

## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 31. Mai 2016

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 20. Juni 2016, 8.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

## Traktandenliste

### 1. Eröffnung

Grossratspräsident Pius Federer

### 2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

21/1/2016 Beilage Büro

#### 2.1. Präsident

Grossratspräsident Pius Federer

#### 2.2. Vizepräsident

Grossratspräsident

#### 2.3. Drei Stimmzähler

Grossratspräsident

**3. Protokoll der Landsgemeinde vom 24. April 2016**

Referent: Landammann Roland Inauen

**4. Protokoll der Session vom 21. März 2016**

Grossratspräsident

**5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen**

**5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

**21/1/2016** Beilage Büro

Referent: Grossratspräsident

**5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements**

**22/1/2016** Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Roland Inauen

**6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2015**

**23/1/2016** Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Roland Inauen  
bzw. Vorsteher der Departemente

**7. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG)**

**12/1/2016** Antrag Standeskommission

Referent: Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

**8. Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)**

**24/1/2016** Antrag Standeskommission

Referentin: Präsidentin der Kommission für Wirtschaft

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

**9. Grossratsbeschluss zur Revision der Tourismusförderungsverordnung (TFV)**

**13/1/2016**

Antrag Standeskommission

Referentin:

Präsidentin der Kommission für Wirtschaft

Departementsvorsteher:

Landammann Daniel Fässler

**10. Richtplanänderung für den Deponiestandort Kaies**

**14/1/2016**

Antrag Standeskommission

Referent:

Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher:

Bauherr Stefan Sutter

**11. Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Kaies, Deponie für sauberes Aus-hubmaterial**

**15/1/2016**

Antrag Standeskommission

Referent:

Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher:

Bauherr Stefan Sutter

**12. Gesuch des Schulrats Schwende für einen Beitrag an die Umbaukosten des Schul-hauses**

**16/1/2016**

Antrag Standeskommission

**16/1/2016**

Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erzie-hung, Bildung

Referent:

Präsident der Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher:

Landammann Roland Inauen

**13. Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Umbau der Liegenschaft Homanner**

**17/1/2016**

Antrag Standeskommission

Referent:

Präsident der Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteherin:

Statthalter Antonia Fässler

**14. Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxis-  
räumlichkeiten für eine Gemeinschaftspraxis am Spital Appenzell**

**18/1/2016**

Antrag Standeskommission

Referent:

Präsident der Kommission für Soziales, Gesundheit,  
Erziehung, Bildung

Departementsvorsteherin:

Statthalter Antonia Fässler

**15. Landrechtsgesuche**

**25/1/2016**

Berichte Standeskommission

Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und  
Sicherheit

Referent:

Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

**16. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Im-  
biss nach der ersten Sitzung des Amtsjahrs in die Kunsthalle Ziegelhütte eingeladen. Die Feier  
beginnt um 17.30 Uhr

Freundliche Grüsse

**Büro des Grossen Rates**

Der Sekretär:

Markus Dörig



## Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2015/2016, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Federer Pius, Oberegg</u>
Vizepräsident:	Breitenmoser Martin, Appenzell
1. Stimmzähler:	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
2. Stimmzähler:	Fässler Franz, Appenzell
3. Stimmzählerin:	Rüegg Bless Monika, Appenzell

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Eberle Ruedi, Gontenbad
Mitglieder:	Inauen Reto, Appenzell
	Mainberger Thomas, Weissbad
	Manser Josef, Schwende
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
	Rhiner Matthias, Oberegg
	<u>Schmid Josef, Weissbad</u>
	Wettmer Barbara, Appenzell

### Bankkontrolle (2015-2019)

Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden  
Koster Patrick, Weissbad  
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten

### Kommission für Wirtschaft

Präsidentin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
Mitglieder:	Bruderer Hannes, Oberegg
	Fässler-Zeller Barbara, Appenzell
	Federer Pius, Oberegg
	Huber Rudolf, Appenzell Enggenhütten
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Neff-Stäbler Gerlinde, Appenzell Steinegg
	Sutter Markus, Weissbad

### **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

Präsident: Wyss Herbert, Appenzell Steinegg  
Mitglieder: Breitenmoser Martin, Appenzell  
Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte  
Inauen Daniel, Appenzell  
Inauen-Dörig Luzia, Appenzell  
Koller Angela, Rüte  
Manser Ueli, Appenzell  
Rüegg Bless Monika, Appenzell

### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident: Ulmann Ruedi, Gonten  
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen  
Corminboeuf-Schiegg Ruth, Appenzell  
Eisenhut Andreas, Oberegg  
Hofstetter Urs, Weissbad  
Inauen Hans, Appenzell Steinegg  
Keller Christoph, Appenzell  
Lutz René, Appenzell

### **Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident: Fässler Franz, Appenzell  
Mitglieder: Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden  
Durrer-Gander Theres, Oberegg  
Eugster-Sutter Monika, Appenzell  
Koch Josef, Gonten  
Manser Josef, Gonten  
Signer Johann, Appenzell  
Vicini Werner, Appenzell

# Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde  
vom 24. April 2016 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

---

## 1.

**Landammann Roland Inauen** eröffnet bei kaltem Wetter mit Temperaturen um den Gefrierpunkt und immer wieder aufkommendem Schneefall die Landsgemeinde 2016.

Hochgeachteter Herr Landammann,  
hochgeachtete Damen und Herren,  
getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Vor kurzem haben mich drei Lernende, die eine Abschlussarbeit über die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden schreiben mussten und die heute zum ersten Mal im Ring stehen, gefragt, wie ich die erste Landsgemeinde erlebt hätte. Die jungen Leute waren einigermaßen erstaunt, als ich ihnen zur Antwort gab, dass meine erste Landsgemeinde alles andere als harmonisch verlaufen sei. Im Gegenteil: Ich hätte mich masslos geärgert über die Eröffnungsrede des damaligen Landammanns Raymond Broger. Für die Rekonstruktion der Details habe ich dankbar auf die seinerzeitige Berichterstattung im Appenzeller Volksfreund zurückgegriffen.

Es war im Jahre 1975, sieben Jahre nach den stürmischen Studentenunruhen in Paris. Der Vietnamkrieg, der inzwischen dank des Siegeszuges des Fernsehens auch in den Innerrhoder Stuben quasi live mitverfolgt werden konnte, ging wenige Tage nach dieser Landsgemeinde zu Ende. Die Stimmung bei Teilen der hiesigen Jugend war ziemlich aufgewühlt bis aufmüpfig. Wir staunten nicht schlecht und freuten uns, als wir erfuhren, dass mit Alexander Solschenizyn ein prominenter ausländischer Regimekritiker und Literatur-Nobelpreisträger als Ehrengast an die damalige Landsgemeinde eingeladen war. Solschenizyn war ein Jahr zuvor vom autoritären Breschnew-Regime wegen Landesverrats aus der Sowjetunion verbannt worden und lebte fortan in der Nähe von Zürich und später in den USA.

In Anwesenheit dieses Ehrengastes wagte es unser Landammann doch tatsächlich, vom Stuhl herab kund zu tun, dass er nichts halte von Romantikern, die behaupteten, die Landsgemeinde sei die purste Verkörperung der Volkssouveränität: „Diesem Irrtum muss im Zeitalter einer überbordenden Demokratisierung entgegen gesteuert werden. Es gibt keinen vernünftig funktionierenden Staat ohne die Beimischung eines aristokratischen, ja monarchischen Elementes.“ Und etwas weiter unten kamen noch zwei Sätze, die mein Blut in Wallung brachten: „Ob eine Staatsform das Gemeinwohl durchzusetzen und sicherzustellen vermag, hängt nicht nur von schönen Verfassungssätzen ab, sondern ebenso sehr von der Qualität der tragenden Kräfte. Man leistet der Demokratie deshalb keinen Dienst, wenn man schwache Männer ans Ruder bringt...“ A propos schwache Männer: das Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene war damals immerhin bereits seit vier Jahren Tatsache. Doch weiter mit dem Zitat von Broger: „Im Gegenteil, gerade das demokratische System verlangt die kräftige Hand, die das Staatsruder auf einem klaren Kurs zu steuern vermag. In diesem Sinn (...) gibt es keine rechte Landsgemeinde ohne den Landammann, der sie führt, und wo es eine Krise der Landsgemeinde gibt, hängt es nicht am Volk, sondern an der Leitung.“ Das war scharfer Tubak für uns sensible Jungbürger, die mit Autoritäten jeder Art auf Kriegsfuss standen. Mehr als unsere Köpfe mit den langen Mähnen zu schütteln, aber wagten wir damals nicht.

Immerhin: Unsere Landsgemeinde und auch die der Glarner gibt es noch immer. Von Krise keine Spur! Ob dies den starken Regierungen oder Landammännern zu verdanken ist, überlasse ich gerne Eurem Urteil und dem Urteil der Glarner Bevölkerung. In meinen Augen hängt es definitiv „am Volk“, um es mit den Worten von Raymond Broger auszudrücken. Es hängt an Euch, liebe Mitlandleute, die Ihr Eure Rechte wahrnehmt, Eure Stimme erhebt, wenn Ihr es für nötig erachtet, Eure Rolle als Souverän aktiv und engagiert lebt und Euch auch für Ämter zur Verfügung stellt. Die Kompetenzen des Landammanns dagegen werden gerne überschätzt. Sicher: Er leitet die Landsgemeinde, und er ist Primus inter pares in einer Regierung, die jedoch nur als Team gut funktioniert und nur dann stark ist, wenn sie transparent und nach Verfassung und Gesetz agiert. Aristokratische oder gar monarchische Elemente haben in unserem System definitiv nichts mehr zu suchen.

Landammann Raymond Broger, der in diesem Jahr seinen 100. Geburtstag feiern könnte - er ist 1980 im Amt verstorben - gehörte als Landammann, National- und Ständerat zu den profiliertesten Politikern des 20. Jahrhunderts in Innerrhoden und in der Schweiz. Trotzdem ist er inzwischen in der breiten Öffentlichkeit weitgehend vergessen gegangen. Die Rest-Erinnerung an ihn haben wir - Ironie der Geschichte - weitgehend dem linken Schriftsteller, Journalisten und Vorzeige-Achtundsechziger Niklaus Meienberg zu verdanken, der sich mit Broger aufs Heftigste gestritten hatte. Gleichzeitig war er es, der ihm ein bleibendes journalistisch-literarisches Denkmal gesetzt hat.

Zurück zu meiner ersten Landsgemeinde und einem weiteren kleinen Ausschnitt aus Brogers Eröffnungsrede. Darin äusserte er sich unter anderem auch zur damals aktuellen Wirtschaftslage, die geprägt war von einer beginnenden Rezession, die er jedoch nicht dramatisieren mochte. Im Gegenteil: „Unser Land kann auf drei Jahrzehnte ungestörter, ja nachgerade überzogener Vollbeschäftigung zurückblicken. Das ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine noch kaum je erlebte Ausnahmesituation.“ Inzwischen haben sich zu diesen drei Jahrzehnten vier weitere - wenn auch nicht der Hochkonjunktur, so doch des Wachstums und des Friedens - hinzugesellt, auf die wir mit grosser Dankbarkeit zurückblicken dürfen. In seiner Wirtschaftsanalyse sah Broger *ein* Hauptproblem: „Am schwersten zu schaffen macht uns wohl der überhöhte Wert des Schweizerfrankens, der unsere Exportindustrie vor schwierigste Probleme stellt.“ Und weiter: „Es handelt sich hier aber schlussendlich um ein monetäres Problem, das mit monetären Mitteln technisch lösbar sein sollte.“ Dieses monetäre Problem plagt uns vierzig Jahre später noch immer. Vor gut einem Jahr hat die Nationalbank einen „technischen“ Lösungsversuch unternommen. Das Resultat war der Frankenschock, an dem Teile unserer Wirtschaft noch immer leiden.

Zusammenfassend könnte man sagen: Wirtschaftlich hatten wir in den vergangenen 40 Jahren erstaunlich stabile Verhältnisse. Das Demokratieverständnis hingegen hat sich in der Zeit nach Broger doch massiv und nachhaltig verändert - und das nicht zum Schlechten, wie ich meine.

Wenn ich vom Wandel des Demokratieverständnisses spreche, muss ich den Demokratie-begriff gleichzeitig relativieren. Genau genommen gibt es eine eigentliche Demokratie in Appenzell Innerrhoden erst seit 25 Jahren. Vorher war die Hälfte des Staatsvolkes von der Herrschaft ausgeschlossen. Das Jahr 1991 war in der Tat nicht nur für die Frauen eine Zeitenwende, sondern für den ganzen Kanton. Nicht auszudenken, was aus Innerrhoden, was aus der Landsgemeinde geworden wäre, wenn dieser mutige Entscheid für die Demokratie damals am Bundesgericht nicht gefällt worden wäre. Im Übrigen verweise ich auf die letztjährige Eröffnungsrede von Landammann Daniel Fässler, der die 25. Landsgemeinde mit Frauen gebührend gewürdigt hat. Manchmal sind die Politiker eben flinker als die Medien.

In diesem Sinne begrüsse ich Euch alle, die Ihr heute an die Landsgemeinde gekommen seid, um Eure Verantwortung als Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen und Euch um die Geschicke unseres Kantons zu kümmern - besonders natürlich Euch Frauen. Eine Landsgemeinde ohne Euch ist ganz einfach unvorstellbar und undenkbar. Ganz besonders be-

grüsse ich jene, die erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können. Möge Euch dieser besondere Tag lange und vor allem positiv in Erinnerung bleiben. Ich begrüsse aber auch die Älteren unter uns, die mit ihrer Teilnahme an der Landsgemeinde zum Ausdruck bringen, die Geschicke unseres Landes noch aktiv mitgestalten zu wollen. Heute begrüsse ich zusätzlich ganz herzlich die Seniorinnen und Senioren in unseren Alters- und Pflegeheimen, die dank des coolen Engagements einiger Lernender unsere Landsgemeinde live an ihren Bildschirmen mitverfolgen können.

Es ist eine schöne Tradition, dass wir an unsere Landsgemeinde Gäste einladen und diese im Rahmen der Eröffnungsansprache speziell willkommen heissen.

- Ich begrüsse im Namen der Landsgemeinde zunächst Herrn Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Herr Bundesrat, ich kann Ihnen versichern, dass Sie mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden bzw. mit den Innerrhoder Stellungspflichtigen, Rekruten und Soldaten viel Freude und praktisch keine Sorgen haben werden. Einerseits gehört unser Kanton regelmässig zu den Kantonen mit der höchsten Rate von Militärdiensttauglichen, und andererseits - das zum Thema Sorgen - gibt es in der Schweizer Armee zurzeit keine Sterne-Generäle aus Appenzell Innerrhoden. Seien Sie herzlich willkommen Herr Bundesrat.
- Sodann begrüsse ich den Regierungsrat des Kantons Glarus, angeführt von Landammann Röbi Marti. Hochvertraute, liebe Miteidgenossen aus dem Lande Glarus. Mit Euch haben wir nicht irgendeine Kantonsregierung eingeladen, sondern ein absolutes Expertengremium in Sachen Landsgemeinde. Wir durften im vergangenen Jahr an Eurer Landsgemeinde zu Gast sein und waren tief beeindruckt von den hochstehenden politischen Debatten und von der Kunst des Landammanns, in den Detailberatungen den Überblick zu behalten. Im Gegensatz zu unserer Landsgemeinde dürfen in Glarus nämlich auch Anträge zu einzelnen Gesetzesartikeln eingebracht werden.
- Ich begrüsse die Botschafterin von Kanada in der Schweiz, Ihre Exzellenz Jennifer MacIntyre, den Botschafter der Volksrepublik China in der Schweiz, Seine Excellenz Wenbing Geng, sowie den Botschafter des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland in der Schweiz, Seine Exzellenz David Moran. Mit Ihren drei Ländern, die Sie als ranghöchste Repräsentanten vertreten, pflegt die Schweiz und mit ihr auch unser Kanton seit Jahrzehnten überaus freundschaftliche, intensive und vielfältige Beziehungen. Für unsere Begriffe stammen Sie aus unendlich grossen Ländern, in denen eine Landsgemeinde undenkbar wäre. Ich hoffe trotzdem, dass Sie unserer besonderen Form der direkten Demokratie etwas abgewinnen können und inspiriert und mit guten Erinnerungen dereinst in ihre Heimat zurückkehren werden.
- Ich begrüsse Herrn Christian Arnold, Präsident des Landrats Uri, und Herrn Harald Sonderegger, Präsident des Vorarlberger Landtags. Wir freuen uns, Sie heute auf Einladung unseres Grossratspräsidenten bei uns zu wissen. Christian Arnold-Fässler ist seit 2012 im Urner Landrat. Im Juni dieses Jahres geht sein Präsidialjahr bereits zu Ende, obwohl er noch nicht einmal 40 Jahre alt ist. Seine Frau ist eine Innerrhoderin, und mit ihr begrüsse ich alle Partnerinnen und Partner, Begleiterinnen und Begleiter unserer Ehrengäste ausdrücklich und ganz herzlich.

Harald Sonderegger ist seit 2014 Präsident des Vorarlberger Landtags. Im Gegensatz zu unserem Grossratspräsidenten, der nur ein Jahr den Grossen Rat präsidieren darf, dauert seine Amtszeit fünf Jahre. Besonders freut uns, dass wir mit Ihnen sozusagen einen Landsmann begrüssen dürfen. Ihre Vorfahren stammen schliesslich aus Oberegg.

- Ich begrüsse Frau Barbla Graf, Geschäftsführerin der Schweizer Patenschaft für Berggebiete. Die Patenschaft für Berggebiete hat in der jüngeren Vergangenheit auch in unserem Kanton einige Projekte grosszügig unterstützt. In diesem Zusammenhang schätzen wir, liebe Frau Graf, Ihr grosses und überzeugendes Engagement für die Anliegen der Berggebiete. Dafür danken wir Ihnen ganz herzlich.
- Ich begrüsse weiter Herrn Gérard Queloz, OK-Präsident des Marché Concours in Saignelégier. Sie haben uns mit der letztjährigen Einladung an den Marché Concours nicht nur eine grosse Freude bereitet, sondern auch ein einmaliges volkskulturelles Erlebnis beschert. Wer Pferde - und natürlich Menschen - mag, muss mindestens einmal im Leben am Marché Concours gewesen sein. Mit unserer Einladung an die Landsgemeinde möchten wir uns auch im Namen unseres Nachbarkantons Appenzell Auserrhoden ganz herzlich für Ihre Gastfreundschaft und für die professionelle und umsichtige Organisation des Grossanlasses bedanken.
- Ich begrüsse weiter Herrn Prof. Dr. Thomas Geiser. Thomas Geiser ist seit über 20 Jahren ordentlicher Professor für Privat- und Handelsrecht an der Universität St.Gallen und gleichzeitig Direktor der arbeitsrechtlichen Abteilung des Forschungsinstituts für Arbeit und Arbeitsrecht sowie nebenamtlicher Richter an der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts. Er hat für die Innerrhoder Richterinnen und Richter nicht nur eine Weiterbildungsveranstaltung bestritten; er ist auch seit Jahren immer wieder bereit, fachspezifische Anfragen aus unseren Gerichten mit diesen zu diskutieren. Für diese gutnachbarschaftliche Unterstützung danken wir Ihnen, Herr Prof. Geiser, mit unserer Einladung an die Landsgemeinde.
- Beim Aufmarsch bilden die militärischen Vertreter traditionsgemäss den Abschluss. Heute sind dies erstens Brigadier Franz Nager, seit 2012 Kommandant der Gebirgsinfanteriebrigade 12, und zweitens Brigadier René Wellinger, seit 2014 Kommandant des Lehrverbandes Panzer und Artillerie. Beide Vertreter der Schweizer Armee pflegen oder pflegten in ihrer jetzigen oder früheren Funktion einen regen Kontakt mit unseren Behörden, die schon das eine oder andere Mal bei Ihnen zu Gast waren. Jetzt sind für einmal Sie unsere Gäste. Seien Sie herzlich willkommen.

Bevor wir beginnen, wollen wir dankbar an jene denken, die sich um unseren Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen, seine Stiftungen und Anstalten sowie um alle anderen Werke im Dienste der Innerrhoder Öffentlichkeit verdient gemacht haben und seit der letzten Landsgemeinde verstorben sind.

Hochgeachteter Herr Landammann,  
hochgeachtete Damen und Herren,  
getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Lasst uns jetzt raten, mindern und mehren in Freiheit und Verantwortung, wie es die Glarner so schön sagen. Ich bitte für Land und Volk von Appenzell Innerrhoden um den Machtschutz Gottes und erkläre die Landsgemeinde 2016 als eröffnet.

## 2.

### **Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung**

**Landammann Roland Inauen** führt zu diesem Geschäftspunkt Folgendes aus:

Hochgeachteter Herr Landammann,  
hochgeachtete Damen und Herren,  
getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Die Kantonsverfassung sieht in Artikel 21 vor, dass die Landsgemeinde einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegen nimmt. Mit diesem Bericht wird traditionell über die Staatsrechnung des Vorjahres Rechenschaft abgelegt. Eine Abstimmung darüber gibt es nicht.

Die Staatsrechnung 2015 wird zum ersten Mal nach den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 - kurz HRM 2 - vorgelegt. Die Rechnung 2015 wird neu konsolidiert ausgewiesen. Das heisst, dass die Verwaltungsrechnung und die drei Spezialrechnungen für Abwasser, Strassen und Abfall zusammengezogen werden. Die Erfolgsrechnung 2015 weist einen Ertragsüberschuss von 4.7 Mio. Franken auf und schliesst so 7 Mio. Franken besser ab als budgetiert.

Dieses gute Ergebnis ist vor allem auf einen sorgsamen Umgang mit dem Geld in der Verwaltung, auf solide Steuereinnahmen und eine Auszahlung der Schweizerischen Nationalbank zurückzuführen, die zusätzlich zum ordentlichen Gewinnanteil eingetroffen ist. Diese drei Faktoren haben die Mehrkosten, die gleichzeitig entstanden sind, mehr als kompensiert. Die Steuereinnahmen lagen 5.7 Mio. Franken über dem Budget und waren gleich gross wie im Jahr 2014. Ein Rückgang, der eigentlich erwartet worden ist, ist nicht eingetreten. Die Verwaltung hat beim Sachaufwand 2.7 Mio. Franken eingespart, und vom Gewinn der Nationalbank hat unser Kanton - ich habe es schon gesagt - mit zusätzlichen 1.3 Mio. Franken profitiert.

Weit über dem Budget lagen aber die Gesundheitsausgaben: Vor allem die ausserkantonalen Spitalaufenthalte haben 2.7 Mio. Franken mehr gekostet, als man angenommen hat. Zusammen mit den Kosten für die innerkantonalen Hospitalisationen, den Pflegeleistungen, dem Betriebskostenbeitrag an das Pflegeheim Appenzell und den Prämienverbilligungsbeiträgen sind gegen 5 Mio. Franken mehr ausgegeben worden als budgetiert.

Alles in allem hat das gute Rechnungsergebnis die Bildung von 6.4 Mio. Franken an zusätzlichen Reserven zugelassen: 4.3 Mio. Franken für die Vorfinanzierung des neuen Alters- und Pflegezentrums und 2.1 Mio. Franken als zusätzliche Abschreibungen für den Strassenbau.

In der Investitionsrechnung waren Nettoinvestitionen von 22.6 Mio. Franken budgetiert. Tatsächlich ausgegeben wurden aber lediglich 10.2 Mio. Franken. Die Rechnungen fürs neue Alters- und Pflegezentrum kamen später als erwartet. Und die Rückweisung des Hallenbadkredits an der letzten Landsgemeinde hat dazu geführt, dass jene Investition vorderhand nicht vorgenommen werden konnte. Der Selbstfinanzierungsgrad lag bei 135%, er muss aber entsprechend relativiert werden.

Mit der Einführung von HRM2, der über alle Kantone hinweg eine einheitliche Gliederung der Rechnung möglich macht, ist auch die Bilanz neu, detaillierter und transparenter dargestellt worden. Hierfür waren aber nicht nur Umgliederungen, sondern auch Neubewertungen nötig. Diese Neubewertungen haben das Eigenkapital um rund 60 Mio. Franken anwachsen lassen.

Das klingt auf den ersten Blick sehr gut. Der Kanton ist aber in der Nacht vom 31. Dezember 2014 auf den 1. Januar 2015 keinen Franken reicher geworden. Das ganze Vermögen war schon da, man hat es aber in den Rechnungsbüchern einfach ein bisschen anders gezeigt. Zum Beispiel gelten die Spezialfinanzierungen und Spezialfonds neu als Eigenkapital. Das hat zur Folge gehabt, dass das Eigenkapital um fast 30 Mio. Franken gestiegen ist. Neu bewertet worden ist auch das Finanzvermögen. Kantonsliegenschaften, die von der Verwaltung nicht gebraucht werden und darum frei verkauft werden könnten, sind nach dem eigentlichen Marktwert in die Bilanz aufgenommen worden. Auf diese Weise stieg der Buchwert dieser Liegenschaften auf einen Schlag um 12. Mio. Franken. Vorher führte man sie in den Büchern mit einem symbolischen Franken.

Unser Kanton hatte also per 31. Dezember 2015 ein ausgewiesenes Eigenkapital von 122.4 Mio. Franken.

Zum Schluss dieses Berichts über die Staatsrechnung möchte ich der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungsführung und allen, die in unserer Verwaltung arbeiten, für den sorgsam Umgang mit den öffentlichen Mitteln danken. Ein besonderer Dank geht an diejenigen, die den Kraftakt der Umstellung vom alten zum neuen Rechnungslegungsmodell bewältigen mussten. Sie haben dies bravourös gemacht. Ein grosser Dank gehört aber auch allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern für das pünktliche Zahlen der Steuerrechnungen, aber auch dem Bund und den Mitständen für die Entrichtung ihrer Beiträge.

Landammann Roland Inauen gibt das Wort zur Amtsverwaltung frei.

**Albert Neff**, Steinegg, wünscht das Wort:

Vor zwei Jahren habe ich an dieser Stelle gesagt, es sei schade, wenn man guten Boden in kurzer Zeit verbaue. Scheinbar bin ich nicht alleine mit dieser Einstellung. Die Bauern haben Unterschriften gesammelt für die Ernährungssicherheit in der Schweiz, für eine produktivere Landwirtschaft und für den Schutz von Kulturland. Ich kann verstehen, wenn die Innerrhoder Bauern darauf hoffen, dass nicht ihr Land verbaut wird und sie weiterhin genug Land haben. Aber die kleinen Bauern haben es schwer. Im Unterland produzieren die Bauern doch viel günstiger. Und jemand muss das Land geben. Irgendwo muss man ja bauen. Die Bauern, die Bauernvertreter, die Naturschützer und die Heimatschützer sagen, man solle auf der eigenen Futtergrundlage ökologisch, naturfreundlich und erst noch preisgünstig produzieren. Bis man das kann, muss man aber möglichst viel Land besitzen. Man darf nicht alles aus der Hand geben.

Wenn die Sportvereine ein wenig solidarisch und beweglich wären, sollten sie zuerst alle miteinander dort, wo schon seit mehr als 40 Jahre ein Hallenbad steht, wieder etwas bauen, wo man wieder baden könnte. Es ist ja eigentlich egal, welchen Sport man ausübt, ein wenig zum Schwitzen kommen ja alle, und Baden wäre für alle gut. Es hat viele Leute im Kanton, die aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen sonst keinen Sport treiben können. Diese hätten auch etwas davon und wären äusserst dankbar. Ich glaube, wenn alle wollten und alle einander helfen würden, wie auch an einem Turnfest, dann ginge es nicht ein halbes Dutzend Jahre, bis man das schaffen würde. Was man schon vor bald 50 Jahren geschafft hat, sollte in der heutigen Zeit auch möglich sein, sonst stimmt nicht mehr alles.

Wenn man das zu Stande bringt, dann sollte man aber von Anfang an etwas Richtiges machen. Dann sollte man schauen, dass man mindestens 20 Hektaren zur Verfügung hat. Dann müsste man nicht auf den zwei Hektaren dem Freibad die Aussicht verbauen und schon vor Beginn feststellen, dass man wieder nicht für alles Platz findet, und beim Stiftungszweck so tun, als ob man nicht wüsste, worum es geht. Für die Bauern wäre es nicht das erste Mal, wenn sie 20 Hektaren hergeben müssten, damit der Nachbar wieder mehr produzieren kann. Deswegen haben wir trotzdem alle genug zu essen.

Wir leben in einer freien Demokratie, jeder kann denken, sagen und stimmen, was er will. Aber wenn schon von einem Generationenprojekt die Rede ist und wenn man wollte, dass es uns längerfristig gut geht und dass diejenigen, die nach uns kommen, auch noch ein menschenwürdiges Leben haben, dann sollte man das, was man hat schätzen und zu dem, was man hat schauen. Man sollte denjenigen, die weniger als wir oder gar nichts haben, auch etwas geben.

Vor zwei Jahren habe ich an dieser Stelle gesagt, es wäre gut, wenn alle, die keine Arbeit finden, denjenigen helfen, die es nicht so schön haben wie wir. Wir können aber auch einfach nur warten, bis diejenigen, die weniger als wir oder gar nichts haben, zu uns kommen. Wir könnten vielleicht auch schauen, dass man uns nicht alles wegnimmt oder kaputt macht. Ich hoffe noch immer, man merke noch bevor es zu spät ist, was gescheiter ist. Wir wissen nur, was gewesen ist. Was noch kommt, sehen wir erst dann.

**Landammann Roland Inauen** geht kurz auf die Wortmeldung ein:

Albert Neff hat verschiedene Sorgen und Probleme angesprochen. Zum Teil redet er auch uns aus den Herzen. Der sparsame Umgang mit dem Land ist uns allen ein grosses Anliegen. Die Solidarität zwischen den verschiedenen Bevölkerungsteilen, so etwa zwischen den Bauern und den Sporttreibenden, ist ein grosses Thema. Er hat auch das Sportplatzprojekt Schaies angesprochen. Darüber werden die Bezirksgemeinden am nächsten Sonntag befinden. Ich halte mich daher zurück. Weiter hat Albert Neff das Hallenbad angesprochen. Für dieses wird - so Gott will - an der nächsten oder übernächsten Landsgemeinde mit einem Kreditantrag abgestimmt.

Das Wort ist weiter frei.

**Josef Sutter**, Brülisau, ergreift das Wort:

Bereits vor fünf Jahren stand ich einmal auf dem Stuhl. Damals habe ich mich darüber beschwert, dass ein Fall nicht aufgeklärt wird. Es ging darum, dass auf mich geschossen worden ist. Ich bin mit Regierungsräten und weiteren Personen zusammengekommen und habe bei der Staatsanwaltschaft angefragt, ob ich die Akten haben könne. Ich erhielt die Auskunft, dass die Akten nicht mehr existieren. Es wurde so getan, als höre man von der Sache das erste Mal. Ich glaube nicht, dass mich Landesfährnich Martin Bürki belogen hat. Er hat mir versichert, viele Stunden selber nach den Akten gesucht zu haben. Auch der Polizeikommandant habe nach den Akten gesucht, sie seien aber weiterhin unauffindbar. Die Akten sind offensichtlich verschwunden worden. Das ist die Angelegenheit vom Staatsanwalt.

Vor einigen Jahren, 2009, habe ich auf den Sachverhalt, den ich hier angesprochen habe, eine Beschwerde oder eine Klage eingegeben. Ich ging zur Polizei, die haben mich zum Staatsanwalt geschickt. Der Staatsanwalt hat mich wieder zur Polizei geschickt, und ein Polizist hat die Sache aufgenommen. Ich musste einen Zettel unterschreiben, ein Doppel habe ich aber nicht bekommen. Dann hat man gewartet und gewartet. Als ich mit dem Landeshauptmann und mit Leuten aus der Landwirtschaftskammer zusammengekommen bin, hat man beschlossen, dass man die Akten wieder einmal sehen möchte. Diese sind aber nicht mehr da. Dann hat man andere Akten hervorgehoben. Ich bin ja einige Male angeklagt worden. Unsere neuzeitlichen Vögte können gut lügen und klagen uns gerne an. Wir müssen uns wehren, und unser Recht ist eine Konfrontationseinvernahme. Auch bei dem, der auf mich geschossen hat, habe ich eine Konfrontationseinvernahme verlangt. Ich habe aber keine bekommen, obwohl sie jedem Angeklagten zusteht. Es ist drei Mal vorgekommen seit 2009, dass ich vom Staatsanwalt eine Konfrontationseinvernahme nicht bekommen habe. Kurz und bündig gesagt: Wird auf einen geschossen, wird man verlogen von den neuzeitlichen Vögten, die wir hier haben. Der Staatsanwalt ist einfach immer auf der Verbrecherseite, und was wir hier haben, das ist ganz sicher unter der Würde von jedem Innerrhoder Bürger, sei es Frau oder Mann. Wenn man von so einem Staatsanwalt einvernommen wird, der

schlussendlich, wenn es drauf und dran kommt, einfach auf der Verbrecherseite ist. Ich habe es schon zu einigen Herren gesagt, man sollte die Konsequenzen ziehen und einen solchen Staatsanwalt augenblicklich entlassen. Es geht um den ersten Staatsanwalt, um Herrn Brogli. Es gehört sich nicht, dass man Sachen einfach verwischt und Sachen nicht macht. Unsere Aufsichtsbehörde hat offensichtlich auch eine lange Einsatzleitung, wenn es mehr als drei Viertel Jahre geht, bis die Sache an einem Treffen besprochen werden kann. Ich war schon einmal bei der Aufsichtsbehörde. Damals war der heute verstorbene Baptist Gmünder zuständig. Damals lief alles sehr rasch.

Schiessen ist das eine, treffen das andere. Ich habe das Gefühl, dass man das verwischt, wenn man mit solchen neuzeitlichen Vögten zu tun hat, wie wir es in der Landwirtschaft halt viel haben, mit unseren Kontrolleuren und was es sonst noch gibt. Es ist einfach nicht in Ordnung, wenn man diese Konfrontationseinvernahme verweigert, das ist ja eigentlich das einzige, das man in der Hand hat. Diese Konfrontationseinvernahme ist mir drei Mal verweigert worden, drei Mal habe ich sie verlangt, aber drei Mal wurde sie verweigert. Ich hoffe, dass hier endlich etwas geht, damit ein solcher Staatsanwalt wekommt.

**Landammann Roland Inauen** geht auch auf diese Wortmeldung kurz ein:

Josef Sutter hat ein privates Anliegen deponiert. Er weiss genau, dass die Behörden seine Anliegen ernst nehmen. Für Konfrontationseinvernahmen gibt es ganz bestimmte Regeln. Wenn Josef Sutter dies wünscht, wird ihm sicher noch einmal erklärt, wann eine Konfrontationseinvernahme möglich ist und wann nicht. Im Übrigen bin ich nicht auf dem Laufenden, was alles passiert ist. Zum grossen Glück hat der, der geschossen hat, nicht getroffen. Das kann ich sicher sagen. Wir werden dein Anliegen ernst nehmen. Wir haben es immer ernst genommen und werden es auch weiterhin ernst nehmen.

### 3.

#### **Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns**

Landammann Roland Inauen gibt das Landessigill in die Hände des Landvolks zurück.

Landammann Daniel Fässler führt die Wahl des regierenden Landammanns durch. Als vorgeschlagen gilt Landammann Roland Inauen. Es wird kein weiterer Kandidat gerufen. **Landammann Roland Inauen** wird, soweit ersichtlich ohne Gegenstimmen, als regierender Landammann gewählt.

**Landammann Roland Inauen** übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde, mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Er führt die Wahl des stillstehenden Landammanns durch. Von Amtes wegen als vorgeschlagen gilt Landammann Daniel Fässler. Es wird kein Gegenvorschlag gemacht. **Landammann Daniel Fässler** ist damit als stillstehender Landammann bestätigt.

**4.****Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks**

Der stillstehende Landammann Daniel Fässler nimmt dem regierenden Landammann Roland Inauen und dieser in der Folge dem Landvolk in der vorgegebenen Weise den Eid ab.

**5.****Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Statthalter Antonia Fässler, Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Landeshauptmann Stefan Müller, Bauherr Stefan Sutter und Landesfähnrich Martin Bürki werden ohne Gegenvorschläge in ihren Ämtern bestätigt.

**6.****Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts**

Kantonsgerichtspräsident Erich Gollino wird ohne Gegenvorschlag im Amt bestätigt.

Kantonsrichter Thomas Dörig, Kantonsrichter Markus Köppel und Kantonsrichterin Eveline Gmünder werden ebenfalls bestätigt.

Kantonsrichter Beat Gätzi hat auf die Landsgemeinde hin den Rücktritt aus dem Kantonsgericht erklärt. Landammann Roland Inauen verliest das Rücktrittsschreiben:

„Hochgeachteter Herr Landammann,  
hochgeachtete Damen und Herren,  
geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Zu Händen der Landsgemeinde vom 24. April 2016 erkläre ich meinen Rücktritt aus dem Kantonsgericht AI.

Die Zeit im Gericht erlebte ich als interessant und sehr lehrreich, aber auch anspruchsvoll und manchmal zeitintensiv. Ich danke dem Stimmvolk für die Möglichkeit, diese vielseitigen Erfahrungen machen zu können.

Ebenso möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen vom Gericht für die konstruktive und achtsame Zusammenarbeit in all den Jahren von Herzen danken!

Weiteren grossen Dank gebührt den Mitarbeitenden der Gerichtskanzlei, besonders der Gerichtsschreiberin Frau Irene Kobler, für die wertvolle Hilfe und zuverlässige und speditive Erledigung aller anfallenden Arbeiten.

Ich danke allen für das geschenkte Vertrauen und wünsche Land und Volk von Innerrhoden alles Gute für die Zukunft.

Beat Gätzi, Gschwendli, Jakobsbad“

**Landammann Roland Inauen** verdankt den Einsatz von Kantonsrichter Beat Gätzi:

Beat Gätzi wurde im Jahr 2000 von der Bezirksgemeinde Gonten als Bezirksrichter gewählt. Im Bezirksgericht Appenzell war er sieben Jahre Mitglied des Strafgerichts. An der Lands-

gemeinde 2007 hat Ihr ihn auf den Kleinen Stuhl gewählt. Im Kantonsgericht war er von Anfang an als Vertreter der Bauern Mitglied in der Abteilung Verwaltungsgericht. Gleichzeitig war er von 2007 bis 2012 Mitglied und ab 2012 Vizepräsident der Kommission für Entscheidung in Strafsachen.

Beat Gätzi wurde im Kantonsgericht für seine zuverlässige, engagierte und kompetente Arbeit überaus geschätzt. Er verstand es, seine eigenen, gutdurchdachten Standpunkte zu einer Streitsache einzubringen, auch wenn diese manchmal nicht zu den Juristenmeinungen passten. Auf diese Weise kamen angeregte und differenziertere Beratungen zu Stande, Beratungen, die gelegentlich auch mit seinem besonderen Schalk und Humor aufgelockert wurden.

Beat Gätzi hat sich der Innerrhoder Öffentlichkeit 16 Jahre lang als Richter zur Verfügung gestellt. Für diesen grossen Einsatz hat er den Dank der Landsgemeinde verdient. Beat, wir entlassen Dich mit den allerbesten Wünschen zurück in den Ring.

Die Ersatzwahl für Beat Gätzi wird nach den Bestätigungswahlen der verbleibenden Kantonsrichterninnen und Kantonsrichter durchgeführt.

Die Kantonsrichterninnen und Kantonsrichter Elvira Hospenthal-Breu, Sepp Koller, Stephan Bürki, Michael Manser, Jeannine Freund, Roman Dörig, Rolf Inauen und Anna Assalve-Inauen werden ohne Gegenvorschläge bestätigt.

**Landammann Roland Inauen** nimmt die Ersatzwahl für Beat Gätzi vor. Nach Artikel 20 der Kantonsverfassung muss jeder Bezirk mit einer Richterin oder einem Richter im Kantonsgericht vertreten sein. Diese Voraussetzung ist mit der Bestätigungswahl der zwölf Kantonsrichterninnen und Kantonsrichter gegeben. Für die Ersatzwahl können also Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ganzen Kantonsgebiet vorgeschlagen werden.

Als Kandidaten werden Lorenz Gmünder, Appenzell, und Albert Fässler-Graf, Kau, gerufen.

Nach einmaligem Mehren lässt sich das Resultat noch nicht mit Sicherheit bezeichnen. Landammann Roland Inauen lässt also ein zweites Mal mehreren. Die Stimmzahl für **Lorenz Gmünder** ist grösser. Er ist als Kantonsrichter gewählt.

## 7.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes**

**Landammann Roland Inauen** führt zur Vorlage aus:

In den letzten Jahren kam man auch im Kanton Appenzell Innerrhoden nicht mehr darum herum, den einen oder anderen Bau der Verwaltung mit Videokameras zu überwachen. Das sind namentlich der Polizeiposten und die Büros des Gerichts, aber auch das Spital und weitere Bauten, bei denen man gerne wissen möchte, wer ein- und ausgeht. Da und dort musste man reagieren, weil illegal Abfall abgelagert oder öffentliche Anlagen und Plätze verdreckt worden sind. An neuralgischen Punkten wurden Überwachungskameras aufgestellt.

Nach dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 30. April 2000 darf man aber Personendaten grundsätzlich nur bei den Betroffenen und nur mit deren Einverständnis sammeln. Dies ist im Falle von Videoüberwachungen nicht möglich. Für diese Form des Datensammelns ist darum eine zusätzliche rechtliche Grundlage nötig, was zur Folge hat, dass das Datenschutzgesetz revidiert werden muss.

Nach der Neuerung, die jetzt vorgeschlagen wird, sind technische Überwachungen an öffentlichen Orten möglich. Vorausgesetzt ist, dass jedermann, zum Beispiel auf einer Tafel, erkennen kann, dass am fraglichen Ort Videoaufnahmen gemacht werden. Vorgeschrieben ist auch, dass die Aufnahmen spätestens nach 100 Tagen wieder gelöscht werden müssen, wenn nicht in dieser Zeit Strafanzeige gemacht worden ist. Eine Videoüberwachung muss überdies dem kantonalen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden.

Die neue Regelung gilt nicht nur für kantonale Gebäude und Plätze, sondern auch für Bauten der Bezirke, Schulgemeinden und weiterer Körperschaften. Für die Bewilligung einer Überwachung ist das oberste Organ der betreffenden Körperschaft oder Anstalt zuständig, für den Kanton also die Standeskommission, für die Schulgemeinden der Schulrat und für die überwachten Plätze der Bezirke der Bezirksrat.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 49 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Datenschutzgesetzes.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Vorlage wird bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

## 8.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes**

**Landammann Roland Inauen** führt ins Geschäft ein:

Seit der letzten Steuergesetzrevision im Jahr 2014 hat es auf Bundesebene bereits wieder Änderungen am Steuerharmonisierungsrecht gegeben. Das bedeutet, dass auch wir das Steuerrecht wieder anpassen müssen. Wenn wir dies nicht tun, würden die neuen Bestimmungen des eidgenössischen Steuerharmonisierungsrechts direkt gelten.

Betroffen von der Revision sind drei Bereiche:

In Zukunft kann man die Kosten für die berufsorientierte Ausbildung, wie heute schon die Weiterbildungs- und Umschulungskosten, von den Steuern abziehen. Die reinen Ausbildungskosten konnte man bis jetzt nicht abziehen. Der Abzug für diese berufsorientierten Ausbildungskosten ist auf 12'000 Franken pro Person beschränkt, bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten beträgt der Abzug höchstens 24'000 Franken.

Zum zweiten Bereich:

Heute gibt es im kantonalen Recht für Gewinne ideell ausgerichteter Vereine und Stiftungen einen Steuerfreibetrag von 30'000 Franken. Was über diesem Betrag lag, musste versteuert werden.

Im Bundesrecht wird neu für juristische Personen mit ideellen Zwecken eine Steuerfreigrenze für Gewinne bis 20'000 Franken eingeführt. Die Änderung führt einerseits zu einer Ausweitung des Begünstigtenkreises über die Vereine und die Stiftungen hinaus. Sie bringt auf der anderen Seite aber auch eine Verschärfung, weil dann, wenn die Grenze von 20'000 Franken überschritten wird, nicht mehr nur der überschüssende Teil besteuert wird, sondern neu der ganze Gewinn.

Und zuletzt werden die Verjährungsfristen für die Steuerstrafverfolgung und die Sanktionen bei Steuervergehen den Vorgaben im Steuerharmonisierungsrecht angepasst. Die Neufassung der Verjährung ist darum nötig, weil es auf der Bundesebene keine Unterbrechung der Verjährung mehr gibt. Bei den Sanktionen soll es neu die Möglichkeit geben, dass man eine bedingte Strafe mit einer Busse kombinieren kann.

Die Anpassungen, die mit dieser Steuergesetzrevision ins Auge gefasst werden, bringen bei den Steuererträgen voraussichtlich keine spürbaren Veränderungen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Steuergesetzes.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes wird praktisch ohne Gegenstimmen angenommen.

## 9.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes**

Die Vorlage wird von **Landammann Roland Inauen** wie folgt vorgestellt:

Mit einer Änderung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes hat der Bund die Kantone verpflichtet, für die Bäche und Seen auf ihrem Gebiet Gewässerräume festzulegen. Diese dienen einerseits dem Hochwasserschutz, andererseits aber auch der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer und der Gewässernutzung. In den Gewässerräumen gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Erlaubt sind nur notwendige Anlagen für den Hochwasserschutz, Fuss- und Wanderwege, die im öffentlichen Interesse liegen, Flusskraftwerke oder Brücken und weitere namentlich in der Bundesgesetzgebung aufgeführte Anlagen. Wenn keine überwiegenden Interessen im Weg stehen, können in dicht bebauten Gebieten weitere zonenkonforme Anlagen bewilligt werden. Zugelassen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Gewässerräume, allerdings mit Einschränkungen. So gibt es für diese Bereiche zum Beispiel ein Düngerverbot. Für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums, die schon existieren, gilt ein Bestandsschutz.

Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen. Die Dimensionen der Gewässerräume sind im Bundesrecht vorgegeben. Für kleinere Bäche muss der Gewässerraum mindestens 11 Meter breit sein, für grössere Bäche wird der Raum natürlich breiter. Ein Beispiel: Für einen fünf Meter breiten Bach muss man einen Gewässerraum von total 19.5 Metern einhalten - das ist zweieinhalb Mal die Breite des Baches plus sieben Meter. In den Dörfern kann von diesen Vorschriften abgewichen und der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

Solange die Kantone die Ausscheidung von Gewässerräumen noch nicht gemacht haben, gelten die Abstandsvorschriften der bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen. Jene sind viel strenger als die Bestimmungen, welche die Kantone selber festlegen können. Innerrhoden hat darum ein grosses Interesse daran, dass die Gewässerräume möglichst bald ausgeschieden sind.

Bei uns soll das Bau- und Umweltsdepartement die Gewässerräume im ganzen Kanton festlegen. Auf diese Weise kann dafür gesorgt werden, dass die Prozedur einheitlich durchgezogen wird. Nach der Anhörung der Planungsbehörden - das sind die Bezirke und die Feuerschaugemeinde - fängt das Festlegungsverfahren mit einer öffentlichen Auflage an. In dieser Auflagefrist können Einsprachen beim Departement gemacht werden.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Wasserbaugesetzes.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Vorlage wird bei einzelnen Gegenstimmen angenommen.

## 10.

### **Gesetz über den öffentlichen Verkehr**

**Landammann Roland Inauen** stellt das Geschäft vor:

In den letzten Jahren ist die Finanzierung des regionalen öffentlichen Verkehrs im Grossen Rat und in verschiedenen Bezirken immer wieder diskutiert worden. Ausgelöst haben diese Diskussionen vor allem das rasante Ansteigen der Kosten und die Aufteilung dieser Kosten zwischen dem Kanton und den Bezirken. Im Jahre 2003 hat man für den regionalen öffentlichen Verkehr noch rund 710'000 Franken ausgegeben. In diesem Jahr rechnen wir mit Ausgaben von rund 2.5 Mio. Franken. Vor kurzem hat man auch auf Bundesebene eine neue Regelung für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs vorgenommen. Jetzt soll das kantonale Gesetz revidiert werden.

Die Kosten für den öffentlichen Verkehr, die der Kanton Appenzell Innerrhoden zahlen muss, sind bis heute je zur Hälfte zwischen dem Kanton und den Bezirken aufgeteilt worden. Für die Bezirke waren diese Beiträge zum Teil grosse Belastungen. Mit der geplanten Reduktion der Bezirksbeiträge für den öffentlichen Verkehr will man dem jetzt abhelfen. Im Gegenzug muss aber der Kanton tiefer in den Sack greifen. Dagegen kann man wohl nicht viel haben, schliesslich ist es auch der Kanton, der in Sachen öffentlicher Verkehr das Sagen hat.

Ganz entlassen aus der Kostenpflicht will man die Bezirke aber auch nicht, weil die Diskussionen über einen Ausbau des Angebots meistens halt doch in den Bezirken anfangen. Eine Kostenbeteiligung der Bezirke in einem erträglichen Ausmass hat zur Folge, dass Angebots-erweiterungen schon auf der Ebene der Bezirke genau und mit einer gewissen Zurückhaltung geprüft werden.

Neu soll der Kanton zwei Drittel und nicht mehr wie bisher die Hälfte der Beiträge übernehmen. Auf diese Weise wird die Entlastung der Bezirke, die man eigentlich will, erreicht.

Die Verteilung der Bezirksanteile im inneren Landesteil wurde bisher nach den Kriterien Streckenlänge, Stationenzahl, Verkehrspunkte, Wohnbevölkerung, steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen vorgenommen. Diese Verteilung war sehr kompliziert. Neu soll die Verteilung allein nach der Einwohnerzahl vorgenommen werden. Damit wird das Verteilverfahren vereinfacht, und gleichzeitig kann die Sicherheit der Kostenprognosen verbessert werden.

Auch an die Kosten des öffentlichen Verkehrs im Bezirk Oberegg bezahlt der Kanton neu zwei Drittel.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.

Niemand wünscht das Wort. Die Vorlage wird praktisch einstimmig angenommen.

## 11.

### **Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“**

**Landammann Roland Inauen** stellt das Geschäft vor:

Paul Bannwart hat seine Einzelinitiative am 22. Juli 2015 eingereicht. Am 9. September hat er den Initiativtext präzisiert und eine Begründung nachgeliefert. Genau vor einem Monat, am 24. März 2016, hat Paul Bannwart in einer Medienmitteilung bekannt gemacht, dass er

seine Initiative zurückziehen würde, wenn das noch möglich sei. Die Standeskommission hat am 29. März 2016 beschlossen, dass ein Rückzug nicht mehr möglich ist. Dieser hätte vor der Festsetzung der Traktandenliste der Landsgemeinde durch den Grossen Rat vorgenommen werden müssen.

Das hat zur Folge, dass wir heute über eine Initiative abstimmen, welche der Initiant eigentlich zurückziehen wollte. Das hat es an unserer Landsgemeinde noch nie gegeben.

Mit der Initiative „Für eine starke Volksschule“ soll das Schulgesetz geändert werden. Im Wesentlichen geht es um drei Punkte:

1. Schulunterricht in geführten Jahrgangsklassen und mit Jahrgangsziele;
2. Festschreibung der einzelnen Unterrichtsfächer im Schulgesetz;
3. Verlagerung von der Zuständigkeit für den Erlass der Lehrpläne von der Landesschulkommission an den Grossen Rat, verbunden mit einem Referendumsrecht gegen solche Grossratsbeschlüsse.

In seiner Begründung führt der Initiant aus, dass er mit der Initiative die Einführung des Lehrplans 21 verunmöglichen will.

Der Grosse Rat hat die Initiative für gültig erklärt. In einem zweiten Schritt hat er sie inhaltlich angeschaut. Ich zähle die wichtigsten Gründe auf, die zur Ablehnung der Initiative geführt haben:

1. Das Jahrgangsprinzip gilt im Kanton bereits heute. Die Schulkinder werden grundsätzlich im gleichen Alter eingeschult und steigen jedes Jahr eine Klasse höher. Mit der Initiative ausgeschlossen hätte aber der sogenannte altersdurchmischte Unterricht sollen werden. In diesem Unterricht sind der individuelle Stand und das individuelle Potential der Schülerinnen und Schüler massgebend und nicht die Klassenzugehörigkeit. Bei uns in Innerrhoden war allerdings nie geplant, ein solches System einzuführen.

Mit dem Begriff „geführte Jahrgangsklassen“ will der Initiant erreichen, dass es in den Schulen wieder vor allem Frontalunterricht gibt. Gruppenarbeiten und andere Formen von Unterricht sollten nur noch am Rande Platz haben. Damit würde aber das Rad zurückgedreht. Den Lehrerinnen und Lehrern sollte nicht verboten werden, dass sie den Unterricht abwechslungsreich gestalten. Man sollte nicht gesetzlich eine einzige Form des Unterrichts bevorzugen. Die pädagogisch ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer können am besten beurteilen, welche Form des Unterrichts in welcher Situation für welche Klasse am besten ist.

2. Der neue Lehrplan lässt es zu, dass man die Lernziele für eine Klasse auch auf zwei Jahre hinaus ausrichten kann. Diese Möglichkeit ist sinnvoll, weil im Innerrhoder Schulsystem eine Lehrerin oder ein Lehrer jeweils zwei Jahre für die gleiche Klasse zuständig ist. In dieser Zeit soll die Lehrperson die Behandlung der Themen flexibel planen können. Die Initiative brächte hier unnötige Einschränkungen.

Der Lehrplan beinhaltet auch die Stundentafel und das Fächerangebot. Diese drei Elemente gehören inhaltlich zusammen. Die Landesschulkommission erlässt nach geltendem Schulgesetz den Lehrplan und ist damit auch für die Stundentafel und die Fächerpalette verantwortlich. Diese Zuständigkeit ist in der Vergangenheit nie in Frage gestellt worden und hat auch nie zu Problemen geführt. Die Festlegung der Lerninhalte und der Kompetenzen, die in der Schule vermittelt werden, ist zudem klarerweise eine pädagogisch-fachliche und weniger eine politische Frage. Der Grosse Rat sollte im Schulbereich für die politischen Leitplanken zuständig sein und nicht für die detaillierte Festlegung von Lerninhalten und -zielen. Schon gar nicht sollte sich der Grosse Rat mit jeder kleinsten Anpassung der Stundentafeln herum-schlagen müssen.

3. Die Einführung eines Lehrplanreferendums passt nicht ins System der politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die in der Verfassung festgeschrieben sind. Gegen Finanzbeschlüsse kann man ein Referendum ergreifen. Im Falle von Sachgeschäften, und dazu gehört auch der Lehrplan, kann man mit einer Initiative gesetzliche Änderungen verlangen. Im Gegensatz zu einem Referendum müssen aber für eine Initiative keine Unterschriften gesammelt werden. Die Einführung eines Lehrplanreferendums ist also absolut unnötig.

Noch ein Wort zum neuen Innerrhoder Lehrplan, der auf der Basis des Lehrplans 21 auf das Schuljahr 2018/19 eingeführt werden soll: Der Lehrplan 21 ist von den 21 Deutschschweizer Kantonen gemeinsam entwickelt worden und soll unter anderem dazu beitragen, dass unter den Kantonen die Strukturen in der Volksschule angeglichen werden. Bei Kantonswechsellern von Schülerinnen und Schülern soll es weniger Schwierigkeiten geben, und auch die Übergänge aus der Volksschule in die höheren Bildungsstufen sollten so problemloser möglich sein. Den Auftrag für die Angleichung der Lehrpläne hat indirekt das Schweizer Volk gegeben, das im Jahre 2006 mit überwältigendem Mehr dem sogenannten Bildungsartikel zugestimmt hat. Über den Lehrplan 21 ist schon viel geredet worden, und er wird auch in den nächsten Jahren noch viel zu reden geben. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal klar und deutlich sagen, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden den neuen Lehrplan in einer moderaten und eigenständigen Form umsetzen wird. Aus dem Lehrplan 21 entsteht der Lehrplan Appenzell Innerrhoden, der unserer Kultur, unseren Traditionen und auch den christlichen Grundsätzen verpflichtet ist. Das alles ist übrigens schon heute in Artikel 2 des Schulgesetzes festgeschrieben.

Die Einführung einer Basisstufe, das wäre ein Zusammenlegen vom Kindergarten mit der 1. und 2. Klasse ist bei uns kein Thema. Der Landsgemeindebeschluss von 2008 wird ohne Wenn und Aber respektiert: Das erste Kindergartenjahr bleibt freiwillig.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden wird auch in Zukunft den jährlichen Standardtests auf eidgenössischer Ebene mit grosser Zurückhaltung begegnen.

In der Frage des Französischunterrichts haben wir schon ein paarmal gesagt, was es dazu zu sagen gibt. Im Gegensatz zu anderen Kantonen haben wir eine grosse Erfahrung mit unserem Modell, in dem man in der dritten Klasse mit Englisch anfängt. Mit dem Französischunterricht soll auch in Zukunft erst in der Oberstufe begonnen werden. Das hat den Vorteil, dass der Unterricht mit mehr Stunden viel intensiver und erst noch in homogeneren Klassen und mit speziell für Fremdsprachen ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern abgehalten wird. In Artikel 15 Absatz 3 des Sprachengesetzes heisst es, dass sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür einsetzen, dass die Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit über Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache verfügen. Der Bund gibt also das Ziel vor. Dieses erreichen wir mit jeder Garantie. Der Weg zu diesem Ziel aber ist Sache der Kantone. Darum verstehen wir nicht, dass der Bund uns jetzt auch noch den Weg vorschreiben will. Das ist ein massiver Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte der Kantone. Schliesslich heisst es im Artikel 62 Absatz 1 der Bundesverfassung: „Für das Schulwesen sind die Kantone verantwortlich.“ An das halten wir uns. Und an dies soll sich auch der Bund halten.

Aber jetzt zurück zur Initiative Bannwart: Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 49 Nein-Stimmen einstimmig die Ablehnung der Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“.

Das Wort wird nicht gewünscht. Die Initiative wird bei wenigen Ja-Stimmen wuchtig abgelehnt.

Zum Schluss erinnert **Landammann Roland Inauen** an die am 8. Mai stattfindende Stosswallfahrt. Sie beginnt wie immer um 6.00 Uhr ab der Pfarrkirche Appenzell. Er ruft die Bevölkerung zur Teilnahme auf.

Um 13.45 Uhr erklärt **Landammann Roland Inauen** die Landsgemeinde unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell Innerrhoden für geschlossen. Er wünscht Land und Volk von Appenzell Innerrhoden Glück und Gottes Segen.

Appenzell, 29. April 2016

Der Protokollführer:  
Ratschreiber Markus Dörig

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 21. März 2016 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsident Pius Federer  
**Anwesend:** 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident  
**Zeit:** 09.00 - 12.10 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	<b>Eröffnung</b>	2
2.	<b>Protokoll der Session vom 1. Februar 2016</b>	2
3.	<b>Rechnung für das Jahr 2015</b>	3
4.	<b>Grossratsbeschluss zur Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen</b>	8
5.	<b>Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2015</b>	9
6.	<b>Bericht „Vorgehen bei Programmvereinbarungen“</b>	10
7.	<b>Landrechtsgesuche</b>	12
8.	<b>Mitteilungen und Allfälliges</b>	13

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## 1. Eröffnung

Eröffnungsansprache Grossratspräsident Pius Federer, Oberegg

*Gäste* Büro des Landrats des Kantons Uri unter der Leitung  
von Ratspräsident Christian Arnold

*Entschuldigungen* Grossrat Josef Manser, Schwende  
Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte

*Stimmberechtigt* 47 Mitglieder

*Absolutes Mehr* 24

**Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.**

## 2. Protokoll der Session vom 1. Februar 2016

**Das Protokoll der Grossratssession vom 1. Februar 2016 wird ohne Änderungen genehmigt und verdankt.**

### **Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:**

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission

WiKo: Kommission für Wirtschaft

SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit

BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

### 3. Rechnung für das Jahr 2015

7/1/2016	Antrag Standeskommission
7/1/2016	Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent:	Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche Kommission
Departementsvorsteher:	Säckelmeister Thomas Rechsteiner

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, geht in seinem Eintretensvotum vom Bericht der StwK aus. Er streift einzelne Punkte des Bilanzanpassungsberichts, welcher die mit der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 verbundenen Verschiebungen durch Neugliederungen und Neubewertungen in der Eröffnungsbilanz aufzeigt. Er weist darauf hin, dass die daraus resultierende Erhöhung des Eigenkapitals von Fr. 52.8 Mio. auf Fr. 113 Mio. nicht heisst, dass der Kanton viel mehr Kapital zur Verfügung hat. Es habe lediglich eine Umlagerung und Neubewertung stattgefunden. Im Weiteren geht Grossrat Ruedi Eberle auf das Ergebnis der Rechnung ein und gratuliert der Standeskommission zum guten Resultat. Die Erfolgsrechnung schliesse mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 4.7 Mio. oder um Fr. 7 Mio. besser als budgetiert ab. Er gibt aber auch zu bedenken, dass die Nettoinvestitionen um Fr. 12.5 Mio. tiefer als geplant ausgefallen seien. Grossrat Ruedi Eberle dankt im Namen der StwK den Mitarbeitenden des Finanzdepartements für den geleisteten Mehraufwand und für die effiziente und erfolgreiche Projektabwicklung bei der Umstellung auf HRM2. Er fasst im Weiteren die Haltung der StwK zum Rechnungsabschluss zusammen. Im Bereich der Erträge warnt er vor einem Verlust der Glaubwürdigkeit, wenn im Budget Jahr für Jahr Minuszahlen eingeplant und dann sehr gute Rechnungsabschlüsse erzielt werden. Die derzeitigen Steuereinnahmen könnten mittelfristig nur gerechtfertigt werden, wenn auch entsprechend investiert werde. Der positive Rechnungsabschluss beruhe vor allem darauf, dass im Rechnungsjahr 2015 definitiv zu wenig investiert worden sei. Dem dadurch entstandenen Investitionsstau müsse mit entsprechenden Massnahmen entgegengewirkt werden. Zur Überbrückung allfällig bestehender knapper Personalressourcen könne sich die StwK auch den Beizug externer Fachleute für langwierige Verfahren zur Umsetzung grösserer Investitionsvorhaben vorstellen. Die Einsparungen im Sach- und Betriebsaufwand seien im Wesentlichen Verdienste des Verwaltungspersonals. Im Personalbereich seien daher motivierende Massnahmen wie bezahlte Weiterbildungsmöglichkeiten oder eine attraktivere Arbeitsplatzgestaltung anzugehen. Die StwK erwarte im Budget 2017 für diese Anliegen eine entsprechende Budgetposition. Sie unterstütze überdies die Absicht der Standeskommission, in der neuen Personalverordnung einen grösseren Spielraum bei den Lohnklassen vorzusehen, um für die Belohnung von sehr guten Mitarbeitern mehr Handlungsspielraum zu erhalten.

Im Weiteren stellt Grossrat Ruedi Eberle die im Bericht aufgeführten Ergebnisse der Prüfung der Tätigkeiten einzelner Amtsstellen des Kantons und die von der StwK daraus gezogenen Schlüsse vor. Im Bereich des Volksschulamts wird kritisiert, dass den Schulinspektoren neben der Erledigung der Departementsaufgaben kaum genügend Ressourcen für die pädagogische Führung der Lehrpersonen und damit für die Wahrnehmung der Verantwortung in den Bereichen Qualitätssicherung und Schulentwicklung verbleiben. Die StwK sehe nicht in erster Linie beim Departement Handlungsbedarf. Die Erfüllung dieser Aufgaben sollte von den grösseren Schulgemeinden mitgetragen werden. Unter der Leitung des Erziehungsdepartements sei ein Wechsel hin zu geleiteten Schulen erforderlich, wie dies in vielen Kantonen und auch in Obereggen bereits erfolgreich gemacht worden sei. Beim Veterinäramt funktioniere der Vollzug der kantonstierärztlichen Aufgaben für zwei Kantone durch einen gemeinsamen Kantonstierarzt gut, sodass diesbezüglich kein Änderungsbedarf bestehe. Im Sinne eines optimalen Gesetzesvollzugs sollte im Kanton Appenzell I.Rh. aber geprüft werden, ob die bestehende Unterstellung des Veterinäramts unter zwei Departemente noch sinnvoll ist. Dem Betreibungs- und Konkursamt werde in den Inspektionsberichten vom zuständigen Kantonsgericht eine gute und saubere Amtsführung bescheinigt. Aufgrund der Zunahme von Fällen mit renitenten Kunden müsse man sich aber zunehmend um die Sicherheit der Mitarbeiter der Amtsstelle sorgen. Für

die Lagerung von beschlagnahmten Gegenständen stünden zudem keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung. Weiter gebe die kürzlich eingeführte Softwarelösung zu Besorgnis Anlass, da die Vertriebsfirma nach einem Wechsel des Inhabers und wegen Mitarbeiterfluktuationen den nötigen Unterstützungsservice nicht mehr zufriedenstellend erbringen könne. Der Lösung des Softwareproblems, der Sicherheit der Mitarbeiter und der Suche nach Lagerraum für beschlagnahmte Gegenstände müsse grosses Gewicht beigemessen werden. Schliesslich berichtet Grossrat Ruedi Eberle über die Ergebnisse der Gespräche der StwK mit dem Kantonsgerichtspräsidenten über das von ihm beaufsichtigte Bezirksgericht und über das Gespräch mit dem Bezirksgerichtspräsidenten über dessen Arbeitssituation. Die vorhandenen Betriebsmittel und Einrichtungen würden als zweckmässig beurteilt. Die räumliche Situation sei aber unbefriedigend. Entsprechende Planungen seien indessen eingeleitet worden. Der Bezirksgerichtspräsident habe die Prüfung eines mittelfristigen Wechsels der Jugendanwaltschaft zur Staatsanwaltschaft angeregt. Dies sei aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen aber nicht nötig, solange die Verfahrenstrennung sichergestellt sei.

Zum Schluss wiederholt Grossrat Ruedi Eberle die im Bericht der StwK formulierten Anträge:

1. Vom Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Der Antrag der Standeskommission auf Seite 15 des Bilanzanpassungsberichts sei gutzuheissen.
3. Dem Antrag der Standeskommission auf Seite 10 der Rechnung 2015 sei zuzustimmen.
4. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitern der Kantonalen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, schliesst sich dem Dank der StwK an und bedankt sich ihrerseits bei der StwK für ihre mit grossem Aufwand wahrgenommene Aufsichtstätigkeit. Als Mitglied der Arbeitnehmervereinigung zeigt sie sich erfreut darüber, dass sich die politisch paritätisch zusammengesetzte StwK für die Einleitung motivierender Personalmassnahmen ausgesprochen hat. Sie erhofft sich, dass die StwK als mit der Situation der Verwaltung vertraute Kommission bei der anstehenden Revision der Personalgesetzgebung ihre Haltung einbringen werde. Erstaunt zeigt sie sich indessen von den Ausführungen der StwK im Bericht, dass der heutige Steuerfuss nur dann gerechtfertigt sei, wenn die anstehenden Investitionen angekurbelt würden. Für die Festlegung des Steuerfusses sei zusätzlich auch eine Prüfung, ob der Kanton in allen Bereichen seine Aufgaben angemessen erfüllen kann, notwendig. Sie verweist dazu auf die Bemerkung im Bericht, dass die Vollzugsaufgaben im Veterinäramt aufgrund knapper personeller Ressourcen priorisiert werden mussten. Auch beim Betreibungs- und Konkursamt werde eine allfällige Stellenaufstockung zur Bewältigung des Arbeitsanfalls angetönt. Die Kommentare der Standeskommission in der Rechnung würden an diversen Stellen ein ähnliches Bild zeigen und auf gestiegene Geschäftszahlen verweisen. Sie erinnert an die im letztjährigen Bericht der StwK bezifferten Kosten von Fr. 0.4 Mio. für den Abbau oder die Abgeltung von Ferienüberhängen des Personals. Diese Faktoren müssten in der Frage der Steuerfestlegung mitberücksichtigt werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner macht Erläuterungen zum Bilanzanpassungsbericht. Auch er weist darauf hin, dass das in der Bilanz per 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Vorjahr wesentlich höhere Eigenkapital des Kantons nur auf der neuen Darstellung der Bilanzwerte mit HRM2 beruht. An den bisher vom Kanton im Finanzbereich verfolgten Werten wie finanzielle Selbstständigkeit, Sparsamkeit, Verlässlichkeit und Attraktivität als Arbeitgeber soll sich auch mit der neuen Rechnungslegung nichts ändern. Im Weiteren geht er auf die Gründe für das gute Rechnungsergebnis ein. Neben höheren Steuereinnahmen hätten die hohe Kostendisziplin bei den Ausgaben und Spezialeffekte wie der aufgrund der letztjährigen Abschreibungen ausseror-

dentlich niedrige Abschreibungsbedarf und höhere Erträge durch Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank zu diesem Ergebnis beigetragen. Er dankt allen Angestellten und den Departementsvorstehern für ihr kostenbewusstes Handeln. Der Personalaufwand liege ein Prozent unter Budget, da nicht alle Stellen hätten besetzt werden können. Dennoch liege der Gesamtaufwand für das Personal über demjenigen des Vorjahrs. In Beantwortung des Votums von Grossrätin Angela Koller teilt er mit, dass die Ferienüberhänge der Angestellten mittlerweile weiter abgebaut werden konnten. Zu ihrer Erwartung, dass die StwK bei der Revision der Personalverordnung ihre Haltung einbringen solle, gibt er zu bedenken, dass diese Vorlage noch nicht an den Grossen Rat überwiesen wurde und es dannzumal dem Büro überlassen sein wird, welcher Kommission es das Geschäft zur Vorberatung zuweist. Säckelmeister Thomas Rechsteiner beendet sein Eintretensvotum mit einem Ausblick in die Zukunft. Der Kanton verfüge über eine solide finanzielle Basis, um die grossen Aufgaben der kommenden Jahre zu meistern. Da die Ausarbeitung der Investitionsvorhaben und deren Umsetzung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde, habe die Standeskommission das Finanzdepartement beauftragt, auf das Budget 2017 hin zu prüfen, ob im Kontext der wegen der Unternehmenssteuerreform III notwendigen Revision des kantonalen Steuergesetzes eine Veränderung der Steuereinnahmen angezeigt ist. Über eine allfällige Senkung des Steuerfusses habe der Grosse Rat aber erst bei der Beratung des Budgets 2017 zu diskutieren.

Bauherr Stefan Sutter relativiert den im Bericht der StwK geäusserten Vorwurf, dass im Rechnungsjahr 2015 definitiv zu wenig investiert worden sei. Mit einem Total von etwa Fr. 12 Mio. würden sich die Investitionen auf einer mit den Vorjahren vergleichbaren Höhe bewegen. Die Kritik erscheine ihm daher nicht gerechtfertigt. Zur Empfehlung zum Beizug externer Fachleute für die Projektierung grösserer Investitionen gibt er zu bedenken, dass im Bereich Tiefbau der Beizug eines externen Ingenieurs aufgrund des ausgetrockneten Markts sehr schwierig und oft nur mit grosser Verzögerung möglich sei. Im Bereich Hochbau müsse das zuständige Departement vorgängig seine Ansprüche definieren, und für die Projektplanung seien neben entsprechenden personellen Ressourcen des Bau- und Umweltdepartements auch externe Fachkräfte erforderlich. Neben der Gutheissung des erforderlichen Kreditbeschlusses müssten zudem auch noch Dritte wie die Nachbarn dem Projekt wohlgesinnt sein, damit die Realisierung einer beschlossenen Hochbaute ohne Verzögerung möglich werde. Er gesteht ein, dass das Bau- und Umweltdepartement nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen verfüge, um mehrere grössere Hochbauprojekte gleichzeitig zu planen und umzusetzen. Um solche Ressourcenengpässe zu überbrücken, nehme er gerne die Anregung der StwK, allenfalls gezielt externe Fachleute oder Firmen beizuziehen, entgegen.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, betont, die StwK sei bei einem direkten Vergleich des Budgets und der Rechnung zur Erkenntnis gelangt, dass mehr hätte investiert werden können. Wenn nicht mehr Investitionen getätigt werden könnten, sei das Budget nicht korrekt erstellt worden und müsse künftig in diesem Bereich verkleinert werden. Die Aufgaben des Betriebs- und Konkursamts könnten derzeit vom vorhandenen Personal bewältigt werden. Beim Veterinäramt könnten mit einer Priorisierung der Aufgaben nach ihrer Dringlichkeit die Aufgaben ebenfalls ohne zusätzliches Personal innert angemessener Frist erledigt werden. Grossrat Ruedi Eberle sieht die Vorberatung des Geschäfts zur Revision der Personalverordnung nicht als Aufgabe der StwK. Diese müsse dann vielmehr die Umsetzung der revidierten Personalliste überprüfen. Mit Blick auf das Votum von Bauherr Stefan Sutter stellt er klar, dass die Kritik an den zu geringen Investitionen nicht auf das Bau- und Umweltdepartement zielte. Da sich aus der Strassenrechnung ergebe, dass statt der budgetierten Fr. 5.3 Mio. nur Fr. 2.3 Mio. investiert wurden, sei die StwK zum Schluss gelangt, dass das Budget und die Rechnung nicht übereinstimmen. Wenn die budgetierten Investitionen nicht umgesetzt werden könnten, müsse künftig das Budget reduziert werden, da sonst zu hohe Strassensteuern erhoben würden.

Landammann Daniel Fässler teilt die Auffassung der StwK, dass die derzeitigen personellen Ressourcen im Betriebs- und Konkursamt für die Erfüllung der Aufgaben ausreichen. Erst

wenn die Fälle im Vergleich zu heute stark zunehmen sollten, müsste eventuell eine Aufstockung ins Auge gefasst werden.

Landeshauptmann Stefan Müller nimmt zu den angesprochenen personellen Ressourcen im Veterinäramt beider Appenzell Stellung. Er räumt ein, dass in den letzten Wochen das Tagesgeschäft des Veterinäramts beider Appenzell als Folge des mit einer Departementsreform im Kanton Appenzell A.Rh. zusammenhängenden organisatorischen Mehraufwands beeinträchtigt war und gewisse personelle Engpässe bestanden. Da das Veterinäramt zudem das neue Hundegesetz im Kanton Appenzell A.Rh. umsetzen müsse, seien vorübergehend zusätzliche personelle Ressourcen beansprucht worden. Es sei aber dem Veterinäramt klar, dass es die Umsetzung des Bundesrechts sicherzustellen hat, wobei für die Aufgabenerfüllung durchaus Prioritäten gesetzt werden könnten. Die anstehenden dringlichen Aufgaben könnten nach Abschluss der Departementsreform mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt fest, dass sie sich in ihrem Votum offenbar missverständlich ausgedrückt hatte. Sie macht klar, dass sie mit ihrer Wortmeldung nur das Anliegen vorbringen wollte, dass man nach den Nullrunden bei der Besoldung der Angestellten der Kantonalen Verwaltung in den letzten Jahren nun das Augenmerk auf das Personal legen solle.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, bedauert, dass sie aus dem Votum von Säckelmeister Thomas Rechsteiner kein Bekenntnis zu einer aktiven Personalförderung und -entwicklung vernommen hat. Während ihrer 18-jährigen Tätigkeit als Angestellte des Kantons habe sie nur viermal Kontakt mit dem Personalamt gehabt. Sie hätte sich gewünscht, dass das Personalamt nicht nur auf Anfrage des Einzelnen, sondern von sich aus auf die Angestellten zugeht, diese fördert und zum Besuch von Weiterbildungen ermuntert. Es sei ihr ein Anliegen, dass den Angestellten so die gebührende Wertschätzung gezeigt werde, damit Kündigungen von guten Mitarbeitern möglichst vermieden werden könnten. Sie erwarte von Säckelmeister Thomas Rechsteiner ein Bekenntnis dazu, der Personalförderung und -entwicklung künftig mehr Gewicht geben zu wollen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt auf die von Grossrätin Angela Koller angesprochenen Nullrunden bei der Besoldung des Staatspersonals Bezug. Er weist darauf hin, dass im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld mit negativer Teuerung auch mit einer Nullrunde die Kaufkraft der Löhne steige. Er erinnert auch an die in den letzten Jahren dem Personal gewährten Lohnsteigerungen durch einmalige Zahlungen und indirekt durch die Übernahme der höheren Pensionskassenabzüge durch den Kanton. Anlässlich der letzten Lohngespräche sei den Vertretern der Angestellten klar kommuniziert worden, dass bei einem künftigen Anstieg der Teuerung nicht umgehend eine entsprechende Teuerungsanpassung gewährt, sondern zuerst die derzeitige negative Teuerung angerechnet werde. Das Anliegen von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, den Angestellten neben Lohn auch attraktive Arbeitsbedingungen zu bieten, sei bereits deponiert. Er erinnert an die erstmals im Budget 2016 eingestellte und insgesamt für drei Jahre geplante Summe von jährlich Fr. 80'000.-- für die Personalführung und Personalentwicklung. Er informiert in diesem Kontext über den von der Standeskommission an ihrer letzten Sitzung gefassten Beschluss, dass das Staatspersonal für Weiterbildungen künftig auf das dem Personal des Kantons St.Gallen zur Verfügung stehende Angebot zugreifen kann, sofern die Weiterbildung der beruflichen Aufgabenerfüllung dient. Im Weiteren wolle der Kanton eine interne Aus- und Weiterbildung für die Führungskräfte anbieten. Er gibt aber zu bedenken, dass der Verwaltungsbetrieb zu stark eingeschränkt würde, wenn zahlreiche Angestellte gleichzeitig in eine Weiterbildung geschickt würden. Die Kritik von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, dass sie während ihrer Anstellung beim Kanton nur viermal mit dem Personalamt Kontakt hatte, relativiert er mit dem Hinweis, dass das Personalamt erst seit 2011 besteht und die frühere Fachstelle für Personalwesen nur der Personaladministration diene. Das Personalamt solle auf einen Stand gebracht werden, dass es neben der Erfüllung der Administrationsaufgaben für das Staatspersonal auch in den Bereichen Führung sowie Aus- und Weiterbildung des Personals Input leisten könne. In Bezug auf das Bekenntnis zugunsten der Kantonsangestellten verweist

er auf seine Ausführungen in der Budgetdiskussion vom Herbst 2015, welche auch schriftlich festgehalten worden seien. An diesen habe sich nichts geändert.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, hält dem Votum von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler entgegen, dass es nicht Aufgabe des Personalamts sei, regelmässige Gespräche mit den Angestellten zu führen. Diese Aufgabe komme auf allen Stufen den Führungskräften zu. Die Vorgesetzten hätten mindestens einmal im Jahr mit den unterstellten Mitarbeitern ein Gespräch zu führen, in dem die Erreichung der gemeinsam vereinbarten Ziele geprüft und eine allfällige Anpassung der Zielvereinbarung besprochen werden müssten. Dabei müssten unbedingt auch die berufliche Entwicklung thematisiert und begleitend dazu sinnvolle Weiterbildungen gesucht und festgelegt werden. Die Ausbildung der Führungskräfte für die Führung der Mitarbeitergespräche mit den unterstellten Angestellten gehöre indessen zu den Aufgaben, um die sich das Personalamt kümmern müsse.

**Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch.**

### **Bericht über die Kantonale Verwaltung**

Keine Bemerkungen.

### **Bilanzanpassungsbericht**

Keine Bemerkungen.

### **Rechnung**

Grossrat Ueli Manser, Schwende, lobt die Übersichtlichkeit und Transparenz der neuen Rechnungsdarstellung nach HRM2. Bei den Zusatzunterlagen regt er an, künftig die eingefügten Begründungen der Budgetabweichungen von mehr als Fr. 50'000.-- zu kopieren und die Kopien hinten in die Rechnung hineinzulegen, damit bei der Detailprüfung nicht dauernd geblättert werden müsse. Dasselbe soll jeweils auch beim Budget gemacht werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt diese Anregung gerne entgegen.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser erinnert bei der Detailberatung der Erfolgsrechnung des Gesundheits- und Sozialdepartements an die von der StwK im Bericht zur Rechnung 2014 formulierten vier Empfehlungen im Zusammenhang mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er möchte wissen, ob die StwK die Befolgung ihrer Empfehlungen jeweils überprüft oder ob sie deren Umsetzung dem betreffenden Departement überlässt.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, teilt mit, dass die StwK die Umsetzung ihrer Empfehlungen nicht jährlich überprüft, da dies allein Sache der Standeskommission sei, und der Grosse Rat sie nicht zur Umsetzung zwingen könne. Bei einem späteren Besuch im gleichen Departement erkundige sich die StwK aber jeweils, wie mit früheren Empfehlungen verfahren wurde.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass diese Grundsatzfrage vor kurzem bei einem Gespräch der Standeskommission mit der StwK besprochen worden sei. Er erinnert an die Gewaltentrennung. Er stellt klar, dass die StwK zwar Wünsche und Empfehlungen anbringen könne, dass dies jedoch keine bindenden Aufträge seien. Die StwK dürfe im Rahmen der Prüfung der Verwaltung zwar Mängel rügen, aber nicht direkt korrigierend eingreifen und inhaltliche Ziele festlegen. Das sei als Verwaltungsakt allein Sache der Standeskommission.

*Weiter wird das Wort zur Rechnung nicht mehr gewünscht. Dem Vorschlag des Vorsitzenden, gesamthaft über die Anträge der StwK abzustimmen, erwächst keine Opposition.*

**Der Grosse Rat heisst die Anträge der StwK und die Staatsrechnung für das Jahr 2015 wie vorgelegt einstimmig gut.**

#### **4. Grossratsbeschluss zur Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen**

8/1/2016

Antrag Standeskommission

Referent:

Landeshauptmann Stefan Müller

Landeshauptmann Stefan Müller legt dar, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der von der Korporationsgemeinde am 22. Januar 2016 beschlossenen Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen von Fr. 4'300.-- auf Fr. 5'000.-- erfüllt sind. Den Mitgliedern wurde seit 2007 ununterbrochen ein jährliches Treffnis von Fr. 500.-- ausbezahlt. Der Beschluss der Korporationsgemeinde trägt der in Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen festgelegten Grenze Rechnung. Er beantragt die Genehmigung der beschlossenen neuen Einkaufstaxe.

**Eintreten wird beschlossen.**

##### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

##### **Ziffer I und II**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen einstimmig gutgeheissen.**

Es wird keine 2. Lesung gewünscht.

## 5. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2015

9/1/2016  
Referent:

Antrag Kontrollkommission  
Landammann Daniel Fässler

Landammann Daniel Fässler stellt die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2015 vor und würdigt sie im wirtschaftlichen Umfeld. Trotz schwieriger Voraussetzungen im Bankjahr 2015 habe die Appenzeller Kantonalbank wieder ein sehr gutes Ergebnis erzielt und befinde sich in einer soliden und gesunden Verfassung. Der Reingewinn liege gleich hoch wie im Vorjahr, und die Eigenmittel konnten um Fr. 15 Mio. auf Fr. 258.5 Mio. erhöht werden. Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass die Zahlen für das Geschäftsjahr 2015 wegen der neuen schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften für Banken nicht unmittelbar mit jenen des Vorjahrs verglichen werden können.

Die fortschreitende Digitalisierung mit der damit verbundenen Erwartungshaltung der Kundschaft fordere auch die Appenzeller Kantonalbank heraus. Sie müsse in diesem Bereich den Service ausbauen. Da die IT-Kosten deshalb weiter ansteigen dürften, gleichzeitig aber das für die Bank wichtige Zinsengeschäft weiter unter Druck bleiben dürfte, sei auf dem Personal- und Sachaufwand auch in Zukunft ein grosses Augenmerk zu legen. Landammann Daniel Fässler schliesst seine Ausführungen mit einem Dank an die Bankleitung unter der Führung von Direktor Ueli Manser und den Bankbehörden unter der Leitung des neuen Bankratspräsidenten Roman Boutellier für ihren im letzten Jahr geleisteten grossen Einsatz und für die mit dem richtigen Risikobewusstsein vorgenommene Erledigung der Aufgaben. In diesen Dank schliesst er auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Appenzeller Kantonalbank ein. In Übereinstimmung mit der Kontrollkommission beantragt er dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2015 Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung im Sinne von Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank zu genehmigen.

**Auf das Geschäft wird eingetreten.**

*Das Wort wird nicht gewünscht.*

**Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2015 Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung für das Jahr 2015 gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank.**

## **6. Bericht „Vorgehen bei Programmvereinbarungen“**

10/1/2016  
Referent:

Antrag Standeskommission  
Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen erinnert an die mit der Einführung des NFA im Jahre 2008 erfolgte Neuregelung des Subventionswesens des Bundes. Diese bilde die Grundlage für den Abschluss von Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den einzelnen Kantonen über die jeweils in einer Periode von vier Jahren eingeplanten Beitragsleistungen des Bundes an Projekte der Kantone. Wenn der Kanton einzelne der in Aussicht genommenen Projekte nicht umsetze, würden die dafür reservierten Bundesbeiträge beim Bund verbleiben. Das bisherige Vorgehen bei Programmvereinbarungen, mit dem die Programmvereinbarungen dem Grossen Rat in einem Sammelgeschäft oder einzeln unterbreitet wurden, sei auf die Programmperiode 2016-2019 hin überprüft worden. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass mit der Unterzeichnung von Programmvereinbarungen noch keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden. Der Abschluss mache auch nicht unmittelbar eine gesetzliche Regelung oder eine Änderung einer solchen notwendig. Für die Umsetzung der in einer Programmvereinbarung vorgesehenen Projekte müssten, soweit sie nicht schon bestehen, separate Kreditbeschlüsse eingeholt und eventuell nötige Gesetzesänderungen dem Grossen Rat mit einer separaten Vorlage unterbreitet werden. Aufgrund dieser Rechtslage müssten Programmvereinbarungen dem Grossen Rat künftig nicht mehr unterbreitet werden. Die Ausgaben des Kantons für die Umsetzung von beabsichtigten Projekten einer Programmvereinbarung seien auch im Budget und in der Rechnung enthalten, die weiterhin vom Grossen Rat genehmigt werden müssten.

**Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.**

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, stellt den Antrag, dass die abgeschlossenen Programmvereinbarungen dem Grossen Rat weiterhin zur Kenntnis gebracht werden. Landammann Roland Inauen kann sich diesem Anliegen anschliessen, sofern dies vom Grossen Rat gewünscht wird.

**In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Christoph Keller bei sieben Gegenstimmen und drei Enthaltungen gut.**

Nach dem Verständnis von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, ist die Umsetzung der in einer Programmvereinbarung getroffenen Abmachungen mit Kostenfolgen verbunden. Sie kann daher die Aussage von Landammann Roland Inauen, dass der Abschluss einer Programmvereinbarung keine Kosten und keine Verpflichtung mit sich bringe, nicht nachvollziehen.

Landammann Roland Inauen räumt ein, dass es durchaus auch verpflichtende Programmvereinbarungen gibt, die gebundene Ausgaben des Kantons nach sich ziehen. Er nennt als Beispiele Programmvereinbarungen in den Bereichen Vermessung und Naturschutz, wo aber ein Bundesgesetz oder ein kantonaler Erlass die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Ausgaben bilden. Er verweist andererseits auf Programmvereinbarungen, deren Umsetzung freie, nicht in einem gesetzlichen Erlass vorgesehene Ausgaben zur Folge haben. Bei diesen sei aber keine Verpflichtung zur Umsetzung vorhanden. Wenn diese aber realisiert würden, sei bei Kostenfolgen bis maximal Fr. 500'000.-- die Standeskommission für den Kreditbeschluss zuständig. Fallen die Kosten höher aus, sei der Grosse Rat und ab einer Summe von Fr. 1 Mio. die Landsgemeinde für die Krediterteilung zuständig.

Landammann Daniel Fässler zeigt anhand der Programmvereinbarung zur Neuen Regionalpolitik auf, wie weit der Kanton aus dem Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet wird. Mit dem Abschluss verpflichte sich der Kanton, in diesem Bereich aktiv zu sein. Aber schliesslich hingen die effektive Tätigkeit und die Ausgaben davon ab, ob im Kanton Projekte aufgleist werden

könnten, an welche gestützt auf die Programmvereinbarung finanzielle Mittel des Bundes und des Kantons gesprochen werden können. Er nennt als Beispiel die vom Bund für die Vergabe von zinsvergünstigten Darlehen bereitgestellten Gelder. Wenn von Privaten oder Verbänden keine Projekte, für die solche Darlehen beansprucht werden können, aufgelegt würden, seien weder der Bund noch der Kanton zur Auszahlung von Darlehen verpflichtet. Dies führe regelmässig dazu, dass der Kanton vom Bund bereitgestellte Mittel wieder zurückschicken müsse. Mit dem Abschluss einer Programmvereinbarung mit dem Bund werde bloss kundgetan, welche Ziele der Kanton anstrebt. Ob am Schluss aufgrund der Programmvereinbarung im Bereich Neue Regionalpolitik Projekte im Kanton mit Bundes- und Kantonsmitteln unterstützt werden, hänge weniger von der Ständekommission als davon ab, ob aus der Bevölkerung, von der Wirtschaft und den Unternehmen Projekte lanciert werden, die nach den vereinbarten Vorgaben des Bundes mit zinsvergünstigten Darlehen unterstützt werden können.

*Weiter wird das Wort zum Bericht nicht mehr gewünscht.*

**Der Grosse Rat nimmt vom Bericht „Vorgehen bei Programmvereinbarungen“ Kenntnis.**

## 7. Landrechtsgesuche

11/1/2016

Berichte Ständekommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit  
Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo

Referent:

Der Grosse Rat hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- Hans Golde-Möbius, geboren 1918 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, verwitwet, wohnhaft Ronis 8 in Appenzell
- Barbara Rott, geboren 1977 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, verheiratet; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Emil Thomas Rott, geboren 2012, und Margarethe Charlotte Rott, geboren 2015, alle wohnhaft Brenden 39 in Appenzell Meistersrüte
- Karen Thanos, geboren 1953 in den Vereinigten Staaten von Amerika, amerikanische Staatsangehörige, verheiratet, wohnhaft Sälde 5 in Appenzell
- Lars Schröper, geboren 1971 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, geschieden, wohnhaft Sonnenhalbstrasse 24 in Appenzell

## 8. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Anliegen vorgebracht:

- Grossratspräsident Pius Federer informiert über das Ergebnis der an der letzten Session von Grossrätin Angela Koller angeregten Abklärung über mögliche technische Massnahmen für eine Visualisierung von Anträgen im Grossratssaal. Das Büro sei zusammen mit Landammann Roland Inauen zum Schluss gelangt, dass für eine ausreichende Sicht aller Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission mindestens zwei, besser noch vier Bildschirme installiert werden müssten, was den Charakter des Grossratssaals nachteilig verändern würde. Ein ebenfalls diskutierter Wechsel auf schriftliche Anträge käme einem Paradigmenwechsel gleich und würde die Spontanität des Grossen Rates beeinträchtigen. Das Büro biete jedoch mit der Ratskanzlei an, dass bis spätestens einen Arbeitstag vor der Session eingereichte Anträge kopiert und an der Session vom Landweibel an die Mitglieder des Grossen Rates verteilt werden.

Grossrätin Angela Koller nimmt den Beschluss des Büros zur Kenntnis, kann diesen aber nicht nachvollziehen. Wie auch in anderen Räten praktiziert, könne ein spontaner Antrag auch schriftlich festgehalten, dem Landweibel übergeben und anschliessend durch ein Mitglied des Büros projiziert werden. Im Saal gebe es bereits eine Leinwand, die genutzt werden könnte. Weitere Eingriffe seien nicht nötig. Da die von ihr angeregten technischen Massnahmen in der Kompetenz des Büros liegen, müsse sie das Ergebnis der Abklärungen so zur Kenntnis nehmen.

Grossratspräsident Pius Federer bestätigt, dass eine Leinwand in der Decke des Grossratssaals eingelassen sei. Damit aber auch der Grossratspräsident, der Grossratsvizepräsident und die Mitglieder der Standeskommission die projizierten Anträge sehen könnten, müssten weitere Leinwände oder Bildschirme installiert werden. Das Büro wolle deshalb von der Projizierung der Anträge absehen.

- Grossratspräsident Pius Federer verabschiedet die aus dem Grossen Rat zurücktretenden Grossräte Gerhard Leu, Schlatt-Haslen, und Josef Schmid, Schwende.
- Grossrat Reto Inauen, Appenzell, erinnert an die an der letzten Session von Landammann Daniel Fässler gemachte Orientierung, dass für die Prüfung von Varianten für ein neues Hallenbad eine Arbeitsgruppe gebildet und damit beauftragt worden sei, eine Empfehlung zuhanden der Standeskommission auszuarbeiten. Er stört sich daran, dass Herbert Räss als Mitglied dieser Arbeitsgruppe am vergangenen Freitag an der Schulgemeindeversammlung in der Aula Gringel Informationen aus einem internen Bericht öffentlich gemacht und sich für die Sanierung des bestehenden Hallenbads stark gemacht hat, obwohl die Variantenempfehlung der Arbeitsgruppe noch gar nicht vorliege. Er halte es nicht für tragbar, dass ein Mitglied der Arbeitsgruppe in der Öffentlichkeit ohne Ermächtigung eine Empfehlung für eine Variante abgibt. Er erkundigt sich daher bei Landammann Daniel Fässler als Vorsitzendem der Arbeitsgruppe nach Konsequenzen für die weitere Mitarbeit von Herbert Räss in der Arbeitsgruppe.

Landammann Daniel Fässler ruft in Erinnerung, dass Herbert Räss an der Landsgemeinde 2015 die Zahlen für das zur Diskussion gestandene Hallenbadprojekt kritisiert und die Sanierung des bestehenden Hallenbads als bessere Variante dargestellt habe. Die Sanierung des Hallenbads sei von der früheren Planungskommission geprüft und verworfen worden, da ihr der Mitteleinsatz für den Fortbestand eines nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechenden Hallenbads zu hoch erschien. Dennoch habe die Standeskommission in ihrem vom Grossen Rat am 22. Juni 2015 diskutierten Bericht über das weitere Vorgehen die Sanierung des Hallenbads als eine Variante festgelegt, die nochmals geprüft werden soll. Im Bericht der Bau-Data AG vom Januar 2016 würden daher neben den Kosten für

verschiedene Neubauvarianten auch die Kostendetails für eine Sanierung des bestehenden Hallenbads dargestellt. Als Mitglied der für die Erarbeitung der Variantenempfehlung eingesetzten Arbeitsgruppe habe Herbert Räss mit der Einladung zur ersten Sitzung vom 5. April 2016 auch diesen Bericht der Bau-Data AG erhalten. Obschon in der Einladung deutlich darauf hingewiesen worden sei, dass der Bericht vertraulich zu behandeln sei, habe Herbert Räss an der Schulgemeindeversammlung aus diesem zitiert. Es sei nun Sache der Standeskommission, welche Konsequenzen sie aus dieser Pflichtverletzung zieht. Sie werde sich an ihrer Sitzung vom 29. März 2016 damit befassen.

Grossrat Reto Inauen beantragt den Ausschluss von Herbert Räss aus der Arbeitsgruppe.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, hält einen Ausschluss von Herbert Räss aus der Arbeitsgruppe für nicht zielführend. Es erscheint ihm sinnvoll, kritische Stimmen möglichst früh in die Projektarbeit einzubinden.

Für Grossrätin Angela Koller, Rüte, hat Herbert Räss mit seinen Ausführungen an der Schulgemeindeversammlung das nach Art. 3 der Behördenverordnung zu wahrende Amtsgeheimnis verletzt. Er sei daher als Mitglied dieser Arbeitsgruppe nicht mehr tragbar.

Grossratspräsident Pius Federer stellt fest, dass es dem Grossen Rat als Legislative nicht möglich ist, über den Ausschluss einer Person aus einer von der Standeskommission als Exekutive eingesetzten Arbeitsgruppe zu beschliessen. Der Grosse Rat könne den Vorstoss von Grossrat Reto Inauen nicht entgegennehmen.

Landammann Daniel Fässler ersucht den Grossen Rat, sich wieder auf das gemeinsame Ziel, das Hallenbadprojekt voranzubringen, zu konzentrieren und die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe der Standeskommission zu überlassen.

Grossrat Werner Vicini, Appenzell, ruft ebenfalls dazu auf, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Die Kräfte sollten besser für die Realisierung des Sportplatzes Schaies und das Hallenbadprojekt gebündelt werden. Um allfälligen Spekulationen in der Bevölkerung hinsichtlich des zeitlichen Ablaufplans für das Hallenbadprojekt zuvorzukommen, erwarte er von der Standeskommission aber eine erneute Information der Öffentlichkeit.

- Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, kommt auf die Jahresversammlung des Vereins Expo 2027 auf dem Säntis zu sprechen. Der St.Galler Regierungsrat Martin Klöti habe auf ein kritisches Votum zur Haltung des Kantons Appenzell I.Rh. entgegnet, dass die Standeskommission am letzten Treffen der Ostschweizer Kantonsregierungen positive Zeichen abgegeben habe. Er wünscht von der Standeskommission nähere Informationen über dieses Zeichen. Es ist für ihn wichtig, möglichst vor den Abstimmungen in den Kantonen Thurgau und St.Gallen über den Planungskredit ein Zeichen zu setzen, damit der Kanton Appenzell I.Rh. nicht als Trittbrettfahrer wahrgenommen werde.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass sich die Standeskommission lange und intensiv mit dem Projekt Expo2027 befasst und dabei sehr kritische Fragen formuliert hat, die heute Abend dem politischen Lenkungsausschuss zur Beantwortung vorgelegt würden. Am letzten Ostschweizer Regierungstreffen habe die Standeskommission informiert, dass sie mit dem politischen Lenkungsausschuss der Expo2027 in Kontakt treten und diesem Gremium verschiedene kritische Fragen vorlegen werde.

Appenzell, 15. April 2016

Der Protokollführer

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
zur Erhöhung der Einkaufstaxe  
der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen**

vom 21. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Anwendung von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der  
Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947,

beschliesst:

**I.**

Die von der Korporationsgemeinde vom 22. Januar 2016 beschlossene Erhöhung  
der Einkaufstaxe der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen von Fr. 4'300.-- auf  
Fr. 5'000.-- wird genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Pius Federer

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



## Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2015/2016, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

### Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Federer Pius, Oberegg</u>
Vizepräsident:	Breitenmoser Martin, Appenzell
1. Stimmzähler:	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
2. Stimmzähler:	Fässler Franz, Appenzell
3. Stimmzählerin:	Rüegg Bless Monika, Appenzell

### Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Eberle Ruedi, Gontenbad
Mitglieder:	Inauen Reto, Appenzell
	Mainberger Thomas, Weissbad
	Manser Josef, Schwende
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
	Rhiner Matthias, Oberegg
	<u>Schmid Josef, Weissbad</u>
	Wettmer Barbara, Appenzell

### Bankkontrolle (2015-2019)

Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden  
Koster Patrick, Weissbad  
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten

### Kommission für Wirtschaft

Präsidentin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
Mitglieder:	Bruderer Hannes, Oberegg
	Fässler-Zeller Barbara, Appenzell
	Federer Pius, Oberegg
	Huber Rudolf, Appenzell Enggenhütten
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Neff-Stäbler Gerlinde, Appenzell Steinegg
	Sutter Markus, Weissbad

### **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung**

Präsident: Wyss Herbert, Appenzell Steinegg  
Mitglieder: Breitenmoser Martin, Appenzell  
Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte  
Inauen Daniel, Appenzell  
Inauen-Dörig Luzia, Appenzell  
Koller Angela, Rüte  
Manser Ueli, Appenzell  
Rüegg Bless Monika, Appenzell

### **Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt**

Präsident: Ulmann Ruedi, Gonten  
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen  
Corminboeuf-Schiegg Ruth, Appenzell  
Eisenhut Andreas, Oberegg  
Hofstetter Urs, Weissbad  
Inauen Hans, Appenzell Steinegg  
Keller Christoph, Appenzell  
Lutz René, Appenzell

### **Kommission für Recht und Sicherheit**

Präsident: Fässler Franz, Appenzell  
Mitglieder: Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden  
Durrer-Gander Theres, Oberegg  
Eugster-Sutter Monika, Appenzell  
Koch Josef, Gonten  
Manser Josef, Gonten  
Signer Johann, Appenzell  
Vicini Werner, Appenzell



## Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2015/2016; demissionierende oder ausscheidende Amtsinhaber sind unterstrichen.

### Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsidentin: Fässler Antonia, Statthalter, Appenzell  
Mitglieder: Dörig Roland, a. Grossrat, Unters Ziel 26, Appenzell  
Hörler-Koller Lydia, Grossrätin, Appenzell Meistersrüte

### Bankrat

(Amtsdauer 2015-2019)

Präsident: Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg  
Mitglieder: Dähler Roland, a. Grossrat, Eggerstandenstrasse 35, Appenzell  
Ebnetter Kurt, Ziegeleistrasse 7, Wittenbach  
Fässler Daniel, Landammann, Appenzell  
Inauen Eveline, Bergerstrasse 33, Brülisau  
Koch Josef, Grossrat, Gonten  
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell  
Manser Josef, Grossrat, Gonten  
Waibel Roland, Nollisweid 50, Appenzell Meistersrüte

### Bezirksgericht

(Amtsdauer 2015-2019)

Präsident: Savary Caius, Rechtsanwalt, Appenzell

### Bodenrechtskommission

Präsident: Müller Stefan, Landeshauptmann (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Brülisauer Hansruedi, a. Grossrat, Neuenalpstrasse 39, Appenzell  
Eggerstanden  
Eugster Viktor, a. Grossrat, Rüteggstrasse 12, Oberegg  
Inauen Anton, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell  
Rusch Hermann, Möserstrasse 2, Appenzell Meistersrüte

## **Grundstückschätzungskommissionen**

Präsident: Gmünder Thomas, Leiter Schatzungsamt (von Amtes wegen)

### *a) für landwirtschaftliche Grundstücke*

Mitglieder: Inauen Emil, Lauffenstrasse 8, Appenzell  
Manser-Koller Sandra, Enggenhüttenstrasse 17, Appenzell  
Neff Sepp, Grossrat, Appenzell Enggenhütten  
Sonderegger Johannes, St. Antonstrasse 79, Oberegg

### *b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke*

Mitglieder: Adami Ivan, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern  
Baumann Jan, Hundgalgen 29, Appenzell  
Fässler Franz, Nollenstrasse 32, Appenzell  
Manser Albert, Dorfstrasse 5, Gonten  
Stark Rainald, Unterer Schöttler 27, Appenzell

## **Jugendgericht**

Präsident: Gmünder Hubert, Gütliststrasse 28, Appenzell  
Mitglieder: Blatter-Ulmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg  
Köfer-Koller Erna, Schlatterstrasse 11, Appenzell Schlatt

## **Landesschulkommission**

Präsident: Inauen Roland, Landammann (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Fässler Markus, Unteres Ziel 12, Appenzell  
Gmünder Etter Katja, Sälde 1, Appenzell  
Inauen-Inauen Gabriela, Aulenstrasse 19, Brülisau  
Koch Urs, Industriestrasse 15, Appenzell  
Ledergerber-Specker Lucia, Lorettohalde 1, Gonten  
Michel-Kirchgraber Maya, Schönenbüel 66, Appenzell Steinegg

## **Landwirtschaftskommission**

Präsident: Müller Stefan, Landeshauptmann (von Amtes wegen)  
Mitglieder: Eugster Viktor, a. Grossrat, Rüteggstrasse 12, Oberegg  
Fässler Josef, a. Grossrat, Schulhausstrasse 20, Schwende  
Koch Josef, Grossrat, Gonten  
Räss-Belz Rösi, Bilchenstrasse 19, Appenzell Eggerstanden



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

# Geschäftsbericht 2015 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.**

**Hinweise:** Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Budget und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern ( ) stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Herausgeberin:** Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh.  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

Telefax +41 71 788 93 39

[info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)

[www.ai.ch](http://www.ai.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>10</b>	<b>GESETZGEBENDE BEHÖRDE</b> .....	<b>1</b>
<b>1000</b>	<b>Landsgemeinde</b> .....	<b>1</b>
<b>1010</b>	<b>Grosser Rat</b> .....	<b>3</b>
<b>20</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>2000</b>	<b>Standeskommission</b> .....	<b>6</b>
	1. Allgemeines .....	6
	2. Abstimmungen .....	6
	3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen .....	6
	4. Standeskommissionsbeschlüsse.....	10
	5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen .....	11
	6. SWISSLOS-Fonds .....	13
	7. SWISSLOS-Sportfonds.....	14
	8. Rekurse .....	15
<b>2010</b>	<b>Ratskanzlei</b> .....	<b>15</b>
	1. Administratives.....	16
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse.....	16
	3. Landesarchiv.....	17
	4. Innerrhodische Kantonsbibliothek .....	19
	5. Kommunikationsstelle .....	20
<b>21</b>	<b>BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT</b> .....	<b>21</b>
<b>2100</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>21</b>
	1. Entscheide, Baubewilligungen .....	21
	2. Weitere Aufgaben .....	21
	3. Organisation.....	21
<b>2116</b>	<b>Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt ...</b>	<b>21</b>
<b>2117</b>	<b>Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen</b> .....	<b>22</b>
<b>2118</b>	<b>Raum-, Richt- und Zonenplanung</b> .....	<b>22</b>
	1. Fachkommission Heimatschutz.....	22
	2. Kantonale Richtplanung .....	22
	3. Kantonale Nutzungsplanung .....	23
	4. Nutzungsplanung der Bezirke .....	23
<b>2120</b>	<b>Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte</b> .....	<b>23</b>
<b>2122</b>	<b>Unterhalt der Gewässer</b> .....	<b>23</b>
	1. Gewässerunterhalt.....	23
	2. Investitionen Bachverbauungen und Wuhungen .....	24

<b>2126</b>	<b>Werkhof</b> .....	<b>24</b>
<b>2150</b>	<b>Gewässerschutz</b> .....	<b>24</b>
<b>2155</b>	<b>Wasserwirtschaft</b> .....	<b>24</b>
<b>2160</b>	<b>Schadendienste</b> .....	<b>25</b>
<b>2170</b>	<b>Umweltschutz</b> .....	<b>25</b>
	1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft.....	25
	2. Anlagen-Statistik .....	25
	3. Luftreinhaltung .....	26
	4. Nichtionisierende Strahlung (NIS) .....	26
	5. Strassenlärm.....	26
	6. Boden .....	26
<b>4/2172</b>	<b>Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil (Betriebsrechnung Abfall) ..</b>	<b>26</b>
	1. Hauskehricht.....	26
	2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle.....	26
	3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil .....	27
	4. Wertstoffsammlungen Obereggen.....	27
	5. Ökohof .....	27
<b>2175</b>	<b>Giftinspektorat</b> .....	<b>27</b>
<b>2180</b>	<b>Energie</b> .....	<b>27</b>
<b>5190</b>	<b>Förderprogramm Energie</b> .....	<b>28</b>
<b>2190</b>	<b>Fischereiregal</b> .....	<b>28</b>
	1. Allgemeines .....	28
	2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen .....	28
	3. Fang- und Patentstatistiken.....	29
	4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft.....	29
<b>2195</b>	<b>Jagdregal</b> .....	<b>30</b>
	1. Wildbestände .....	30
	2. Nachhaltiges Jagen.....	31
	3. Jagdstatistik .....	32
<b>2/2100</b>	<b>Abwasserrechnung</b> .....	<b>33</b>
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt .....	33
	2. Unterhalt der Kanalisationen .....	33
<b>3/2110</b>	<b>Strassenrechnung</b> .....	<b>34</b>
	1. Betriebsrechnung.....	34
	2. Eidgenössischer Benzinzoll.....	35
	3. Globalbeitrag (NFA) .....	35
	4. Investitionsrechnung .....	35

<b>22</b>	<b>ERZIEHUNGSDEPARTEMENT .....</b>	<b>36</b>
<b>2200</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>36</b>
	1. Landesschulkommission .....	36
	2. Departementssekretariat .....	38
	3. Kastenvogtei .....	39
<b>2205</b>	<b>Psychologisch-therapeutische Dienste .....</b>	<b>39</b>
	1. Schulpsychologischer Dienst (SPD) .....	39
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD) .....	42
<b>2210</b>	<b>Volksschule .....</b>	<b>45</b>
	1. Schulgemeinden .....	45
	2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen .....	45
	3. Volksschulamt .....	46
	4. Lehrpersonenstatistik .....	48
	5. Klassenstatistik .....	49
	6. Subventionsgutsprachen .....	50
<b>2215</b>	<b>Sonderschulen .....</b>	<b>51</b>
<b>2221</b>	<b>Gymnasium .....</b>	<b>51</b>
	1. Aufsichtsbehörde .....	51
	2. Schulleitung .....	51
	3. Matura .....	51
<b>2225</b>	<b>Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen .....</b>	<b>52</b>
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen .....	52
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen .....	52
<b>2230</b>	<b>Tertiärstufe .....</b>	<b>53</b>
	1. Fachhochschulen .....	53
	2. Universitäten .....	53
	3. Höhere Fachschulen .....	54
<b>2235</b>	<b>Stipendienwesen .....</b>	<b>56</b>
	1. Stipendien .....	56
	2. Studiendarlehen .....	56
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster .....	57
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds .....	57
<b>2240</b>	<b>Berufsbildung .....</b>	<b>58</b>
	1. Allgemeines .....	58
	2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen .....	58
	3. Qualifikationsverfahren 2015 (Lehrverhältnisse 2014/15) .....	59
	4. Zwischenprüfungen .....	61
	5. Lehrvertragsauflösungen .....	61
	6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen .....	61
	7. Ehrung von Berufsleuten .....	62
	8. Berufsberatung .....	62

<b>2250</b>	<b>Erwachsenenbildung</b> .....	<b>63</b>
<b>2260</b>	<b>Kultur</b> .....	<b>64</b>
	1. Kulturamt .....	64
	2. Fachkommission Denkmalpflege.....	64
<b>2280</b>	<b>Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)</b> .....	<b>65</b>
<b>2282</b>	<b>Sport</b> .....	<b>65</b>
	1. J+S-Kaderbildung .....	65
	2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit .....	66
	3. Jugendausbildung.....	66
	4. Material .....	67
	5. Kantonale Sportkommission.....	68
	6. Kantonaler Jugendsport .....	69
<b>23</b>	<b>FINANZDEPARTEMENT</b> .....	<b>70</b>
<b>2300</b>	<b>Rechnung und Budget 2015</b> .....	<b>70</b>
	1. Konsolidierte Rechnung 2015 .....	70
	2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen.....	72
<b>2301</b>	<b>Landesbuchhaltung</b> .....	<b>74</b>
<b>2302</b>	<b>Finanzcontrolling</b> .....	<b>75</b>
<b>2305</b>	<b>Personalwesen</b> .....	<b>75</b>
	1. Personalbestand (Stand 31. Dezember 2015).....	75
	2. Mutationen .....	79
	3. Besoldung.....	81
	4. Lehrlingswesen .....	82
	5. Allgemeine Bemerkungen .....	82
<b>2310</b>	<b>Steuerverwaltung</b> .....	<b>82</b>
	1. Einnahmen.....	82
	2. Steueransätze.....	84
	3. Stand der Veranlagungen .....	84
	4. Weiterbildung.....	85
	5. Umstellung auf HRM2 .....	85
<b>2315</b>	<b>Schatzungsamt</b> .....	<b>86</b>
<b>2380</b>	<b>Amt für Informatik</b> .....	<b>87</b>
	1. Allgemeiner Betrieb.....	87
	2. Infrastruktur.....	87
	3. Software.....	88
	4. Informatikaufwand.....	88

<b>24</b>	<b>GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT .....</b>	<b>89</b>
<b>2400</b>	<b>Departement .....</b>	<b>89</b>
<b>2410</b>	<b>Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention.....</b>	<b>89</b>
	1. Gesundheitsversorgung .....	89
	2. Inspektionen.....	91
	3. Übertragbare Krankheiten .....	91
<b>2412</b>	<b>Innerkantonale Hospitalisationen .....</b>	<b>92</b>
	1. Kantonsbeiträge.....	92
	2. Spital Appenzell .....	92
<b>2414</b>	<b>Ausserkantonale Hospitalisationen .....</b>	<b>94</b>
<b>2422</b>	<b>Pflegeheim Appenzell .....</b>	<b>94</b>
<b>2434</b>	<b>Kranken- und Unfallversicherung .....</b>	<b>96</b>
	1. Prämienverbilligung.....	96
	2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien.....	96
<b>2424</b>	<b>Stationäre und ambulante Pflegeleistungen .....</b>	<b>96</b>
	1. Akut- und Übergangspflege.....	96
	2. Stationäre Langzeitpflege.....	96
	3. Ambulante Pflegeleistungen.....	96
<b>2438</b>	<b>Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte ..</b>	<b>97</b>
	1. Spitex-Dienstleistungen .....	97
	2. Mütter- und Väterberatung .....	99
	3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute).....	99
<b>2440</b>	<b>Sozialberatung, Suchtberatung und Gesundheitsvorsorge.....</b>	<b>101</b>
	1. Sozialberatung .....	101
	2. Beratungsstelle für Suchtfragen .....	102
<b>2442</b>	<b>Lebensmittelkontrolle .....</b>	<b>102</b>
	1. Interkantonales Labor .....	102
	2. Fleischkontrolle .....	103
	3. Milchhygiene.....	103
<b>2450</b>	<b>Sozialversicherungen .....</b>	<b>104</b>
<b>2454</b>	<b>Soziales.....</b>	<b>105</b>
	1. Kindes und Erwachsenenschutzbehörde .....	105
	2. Wirtschaftliche Sozialhilfe.....	106
<b>2456</b>	<b>Behinderteninstitutionen .....</b>	<b>107</b>
<b>2460</b>	<b>Bürgerheim Appenzell .....</b>	<b>108</b>
<b>2462</b>	<b>Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggi).....</b>	<b>109</b>
	1. Heimkommission.....	109
	2. Betriebsrechnung.....	109
	3. Belegung.....	110

<b>2480</b>	<b>Asylwesen</b> .....	<b>110</b>
<b>2490</b>	<b>Gesundheitsvorsorge und Prävention gegen nichtübertragbare Krankheiten</b> .....	<b>111</b>
	1. Kommission für Gesundheitsförderung .....	111
	2. Suchtprävention .....	112
	3. Psychische Gesundheit.....	112
	4. Gesunder Körper .....	112
<b>25</b>	<b>JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT</b> .....	<b>113</b>
<b>2500</b>	<b>Justiz und Polizei</b> .....	<b>113</b>
	1. Allgemeines .....	113
	2. Datenschutzbeauftragter .....	114
<b>2522</b>	<b>Kantonsgericht</b> .....	<b>115</b>
	1. Einzelrichter .....	115
	2. Abteilungen .....	115
	3. Verwaltungsgericht.....	116
	4. Kommissionen .....	116
	5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht.....	117
	6. Gerichtskanzlei .....	117
<b>2524</b>	<b>Bezirksgericht</b> .....	<b>119</b>
	1. Einzelrichter .....	119
	2. Gesamtgericht.....	120
	3. Bezirksgerichtliche Kommission .....	121
<b>2527</b>	<b>Jugendanwaltschaft</b> .....	<b>121</b>
	1. Appenzell .....	121
	2. Oberegg.....	122
	3. Vermittler .....	122
<b>2532</b>	<b>Verwaltungspolizei</b> .....	<b>122</b>
	1. Allgemeines .....	122
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.....	123
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit.....	123
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden .....	124
	5. Amt für Ausländerfragen .....	124
	6. Ausländeranteil in den Bezirken.....	124
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen .....	125
	8. Asylwesen.....	126
	9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe .....	127
	10. Integration.....	127
<b>2534</b>	<b>Eichwesen</b> .....	<b>130</b>
	1. Masse und Gewicht.....	130
	2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten .....	131

---

<b>2538</b>	<b>Zivilstandswesen</b> .....	<b>131</b>
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell .....	131
	2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg .....	132
<b>2540</b>	<b>Kantonspolizei</b> .....	<b>132</b>
<b>2542</b>	<b>Staatsanwaltschaft</b> .....	<b>135</b>
<b>2550</b>	<b>Strassenverkehrsamt</b> .....	<b>142</b>
	1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 2015 .....	142
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen .....	142
	3. Fahrzeuge und Führerausweise.....	142
	4. Administrativmassnahmen .....	143
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht .....	143
<b>2570</b>	<b>Militär</b> .....	<b>143</b>
	1. Allgemeines .....	143
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung .....	144
	3. Dienstleistungswesen .....	145
	4. Wehrpflichtentlassung.....	145
	5. Schiesspflicht ausser Dienst .....	146
	6. Kontroll- und Strafwesen .....	146
	7. Kantonaler Führungsstab (KFS).....	146
<b>2574</b>	<b>Kantonskriegskommissariat</b> .....	<b>147</b>
<b>2575</b>	<b>Wehrpflichtersatz</b> .....	<b>147</b>
<b>2576</b>	<b>Zivilschutz</b> .....	<b>147</b>
	1. Allgemeines .....	147
	2. Baulicher Zivilschutz .....	148
	3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell .....	148
	4. Kontrollwesen .....	149
	5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute (ZSO O-R) .....	150
<b>2580</b>	<b>Feuerwehrwesen</b> .....	<b>151</b>
<b>26</b>	<b>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT</b> .....	<b>152</b>
<b>2610</b>	<b>Landwirtschaft</b> .....	<b>152</b>
	1. Allgemeines .....	152
	2. Tierbestände.....	152
	3. Bienenbericht .....	153
	4. Viehabsatz .....	153
	5. Pflanzenschutz.....	153
	6. Hagelversicherung .....	154
	7. Hemmstoffproben .....	154
	8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung.....	154
	9. Vernetzungsprojekt .....	155
	10. Landwirtschaftliche Berufsbildung .....	155

---

11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung .....	156
12. Tierseuchen .....	157
<b>2644 Meliorationen .....</b>	<b>158</b>
1. Genehmigte Projekte .....	158
2. Abgerechnete Projekte.....	159
3. Nicht versicherbare Elementarschäden.....	160
4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise .....	160
<b>2650 Oberforstamt.....</b>	<b>160</b>
1. Organisation.....	160
2. Öffentlichkeitsarbeit.....	160
3. Arealverhältnisse .....	161
4. Rodungen und Ersatzaufforstungen.....	161
5. Forstrechtliche Verfügungen .....	161
6. Forsteinrichtung .....	161
7. Holzmarkt.....	162
8. Holzabgabe und Sortimentsanfall.....	163
9. Witterung .....	164
10. Forstschutz .....	166
11. Übertretungen und Vergehen.....	167
<b>2652 Revierförster, Pflanzgarten.....</b>	<b>167</b>
1. Pflanzgarten.....	167
2. Pflanzungen.....	168
3. Ausrüstung.....	168
<b>2656 Forstverbesserungen.....</b>	<b>168</b>
1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm .....	168
2. Programmvereinbarung Schutzwald .....	168
3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft.....	169
4. Programmvereinbarung Biodiversität .....	169
<b>2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung .....</b>	<b>170</b>
<b>2660 Natur- und Landschaftsschutz .....</b>	<b>170</b>
<b>2680 Nachführung der amtlichen Vermessung.....</b>	<b>172</b>
1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.....	172
2. Kantonsgrenze.....	172
3. Kantonale Fixpunkte .....	172
4. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung .....	173
5. Nomenklatur und Adressen.....	173
6. Erfahrungen mit dem aktuellen Datenmodell.....	173
7. Datenabgabe .....	173

<b>2682</b>	<b>Erneuerung der amtlichen Vermessung</b> .....	<b>174</b>
	1. Abgeschlossene Erneuerungen .....	174
	2. In Arbeit stehende Erneuerungen.....	174
	3. Vorgesehene Erneuerungen .....	174
	4. Schnittstellen.....	175
	5. Realisierung dritte Dimension .....	175
<b>2683</b>	<b>Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)</b> .....	<b>176</b>
<b>2690</b>	<b>Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet</b> .....	<b>176</b>
	1. Genehmigte Projekte .....	176
	2. Abgerechnete Projekte.....	176
	3. Rückerstattungsverfahren .....	176
<b>27</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT</b> .....	<b>178</b>
<b>2700</b>	<b>Departementssekretariat</b> .....	<b>178</b>
	1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen .....	178
	2. Luftverkehr .....	178
	3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung .....	178
	4. Wohnbau- und Eigentumsförderung.....	178
<b>2702</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b> .....	<b>179</b>
	1. Standortmanagement.....	179
	2. Standortpromotion.....	180
	3. Innovations- und Kooperationsförderung.....	181
	4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken .....	181
	5. Neue Regionalpolitik .....	181
<b>2708</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b> .....	<b>182</b>
<b>2710</b>	<b>Tourismus</b> .....	<b>183</b>
	1. Logiernächte .....	183
	2. Geschäftsstelle .....	184
	3. Appenzeller Regionalmarketing.....	186
	4. Tourismusförderungsfonds.....	186
<b>2712</b>	<b>Handelsregister</b> .....	<b>188</b>
	1. Bestand Handelsregister .....	188
	2. Handelsregistergeschäfte.....	188
	3. Notariat .....	188
<b>2720</b>	<b>Stiftungsaufsicht</b> .....	<b>189</b>
<b>2726</b>	<b>Betreibung und Konkurs</b> .....	<b>189</b>
	1. Betreibungen.....	189
	2. Konkurse.....	190

<b>2728</b>	<b>Grundbuch</b> .....	<b>190</b>
	1. Dienstbarkeiten.....	190
	2. Vormerkungen.....	190
	3. Anmerkungen.....	191
	4. Handänderungen.....	191
	5. Handänderungssteuern (in Fr.).....	191
	6. Grundpfandrechte.....	191
<b>2735</b>	<b>Erbschaften</b> .....	<b>192</b>
<b>2785</b>	<b>Arbeitsamt</b> .....	<b>193</b>
	1. Arbeitsinspektorat.....	193
	2. Kurzarbeit.....	193
	3. Schlechtwetterentschädigung.....	194
<b>2790</b>	<b>Arbeitsvermittlung</b> .....	<b>194</b>
<b>STIFTUNGEN</b> .....		<b>196</b>
<b>54</b>	<b>Stiftung Landammann Dr. Albert Broger</b> .....	<b>196</b>
<b>55</b>	<b>Stiftung Pro Innerrhoden</b> .....	<b>196</b>
	1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden.....	196
	2. Museum Appenzell.....	197
<b>56</b>	<b>Innerrhoder Kunststiftung</b> .....	<b>202</b>
<b>57</b>	<b>Wildkirchlistiftung</b> .....	<b>202</b>

## 10 Gesetzgebende Behörde

### 1000 Landsgemeinde

Landammann Daniel Fässler durfte an der Landsgemeinde vom 26. April 2015 folgende Gäste begrüssen:

- Bundesrätin Doris Leuthard, Vorsteherin des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
- Regierungsrat des Kantons Schwyz, angeführt von Landammann Andreas Barraud
- Seine Exzellenz Otto Lampe, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz und Liechtenstein
- Franz Majcen, Erster Präsident des Landtages der Steiermark
- Elisabeth Ackermann, Präsidentin des Grossen Rates von Basel-Stadt
- Nationalrat Markus Ritter, Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes
- Bernard Lehmann, Direktor des Bundesamts für Landwirtschaft
- Michel Huissoud, Direktor der Eidg. Finanzkontrolle
- Josef Laimbacher, Chefarzt Jugendmedizin am Ostschweizer Kinderspital in St.Gallen
- Korpskommandant Dominique Andrey, Kommandant Heer und Stellvertreter des Chefs der Armee
- Brigadier Heinz Niederberger, Kommandant der Berufsunteroffiziers-Schule der Armee

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

#### **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**

Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen wurde nicht benutzt.

#### **Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns**

Landammann Roland Inauen wurde als regierender Landammann gewählt, Landammann Daniel Fässler als stillstehender Landammann.

#### **Eidesleistung von Landammann und Landvolk**

#### **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Statthalter Antonia Fässler und Säckelmeister Thomas Rechsteiner wurden ohne Gegenvorschlag in ihren Ämtern bestätigt.

Folgende Namen wurden für das Amt des Landeshauptmanns gerufen:

- Hauptmann Ruedi Eberle, Gonten
- Hauptmann Stefan Müller, Schwende
- Grossrat Josef Schmid, Schwende

Grossrat Josef Schmid erklärte, er stehe aus beruflichen Gründen für das Amt nicht zur Verfügung.

Nach dem ersten Wahlgang schied Grossrat Josef Schmid als Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.

Im zweiten Wahlgang konnte Hauptmann Stefan Müller deutlich mehr Stimmen auf sich vereinen als Hauptmann Ruedi Eberle und war somit gewählt.

Bauherr Stefan Sutter und Landesfähnrich Martin Bürki wurden ohne Gegenvorschlag in ihren Ämtern bestätigt.

### **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts**

Als Präsident wurde Erich Gollino wiedergewählt.

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichts wurden bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Markus Köppel, Appenzell
- Evelyne Gmünder, Rüte
- Beat Gätzi, Gonten
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Schwende
- Roman Dörig, Rüte
- Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Als Nachfolgerin der zurückgetretenen Kantonsrichterin Rita Giger-Rempfler, Rüte, wurde Anna Assalve-Inauen, Rüte, gewählt.

### **Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2015-2019**

Ständerat Ivo Bischofberger wurde in seinem Amt bestätigt.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung**

Der Landsgemeindebeschluss wurde praktisch einstimmig angenommen.

### **Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze**

Die Landsgemeinde nahm die Vorlage ebenfalls fast ohne Gegenstimmen an.

### **Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes**

Dem Landsgemeindebeschluss wurde mit einzelnen Gegenstimmen zugestimmt.

### **Initiative Martin Pfister „Wohnen für alle“**

Folgende Personen haben sich zur Initiative geäußert:

- Erich Kiener, Appenzell
- Grossrat Josef Sutter, Appenzell
- Martin Pfister, Appenzell

Die Initiative wurde bei wenigen Ja-Stimmen deutlich abgelehnt.

### **Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Weissbad**

Die Landsgemeinde nahm den Landsgemeindebeschluss fast einstimmig an.

### **Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell**

Zur Vorlage haben sich folgende Personen geäußert:

- Peter Hugentobler, Appenzell
- Thomas Dörig, Appenzell
- Bernhard Signer, Gonten
- Hauptmann Reto Inauen, Appenzell
- Maurizio Vicini, Appenzell

- Herbert Räss, Appenzell

Maurizio Vicini stellte den Antrag, das Geschäft an den Grossen Rat zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, das Vorhaben auf das Notwendige zu redimensionieren.

Die Landsgemeinde nahm den Rückweisungsantrag mit deutlichem Mehr an.

### **Landsgemeindebeschluss über ein Darlehen an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen**

Die Landsgemeinde nahm den Landsgemeindebeschluss bei wenigen Gegenstimmen an.

Um 14.30 Uhr schloss Landammann Roland Inauen die Landsgemeinde 2015.

## **1010 Grosser Rat**

Der Grosse Rat versammelte sich im Geschäftsjahr 2015 zu folgenden Sessionen:

- Grossratssession vom 9. Februar 2015 mit 6 Geschäften
- Grossratssession vom 30. März 2015 mit 7 Geschäften
- Grossratssession vom 22. Juni 2015 mit 18 Geschäften
- Grossratssession vom 19. Oktober 2015 mit 8 Geschäften
- Grossratssession vom 30. November 2015 mit 11 Geschäften

Im Anschluss an die Session vom 22. Juni 2015, der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode, waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zur traditionellen Wahlfeier des neuen Grossratspräsidenten eingeladen. Die Feier fand im Vereinsaal in Obereggen statt.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

### **Session vom 9. Februar 2015**

- Protokoll der Session vom 1. Dezember 2014
- Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Polizeigesetzes
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 26. April 2015
- Landrechtsgesuche (4 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

### **Session vom 30. März 2015**

- Protokoll der Session vom 9. Februar 2015
- Staatsrechnung für das Jahr 2014
- Landrechtsgesuche (5 Personen wurden eingebürgert)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen
- Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2014
- Mitteilungen und Allfälliges

### Session vom 22. Juni 2015

- Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates  
Präsident Pius Federer, Oberegg  
Vizepräsident Martin Breitenmoser, Appenzell  
1. Stimmzähler Sepp Neff, Schlatt-Haslen  
2. Stimmzähler Franz Fässler, Appenzell  
3. Stimmzählerin Monika Rüegg Bless, Appenzell
- Protokoll der Landsgemeinde vom 26. April 2015
- Protokoll der Session vom 30. März 2015
- Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements  
Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

#### *Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)*

Mitglieder Barbara Wettmer, Appenzell  
Josef Manser-Neff, Schwende

#### *Bankkontrolle (2015-2019)*

Mitglied Patrick Koster, Rüte

#### *Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)*

Präsident: Herbert Wyss, Rüte  
Mitglieder Angela Koller, Rüte  
Daniel Inauen, Rüte

#### *Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)*

Mitglied Urs Hofstetter, Schwende

#### *Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)*

Mitglieder Theres Durrer-Gander, Oberegg  
Ursi Dähler-Bücheler, Rüte  
Werner Vicini, Appenzell

- Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements  
Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

#### *Bankrat (Amtsdauer 2015-2019)*

Präsident Roman Boutellier, Oberegg  
Mitglieder Eveline Inauen, Brülisau  
Roland Waibel, Appenzell Meistersrüte

- Genehmigung der Wiederwahl des Datenschutzbeauftragten
- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2014
- Grossratsbeschluss für den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz
- Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans „Rüti-Urches“
- Bericht „Schutzentlassungsverfahren für das Kapuzinerkloster“

- Bericht „Erhöhte Transparenz in der Quartierplanung“
- Bericht „Erwerb von Landwirtschaftsland durch das Gemeinwesen“
- Situationsbericht Hallenbad Appenzell
- Bericht „Entwicklung Personalzahlen und Personallöhne in der Kantonalen Verwaltung“
- Landrechtsgesuche (5 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

#### **Session vom 19. Oktober 2015**

- Protokoll der Session vom 22. Juni 2015
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)
- Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Büezerli, Bezirk Rüte
- Geschäftsbericht 2014 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Bericht „Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen“
- Landrechtsgesuche (7 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

#### **Session vom 30. November 2015**

- Protokoll der Session vom 19. Oktober 2015
- Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2016
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2016
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)
- Finanzplan 2017-2021
- Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung
- Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
- Landrechtsgesuche (6 Personen wurden eingebürgert)
- Mitteilungen und Allfälliges

## 20 Allgemeine Verwaltung

### 2000 Standeskommission

#### 1. Allgemeines

	2015	2014
Sitzungen	23	26
Zeitaufwand in Stunden	165	130
Geschäfte	1'291	1'342
Protokoll-Seiten	3'150	3'124
Delegationen der Standeskommission	63	38

#### 2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten konnten im Jahr 2015 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung nehmen:

Sachvorlage	Ergebnis Kanton AI		Stimmbe- teiligung
	Ja	Nein	
<b>8. März 2015</b>			
Volksinitiative vom 5. November 2012 „Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen“	869	3'300	36.9%
Volksinitiative vom 17. Dezember 2012 „Energie- statt Mehrwertsteuer“	215	3'957	36.8%
<b>14. Juni 2015</b>			
Bundesbeschluss vom 12. Dezember 2014 über die Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich	1'875	2'336	37.9%
Volksinitiative vom 20. Januar 2012 „Stipendieninitiative“	551	3'681	38.0%
Volksinitiative vom 15. Februar 2013 „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“	885	3'376	38.0%
Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen	1'712	2'520	38.0%
<b>18. Oktober 2015</b>			
<b>Nationalratswahlen</b>			
Daniel Fässler		3'121	36.7%
Martin Pfister		739	
Diverse		230	

#### 3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr gingen 115 (102) Vernehmlassungsvorlagen ein, zu denen die Standeskommission Stellung nahm:

- Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz
- Aufzugsverordnung, Revision
- Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz

- Ausländergesetz (Umsetzung von Art. 121a BV und Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes), Revision
- Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss, Bewilligung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen, Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie "A beschränkt" (EU-Klasse A2)
- Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB)
- Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren
- Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren
- Bericht über die Luftfahrtpolitik des Bundesrats, Entwurf
- Berufsbildungsgesetz (Stärkung der höheren Berufsbildung), Revision
- Binnenschifffahrtsverordnung und Abgasvorschriften für Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern, Revision
- Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien, Genehmigung
- Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021
- Bundesgerichtsgesetz (BGG), Revision
- Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendstrafrechts, der Strafprozessordnung und des Militärstrafprozesses)
- Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer
- Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO, Entwurf
- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, Entwurf
- Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172, Müller Leo)
- Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt (BSG), Revision
- Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Fulvio Pelli), Revision
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug)
- Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG)
- Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, Weiterführung
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (neue Finanzhilfen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit), Revision
- Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, Revision
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern), Revision
- Bundesgesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SMV), Revision
- Druckbehälterverordnung, Revision
- Druckgeräteverordnung, Revision

- E-Government Schweiz ab 2016, Genehmigung
- Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe
- Eisenbahnverordnung (EBV), Revision
- Energieverordnung (EnV) und Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En), Revision
- Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung, Revision
- ETH-Gesetz, Revision
- Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV), Revision
- Gewässerschutzverordnung, Revision
- Integration Netzbeschluss in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)
- Jagdverordnung (JSV), Revision
- Konzept Biber Schweiz, Revision
- Konzeptbericht Mobility Pricing, Ansätze zur Lösung von Verkehrsproblemen für Strasse und Schiene in der Schweiz, Entwurf
- Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)
- Kreisschreiben des Bundesrates über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln
- Legislaturplanung des Bundes 2015-2019
- Luftfahrtgesetz, Revision
- Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, Genehmigung
- Nationale Strategie Antibiotikaresistenzen (STAR)
- Nationale Strategie Sucht 2017-2024
- Obligationenrecht (Aktienrecht), Revision
- Parlamentarische Initiative "Aufhebung von Artikel 293 StGB"
- Parlamentarische Initiative "Nachbesserung der Pflegefinanzierung"
- Parlamentarische Initiative „Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege“
- Parlamentarische Initiative „Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer“
- Parlamentarische Initiative 13.413 „Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)“
- Parlamentarische Initiative SPK-NR 13.443 n. Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in einem Bundesrat mit neun Mitgliedern
- Parlamentarische Initiative: Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren
- Parlamentarische Initiative 10.426 / Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch
- Protokoll zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU, Genehmigung
- Radio- und Fernsehverordnung, Revision
- Revision des Raumplanungsgesetzes, zweite Etappe
- Richtplan Kanton Appenzell A.Rh. 2015, Nachführung
- Sicheres Datenverbundnetz (SDVN), Konsultation bei den künftigen Nutzern
- Sportförderung des Bundes, Gesamtschau
- St.Galler Geoinformationsgesetz
- Steueramtshilfegesetz (gestohlene Daten), Revision
- Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV), Revision

- Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art. 123c BV), Revision
- Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten
- Strategie Stromnetze
- Tierarzneimittelverordnung (TAMV) und Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV), Revision
- Tierseuchenverordnung (Befall mit dem kleinen Beutenkäfer), Revision
- Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierschutzverordnung, Revision
- Trassenpreisrevision 2017 – Änderung der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV)
- Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, Genehmigung und Umsetzung
- Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem, Entwurf
- Verhandlungsmandat für die Aushandlung eines Freihandelsabkommens der EFTA-Staaten mit den Philippinen
- Verhandlungsmandat für die Aushandlung eines Freihandelsabkommens der EFTA-Staaten mit Ecuador
- Vernehmlassungsverordnung, Revision
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Arbeitszeiterfassung), Revision
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (zweite Anhörung), Revision
- Verordnung des Bundesrats über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution
- Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung), Revision
- Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken (Vollzugshilfemodul „Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftwerke – Finanzierung der Massnahmen“)
- Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG, PsyRegV)
- Verordnung über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV), Revision
- Verordnung über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris, Revision
- Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren, Revision
- Verordnung über die Berufsbildung (internationale Berufsbildungszusammenarbeit), Revision
- Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen, Revision
- Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von importierten Fischereierzeugnissen
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung über die Krankenversicherung, Revision
- Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (VLE), Revision
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Revision
- Verordnung über die Unfallverhütung, Revision
- Verordnung über die Unfallversicherung, Revision
- Verordnung über die Weiterbildung
- Verordnung über Fernmeldedienste, Revision
- Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland
- Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA), Revision
- Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes), Revision

- Verordnungen zu einer Änderung des Strassentransportunternehmens- und des Verkehrsstrafrechts
- Verordnungen zur Gesamtkonzeption des Güterverkehrs in der Fläche (Vo-GVidF)
- Verordnungsanpassungen aufgrund von Neuerungen im Zusammenhang mit dem Dublin/Eurodac-Besitzstand
- Verordnungsanpassungen für die neuen Instrumente Netznutzungskonzept (NNK) und Netznutzungsplan (NNP)
- Verordnungsanpassungen im Rahmen der neuen Finanzierung und des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI)
- Verordnungsrecht zum neuen Lebensmittelgesetz (Projekt Largo), Revision
- Verwaltungsvereinbarung Polizeikooperation
- Volksinitiative für Ernährungssicherheit, Gegenentwurf
- Zehnte ordentliche WTO-Ministerkonferenz vom 15. bis 18. Dezember 2015 in Nairobi, Verhandlungsmandat
- Zivilstandsverordnung (ZStV) und Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV), Revision
- Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften, Ratifikation

#### **4. Standeskommissionsbeschlüsse**

Die Standeskommission hat 13 (12) Erlasse verabschiedet oder geändert:

- Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 13. Januar 2015 (Anhang)
- Referenztarife ab 1. Januar 2015 für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 41 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 27. Januar 2015
- Fischereivorschriften 2015 vom 10. Februar 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über den Verkehr mit Heilmitteln vom 23. Juni 2015
- Jagdvorschriften und Gebührenverzeichnis 2015 vom 30. Juni 2015
- Standeskommissionsbeschluss über den Treffsicherheitsnachweis vom 30. Juni 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Pflegefinanzierung vom 1. September 2015
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2016 vom 1. Dezember 2015
- Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 1. Dezember 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Entschädigung der Behördenmitglieder vom 1. Dezember 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 1. Dezember 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 1. Dezember 2015
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL) vom 15. Dezember 2015

## 5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen

### Bewilligungen

	2015	2014
Entlassungen aus dem Bürgerrecht		
▪ Appenzell	10	10
▪ Oberegg	1	0
Namensänderungen		
▪ gutgeheissen	3	13
▪ abgelehnt	1	1
Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	1
Kostengutsprachen für Sonderschulen	9	15
Verzicht Rückerstattung Schulgeld bei Weiterbildungen von Personen über 40 Jahren (Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge)	4	4
Schweizer Sammlungskalender 2015 (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	5	5
Baurechtliche Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 77 BauG		
▪ erteilt	20	12
▪ verweigert	5	2
Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund)	85	63

### Verträge

- Gesundheitsvorsorge, kantonaler Massnahmeplan Alkohol 2016-2020
- Kooperationsvereinbarung Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee, 3. Generation
- Vereinbarung mit dem Kanton St.Gallen über den Betrieb des sanitätsdienstlichen Notrufs 144 für die Zeit von 2016-2018
- Vertrag mit Identitas AG über Hundedatenbank
- Vereinbarung über den Einsatz st.gallischer Chemiewehrstützpunkte zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Kanton Appenzell I.Rh.
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Switzerland Global Enterprise (S-GE) über die Standortpromotion im Ausland für die Jahre 2016-2019
- Werkvertrag „Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung“
- Werkvertrag „Periodische Nachführung der Fixpunkte Kategorie 2“
- Werkvertrag Einführung der eidgenössischen Grundstücksidentifikation in die amtliche Vermessung
- Ostschweizer Spitalvereinbarung, Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 4 und 6 der Ostschweizer Spitalvereinbarung bis zum 31. Dezember 2015, Genehmigung Kantonsbeitrag für universitäre Lehre und Forschung für das Jahr 2015

### Genehmigungen

- Ableitung von Quellwasser aus dem Gebiet Ledi nach Berneck
- Asylrechnung 2014
- Tarifordnung Akutspital 2015 für Spital Appenzell
- Tarifordnungen 2015 von Pflegeheim und Bürgerheim Appenzell
- Anschlussvertrag Physiotherapie für Taxpunktwert im Kanton Appenzell I.Rh. zwischen dem Regionalverband physio-st.gallen-appenzell, dem Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss) und der tarifsuisse ag
- Kantonaler Anschlussvertrag zum nationalen Tarifvertrag Logopädie zwischen dem

Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Taxpunkt看wert

- Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Ostschweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK über den Taxpunkt看wert für Hebammen-Leistungen
- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Ostschweiz und den durch tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherern über den Taxpunkt看wert der Leistungen von Hebammenleistungen ab 1. Januar 2015
- Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP) und der Einkaufsgemeinschaft HSK sowie der CSS für die Vergütung von Physiotherapieleistungen
- Kantonaler Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP) und den durch tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherern betreffend Vergütung von Physiotherapieleistungen gemäss KVG
- Kantonaler Anschlussvertrag zum nationalen Tarifvertrag Logopädie ab 1. Juni 2014
- Baserate stationäre Akutsomatik 2015 im Spital und Pflegeheim Appenzell
- Taxpunkt看wert zu TARMED ab 1. Januar 2015 im Spital und Pflegeheim Appenzell
- Kantonale Alters- und Pflegeheime Inneres Land, Taxordnung 2016
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement und den Sozialen Diensten Vorderland (Heiden) betreffend Alimentenbevorschussung und -inkasso Oberegg
- Jahresrechnung 2014 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Quartierplan Parkplätze Gontenbad, Bezirk Gonten
- Quartierplan Anker, Bezirk Schlatt-Haslen
- Quartierplan Sonder, Bezirk Gonten
- Quartierplan „Im Paul, Blumenrainstrasse“, Bezirk Rüte
- Quartierplan Mettlenstrasse, Bezirk Appenzell
- Quartierplanänderung „Bärenhalde“, Bezirk Schlatt-Haslen
- Quartierplanänderung "Böhl", Bezirk Schlatt-Haslen
- Teilzonenplan Bären, Bezirk Gonten
- Teilzonenplanänderung Gontenbad, Bezirk Gonten
- Fuss- und Wanderwegnetzplan, Bezirk Appenzell (geringfügige Änderungen)
- Fuss- und Wanderwegnetzplan, Bezirk Gonten
- Amtliche Vermessung 2014, Schlussabrechnung für Nachführung
- Friedhofreglement Appenzell und Schlatt
- Teilrevision Bezirksreglement Appenzell
- Teilrevision Bezirksreglement Schwende
- Teilrevision Schulreglement Oberegg
- Vertrag der katholischen Kirchgemeinden Berneck und Oberegg-Reute über die Pastorieung von Obereggern, die der Pfarrei Berneck angehören
- Verwaltungsvereinbarung für eine Seelsorgeeinheit Heiden und Umgebung, Rehetobel, Walzenhausen, Oberegg-Reute und Eggersriet-Grub
- Appenzellerland Regionalmarketing AG, Leistungsvereinbarung mit dem Verein Appenzellerland Tourismus AI, Nachfolgelösung
- Vertrag zwischen dem Bezirk Schlatt-Haslen und den Gemeinden Teufen und Bühler über die Aufsicht und den Unterhalt gemeinsamer Brücken

<b>Genehmigung von grundbuchlichen Verträgen und Statuten</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Kaufverträge	5	9
Bodenabtretungsverträge	13	4
Eigentumsabtretungsverträge	1	0
Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge (einschliesslich Löschungen)	9	10
Tauschverträge	7	2
Baurechts- und Baurechtsdienstbarkeitsverträge	8	6
Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurgenossenschaften	1	1

## **6. SWISSLOS-Fonds**

### **6.1. Leistungen an Stiftungen** **508'337.20 (473'450.90)**

- Stiftung Pro Innerrhoden 435'717.60 (405'815.05)
- Innerrhoder Kunststiftung 72'619.60 (67'635.85)

### **6.2. Beiträge für soziale Zwecke** **5'900.00 (14'775.00)**

- Hilfe für Opfer der Erdbebenkatastrophe in Nepal (Caritas Schweiz, Luzern)
- Unterstützung schweizerischer Hilfsgesellschaften im Ausland (Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten)
- Beitrag für Freiwilligen-Einsatz von Appenzeller Jugendlichen in Rumänien (Seelsorgeeinheit Appenzell)

### **6.3. Beiträge für kulturelle Zwecke** **37'218.00 (40'741.75)\***

- Beitrag / Mitfinanzierung Buchprojekt „Appenzeller Anthologie“ (Ausserrhodische Kulturstiftung, Trogen)
- Beitrag / 50-Jahr-Jubiäum / Projekt zur Modernisierung der Infrastruktur (Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich)
- Beitrag an Vereinstätigkeit (Skiclub Appenzell)
- Beitrag an Mitgliederversammlung (SRG Ostschweiz)
- Beitrag an die Erschliessung des Archivs der Appenzeller Bahnen (Staatsarchiv Appenzell A.Rh.)
- Beitrag an Initialphase der Stiftung (Stiftung Erbprozent Kultur, Herisau)
- Kick-off mobile Appenzeller Jazz Stube (Patrick Kessler, Gais)
- 5. Kurzfilmwettbewerb 2015 (Verein Ostschweizer Kurzfilmwettbewerb, St.Gallen)
- Jugend-Spielfilmprojekt „andersCHt“ (live your dream artist agency, Herisau)
- Nachwuchsfestival 2015 (Verein „bandXost“, Zürich)
- Europäischer Brass Band Wettbewerb 2015 in Freiburg im Breisgau (Liberty Brass Band Junior Ostschweiz)
- Überbrückungsbeitrag für das Jahr 2015 (Appenzeller Blasmusikverband, Herisau)
- Neuanschaffung von Musikinstrumenten (Musikgesellschaft Haslen, Musikgesellschaft Brülisau)
- Buchprojekt „Menschliches Versagen – oder Gottes Prüfung?“ (Martin Arnold, St.Gallen)

## 6.4 Diverses 26'179.95 (0.00)\*

- Sanierung Kugelfangsystem (Standgemeinschaft Meistersrüte, Standgemeinschaft Eggerstanden)
- Gebührenbefreiung der Skilifte für die Beiträge an das Interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) (Skilifte im Kanton Appenzell I.Rh.)

\* Zahlen sind nicht direkt mit 2014 vergleichbar. Die Kategorie Film, Video, Musik, Erziehung, Bildung wurde mehrheitlich in „Kulturelle Zwecke“ integriert und die Kategorie „Diverses“ neu geschaffen

## 7. SWISSLOS-Sportfonds

### 7.1. Einmalige Beiträge an Anschaffungen 33'691.30 (45'071.85)

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auszeichnungen erfolgreicher Sportler</li> <li>▪ Feldschützen Obereg</li> <li>▪ Fussball-Club Appenzell</li> <li>▪ IG Sportbus Appenzell I.Rh.</li> <li>▪ Luftgewehrsektion Appenzell</li> <li>▪ Natureisbahn Glandenstein Weissbad</li> <li>▪ Pfadi Maurena Appenzell</li> <li>▪ Reitverein Appenzell</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Skiclub Appenzell</li> <li>▪ Skiclub Brülisau-Weissbad</li> <li>▪ Skiclub Steinegg</li> <li>▪ STV Obereg</li> <li>▪ Tennisclub Appenzell</li> <li>▪ Turnverein Appenzell</li> <li>▪ Unihockey Appenzell</li> </ul> |
|--|---|

### 7.2. Jährliche Unterstützungsbeiträge 131'550.00 (130'993.00)

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Appenzell-Innerrhodischer Kantonal-schützenverband</li> <li>▪ Appenzeller Kantonal-Schwingerverband</li> <li>▪ Appenzeller Plusport-Verband</li> <li>▪ Appenzeller Turnverband</li> <li>▪ Behindertensport Appenzell</li> <li>▪ Bezirksschützen Schlatt-Haslen</li> <li>▪ Blauring Obereg</li> <li>▪ Blues-Trübli-Brothers Gonten</li> <li>▪ Feldschützen Obereg</li> <li>▪ Frauenturngruppe Eggerstanden</li> <li>▪ Frauenturngruppe Schwende</li> <li>▪ Frauenturngruppe Steinegg</li> <li>▪ Fussball-Club Appenzell</li> <li>▪ Golf Club Appenzell</li> <li>▪ Handball-Regionalverband Ost</li> <li>▪ Hallentennisclub Appenzell</li> <li>▪ IG Sportbus Appenzell I.Rh.</li> <li>▪ Infanterie Schützenverein Gonten</li> <li>▪ Infanterie Schützenverein Ried</li> <li>▪ Infanterie-Schützenverein Eggerstanden</li> <li>▪ Jugendriege Schwende</li> <li>▪ Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL</li> <li>▪ Luftgewehrsektion Appenzell</li> <li>▪ Männerriege Steinegg</li> <li>▪ MNK Croatia 97</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natureisbahn Glandenstein Weissbad</li> <li>▪ Orientierungslaufgruppe St.Gallen/Appenzell</li> <li>▪ Ostschweizer Skiverband (OSSV)</li> <li>▪ Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI</li> <li>▪ Pfadi Maurena Appenzell</li> <li>▪ Pistolenschützen Appenzell</li> <li>▪ Rad- und Mountainbikeclub (RMC) Appenzell</li> <li>▪ Regionaler OL-Verband Nordostschweiz</li> <li>▪ Regionaler Volleyball-Verband Nord-Ostschweiz</li> <li>▪ SAC Sektion Säntis</li> <li>▪ Schützengesellschaft Clanx</li> <li>▪ Schützenverein Appenzell</li> <li>▪ Schützenverein Steinegg-Hirschberg</li> <li>▪ Schützenverein Uli-Rotach Schwende</li> <li>▪ Schützenveteranen AI</li> <li>▪ Schwimmclub Appenzell</li> <li>▪ Schwing-Club Appenzell</li> <li>▪ Seilziehclub Appenzell</li> <li>▪ Seilziehclub Gonten</li> <li>▪ Skiclub Appenzell</li> <li>▪ Skiclub Brülisau-Weissbad</li> <li>▪ Skiclub Eggerstanden</li> <li>▪ Skiclub Gonten</li> </ul> |
|---|--|

- Skiclub Obereg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sport- und Wanderclub Säntiszwerg
- Sportschützen Weissbad
- Squashclub Appenzell
- STV Obereg
- SVKT Appenzell
- SVKT Frauenturnen Appenzell
- SVKT Frauensportverband Ostschweiz
- SVKT Obereg
- Tennisclub Appenzell
- Turnverein Appenzell
- Turnverein Brülisau
- Turnverein Gonten
- Turnverein Haslen
- Unihockey Appenzell
- Volleyballclub Appenzell-Gonten
- Vereinigte Oberdorfer Schützen (VOS) Brülisau

### Fondsrechnungen

		2015	2014
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 7.1.	435'717.60	405'815.05
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 7.1.	72'619.60	67'635.85
Soziale Zwecke	Ziff. 7.2.	5'900.00	14'775.00
Kulturelle Zwecke*	Ziff. 7.3.	41'780.45	40'741.75
Diverses*	Ziff. 7.4.	21'617.50	0.00
SWISSLOS-Sportfonds	Ziff. 8.1., 8.2.	165'241.30	176'064.85
<b>Total</b>		<b>742'876.45</b>	<b>705'032.50</b>

\* Zahlen sind nicht direkt mit 2014 vergleichbar, da die Kategorie „Film, Video, Musik, Erziehung, Bildung“ in die Kategorie „Kulturelle Zwecke“ integriert und neu die Kategorie „Diverses“ eingeführt wurde.

### 8. Rekurse

Bestand 01.01.2015	Eingang	Gutheis- sung	Abwei- sung	Nicht- eintreten	Abschrei- bung	Bestand 31.12.2015
22	35	3	26	3	9	16

## 2010 Ratskanzlei

### Gast am Marché Concours

Unter dem Motto „Appenzellerland – Magnifique“ präsentierte sich das Appenzellerland am Marché-Concours National de Chevaux vom 7. bis 9. August 2015 in Saignelégier (JU). Die Kantone Appenzell A.Rh. und I.Rh. gestalteten Teile des Rahmenprogramms wie den Appenzellerabend am Samstag, die Pferdevorfürungen am Samstag und Sonntag sowie den folkloristischen Umzug am Sonntag. Die beiden Appenzeller Regierungen waren in corpore mit Ratschreiber und Weibel am Anlass vertreten. Vor rund 45'000 Besuchenden zeigten sich die beiden Kantone als traditionelle und innovative Region. Ein paritätisch zusammengesetztes Organisationskomitee aus beiden Kantonen organisierte den Auftritt, 600 Personen und 80 Pferde aus dem Appenzellerland wirkten am Anlass mit.

### 100 Jahre Landeskantlei

Im August 2015 jährte sich der Bezug der Landeskantlei zum 100. Mal. Dieses Ereignis wurde als Anlass genommen, der Bevölkerung die Landeskantlei und die Verwaltung etwas näher zu bringen. Ebenfalls im Sommer konnte das Museum Appenzell das 20 Jahr-

Jubiläum des Bezugs von Buherre Hanisefs feiern. Die beiden Feiern wurden organisatorisch zusammengefasst und am Freitag, 28. August 2015, sowie am Samstag 29. August 2015 begangen.

Auf die Feier für die Landeskantlei wurde schon im Vorfeld mit einer kleinen Ausstellung in den Gängen der Alten und der Neuen Kantlei eingestimmt. Im Zentrum standen die Entstehung und Geschichte der Landeskantlei. Die Baugeschichte für die Landeskantlei wurde aufgearbeitet und präsentiert. Im Vordergrund standen eine Veröffentlichung im Internet und die Zeitungsberichterstattung.

Am Festtag wurde auf dem Kantleiplatz von 10 Uhr bis in den Vesper eine Festwirtschaft betrieben. Es wurden einfache Menüs angeboten. Verschiedene Musikgruppen sorgten für Unterhaltung.

Zum Programm gehörte aber auch, dass ehemalige Mitarbeiter durch ausgewählte Räumlichkeiten der Landeskantlei führten. Auf verschiedenen Ämtern präsentierten Mitarbeiter Arbeitsabläufe und erläuterten ihre Tätigkeiten. Das Landesarchiv bot mehrere Besichtigungen an, die gut besucht wurden. Zudem fanden Führungen durch die Ratsäle statt.

Für die kleinen Gäste bestand ein von der Kantonsbibliothek, der Volksbibliothek und der Ludothek bereitgestelltes, vielseitiges Begleitprogramm, das rege genutzt wurde.

Die Standeskommission nahm an den Feierlichkeiten ebenfalls aktiv teil. Landammann Roland Inauen richtete ein Grusswort an die Festgemeinde und schnitt die Jubiläumstorte an.

## 1. Administratives

Briefe	Anzahl		Anzahl Seiten	
	2015	2014	2015	2014
Grosser Rat	49	57	98	105
Büro des Grossen Rates	31	39	45	83
Standeskommission	119	327	289	696
Ratskantlei	121	136	442	555

Publikationen	Anzahl Seiten	
	2015	2014
Landsgemeindemandat	112	84
Staatskalender	98	99
Geschäftsbericht	202	207

## 2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse befasste sich mit 17 (23) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern. In 10 (9) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

### 3. Landesarchiv

#### Benutzungsstatistik

Jahr	2015	2014
Benutzer des Lesezimmers	69	58
Benutzungstage des Lesezimmers	132	124
Bestellte Archivalieneinheiten	932	482
Schriftliche Auskünfte	44	26

Die erhebliche Zunahme an benutzten Archivalieneinheiten ist auf umfangreiche wissenschaftliche und genealogische Forschungsarbeiten zurückzuführen (u.a. Dissertation, Maturarbeiten).

#### Wichtigste Aktenzugänge

Herkunft	Abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Erziehungsdepartement	Unterlagen Departementssekretariat und Volksschulamt, 1945-2003	0.9
Handelsregisteramt	Gelöschte Firmen, 2013 Öffentliche Beurkundungen, 2013	2.2
Landesbauamt	Strassendossiers, zirka 1960-2000	1.9
Ratskanzlei	Protokolle Standeskommission, 2014 Akten Standeskommission, 2013 Weitere Unterlagen, 2000-2015	4.2
Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.	Verbandsarchiv, 1967-2015	0.6
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell	Kirchgemeindearchiv, 1875-1980	3.6
Hallenschwimmbad Appenzell AG	Verwaltungs- und Bauunterlagen, 1967-2005	1.7
Musikgesellschaft Harmonie Appenzell	Vereinsunterlagen, 1987-2006	0.8
<b>Total 2015</b>		<b>20.9</b>

2014 lag die Vergleichszahl bei 32.0 Laufmetern.

#### Wichtigste Erschliessungsarbeiten

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Metern
E, Bücher	Verzeichnen in scopeArchiv von Neueingängen Import der Register der Standeskommissionsprotokolle 1976-2014	0.5
K, Neues Archiv II, 1873 bis 1970er-Jahre	4. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv von: - K.II.a, Zivilstandswesen - K.II.b, Vormundschaftswesen - K.II.d, Vermessungs- und Grundbuchwesen - K.II.e, Betriebs- und Konkurswesen - K.III.c, Jugendgericht	37.4

L, Nachlässe	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen (in scopeArchiv) verschiedener Nachlässe von Privatpersonen	6.3
M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen (in scopeArchiv) verschiedener Privatarhive	17.2
<b>Total 2015</b>		<b>61.4</b>

2014 lag die Vergleichszahl bei 51.9 Laufmetern.

Die Archivdatenbank scopeArchiv umfasste am 31. Dezember 2015 insgesamt 86'438 Verzeichnungseinheiten (24'284). Die erhebliche Zunahme ist zum einen auf die fortschreitende Erschliessung zurückzuführen (3'667 neue Verzeichnungseinheiten), zum anderen vor allem auf den Import der elektronisch vorhandenen Register der Standeskommissions-Protokolle (58'487 Verzeichnungseinheiten). Letzteres erleichtert besonders Recherchen bei amtlichen Anfragen.

### **Erhaltung: Restaurierungen und konservatorische Massnahmen**

Es konnten 13 stark beschädigte Archivbände durch Martin Strebler, Hunzenschwil, und Monika Rayman, Rapperswil, restauriert werden.

Im Rahmen eines Digitalisierungsprojekts in Zusammenarbeit mit dem nationalen Programm e-codices war es möglich, vier zentrale Handschriften aus den Beständen des Landesarchivs der Öffentlichkeit via Internet einfacher zugänglich zu machen und zugleich den Schutz der Bände zu erhöhen.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Referate und Führungen des Landesarchivars:

- Referat „Das Wesen der Landsgemeinde“ und Rathaus-Führung für den Schwäbischen Heimatbund, 25.04.2015.
- Referat „Das Wesen der Landsgemeinde“ für die Planungsgruppe Ostschweizer Kinderspital, 26.04.2015.
- Führung zur Schlacht am Stoss im Rahmen der TVO-Sommertour „Vom Bodensee in Alpstei“, 02.07.2015

Archivführungen fanden im Rahmen des Jubiläums „100 Jahre Landeskanzlei“ sowie für Besitzer von Privatarhiven und für Schulklassen statt. Insgesamt nahmen daran rund 140 Personen teil.

Veröffentlichung des Landesarchivars:

- Ein Jugendlicher blickt auf den Ersten Weltkrieg. Das Tagebuch von Johann Josef Fritsche (1901-1964), Appenzell, 1914/15. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 56 (2015), S. 38-51.

## 4. Innerrhodische Kantonsbibliothek

### Statistik

<b>Medienzuwachs</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Printmedien	2'897	3'000
Tonträger	9	18
Bildträger	7	8
Digitale Medien	0	1
Spiele	0	2
<b>Total</b>	<b>2'913</b>	<b>3'029</b>

<b>Medienbestand (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Printmedien	66'517	63'590
Tonträger	2'613	2'453
Bildträger	745	759
Digitale Medien	47	47
Spiele	3	3
<b>Total</b>	<b>69'960</b>	<b>66'852</b>

<b>Benutzer (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Erwachsene	3'903	3'840
Jugendliche	1'214	1'193
Kinder	605	536
Schulklassen*	86	83
<b>Total Einschreibungen</b>	<b>5'808</b>	<b>5'652</b>

\*86 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

<b>Ausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Printmedien	48'536	52'579
Tondokumente	8'946	9'073
Bilddokumente	1'831	2'683
<b>Total</b>	<b>59'313</b>	<b>64'335</b>

<b>Fernleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Printmedien	23	23

<b>Digitale Bibliothek Ostschweiz</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Medienbestand	82'258	63'185
Downloads (Bibliotheken beider Appenzell)*	14'566	11'523

\* Die Digitale Bibliothek Ostschweiz weist keine separaten Zahlen für die einzelnen Appenzeller Bibliotheken aus, weshalb nur die gesamte Anzahl Downloads angeführt werden kann.

### Erhaltung und Restaurierung

Eine Inkunabel und drei alte Drucke wurden durch Martin Strelbel, Hunzenschwil, restauriert.

## **Veranstaltungen**

Öffentlichkeitsarbeit der Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek:

- |              |  |
|--------------|--|
| 30. März     | Anschliessend an die Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell las Mitra Devi aus „Der Blutsfeind“. |
| 4. August    | Appenzeller Ferienpass: „zNacht, wenn de Moo schinnt ...“  |
| 29. August   | Jubiläum „100 Jahre Landeskanzlei“: Geschichten, Spiele und Basteln heute und vor 100 Jahren                     |
| 30. November | Musikalisch begleitete Lesung von Matthias Flückiger und Claire Pasquier zum Abschied der Kantonsbibliothekarin  |
| 2. Dezember  | ClownEngeli-Theater am „Chlösler“  |

## **Veröffentlichungen der Kantonsbibliothekarin**

- Neuerscheinungen für Geschichtsfreunde aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 56 (2015) S. 148-153.

## **5. Kommunikationsstelle**

Die Kommunikationsstelle versandte im Berichtsjahr 98 (55) Medienmitteilungen zu öffentlichkeitsrelevanten Themen aus der Standeskommission und den Departementen. Es wurden 2 (2) Medienkonferenzen (Rechnung und Budget) durchgeführt.

Im Januar 2015 wurde das Kommunikationskonzept eingeführt, welches die Standeskommission Ende 2014 erlassen hatte. Darin ist die Medienarbeit, die interne und externe Kommunikation geregelt. In der Folge wurde auch der Rhythmus zum Versand von Standeskommissionsmitteilungen angepasst. Mit zwei Mitteilungen zu den Geschäften einer Sitzung kann zeitnaher berichtet werden. Weiter wurden die Funktionen der Kommunikationsstelle verdeutlicht und die Abläufe geregelt, was zu einer steigenden Anzahl Beratungen der Departemente in Kommunikations- und Gestaltungsfragen führte.

Die Leiterin der Kommunikationsstelle war im Organisationskomitee des Gastregionsauftritts am Marché Concours vom 8./9. August 2015 in Saignelégier im Ressort PR/Marketing vertreten.

Der Internetauftritt des Kantons [www.ai.ch](http://www.ai.ch) verzeichnete 2015 durchschnittlich 35'198 (34'480) Besuche / 15'619 (17'666) eindeutige Besucher pro Monat.

## 21 Bau- und Umweltdepartement

### 2100 Allgemeines

#### 1. Entscheide, Baubewilligungen

	2015	2014
Bauten ausserhalb der Bauzone	130	168
Bauten innerhalb der Bauzone	170	158
Abgelehnte Gesuche	1	7
Raumplanerische Verfügungen für Abparzellierungen	14	15
Bauermittlungsentscheide	7	8

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

#### 2. Weitere Aufgaben

	2015	2014
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 77 des kantonalen Baugesetzes	25	17
Wiedererwägungen	0	0
Beschwerden	0	0
Neue Konzessionen	0	0
Konzessionsverlängerungen	7	0
Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	27	26

#### 3. Organisation

Die departementsinternen Verfahrensabläufe und Organisationsstrukturen wurden unter Beizug einer externen Beratung überprüft. Die gemeinsam verabschiedeten Verbesserungsvorschläge sind im Betrieb berücksichtigt und in einem Leitbild und Organisationsreglement festgehalten worden.

### 2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch den Hauswartungs- und Reinigungsdienst ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten (ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest) betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'265'000.-- (Fr. 1'212'000.--).

**Investitionen Hochbauten ((Investitionsrechnung Konto 510)**

Im Berichtsjahr wurden zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen von rund Fr. 11'100'000.-- (Fr. 14'441'000.--) getätigt.

Anfangs 2015 stand der Rohbau des neuen Alters- und Pflegezentrums bis und mit dem zweiten Obergeschoss. Nach der Fertigstellung des Rohbaus folgte der Innenausbau, welcher bis Ende Dezember 2015 fast abgeschlossen werden konnte.

Die grössten Einzelinvestitionen waren:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Alters- und Pflegezentrum	11'050'000.00	inklusive Rückstellungen
Altes Zeughaus	52'000.00	Deckbelag Parkplatz und Schlussrechnung Elektroarbeiten Dachumbau

**2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens  
Erneuerungen**

Im Berichtsjahr konnten bei Kantonsliegenschaften Erneuerungen für insgesamt Fr. 1'300'000.-- ausgeführt oder eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital, im Bürgerheim und im Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Spital	210'000.00	Nebenräume Operationssaal
Gymnasium	290'000.00	Sanierung Lehrerzimmer
Bürgerheim	190'000.00	Renovation Esssaal und fortlaufende Sanierung Zimmer
Altersheim Torfnest	125'000.00	Sitzplatzüberdachung
Kapuzinerkloster	57'000.00	Nutzung Klosterareal

**2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung****1. Fachkommission Heimatschutz**

Im Jahr 2015 hat sich die Fachkommission zu 24 (25) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 278 (384) Baugesuche und 12 (8) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte sie Bauwillige im Rahmen von 169 (209) Bauberatungen.

**2. Kantonale Richtplanung**

Der Grosse Rat genehmigte an der Session vom 30. März 2015 den kantonalen Richtplan, Teil Energie. Die Genehmigung durch den Bundesrat erfolgte am 4. September 2015.

In einer Arbeitsgruppe unter Miteinbezug der Bezirke wurde der Entwurf für den kantonalen Richtplan, Teil Siedlung, erstellt.

### 3. Kantonale Nutzungsplanung

Der Grosse Rat genehmigte die beiden kantonalen Nutzungspläne (KNP) „Rüti-Urches“ und „Büezerli“. In beiden Fällen ging es um bodenunabhängige Landwirtschaftsbetriebe.

### 4. Nutzungsplanung der Bezirke

Insgesamt wurden 6 (9) Zonenplanänderungen und 10 (27) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin geprüft. In Rechtskraft erwachsen sind 1 (6) Zonenplanänderung und 6 (10) Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk	Bearbeitete Zonen- und Teilzonenplanänderungen
Bezirk Appenzell	–
Bezirk Schwende	–
Bezirk Rüte	–
Bezirk Schlatt-Haslen	Vorprüfung Teilzonenplanänderung Vordergass
Bezirk Gonten	Vorprüfung Teilzonenplanänderung Bären Gonten Genehmigung Teilzonenplanänderung Bären Gonten Vorprüfung Teilzonenplanänderung Wees
Bezirk Oberegg	–
Feuerschaugemeinde Appenzell	Vorprüfung Schutzzonenplanänderung Kapuzinerkloster Vorprüfung Teilzonenplanänderung Forren

## 2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Die Anlagen wurden für gut und betriebssicher befunden. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

Die Standeskommission erneuerte im Dezember die Betriebsbewilligung für die Skilifte der Skilift Sollegg AG, der Interessengemeinschaft Skilift Brülisau-Leugangen, der Skilifte Alpsteinblick Markus Rusch + Co. und der Skilift Oberegg-St. Anton AG. Weiter erteilte sie Betriebsbewilligungen für die Kleinskilifte der Skilift Sollegg AG und der Skilifte Alpsteinblick Markus Rusch + Co.

## 2122 Unterhalt der Gewässer

### 1. Gewässerunterhalt

Das Landesbauamt hat einzelne Unwetterschäden behoben und kleinere Unterhaltsarbeiten durchgeführt, insbesondere an diversen Bachdurchlässen. Namentlich wurden am Schwendebach defekte Blocksteinmauern repariert und an der Sitter im Gebiet St. Anna sogenannte Rauhbäume eingebaut. Ausserdem wurden wiederum gezielt Unterhaltsmassnahmen gegen Hochwasserschäden durchgeführt (Räumung von Geschiebesammlern, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

## **2. Investitionen Bachverbauungen und Wuhungen**

Im Rahmen der mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarung 2012–2015, in welcher die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie die umzusetzenden Hochwasserschutzprojekte festgelegt sind, wurden die Planungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben. Dies betrifft insbesondere das Hochwasserschutzprojekt Weissbad. Das Hochwasserschutzprojekt Mettlenweg wurde unter gleichzeitiger Vornahme einer Revitalisierung ausgeführt.

### **2126 Werkhof**

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte bewegten sich im üblichen Rahmen. 2015 wurde im Sinne eines Schwerpunktes die Arbeitssicherheit überprüft, was sich in verschiedenen Untersuchungen und Audits des Werkhofes niederschlug. Die Behebung der dabei erkannten Mängel wurde eingeleitet. Die Werkhofmitarbeiter wurden einheitlich neu eingekleidet.

### **2150 Gewässerschutz**

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter (Sitterkommission). Jeden zweiten Monat fand eine Beprobung statt. Alle Resultate der chemischen Untersuchungen lagen unterhalb der Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung.

Im Berichtsjahr wurde der Säntisersee im Rahmen des Projekts „Untersuchung der Bergseen“ chemisch-physikalisch und biologisch untersucht. Die Berichterstattung über den Zustand der drei Bergseen erfolgt im Jahr 2017 nach Abschluss aller Untersuchungen.

### **2155 Wasserwirtschaft**

Es wurden folgende Verfahrensschritte bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen erledigt:

- Hägni, Bezirk Schlatt-Haslen: Einspracheverfahren
- Revision Schutzzone Mineralquelle Gontenbad, Bezirk Gonten: Einspracheverfahren
- Hof 10 und 11, Bezirk Oberegg: Erlass
- Loch, Bezirk Oberegg: Erlass
- Risi-Rütegg, Bezirk Oberegg: Vorprüfung

## 2160 Schadendienste

Das Amt für Umweltschutz, die Feuerwehr und die Kantonspolizei wurden zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

	2015	2014
Gewässerschutz (Kanalisation/Quellen/Hochwasserschutz)	4	10
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	10	8
Ölunfälle	8	7
Chemieunfälle	0	0
Brandfälle	2	3
Stoffe und Abfälle (Kehricht/Deponien/Sonderabfälle)	5	4
Lärm	1	1
Luft (inkl. Abfallverbrennen)	8	10
Naturereignisse	0	2
Übrige	0	0
<b>Total Schadenfälle</b>	<b>38</b>	<b>45</b>

## 2170 Umweltschutz

### 1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft

	2015	2014
Messungen Öl- und Gasheizungen	2'352	2'238
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	147	93
Sanierungsverfügungen	37	20

<b>Bewilligungen</b>	2015	2014
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	29	38
Holzheizungen	73	71
Gasheizungen	44	65
Wärmepumpen Erdsonden	28	44
Wärmepumpen Luft	19	28
Tankbewilligungen	1	3

### 2. Anlagen-Statistik

	2015	2014
Tankanlagen Gesamtvolumen [m <sup>3</sup> ]	14'480	14'987
Anzahl Ölheizungen	1'742	1'787
Anzahl Gasheizungen	306	260
Anzahl Wärmepumpen	948	923

Die Sanierungspflicht von erdverlegten, einwandigen Tankanlagen ist am 31. Dezember 2014 abgelaufen. Bis auf eine Tankanlage sind alle Anlagen saniert oder ausser Betrieb genommen worden.

### 3. Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT. Der Jahresbericht auf der Website von OSTLUFT ([www.ostluft.ch](http://www.ostluft.ch)) enthält hierzu weitere Informationen.

### 4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung in diesem Bereich erfolgte gleich wie in den vergangenen Jahren. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Standortorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen weit unter den gesetzlichen Grenzwerten.

### 5. Strassenlärm

An der Umfahrungsstrasse wurde die Planung für die Lärmschutzwände im Gebiet Imm vorangetrieben.

### 6. Boden

Zusammen mit dem Amt für Umwelt des Kantons Appenzell A.Rh. wird eine Bodenfeuchte-Messstation in Hundwil betrieben (Überwachungskonzept „Bodenfeuchte Ostschweiz“). Die Messwerte können tagesaktuell im Internet eingesehen werden ([www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch](http://www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch)). Tiefbauunternehmen und Landwirte haben somit die Möglichkeit, aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit der Böden einzuholen.

## 4/2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil (Betriebsrechnung Abfall)

### 1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren die Abfuhr und verwerten Papier, Karton, Glas, Aluminium und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen für die Wertstoffe erzielt.

Ordentlicher Abfuhrdienst (Menge in Tonnen)	2015	2014
Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen	3'157	3'141
Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs	285*	275*

\* Bezirk Oberegg geschätzt – Sammlung zusammen mit Reute AR

### 2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

(Menge in Tonnen)	2015	2014
Altöl	10	9
Diverse Fraktionen	20	20

### 3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2015	2014
Altpapier	740	782
Karton	309	299
Altglas	426	421
Aluminium und Weissblech	23	23
Grüngutsammlung	273	253
Altmetall	161	149

### 4. Wertstoffsammlungen Obereggi

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2015	2014
Altpapier	92	98
Karton	15	15
Altglas	50	47
Alu und Weissblech	2	2
Grüngutsammlung	90	93
Altmetall	7*	7*

\* Bezirk Obereggi geschätzt – Sammlung zusammen mit Reute AR

### 5. Ökohof

2015 wurden im Ökohof insgesamt 1'605 (1'429) Tonnen Abfall- und Wertstoffe gesammelt (114 kg je Einwohner im inneren Landesteil). Dies entspricht gegenüber 2014 einer Zunahme um knapp 12%. Pro Öffnungstag wurden im Schnitt mehr als 10 (9) Tonnen Material gesammelt, sortiert und weitertransportiert.

### 2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wurde gemäss interkantonaler Vereinbarung vom Giftinspektor beider Appenzell, René Glogger, wahrgenommen. Die Kontrollen verliefen ohne nennenswerte Beanstandungen.

### 2180 Energie

Der kantonale Richtplan, Teil Energie, wurde vom Grossen Rat an der Session vom 30. März 2015 genehmigt.

## 5190 Förderprogramm Energie

Neben dem kantonalen Förderprogramm besteht ein zusätzliches Förderprogramm des Bundes im Gebäudebereich. Mit den Förderprogrammen werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr wurden kantonale Fördergelder in der Höhe von Fr. 158'595.-- zugesichert. Unter Berücksichtigung früherer Zusicherungen wurden Auszahlungen in der Höhe von Fr. 346'753.-- vorgenommen. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltsdepartement im Rahmen eines Globalkredits Fr. 150'000.--. Zusätzlich standen noch Rückstellungen aus dem Jahr 2014 in der Höhe von Fr. 334'219.-- zur Verfügung. Der Kanton Appenzell I.Rh. konnte im Rahmen des Gebäudeprogramms des Bundes total Fördergelder in der Höhe von Fr. 206'630.-- ausbezahlen.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen zugesichert	Zugesicherte Beiträge	Anzahl Anlagen ausbezahlt	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	20	76'000.00	14	54'000.00
	Thermische Solaranlagen	14	43'095.00	13	41'078.00
	Wohngebäude nach Minergiestandard	3	25'500.00	6	50'000.00
	Spezialanlagen	5	10'000.00	9	201'675.00
Indirekte Massnahmen	Information, Weiterbildung	–	–	–	–

## 2190 Fischereiregal

### 1. Allgemeines

Der ausserordentlich warme Sommer 2015 hat die Wassertemperaturen der Sitter zeitweise auf Werte ansteigen lassen, die für die Bachforellen kritisch waren. Inwieweit die Wassertemperaturen im Zuge der Klimaerwärmung für den Rückgang der Fischbestände der letzten Jahre mitverantwortlich sind, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Als sicher gilt jedoch, dass die Gewässertemperatur eine Rolle für die Entwicklung der Fischbestände spielt. Die Fischereiverwaltung hat das Büro HYDRA mit der Prüfung des Innerrhoder Fischereikonzepts beauftragt. Im Wesentlichen geht es darum, die Notwendigkeit der Besatzmassnahmen in den Fliessgewässern zu überprüfen. Die HYDRA hat noch im Berichtsjahr mit den Arbeiten begonnen. Ein Schlussbericht wird im Frühjahr 2016 erwartet.

### 2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Die Gewässerverschmutzungen sind in Kapitel 2160 Schadendienste, Seite 25 beschrieben. Mit gewässerökologischen Auflagen konnte die Fischereiverwaltung mehrere Wasserbauprojekte begleiten und somit einen Beitrag an die Aufwertung der Gewässer leisten sowie die Einhaltung der Schonzeiten für Wasserbauten sicherstellen. Abfischungen, Bauberatungen und Nachkontrollen gehören bei fast allen Wasserbauprojekten zu den Kernaufgaben der Fischereiverwaltung. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, dem Lan-

desbauamt und der Fischereiverwaltung bietet Gewähr, dass sämtliche Projekte kundenfreundlich und unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen speditiv behandelt werden können.

### 3. Fang- und Patentstatistiken

#### Fangstatistik

Gewässer	2015	2014
Seealpsee	649	540
Sämtisersee	557	409
Fälensee	106	165
Schwendebach – Zufluss Brühlbach	138	118
Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach – Steinegger Wuhr	99	68
Steinegger Wuhr – Mettlenbrücke	392	600
Mettlenbrücke – Lankerbrücke	219	241
Lankerbrücke – Listbrücke	467	519
Listbrücke – Einmündung Rotbach	156	179
Kaubachquellen – Einmündung Sitter	55	53
Brühlbach – Zufluss Schwendebach	31	44
Wissbach (Schwende) und Zuflüsse – Einmündung Sitter	70	81
Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Kantonsgrenze	105	152
Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos – Einmündung Wissbach	59	32
Bäche in Oberegg	7	6
Übrige Bäche	25	31
<b>Total Fangertrag</b>	<b>3'135</b>	<b>3'228</b>

#### Patentstatistik

	2015	2014
Saisonpatent Jugendliche	43	45
Saisonpatent Kantonseinwohner	145	126
Saisonpatent Ausserkantonale	0	0
Wochenpatent Erwachsene	61	62
Wochenpatent Jugendliche	0	2
Tagespatent Erwachsene	68	62
Tagespatent Jugendliche	7	1
<b>Total Patente</b>	<b>324</b>	<b>298</b>

### 4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Aufgrund der Weisspünktchenkrankheit, welche im Herbst 2014 den Bestand der gehälterten Elternfische um 90% sinken liess, musste dieser neu aufgebaut werden. Dazu erfolgten Abfischungen in Sitter und Schwarz. Die Umsiedlung von wildlebenden Fischen in Hälterungen ist anspruchsvoll und bedarf einer intensiven Betreuung. Insgesamt wurden 90 Bachforellen nach einer Quarantänehaltung in den verbliebenen Elterntierbestand integriert. Die Bergseen konnten wie vorgesehen mit Bachforellen und Seesaiblingen besetzt werden.

## 2195 Jagdregal

### 1. Wildbestände

#### Vögel

Ornithologische Feldkartierungen der Jagdverwaltung und der Vogelwarte Sempach im Weissbachtal ergaben eine Anzahl von 43 Brutvogelarten. Interessant ist die Kartierung der Mönchsmeise (*Parus montanus*). Davon gibt es zwei verschiedenen Unterarten, wovon die eine nun auch im Alpstein beobachtet und gehört werden kann. Es handelt sich um die Alpenmeise (*Parus montanus montanus*), welche in einem Grossteil der Alpen und der Karpaten vorkommt. Gemäss dem Brutvogelatlas 1993–1996 der schweizerischen Vogelwarte war diese Unterart damals noch nicht im Weissbachtal zu finden. Zu den am häufigsten beobachteten Arten gehören Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Tannenmeise, Sing- und Misteldrossel sowie Wintergoldhähnchen. Erneut konnte die Anwesenheit von Auerwild in Appenzell I.Rh. bestätigt werden. Das Auerwild gilt als stark gefährdete Art. Das Vorkommen in der Schweiz ist in lediglich fünf Populationen defragmentiert. Aus diesem Grund gilt dem Auerwild besondere Beachtung.

#### Raubtiere

Die Jagdverwaltung ist einigen Hinweisen auf mögliche Wolfspräsenz nachgegangen, wobei keine sicheren Belege für die Anwesenheit des Wolfes in Appenzell I.Rh. erbracht wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jederzeit Wölfe einzeln oder in Gruppen im Kanton auftreten können. Erneut konnten mehrere Luchse mittels Fotofalle nachgewiesen und bestimmt werden. Besonders während der Ranzzeit im März bis April konnten unterschiedliche weibliche Tiere fotografiert werden. Für das ganze Kantonsgebiet darf von einer ganzjährigen Luchspräsenz ausgegangen werden. Die belegten Luchsrisse betrafen ausschliesslich Rehe oder Gämsen. Es sind keine Konflikte mit Nutztieren aufgetreten. Der Anteil an von Räude befallenen Füchsen wird nicht statistisch erhoben, dürfte sich aber aufgrund von Beobachtungen und Erfahrungswerten im Rahmen der letzten zwei Jahre bewegen. In Oberegg scheinen die Füchse intensiver von der Räude befallen zu sein als im inneren Landesteil. Bei Verdacht auf Krankheiten, welche auf den Menschen übertragen werden können (sogenannten Zoonosen), oder bei nicht identifizierbaren Krankheiten werden Tierkörper zur genauen Untersuchung an das Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin in Bern gegeben. Im Jahr 2015 wurde ein Dachs aufgrund von nicht sicher identifizierbaren Symptomen zur Untersuchung eingesandt. Der Befund ergab, dass das Tier an der Staupe erkrankt war, eine Viruserkrankung, welche nebst Hund und Katze auch Wildtiere wie Bären und marderartige Tiere befallen kann, für den Menschen jedoch als ungefährlich gilt.

#### Paarhufer

Die Schalenwildbestände in Appenzell I.Rh. können im Allgemeinen als gut beurteilt werden.

- **Gamswild**

Die koordinierte Erhebung vom 28. Oktober 2015 ergab bei guten Zählbedingungen einen Bestand von 601 Stück Gamswild. Der Bestand hat sich seit dem letzten Einbruch im Jahr 2008 kontinuierlich erholt. Die jagdplanerisch gesteckten Ziele wurden erfüllt. Mit 66 Tieren wurde 2015 eine schonende jagdliche Entnahme getätigt.

- **Rehwild**

Die jagdliche Entnahme betrug 198 Rehe. Die jagdplanerisch gesteckten Ziele wurden erfüllt.

- **Rotwild**

Um Erkenntnisse über die Rotwildbestände in der Ostschweiz zu gewinnen, wurde im Berichtsjahr das interkantonale Forschungsprojekt weitergeführt.

Unter Berücksichtigung neuester wildbiologischer Erkenntnisse wurden in zwei Phasen 62 Stück Rotwild erlegt. Davon wurden neun Tiere durch die Jagdverwaltung im Jagdbanngebiet erlegt. Die Sonderjagd wurde zum Teil in einer neuen Form ausgeübt, wobei an vorgegebenen Tagen bis mittags offen und im ganzen Jagdgebiet gejagt werden durfte. Das jagdplanerische Ziel wurde in allen Belangen erreicht.

- **Steinwild**

Am 10. September 2015 wurde im Bereich der Fählentürme an der Gamsblindheit erkranktes Steinwild beobachtet. Die Jagdverwaltung hat zusammen mit den Jungjägern unverzüglich ein Überwachungsprogramm aufgezogen. Die Krankheit hat sich innerhalb weniger Tage auf das ganze Alpsteingebiet ausgebreitet. Der Verlauf wurde von der Wildhut der zuständigen Kantone ständig überwacht. Die Entwicklung war glücklicherweise nicht sehr schlimm, so dass keine völlig erblindeten Tiere erlegt werden mussten. Abgesehen von einer abgestürzten Steingeiss wurden keine krankheitsbedingten Abgänge verzeichnet. Wie sich die Krankheit auf den weiteren Verlauf der Population auswirkt, kann erst im nächsten Frühjahr zuverlässig eingeschätzt werden.

- **Schwarzwild**

Im Berichtsjahr gab es keine nennenswerten Schwarzwildschäden zu verzeichnen. Erneut konnte im Rahmen der Hochjagd im Gebiet Eggerstanden eine Wildsau erlegt werden.

### **Hasenartige**

Als Vertreter der Hasenartigen kommen in Appenzell I.Rh. Feld- und Schneehase vor. Im Rahmen von Scheinwerfertextationen und des Rotwildprojekts konnten vermehrt Feldhasen beobachtet werden. Der Feldhase ist eine sehr fertile Art und kann somit grosse Bestandeschwankungen aufweisen. Intensiv genutzte und strukturarme Landschaften bereiten dem Feldhasen Mühe. Dem Schneehasen macht demgegenüber die infolge der Klimaerwärmung angestiegene Schneegrenze zu schaffen.

### **Biber, Murmeltier und Eichhörnchen**

Die Murmeltierbestände sind konstant. Die jagdliche Nutzung ist von geringer Intensität und kaum von Bedeutung. Sie kann künftig so weitergeführt werden. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen getätigt. Der Biber ist nicht heimisch.

## **2. Nachhaltiges Jagen**

Im Jahr 2015 wurde erstmals gemäss der revidierten Jagdverordnung gejagt. Eine von der Jagdverwaltung durchgeführte Umfrage bei der Jägerschaft hat ergeben, dass die eingeführten Neuerungen breite Zustimmung finden. Auch im Jagdbetrieb haben sich die getätigten Anpassungen bewährt. Appenzell I.Rh. verfügt über Wildtierbestände, die durch die Jagd angemessen genutzt werden können. Um Schalenwildbestände nachhaltig bejagen zu können, bedarf es einer Planung auf der Grundlage von zuverlässigen Daten. Bestandenserhebungen, langjährige Entwicklungen der Bestände sowie Fallwildzahlen und Untersuchung der erlegten Tiere sind hierbei wichtig. Die damit gewonnenen Fakten dienen dazu, die jagdplanerischen Ziele zu definieren. Sämtliche benötigten Daten werden vom Wildhüter in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft erhoben.

Allgemein kann gesagt werden, dass der Druck auf die Lebensräume lokal zum Teil sehr hoch ist. Die Gründe dafür liegen unter anderem bei der Zerschneidung der Lebensräume, etwa durch Zäune (vor allem aus Stacheldraht) und Wege, einer zum Teil intensiven menschlichen Nutzung und der Ausweitung von Freizeitaktivitäten in alle Tages- und Jahreszeiten.

### Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung und wildernde Hunde

Im Berichtsjahr wurden zwei (0) Personen wegen Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung angezeigt. Ein Fall aus dem Jahr 2013 wurde mit einer Busse sowie einer Administrativmassnahme abgeschlossen. Zwei weitere Fälle aus dem Jahr 2013 wurden vor Gericht mit einer Verurteilung abgeschlossen. Davon ist einer in Rechtskraft erwachsen. Es wurden keine wildernden Hunde erlegt.

## 3. Jagdstatistik

Tierart	2015	2014
Hirschstiere	19	22
Hirschkühe	20	10
Hirschkälber	23	11
Schwarzwild	1	1
Gamsböcke	34	28
Gamsgeissen	18	19
Jährlinge	16	13
Rehe, Böcke	79	69
Rehe, Geissen	70	59
Rehe, Kitze	49	57
Füchse	297	361
Marder	6	5
Murmeltiere	4	12
Dachse	19	23
Krähen	91	89
Elstern	11	4
Häher	5	4
Stockenten	7	22
Verwilderte Katzen	0	2

Jagdpatente	2015	2014
Hochjagd	76	78
Niederjagd	76	83

### Fallwildzahlen und schadenstiftende Tiere

Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne jagdlichen Einfluss zu Tode gekommen ist. Häufigste Ursache für Fallwild ist in Innerrhoden der Verkehr. Beim Rehwild ist dieser Anteil nach wie vor relativ hoch. Er wird aber durch eine erhöhte jagdliche Entnahme etwas gesenkt.

Als schadenstiftende Tiere wurden durch den Wildhüter elf (5) Füchse, vier (6) Marder, neun (6) Dachse sowie acht (4) Krähen erlegt.

Todesursache Fallwild 2015	Tierart									
	Reh	Fuchs	Gams	Hirsch	Marder	Dachs	Igel	Feldhase	Ittis	Waldkauz
Alter, Hunger, Krankheit	9	13	5	4	0	0	0	0	0	0
Motorfahrzeuge	31	21	0	0	4	15	2	3	1	2
Bahnverkehr	8	9	0	0	0	0	0	0	0	0
Mähtod	13	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Von Hunden gerissen	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schussverletzungen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Absturz, Lawinen, Steinschlag	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Zäune	5	0		0	0	0	0	0	0	0
Unbekannte Ursachen	11	2	3	3	0	0	0	0	3	0
Luchs	9	0	1	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>91</b>	<b>49</b>	<b>11</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>15</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>2</b>
<b>Total 2014</b>	<b>94</b>	<b>34</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>17</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

## 2/2100 Abwasserrechnung

### 1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

#### Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die ARA Appenzell läuft nach Sanierungen bei Gewerbebetrieben wieder gut und erfüllt die Einleitbedingungen in die Sitter. Der Umbau der ARA List zu einem Pumpwerk mit Anschluss an die ARA Appenzell erfolgte problemlos. Bei den Aussenanlagen der ARA Jakobsbad besteht noch Handlungsbedarf. Auch diese Anlage soll in ein Pumpwerk umgebaut und an die ARA Appenzell angeschlossen werden.

#### Private Abwasserreinigungsanlagen

Die 64 privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richteten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam festgelegten Vorgehen. Alle Anlagen erfüllten die geforderten Werte.

### 2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten erfolgten im Jahr 2015 gestützt auf die generelle Entwässerungsplanung. Nach den Sanierungen der Aussenkläranlagen wird das Augenmerk nun vermehrt auf den Kanalunterhalt gerichtet.

Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	2015	2014
Kanalanschlussgebühren	884'160.00	622'367.51
Kanalbenützungsgebühren	2'696'529.70	2'603'397.46

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk	Projekte
Bezirk Appenzell	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neubau Areal Brauerei Locher, Industriestrasse, Appenzell</li> <li>▪ Erschliessung Hintere Wühre, Appenzell</li> <li>▪ Erschliessung Kaubad–Kau, 1. Etappe, Appenzell</li> <li>▪ Erschliessung Kaubad–Kau, 2. Etappe, Appenzell</li> <li>▪ Sanierungskanal Kapf (Lehn)</li> <li>▪ Sanierung Landsgemeindeplatz</li> </ul>
Bezirk Schwende	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erschliessung Sonnenhalb–Weissbad, Los 1 Weissbad</li> <li>▪ Erschliessung Sonnenhalb–Wedhapfen, Los 2, Weissbad</li> <li>▪ Erschliessung Rohr, Schwende</li> </ul>
Bezirk Rüte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erschliessung Mittlere Hostet, Appenzell</li> <li>▪ Sanierungsleitung Böschel–Schwarzenegg, Brülisau</li> </ul>
Bezirk Schlatt-Haslen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pumpleitung ARA Haslen–ARA Unterschlatt–ARA Appenzell</li> <li>▪ Pumpleitung Stein–List, Haslen (Ex ARA List)</li> </ul>
Bezirk Gonten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauliche Schutzmassnahmen Grundwasserschutzzone Wees Jakobsbad–Gonten–Gontenbad (Studie)</li> <li>▪ Sanierungsleitung Langheimat–untere Bitzi–Höhi</li> </ul>
Bezirk Oberegg	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abwassersanierung Najenriet, Lose 1 und 2, Oberegg</li> <li>▪ Kanalverlegung Parz.-Nr. 600440, Oberegg</li> <li>▪ Projekt Unwetter Oberegg / Sanierung und Erneuerung Siedlungsentwässerung</li> </ul>

### Investitionsaufwendungen

	2015	2014
Abwasserreinigungsanlagen	337'430.00	1'117'307.11
Kanalbauten	1'249'966.54	586'687.80

## 3/2110 Strassenrechnung

### 1. Betriebsrechnung

#### Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) zur Erhaltung und Erhöhung der Sicherheit sind keine grösseren Arbeiten vorgenommen worden.

#### Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 468'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit im langjährigen Durchschnitt und leicht unter dem Budget.

## 2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 2'525'560.75 um Fr. 274'439.25 tiefer ausgefallen als budgetiert.

## 3. Globalbeitrag (NFA)

Für das Jahr 2015 entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik „Globalbeiträge Hauptstrassen“ total Fr. 835'440.--.

Im Weiteren entrichtet der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an Berggebiete und Randregionen. Dem Kanton Appenzell I.Rh. wurden gestützt auf dieses Gesetz als Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen Fr. 538'495.-- ausbezahlt.

## 4. Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind hingegen die nachfolgenden Projekte an Staatsstrassen inklusive Brücken:

Objekt	Abschnitt/Ort	Kosten	Massnahmen/Bemerkungen
Entlastungsstrasse	Migroskreisel	571'000.00	Instandstellung
Rinkenbach	St.Antonstrasse–Scheidweg	98'000.00	Fertigstellung
Bahnübergänge	Sanierung Niveauübergänge	1'317'000.00	Sicherheitserhöhung
Entlastungsstrasse	Rödelbachbrücke	748'000.00	Totalsanierung

## 22 Erziehungsdepartement

### 2200 Allgemeines

#### 1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 9 (8) ordentliche Sitzungen ab. In einer separaten Klausurtagung setzte sie sich mit den ihr per Gesetz übertragenen Aufgaben auseinander.

#### Wahlgeschäfte

##### Aufnahmekommission Appenzell

Für die zurückgetretenen Mitglieder Peter Bischof, Vertreter der Realschule, und Roman Walker, Vertreter des Gymnasiums, wählte die Landeschulkommission Franz Mazenauer und Sascha Messmer.

##### Maturitätskommission

Roman Dörig (Präsident), Antonia Fässler, Nathalie Enzler, Jeannine Freund, Marjolaine Wellauer, Roger Gmünder, Stefan Holenstein und Aurel Kunz wurden für ein weiteres Amtsjahr als Mitglieder bestätigt. Ab 1. Juli 2015 vertrat Interimsrektor Silvio Breitenmoser das Gymnasium in der Maturitätskommission.

##### Kommission für Erwachsenenbildung

Die Landesschulkommission wählte Bernadette Inauen, Appenzell Steinegg, anstelle von Luzia Keller-Neff als Vertreterin der Landschulgemeinden.

##### Wahlen Lehrpersonen Gymnasium

Die seit dem Schuljahr 2014/15 befristet angestellten Lehrpersonen, Dr. Hanno Wolters und Marco Knechtle, erhielten auf das Schuljahr 2015/16 hin eine unbefristete Anstellung.

##### Kündigungen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission musste die Kündigung von drei sowie die altershalber eingereichten Rücktritte von vier Lehrpersonen zur Kenntnis nehmen.

#### Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz:
  - Revision betreffend Qualitätssicherung und Kontrolle hinsichtlich der Aufnahme in die Sekundarstufe I
  - Grundsätze für Härtefallbeiträge
  - Anpassungen betreffend die Berufsfindung
- Ferienplan 2017/18: Definitive Festlegung
- Lehrmittel für die Mathematik der Sekundarstufe I

#### Aufsicht

- Schulbesuche
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden und des Gymnasiums

- Kenntnisnahme der Berichte zu den Erfahrungen mit Klassenüberspringen
- Kenntnisnahme von Bewilligungen des Schulrates Steinegg für längere Abwesenheiten von Schülern
- Kenntnisnahme des Berichts zur Organisations- und Führungsevaluation am Gymnasium St. Antonius
- Kenntnisnahme des Berichts zur Strategie- und Führungsentwicklung am Gymnasium St. Antonius
- Kenntnisnahme Bericht „Projektunterricht Oberstufe Obereg“
- Kenntnisnahme der Berichte über Bildungsurlaube und Intensivfortbildungskurse
- Kenntnisnahme Projekt „Neues Schulmodell Oberstufe Obereg“
- Bewilligung der Weiterarbeit mit der bestehenden Stundentafel für das Wahlfachangebot an der Sekundarschule

### **Anträge zuhanden anderer Gremien**

- Revision Schulgemeindereglement Obereg zu Handen der Standeskommission

### **Erstinstanzliche Beschlüsse**

#### **Schulorganisation**

- Bewilligung des Pilotversuchs „Fachbegleitung Französisch“ bis Ende 2015/16 am Gymnasium
- Bewilligung zur Erhöhung der Schülerzahl im Kindergarten Schlatt
- Bewilligung der Zweifachführung der Vorschulklasse im Schuljahr 2015/16 in Appenzell

#### **Rechtsstellung der Schüler**

- Urlaubserteilung für einen Schüler der Schulgemeinde Steinegg

#### **Rechtsstellung der Lehrpersonen**

- Bewilligung zum Besuch des Intensivfortbildungskurses 2016 der EDK-Ost
- Bewilligung eines Bildungsurlaubes am Gymnasium
- Bewilligung externer Begleitung für Lehrpersonen am Gymnasium

#### **Beiträge an Schulgemeinden**

- Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden und Schlatt betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Gonten betreffend Subventionierung der Erneuerung des Spiel- und Pausenplatzes
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Brülisau betreffend Subventionierung der Brandschutzmassnahmen bei der Sanierung des Schulhauses
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Schwende betreffend die Subventionierung der Umbauarbeiten beim Kindergarten

#### **Schulvereinbarungen**

- Aufnahme neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2015/16
- Aufnahme neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 für das Schuljahr 2015/16

### **Studiendarlehen**

- Die Landesschulkommission bewilligte 11 (8) Gesuche für Studiendarlehen mit einer Gesamtsumme von Fr. 76'000.-- (Fr. 53'000.--).

### **Rekursentscheide**

- Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid des Schulrates betreffend den Übertritt in die Vorschulklasse

### **Arbeitsgruppen**

- Fachausschuss Informatik (ICT)
- Lehrmittelkommission

## **2. Departementssekretariat**

### **Erlasse**

- Erarbeitung Revisionsbeschlüsse für die beiden Landesschulkommissionsbeschlüsse zum Schulgesetz und zur Gymnasialverordnung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorlagen zu Handen der Ständekommission

### **Beziehungen zu den Schulgemeinden**

Halbjährliche Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren mit folgenden Themen:

- Öffentliche Bildungsausgaben
- Besuch und Finanzierung von Schulen mit Angeboten für Hochbegabte
- Rahmenbedingungen für Kindergartenlehrpersonen
- Lehrplan 21
- Intensivfortbildung der EDK-Ost
- Zukunft von EDUCANET AI
- Zusammenarbeit Oberstufe Appenzell mit Sportschule Appenzellerland
- Anpassung Schulgeld am Gymnasium St. Antonius
- Besoldungsmassnahmen für das Schuljahr 2015/16 (Beschlussfassung)

### **Beziehungen zur Lehrerschaft**

- Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Volksschulamts nahmen an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
- Der Vorsteher des Departements, der Departementssekretär sowie der Leiter des Volksschulamts trafen sich zweimal mit dem Vorstand des Lehrerverbandes (LAI), um sich gegenseitig zu informieren.
- Der Departementssekretär, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.
- Der Leiter des Volksschulamts nahm an den Vorstandssitzungen des Lehrerverbandes LAI teil.

### **Beziehungen zu anderen Kantonen**

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Fachorganen anderer Kantone.
- Mit der Direktion des Departements Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der bisherige enge Kontakt weitergepflegt. Am 20. Februar 2015 trafen sich die beiden Departementsvorsteher mit den Departementssekretären und den Leitern der Volksschulämter zu einem Austausch über gemeinsame Themen.

### **Rapporte**

Zur gegenseitigen Information führt der Departementssekretär wöchentlich Rapporte mit den Mitarbeitern des Departements durch.

### **3. Kastenvogtei**

Der Kastenvogt unterstützte das Kloster St.Otilia, Grimmenstein, im Zusammenhang mit der Umsiedlung von drei Schwestern. Sie waren ursprünglich aus dem Kloster Maria der Engel, Appenzell, ins Kloster Grimmenstein umgezogen, und haben jetzt im Kloster Cazis einen neuen Platz gefunden.

Im Kloster Wonnenstein fand am 1. Mai 2015 die erste Hauptversammlung des Vereins Kloster Maria Wonnenstein statt. Über 130 Mitglieder der Altherrenschaft der St.Galler Studentenverbindung Bodania sind dem neu gegründeten Verein beigetreten. Der Verein bezweckt die langfristige Erhaltung der Klosterkirche und der Gebäude des Klosters. Damit soll den Schwestern die Möglichkeit geboten werden, möglichst lange und frei von materiellen Sorgen im Kloster Wonnenstein leben zu können. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Schwestern, drei Mitgliedern der Bodania sowie einem Vertreter des Bistums. Mit beratender Stimme nimmt der Kastenvogt regelmässig an den Vorstandssitzungen teil.

Am 4. Oktober 2015 nahm der Kastenvogt im Kloster Leiden Christi an der feierlichen Einkleidung der Kandidatin Petra Rüegg teil. Mit Sr. M. Petra, Sr. M. Elisabeth und Sr. M. Chiara leben zurzeit drei junge Novizinnen im Kloster Leiden Christi.

## **2205 Psychologisch-therapeutische Dienste**

### **1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

2015 wurden insgesamt 119 (125) Kinder und Jugendliche schulpsychologisch abgeklärt. Darin enthalten sind 14 Kinder, welche im Rahmen einer Normierungsstudie der Universität Basel getestet wurden und deshalb in der folgenden Zusammenstellung nicht aufgeführt sind.

Das Stellenpensum im Dienst betrug über das ganze Jahr hinweg gesehen 80%. 50% wurden durch Sanja Schreck-Čulić abgedeckt, 30% durch Christine Wolfinger.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen angemeldet (geordnet nach ihrer Häufigkeit im Berichtsjahr):

<b>Anmeldungsgrund</b> (Mehrfachnennungen möglich)	<b>2015</b>	<b>in %</b>	<b>2014</b>
Leistung allgemein	33	20.8	35
Anderes (spezifische Fragen)	31	19.5	3
Schulreife	27	17.0	26
Lesen/Rechtschreiben	24	15.1	29
Rechnen	17	10.7	26
Sonderschulung	7	4.4	5
Laufbahnberatung	7	4.3	1
Verhalten	6	3.8	13
Deutschkenntnisse	6	3.8	10
Motorische Entwicklung	1	0.6	2
Hochbegabung	0	0.0	4
Mobbing/Ausgrenzung	0	0.0	1
<b>Total</b>	<b>159</b>	<b>100</b>	<b>155</b>

Die Anmeldungen verteilen sich wie folgt auf die Schulstufen:

<b>Schulstufen</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Kindergarten	28	27
Vorschul-/Einführungsklasse	2	1
1./2. Primarschulstufe	19	29
3./4. Primarschulstufe	25	29
5./6. Primarschulstufe	4	8
Realschule	1	4
Sekundarschule	4	2
Gymnasium	1	1
Sonderschulen	7	4
Kleinklassen	9	9
Heilpädagogischer Dienst	0	0
Andere/Zuzüge	5	11
<b>Total</b>	<b>105</b>	<b>125</b>

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler nach Schulgemeinden:

<b>Schulgemeinden</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Appenzell	64	69
Brülisau	4	6
Eggerstanden	2	6
Gonten	3	3
Meistersrüte	7	9
Oberegg	12	15
Schwende	6	2
Schlatt/Haslen	6	4
Steinegg	1	10
Ausserkantonale	0	1
<b>Total</b>	<b>105</b>	<b>125</b>

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der schulpsychologischen Abklärung empfohlen:

<b>Massnahmen</b> (Mehrfachnennungen möglich)	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Beratung der Eltern/Lehrperson	31	27
Einführungsklasse/Vorschulklasse	15	15
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	13	20
Legasthenietherapie	11	13
Sonstiges	10	14
Regelklasse	6	2
Dyskalkulietherapie	5	12
Sonderschule/Integrationsmassnahmen	4	7
Deutschunterricht	4	3
Dybuster	3	7
Kleinklasse	3	1
Voreinschulung/Überspringen	2	4
Beratung von Kindern/Jugendlichen	3	1
Repetition	2	2
Kinderarzt/weitere Untersuchungen	2	4
3. Jahr Kindergarten	2	1
Schulsozialarbeit	2	1
Ergotherapie/Rhythmik	1	4
Teillernzielbefreiung/Lernzielanpassung	1	0
Psychotherapie einzeln/systemisch	1	2
Hausaufgabenhilfe/Lerntherapie	1	0
Behördenberatung/Stellungnahme	1	1
Aufmerksamkeitstraining	1	3
Sozialberatung	1	1
Abklärung Logopädie	1	0
Unterrichtsbeobachtungen und -massnahmen	1	0

### Weitere Tätigkeiten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Kindern und Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Standeskommission
- Bearbeitung der Anträge für Entlastungsaufenthalte
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Interkantonalen Vereinigung der Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD)
- Supervisions- und Interventionsgruppe
- Weiterbildung Fachtitel Kinder- und Jugendpsychologie

## 2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)

### Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 81 (83) Kinder betreut.

Bezogen auf die Kindergartenstufe besuchten 11.26% (12.92%) der Kinder die Logopädie. Mit Bezug auf die ganze Primarstufe besuchten 3.82% (3.26%) der Schüler die Logopädie.

Diagnose	2015	2014
Dysphasia (Spracherwerbsstörungen)	60	55
Dyslalie (S-Sch-R/Interdentalität)	14	21
Dysphagie (Schluckmuster, Myofunktionelle Dysfunktion)	4	4
Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	0	1
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	1	2
Auditive Teilleistungsstörungen	0	0
Rhinophonie (Näseln)	0	0
Dysphonie (Stimme)	2	0
<b>Total</b>	<b>81</b>	<b>83</b>

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2015	2014	Schulgemeinde	2015	2014
Appenzell	28	27	Meistersrüte	5	4
Brülisau	4	2	Oberegg	16	14
Eggerstanden	2	3	Schlatt	3	4
Gonten	10	10	Schwende	7	11
Haslen	1	2	Steinegg	5	6
<b>Total</b>				<b>81</b>	<b>83</b>

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder):

Altersgruppe	2015	2014	Altersgruppe	2015	2014
Vorschule	10	10	1. Klasse	16	14
Kindergarten 1	7	8	2. Klasse	13	4
Kindergarten 2	27	34	3. Klasse	3	6
Vorschulklasse/Einführungsklasse	2	3	4. Klasse	1	1
Kleinklasse	0	0	5. Klasse	0	2
Oberstufe	1	0	6. Klasse	1	1
<b>Total</b>				<b>81</b>	<b>83</b>

Zur Erfassung der Therapiebedürftigkeit wurde in 69 (58) Verlaufskontrollen der sprachliche Status erhoben.

Zusätzlich wurden 70 (64) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 12 (12) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

Die Leistungserfassungen in der Vorschulklasse Appenzell, die jeweils im Mai und im Oktober im Bereich der Sprache durchgeführt werden, wurden im Berichtsjahr 2015 aus zeitlichen Gründen an eine Legasthenietherapeutin delegiert. Die Erfassung dient der Dokumentation der Lernfortschritte in diesem speziellen Einschulungsmodell.

### Weitere Tätigkeiten der Amtsleiterin

- Organisation und Durchführung von drei Treffen mit den Legasthenietherapeutinnen
- Teilnahme an drei interdisziplinären Treffen in Obereggen mit den Schulischen Heilpädagoginnen, den Therapeutinnen, der Schulpsychologin und der Schulsozialarbeiterin
- Treffen mit der Leiterin der Pädagogisch-therapeutischen Dienste Appenzell A.Rh. zwecks Austauschs über die Heilpädagogische Früherziehung
- Teilnahme am monatlichen interdisziplinären Austausch (Schulamt, Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Schulleitung Obereggen und Pädagogisch-therapeutische Dienste)
- Teilnahme an vier Sitzungen des Vorstands des Berufsverbandes der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden als Vizepräsidentin sowie Mitorganisation der Jubiläums-Hauptversammlung (20 Jahre BAL) in Rehetobel
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Therapieangebote im Kanton AI“
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Begabungsförderung“
- Teilnahme an der „Behördenschulungsveranstaltung“ des Departements
- Betreuung samt Abklärungs- und Therapieprüfung der Praktikantin Martina Köhl, die an der Schweizerischen Hochschule für Logopädie (SHLR) in Rorschach Logopädie studiert (Januar bis Mai)
- Organisation einer Weiterbildung für Logopädinnen in Appenzell mit Edith Schlag zum Thema „duogramm“ – Dysgrammatismus-Therapie
- Drei Weiterbildungstage in Zürich (SAL) zum Thema „Arbeitsgedächtnis“
- Weiterbildung zum Thema „Late Talkers“ (spät beginnende Sprachentwicklung)

### Besondere Tätigkeiten der Logopädinnen

- Referat zum Thema „Normale und gestörte Sprachentwicklung“ und Vorstellung Logopädischer Dienst für Leiterinnen und an Elternabend Chinderhort Appenzell
- Teilnahme an zwei Weiterbildungen zum Thema „Die Bedeutung des Spiels für den Spracherwerb“.

### Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 86 (100) Schülerinnen und Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Auf der Primarstufe wurden 8.38% (9.16%) und auf der Oberstufe 2.25% (2.34%) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt.

Massnahme	2015	2014
Legasthenie	30	39
Dyskalkulie	11	17
Förderunterricht Sprache	8	8
Förderunterricht Rechnen	18	16
Förderunterricht Sprache und Rechnen	9	10
Phonologische Bewusstheit	9	9
Begabtenförderung	1	1
<b>Total</b>	<b>86</b>	<b>100</b>

## Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder)

Schulgemeinde	2015	2014	Schulgemeinde	2015	2014
Appenzell	41	55	Meistersrüte	8	7
Brülisau	6	7	Obereggen	13	15
Eggerstanden	3	3	Schlatt	0	0
Gonten	3	3	Schwende	5	5
Haslen	0	0	Steinegg	7	5
<b>Total</b>				<b>86</b>	<b>100</b>

**Weitere Aktivitäten der Therapeutinnen**

Teilnahme an drei obligatorischen Treffen mit den Legasthenietherapeutinnen, die dem fachlichen Austausch, der Information und der Weiterbildung dienten.

**Heilpädagogischer Früherziehungsdienst**

Leistungserbringer für diesen Dienst ist das Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh. Hierfür besteht eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh. aus dem Jahr 2009.

Von Januar bis Dezember 2015 benötigten 4 (5) Kleinkinder und 8 (3) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin. Zudem führte 1 (2) Abklärung zu keiner Massnahme.

4 Fälle konnten definitiv abgeschlossen werden, weil die Kinder schulpflichtig wurden oder die Beratung nicht mehr als notwendig erachtet wurde.

**Andere Dienste**

Verschiedene hörgeschädigte Kinder wurden durch den audiopädagogischen Früherfassung- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Betroffen waren im Vorschulalter 1 (2), im Kindergarten 1 (2), in der Schule 4 (1) und im Lehrlingsalter 3 (3) Personen. Die Eltern, Lehrpersonen und Lehrmeister wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.

1 (0) sehbehinderter Jugendlicher, 2 (2) sehbehinderte Schüler und 0 (1) Kindergartenkind wurden durch obvita, ein Angebot des Ostschweizerischer Blindenverbands, betreut und gefördert. 1 (1) Kleinkind wurde durch low vision (Zentrum für sehbehinderte Kinder) abgeklärt und gefördert.

2 (1) Jugendliche und 2 (0) Kleinkinder mit Geburtsgebrechen (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) wurden vom Universitätsspital Zürich kontrolliert und beraten.

## 2210 Volksschule

### 1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Sonja Schmid-Manser und Sandra Frehner-Schlatter wurden als Ersatz für die zurücktretenden Martin Inauen und Barbara Sutter-Dörig in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde um 2% auf 53% gesenkt.
- **Brülisau:** Regula Fässler-Koster und Reto Inauen-Wild wurden als Ersatz für die zurücktretenden Eveline Schiegg und Hans Manser in den Schulrat gewählt. Dem Kredit für die Sanierung des Schulhauses und des Mehrzweckgebäudes von Fr. 700'000.-- wurde zugestimmt. Der Steuerfuss wurde bei 83% belassen.
- **Eggerstanden:** Ernst Widmer-Streule wurde für die zurücktretende Priska Hautle-Fässler in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 87% belassen.
- **Gonten:** Roland Koch-Schmid wurde als Ersatz für den zurücktretenden Präsidenten Urban Fässler-Schmid gewählt. Der Steuerfuss wurde einstimmig von 58% auf 55% gesenkt.
- **Haslen:** Marc Rechsteiner wurde für den zurücktretenden Präsidenten Norbert Scheiwiler gewählt. Für die Sanierung des alten Schulhauses wurde ein Kredit von Fr. 920'000.-- bewilligt. Der Steuerfuss wurde bei 60% belassen.
- **Meistersrüte:** Nicole Keller-Kölbener wurde als Ersatz für die zurücktretende Andrea Koller-Hutter in den Schulrat gewählt. Köbi Neff übernahm neu das Amt als Revisor anstelle von Georg Stoffels. Der Steuerfuss wurde um 6% auf 58% gesenkt.
- **Oberegg:** Röbi Bischofberger-Breu wurde für den zurücktretenden Präsidenten Kurt Schibli gewählt. Mit Sybille Blattner-Nagel konnte die vakante Funktion der Kassierin neu besetzt werden. Als Revisorin wurde Tamara Sieber-Knechtle für die zurücktretende Sybille Blattner-Nagel gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 65% belassen.
- **Schlatt:** Irene Broger-Büeler wurde als Ersatz für die zurücktretende Kassierin Luzia Keller-Neff gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 80% belassen.
- **Schwende:** Isabelle Brunner-Studer wurde als Ersatz für die zurücktretende Aktuarin Claudia Hänggi-Rentsch gewählt. Für den Umbau im Kindergarten wurde ein Kredit von Fr. 200'000.-- gesprochen. Der Steuerfuss wurde bei 75% belassen.
- **Steinegg:** Benno Mock wurde für den zurücktretenden Revisor Bruno Hörler-Streule gewählt. Der Steuerfuss wurde von 64% auf 58% gesenkt.

### 2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen besuchten Aus- oder Weiterbildungskurse zur Einführung in neue Lehrmittel, zur Erweiterung der eigenen Lehr- und Lernkompetenz, zur Pflege des Austausches, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Kompetenzerweiterung. Für die Förderung des MINT-Bereiches (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) arbeiten die Innerrhoder Schulen in einem Projekt mit der ETH Zürich zusammen. Der von der Landesschulkommission festgelegte Umfang der Fortbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schulentwicklung und der Schulqualität. Das Angebot an Weiterbildungskursen wurde wiederum rege benutzt.

#### Kurse im Kanton

93 (102) Lehrpersonen besuchten Weiterbildungskurse im Kanton. Für neu angestellte Lehrpersonen fanden Berufseinführungen statt. Ihnen wurden die Gegebenheiten des Kantons, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Dank

zwei ganztägigen, obligatorischen Veranstaltungen zu Beginn der Sommerferien und zwei halbtägigen Anlässen im Herbst konnten die Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit gut vorbereitet aufnehmen.

### **Ausserkantonale Kurse**

Diese Kurse dienen der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung. Weiter fördern sie den Dialog und den Austausch mit Lehrpersonen anderer Kantone über aktuelle Themen der Schule und über gesellschaftliche Entwicklungen.

- 31 (28) Lehrpersonen besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 11 (12) Lehrpersonen besuchten im Jahr 2015 ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse von diversen Anbietern.

## **3. Volksschulamt**

Neben dem Tagesgeschäft erforderten vor allem die folgenden Themen einen erhöhten Einsatz: Interne Erarbeitung eines Stundentafel-Entwurfs für den neuen Lehrplan, Vorbereitungsarbeiten für die Lehrpläneinführung, Einführung der Schulischen Heilpädagogin für alle Kindergartenklassen des inneren Landesteils, Vernehmlassung zur Überarbeitung der Rahmenbedingungen für die Kindergartenlehrpersonen, Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Schulraumplanung“ der Schulgemeinde Appenzell, Behandlung der Initiative „Für eine starke Volksschule“ und die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe der Schulgemeinde Oberegg.

Für die Schulgemeinden stellen die zum Teil von Jahr zu Jahr stark schwankenden Schülerzahlen grosse Herausforderungen dar. Die Gesamtschülerzahlen im Schulbereich sind im Kanton bei den meisten Jahrgängen rückläufig, wobei die lokalen Unterschiede gross sind. Anlass zu Optimismus gibt immerhin die Zahl an Geburten zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. März 2015. Die 188 registrierten Geburten sind bezogen auf die letzten 15 Jahre der zweithöchste Wert nach 195 im Jahre 2011. Den tiefsten Wert brachte das Jahr 2005 mit 147 Kindern.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des neuen Lehrplans auf das Schuljahr 2018/2019 sind am Laufen und auf Kurs. Im Fach Französisch wird eng mit den Kantonen Thurgau und Uri zusammen zusammengearbeitet, in welchen dieses Fach ebenfalls erst auf der Oberstufe angeboten wird.

Ein Entwurf der Stundentafeln wurde auf der Basis der aktuellen Stundentafeln, der Vergleichszahlen der Nachbarkantone und des schweizerischen Durchschnitts erarbeitet und einer internen Vernehmlassung bei den Lehrpersonen unterzogen.

### **Schulinspektorat**

Als Inspektorin nahm Vreni Kölbener bis Ende 2015 die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrpersonen aller Kindergärten von Appenzell, der Primarschule Hofwies und über die Fachlehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft wahr. Erich Wagner betreute in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen der übrigen Schulhäuser in Appenzell, die Lehrpersonen der Kleinklassen und die gesamte Realschule Gringel. Daneben war er für Steinegg, Schwende, Gonten, Brülisau, Meistersrüte, Haslen und Schlatt verantwortlich. Für die Sekundarschule Hofwies, für Eggerstanden und die Schulgemeinde Oberegg war Norbert Senn zuständig. Neben der pädagogischen Aufsicht über die Volksschule und der Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen wird das Schulinspektorat auch immer wieder bei herausfordernden Konstellationen zwischen Schülern und Lehrpersonen oder zwischen

Eltern und Lehrpersonen konsultiert. Oft ist es auch erste Ansprechstation für die Schulräte bei Anliegen im Zusammenhang mit ihrer Schulgemeinde.

### Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit steht als niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie weiteren Beteiligten der Volksschule bei persönlichen und sozialen Fragestellungen oder Schwierigkeiten zur Verfügung.

Im Kalenderjahr 2015 wandten sich insgesamt 74 (59) Ratsuchende an die Schulsozialarbeit. Auf der Primarstufe nahmen die Zielgruppen das Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit regelmässig in Anspruch, wobei die Beratungen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen auf der Unter- und Mittelstufe im vergangenen Jahr zugenommen haben. Die Aussengemeinden nutzten im Vergleich zum Vorjahr das Angebot Schulsozialarbeit ebenfalls vermehrt. Auf der Oberstufe ist im vergangenen Jahr dagegen ein Rückgang der Beratungen zu verzeichnen.

<b>Statistik</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
<b>Total der Ratsuchenden</b>	<b>74</b>	<b>59*</b>
davon:		
▪ Schülerinnen und Schüler	33	24
▪ Eltern	9	12
▪ Lehrpersonen	19	12
▪ Interventionen in Schülergruppen	5	1
▪ Interventionen in Klassen	4	7
▪ Weitere Personen (Schulvorsteher/Schulleitung/Fachpersonen/Behörden)	4	3
<b>pro Schulstufe:</b>		
▪ Kindergarten	4	3
▪ 1.–3. Primarschule/ Kleinklasse/Vorschulklasse/Einführungsklasse	20	8
▪ 4.–6. Primarschule/Kleinklassen	34	19
▪ 1.–3. Realschule/Sekundarschule, Kleinklassen	16	29

\*Die Gruppe der Personen, für welche die Schulsozialarbeit nicht zuständig ist, wurde aus der Tabelle entfernt, weshalb der Wert nicht jenem im Geschäftsbericht 2014 entspricht.

Die Schulsozialarbeit unterstützte die Zielgruppen mit niederschwelligen Einzelberatungen oder -begleitungen sowie Beobachtungen oder Interventionen in Schülergruppen oder Klassen. In Einzelfällen erfolgte die Umsetzung von Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und der Lehrperson sowie weiterer Fachpersonen über einen längeren Zeitraum. Bei Bedarf verwies die Schulsozialarbeit die Ratsuchenden an spezialisierte Fachstellen oder machte sie auf weiterführende Unterstützungsangebote aufmerksam.

### Themenbereiche, die zu einer Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeit führten:

- persönliche oder schulische Entwicklung
- Unterrichtsstörungen
- Konzentrations- und Lernschwierigkeiten
- Überforderungssituationen von Schülerinnen und Schülern

- Sozialverhalten
- Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Eltern
- Ausgrenzung oder Mobbing in Schülergruppen oder Klassen
- soziales Lernen, Gruppen- und Klassendynamik oder -klima
- Selbstvertrauen, Selbstbehauptung
- persönliche Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern
- Umgang mit sozialen Medien
- psychische Belastungssituationen von Schülerinnen und Schülern
- Kindeswohl
- Erziehungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Schule
- Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern

#### Weitere Aktivitäten

- Teilnahme an Schulanlässen
- Durchführung von Bewerbungsgesprächen in der Berufswahlwoche der Realschule
- Durchführung eines Workshops zum Thema Klassenklima am Gesundheitstag der Sekundarschule in Zusammenarbeit mit der Sozialberatungsstelle
- Teilnahme an Elterngesprächen der Schule
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen
- Mitwirkung an der Behördenschulung
- Vernetzungstreffen mit internen und externen Fachstellen
- Teilnahme am Fachaustausch der Schulsozialarbeitenden Region Ostschweiz
- Teilnahme an der Jahresversammlung des Schulsozialarbeiterverbandes
- Erarbeitung eines Konzeptes für den Fachbereich Schulsozialarbeit
- Fort- und Weiterbildungen zu:
  - Supervision
  - Umgang mit sozialen Medien und Sicherheit im Netz
  - kindliche Entwicklung, Kinderschutz, Prävention

#### 4. Lehrpersonenstatistik

<b>Lehrpersonen Volksschule</b>		<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Kindergärtnerinnen	Vollzeit	15	10
	Teilzeit	8	11
Primarlehrpersonen	Vollzeit	21	24
	Teilzeit	64	49
Kleinklassenlehrpersonen	Vollzeit	2	2
	Teilzeit	6	5
Reallehrpersonen	Vollzeit	9	6
	Teilzeit	4	8
Sekundarlehrpersonen	Vollzeit	6	7
	Teilzeit	22	22
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	Vollzeit	1	0
	Teilzeit	18	21
<b>Total Lehrpersonen Volksschule</b>		<b>176</b>	<b>165</b>

<b>Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
Vollzeit	12	12
Teilzeit	38	35
<b>Total Lehrpersonen am Gymnasium</b>	<b>50</b>	<b>47</b>

## 5. Klassenstatistik

<b>Kindergärten</b>								
	<b>Dezember 2015</b>				<b>Dezember 2014</b>			
	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>
Appenzell	7	50	77	<b>127</b>	7	65	76	<b>141</b>
Brülisau	1	10	4	<b>14</b>	1	10	5	<b>15</b>
Eggerstanden	1	8	5	<b>13</b>	1	10	2	<b>12</b>
Gonten	2	16	14	<b>30</b>	2	14	20	<b>34</b>
Haslen	0	0	0	<b>0</b>	0	0	0	<b>0</b>
Meistersrüte	1	10	8	<b>18</b>	1	12	7	<b>19</b>
Oberegg	2	11	22	<b>33</b>	2	15	21	<b>36</b>
Schlatt	1	8	16	<b>24</b>	1	11	16	<b>27</b>
Schwende	2	15	17	<b>32</b>	1	9	15	<b>24</b>
Steinegg	2	11	20	<b>31</b>	2	13	17	<b>30</b>
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>139</b>	<b>183</b>	<b>322</b>	<b>18</b>	<b>159</b>	<b>179</b>	<b>338</b>

<b>Primarschulen</b>								
	<b>Dezember 2015</b>				<b>Dezember 2014</b>			
	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>
Appenzell	19	182	188	<b>370</b>	20	177	188	<b>365</b>
Brülisau	3	22	22	<b>44</b>	3	25	20	<b>45</b>
Eggerstanden	3	24	24	<b>48</b>	3	27	29	<b>56</b>
Gonten	5	38	48	<b>86</b>	5	35	43	<b>78</b>
Haslen	2	16	15	<b>31</b>	2	15	14	<b>29</b>
Meistersrüte	4	39	25	<b>64</b>	4	39	27	<b>66</b>
Oberegg	6	53	41	<b>94</b>	6	50	39	<b>89</b>
Schlatt	1	10	10	<b>20</b>	1	11	12	<b>23</b>
Schwende	4	46	36	<b>82</b>	4	38	32	<b>70</b>
Steinegg	4	27	36	<b>63</b>	4	31	33	<b>64</b>
<b>Total</b>	<b>51</b>	<b>457</b>	<b>445</b>	<b>902</b>	<b>52</b>	<b>448</b>	<b>437</b>	<b>885</b>

<b>Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen</b>								
	<b>Dezember 2015</b>				<b>Dezember 2014</b>			
	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>
Appenzell	8	23	49	<b>72</b>	7	23	46	<b>69</b>
<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>23</b>	<b>49</b>	<b>72</b>	<b>7</b>	<b>23</b>	<b>46</b>	<b>69</b>

<b>Realschule</b>								
	<b>Dezember 2015</b>				<b>Dezember 2014</b>			
	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>
Appenzell	9	73	88	<b>161</b>	9	66	87	<b>153</b>
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>73</b>	<b>88</b>	<b>161</b>	<b>9</b>	<b>66</b>	<b>87</b>	<b>153</b>

<b>Sekundarschulen</b>								
	<b>Dezember 2015</b>				<b>Dezember 2014</b>			
	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>
Appenzell	12	122	109	<b>231</b>	12	118	112	<b>230</b>
Oberegg (int.)	5	32	36	<b>68</b>	6	33	46	<b>79</b>
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>154</b>	<b>145</b>	<b>299</b>	<b>18</b>	<b>151</b>	<b>158</b>	<b>309</b>

<b>Gymnasium</b>									
		<b>Dezember 2015</b>				<b>Dezember 2014</b>			
		<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>
1.-3. Klasse	AI	} 6	56	44	<b>100</b>	} 7	62	56	<b>118</b>
	AR		7	13	<b>20</b>		10	12	<b>22</b>
	übrige		3	5	<b>8</b>		1	7	<b>8</b>
4.-6. Klasse	AI	} 8	62	53	<b>115</b>	} 9	56	50	<b>106</b>
	AR		9	16	<b>25</b>		17	17	<b>34</b>
	übrige		4	6	<b>10</b>		5	7	<b>12</b>
<b>Total Gymnasium</b>		<b>14</b>	<b>141</b>	<b>137</b>	<b>278</b>	<b>16</b>	<b>151</b>	<b>149</b>	<b>300</b>

### Zusammenfassung

	<b>Dezember 2015</b>				<b>Dezember 2014</b>			
	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>	<b>Abteil.</b>	<b>w</b>	<b>m</b>	<b>Total</b>
Kindergärten	19	139	183	<b>322</b>	18	159	179	<b>338</b>
Primarschulen	52	457	445	<b>902</b>	52	448	437	<b>885</b>
Kleinklassen	8	23	49	<b>72</b>	7	23	46	<b>69</b>
Realschulen	9	73	88	<b>161</b>	9	66	87	<b>153</b>
Sekundarschulen	17	154	145	<b>299</b>	18	151	158	<b>309</b>
Gymnasium	14	142	141	<b>283</b>	16	151	149	<b>300</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>119</b>	<b>988</b>	<b>1'051</b>	<b>2'039</b>	<b>120</b>	<b>998</b>	<b>1'056</b>	<b>2'054</b>

## 6. Subventionsgutsprachen

Die Landesschulkommission leistete in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz folgenden Schulgemeinden Subventionsgutsprachen:

- Schulgemeinde Brülisau für die Umsetzung vorgeschriebener Brandschutzmassnahmen
- Schulgemeinde Gonten für die Sanierung des Spiel- und Pausenplatzes
- Schulgemeinde Schwende für die Erstellung eines zweiten Kindergartenraumes
- Schulgemeinde Schlatt für die Sanierung des Spielplatzes

## 2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2015 besuchten 25 (25) Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die Sonderschule in folgenden Institutionen:

Schule	31.12.2015	31.12.2014
Schule Roth-Haus, Teufen	15	16
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal, Heerbrugg	1	1
Schulheim Kronbühl, Wittenbach	1	2
Landenhof, Unterentfelden AG	1	1
CP-Schule Birnbäumen, St. Gallen	1	1
Heim Oberfeld, Marbach	0	1
Bad Sonder, Teufen	1	1
Sprachheilschule, St. Gallen	2	2
<b>Total Schüler</b>	<b>22</b>	<b>25</b>

## 2221 Gymnasium

### 1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission revidierte verschiedene Bestimmungen im Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, leitete die Überarbeitung der Gymnasialverordnung ein, nahm Ersatz- und Bestätigungswahlen in die Maturitätskommission vor und stellte neue Lehrpersonen ein. Zudem führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch und genehmigte geringfügige Anpassungen einzelner Lehrpläne sowie der Stundentafel. Sie nahm Kenntnis von den Berichten über die Durchführung einer externen Organisations- und Führungsevaluation sowie zur Strategie- und Führungsentwicklung. Aufgrund personeller Änderungen in der Schulleitung (Todesfall des Prorektors, Rücktritt des Rektors) wählte die Standeskommission per 1. Juli 2015 Silvio Breitenmoser als Rektor ad interim sowie Marco Knechtle und Sascha Messmer als Prorektoren. Der Antrag für die Wahl der Prorektoren erfolgte durch die Landesschulkommission, die sich auch mit der Anstellung eines neuen Rektors auf den Beginn des Schuljahres 2016/17 befasste.

### 2. Schulleitung

Die Schulleitung (Rektor, Prorektoren und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

### 3. Matura

Total 44 (53) Schülerinnen und Schüler absolvierten die Maturaprüfungen. Aufteilung nach Schwerpunktfächern: Wirtschaft und Recht 14 (13), Latein 13 (11), Physik und Anwendungen der Mathematik 7 (16), Philosophie/Psychologie/Pädagogik 10 (13). Alle Kandidierenden waren erfolgreich.

## 2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

### 1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2015	2014
Gymnasium Appenzell	794'083.55	706'666.00
Kantonsschule Trogen (Gymnasium)	8'500.00	0.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	38'000.00	21'000.00
Schweizerische Sportmittelschule Engelberg	15'300.00	0.00
<b>Total</b>	<b>855'883.55</b>	<b>727'666.00</b>

### 2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2015	2014
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	40'250.00	32'200.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal	8'050.00	0.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil	12'075.00	4'025.00
Berufsmittelschule Liechtenstein, Vaduz	8'050.00	20'125.00
Gestalterische Berufsmaturität Zürich	8'050.00	4'025.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen	72'450.00	112'700.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	116'480.00	174'310.00
Kantonsschule Heerbrugg	151'200.00	179'550.00
Kantonsschule Trogen (FMS und BFSW)	63'250.00	87'500.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	33'540.00	36'220.00
Pädagogische Hochschule Schwyz (Vorbereitungskurs)	9'600.00	0.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	9'450.00	37'800.00
Stiftung Sport-Gymnasium Davos	28'350.00	18'900.00
<b>Total</b>	<b>560'795.00</b>	<b>707'355.00</b>

## 2230 Tertiärstufe

### 1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2015 143 (155) und im Herbst-/Wintersemester 2015/16 180 (162) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2015	2014
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	AG BL BS SO	138'378.95	155'951.50
Pädagogische Hochschule Bern Berner Fachhochschule	BE	74'659.75 68'038.30	66'725.00 69'331.65
Haute Ecole pédagogique Fribourg	FR	12'750.00	0.00
Fachhochschule Südschweiz, Landquart Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur Fachhochschule für Physiotherapie, Landquart	GR	28'304.95 94'473.35 35'000.00	22'623.35 91'270.00 21'000.00
Hochschule Luzern Pädagogische Hochschule Luzern	LU	142'458.35 12'325.00	188'537.25 28'475.00
Fachhochschule St.Gallen Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs Hochschule für Technik Rapperswil Pädagogische Hochschule St.Gallen Hochschule für Logopädie Rorschach	SG	532'398.00 51'346.65 170'493.30 750'854.15 25'500.00	539'024.00 22'073.35 205'246.70 661'433.35 46'750.00
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	SH	54'825.00	39'100.00
Pädagogische Hochschule Schwyz	SZ	10'625.00	0.00
Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen	TG	63'112.50	73'100.00
Fachhochschule Hôtelière de Lausanne	VD	42'420.95	39'235.00
Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur Hochschule der Künste Zürich Hochschule für Heilpädagogik Zürich Pädagogische Hochschule Zürich	ZH	555'504.20 122'435.80 30'488.00 20'612.50	526'787.50 139'193.35 39'104.00 49'725.00
<b>Rückerstattungen</b> Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsbeitragsgesetz offene Debitoren		-6'600.00 0.00	-64.00 -11'900.00
<b>Total</b>		<b>3'030'404.70</b>	<b>3'036'522.00</b>

### 2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbst-/Wintersemester 2014/15 131 (129) und im Frühlings-/Sommersemester 2015 113 (119) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung	2015		2014	
	Stud.	Betrag	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	96.5	1'022'900.00	101	1'070'600.00
Fakultätsgruppe II: Exakte, Natur- und techn. Wissenschaften	20.5	526'850.00	16	411'200.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	5	257'000.00	7	359'800.00
<b>Rückerstattungen</b> nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsbeitragsgesetz		- 15'900.00		0.00
<b>Total</b>	<b>122</b>	<b>1'790'850.00</b>	<b>124</b>	<b>1'841'600.00</b>

Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt für diese Schulen bei den Kantonen keine Schulgelder.

### 3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlings-/Sommersemester 2015 162 (166) und im Herbst-/Wintersemester 2015/16 192 (175) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

	Kt.	2015	2014
Berufs- und Weiterbildung Zofingen	AG	5'500.00	0.00
Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau		13'500.00	6'500.00
Schweizerische Bauschule Unterefelden		10'164.00	22'656.00
Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft Spiez	BE	372.00	0.00
Ausbildungszentrum Seilbahnen Schweiz, Meiringen		1'440.00	0.00
Gartenbauschule Oeschberg		0.00	4'290.00
Hotelfachschule Thun		0.00	5'665.00
Höhere Fachschule Holz Biel		10'665.00	28'325.00
Schweizerische Metall-Union, Aarberg		2'860.00	0.00
Swiss Snowsports, Belp		402.00	2'160.00
Verband Schaltanlagen und Automatik Schweiz, Biel		0.00	3'816.00
Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt	BS	43'500.00	39'000.00
Klubschule Migros Basel		288.00	1'008.00
Academia Engiadina, Samedan	GR	54'030.00	14'025.00
Institut für berufliche Weiterbildung Chur		17'560.00	10'610.00
Schweiz. Schule für Touristik und Hotellerie, Passugg		4'000.00	0.00
Campus Sursee Bildungszentrum Bau	LU	5'616.00	24'146.00
CURAVIVA hls, Luzern		5'525.00	14'914.00
Hochschule für Wirtschaft Luzern		2'700.00	1'350.00
Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz, Lu- zern		6'500.00	19'500.00
hotel & gastro formation, Weggis		4'095.00	3'690.00
KV Luzern Berufsakademie		900.00	1'242.00
Migros Klubschule Luzern		1'008.00	0.00
Schweizerische Hotelfachschule Luzern		9'665.00	0.00
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	11'535.70	8'763.00
Academia Euregio Bodensee, St.Gallen	SG	5'040.00	1'260.00
AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen		10'860.00	6'270.00

Akademie St.Gallen		34'600.00	29'850.00
Bénédict Schule, St.Gallen		2'440.00	6'500.00
Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS		193'100.00	111'550.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS)		77'500.00	59'560.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		5'150.00	0.00
Bildungszentrum BVS, St.Gallen		76'400.00	54'870.00
Bildungszentrum bzb, Buchs		5'760.00	5'040.00
Genossenschaft Migros Ostschweiz		11'436.00	1'200.00
Hotel & Gastro formation, St.Gallen		0.00	2'400.00
HSO Schulen, St.Gallen		9'420.00	6'630.00
iQ Management Center, Altenrhein		2'700.00	2'700.00
Musikakademie St.Gallen		4'300.00	8'600.00
Polybau Uzwil		2'100.00	0.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		15'240.00	13'480.00
St.Galler medizinische Fachschule		19'320.00	6'040.00
Swiss Prävensana Akademie, Rapperswil		2'430.00	0.00
Weiterbildungszentrum Rorschach		1'360.00	15'230.00
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		126'800.00	157'730.00
Lernwerkstatt Olten GmbH	SO	0.00	202.50
Suissetec, Lostorf		7'290.00	6'350.00
Berufsbildungszentrum Goldau	SZ	1'900.00	3'800.00
Ostschweizer Malerfachschule Sulgen	TG	0.00	3'240.00
Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug	ZG	1'260.00	2'520.00
agogis Zürich	ZH	18'375.00	30'986.00
Akademie für Erwachsenenbildung aeB Zürich		1'176.00	0.00
Ausbildungszentrum SMGV, Wallisellen		2'160.00	4'608.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		4'280.00	7'980.00
Belvoir Hotelfachschule, Zürich		9'665.00	11'330.00
Berufsbildungszentrum Dietikon		2'500.00	6'080.00
Berufsbildungsschule Winterthur		5'040.00	0.00
Berufsschule für Gestaltung, Zürich		2'960.00	1'480.00
Careum Bildungszentrum Zürich		7'913.00	21'491.00
GastroZürich		1'575.00	1'575.00
Gewerbliche Berufsschule Wetzikon		1'953.00	0.00
gib Zürich		0.00	1'418.00
Höhere Fachschule für Farbgestaltung, Zürich		5'040.00	2'520.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattpark		31'000.00	24'000.00
IFA Weiterbildung AG, Zürich		11'540.00	8'100.00
Kaderschulen Zürich		11'900.00	10'680.00
KV Zürich Business School		2'818.00	1'418.00
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung Zürich		1'340.00	4'260.00
Schweiz. Technische Fachschule Winterthur		1'922.00	10'247.00
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches		0.00	1'576.00
Strickhof Au Lebensmitteltechnologie & Hortikultur		6'000.00	2'060.00
Technische Berufsschule Zürich		1'418.00	2'836.00
Verein Schule für Sozialbegleitung Zürich		1'753.00	0.00
ZAG Winterthur		33'052.00	45'991.00
<b>Rückerstattungen</b> nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsbeitragsgesetz		- 52'707.00	- 21'209.00
<b>Total</b>		<b>940'904.70</b>	<b>896'109.50</b>

**Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung**

	Kt.	2015	2014
Prophylaxe Zentrum Zürich	ZH	0.00	2'000.00
Heiligberg Institut, Winterthur	ZH	0.00	3'650.00
Amt für Mittelschulen und Berufsbildung, Zürich	ZH	0.00	0.00
<b>Total</b>		<b>0.00</b>	<b>5650.00</b>

**2235 Stipendienwesen**

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstattete 2015 für die Stipendienaufwendungen im Jahr 2014 den Betrag von Fr. 49'365.-- (Fr. 49'597.--) zurück.

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2015	2014	2015	2014
Stipendien	Behandelte Gesuche	139	86	} 694'490	} 556'400.00
	Gutsprachen	84	69		
	Ablehnungen	55	17		
Studiendarlehen	Gutsprachen	11	10	76'000.00	78'000.00
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	1	0	5'000.00	0.00
	Sonderegger-Fonds	16	12	16'428.00	9'600.00

**1. Stipendien**

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 694'490.-- (Fr. 556'400.--). 55 (17) Stipendengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Folgejahr zur Auszahlung. In der untenstehenden Tabelle der ausbezahlten Stipendien sind daher auch Beiträge enthalten, die 2014 gesprochen wurden.

**Ausbezahlte Stipendien 2015**

Ausbildungsgänge	Bezüger	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	3	9'200.00
Andere allgemeinbildende Schulen	3	4'990.00
Berufliche Erstausbildung (Vollzeit-Berufsschule)	4	16'800.00
Berufliche Erstausbildung (duales System)	11	25'300.00
Berufsmaturität 2 (nach beruflicher Ausbildung)	1	1'550.00
Höhere Berufsbildungen	15	60'400.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	55	256'900.00
Universitäten / Eidg. Technische Hochschulen	70	304'600.00
<b>Total</b>	<b>162</b>	<b>679'740.00</b>

**2. Studiendarlehen**

11 (10) Gesuche für Studiendarlehen wurden gutgeheissen. Die entsprechenden Gutsprachen beliefen sich auf Fr. 76'000.--. Abgelehnt wurde 1 (1) Gesuch.

**Ausbezahlte Studiendarlehen 2015**

<b>Ausbildungsgänge</b>	<b>Bezüger</b>	<b>Auszahlungen</b>
Höhere Berufsbildung	6	24'500.00
Fachhochschulen / Pädagogische Hochschulen	6	22'500.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	6	22'500.00
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>69'500.00</b>

**3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster**

Im Berichtsjahr wurde ein (0) Gesuch für Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger eingereicht. Es wurde ein Stipendium in der Höhe von Fr. 5'000.-- ausgerichtet.

**4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds**

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 16 (12) Stipendiate im Gesamtbetrag von Fr. 16'428.-- (Fr. 9'600.--) ausbezahlt. Es wurden Intensiv-Englischkurse in den folgenden Ländern besucht:

<b>Land</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Australien	3	2
England	6	2
Irland	1	2
Kanada	3	1
Schottland	2	0
USA	1	5

## 2240 Berufsbildung

### 1. Allgemeines

#### Berufsbildungsinformation

Folgende Anlässe wurden veranstaltet:

- Informationsstand Amt für Berufsbildung an der Freizeitarbeitenausstellung Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. in Hundwil, 10.-12. April 2015
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit „Netzwerk AI“, BIZ, 4. März 2015
- Berufsinformation Sekundarschule Oberegg, Berufsinformationszentrum (BIZ), 19. Mai 2015
- Berufsinformation Sekundarschule Appenzell, BIZ, 27. Oktober 2015
- Berufsinformation Realschule, BIZ, 13. November 2015

#### Brückenangebote

<b>Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	4	4
Sprachaufenthalte	3	2
Praktikum mit schulischem Anteil	12	11
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>17</b>
<b>Abgelehnte Gesuche</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### 2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2014/15 (Rechnungsjahr 2015) inklusive Berufsmaturität für Erwachsene

Schulen	Kt.	Anzahl		Betrag	
		2015	2014	2015	2014
Berufsfachschule Lenzburg	AG	1	1	7'300.00	7'500.00
BBZ Herisau	AR	235	236	1'715'500.00	1'766'135.00
hotelleriesuisse, Bern	BE	7	6	42'000.00	30'000.00
Amt für Landwirtschaft und Natur		0	1	0.00	14'700.00
Gewerblich-Industrielle Berufsschule		1	1	7'300.00	7'500.00
Gewerbliche Berufsfachschule Chur	GR	3	1	27'800.00	3'750.00
HTW Chur		0	2	0.00	29'400.00
Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	17	12	124'100.00	90'000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	SG	7	7	47'330.00	47'330.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		37	28	283'300.00	213'550.00
Schweizerische Textilfachschule		1	0	8'400.00	0.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		1	3	6'873.00	14'400.00
BWZ Toggenburg Wattwil		2	3	15'500.00	23'250.00
BZGS St. Gallen		20	19	155'000.00	144'660.00
BZR Rorschach-Rheintal		29	25	224'750.00	193'750.00
KBZ St. Gallen		6	6	46'500.00	46'500.00
Verein Ostschw. Confiseure St. Gallen		7	7	54'250.00	54'250.00
GBS St. Gallen		104	128	825'770.00	979'920.00
Minerva St. Gallen		1	1	4'156.70	7'713.30
Berufswahlzentrum BVS St. Gallen		1	2	2'900.00	15'726.70

GBS St. Gallen, Fachklasse Grafik		1	2	12'400.00	26'400.00
UNITED school of sports, St. Gallen		1	1	7'440.00	7'580.00
Bénédict Schule		0	1	0.00	8234.00
Verband Hafner und Plattenleger, Olten	SO	1	1	7'300.00	7'500.00
BBZ ZeitZentrum Uhrmacherschule		2	1	26'400.00	14'700.00
GBW Weinfelden	TG	5	6	36'500.00	45'000.00
Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden		0	1	0.00	3'750.00
Maler- & Gipsermeisterverband Wallisellen	ZH	0	0	0.00	0.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		1	2	8'100.00	22'550.00
Berufsbildungsschule Winterthur		0	1	0.00	2'300.00
Berufsfachschule für Gestaltung Zürich		2	2	16'200.00	12'150.00
Berufsfachschule Mode und Gestaltung Zürich		1	4	8'100.00	20'250.00
Strickhof Au		1	2	8'100.00	16'200.00
Technische Berufsfachschule Zürich		3	2	24'300.00	8'100.00
Berufsfachschule für Hörgeschädigte		1	1	7'300.00	7'500.00
<b>Total</b>			<b>499</b>	<b>516</b>	<b>3'760'869.70</b>

### 3. Qualifikationsverfahren 2015 (Lehrverhältnisse 2014/15)

	Anzahl		Anteil	
	2015	2014	2015	2014
<b>Zur Schlussprüfung zugelassen</b>	<b>184</b>	<b>150</b>		
davon:				
▪ 1. Wiederholung	1	2		
▪ 2. Wiederholung	2	0		
▪ Gemäss Art. 32 BBV (Nachholbildung)	1	0		
<b>Aufteilung Abschluss:</b>				
▪ Eidg. Berufsattest EBA	12	12	6.5%	8.0%
▪ Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	172	138	93.5%	92.0%
<b>Aufteilung Berufe:</b>				
▪ Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufe	135	104	73.3%	69.3%
▪ Gesundheits- und Sozialberufe	11	7	6.0%	4.7%
▪ Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs	38	39	20.7%	26.0%
<b>Absolvierung Qualifikationsverfahren:</b>				
▪ Qualifikationsverfahren absolviert	183	149	99.5%	99.3%
▪ Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert	1	1	0.05%	0.7%
<b>Bestandene Qualifikationsverfahren:</b>	<b>179</b>	<b>146</b>	<b>97.8%</b>	<b>97.3%</b>
▪ Eidg. Berufsattest EBA	11	12	6.0%	8.0%
▪ Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	168	134	91.8%	89.3%
▪ EFZ mit Berufsmatura	16	14	8.7%	9.3%
<b>Nicht bestandene Qualifikationsverfahren</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2.2%</b>	<b>2.0%</b>

Von den 16 (14) Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen schlossen 11 (11) in der kaufmännischen 4 (3) in der technischen Richtung und 1 (0) in der gestalterischen Richtung ab.

Lehrabschlussprüfungen 2015 und Bestehende Lehrverhältnisse 2014/2015 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)															
	Prüfungs- kandidat/innen			Eidg. Fähig- keitszeugnis / Berufsattest			Neue Lehrverträge			Gesamt- bestand			Lehrvertrags- auflösungen		
	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total
<b>Total</b>	<b>114</b>	<b>71</b>	<b>185</b>	<b>110</b>	<b>70</b>	<b>180</b>	<b>92</b>	<b>70</b>	<b>162</b>	<b>280</b>	<b>203</b>	<b>483</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>18</b>
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	0	4	4	0	4	4	1	1	2	2	3	5	0	2	2
Design	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	3	0	0	0
Kunstgewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Handel	4	14	18	4	14	18	2	11	13	5	50	55	0	2	2
Sekretariats- und Büroarbeit	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Verwaltung	7	13	20	7	13	20	8	16	24	21	34	55	0	1	1
Informatik	1	0	1	1	0	1	0	0	0	2	0	2	0	0	0
Maschinenbau und Metallverarbeitung	13	2	15	13	2	15	15	0	15	45	3	48	1	1	2
Elektrizität und Energie	9	0	9	9	0	9	6	0	6	30	0	30	3	0	3
Elektronik und Automation	2	1	3	1	1	2	3	0	3	9	1	10	0	0	0
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	15	0	15	13	0	13	14	1	15	27	2	29	1	0	1
Ernährungsgewerbe	7	8	15	7	7	14	6	6	12	13	17	30	0	1	1
Textil, Bekleidung, Schuhe, Leder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	6	3	9	5	3	8	10	3	13	38	9	47	0	0	0
Architektur und Städteplanung	2	1	3	2	1	3	1	4	5	6	8	14	0	0	0
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	34	0	34	34	0	34	15	1	16	54	2	56	2	0	2
Pflanzenbau und Tierzucht	6	0	6	6	0	6	4	0	4	9	1	10	0	0	0
Gartenbau	1	0	1	1	0	1	1	0	1	3	0	3	0	0	0
Medizinische Dienste	0	2	2	0	2	2	0	3	3	0	11	11	0	0	0
Krankenpflege	0	6	6	0	6	6	0	5	5	0	15	15	0	0	0
Zahnmedizin	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	3	3	0	1	1
Sozialarbeit und Beratung	1	3	4	1	3	4	1	2	3	1	7	8	0	1	1
Gesundheits- und Sozialwesen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	6	8	14	6	8	14	4	12	16	11	26	37	0	1	1
Hauswirtschaftliche Dienste	0	2	2	0	2	2	1	2	3	1	3	4	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	6	6	0	0	0

#### 4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 3 (4) Lernende und Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

#### 5. Lehrvertragsauflösungen

Zeitpunkt der Vertragsauflösung	2015	2014
vor Lehrantritt	0	0
während der Probezeit	5	2
während des 1. Lehrjahres	7	7
während des 2. Lehrjahres	4	9
während des 3. Lehrjahres	1	0
während des 4. Lehrjahres	1	0
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>18</b>

Grund der Vertragsauflösung	2015	2014
ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsfachschule	2	5
Andere gemeinsame Gründe	2	3
Aufgabe des Lehrbetriebs	3	2
gesundheitliche Gründe	0	2
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	1	2
falsche Berufswahl	5	1
Andere persönliche Gründe der lernenden Person	0	1
Tod der lernenden Person	0	1
Umzug	0	1
Verlust des Interessens am Lehrberuf	2	0
Pflichtverletzung seitens lernender Person	3	0
zwischenmenschliche Probleme	0	0
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>18</b>

12 (13) der 18 (18) Lernenden, welche den Lehrvertrag auflösen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 6 (5) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

3 (3) Lernende brachen die berufliche Grundbildung ab und wechselten in ein Brückenangebot, 3 (1) brachen eine Zusatzausbildung oder eine Nachholbildung ab. Bei 4 (4) Lernenden war der weitere Ausbildungsweg zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs noch offen. 8 (10) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb fort oder begannen eine neue Grundbildung.

#### 6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahrs waren 252 (248) Lehrbetriebe – davon 7 (6) neue – registriert. 166 (171) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lernende aus.

20 (65) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung, insbesondere ergänzt durch die Attestausbildung EBA, oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Es bestehen Bildungsbewilligungen für 157 (121) Berufe. Davon wird in 32 (34) Berufen die zweijährige Grundbildung mit Attest EBA angeboten.

5 (17) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis gestrichen, da die Betriebe aufgelöst wurden oder zum Teil schon länger nicht mehr ausbildeten.

### **Berufsbildnerkurse**

- Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost in St.Gallen verwiesen.
- 10 (13) Berufsbildnern wurde ihr Gesuch um Kostenübernahme des Kursgeldes bewilligt.

## **7. Ehrung von Berufsleuten**

Zum elften Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 28. November 2015 in der Aula Gringel in Appenzell statt. Es konnten 39 (28) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt werden. Ihnen wurde eine bedruckte Powerbank, welche zur Energieversorgung für Smartphones oder andere mobile Geräte benutzt werden kann, überreicht. Geehrt wurden auch vier erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der WorldSkills São Paulo 2015. Alle vier konnten ein WM-Diplom mit Auszeichnung entgegen nehmen. Zwei von ihnen hatten ihre Ausbildung im Kanton Appenzell I.Rh. absolviert, während zwei nach einer Ausbildung in einem anderen Kanton nun in einem Innerrhoder Betrieb arbeiten.

## **8. Berufsberatung**

### **Informationen**

Seit dem 1. Mai 2015 nutzen die Lernenden der Sekundarschule Oberegg neu die Dienstleistungen der Berufsberatung Appenzell I.Rh. Der Stellenetat der Berufsberatung wurde in der Folge um 10% aufgestockt. Bis zum 30. April 2015 hat die Berufsberatung Appenzell A.Rh. am Standort Heiden diese Beratungen im Mandatsverhältnis erbracht.

<b>Aktivitäten der Berufsberatung</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Besuche von Berufsinformationszentren und Infotheken	180	300
Direkte Informationsgespräche und Auskünfte/Kurzberatungen	30	30
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	100	100
Klassenveranstaltungen	9	3
Elternveranstaltungen	7	6
Informationsveranstaltungen für andere Zielgruppen	5	5
Berufs-, schul- und studienkundliche Informationsanlässe	1	1

**Beratungsfälle mit umfassender Abklärung**

Einzelberatungen nach Alter der Ratsuchenden	2015	2014
< 16 Jahre	94	74
16–17 Jahre	26	28
18–19 Jahre	14	16
20–24 Jahre	28	26
25–29 Jahre	6	10
30–39 Jahre	8	5
40–49 Jahre	6	2
50 und mehr Jahre	4	0
<b>Total beratene Personen im Berichtsjahr</b>	<b>186</b>	<b>161</b>

**Berufswahlverhalten der Schulabgänger**

Übertritt von der Schule in	2015	2014
3- und 4-jährige berufliche Grundbildung EFZ	135	139
2-jährige berufliche Grundbildung EBA	5	2
schulische Berufsausbildung	1	1
Zwischenjahr/Brückenangebot	17	16
weiterführende Schule	48	62
keine Lösung	0	1
direkter Einstieg ins Erwerbsleben	0	0
<b>Total</b>	<b>206</b>	<b>220</b>

**Die meist gewählten Berufe**

Knaben		Mädchen	
Beruf		Beruf	
Schreiner EFZ	9	Kauffrau EFZ	18
Landwirt EFZ	6	Detailhandelsfachfrau EFZ	5
Zimmermann EFZ	6	Fachfrau Gesundheit EFZ	4
Anlagen- und Apparatebauer EFZ	5	Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ	3
Strassenbauer EFZ	5	Köchin EFZ	3
		Medizinische Praxisassistentin EFZ	3

**2250 Erwachsenenbildung**

Die Kommission für Erwachsenenbildung besprach an 2 (3) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung. Sie behandelte Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im Programm für das 1. Halbjahr konnten 136 (156) Kurse, davon 13 (7) Vorträge, von 52 (51) verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 139 (111) Kurse, davon 11 (5) Vorträge, von 38 (37) Anbietern ausgeschrieben.

## **2260 Kultur**

### **1. Kulturamt**

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen wiederum in der Vorbereitung von Entscheiden der kantonalen Kulturförderung (20, Vorjahr 19) und der Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Departements und der Standeskommission. Für kantons- oder sogar länderübergreifende Kulturprojekte sind der Austausch mit den Kulturämtern der benachbarten Kantone sowie die Mitarbeit in der Kommission Kultur der Internationalen Bodensee Konferenz IBK und in den Kulturbeauftragten-Konferenzen von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen seiner Aufgaben als Fachstelle für Denkmalpflege koordinierte das Kulturamt die Neuausrichtung der Finanzierung und die Anpassung der Kriterien für Beiträge des Fonds Landschaft Schweiz, des Kantons und der Bezirke an die Mehrkosten von Schindelschirmen. Ausserdem war die Fachstelle an der Ausarbeitung der neuen Programmvereinbarung Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz 2016-2020 zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell I.Rh. beteiligt.

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission führte ihre Jahrestagung in den Kantonen Appenzell A.Rh. und I.Rh. durch. Im Vordergrund standen Führungen durch die Streusiedlung und das Sömmerungsgebiet. Gemeinsam mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement und der Fachkommission Denkmalpflege war das Kulturamt für das Besichtigungsprogramm in Innerrhoden zuständig.

Die Leiterin des Kulturamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Kulturbeauftragtenkonferenz der EDK und jene der Ostschweizer Kantone
- IBK-Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz
- Haus Appenzell in Zürich: Mitglied in der Delegierten-Kommission
- Innerrhoder Kunststiftung: Sekretariat
- Herausgabekommission Innerrhoder Schriften: Sekretariat

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger und Sportler am 28. November 2015 in der Aula Gringel konnte auch ein junger Kulturschaffender ausgezeichnet werden. Der 10-jährige Andrin Dobler wurde für seinen Sieg am Finale des Schweizerischen Jugendmusikwettbewerbs in der Solodisziplin Violine geehrt.

### **2. Fachkommission Denkmalpflege**

2015 war für die kantonale Fachkommission Denkmalpflege ein intensives Jahr, welches von der Begleitung einer Vielzahl interessanter Bauvorhaben und Renovationen geprägt war. Die Kommission traf sich zu 6 (7) ordentlichen Sitzungen und verfasste 21 (27) Stellungnahmen zu Baumassnahmen im Bereich der Denkmalpflege. Über 50 Mal war ihre Meinung vor Ort bei Planungs- und Umbauarbeiten gefragt. Es zeigt sich, dass die Ortsbildpflege (Farbberatungen) und die Umnutzung oder Renovation der fünf Klöster auf dem Gebiet des Kantons zunehmend Zeit und Beratung in Anspruch nehmen. Dazu kamen auch 5 Beratungen im Bereich Archäologie im Zusammenhang mit der Sanierung der Wildkirchli-Höhlen.

Im vergangenen Jahr wurden 5 (3) Beitragsgesuche für denkmalgerechte Renovationen an Schutzobjekten gestellt, wobei eines wegen zu später Einreichung abgelehnt wurde. 4 (6) Gesuche konnten erfolgreich abgerechnet werden. Die geringere Anzahl neuer Gesuche ist

mit dem Auslaufen der Programmvereinbarung mit dem Bund Ende 2015 zu begründen. Seit Oktober konnten deshalb keine neuen Gesuche mehr berücksichtigt werden.

Die erstmals auf 4 Jahre abgeschlossene Vereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur betreffend der Verwendung von Bundesmitteln für die Renovation und Restaurierung denkmalgeschützter Bauten darf als erfolgreich und zielbringend beurteilt werden. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel konnten jedoch mangels entsprechender Gesuche nicht vollständig ausgeschöpft werden. 2015 fand die Verhandlung zur Programmvereinbarung für die Jahre 2016-2020 statt.

## 2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission traf sich 2015 zu 3 (3) Sitzungen, an denen sie sich mit folgenden Themen beschäftigte:

- Halfpipe
- FilmApp
- Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Die finanziellen Mittel in der Höhe von rund Fr. 80'000.-- (Fr. 88'000.--) stellten die Bezirke, die Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die Kinder- und Jugendkommission getragen.

## 2282 Sport

### 1. J+S-Kaderbildung

Das Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Einführungskurs Kindersport	Fussball	Appenzell	2	28
Grundausbildung/Leiterkurs	Skifahren	Celerina	14	18
Grundausbildung/Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	13	12
Grundausbildung/Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	7	6
Grundausbildung/Leiterkurs	Kindersport	Appenzell	22	4
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	16	5
Weiterbildung 1 Methodik Allround	Skifahren	Celerina	3	8
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	21	11
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	1	22
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	2	24
Weiterbildung 1 Sportarten entdecken	Kindersport	Appenzell	24	6
<b>Total</b>			<b>125</b>	<b>144</b>

## 2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit

### Personenbestand

863 (811) Personen haben eine J+S-Anerkennung. Davon besitzen 350 (336) eine Anerkennung im Status „gültig“, was 40.5% (41.4%) ausmacht:

Gültige J+S-Anerkennungen	2015	2014
Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	338	336
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	41	30
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	12	14

### Tätigkeit

Von den 338 (336) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 196 (199), also 58.0% (59.2%), aktiv.

16 Leiterinnen und Leiter konnten für ihre 5-jährige, vier für ihre 10-jährige, sechs für ihre 15-jährige, zwei für ihre 20-jährige, zwei für ihre 25-jährige und zwei sogar für ihre 30-jährige Tätigkeit geehrt werden.

## 3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 35 (39) Angebote mit insgesamt 98 (96) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'461 (1'227) Kinder, die von 284 (272) Leiterinnen und Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 108'744.-- (Fr. 105'336.--).

### Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	2015	2014
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	108'744.00	105'336.00
Bundesbeiträge für durchgeführte Aus- und Weiterbildungskurse	41'625.00	42'850.00
<b>Total</b>	<b>150'369.00</b>	<b>148'186.00</b>

### Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Allround	6	2	59	47	14	6'116.00	614.00	6'730.00
Fussball	3	1	0	48	4	5'980.00	600.00	6'580.00
Geräteturnen	6	2	145	42	18	8'172.00	820.00	8'992.00
Gewehr	6	3	4	37	17	2'332.00	237.00	2'569.00
Golf	4	1	12	13	6	942.00	96.00	1'038.00
Handball	14	2	65	85	15	15'520.00	1'560.00	17'080.00
Lagersport/ Trekking	2	2	47	42	12	5'663.00	567.00	6'230.00
Leichtathletik	2	2	13	10	11	6'324.00	634.00	6'958.00
Pistole	2	2	1	12	2	873.00	88.00	961.00
Polysport	2	2	58	129	19	2'988.00	300.00	3'288.00

Radsport	4	1	12	30	25	1'690.00	170.00	1'860.00
Schwimmen	2	2	16	8	2	3'611.00	362.00	3'973.00
Schwingen	5	2	0	57	16	5'014.00	503.00	5'517.00
Skifahren	14	6	58	67	54	11'596.00	1'167.00	12'763.00
Skilanglauf	2	1	15	12	8	1'925.00	193.00	2'118.00
Turnen	10	2	91	69	38	10'096.00	1'013.00	11'109.00
Unihockey	6	1	70	24	10	4'783.00	480.00	5'263.00
Volleyball	8	1	47	16	13	5'192.00	523.00	5'715.00
<b>Total</b>	<b>98</b>	<b>35</b>	<b>713</b>	<b>748</b>	<b>284</b>	<b>98'817.00</b>	<b>9'927.00</b>	<b>108'744.00</b>

#### Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Ange- bote	Kurse/ Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Appenzeller Bären	1	8	5'192.00	523.00	5'715.00
Appenzeller Kantonal Schwingerverband	1	1	572.00	58.00	630.00
FC Appenzell	1	3	5'980.00	600.00	6'580.00
Golfclub Appenzell	1	4	942.00	96.00	1'038.00
Gymnasium St. Antonius	1	1	1'574.00	158.00	1'732.00
Jungpistolenschützen Appenzell	2	2	873.00	88.00	961.00
Jungwacht Oberegg	1	1	2'653.00	266.00	2'919.00
Luftgewehrsektion Appenzell	1	2	576.00	59.00	635.00
Luftgewehrsektion Oberegg	1	2	895.00	91.00	986.00
Pfadi Maurena	1	1	3'010.00	301.00	3'311.00
RMC Appenzell	1	4	1'690.00	170.00	1'860.00
Schwimmclub Appenzell	2	2	3'611.00	362.00	3'973.00
Schwingclub Appenzell	1	4	4'442.00	445.00	4'887.00
Skiclub Appenzell	2	4	2'984.00	300.00	3'284.00
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	3	3'914.00	393.00	4'307.00
Skiclub Eggerstanden	1	1	668.00	67.00	735.00
Skiclub Gonten	1	1	624.00	63.00	687.00
Skiclub Steinegg	1	5	1'525.00	155.00	1'680.00
Sportamt Appenzell	1	1	1'414.00	142.00	1'556.00
Sportschützen Weissbad	1	2	861.00	87.00	948.00
STV Oberegg	1	6	6'239.00	626.00	6'865.00
TGA Appenzell	1	2	3'806.00	382.00	4'188.00
TV Appenzell	7	28	35'820.00	3'597.00	39'417.00
TV Gonten	2	4	4'169.00	418.00	4'587.00
UH Appenzell	1	6	4'783.00	480.00	5'263.00
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>98</b>	<b>98'817.00</b>	<b>9'927.00</b>	<b>108'744.00</b>

#### 4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 6 (8) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 8 (11) Anlässen eingesetzt.

## 5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission wurde am 12. Juni 2015 durchgeführt. Der Erziehungsdirektor nutzte die Gelegenheit, um die neuen Mitglieder Sonja Schmid-Manser und Markus Brülisauer zu begrüßen. Die Verdienste der abtretenden Mitglieder Josef Schmid und Hans Sollberger wurden verdankt.

### Subkommission Sport-Toto

Im Jahr 2015 belief sich der Gewinnanteil auf Fr. 181'549.-- (Fr. 169'089.60). Die Kommission behandelte an der jährlichen Sitzung insgesamt 88 (87) Gesuche. Der Standeskommission wurde beantragt, 84 (87) Gesuchen zu entsprechen und 4 (0) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission mehrheitlich. Folgende Beiträge wurden letztlich bewilligt:

Beiträge	2015	2014
Jährliche Beiträge	131'550.00	130'993.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	16'266.30	35'796.85
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	17'425.00	9'275.00
<b>Total</b>	<b>165'241.30</b>	<b>176'064.85</b>

### Subkommissionen Turn- und Sportanlagen sowie Ausbildung

Rolf Inauen, Präsident der Sportkommission, und Thomas Rusch, Mitglied der Subkommission Turn- und Sportanlagen, vertreten den Kanton weiterhin in der Planungskommission für die Sportanlagen auf der Liegenschaft Schaies. Mitte 2014 haben der Kanton und die Bezirke beschlossen, die beiden Projekte Schaies und Hallenbad zu entflechten. Für die Sportanlagen Schaies sind neu die Bezirke des inneren Landesteils alleine verantwortlich. Im Gegenzug sind die Bezirke am Projekt Hallenbad nicht mehr beteiligt. Rolf Inauen und Thomas Rusch werden als Vertreter der Sportkommission weiterhin in der Planungskommission Schaies mitwirken. Der Kanton bleibt zusammen mit den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte Baurechtsnehmer für die Liegenschaft Schaies. Am 27. November 2015 konnte mit der Carl Sutter-Stiftung ein revidierter Baurechtsvertrag unterzeichnet werden.

Am 20. Oktober 2015 traf sich die Subkommission Ausbildung zu einer Sitzung. Es wurde festgestellt, dass sich mit der Einführung von J+S-Kindersport durch den Bund der Aufgabenbereich der Subkommission Ausbildung in den letzten Jahren stetig reduziert hat. Deshalb wurden mögliche künftige Aufgabenbereiche besprochen.

### Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgänger, Kulturschaffenden und Sportler wurden am 28. November 2015 in der Aula Gringel 9 (5) Einzelsportler sowie 8 (4) Mannschaften für herausragende Leistungen ausgezeichnet.

## 6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen vom 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von einem Verein ein Lager durchgeführt. Es wurden 8 (7) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 2'085 (1'764) Kinder beteiligten.

### Kantonale Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
TV Appenzell – SOSPOLA	1	1	5'688.00	0.00	5'688.00
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>5'688.00</b>	<b>0.00</b>	<b>5'688.00</b>

### Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	5'688.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	8'220.00
<b>Total</b>	<b>13'908.00</b>

### Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter sowie an Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2015			2014
		Mädchen	Knaben	Total	Total
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	85	170	<b>255</b>	244
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	30	93	<b>123</b>	120
TV Appenzell	UBS-Kidscup / de flingscht Innerrhoder	133	142	<b>275</b>	259
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	125	114	<b>239</b>	229
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	100	100	<b>200</b>	218
TV Haslen	Mööslilauflauf	62	30	<b>92</b>	0
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	85	170	<b>255</b>	226
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	312	334	<b>646</b>	468
<b>Total</b>		<b>932</b>	<b>1'153</b>	<b>2'085</b>	1'764

## 23 Finanzdepartement

### 2300 Rechnung und Budget 2015

#### 1. Konsolidierte Rechnung 2015

Die Rechnung 2015 wurde erstmals in Anwendung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 dargestellt. Sie erscheint konsolidiert als Zusammenzug von Verwaltungsrechnung und den drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall. Sie weist für die Erfolgsrechnung 2015 einen Ertragsüberschuss von Fr. 4.7 Mio. aus. Das ist rund Fr. 7 Mio. besser als budgetiert. Die Investitionen liegen unter Budget.

Ergebnisse		Rechnung 2015	Budget 2015
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Betrieblicher Aufwand		145'918'691	147'136'300
Betrieblicher Ertrag		144'545'014	133'043'000
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>-1'373'677</b>	<b>-14'093'300</b>
Finanzaufwand		56'392	95'000
Finanzertrag		12'370'700	11'862'000
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>		<b>12'314'308</b>	<b>11'767'000</b>
<b>Operatives Ergebnis (Stufe 1)</b>	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	<b>10'940'631</b>	<b>-2'326'300</b>
Ausserordentlicher Aufwand		6'407'628	0
Ausserordentlicher Ertrag		165'572	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		<b>-6'242'057</b>	<b>0</b>
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	<b>4'698'575</b>	<b>-2'326'300</b>
<b>Investitionsrechnung</b>			
Investitionsausgaben		13'325'964	24'374'000
Investitionseinnahmen		3'161'698	1'698'000
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>-10'164'266</b>	<b>-22'676'000</b>

Das Jahresergebnis von Fr. 4.7 Mio. beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen, geringeren Abschreibungen und der zusätzlichen Auszahlung der Nationalbank zum ordentlichen Gewinnanteil. Diese Faktoren können die entstandenen Mehrkosten im Gesundheitsbereich mehr als kompensieren.

Das ausserordentliche Ergebnis ist einerseits belastet durch die Vorfinanzierung für das neue Alters- und Pflegezentrum (Fr. 4.3 Mio.) und die zusätzlichen Abschreibungen in der Strassenrechnung (Fr. 2.1 Mio.), andererseits resultieren ausserordentliche Erträge aus der Auflösung der Vorfinanzierung für das Bauprojekt beim Alten Zeughaus (Fr. 0.05 Mio.) und einer Auflösung von Bundesgeldern aus der Programmvereinbarung Wasserbau (Fr. 0.11 Mio.).

Mit der neuen Rechnungslegung HRM2 wurde auch eine Neugliederung und Neubewertung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2015 nötig. So wurden nicht mehr benötigte Vorfinanzierungen aufgelöst und die Beteiligungen neu zum Nominalwert bewertet. Dies führt zu einem um rund Fr. 10.8 Mio. höheren Bilanzüberschuss per Anfang 2015 gegenüber der Schlussbilanz 2014.

### Eröffnungsbilanz 2015: Angepasster Bilanzüberschuss

	HRM1	HRM2	Abweichung
Verwaltungsrechnung	52'461'954.11	62'539'571.54	10'077'617.43
Abwasser	0.00	0.00	0.00
Strassen	0.00	352'186.37	352'186.37
Abfall	0.00	373'428.92	373'428.92
<b>Bilanzüberschuss konsolidiert</b>	<b>52'461'954.11</b>	<b>63'265'186.83</b>	<b>10'803'232.72</b>

Der Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung 2015 von Fr. 4.7 Mio. wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben, welcher somit Ende 2015 Fr. 68 Mio. beträgt.

### Finanzierung

	Rechnung 2015	Budget 2015
+ Ertragsüberschuss	157'081'286	144'905'000
- Aufwandüberschuss	152'382'711	147'231'300
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	3'637'728	4'261'000
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'466'824	637'500
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	341'752	912'000
+ Einlagen in das Eigenkapital	4'300'000	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	52'021	0
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>13'709'354</b>	<b>1'660'200</b>
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	10'164'266	22'676'000
<b>Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)</b>	<b>3'545'088</b>	<b>-21'015'800</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad (in %)</b>	<b>135</b>	<b>7</b>

Die Tabelle zeigt im Wesentlichen einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 3.5 Mio. bei Nettoinvestitionen von Fr. 10.2 Mio.

Die Selbstfinanzierung beträgt Fr. 13.7 Mio., was bei Nettoinvestitionen von Fr. 10.2 Mio. einem Selbstfinanzierungsgrad von 135% entspricht. Somit konnten auch 2015 sämtliche Investitionen aus den erarbeiteten Mitteln finanziert werden.

## Finanzkennzahlen 1. Priorität

Gewichteter	ab 2015 HRM2		HRM1*			Mittelwert
	R 2015	B 2015	2014	2013	2012	
<b>Nettoverschuldungsquotient</b> (Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	<b>-175.82%</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>0.00%</b>
Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahresteuern erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.						
Selbstfinanzierungsgrad	R 2015		B 2015			Mittelwert
	R 2015	B 2015	2014	2013	2012	
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b> (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	<b>134.88%</b>	<b>7.32%</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>71.10%</b>
Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.						
Zinsbelastungsanteil	R 2015		B 2015			Mittelwert
	R 2015	B 2015	2014	2013	2012	
<b>Zinsbelastungsanteil</b> (Nettozinsen in Prozent des Laufenden Ertrags)	<b>-0.20%</b>	<b>-0.18%</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>n.a.</b>	<b>-0.19%</b>
Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.						

\* Eine nachträgliche Berechnung der Kennzahlen für die Jahre 2012 bis 2014 ist nicht möglich. Insbesondere der mit der Einführung von HRM2 neu eingeführte Kontenplan macht eine Überführung der Zahlen aus den Vorjahren unter Berücksichtigung der Konsolidierung unmöglich.

## 2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen

### Verwaltungsrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	152'398'038		146'033'300		158'109'351	
Total Ertrag		152'596'694		141'184'000		158'806'663
Aufwandüberschuss				<b>4'849'300</b>		
Ertragsüberschuss	<b>198'655</b>				<b>697'312</b>	
	152'596'694	152'596'694	146'033'300	146'033'300	158'806'663	158'806'663
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	9'388'080		17'104'000		15'658'837	
Total Einnahmen		1'546'596		598'000		13'423'952
Nettoinvestitionszunahme		7'841'484		16'506'000		2'234'885

Die Erfolgsrechnung 2015 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.2 Mio. ab. Der Gesamtaufwand in der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 152.4 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 152.6 Mio. gegenüber. Im Vergleich zum Budget schliesst die Rechnung um Fr. 5 Mio. besser ab. Die Abschreibungen von Fr. 0.3 Mio. sind geprägt von der Reservenbildung der Vorjahre und repräsentieren in keiner Weise die betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

<b>Minderaufwand</b>	Betrag in Fr.	<b>Mehrertrag</b>	Betrag in Fr.
Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	2'178'000	Staatssteuern laufendes Jahr	3'062'000
Hochbauten: Baulicher Unterhalt	584'000	Staatssteuern Vorjahr	1'857'000
Fachhochschulen	570'000	Quellensteuer	1'325'000
Behinderteninstitutionen	560'000	Gewinnanteil SNB	1'285'000
Meliorationsamt: Kantonsbeiträge	340'000	Grundstückgewinnsteuern	1'175'000
Personalaufwand	297'000	Anteil Direkte Bundessteuer	709'000
Defizit Gymnasium	250'000	Anteil Verrechnungssteuer	301'000
		Gesamtertrag Grundbuchamt	260'000
		Motorfahrzeugsteuern	227'000
	<b>4'779'000</b>		<b>10'201'000</b>
<b>Mehraufwand</b>	Betrag in Fr.	<b>Minderertrag</b>	Betrag in Fr.
Vorfinanzierung APZ	-4'300'000	Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-852'000
Ausserkantonale Hospitalisationen	-2'742'000	Staatssteuern frühere Jahre	-838'000
Kantonsbeiträge an Pflegeleistungen	-890'000	Erbschafts- und Schenkungssteuern	-245'000
Innerkantonale Hospitalisationen	-602'000		
Delkredere auf Steuerforderungen	-522'000		
Prämienverbilligungsbeiträge	-344'000		
Betriebskostenbeitrag Pflegeheim Appenzell	-316'000		
Fondseinlage Grundstückgewinnsteuer (2510.03)	-292'000		
Wirtschaftliche Sozialhilfe	-271'000		
Strassenrechnung (Saldo)	-211'000		
	<b>-10'490'000</b>		<b>-1'935'000</b>
Total Abweichungen Aufwand	<b>-5'711'000</b>	Total Abweichungen Ertrag	<b>8'266'000</b>

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 9.4 Mio. und stehen Einnahmen von Fr. 1.5 Mio. gegenüber. Es resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 7.8 Mio.

## Abwasserrechnung

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Rechnung 2015</b>		<b>Budget 2015</b>		<b>Rechnung 2014</b>	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	2'419'442		2'600'000		2'768'771	
Total Ertrag		2'865'951		2'654'000		2'768'771
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	<b>446'510</b>		<b>54'000</b>		<b>0</b>	
	2'865'951	2'865'951	2'654'000	2'654'000	2'768'771	2'768'771
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	1'587'397		1'950'000		1'705'273	
Total Einnahmen		1'606'424		850'000		656'216
Nettoinvestitionszunahme				1'100'000		1'049'057
Nettoinvestitionsabnahme	19'028					

Die Abwasserrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 920'170 (Budget 2015 Fr. 859'000) mit einem Nettoertrag von Fr. 0.4 Mio. ab. Die Abschreibungen sind geprägt von der Reservenbildung der Vorjahre und repräsentieren in keiner Weise die betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Netto ergibt sich aus den Investitionsvorgängen ein Einnahmenüberschuss von Fr. 19'028, wozu insbesondere die vorzeitigen Perimeterleistungen beim Pumpwerk Stein und bei weiteren Kanälen beigetragen haben.

## Strassenrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	8'641'786		9'998'000		12'951'712	
Total Ertrag		12'457'906		12'446'000		13'203'397
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	<b>3'816'120</b>		<b>2'448'000</b>		<b>251'685</b>	
	12'457'906	12'457'906	12'446'000	12'446'000	13'203'397	13'203'397
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	2'350'487		5'320'000		5'165'382	
Total Einnahmen		8'678		250'000		6'397
Nettoinvestitionszunahme		2'341'809		5'070'000		5'158'985

Die Betriebsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 2.3 Mio., wovon Fr. 2.1 Mio. zusätzliche Abschreibungen sind, mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3.8 Mio. ab. Die ordentlichen Abschreibungen sind geprägt von der Reservenbildung der Vorjahre und repräsentieren in keiner Weise die betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Die zusätzlichen Abschreibungen 2015 werden ab 2016 über die Nutzungsdauer jährlich wieder als ausserordentlicher Ertrag aufgelöst.

## Abfallrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2015		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	667'342		750'000		790'659	
Total Ertrag		904'632		771'000		841'578
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	<b>237'290</b>		<b>21'000</b>		<b>50'919</b>	
	904'632	904'632	771'000	771'000	841'578	841'578

Die Betriebsrechnung schliesst ohne Abschreibungen für den Ökohof mit einem Gewinn von Fr. 0.2 Mio. (Budget 2015 Fr. 0.02 Mio.) ab. Da der Ökohof per 31. Dezember 2014 vollständig abgeschrieben ist und Investitionen unter Fr. 100'000.-- über die Erfolgsrechnung verbucht werden, werden auch bis auf weiteres keine Abschreibungen fällig.

## 2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Roothuus.

## 2302 Finanzcontrolling

Das Finanzcontrolling ist ein internes Kontroll- und Überwachungsinstrument der Verwaltung. Grundsätzlich wird zwischen der Finanz- und der Projektkontrolle unterschieden. Im Bereich der Projektkontrolle überwacht das Finanzcontrolling alle Projekte mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.--. Es wird der zweckmässige und haushälterische Umgang mit den gesprochenen Mitteln überwacht. Das Finanzcontrolling hilft, finanzielle Risiken zu reduzieren.

Im Bereich der Finanzkontrolle wurden verschiedenste Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausgeführt. Hierzu gehören Revisionsarbeiten, welche sich aufgrund von Bundesgesetzen ergeben (z.B. Revision der Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen, Prüfung gemäss Art. 104a Bundesgesetz über die direkte Steuer), Revisionen von Jahresrechnungen von kantonsnahen Institutionen (z.B. Lungenliga Appenzell) sowie weitere, jährlich wiederkehrende Kontrolltätigkeiten für verschiedene Departemente.

Neben den wiederkehrenden Aufträgen hat sich die Finanzkontrolle auch mit einmaligen Aufträgen aus den Departementen befasst. Unter anderem war die Finanzkontrolle bei der Entwicklung und Implementation eines internen Kontrollsystems (IKS) in der Kantonalen Versicherungskasse massgeblich beteiligt.

## 2305 Personalwesen

### 1. Personalbestand (Stand 31. Dezember 2015)

	Geschlechteraufteilung				Personalbestand		Stellenprozente	
	2015		2014		2015	2014	2015	2014
	m	w	m	w				
Zentrale Verwaltung	116	95	116	90	211	206	16'836	16'549
Bürgerheim und Altersheim Torfnest	8	42	7	35	50	42	3'037	2'680
Gymnasium	32	35	35	34	67	69	4'009	4'426
<b>Total Kanton</b>	<b>156</b>	<b>172</b>	<b>158</b>	<b>159</b>	<b>328</b>	<b>317</b>	<b>23'882</b>	<b>23'655</b>

In mehreren Verwaltungszweigen tätige Mitarbeitende wurden für diesen Zusammenzug nur einmal berücksichtigt, dort wo sie das höhere Pensum aufweisen.

Das Spital und Pflegeheim ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es erstattet über sein Personal selbständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

### Zentralverwaltung

Bau- und Umweltdepartement	2015			2014
Departementssekretariat	1 Vollzeit, 6 Teilzeit	1 m 6 w	50 345	50 345
Landesbauamt	14 Vollzeit	13 m 1 w	1'300 100	1'300
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	50	50
Fachstelle Hochbau und Energie	2 Vollzeit, 4 Teilzeit	3 m 3 w	280 125	280 105
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 Vollzeit	1 m	100	100
Amt für Umwelt	5 Vollzeit, 2 Teilzeit	7 m	610	610

<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Total Angestellte</b>	<b>35</b>	<b>34</b>
	<b>Total Pensen</b>	<b>2'960</b>	<b>2'840</b>

<b>Erziehungsdepartement</b>	<b>2015</b>			<b>2014</b>
Departementssekretariat	3 Teilzeit	2 m 1 w	90 50	50 50
Volksschulamt	2 Vollzeit, 8 Teilzeit	2 m 8 w	200 500	200 420
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	3 Teilzeit	1 m 2 w	80 80	120 70
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	14 Teilzeit	14 w	324	308
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	10	10
Kastenvogtei	(keine Angestellten)			
Kulturamt	1 Teilzeit	1 w	40	40
Sportamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Stipendienamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Total Angestellte</b>		<b>30</b>	<b>26</b>
	<b>Total Pensen</b>		<b>1'474</b>	<b>1'368</b>

<b>Finanzdepartement</b>	<b>2015</b>			<b>2014</b>
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	1 Vollzeit, 4 Teilzeit	2 m 3 w	170 160	230 145
Finanzkontrolle	Mandatsverhältnis			
Amt für Informatik	4 Vollzeit, 2 Teilzeit	6 m	570	580
Schatzungsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 50	100 50
Steuerverwaltung	10 Vollzeit, 4 Teilzeit	7 m 7 w	700 520	700 620
Personalamt	3 Vollzeit	2 m 1 w	200 100	220 100
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Total Angestellte</b>		<b>30</b>	<b>33</b>
	<b>Total Pensen</b>		<b>2'600</b>	<b>2'780</b>

<b>Gesundheits- und Sozialdepartement</b>	<b>2015</b>			<b>2014</b>
Departementssekretariat	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 40
Gesundheitsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 w	133	20 100
Interkantonales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	2 Vollzeit, 4 Teilzeit	3 m 3 w	240 220	180 230
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	1 Vollzeit, 5 Teilzeit	2 m 4 w	160 250	160 200
<b>Total Departement</b>	<b>Total Angestellte</b>		<b>16</b>	<b>14</b>
	<b>Total Pensen</b>		<b>1'143</b>	<b>1'030</b>

<b>Justiz-, Polizei- und Militärdepartement</b>	<b>2015</b>			<b>2014</b>
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Verwaltungspolizei	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	20 196	20 204
Amt für Ausländerfragen	3 Teilzeit	1 m 2 w	80 80	80 80
Kreiskommando	2 Teilzeit	1 m 1 w	40 20	40 20
Amt für Zivilschutz	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	130 20	130 20
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 40
Eichamt	1 Teilzeit	1 m	33	27
Strassenverkehrsamt	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 4 w	390 270	390 260
Kantonspolizei	27 Vollzeit, 3 Teilzeit	26 m 4 w	2'600 260	2'600 360
Gerichtskanzlei	3 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 5 w	80 410	80 390
Jugendanwaltschaft	1 Teilzeit	1 m	20	20
Staatsanwaltschaft	5 Vollzeit, 1 Teilzeit	3 m 3 w	300 250	200 250
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Total Angestellte</b>		<b>61</b>	<b>61</b>
	<b>Total Pensen</b>		<b>5'369</b>	<b>5'341</b>

<b>Land- und Forstwirtschaftsdepartement</b>	<b>2015</b>			<b>2014</b>
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 20	50 20
Landeshauptmannamt	1 Teilzeit	1 w	15	15
Vermessungsamt	1 Teilzeit	1 m	10	10
Landwirtschaftsamt	1 Vollzeit, 4 Teilzeit	2 m 3 w	135 190	220 105
Oberforstamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m 1 w	340 40	340 40
Meliorationsamt	4 Teilzeit	1 m 3 w	60 70	75 55
Veterinäramt (extern)	2 Teilzeit	1 m 1 w	5 15	5 15
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Total Angestellte</b>		<b>10</b>	<b>10</b>
	<b>Total Pensen</b>		<b>950</b>	<b>950</b>

<b>Volkswirtschaftsdepartement</b>	<b>2015</b>			<b>2014</b>
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 2 w	100 90	100 90
Handelsregisteramt	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	20 200	20 100
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20

Arbeitsamt	2 Teilzeit	2 m	30	30
Betreibungs- und Konkursamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	190	190
Grundbuchamt	4 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m 2 w	350 150	350 240
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	100
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Total Angestellte</b>		<b>16</b>	<b>16</b>
	<b>Total Pensen</b>		<b>1'290</b>	<b>1'280</b>

<b>Ratskanzlei</b>	<b>2015</b>			<b>2014</b>
Sekretariat	3 Vollzeit	1 m 2 w	100 200	100 200
Rechtsdienst	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	180 80	180
Kommunikationsstelle	1 Teilzeit	1 w	50	50
Weibeldienst und Materialzentrale	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 1 w	200 20	200 20
Landesarchiv	1 Vollzeit	1 m	100	100
Kantonsbibliothek	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	100 20	20 90
<b>Total Departement</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	<b>Total Angestellte</b>		<b>13</b>	<b>12</b>
	<b>Total Pensen</b>		<b>1'050</b>	<b>960</b>

	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Total Personalbestand zentrale Verwaltung	211	206
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung	16'836	16'549

## Heime

<b>Heim</b>	<b>2015</b>			<b>2014</b>
Altersheim Torfnest	1 Vollzeit, 16 Teilzeit	17 w	827	650
Bürgerheim Appenzell	5 Vollzeit, 28 Teilzeit	8 m 25 w	670 1'540	610 1'420
<b>Total Heime</b>	<b>Total Angestellte</b>		<b>50</b>	<b>42</b>
	<b>Total Pensen</b>		<b>3'037</b>	<b>2'680</b>

## Gymnasium Appenzell

<b>Gymnasium Appenzell</b>	<b>2015</b>			<b>2014</b>
Lehrkörper	9 Vollzeit, 43 Teilzeit	29 m 23 w	1'987 838	2'417 854
Verwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	100 210	100 210
Rektorat, Prorektorat	3 Teilzeit	3 m	137	122
Hausdienst	5 Vollzeit, 6 Teilzeit	2 m 9 w	200 537	200 523
<b>Total Gymnasium Appenzell</b> (Personen mit Teilpensen in mehreren Abteilungen werden einmal gezählt.)	<b>Total Angestellte</b>		<b>68</b>	<b>69</b>
	<b>Total Pensen</b>		<b>4'009</b>	<b>4'426</b>

## 2. Mutationen

Im Berichtsjahr sind 28 (32) Angestellte aus der Verwaltung ausgeschieden (inklusive Lernende). 12 (9) Austritte sind auf Kündigungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkündigungen) zurückzuführen, die restlichen Abgänge betreffen Pensionierungen, befristete Anstellungen und einen Todesfall.

### Aufstellung der Austritte (ohne Lernende, ohne Gymnasium)

Grund	2015	2014
Kündigung	12	9
Pensionierung	4	5
befristete Anstellung	8	15
verstorben	1	0

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden per Ende Jahr von 261 (248) entsprechen 25 Austritte einer Fluktuationsquote von 9.5 %. Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich die Quote auf 6.5 %.

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Das schliesst Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt mit ein (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikanten und Schülershilfen.

### Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Fachstelle H + E	Franziska Manser	20.04.2015	befristete Aushilfe
Fachstelle H + E	Irena Miskovic	03.08.2015	befristete Aushilfe
Landesbauamt	Franziska Wyss	01.04.2015	Neuanstellung

### Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Päd.-therapeutische Dienste	Martina Köhl	19.01.2015	befristetes Praktikum
Päd.-therapeutische Dienste	Petra Gruber	01.08.2015	Neuanstellung
Sekretariat ED	Kerstin Brülisauer	01.08.2015	Ersatz Corinne Bodenmann
Volksschulamt	Sandra Huber	26.03.2015	befristete Aushilfe
Volksschulamt	Fabiola Di Paolo	01.08.2015	Ersatz Erika Baumgartner
Volksschulamt	Sara Johanna Oesch	01.08.2015	befristetes Projekt
<b>Austritte</b>			
Päd.-therapeutische Dienste	Martina Köhl	02.06.2015	befristetes Anstellung
Päd.-therapeutische Dienste	Charlotte Savary	31.07.2015	Kündigung
Sekretariat ED	Corinne Bodenmann	31.07.2015	befristete Anstellung
Volksschulamt	Erika Baumgartner	04.04.2015	verstorben
Volksschulamt	Sandra Huber	30.09.2015	befristete Anstellung
Volksschulamt	Vreni Kölbener	31.12.2015	Kündigung

**Finanzdepartement**

<b>Amt</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Grund</b>
<b>Eintritte</b>			
Amt für Informatik	Guido Signer	01.06.2015	Ersatz Heinz Schmid
Personalamt	Myriam Baumann	01.08.2015	Lehrbeginn
Personalamt	Simona Iadarola	01.08.2015	Lehrbeginn
Personalamt	Alexandra Köfer	01.08.2015	Lehrbeginn
Steuerverwaltung	Philippe Schuster	01.06.2015	Ersatz Nicole Sennhauser
<b>Austritte</b>			
Amt für Informatik	Heinz Schmid	31.05.2015	Kündigung
Landesbuchhaltung	Züger Patrick	31.03.2015	Kündigung
Personalamt	Fabiola Di Paolo	31.07.2015	Ausbildungsende
Personalamt	Arian Kelmendi	31.07.2015	Ausbildungsende
Personalamt	Tiziana Maissen	31.07.2015	Ausbildungsende
Steuerverwaltung	Nicole Sennhauser	30.04.2015	Kündigung

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

<b>Amt</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Grund</b>
<b>Eintritte</b>			
Altersheim Torfnest	Daniela Kunz	15.01.2015	Ersatz Judith Oeschger
Altersheim Torfnest	Ursula Linder	01.02.2015	Neuanstellung
Altersheim Torfnest	Petra Biermann	04.05.2015	Ersatz Hedwig Zünd
Altersheim Torfnest	Monika Amrein	26.05.2015	befristete Aushilfe
Altersheim Torfnest	Katrin Bänziger	13.07.2015	Ersatz Hedwig Zünd
Altersheim Torfnest	Danica Koller	01.09.2015	befristete Aushilfe
Altersheim Torfnest	Käthi Wagner	01.10.2015	befristete Aushilfe
Asylzentrum	Martin Signer	01.02.2015	Ersatz Franz-Josef Kölbener
Asylzentrum	Livia Schuler	01.09.2015	befristetes Praktikum
Asylzentrum	Christian Sutter	01.10.2015	befristete Aushilfe
Asylzentrum	Ernst Senti	02.11.2015	befristete Aushilfe
Bürgerheim	Andreas Bandel	01.01.2015	Ersatz Lada Steingruber
Bürgerheim	Melanie Killer	01.07.2015	Ersatz Markus Fisch
Bürgerheim	Marija Ameti	01.09.2015	Ersatz Sabine Rubin
Bürgerheim	Gabriela Ebnetter	01.11.2015	Ersatz Corinne Heeb
Bürgerheim	Hedy Lang	01.11.2015	Ersatz Gloria Mösler
Gesundheitsamt	Maria Graf	16.02.2015	Ersatz Werner Fässler
KESB	Karin Manser	26.10.2015	Ersatz Nicole Gemperle
<b>Austritte</b>			
Altersheim Torfnest	Ursula Linder	30.04.2015	Kündigung
Altersheim Torfnest	Hedwig Zünd	31.07.2015	Kündigung
Bürgerheim	Lada Steingruber	28.02.2015	Kündigung
Bürgerheim	Sabine Rubin	30.06.2015	Kündigung
Bürgerheim	Gloria Mösler	30.11.2015	Pensionierung
Gesundheitsamt	Werner Fässler	30.06.2015	befristete Anstellung
KESB	Nicole Gemperle	31.10.2015	Kündigung

**Justiz-, Polizei- und Militärdepartement**

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Gerichtskanzlei	Marion Enderli	11.05.2015	Ersatz Nina Schwendener
Gerichtskanzlei	Maria Akin	01.09.2015	Ersatz Mireille Aebi
Staatsanwaltschaft	Damian Dürr	15.04.2015	Ersatz Ernst Altherr
Staatsanwaltschaft	Lars Weber	01.09.2015	Ersatz Sereina Spescha
<b>Austritte</b>			
Gerichtskanzlei	Nina Schwendener	31.05.2015	Kündigung
Gerichtskanzlei	Mireille Aebi	31.08.2015	befristete Anstellung
Staatsanwaltschaft	Ernst Altherr	30.04.2015	Pensionierung
Staatsanwaltschaft	Sereina Spescha	31.12.2015	befristete Anstellung

**Land- und Forstwirtschaftsdepartement**

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Landwirtschaftsamt	Luzia Bucheli	01.08.2015	Ersatz Stefan Müller
<b>Austritte</b>			
Landwirtschaftsamt	Stefan Müller	31.10.2015	Wahl in Standeskommission

**Volkswirtschaftsdepartement**

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Handelsregisteramt	Tiziana Maissen	01.08.2015	befristete Aushilfe
Sekretariat VD	Marco Seydel	01.05.2015	Ersatz Robert Bisig
<b>Austritte</b>			
Grundbuchamt	Melanie Fuster	31.08.2015	befristete Anstellung
Sekretariat VD	Robert Bisig	31.05.2015	Pensionierung

**Ratskanzlei**

Amt	Name	Datum	Grund
<b>Eintritte</b>			
Kantonsbibliothek	Lino Pinardi	01.11.2015	Ersatz Doris Überschlag
Rechtsdienst	Vera Dragomirovic	01.11.2015	befristetes Praktikum
<b>Austritte</b>			
Kantonsbibliothek	Doris Überschlag	30.11.2015	Pensionierung
Landesarchiv	Floreana Fässler	31.03.2015	befristete Anstellung

**3. Besoldung**

Für das Jahr 2015 wurde keine allgemeine Lohnerhöhung gewährt. Hingegen wurden die Löhne in der Zentralverwaltung um 1.5% individuell angehoben. Auf individueller Ebene veränderten sich die Löhne zwischen +0% bis gegen +5%, mit einer ausgeprägten Häufung um +1% bis +2%.

#### 4. Lehrlingswesen

Im Sommer 2015 beendeten drei Lernende ihre Verwaltungslehre. Zwei Lehrabgängerinnen konnten eine Tätigkeit in der Verwaltung übernehmen. Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zum Kaufmann bzw. zur Kauffrau an.

#### 5. Allgemeine Bemerkungen

Die Anstellung von befristeten Aushilfen fand im Jahr 2015 relativ häufig statt. Die weitaus häufigste Ursache waren gesundheitsbedingte Abwesenheiten. Aus diesem Grund hat das Personalamt erstmals diese Abwesenheiten statistisch erfasst. Die Auswertung ergab, dass die Ausfälle im Jahr 2015 über die ganze Verwaltung hinweg (ohne Bürgerheim Appenzell, da deren Löhne vom Spital und Pflegeheim administriert werden) rund 6.3 Jahre einer Vollzeitstelle ausmachten. In grossen Teams innerhalb der Verwaltung könnten die Abwesenheiten bis zu einem gewissen Grad aufgefangen werden, in kleinen Abteilungen und vor allem im Altersheim Torfnest, wo der Betrieb während 24 Stunden über 7 Tage aufrechterhalten werden muss, mussten relativ häufig Aushilfen zugezogen werden.

Trotz etwas mehr Austritten aufgrund von Pensionierungen und Kündigungen gingen auf die ausgeschriebenen Stellen weniger Bewerbungen ein. Im Jahr 2015 waren es 497 (663) Dossiers. Eine mögliche Ursache ist, dass im Vergleich zum Vorjahr mehr Spezialisten ersetzt werden mussten, häufig mit tertiären Abschlüssen. Bei diesen Tätigkeiten gehen generell weniger Bewerbungen ein als bei einfacheren Tätigkeiten.

### 2310 Steuerverwaltung

#### 1. Einnahmen

<b>Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Staat	33'155'519.57	33'499'735.07
Bezirke	7'927'143.30	7'851'380.70
Kirchgemeinden	3'788'364.90	3'714'903.65
Schulgemeinden	19'453'327.30	19'916.111.20
Feuerwehrverwaltungen	505'006.80	508'832.35
Zwischentotal laufendes Jahr	64'829'361.87	65'490'962.97
Vorjahr	6'414'717.93	6'039'482.35
frühere Jahre zusammengefasst	3'481'323.75	4'846'560.68
<b>Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern</b>		
innerer Landesteil und äusserer Landesteil	2'537'384.27	2'211'843.45
äusserer Landesteil Rest 2013 (nur Staatsanteil)	0.00	8'803.21
Total periodische Steuern	77'262'787.88	78'597'652.66
<b>Spezialsteuern und übrige Einnahmen</b>		
Grundstückgewinnsteuern	3'174'886.00	3'586'502.50
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1'754'533.90	1'592'720.25
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	15'907.85	22'600.65
Total Spezialsteuern und übrige Einnahmen	4'945'327.75	5'201'823.40
<b>Total Einnahmen (vgl. Ausführungen Ziff. 5)</b>	<b>82'208'115.63</b>	<b>83'799'476.06</b>

Die Aufstellung basiert noch auf dem herkömmlichen Rechnungslegungsmodell mit der Ist-Methode und weist noch keine Soll-Stellungen gemäss HRM2 aus (vgl. weitere Ausführungen zu diesem Thema unter Ziffer 5, Seite 5). Somit lassen sich die Steuereinnahmen 2015 von Fr. 82.2 Mio. aus der Staatsrechnung nicht unmittelbar ablesen.

Die provisorischen Rechnungen für 2015 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 43.9% der Fälle die Einkommenszahlen 2014. Bei den juristischen Personen konnte in 5.3% der Fälle die definitive Veranlagung 2014 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zu 2014 sind die Steuereinnahmen des laufenden Jahres um 1.02% gesunken. In der gleichen Zeit sind die Nettoausstände jedoch um rund Fr. 1.4 Mio. gestiegen. Somit konnten die fakturierten Steuererträge (nach HRM2) gesamthaft um etwa Fr. 1.1 Mio. gesteigert werden, was einem Wachstum von zirka 3.3% entspricht.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr erhöhten sich bei der definitiven Rechnungsstellung um 6.2%.

Bei den Steuern aus früheren Jahren reduzierten sich die Einnahmen um 28.17%. Dies zeigt, dass die provisorische Rechnungsstellung immer zeitnaher erfolgt und damit die provisorischen Rechnungen schon weitgehend den effektiven Verhältnissen entsprechen.

Bei Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, mussten folgende Massnahmen ergriffen werden:

	2015	2014
Betreibungsbegehren	345	309
Fortsetzungsbegehren	212	175
Verwertungsbegehren	1	2

### Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern

Jahr	Total periodische Steuern	Davon Staatssteuern	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuereinnahmen
2015	77'262'788	37'842'763	4'945'327	82'208'115
2014	78'597'653	39'177'299	5'201'823	83'799'476
2013	80'076'690	39'478'408	7'872'377	87'949'067
2012	75'868'535	36'601'651	8'568'257	84'436'792
2011	71'625'626	33'094'796	7'870'742	79'496'368
2010	74'652'351	32'748'138	9'974'879	84'627'230
2009	69'709'831	30'266'917	4'681'611	74'391'442
2008	67'624'482	29'404'046	3'584'878	71'209'360
2007	65'468'296	28'306'646	4'280'172	69'748'468
2006	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748

## 2. Steueransätze

	2015		2014	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
<b>Staat</b>	96%	–	96%	–
<b>Bezirke</b>			–	
Appenzell	24%	–	24%	–
Schwende	20%	–	20%	–
Rüte	21%	–	21%	–
Schlatt-Haslen	20%	–	20%	–
Gonten	23%	–	23%	–
Oberegg	34%	–	34%	–
<b>Kirchgemeinden</b>				
Kath. Appenzell	10%	–	10%	–
Kath. Schwende	17%	–	19%	–
Kath. Brülisau	20%	–	20%	–
Kath. Eggerstanden	23%	–	23%	–
Kath. Haslen	18%	–	18%	–
Kath. Gonten	19%	–	16%	–
Kath. Oberegg	22%	–	22%	–
Kath. Berneck	22%	–	22%	–
Kath. Marbach	26%	–	26%	–
Prot. Appenzell	10%	–	10%	–
Prot. Reute	24%	–	24%	–
Prot. Wald	22%	–	22%	–
Prot. Berneck	24%	–	24%	–
Prot. Trogen	24%	–	26%	–
<b>Schulgemeinden</b>				
Appenzell	53%	–	55%	–
Meistersrüte	58%	–	64%	–
Schwende	75%	–	75%	–
Brülisau	73%	1.0‰	73%	1.0‰
Steinegg	58%	–	64%	–
Eggerstanden	87%	–	87%	–
Haslen	60%	–	60%	–
Schlatt	80%	–	80%	–
Gonten	55%	–	58%	–
Oberegg	65%	–	65%	–

## 3. Stand der Veranlagungen

### Veranlagungsstand der Steuerjahre 2014 und 2013 per 31. Dezember 2015

Steuerjahr 2014	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'748	3'310	88.3%	820	353	43.0%
Schwende	1'321	1'185	89.7%	326	133	40.8%
Rüte	2'133	1'872	87.8%	202	86	42.6%
Schlatt-Haslen	752	673	89.5%	38	23	60.5%
Gonten	917	845	92.1%	66	37	56.1%
Oberegg	1'349	1'215	90.1%	116	55	47.4%
<b>Total</b>	<b>10'220</b>	<b>9'100</b>	<b>89.0%</b>	<b>1'568</b>	<b>687</b>	<b>43.8%</b>

Steuerjahr 2013	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'708	3'639	98.1%	818	711	86.9%
Schwende	1'317	1'300	98.7%	325	281	86.5%
Rüte	2'101	2'076	98.8%	194	184	94.8%
Schlatt-Haslen	748	740	98.9%	36	35	97.2%
Gonten	916	907	99.0%	67	66	98.5%
Oberegg	1'344	1'333	99.2%	111	99	89.2%
<b>Total</b>	<b>10'134</b>	<b>9'995</b>	<b>98.6%</b>	<b>1'551</b>	<b>1'376</b>	<b>88.7%</b>

#### Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2015

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
<b>2012</b>	10'087	39	0.4%	1'501	35	2.3%
<b>2011</b>	10'072	17	0.0%	1'448	9	0.6%

#### 4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten auch im Jahr 2015 an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung Juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Weitere verschiedene Kursbesuche bei privaten Anbietern rundeten das Weiterbildungsangebot ab. Damit kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden stets auf dem neuesten Stand sind.

#### 5. Umstellung auf HRM2

Die Standeskommission hat entschieden, die Rechnungslegung der Staatsrechnung per 1. Januar 2015 auf das Regelwerk HRM2 umzustellen. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die effektiven Steuereingänge gemäss Ist-Methode im Steuerertrag der Staatsrechnung berücksichtigt werden, sondern die in Rechnung gestellten Beträge (Soll-Methode).

Die Rechnungslegung der Staatsrechnung per 31. Dezember 2015 entspricht bereits vollumfänglich diesem neuen Standard. Im Geschäftsbericht wird aber zwecks besserer Übersicht und Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr für das Jahr 2015 ein letztes Mal die alte Rechnungslegung berücksichtigt.

## 2315 Schatzungsamt

2015 wurden gegenüber den Vorjahren leicht weniger Schätzungen durchgeführt. Die Pendenzen der letzten Jahre konnten mehrheitlich abgebaut werden. Der Revisionsturnus von 10 Jahren kann somit eingehalten werden. Der Anstieg der Verkehrswerte ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Neu- und Umbauten abgearbeitet wurden.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 11'321 Grundstücken jährlich rund 1'130 Schätzungen vorgenommen werden. Mit 1'140 (1'335) Schätzungen im Jahr 2015 liegt das Schatzungsamt im Jahressoll. Es ist das Ziel, die Anzahl Schätzungen in den kommenden Jahren hoch zu halten, um so eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer sicherzustellen.

Im Jahre 2015 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

### Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	176	47'838'300	90'051'000
Schwende	56	14'462'500	27'363'000
Rüte	69	16'884'000	33'366'000
Schlatt-Haslen	15	2'603'000	5'655'000
Gonten	17	3'843'000	6'724'100
Oberegg	239	83'320'000	107'105'000
<b>Total</b>	<b>572</b>	<b>168'950'800</b>	<b>270'264'100</b>

### Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	108	12'551'900	18'314'700
Schwende	109	9'118'900	13'560'100
Rüte	101	14'524'300	18'663'200
Schlatt-Haslen	45	9'140'100	10'879'100
Gonten	68	13'500'700	15'592'200
Oberegg	137	12'579'000	16'402'200
<b>Total</b>	<b>568</b>	<b>71'414'900</b>	<b>93'411'500</b>

### Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
<b>2015</b>	<b>572</b>	<b>568</b>	<b>1'140</b>
2014	859	476	1'335
2013	843	637	1'480
2012	673	405	1'078
2011	682	328	1'010
2010	573	156	729
2009	255	87	342
2008	530	281	811
2007	514	333	847
2006	387	379	766

## 2380 Amt für Informatik

### 1. Allgemeiner Betrieb

#### Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatik-Infrastruktur und der Telefonie-Anlage der Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatik-Infrastruktur umfasst die Netzwerke AINet und EDUCANET AI und 1'093 (1'083) Personal Computer (PC) sowie 18 (26) physische und 182 (159) virtuelle Server auf 12 VMWARE ESX Hosts. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

#### Statistik

##### AINet

	2015	2014
Gesamtzahl PC und Notebooks im AINet	442	447
Davon PC und Notebooks der Kantonalen Verwaltung	280	266
Virtuelle VDI Client	20	0
Gesamtzahl am AINet angeschlossene Drucker	178	185
Anzahl definierte Benutzer im AINet	545	510
Anzahl VMWARE Hosts	12	12
Anzahl physische Server	12	15
Anzahl virtuelle Maschinen	163	144
Standard- und Fachanwendungen	92	89

##### EDUCANET AI

	2015	2014
Gesamtzahl PC und Notebooks im Educanet AI	651	636
Gesamtzahl am EDUCANET AI angeschlossene Drucker	90	90
Anzahl definierte Benutzer auf dem Educanet AI	2'349	2'310
Anzahl physische Server	6	11
Anzahl virtuelle Maschinen	19	15

### 2. Infrastruktur

Im Serverraum an der Marktgasse 2 mussten die Distribution Switch ersetzt werden. Die Geräte sind nach über 8 Jahren Betrieb auf „End of Service“ gesetzt worden. Die neuen Switches ermöglichen es, die Verbindung zu den Gebäudestandorten in Zukunft mit 10GB statt 1 GB Ethernet zu betreiben.

Die bestehende SAN-Storage-Umgebung wurde mit 30TB erweitert. Total stehen damit brutto 60TB zu Verfügung.

Nach über 10 Jahren Betrieb musste eines der beiden Kühlaggregate im Serverraum an der Marktgasse ersetzt werden.

### 3. Software

#### Einführung von OneGov GEVER

In allen kantonalen Amtsstellen wurde flächendeckend OneGov GEVER für die strukturierte Ablage von Daten wie Word, Excel, E-Mail etc. eingeführt. Die Anwendung wird das Arbeitsgruppenverzeichnis ersetzen. Damit legen die Anwender die Dateien strukturiert nach dem vorgegebenen Registraturplan ab. Daneben werden den Anwendern standardisierte Workflows zu Verfügung gestellt.

#### Migration Windows 2008R2 Domain auf Windows 2012

Mit Unterstützung eines externen Partners wurde die Windows 2008R2 Active Directory auf Windows 2012 erhöht. Gleichzeitig wurde der Exchange-Server 2010 auf Exchange 2013 migriert.

#### Einführung von Juris bei der Gerichtskanzlei

Nachdem Juris bei der Staatsanwaltschaft erfolgreich eingeführt wurde, konnte die Anwendung auch auf der Gerichtskanzlei als Geschäftsverwaltungssystem eingeführt werden. Juris löst dort die Anwendung ADRIS/Gever ab.

#### Einführung Equitrac als „Follow Printing System“

Um die grosse Anzahl von Arbeitsplatzdruckern reduzieren zu können, wurde die Anwendung „Equitrac“ eingeführt. Die Anwendung erlaubt es, den Druckauftrag in eine Warteschlange zu geben und an irgendeinem Multifunktionsgerät mit persönlichem Code den Ausdruck auszulösen. Damit wird verhindert, dass vertrauliche Dokumente auf dem Drucker liegen bleiben.

### 4. Informatikaufwand

Bezeichnung	2015	2014
Gebundene Ausgaben	803'538	647'748
Ersatz- und Neuanschaffungen	474'583	1'108'598
Personalaufwand	660'584	587'684
<b>Total Informatikaufwand</b>	<b>1'938'705</b>	<b>2'344'031</b>
Weiterverrechnung und Erträge von verwaltungsnahen Organisationen	-686'702	-714'783
<b>Nettoaufwand kantonale Verwaltung</b>	<b>1'252'003</b>	<b>1'629'247</b>

Dienstleistungen an verwaltungsnahen Organisationen wie Schulgemeinden, Bezirksverwaltungen etc. werden mit einem Pauschalbetrag pro installiertem PC oder Notebook weiterverrechnet. Diese Organisationen beteiligen sich im gleichen Verhältnis auch an den Kosten für Anschaffungen und Erneuerungen.

## 24 Gesundheits- und Sozialdepartement

### 2400 Departement

Für das Gesundheits- und Sozialdepartement waren im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Ereignisse von Bedeutung.

- Im Dezember 2015 konnten im Erdgeschoss, Hoferbad 2, ein neues Büro und ein neues Sitzungszimmer bezogen werden. Die Ämter sind nun barrierefrei zugänglich.
- Im Dezember 2015 hat die Standeskommission für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Teilprofessionalisierung beschlossen. Im Zuge dieser Neustrukturierung wurden die beiden Ämter „KESB-Sekretariat“ und „Sozialamt“, welche bis anhin durch die Stelle „Soziale Dienste“ geleitet wurden, entflochten.
- Das Departement hat zuhanden der Standeskommission zu 16 Vernehmlassungen des Bundes Stellungnahmen verfasst.
- Auf Antrag von CURAVIVA Appenzellerland wurden die Tarife in der Pflegefinanzierung geprüft. Aufgrund dieser Prüfung hat die Standeskommission beschlossen, die Tarife per 1. Januar 2016 anzupassen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Obergrenzen der Ergänzungsleistungen angepasst.
- Im Behindertenwesen wurden subjektbasierte Leistungspauschalen eingeführt.
- Auf Anregung aus dem Grosse Rate hat die Standeskommission beschlossen, den Heimalltag im Kinderheim Steig aufarbeiten zu lassen. Im Fokus steht die Zeit ab dem Zweiten Weltkrieg bis in die 80er Jahre.
- Aufgrund der gestiegenen Zahl an Asylsuchenden wurden die Unterbringungskapazitäten im Kanton erhöht. Eine Zivilschutzanlage in Obereggen wurde für befristet als Unterkunft für Asylsuchende geöffnet. Das Konventgebäude des Kapuzinerklosters wurde für die Aufnahme von Asylsuchenden hergerichtet. Des Weiteren wurde das Haus Hirschberg saniert, damit es weiterhin genutzt werden kann.
- Im Frühjahr und im Herbst fanden die Konferenzen der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) statt.
- Im Sommer 2015 fand im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) erstmals ein Treffen der Gesundheitsministerinnen und -minister statt.

### 2410 Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention

#### 1. Gesundheitsversorgung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Bevölkerung weiterhin auf ein umfangreiches medizinisches Angebot zählen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die neue kantonale Spitalliste in Kraft. Sie basiert auf dem Bericht zur Spitalplanung des Kantons Appenzell I.Rh. vom 20. November 2014 und umfasst den kantonalen Spitalbedarf für die Bereiche Akutsomatik (7 Kliniken), Rehabilitation (5 Kliniken) und Psychiatrie (2 Kliniken). Den auf der Spitalliste aufgeführten Kliniken wurden entsprechende Leistungsaufträge vergeben.

Im Kanton stehen folgende Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zur Verfügung:

### Bewilligte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

	2015	2014
Akutspital	1	1
Medizinische Rehabilitationsklinik	1	1
Alters- und Pflegeheime	3	3
Spitalexterne Gesundheitspflege (Spitexorganisationen)	5	4

Eine der fünf Spitexorganisationen, die in Appenzell I.Rh. tätig ist, hat eine Geschäftsstelle im Kanton. Zusätzlich besitzen zwei Organisationen eine Bewilligung für eine Inhouse-Spitex.

Im ambulanten Bereich wird die Gesundheitsversorgung im Kanton durch eine Vielzahl verschiedener Leistungserbringer gewährleistet. Personen eines medizinischen Berufes sind auf jeden Fall bewilligungspflichtig. Personen eines nicht-medizinischen Berufes sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn sie die Tätigkeit nicht unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung ausüben.

### Bewilligte ambulante Leistungserbringer

Medizinische Berufe	2015	2014
Hausärzte	14	14
Praxen Hausärzte	8	8
Spezialärzte (Augenarzt, Dermatologe, Gynäkologe, Orthopäde, Psychiater, Urologe)	14	14
Praxen Spezialärzte	9	9
Spitalärzte, Belegärzte, Sprechstundenärzte im Akutspital tätig (Anzahl Assistenzärzte)	12 (2)	12(2)
Zahnärzte	8	9
Praxen Zahnärzte	7	7
Tierärzte (Anzahl Assistenzärzte)	17 (4)	11 (1)
Praxen Tierärzte	3	3
Apotheker	1	1
Nicht-medizinische Berufe des Gesundheitswesens	2015	2014
Augenoptiker*	3	–
Chiropraktiker	1	1
Drogist	3	3
Fachmann für Hörhilfe, Orthopädist	2	2
Hebamme	23	23
Pflegefachperson	14	12
Medizinischer Masseur	3	2
Naturheilpraktiker	14	14
Osteopath	2	2
Physiotherapeut	9	8
Psychologe, Psychotherapeut	2	2
Rettungssanitäter	1	1
Zahnprothetiker, Zahntechniker	1	1

\* Bewilligungen für Augenoptiker wurden im Jahr 2015 erstmals verlangt.

## 2. Inspektionen

Im Berichtsjahr wurden 13 Einrichtungen der Gesundheitsversorgung inspiziert. Die Inspektionen wurden aufgrund von Praxisübernahmen, Praxis-Neueröffnungen oder als Routinekontrollen durchgeführt.

## 3. Übertragbare Krankheiten

Der Kanton beteiligt sich mit einem finanziellen Beitrag an der nationalen Durchimpfungsstudie. Mit der Studie wurden die Daten aller Dosen der folgenden Impfungen erhoben: DTP, Pol, Hib, MMR, HepB, Pneumokokken, Meningokokken C, Varizella, FSME, HepA, HPV, H1N1, Rotavirus und saisonale Grippe. Der Bericht kommt zum Schluss, dass sich die Durchimpfungsrate, besonders bei der MMR-Impfung, zwischen 2008 und 2014 signifikant erhöht hat. Zudem belegt der stetige Anstieg der neu empfohlenen Impfungen gemäss Impfplan wie Meningokokken C und Pneumokokken die Akzeptanz dieser Impfungen in der Bevölkerung. Der Anteil der Personen, die an der Befragung nicht teilnahmen, lag wie bereits im Jahr 2008 bei 12 bis 17%.

Im Berichtsjahr wurde die kantonale Masernkampagne mit der Medienmitteilung vom 28. April 2015 abgeschlossen. Während der dreijährigen Kampagne wurden einerseits die Eltern von 1- bis 2-jährigen Kindern wie auch die Hausärzte angeschrieben und mit Informationsbroschüren bedient. Zwei Medienmitteilungen informierten die Bevölkerung über die Masernimpfung und dem elektronischen Impfausweis.

Für die Entwicklung eines Gebärmutterhals-Karzinoms sind in 70% der Fälle spezifische humane Papillomaviren (HPV) verantwortlich. Zur Bekämpfung dieser Erkrankung besteht seit einigen Jahren ein kantonales HPV-Impfprogramm. Zielgruppe sind alle 11- bis 26-jährigen Mädchen und Frauen. Die Impfkosten werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen, sofern die Impfung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms stattfindet. Im Berichtsjahr wurden im gewohnten Zweijahresrhythmus alle Eltern von 11- und 12-jährigen Mädchen angeschrieben und auf das kantonale Impfprogramm aufmerksam gemacht.

### Anzahl HPV-Impfungen

	2015	2014
1. Impfung	28	30
2. Impfung	25	40
3. Impfung	12	19

Zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose (TB) leistet der Kanton Beiträge an Umgebungsuntersuchungen. Diese werden in der Regel durch die Lungenliga durchgeführt.

Im Zuge der überkantonalen Sicherheitsverbandsübung wurde im Berichtsjahr nach Rücksprache mit dem kantonalen Führungsstab der kantonale Pandemieplan an wenigen Stellen aktualisiert.

## 2412 Innerkantonale Hospitalisationen

### 1. Kantonsbeiträge

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung werden die Vergütungen für stationäre Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und vom Kanton übernommen. Im Jahr 2015 betrug der Kantonsanteil 51%.

#### Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2015		2014	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	554	2'085'488	524	2'024'001
Rehabilitationen	18	70'252	23	79'368

### 2. Spital Appenzell

Mit dem Projekt AVZ+ (Ambulantes Versorgungszentrum) wurde die im Jahr 2014 begonnene Neuausrichtung weiter verfolgt. Der Spitalrat und die Spitalleitung haben verschiedene Teilprojekte intensiv bearbeitet. Das Teilprojekt Bau beinhaltet die Optimierung der Abläufe und somit die Qualitätsverbesserung mit dem Umbau des Operations-Trakts. Durch weitere Massnahmen wurde eine Stärkung des Bereichs Orthopädie erreicht. Das Teilprojekt Beschaffung mit dem Ziel der Optimierung beim Einkauf wird im 1. Quartal 2016 abgeschlossen. Das Projekt wird durch die BSG Unternehmensberatung St.Gallen begleitet.

Im Herbst genehmigte die Standeskommission den Antrag um Erstellung einer Vorstudie für einen Spitalum- oder -neubau. Das Konzept und das Raumprogramm wurden bereits erstellt.

Das Ziel einer Gruppenpraxis auf dem Spitalareal mit einheimischen Ärzten wurde intensiv weiterverfolgt. Eine Lösung zeichnet sich ab.

2015 waren Spitalrat und Spitalleitung zudem mit der Prüfung der zukünftigen Organisation des Rettungsdienstes befasst. Die Spitalleitung erarbeitete diverse Optionen. Die Standeskommission sprach sich in der Folge dafür aus, dass man den Rettungsdienst vorderhand zusammen mit der Kantonspolizei selbständig weiterführen will, verbunden mit dem Auftrag, eine Anschlusslösung zu suchen.

Aufgrund der weiterhin angespannten finanziellen Situation wurden weitere Sparmassnahmen geprüft und zum Teil umgesetzt, so zum Beispiel in den Bereichen Technik und Informatik.

#### Fallzahlen

Im Jahr 2015 verzeichnete das Spital Appenzell 953 (937) stationäre Fälle. Die neu umgebaute Kleinstation B4 mit 18 Betten genügte in Spitzenmonaten dem Bedarf nicht mehr, sodass die Reservestation B5 geöffnet werden musste.

Im ambulanten Bereich sind die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 381 auf 2'144 zurückgegangen. Der Rückgang ist insbesondere durch die tieferen Fallzahlen bei der Ophthalmologie zu begründen. Hingegen verzeichnet der Bereich Gastroenterologie eine Zunahme von 24 Fällen auf 392 Fälle. Die ambulanten Fallzahlen in der Orthopädie beliefen sich auf 962, in der Chirurgie auf 257.

Durchgeführte Umfragen zeigten erneut sehr gute Ergebnisse bei der Patientenzufriedenheit. Auch im Vergleich mit anderen Schweizer Spitalern schnitt das Spital Appenzell hier sehr gut

ab. Insbesondere die ärztliche Versorgung sowie die gute Pflege und Betreuung werden gelobt. Über 90% der Befragten würden das Spital Appenzell weiterempfehlen.

Der Bereich Orthopädie ist dank der operativen Tätigkeit der Belegärzte Markus Koster, Tobias Ritzler sowie Manuel Brehm gewachsen. Auch die Fallzahlen in der Allgemeinen Chirurgie stiegen seit der Verpflichtung von Dr. med. Kuno Schawalder. Das Spital kann sich ausserdem auf langjährige Belegärzte abstützen, die wesentlich zum Erfolg beitragen.

Dr. med. Philipp Fritsche, Dermatologe, Appenzell, konnte als neuer Belegarzt für das Spital Appenzell gewonnen werden.

Die tiefen Fallzahlen im Notfall beschäftigten die Spitalleitung weiterhin.

Die Notfallaufnahme und -behandlung werden hauptsächlich durch zwei Assistenzärzte des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden abgedeckt. Die diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem SVAR hat sich etabliert.

#### Pflegetage nach Versicherungsklassen Stationär

	2015		2014	
Allgemein	3'702	69.3%	3'971	71%
Halbprivat	1'120	21%	1'063	19%
Privat	522	9.7%	547	10%
<b>Total Spital</b>	<b>5'344</b>		<b>5'581</b>	

#### Anzahl Austritte nach Versicherungsklassen Stationär

	2015		2014	
Allgemein	698	73.2%	683	73%
Halbprivat	170	17.8%	158	17%
Privat	85	8.9%	96	10%
<b>Total Spital</b>	<b>953</b>		<b>937</b>	

#### Anzahl ambulanter Patienten Ambulant

	2015	2014
Innere Medizin	246	270
Gastroenterologie	392	368
Allgemeine Chirurgie	257	231
Ophthalmologie	229	697
Orthopädie	962	898
Oto-Rhino-Laryngologie	16	20
Urologie	34	30
Gynäkologie	6	8
Andere	2	3
<b>Total</b>	<b>2'144</b>	<b>2'525</b>

#### Tarife

Bei den Tarifverhandlungen im stationären Bereich für das Jahr 2015 konnte mit den Versicherungen Helsana, Sanitas und KPT eine Baserate von Fr. 9'480.-- und mit der tarifsuisse ag eine solche von Fr. 9'460.-- vereinbart werden. Die Tarife wurden durch die Standeskommission genehmigt.

Weitere Details enthält der Geschäftsbericht des Spitals und Pflegeheims Appenzell.

## 2414 Ausserkantonale Hospitalisationen

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung werden die Vergütungen von stationären Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und dem Kanton anteilmässig übernommen. Im Jahr 2015 betrug der Kantonsanteil 51%. Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 807 (802) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen im Akutbereich beliefen sich auf Fr. 9'422'258.45 (Fr. 8'087'509.20).

Der Kantonsanteil für Rehabilitationen und psychiatrische Behandlungen belief sich auf Fr. 1'476'465.20 (Fr. 1'276'780.--).

### Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2015		2014	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	1'624	9'422'258	1'605	8'087'509
Rehabilitationen	87	655'050	61	455'594
Psychiatrie	66	821'415	80	821'185

## 2422 Pflegeheim Appenzell

Im Jahr 2015 wurden 84 (83) Personen gepflegt. Der Anteil der palliativen und der an Demenz erkrankten Bewohner ist in etwa gleich geblieben. Hingegen ist die Anzahl der Feriengäste und der Personen mit Übergangspflege gestiegen. Die Auslastung der Zimmer lag bei einem Bestand von 57 Betten bei 79.5% (87.6%). Es gab 36 Eintritte und 37 Austritte, darunter 18 Bewohner, die nach Hause entlassen werden konnten oder ins Bürgerheim übergetreten sind, und 19 Todesfälle. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer nahm ab, der administrative Aufwand wurde dadurch jedoch höher. Aufgrund des beschränkten Angebotes an Einbettzimmern konnten einige diesbezügliche Anfragen nicht berücksichtigt werden. Mit dem Bezug des neuen Alters- und Pflegezentrums (APZ) mit moderner Infrastruktur und einer grösseren Anzahl an Einbettzimmer wird mit einer höheren Bettenbelegung gerechnet.

Am 17. April 2015 erfolgte das Aufrichtefest für das neue Alters- und Pflegezentrum. Die Arbeiten schritten gut voran, sodass der Zeitplan eingehalten werden konnte. Der Lenkungsausschuss unter der Leitung von Bauherr Stefan Sutter traf sich regelmässig zu Sitzungen. Ergänzend fand eine Reihe von Nutzersitzungen statt. Mit einem öffentlichen Wettbewerb wurde ein Name für das neue Alters- und Pflegezentrum gesucht. Aus zahlreichen Einsendungen wurde schliesslich der Name „Alpsteeblick“ gewählt.

Für das Zentrum wurden verschiedene Konzepte, z. B. Demenz-, Pflegeoase-, Aktivierungs-, Palliativ- und Pflegeentwicklungskonzept als Teile des gesamten Betriebskonzepts erstellt. Das Marketingkonzept beinhaltet PR-Aktivitäten und das Gestalten von Flyern für die Institution. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurden gemeinsam mit den Mitarbeitenden ein neues Leitbild sowie neue Funktionsbeschreibungen erarbeitet.

### Verteilung der Bewohner im Pflegeheim nach Altersgruppen (Stichtag 31. Dezember 2015)

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2015	2014	2015	2014
50–54 Jahre	0	0	0	0
55–59 Jahre	1	1	0	0
60–64 Jahre	0	1	0	0
65–69 Jahre	1	1	0	0
70–74 Jahre	0	0	0	0
75–79 Jahre	1	1	3	3
80–84 Jahre	6	6	6	10
85–89 Jahre	3	2	12	8
90–94 Jahre	4	4	7	7
95 und älter	0	0	3	4
<b>Total</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>31</b>	<b>32</b>

### Pflegetage nach Pflegegrad

Pflegegrad	2015	2014
BESA 0	0	0
BESA 1 (1–20 Min.)	9	0
BESA 2 (21–40 Min.)	124	57
BESA 3 (41–60 Min.)	303	828
BESA 4 (61–80 Min.)	574	643
BESA 5 (81–100 Min.)	1'152	1'226
BESA 6 (101–120 Min.)	1'956	2'758
BESA 7 (121–140 Min.)	3'104	2'959
BESA 8 (141–160 Min.)	2'228	2'020
BESA 9 (161–180 Min.)	3'548	3'765
BESA 10 (181–200 Min.)	2'265	2'957
BESA 11 (201–220 Min.)	683	751
BESA 12 (über 220 Min.)	318	58
<b>Total</b>	<b>16'264</b>	<b>18'022</b>
<b>Bettenbelegung</b>	<b>79.5%</b>	<b>87.6%</b>

## 2434 Kranken- und Unfallversicherung

### 1. Prämienverbilligung

Stichtag 31. Dezember 2015	2015	2014
Gesamtsumme Prämienverbilligung	6'008'027	5'819'578
Anteil Bevölkerung	33%	33%
Bundesbeitrag	4'571'620	4'398'567
Kantonsbeitrag	1'436'407	1'420'921

### 2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien

Seit dem 1. Januar 2012 übermitteln die Versicherer dem Kanton die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine. Der Kanton übernimmt 85% dieser Forderungen. Die Versicherer bewahren die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Sobald die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50% des von der versicherten Person erhaltenen Betrags an den Kanton zurück. Im Jahr 2015 bezahlte der Kanton an die im Jahr 2014 ausgestellten Verlustscheine Fr. 35'741.25. Die Rückerstattungen seitens Versicherern betragen insgesamt Fr. 2'400.40.

## 2424 Stationäre und ambulante Pflegeleistungen

### 1. Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege wurde im Zuge der neuen Pflegefinanzierung eingeführt. Demnach werden Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, von der obligatorischen Krankenversicherung (45%) und dem Wohnkanton (55%) des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung vergütet. Der Kantonsbeitrag belief sich im Jahr 2015 auf Fr. 11'104.55.

### 2. Stationäre Langzeitpflege

Die stationäre Langzeitpflege wird für die Innerrhoder Bevölkerung durch die Institutionen, die auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind, sichergestellt. Dies sind: Bürgerheim Appenzell, Pflegeheim Appenzell, Alters- und Pflegeheim Gontenbad, Geronto-psychiatrische Abteilung des psychiatrischen Zentrums Herisau und Betreuungszentrum Heiden. Die Pflegekosten werden durch die Kostenträger Krankenversicherer, Patient und Kanton finanziert. Die Kantonsbeiträge gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 2'130'633.30 (Fr. 1'921'298.25).

### 3. Ambulante Pflegeleistungen

Die ambulante Pflege stellt in erster Linie der Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden gemäss Leistungsvereinbarung sicher. Der Kanton hat sich im Berichtsjahr mit Beiträgen in der Höhe von Fr. 1'208'566.80 inkl. Nachzahlungen für das Jahr 2014 in der Höhe von Fr. 220'576.00 an den ambulanten Pflegeleistungen beteiligt (Fr. 878'975.10).

## **2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte**

### **1. Spitex-Dienstleistungen**

Die spitalexterne Gesundheitsversorgung wird mittels Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden sichergestellt.

Seit dem 1. Januar 2015 ist der Spitex-Verein Appenzell Innerrhoden dem Spitex Regionalverband SG/AR/AI angeschlossen. Dieser Anschluss hat sich bewährt, der Aufwand für Verbandsaufgaben hat sich reduziert und der Austausch auf Organisationsebene findet nach wie vor statt, neu mit den Geschäftsleitungen aus den Organisationen aus dem Kanton Appenzell A.Rh. und den Organisationen der Stadt St. Gallen. Auch der Vernetzung innerhalb des Kantons mit den im ambulanten und stationären Bereich tätigen Organisationen und Institutionen wird weiterhin grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Das Netzwerk wird unter anderem auch durch die Mitarbeit im Palliative Forum und die Teilnahme an gemeinsamen Weiterbildungen gefestigt. An einer Weiterverfolgung des Projekts „Integrierte Versorgung“ im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Spitex nach wie vor sehr interessiert. Mit einer besseren Nutzung von Synergien könnte die ambulante Versorgung der pflege- und hilfsbedürftigen Bevölkerung sowohl in Bezug auf die Kosten als auch auf die Qualität deutlich gewinnen. Vermehrt wurde bei Versorgungsengpässen auch die Zusammenarbeit mit der Privat-Spitex für Stadt und Land gesucht. Die Erfahrungen sind gut. Bei Klienten, deren Betreuungsbedarf die Ressourcen der Spitex übersteigen, die aber dennoch zu Hause bleiben möchten, konnte in Zusammenarbeit mit der privaten Spitex eine optimale Versorgung sichergestellt werden. Nach wie vor ist es im Interesse der Öffentlichkeit, mit ambulanter Pflege den Menschen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen und die Aufenthaltsdauer in Akutspitälern möglichst kurz zu halten. Die Spitex gewährleistet die lückenlose Grundversorgung im Auftrag des Kantons und kann den Anforderungen künftig in Kooperation mit anderen Anbietern noch besser gerecht werden.

Der Vorstand hat sich im vergangenen Jahr für die Einführung eines Online-Patienten-Anmeldesystems entschieden. Diese Plattform erlaubt es Spital- und Hausärzten, Institutionen, anderen Zuweisenden und Privatpersonen, Spitex-Einsätze während 24 Stunden online anzumelden. Es handelt sich um ein zusätzliches Angebot, welches die Überweisung vereinfacht. Mit der Online-Anmeldung verfügt die Spitex über alle wichtigen Daten. So können zeitraubende Rückfragen, insbesondere bei Spitalärzten, vermieden werden. Ebenfalls im Sinne einer Weiterentwicklung hat der Vorstand die Einführung einer elektronischen Einsatzplanung beschlossen. Mit diesem Instrument soll die Einsatzplanung nach einer gewissen Einführungszeit effizienter ausgeführt werden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung hat die Spitex im vergangenen Geschäftsjahr wiederum eine Kunden- und Mitarbeiterinnenbefragung in Auftrag gegeben. Das Fazit aus der durch ein externes Institut durchgeführten Befragung: Motivierte Mitarbeiterinnen erbringen erstklassige Dienstleistungen an zufriedenen Kunden. Es wurden gleichzeitig Befragungen in 44 Spitex-Organisationen in der Ostschweiz durchgeführt. Die Spitex Appenzell weist eine Gesamtzufriedenheit der Kunden von 91.4% aus und liegt damit weit über dem Durchschnitt und nur ganz knapp unter dem Spitzenwert von 92.5%. Die Gesamtzufriedenheit der Mitarbeiterinnen ist zwar gegenüber dem Resultat von 2011 leicht gesunken, aber insgesamt immer noch sehr hoch.

## Nachfrage Spitex-Dienstleistungen

Die Nachfrage hat 2015 sowohl im inneren wie auch im äusseren Landesteil deutlich zugenommen. Über den ganzen Kanton hinweg resultiert eine Zunahme von 1'137 Pflege- und 564 Hauswirtschaftsstunden. Dies ergibt ein Leistungsplus gegenüber 2014 von 6% in der Pflege und von 9.1% in der Hauswirtschaft.

Im inneren Landesteil wurden insgesamt 696 Stunden, das heisst 3.3% mehr verrechnet als im Vorjahr. Die verrechneten Stunden für hauswirtschaftliche Leistungen haben entgegen dem Trend der letzten Jahre um 489 Stunden zugenommen. Vermehrt leistet die Spitex hauswirtschaftliche Unterstützung bei jungen Familien, in denen Mütter aus Krankheitsgründen oder wegen Mutterschaft ausfallen. Für Abklärungen und Beratung konnte über alle Alterskategorien eine Zunahme von total 134 Stunden verzeichnet werden. Erneut gestiegen ist auch die Anzahl verrechneter Stunden für Behandlungspflege, gegenüber 2014 um 722 Stunden. Einzig in der Grundpflege war für 2015 eine deutliche Abnahme zu verzeichnen. Dort wurden 624 Stunden weniger verrechnet. Die Anzahl Stunden für Akut- und Übergangspflege, welche in der Regel durch die Spitalärzte verordnet wird, ist im inneren Landesteil 2015 ebenfalls deutlich zurückgegangen. Die Anzahl an betreuten Klienten und Klientinnen ist insgesamt aber gleich geblieben.

Die vermehrte Nachfrage nach Behandlungspflege ist eine indirekte Folge der neuen Spitalfinanzierung und der verbesserten medizinisch-technischen Möglichkeiten. Auch Patienten mit komplexerem Pflegebedarf können das Spital heute früher verlassen. Mit Unterstützung durch die Spitex kann die Nachbehandlung zu Hause weitergeführt werden.

Die Leistungen für den Bezirk Obereggen werden nach wie vor bei der Spitex-Vorderland eingekauft. Im äusseren Landesteil nimmt die Nachfrage über alle Kategorien und Dienstleistungen deutlich zu, wobei die Anzahl verrechneter Stunden stärker angestiegen ist als im inneren Landesteil. Alleine in Obereggen ist ein Anstieg um total 24.9% und im Altersheim Torfnest um 8.1% festzustellen. In Obereggen wurden rund 893 Pflegestunden, 37 Stunden Akut- und Übergangspflege und 75 Stunden hauswirtschaftliche Leistungen mehr als im 2014 verrechnet. Im äusseren Landesteil ist die Anzahl Klienten um 11 gestiegen.

## Statistische Kennzahlen

Betreute Klienten	2015	2014
Innerer Landesteil	285	285
Obereggen	73	62
<b>Total betreute Klienten</b>	<b>358</b>	<b>347</b>

Erbrachte Leistungen nach Alter (verrechnete Stunden)	Alter	2015	2014
Pflege	bis 64 Jahre	3'892	3'649
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	1'860	1'895
Pflege	65–79 Jahre	4'434	3'783
Hauswirtschaft	65–79 Jahre	1'409	1'432
Pflege	ab 80 Jahren	11'814	11'570
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'510	2'888

<b>Erbrachte Leistungen nach Ort (verrechnete Stunden)</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Appenzell (innerer Landesteil)	21'515	20'819
Oberegg	4'816	3'855
Altersheim Torfnest	587	543
<b>Total verrechnete Stunden</b>	<b>26'918</b>	<b>25'217</b>
davon Pflegestunden	20'139	19'002
davon Hauswirtschaftsstunden	6'779	6'215

## 2. Mütter- und Väterberatung

Mit der Zunahme um 20 Geburten ist die Anzahl der Neugeborenen im Kanton 2015 wieder auf den Stand von 2013 gestiegen. Bei ungefähr gleicher Anzahl Geburten sind die Hausbesuche deutlich zurückgegangen und die Anzahl Telefonberatungen gestiegen.

<b>Mütter- und Väterberatung</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Geburten	182	162
Anzahl Hausbesuche	885	832
Anzahl Telefonberatungen	1'031	972
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	522	476
weitere Kinder	314	266
<b>Total Beratungen</b>	<b>2'752</b>	<b>2'546</b>

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell Innerrhoden werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, der bei der Geschäftsstelle des Spitex-Vereins an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

## 3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Es war auch im letzten Jahr das Ziel der Pro Senectute, die unterschiedlichen Bedürfnisse der älteren Bevölkerung mit verschiedenen Dienstleistungen abzudecken. In den Bereichen Sport, Bildung und gesellschaftliche Aktivitäten legt die Pro Senectute grossen Wert auf die Möglichkeit zur Kontaktpflege und Geselligkeit. Die Gemeinschaft hilft, viele persönliche und gesundheitliche Belastungen leichter zu ertragen. In den Bereichen Beratung und soziale Unterstützung stand die alltagsnahe Hilfe im Zentrum des Engagements.

Die Anzahl an Beratungen ist im Vergleich zum Vorjahr auf hohem Niveau stabil. Viele Situationen konnten in wenigen Gesprächen geklärt werden. Ziel der Beratungen ist es, die Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Ratsuchenden zu stärken. Die häufigsten Anliegen in den Beratungen betrafen finanzielle Belastungen, die persönliche Lebensgestaltung, Sozialversicherungen und Fragen zu Wohnmöglichkeiten im Alter. Bei vielen weiteren Anfragen stand die Suche nach Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu Hause im Vordergrund. Weiterhin möchten viele ältere Menschen so lange wie möglich im vertrauten Umfeld leben können. Die Anzahl der Renten- und Finanzverwaltungen hat leicht zugenommen. Dieses Angebot entlastet Betroffene in der Zahlungsabwicklung und im Kontakt mit Ämtern. Die finanziellen Unterstützungsleistungen sind deutlich gestiegen.

Die Gästezahl im Tageszentrum hat gegenüber dem Vorjahr um knapp 10% zugenommen. Das Zentrum bietet den betreuenden Angehörigen wichtige Entlastung im Alltag und den Gästen eine persönliche Betreuung. Weiterhin ist der Unterstützungsbedarf hoch, da die Gäste mit unterschiedlichen Erkrankungen belastet sind. Der Mahlzeitendienst war für viele

ältere Menschen eine wichtige Unterstützung im Alltag. Der regelmässige Kontakt zum Lieferteam ist eine wichtige Konstante der Menschen, die teilweise in ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt sind. Die regelmässigen Besuche vom Besucherteam und die Geburtstagsgratulationen wurden ebenso geschätzt.

Kurse und regelmässige Sportangebote wurden rege genutzt. Auf grosses Interesse stiessen das Tanzangebot Everdance und die Kochkurse für Männer in Appenzell und Oberegg. Auch die Yoga-Kurse waren stets ausgebucht. Gut besucht waren auch der Weiterbildungskurs für Autofahrende sowie die Kurse für Smartphones und Tablets. Der Besuch des Regionaljournals bot einen Einblick in die Produktion der täglichen Sendung. Auch Kurse wie Conversations en français oder Gespräche über Kunst stiessen weiterhin auf Interesse. Bewährte Sportaktivitäten wie Wandern, Aquafitness im Hallenbad Gais und Gymnastik in der Halle waren wiederum sehr beliebt.

Die Pflege von Gemeinschaft und persönlicher Kontakte stand bei vielen Treffen und Anlässen im Mittelunkt: Mittagstische und Spielnachmittage, Jassnachmittage, Kinoveranstaltungen und Erzählcafé waren stets gut besucht. Der Seniorenchor Appenzell kann auf viele Sängerinnen und Sänger zählen und hat mit seinen Auftritten viel Freude bereitet. Im Frühjahr 2015 begrüsst die Pro Senectute viele Gesangsbegeisterte zur Neugründung des Seniorensingens in Oberegg. Seither trifft sich der Chor regelmässig zu Proben.

Die Zusammenstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten erbrachten Dienstleistungen.

Dienstleistung	2015	2014
Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Dossiers)	117	121
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Dossiers)	22	19
Besuchsdienst, Anzahl Besuche	218	209
Gesetzliche Beistandschaften	5	7
Freiwillige Renten-Finanzverwaltung	17	15
Ausgefüllte Steuererklärungen	50	48
Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten	9'962	10'256
Tageszentrum, Anzahl Besuchstage	881	811
Geburtstagsgratulationen	283	257
Anzahl Sportlektionen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.)	727	775
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende)	19 / 197	19 / 234
Finanzielle Unterstützungsleistungen in Franken	20'440.50	12'919.45

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell Innerrhoden richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2015 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai 2016 auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

## 2440 Sozialberatung, Suchtberatung und Gesundheitsvorsorge

### 1. Sozialberatung

Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Kantonsewohnern unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien, an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahre 2015 nahmen 113 (110) Ratsuchende das Angebot in Anspruch. Je nach Situation handelt es sich bei den Ratsuchenden um Familien, Paare oder Einzelpersonen. Insgesamt wurden 162 (179) Personen beraten. Daneben erteilte die Sozialberatung telefonische Auskünfte und vermittelte verschiedene Personen an andere, für sie zuständige Stellen.

Beratungsarten	Anzahl Fälle	
	2015	2014
Beratungen mit weniger als 3 Stunden	64	57
Beratungen mit 3 bis 8 Stunden	29	36
Begleitungen über einen längeren Zeitraum	15	12
Beistandschaften	5	5
<b>Total</b>	<b>113</b>	<b>110</b>

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen	Anzahl Fälle	
	2015	2014
Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause)	33	39
Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem Unterhalt)	34	33
Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung)	22	25
Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz)	13	6
Diverses: Gesundheit, psychische Probleme, Wohnen	11	7

Auch 2015 gelangten verschiedene Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Diese leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohltätige Stiftungen und Organisationen. Insgesamt wurden 3 Personen oder Familien mit insgesamt Fr. 5'947.40 unterstützt.

Seit 2013 ist die Sozialberatung auch für den Bezirk Obereggen zuständig. Jeweils an einem Tag pro Monat werden Beratungen vor Ort (Kirchplatz 4, Obereggen) angeboten. Im Jahr 2015 nahmen 13 (2) Ratsuchende dieses Angebot in Obereggen in Anspruch.

Der Leiter der Beratungsstelle arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Betriebskommission Chinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung, OK Appenzeller Sozialforum. Er vertritt zudem den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell.

## 2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen unterstützt Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige bei Fragen im Zusammenhang mit Sucht und erarbeitet zusammen mit diesen Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen. Es wird viel Wert darauf gelegt, dass durch die persönliche Prozessbegleitung eine schnelle und effektive Versorgung gewährleistet wird. Dabei ist eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie weiteren Fachstellen und Organisationen sehr wertvoll.

Im Jahr 2015 sind die Anzahl der Beratungen sowie die Zahl der Ratsuchenden im Vergleich zum Vorjahr aufgrund einer temporären Vakanz der Stelle gesunken. Während der Vakanz wurden die betroffenen Personen durch die Sozialberatungsstelle Appenzell und das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell betreut.

Während der Berichtsperiode wurden vier Menschen durch die Beratungsstelle für Suchtfragen persönlich betreut. Zwei Personen konsumierten legale und zwei illegale Drogen, wobei jeweils ein bis drei Gespräche geführt wurden. In einem Fall war die Stelle vermittelnd tätig.

Statistik	2015	2014
Drogen (Heroin, Cannabis, Kokain etc.)	2	2
Rauchen, Alkohol	2	5
Telefonische Beratungen	0	1
Triage an andere Fachstellen	1	1
Beratung von Angehörigen	0	1
Kurzzeitkontakte (1–3 Gespräche)	4	4
Mittlere Kontakte (4–8 Gespräche)	0	1
Langzeitkontakte (> 9 Gespräche)	0	2

Weitere Tätigkeiten im Bereich der Prävention finden sich unter Kapitel 2490, Seite 111.

## 2442 Lebensmittelkontrolle

### 1. Interkantonales Labor

Die Betriebskontrollen und Probeuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt. Von den 280 (270) kontrollpflichtigen Betrieben im Kanton wurde 92 (154) inspiziert. Die Beanstandungsquote lag mit 3% auf dem Niveau der letzten Jahre.

Im Jahr 2015 erhob das Amt 109 Proben (179) in den Bereichen Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Gebrauchsgegenstände. Die Beanstandungsquote der untersuchten Proben war mit 13% (17%) tiefer als in den vergangenen Jahren.

Wie im Vorjahr wurden 9 Baugesuche bearbeitet. Die extremen Temperaturbedingungen während des Hochsommers verursachten beim Interkantonalen Labor einigen Mehraufwand: Bäckereien hatten mit Wespen-Plagen zu kämpfen, Kühlaggregate konnten die Kühlleistung nicht mehr genügend erbringen oder stiegen ganz aus, Quellwasser erwärmte sich stark, und das Badewasser war durch übermässig viele Badegäste vermehrt verunreinigt.

In Appenzell I.Rh. ist ein Trend zur Lebensmittelproduktion in privaten Küchen mit gewerblicher Vermarktung zu erkennen. Das Interkantonale Labor bietet in Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Beratungsdienst einen Weiterbildungskurs für interessierte Kreise an.

Die erstmalige Durchführung dieses Kurses im Jahr 2015 stiess auf eine positive Resonanz. Für 2016 ist ein weiterer Kurs geplant.

Im Frühjahr 2016 erscheint ein detaillierter Jahresbericht 2015 des Interkantonalen Labors für die Partnerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen.

## 2. Fleischkontrolle

### Inspektionen

	bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Schlacht- und Zerlegebetriebe	5	5	5	0	23	0

### Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
Rinder > 6 Wochen	472	3	108	4	580
Kälber < 6 Wochen	0	0	1	0	1
Schafe	450	0	0	0	450
Ziegen	447	2	1	0	448
Schweine	1'897	4	21	1	1'918
Pferde	2	0	0	0	2
Kaninchen	451	0	0	0	451
Lamas, Alpakas	6	0	0	0	6
Gehegewild	22	0	0	0	22
<b>Total 2015</b>	<b>3'747</b>	<b>9</b>	<b>131</b>	<b>5</b>	<b>3'878</b>

	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
2014	3'859	4	135	4	3'994
2013	3'211	11	127	3	3'338
2012	4'010	4	168	14	4'178
2011	3'064	11	158	2	3'222

### Rückstandsuntersuchung

	Kontrollen		Beanstandungen	
	2015	2014	2015	2014
Rückstandsuntersuchung				
▪ Stichproben Milch	0	10	0	0
▪ Stichproben Fleisch	0	8	0	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht Fleisch	21	16	0	1
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	6	12	0	0

## 3. Milchhygiene

2015 mussten 11 (0) Milchlieferungen ausgesprochen werden.

## 2450 Sozialversicherungen

<b>Auszahlungen</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Ordentliche AHV-Renten	46'210'746.00	45'207'245.00
Ausserordentliche AHV-Renten	0.00	0.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentner	842'645.00	814'350.00
Ordentliche Invalidenrenten	3'800'195.00	4'544'784.00
Ausserordentliche Invalidenrenten	1'481'957.00	1'417'351.00
IV-Taggelder	396'935.05	390'301.20
Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner	588'949.00	583'883.00
Verzugszinsen auf Leistungen IV	15'443.00	24'401.00
Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1'760'767.55	1'829'940.50
Vergütungszinsen auf Beiträgen	27'211.50	27'887.95
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer	6'150.00	20'160.00
Familienzulagen an Kleinbauern	1'400'210.00	1'450'332.00
Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)	2'905'843.87	2'893'399.00
Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)	2'690'999.60	2'549'322.80
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen	5'331'068.90	5'402'290.80
CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber	147'005.50	110'838.15
Arbeitslosenentschädigungen	4'916'402.10	4'733'231.35
<b>Total Auszahlungen</b>	<b>72'522'529.07</b>	<b>71'999'717.75</b>

Ferner wurden für Fr. 2'914'194.64 (Fr. 3'852'171.67) Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.

<b>Beiträge</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung	25'988'869.69	25'878'418.15
für Verzugszinsen	64'795.79	87'253.70
gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030)	28'457.95	22'821.80
gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	5'389'423.61	5'452'161.80
für die Arbeitslosenversicherung	4'395'155.61	4'424'866.20
<b>Total Beiträge</b>	<b>35'866'702.65</b>	<b>35'865'521.65</b>

Der jährliche Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Innerrhoden gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben detailliert Auskunft und kann jeweils im Frühjahr an der Poststrasse 9, 9050 Appenzell bezogen oder auf [www.akai.ch](http://www.akai.ch) heruntergeladen werden.

## 2454 Soziales

### 1. Kindes und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat 2015 an 11(13) Sitzungen 217 (150) Geschäfte behandelt. Die Zunahme der behandelten Geschäfte ist im Wesentlichen auf die Umwandlung der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht zurückzuführen. Per 31. Dezember 2015 konnten diese Anpassungen abgeschlossen werden. Die Zunahme bei den Anordnungen von Beistandschaften gemäss Art. 394 und 395 ZGB auf 102 Fälle (58) ergibt sich zum grössten Teil aus den Anpassungen in das neue Recht. Bei den Kinderschutzmassnahmen (Art. 308) konnten einige Fälle infolge Volljährigkeit oder Wegfalls des Errichtungsgrundes aufgehoben werden.

#### Altrechtliche Vormundschaften

aZGB		Bestand 31.12.15	Über- nahme	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 368	Unmündigkeit	0	0	3	3
Art. 369	Geisteskrankheit	0	1	9	8
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstands)	0	0	0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	0	0	0	0
Art. 372	Eigenes Begehren	0	0	0	0
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	0	1	20	19
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	1	1

#### Altrechtliche Beistandschaften

aZGB		Bestand 31.12.15	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	0	0	4	4
Art. 392/93	Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft	0	0	14	14
Art. 394	Auf eigenes Begehren	0	0	26	26
Art. 395	Beiratschaften	0	0	1	1

Bei den Aufhebungen der altrechtlichen Massnahmen handelt es sich zum Teil auch um Überführungen ins neue Recht.

#### Neurechtliche Beistandschaften und andere Massnahmen

ZGB		Bestand 31.12.15	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 394	Vertretungsbeistandschaft	6	7	6	5
Art. 394/95	Kombinierte Beistandschaft (inkl. 393/396)	102	59	15	58
Art. 398	Umfassende Beistandschaft	48	26	8	30
Art. 403	Ersatzbeistandschaft	2	1	0	1
Art. 426	Fürsorgerische Unterbringung	3	5	4	2

**Kindesschutzmassnahmen**

ZGB		Bestand 31.12.15	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.14
Art. 306	Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten	3	3	6	6
Art. 307	Allgemeine Kindesschutzmassnahmen	4	1	0	3
Art. 308 (Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	24	2	28	50
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	1	1	1	1
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen	9	1	1	9
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	2	2
Art. 327a	Vormundschaft bei Minderjährigen	5	3	1	3

**Andere behördliche Geschäfte**

ZGB		2015	2014
Art. 416	Zustimmungspflichtige Geschäfte	27	20
	Adoptionseignungsabklärungen	1	1
	Sicherung (vorsorgliche Mitteilung, bzw. Vorsorgeaufträge)	19	8

**2. Wirtschaftliche Sozialhilfe**

Die Anzahl der Personen im Kanton, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat sich während der Berichtsperiode leicht erhöht.

	31.12.15	Zugang	Abgang	31.12.14
<b>Unterstützungsfälle</b>	<b>194</b>	<b>59</b>	<b>52</b>	<b>187</b>
Davon				
▪ Schweizerbürger	107	33	42	116
▪ Ausländer	87	26	10	71
Davon wohnhaft				
▪ Appenzell, innerer Landesteil	125	35	21	111
▪ Oberegg	6	2	1	5
▪ in anderen Kantonen	63	22	30	71
▪ im Ausland	0	0	0	0
Personenzusammensetzung				
▪ Alleinerziehende	26	6	5	25
▪ Alleinstehende	148	50	41	139
▪ Familien	11	2	2	11
▪ Ehepaare	6	1	0	5
▪ Sozialpädagogische Massnahmen	3	0	4	7

Ein wesentlicher Anteil der unterstützten Personen sind Menschen höheren Alters, die keine Anstellung mehr finden, oder Personen, die während der Abklärungsphase für Invalidenversicherungsansprüche subsidiär unterstützt werden. Auch erwähnenswert ist die Gruppe der Arbeitnehmenden mit ungenügendem Erwerbseinkommen („working poor“) oder Alleinerziehende, die zusätzlich finanziell unterstützt werden müssen, um ihren Alltag bestreiten zu können.

## 2456 Behinderteninstitutionen

Die Behinderteneinrichtung Steig trat dem nationalen Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS) bei. Mit diesem Beitritt wurde die Sektion St.Gallen - Appenzell Innerrhoden gebildet und damit die professionelle Vernetzung der Behinderteneinrichtungen in der Region Ostschweiz verbessert. Zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Personen mit Behinderung traf die Einrichtung Steig diverse Massnahmen. Beispielsweise wurde eine betreute Person in den Rat behinderter Menschen von INSOS SG-AI delegiert. Innerbetrieblich wurde mit der Überarbeitung des Qualitätsmanagementsystems begonnen. Die neu strukturierte Klienteldokumentation bildet einen Bestandteil davon.

Betriebswirtschaftlich wurde per 1. Januar 2015 von der Defizitdeckung zu einem leistungsorientierten Finanzierungssystem mit pauschalen Abgeltungen umgestellt. Die standardisierten Pauschalen und damit die Kantonsbeiträge werden auf der Basis des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) und unter Berücksichtigung der Verwaltungs- und Infrastrukturkosten berechnet. Am 7. Januar 2015 unterbreitete das Departement der Einrichtung Steig den Leistungsauftrag für die Jahre 2015 bis 2018 und gab die Leistungspauschalen bekannt. Nach diversen Neuberechnungen und Verhandlungen ersuchten die Vertreter der Behinderteneinrichtung Steig das Departement am 17. Juni 2015 um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung. Am 17. September 2015 erliess das Departement diese, worauf seitens der Behinderteneinrichtung Rekurs bei der Standeskommission erhoben wurde. Dieser war Ende 2015 noch hängig.

Anzahl Personen in einem Wohnheim	2015	2014
Betreute Personen Wohnheim Steig	22	22
davon Wohnsitz AI	9	9
Kurzaufenthalter Wohnheim Steig	3	0
davon Wohnsitz AI	3	0
Betreute Personen in ausserkantonalen Wohnheimen mit Wohnsitz AI	29	27
<b>Total betreute Personen mit Wohnsitz AI</b>	<b>41</b>	<b>36</b>

Anzahl Personen in einer Tagesstruktur	2015	2014
Tagesstruktur mit Lohn (Werkstätte Steig)	41	39
davon Wohnsitz AI	24	24
Tagesstruktur ohne Lohn Werkstätte Steig	9	9
davon Wohnsitz AI	3	3
Tagesstruktur mit Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz AI	24	25
Tagesstruktur ohne Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz AI	17	17
<b>Total beschäftigte Personen mit Wohnsitz AI</b>	<b>68</b>	<b>69</b>

## 2460 Bürgerheim Appenzell

2015 wurden 48 Bewohnerinnen und Bewohner betreut und gepflegt. Es gab 14 Ein- und 16 Austritte. Der Anteil der an Demenz erkrankten Bewohner belief sich auf etwas über 50%. Die Betten des Bürgerheims sind fast voll ausgelastet.

Die Bürgerheimkommission traf sich zu einer (1) Sitzung.

Die Kafifrauen, Mitarbeiterinnen der Pro Senectute und das Aktivierungsteam leisten einen grossen Beitrag zur Unterstützung in der Betreuung und gestalten den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner aktiv.

Es wurden verschiedene Anlässe organisiert, unter anderem die traditionelle 1. August-Feier sowie der Ausflug, der dieses Jahr auf den Kronberg führte. Beliebt und wohltuend waren auch 2015 die Besuche von Musikgruppen und Chören sowie die üblichen Aktivitäten in der Weihnachts- und Fasnachtszeit.

Am 19. September zogen drei Zwerggeissen beim Bürgerheim ein. Den Stall und den Zaun bauten die Mitglieder des Clubs „round table“ in Fronarbeit auf. Die Standeskommission passte aufgrund von erhöhten Anforderungen den Stellenschlüssel an. Am 1. August trat die erste Fachfrau Gesundheit im Bürgerheim ihre Ausbildung an.

Eine Herausforderung bleibt weiterhin die steigende Anzahl der an Demenz erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner. Die Betreuung dieser Personen ist in einem offenen Haus wie dem Bürgerheim nicht einfach.

Die beiden Speisesäle wurden renoviert, zudem wurde in einigen Zimmern der Bodenbelag erneuert.

### Statistische Angaben

#### Verteilung der Bewohner des Bürgerheims nach Altersgruppen

(Stichtag 31. Dezember 2015)

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2015	2014	2015	2014
50-54 Jahre	0	0	0	0
55-59 Jahre	0	0	0	0
60-64 Jahre	0	0	0	0
65-69 Jahre	0	0	1	1
70-74 Jahre	2	3	0	0
75-79 Jahre	0	2	2	3
80-84 Jahre	5	6	10	8
85-89 Jahre	6	5	9	9
90-94 Jahre	1	1	12	10
95 und älter	0	0	0	1
<b>Total</b>	<b>14</b>	<b>17</b>	<b>34</b>	<b>32</b>

**Pflegetage nach Pflegegrad**

<b>Pflegegrad</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
BESA 0	0	0
BESA 1 (1-20 Min.)	470	1'699
BESA 2 (21-40 Min.)	4'335	6'102
BESA 3 (41-60 Min.)	4'198	1'787
BESA 4 (61-80 Min.)	2'915	3'299
BESA 5 (81-100 Min.)	2'444	2'441
BESA 6 (101-120 Min.)	1'573	746
BESA 7 (121-140 Min.)	1'391	1'091
BESA 8 (141-160 Min.)	0	0
BESA 9 (161-180 Min.)	0	0
BESA 10 (181-200 Min.)	0	0
BESA 11 (201-220 Min.)	0	0
BESA 12 (über 220 Min.)	0	0
<b>Total</b>	<b>17'326</b>	<b>17'165</b>
Bettenbelegung	93%*	89%

\*neue Bettenzahl seit 1.1.2015: 52 anstatt 54

**2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Obereggen)****1. Heimkommission**

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 4 (3) Sitzungen. Dabei wurden insbesondere die strategische Ausrichtung des Heimes besprochen und die Grundlage für die Strategie ab 2017 gelegt. Weiter wurden kurzfristige Massnahmen beschlossen, damit die Bewohnerinnen und Bewohner einfacher am Dorfleben teilhaben können.

Im Sommer führte das Heim Torfnest einen Tag der offenen Tür durch, welchen rund 60 Personen besuchten.

Auch 2015 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln, Arbeiten auf dem Bauernhof etc. weitergeführt. Für Unterhaltung sorgten überdies verschiedene Chöre und Musikgruppen.

**2. Betriebsrechnung**

	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Betriebsaufwand	823'260.60	686'695.50
Mietzinsen an Kanton	114'000.00	107'000.00
Ertrag	762'353.55	745'537.50
<b>Ergebnis</b>	<b>- 60'907.05</b>	<b>- 48'158.00</b>

### 3. Belegung

	2015	2014
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember	17	17
Total Pensionstage	6'185	6'185
Belegung	100%	100%

#### Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2015	2014	2015	2014
50–54 Jahre	0	0	0	0
55–59 Jahre	0	0	0	0
60–64 Jahre	0	0	0	0
65–69 Jahre	1	1	0	0
70–74 Jahre	1	1	0	0
75–79 Jahre	2	2	0	0
80–84 Jahre	1	1	6	4
85–89 Jahre	1	2	0	1
90–94 Jahre	1	1	3	3
95 und älter	0	0	1	1
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>9</b>

### 2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Berichtsjahr 84 (43) neue Asylsuchende zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2015) registrierten Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländer betrug 110 (74). Von den 110 Anwesenden wohnten 90 (61) Personen in Asylunterkünften. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 27 (27) Personen als Flüchtlinge anerkannt.

Die Herkunft der in den Asylstrukturen wohnenden Personen zeigt folgendes Bild:

Herkunft	2015	2014
Afghanistan	14	4
Algerien	1	1
Äthiopien	1	2
Eritrea	25	17
Gambia	4	0
Iran	1	0
Irak	3	1
Nigeria	4	2
Somalia	8	6
Sri Lanka	16	9
Sudan	1	0
Syrien	21	6
Türkei	1	2
Volksrepublik China	8	11
Unbekannt	2	0

Da im Herbst 2015 die Kapazitätsgrenze im Asylzentrum Mettlen erreicht wurde, wurden acht Asylsuchende für einige Wochen in einer Zivilschutzanlage in Obereggen untergebracht. Im Dezember 2015 konnten nach einer sanften Sanierung die Unterkünfte im Kapuzinerkloster und im Haus Hirschberg bezogen werden.

Die nachfolgend aufgeführten Beschäftigungsprogramme wurden wie bisher weitergeführt:

- Schredder-Arbeiten in der Kanzlei (Kanton)
- Mitarbeit Ökohof (Kanton)
- Unterhalt und Bereitstellung der öffentlichen Feuerstellen (Bezirke und Tourismus AI)
- Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte (Kanton)
- Holzverarbeitung, Bereitstellen von Brennholz (rund 200 Kundinnen und Kunden)
- Jährliche Mitarbeit bei der Bekämpfung von Neophyten (Kanton)
- Alp- und Waldwirtschaft (Genossenschaften und Korporationen)
- Mitarbeit Reinigung und Unterhalt (evangelische Kirche, Bürgerheim)
- Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge, Wohnungs-umzüge und damit verbundene Reinigungsarbeiten (Kanton)
- Diverse einmalige Einsätze und Projekte

Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Tätigkeiten 22'194 (23'244) Arbeitsstunden geleistet. Die Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zu einem konfliktfreien Zusammenleben bei. Im Rahmen der Beschäftigungsprogramme entstehen immer wieder Kontakte zum Gewerbe und zur Bevölkerung. Dank dieser konnte der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Die Asylsuchenden nehmen regelmässig an Deutschkursen teil. Für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge besteht die Möglichkeit einer Zertifizierung (B1, B2).

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr erneut Zivildienstleistende und Praktikantinnen eingesetzt.

## **2490 Gesundheitsvorsorge und Prävention gegen nichtübertragbare Krankheiten**

### **1. Kommission für Gesundheitsförderung**

Die Kommission traf sich 2015 zu 5 (3) Sitzungen. Der Schwerpunkt lag in der Erarbeitung des kantonalen Massnahmeplans Alkohol 2016–2020. Am 29. September 2015 stimmte die Standeskommission dem Massnahmeplan zu.

Die Kommission aktualisierte den Informationsflyer für Jugendliche „Was darf ich?“ und den Informationsflyer für Eltern „Ausgang, Party, Suchtmittel, Taschengeld“.

In verschiedenen Kooperationen konnten regionale Aktivitäten realisiert werden. Hierbei sind namentlich das „Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit“ und SOS-Spielsucht zu erwähnen.

## **2. Suchtprävention**

Mit dem kantonalen Massnahmeplan Alkohol 2016–2020 werden acht Ziele in den drei Handlungsfeldern „Früherkennung und Frühintervention“, „Beratung und soziale Integration“ sowie „Individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung“ verfolgt. Mit 19 Massnahmen wird die übergeordnete Vision „Wer alkoholische Getränke konsumiert, tut dies ohne sich selber und anderen Schaden zuzufügen“

Im Herbst 2015 führte das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag der Kommission Alkoholtestkäufe durch. Nur drei der acht Verkaufsstellen hielten den Jugendschutz ein.

Altersbeschränkungs-Armbändeli wurden im Jahr 2015 wie im Vorjahr für zwei Anlässe gratis an die Veranstalter abgegeben.

Wie in den Vorjahren wurden die erfolgreichen Tabakpräventionsprogramme „Kodex“ und „Experiment Nichtrauchen“ fortgeführt. 2015 konnten im Rahmen des Projekts „Kodex“ 44 Bronze-, 22 Silber- und 12 Goldauszeichnungen vergeben werden. Beim „Experiment Nichtrauchen“ nahmen 21 Klassen teil.

Zur Bekämpfung und Prävention von Glückspielsucht arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen einer Arbeitsgruppe eng mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Graubünden und Glarus zusammen. Kernstück der Präventions- und Beratungsarbeit bildet die Webseite [www.sos-spielsucht.ch](http://www.sos-spielsucht.ch), die zusammen mit allen Deutschschweizer Kantonen betrieben wird.

## **3. Psychische Gesundheit**

Der Kanton Appenzell I.Rh. arbeitet im Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit (OFPG) eng mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und dem Fürstentum Lichtenstein zusammen. Mit einem Versand wurden verschiedene Adressaten auf die Tätigkeit des OFPG aufmerksam gemacht. Das OFPG war mit einem Stand an der OFFA präsent. Es organisierte und unterstützte verschiedene Fachveranstaltungen sowie das Kulturfestival „Wahnsinnsnächte“, das zum ersten Mal mit dem Theaterstück „Ein Kuss“ in Appenzell Halt machte.

## **4. Gesunder Körper**

Im November 2015 wurde erstmals das sexualpädagogische Präventionsprojekt MFM in Appenzell durchgeführt. Mit diesem sollen 10- bis 12-jährige Mädchen und Jungen behutsam in die Pubertät begleitet werden. Am Elternabend und dem Mädchenworkshop „die Zyklusshow“ nahmen 20 Eltern und 13 Mädchen teil.

## 25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

### 2500 Justiz und Polizei

#### 1. Allgemeines

An den Strafvollzugskonferenzen der Ostschweizer Kantone sowie der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz Ostschweiz wurden nebst den Geschäfts- und Rechnungsabschlüssen schweremässig die Entwicklung im Asylwesen, das Konkordat über Private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS) und die Massnahmen im Sanktionenvollzug behandelt.

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) befasste sich mit verschiedenen Themen aus den Bereichen Militär (Weiterentwicklung der Armee), Zivilschutz (Projekt Bevölkerungs- und Zivilschutz 2015+) und Feuerwehr sowie mit dem Schlussbericht und den Konsequenzen der Sicherheitsverbandsübung 2014 und dem Lageverbund Schweiz.

Folgende Geschäfte wurden zuhanden der Standeskommission vorbereitet oder verabschiedet:

- 27 (15) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- 6 (3) Stellungnahmen zu Rekursen (Verkehrsordnungen)
- 3 Gesuche zur Benützung des Landsgemeindeplatzes (Armeeauftritt und Fahnenübernahmen)
- Gesuch um Zivilschutzeinsatz zugunsten der Gemeinschaft (Schwägalpschwinget)
- Programmvereinbarung Integration
- Nutzung des Kapuzinerklosters und der Zivilschutzanlagen für Asylanten
- Verkehrsanordnung Dorfkern und Parkplatzbewirtschaftung im Dorf Appenzell
- Revision des Datenschutzgesetzes
- Prüfbericht zur Nutzung des Kapuzinerklosters für zivile Trauungen
- Gesuch um Bewilligung für ein Sicherheitsunternehmen
- Globalbeiträge aus Feuerwehrfonds
- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen über den Sicherheitsverbund CH
- Bericht zur Überprüfung der Feiertagsregelung (gemäss Antrag aus Grosse Rat)
- Öffnung der Verkaufsgeschäfte am 26. November (1. Adventssonntag)
- Revision der Ruhetagsverordnung (Öffnung von Verkaufsgeschäften an Ruhetagen)
- Zukunft Rettungsdienst, Auswirkungen auf die Kantonspolizei bei der Übertragung des Sanitätsfahrdienstes an das Gesundheits- und Sozialdepartement
- Standortevaluation Neubau Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte; Erarbeiten der Betriebskonzepte und Raumprogramme
- Personalwesen: 2 Gesuche um unbezahlten Urlaub; Ernennung eines besonderen Untersuchungsbeamten für Strafuntersuchungen gegen ESBK und Ernennung der Bezirksgerichtsschreiberin zur Stellvertreterin des Staatsanwalts beim Pikettdienst
- Ernennung der beiden Staatsanwälte als Stellvertreter des Jugendanwalts

Das Departement hat weiter folgende Bewilligungen erteilt und Projekte behandelt:

- 6 (7) Sonntagsarbeitsbewilligungen
- 2 (0) Bewilligungen für den Betrieb eines Raucherlokals
- 2 (2) Bewilligungen für den Betrieb eines Raucherlokals während der Fasnachtszeit

- 19 (11) Prüfen von Beschwerdeverzichteten bei Abparzellierungsbewilligungen nach BGBB
- Zudem hat das Departement diverse weitere Projekte und Konzepte behandelt, so die Einführung des Registraturplans und Anwendung des Geschäftsverwaltungsprogramms OneGov GEVER, den Monitoringbericht zum Föderalismus sowie das Projekt über die neue Verkehrsführung im Dorf Appenzell mit neuem Parkierungsregime.

## 2. Datenschutzbeauftragter

Videoüberwachung ist im Bereich des Datenschutzes ein regelmässig auftauchendes Thema. Wenn Videoüberwachung nötig erscheint, ist auf die Tatsache der Überwachung und auf den ungefähren Bereich, den die Kamera erfasst, klar hinzuweisen. Auf diese Weise wird vermieden, dass unbeteiligte Personen aufgenommen werden. Im Weiteren soll eine gesetzliche Grundlage regeln, wie lange die Aufnahmen aufbewahrt und wie sie davor geschützt werden, dass sie für einen anderen Zweck als den bekannt gegebenen verwendet werden.

Ein weiteres Thema war im Berichtsjahr das Einsichtsrecht in Akten, konkret in Akten von abgeschlossenen Strafverfahren. Grundsätzlich hat jede Person Anspruch auf Einsicht in die Akten aus einem Verfahren, in welchem sie selbst beteiligt war. Die Akteneinsicht einer bestimmten Person richtet sich nach ihrer damaligen Stellung im Verfahren. Wenn das Verfahren abgeschlossen ist, sind die Interessen beteiligter Dritter grundsätzlich ebenso schützenswert wie das Interesse der zur Einsicht berechtigten Person. Für Archive empfiehlt es sich, Grundsätze für die Akteneinsicht schriftlich festzuhalten, damit die Gleichbehandlung sichergestellt und überprüft werden kann.

Insgesamt wurden keine Verstösse gegen das Datenschutzrecht festgestellt.

## 3. Lotteriewesen

Aus dem Kleinlotteriekontingent 2015 wurden die nachfolgenden Veranstaltungen mit einer Quote berücksichtigt:

- |   |           |
|---|-----------|
| ▪ Appenzeller Kantonalmusikfest 2015              | Fr. 2'000 |
| ▪ CSIO Schweiz-St. Gallen, St. Gallen             | Fr. 3'000 |
| ▪ Leichtathletik-Schweizermeisterschaften 2015    | Fr. 3'000 |
| ▪ Leichtathletik-Schweizermeisterschaften U20/U23 | Fr. 3'000 |
| ▪ Projekt Morgarten 2015                          | Fr. 5'000 |
| ▪ St.Galler Kantonaltturnfest 2015                | Fr. 5'000 |

## 2522 Kantonsgericht

Ende der Amtsperiode 2014/15 trat die Kantonsrichterin Rita Giger-Rempfler zurück. An ihrer Stelle wählte die Landsgemeinde Anna Assalve-Inauen ins Kantonsgericht. Die neue Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender publiziert.

### 1. Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Akkreditierung	3	8	4	0	0	0	0	0	0	1
Ausstandsbegehren	5	0	0	0	2	0	0	3	0	0
Definitive Rechtsöffnung	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Eheschutz	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Forderung aus Arbeit	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Konkurs	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Kostenentscheid	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Kostenerlass	0	2	0	0	1	0	0	0	0	1
Mängel in der Organisation	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Rechtshilfeverfahren	6	2	0	0	0	0	0	6	0	0
Schutzschrift	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	3	3	1	1	1	0	0	0	0	0
Vollstreckung eines Urteils	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorsorgliche Massnahmen	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>2</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

### 2. Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Zivilrecht:										
▪ Berufung	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0
▪ Beschwerde	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
▪ Markenrecht, UWG	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Strafrecht:										
▪ Berufung	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt drei (1) Halbtagssitzungen.

### 3. Verwaltungsgericht

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Baurecht	6	3	1	0	0	0	1	0	5	1
Bürgerrecht	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1
Öffentl. Beschaffungswesen	1	2	0	0	0	0	0	1	0	0
Steuerrecht	4	7	2	0	1	0	2	1	1	3
Sozialversicherungsrecht	7	9	3	5	1	0	0	1	4	7
Diverses	1	3	0	0	1	0	0	1	0	1
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>25</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>13</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt neun (7) Halbtages-sitzungen.

### 4. Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	1	3	0	0	0	0	0	0	1	0
Fristverlängerung nach Art. 270 SchKG	5	0	1	0	0	0	0	0	4	0
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>0</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Aufsichtsbehörde SchKG hatte im Kalenderjahr keine (1) Sitzung.

Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Ausstand	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Erbrecht	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Forderung	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Fürsorgerische Unterbringung	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Notwegrecht	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu zwei (7) Halbtages-sitzungen.

Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Rechtsverzögerungs-Beschwerde	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Beschwerde in Strafsachen	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen traf sich im Kalenderjahr zu einer (0) Halbtagssitzung.

Das gesetzliche Schiedsgericht nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) sowie die Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine Fälle (0) zu beurteilen.

## 5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Erledigungen				Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	NE	2015	2014
Beschwerde in Zivilsachen	5	0	0	0	2	1	2	0
Beschwerde in Strafsachen	1	1	0	0	1	1	0	1
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	5	2	0	0	1	2	2	0
<b>Total</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>1</b>

\*SCH = Schutz, TS = Teilschutz, ABW = Abweisung, NE = Nichteintreten

## 6. Gerichtskanzlei

### Zufriedenheitsumfrage als Instrument der Qualitätskontrolle

Seit 2013 stellen die Gerichte von Appenzell I.Rh. nach Abschluss jedes Gerichtsverfahrens den daran beteiligten Parteien und deren Rechtsanwälten einen Evaluationsbogen zu. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen es den Gerichten, ihre Dienstleistungen zu optimieren. Die Evaluation umfasst je mehrere Fragen zur Zufriedenheit der Rechtsuchenden in folgenden sechs Bereichen: 1. Umgang mit den Rechtsuchenden und Atmosphäre; 2. Gerichtsverhandlung (inkl. Instruktionsverhandlungen) 3. Verständlichkeit im Schriftverkehr und im mündlichen Ausdruck; 4. Verfahrensdauer; 5. Gerichtskosten sowie 6. Fairness und Transparenz des Verfahrens. In der nachfolgenden Aufstellung werden alle Teilfragen eines Bereichs gleich gewertet, wobei nur die beurteilenden Antworten berücksichtigt werden, nämlich: „trifft zu“, „trifft teilweise zu“ und „trifft nicht zu“.

**Kantonsgericht**

	<b>zufrieden</b>	<b>teilweise zufrieden</b>	<b>nicht zufrieden</b>
1. Umgang und Atmosphäre	96%	2%	2%
2. Gerichtsverhandlung	90%	10%	0%
3. Verständlichkeit	77%	20%	3%
4. Verfahrensdauer	88%	0	12%
5. Gerichtskosten	92%	0	8%
6. Fairness und Transparenz des Verfahrens	90%	0	10%

**Bezirksgericht**

	<b>zufrieden</b>	<b>teilweise zufrieden</b>	<b>nicht zufrieden</b>
1. Umgang und Atmosphäre	92%	5%	3%
2. Gerichtsverhandlung	86%	10%	4%
3. Verständlichkeit	90%	8%	2%
4. Verfahrensdauer	96%	0	4%
5. Gerichtskosten	83%	0	17%
6. Fairness und Transparenz des Verfahrens	94%	0	6%

## 2524 Bezirksgericht

Ende der Amtsperiode 2015/16 schied Anna Assalve-Inauen aufgrund Ihrer Wahl ins Kantonsgericht als Bezirksrichterin aus. Als neue Bezirksrichterin wählte die Bezirksgemeinde Rüte Franziska Ebnetter Kast.

Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender aufgeführt.

### 1. Einzelrichter

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Akteneinsicht/ Aktenherausgabe	10	9	10	0	0	0	0	4	2	6
Arbeitsstreitsache	2	0	0	1	0	1	1		0	1
Arrestbefehl	0	3	1	0	0	0	0	0	0	1
Aufhebung der Betreibung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausstandsbegehren	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Definitive Rechts- öffnung/Exequatur	26	43	20	1	5	0	1	1	3	5
Eheschutz- massnahmen	9	8	0	0	0	3	0	7	3	4
Handelsregister- angelegenheiten	7	12	2	0	0	0	0	1	7	3
Konkurs	11	19	5	0	2	0	0	3	1	0
Konkursverfügung	13	15	13	0	0	0	0	0	0	0
Kraftloserklärung	12	14	10	0	0			6	5	9
Miet-/Pachtstreitsache	2	6	0	0	0	3	0	0	1	2
Provisorische Rechtsöffnung	15	18	8	0	4	0	1	0	3	1
Rechtshilfeersuchen	32	26	0	0	0	0	0	36	0	4
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	1	2	0	0	1	0	0	0	0	0
Schuldneranweisung	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	25	19	5	0	17	0	0	4	3	4
Verschollenerklärung	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
vorsorgliche Beweisführung	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0
vorsorgliche Verfügung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Vollstreckung von Entscheiden	0	3	0	0	0	0	0	1	0	1
Diverses	3	5	0	0	0	0	2	0	1	0
<b>Total</b>	<b>175</b>	<b>206</b>	<b>76</b>	<b>2</b>	<b>31</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>63</b>	<b>32</b>	<b>41</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Überwachungs- massnahmen	3	2	2	0	0	0	1	0	0	0
Untersuchungshaft	3	1	2	0	1	0	0	0	0	0
Diverses	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Verfahren nach Scheidungsrecht	Neueingänge		Erledigungen*					Fälle pendent	
	2015	2014	KONV	SCH	ABW	NE	DIV	2015	2014
Ehescheidung	26	23	22	0	0	2	2	6	6
Abänderung	2	5	4	0	0	0	0	0	2
Auflösung eingetragene Partnerschaft	1	1	0	0	0	0	0	1	0
<b>Total</b>	<b>29</b>	<b>29</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>8</b>

\*KONV= Konvention; SCH= Schutz bei Scheidung auf Klage; ABW= Abweisung; NE= Nichteintreten

## 2. Gesamtgericht

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Erbrecht	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1
Forderung	9	2	0	1	2	4	0	1	7	6
Sachenrecht/ Nachbarrecht	2	1	0	0	0	2	0	0	0	0
Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
<b>Total</b>	<b>11</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>8</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2015	2014	Schuld- spruch	Frei- spruch	Diverse	2015	2014
StGB:							
▪ Vermögen	0	3	0	0	0	0	0
▪ Öffentliche Gewalt	0	1	0	0	0	0	0
SVG	1	1	1	0	0	0	0
Diverses	2	0	1	0	0	1	0
<b>Total</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an vier (2) Halbtagesitzungen und einer (0) Tagessitzung.

### 3. Bezirksgerichtliche Kommission

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2015	2014	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2015	2014
Forderung	9	6	2	1	1	9	0	0	2	6
Sachenrecht / Nachbarrecht	1	2	0	0	0	1	0	0	1	1
Diverses	3	3	0	0	0	3	1	0	1	2
<b>Total</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>9</b>

\*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an vier (1) Halbtagesitzungen.

## 2527 Jugendanwaltschaft

### 1. Appenzell

	2015	2014
1. Strafbefehle	29	20
Davon		
▪ Strafbefreiungen	0	0
▪ Verweise	1	4
▪ Persönliche Leistungen	27	15
▪ Bussen	1	0
▪ Freiheitsentzüge bedingt	0	1
2. Einstellungen	4	3
3. Mediationen	0	0
4. Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	10	3
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	0	0
6. Strafvollzug	0	0
7. Rechtshilfeweise Akteneinsicht	0	1
8. Pendenzen	0	5

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2015	2014
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	7	1
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	5	5
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	6	0
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	0	1
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	0	1
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	1	1
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	0	0
	Strassenverkehrsdelikte	17	11
	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	2	0

	Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	0	1
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	0	0
<b>Total</b>		<b>38</b>	<b>21</b>

## 2. Oberegg

		2015	2014
Strafbefehle		0	3
Davon	▪ Bussen/Arbeitsleistung	0	2
	▪ Verweise	0	1

## 3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheide	Leitscheine	Rückzüge	Fälle pendent	
	2015	2014					2015	2014
Appenzell	24	22	6	0	15	4	4	5
Schwende	7	7	1	0	2	2	2	0
Rüte	8	11	2	0	4	3	0	1
Schlatt-Haslen	2	1		0	1	1	0	0
Gonten	4	1	3	0	1	0	0	0
Oberegg	3	6	2	0	1	1	0	1
<b>Total</b>	<b>48</b>	<b>48</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>24</b>	<b>11</b>	<b>6</b>	<b>7</b>

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

## 2532 Verwaltungspolizei

### 1. Allgemeines

		2015	2014
Reisepässe	über 18 Jahre	82	86
Reisepässe	bis 18 Jahre	15	22
Identitätskarten inkl. Oberegg	über 18 Jahre	578	579
Identitätskarten inkl. Oberegg	bis 18 Jahre	369	397
Kombi (Pass und ID)	über 18 Jahre	838	807
Kombi (Pass und ID)	bis 18 Jahre	147	100
Heimatausweise		181	189
Heimatausweis-Verlängerungen		290	394
Wohnsitzbescheinigungen		510	452
Ausweiskarten für Reisende		0	0

## 2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2015	31.12.2014
Appenzell	5'870	5'781
Schwende	2'160	2'169
Rüte	3'536	3'495
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'111	1'114
Gonten	1'439	1'439
<b>Innerer Landesteil</b>	<b>14'116</b>	<b>13'998</b>
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'920	1'900
<b>Äusserer Landesteil</b>	<b>1'920</b>	<b>1'900</b>
<b>Total</b>	<b>16'036</b>	<b>15'898</b>

## 3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2015	2014
<b>Innerer Landesteil</b>		
Appenzell, röm.-kath.	7'572	7'597
Brülisau, röm.-kath.	462	452
Eggerstanden, röm.-kath.	445	445
Gonten, röm.-kath.	1'077	1'076
Haslen, röm.-kath.	569	573
Schwende, röm.-kath.	819	800
Evangelisch	1'371	1'370
Islam	524	491
Orthodox	272	249
Konfessionslose	784	736
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3	3
Christkatholisch	6	6
Übrige	212	200
<b>Total innerer Landesteil</b>	<b>14'116</b>	<b>13'998</b>
<b>Oberegg</b>		
Römisch-katholisch	1'236	1'246
Evangelisch	361	349
Islam	15	20
Orthodox	2	1
Konfessionslose	266	249
Übrige	40	35
<b>Total Oberegg</b>	<b>1'920</b>	<b>1'900</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>16'036</b>	<b>15'898</b>

#### 4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2015	2014
Appenzell	7'949	7'857
Brülisau	539	524
Eggerstanden	525	523
Gonten	1'297	1'302
Haslen	663	658
Meistersrüte	824	823
Oberegg	1'920	1'900
Schlatt	345	347
Schwende	971	951
Steinegg	1'003	1'013
<b>Total</b>	<b>16'036</b>	<b>15'898</b>

#### 5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung\* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'710 (1'675) Personen, was einem Ausländeranteil von 10.75% (10.60%) entspricht.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 64 (62) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2015 hielten sich 80 (65) anerkannte Flüchtlinge und 29 (21) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie 2 (5) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, welchen nun eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt wurde, im Kanton Appenzell I.Rh. auf.

\* Ohne Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen

#### 6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)			Aufenthalts- bewilligung (B)			Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2015	2014	1990	2015	2014	1990	2015	2014
Appenzell	726	702	472	283	292	356	43	43
Schwende	143	134	43	60	54	24	9	10
Rüte	118	125	41	59	55	55	21	17
Schlatt-Haslen	23	22	16	7	6	1	2	2
Gonten	34	38	14	24	16	13	3	1
Oberegg	120	120	56	30	33	42	5	5
<b>Total</b>	<b>1'164</b>	<b>1'141</b>	<b>642</b>	<b>463</b>	<b>456</b>	<b>491</b>	<b>83</b>	<b>78</b>

## 7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU-17 Staaten	2015	2014
Belgien	6	3
Dänemark	5	5
Deutschland	386	393
Finnland	2	2
Frankreich	3	2
Griechenland	1	1
Grossbritannien	12	12
Irland	1	1
Italien	122	123
Liechtenstein	8	7
Niederlande	19	13
Norwegen	3	2
Österreich	108	119
Portugal	218	221
Schweden	0	0
Spanien	89	81
<b>Total</b>	<b>983</b>	<b>985</b>
Anteil in Prozent	57.5	58.8

EU-8 Staaten	2015	2014
Lettland	1	1
Litauen	1	1
Polen	24	16
Slowak. Rep.	36	31
Slowenien	8	6
Tschech. Rep.	17	16
Ungarn	23	17
<b>Total</b>	<b>110</b>	<b>88</b>
Anteil in Prozent	6.4	5.3

EU-2 Staaten	2015	2014
Bulgarien	2	0
Rumänien	4	2
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>2</b>
Anteil in Prozent	0.4	0.1

Ex-Jugoslawien	2015	2014
Bosnien-Herzogo.	229	236
Kosovo	17	17
Serbien	68	67
Kroatien	33	31
Mazedonien	73	74
<b>Total</b>	<b>420</b>	<b>425</b>
Anteil in Prozent	24.6	25.4

übr. europ. Staaten	2015	2014
Belarus	2	2
Kasachstan	3	3
Türkei	41	44
<b>Total</b>	<b>47</b>	<b>49</b>
Anteil in Prozent	2.7	2.9

übrige Staaten	2015	2014
Ägypten	1	1
Australien	2	1
Bolivien	1	1
Brasilien	3	4
China	5	3
Costa Rica	0	2
Ecuador	1	1
Eritrea	54	46
Honduras	2	1
Indien	7	9
Indonesien	2	2
Irak	1	1
Iran	1	0
Japan	1	1
Kanada	2	2
Kenia	1	1
Kolumbien	1	1
Kuba	0	1
Malaysia	2	2
Mexiko	3	2
Pakistan	1	0
Panama	1	1
Paraguay	1	2
Peru	1	1
Philippinen	6	6
Sri Lanka	13	10
Südkorea	1	1
Syrien	14	8
Thailand	7	7
Tunesien	1	1
USA	6	5
Venezuela	1	1
Vietnam	1	1
<b>Total</b>	<b>144</b>	<b>126</b>
Anteil in Prozent	8.4	7.5
<b>Total</b>	<b>144</b>	<b>126</b>

Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene) 2015: 1'710 = 100% (2014: 1'675)

## 8. Asylwesen

	2015	2014
<b>Asylbewerber</b>	80	52
<b>Vorläufig aufgenommene Ausländer</b>	29	21
<b>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge</b>	30	21
<b>Total</b>	<b>139</b>	<b>94</b>
<b>Zugänge:</b>		
Zugewiesene Personen durch SEM	78	40
Wiederanmeldungen	1	1
Geburten	4	3
Familien-Nachzug	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	0	0
Dossierzuweisung durch SEM	11	1
Zuweisung zum Vollzug	0	0
Anmeldung nach NEE	0	0
<b>Abgänge:</b>		
Ausschaffungen	0	0
Kontrollierte Ausreisen „Rückkehr“	4	1
Untergetaucht	16	7
Abmeldung nach NEE	1	0
Kantonswechsel	3	2
Einbürgerung	1	0
Humanitäre Regelung	2	5
Anerkennung als Flüchtling mit Asyl	14	13
untergetaucht nach Zuweisen	6	0
Dublin-Out nach Frankreich	1	1
Dublin-Out nach Italien	0	3
Dublin-Out nach Ungarn	1	0
<b>Nationen:</b>		
Afghanistan	14	5
Algerien	0	0
Äthiopien	1	1
China (Volksrepublik)	21	17
Eritrea	36	27
Gambia	5	0
Irak	2	1
Iran	1	0
Kosovo	0	0
Nigeria	4	3
Serbien	0	0
Somalia	9	7
Sri Lanka	20	20
Sudan	1	0
Syrien	19	6
Türkei	2	5
unbekannt	4	2
<b>Total</b>	<b>139</b>	<b>94</b>

5 (4) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 62 (46) Tage – im Kantonsgefängnis Appenzell 61 (36), in der Strafanstalt Gmünden 0 (10) und im Flughafengefängnis Zürich 1 (0) – auf die Ausschaffung in ihr Heimatland oder in einen Dublin-Staat.

## 9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine (0) Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 2 (2) Personen.

In folgenden Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates wurden Strafurteile, vorzeitiger Strafvollzug oder Bussennumwandlungen vollzogen:

	2015	2014
Regionalgefängnis Altstätten	0	2
Strafanstalt Gmünden AR	1	1
Strafanstalt Saxerriet SG	0	1

2 (2) Strafurteile wurden zufolge Abtretung durch einen anderen Kanton vollzogen.

4 (4) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort der Verurteilten oder Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

## 10. Integration

### Allgemeines

Gespräche	2015
Total geführte Gespräche	173
Erst- und Begrüssungsgespräche	56
Beratungs- und Coachinggespräche	117

### Erst- und Begrüssungsgespräche

Herkunftsländer	2015
Afghanistan	1
Bosnien-Herzegowina	1
Bulgarien	1
Eritrea	13
Finnland	1
Indien	1
Italien	2
Kosovo	1
Mazedonien	2
Panama	1
Philippinen	1
Portugal	4
Slowakische Republik	2
Somalia	1
Spanien	4

Sri Lanka	4
Syrien	5
Thailand	1
Tibet	10

### Beratungs- und Coachinggespräche

Es wurden 2015 insgesamt 117 Beratungs- und Coachinggespräche mit 50 Personen durchgeführt. Viele der Ratsuchenden nehmen die Beratung mehrmals in Anspruch. Am häufigsten kommen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aus Eritrea und Tibet. Es interessierten vor allem die Themen Arbeitssuche, Bewerbungen, Schule und Ausbildung.

Beratungsarten	2015
Information	11
Arbeitsintegration	95
Vermittlung	11

Beratungsgebiete	2015
Arbeitssuche, Bewerbungen, Lebenslauf	46
Schule, Aus- und Weiterbildung	42
Deutschkurse	3
Verschiedene Hilfestellungen	21
Interkulturelle Übersetzungen	4
Diskriminierung	1

Herkunftsländer	2015
Afghanistan	3
Äthiopien	1
Bosnien-Herzegowina	1
Deutschland	1
Eritrea	13
Iran	1
Nigeria	1
Portugal	1
Schweiz	6
Sri Lanka	4
Syrien	3
Tibet	12
Tschechische Republik	1
Tunesien	1
Türkei	1
<b>Total Personen</b>	<b>50</b>

### Deutschkurse

2015 konnten in den beiden Halbjahren 25 Deutschkurse mit 4 Kursleitenden und 279 Teilnehmenden auf 4 Sprachniveaus geführt werden. Die Tendenz ist von Halbjahr zu Halbjahr steigend.

Altersstruktur	2015	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
50-60	7	5
40-50	24	21
30-40	42	39
20-30	59	69
unter 20	2	11
<b>Total</b>	<b>134</b>	<b>145</b>

nach Geschlecht	2015	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Frauen	59	68
Männer	75	77

Herkunft	2015	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Afghanistan	3	4
Äthiopien	2	2
Bolivien	1	1
Bosnien-Herzegowina	4	2
Brasilien	0	1
China	0	1
Eritrea	35	41
Gambia	0	1
Grossbritannien	1	0
Indien	0	1
Irak	2	1
Iran	1	0
Italien	11	9
Kolumbien	0	1
Kosovo	1	1
Kroatien	1	1
Mazedonien	2	1
Nigeria	1	1
Panama	1	1
Philippinen	0	1
Polen	0	1
Portugal	3	11
Rumänien	1	1
Serbien	1	1
Slowakische Republik	4	4
Somalia	6	6
Spanien	5	4
Sri Lanka	20	13
Syrien	6	5
Thailand	3	3
Tibet	13	19

Tschechische Republik	1	1
Türkei	3	3
USA	1	1
Venezuela	1	1

## 2534 Eichwesen

### 1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht		beanstandet		in Verkehr gem. Kartei	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Waagen für offene Verkaufsstellen	37	56	2	5	93	93
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	45	58	4	7	117	121
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	3	1	0	0	4	4
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	2	2	0	0	3	3
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	7	8	0	0	11	11
<b>Gewichtsstücke: Klasse M2, M3</b>	<b>92</b>	<b>118</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	<b>118</b>	<b>118</b>
Messanlagen für Mineralöle:						
in Zapfsäulen	36	17	4	3	74	74
▪ 2-Takt-Säulen	1	1	0	0	3	3
▪ Transportzisternen	2	2	0	0	2	2
▪ Zusatzapparate	5	5	0	0	14	14
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)						
stationär	3	3	1	1	3	3
in Transportzisternen	1	1	1	1	1	1
Zusatzapparate	3	3	1	1	3	3
Quellenmessungen						
▪ Quantität	14	6				
▪ Qualität	0	0				
Abgasmessgeräte	19	22	2	2	22	23
Nachschau durchgeführt	27	29	1	2		
Reparaturen mechanische Waagen durch AI	0	2	0	0	2	2
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht:						
▪ Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt	86	112	2	1		
▪ Spirituosen, Früchte, Fleisch	18	22	1	1		
nach Volumen:						
▪ Spirituosen	33	18	2	1		
<b>Total</b>	<b>434</b>	<b>486</b>	<b>29</b>	<b>41</b>	<b>470</b>	<b>475</b>

Es mussten keine Verwarnungen ausgesprochen werden.

## 2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
<b>nach Gewicht</b>					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	22	20	2	0	0
Konserven, Spirituosen	0	0	0	0	0
<b>Nach Volumen</b>					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	13	12	1	0	0
<b>Total</b>	<b>35</b>	<b>32</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## 2538 Zivilstandswesen

### 1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

#### Geburten

Im vergangenen Jahr wurden 2 (5) Kinder, nämlich 1 (3) Mädchen und 1 (2) Knabe, Zuhause geboren.

#### Eheschliessungen

Im Berichtsjahr liessen 79 (89) Paare ihre Ehe beim Zivilstandsamt Appenzell registrieren. Bei 66 (74) Paaren besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 5 (7) Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Ebenfalls 5 (6) Mal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer. Bei 3 (2) Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 158 (178) Beteiligten insgesamt 115 (119) Personen im Zivilstandskreis Appenzell, 39 (49) Personen in verschiedenen Regionen in der Schweiz und 4 (10) Personen im Ausland. 64 Eheschliessungen erfolgten zwischen zwei ledigen Personen. Bei den übrigen 15 Trauungen war zumindest eine Person geschieden oder verwitwet.

#### Eingetragene Partnerschaften

1 (1) Paar wählte den Zivilstandskreis Appenzell für die Partnerschaftserklärung aus.

#### Todesfälle

Bei der Anzahl der Todesfälle zeigt die Jahresstatistik keine Abweichung zum Vorjahr. Im Zivilstandskreis Appenzell ereigneten sich wiederum 93 (93) Todesfälle. Bei den verstorbenen Personen handelt es sich um 45 (52) Frauen und 48 (41) Männer.

	2015			2014
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	79	89
Eingetragene Partnerschaften	0	1	1	1
Geburten	1	1	2	5
Todesfälle	48	45	93	93

## 2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	2015			2014
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	10	6
Eingetragene Partnerschaften	0	0	0	0
Geburten	0	1	1	1
Todesfälle	9	2	11	3

## 2540 Kantonspolizei

### 1. Korpsbestand per 31. Dezember

	2015	2014
Kommandant (Hauptmann)	1	1
Oberleutnant	1	1
Leutnant	2	2
Adjutanten	2	2
Feldweibel	1	1
Wachtmeister	7	7
Korporale	5	3
Gefreite	3	4
Polizeimänner	3	4
Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz)	0	0
Polizistinnen	1	2
Zivilangestellte (260 Stellenprozente)	4	4
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>31</b>

### 2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2015	2014
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil (OD,PSO,WEF,PIZO,Militär,Ausschaffung)	103	90.5

### 3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

<b>Leib, Leben, Freiheit</b>	2015	2014
Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubung / Entführung	0	0
Sexualdelikte	8	10
Tätlichkeiten / Körperverletzung (T = 11 / K = 9)	20	25
Drohung / Nötigung (D = 5 / N = 3)	8	18
Intervention im häuslichen Bereich	4	19
Arbeitsunfälle mit schwer Verletzten	5	3

<b>Untersuchte Todesfälle (ohne Dritteinwirkung)</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Natürliche Ursache	8	5
Unfälle mit Todesfolge (3 Bergunfälle / 1 Arbeitsunfall / 1 Freizeit-Sportunfall)	5	0
Suizide	2	2

<b>Vermögen</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Diebstähle (ausser Fahrzeuge)	52	89
Einbruchdiebstähle	12	14
Einschleiche-/Einsteige-Diebstahl	11	8
Sachbeschädigungen	39	54
Betrüge	12	10
Veruntreuungen / Hehlerei (V = 0 / H = 1)	1	1

<b>Fahrzeugentwendungen</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Personenwagen / schwere Motorwagen	0	0
Motorräder	0	0
Motorfahrräder (Benzin = 0 / Elektromotor = 1)	1	0
Fahrräder	70	67

<b>Verschiedenes</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Betäubungsmitteldelikte	53	22
Umweltdelikte	19	14
Brandfälle	1	1
Personen- und Sachfahndungen (P = 29 / S = 175)	204	157
Erkennungsdienstliche Behandlungen	23	37
Inhaftierungen	21	21
Führungsberichte	96	82
Zustellungen für Amtsstellen	81	39
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	81	33
Kontrollschildereinzug	13	15
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen (W = 49 / S = 2)	51	46
Bewilligungen Pyrotechnik	1	1
Europäische Feuerwaffenpässe (neu)	11	16
Bewilligte Signalisationen/Markierungen	15	10
Abgelehnte Signalisationsbegehren	2	1
Bewilligte Strassenreklamen	58	45
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	7	13
davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	1	2
Alarmeidgänge (Brand, Einbruch)	25	58
Haft-Tage im Gefängnis Appenzell	356	293

#### 4. Fundbüro

	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Abgegebene Fundgegenstände	196	238
Vermittelte Fundgegenstände	100	116
Verlustanzeigen	273	325

## 5. Strassenverkehr

<b>Kontrollen, Dienstleistungen</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Geschwindigkeitskontrollen	114	112
Fahren in angetrunkenem Zustand	24	25
Übrige Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	160	159
Ordnungsbussen	3'716	3'581
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total	1'646	1'880
Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	1'299	1'826
Ausgestellte Mängelrapporte	145	127
ARV-Betriebskontrollen	2	3
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpbahnen	38	55

<b>Verkehrsunfälle</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Verkehrsunfälle Total	144	116
Davon Selbstunfälle/Schleuderunfälle	50	34
Innerorts	62	53
Ausserorts	82	63
Unfälle mit Todesfolge	1	2
Unfälle mit Verletzten	29	26
Verletzte Personen	31	27
Davon Kinder (<16 Jahre)	5	2
Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden)	23	27
Kollision mit Wildtieren	44	35

<b>Häufigste Unfallursachen</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Zustand des Lenkers		
▪ Alkohol	4	9
▪ Übermüdung	1	1
Unaufmerksamkeit/Ablenkung	18	18
Beim Überholen verunfallt	2	4
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	1	1

<b>Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2014/2015)</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Verkehrsinstruktion, erteilte Lektionen	170	193.5
Lektionen Verkehrsnacherziehung für Schüler und Jugendliche	6	4

## 6. Rettungswesen

<b>Ambulanzeinsätze</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
in das Spital Appenzell	118	106
in andere Spitäler/Kliniken	271	275
andere Einsätze (Hilfeleistung an Rega usw.)	42	50
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	16	17
Total Ambulanzeinsätze	447	448

<b>Regaeinsätze</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Regaeinsätze im Alpstein	30	23

## 2542 Staatsanwaltschaft

### 1. Allgemeines

Das Jahr 2015 war bei der Staatsanwaltschaft vor allem geprägt von einem personellen Wechsel. Ernst Altherr wurde pensioniert. Seine Stelle übernahm Damian Dürr, welcher aber nicht als Untersuchungsbeamter, sondern als Staatsanwalt angestellt wurde. Er trat seine Stelle am 15. April 2015 an. Die Anstellung von Damian Dürr als weiteren Staatsanwalt führte dazu, dass der Vorsteher der Staatsanwaltschaft und bisher einziger Staatsanwalt im Kanton, Herbert Brogli, seit diesem Zeitpunkt im Geschäftsverkehr mit der Bezeichnung „Leitender Staatsanwalt“ auftritt.

Aufgrund des personellen Wechsels sowie dem Anwaltsexamen von Damian Dürr musste die Staatsanwaltschaft im Jahr 2015 für insgesamt zwei Monate mit einer Arbeitskraft weniger als üblich auskommen. Damit sich diese Vakanz, trotz eines erheblichen Anstiegs der eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr, nicht markant auf die Bearbeitung der hängigen Strafverfahren auswirkte, wurde das Praktikum von Sereina Spescha vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Am 1. September 2015 trat überdies Lars Weber, Zürich, das ordentliche, zwölf Monate dauernde Praktikum bei der Staatsanwaltschaft an.

Im Berichtsjahr gingen 447 (383) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein.

6 (16) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 437 (410) Fälle erledigt. Zum Jahresende waren noch 137 (127) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Im Jahr 2015 war kein (1) ausserordentlicher Staatsanwalt im Einsatz.

7 (9) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 3 (1) Requisitionsbegehren gestellt. Es mussten 4 (4) Festnahmebefehle und 6 (6) Zu- und Vorführungsbefehle erlassen werden. 1 (1) Häftling verbrachte insgesamt 75 (8) Tage in Untersuchungshaft. Ferner mussten 16 (11) Hausdurchsuchungen angeordnet und 13 (19) Piketteinsätze geleistet werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 17 (7) Beschlagnahme- und Herausgabe Verfügungen erlassen. Zudem wurden 2 (1) technische Überwachungsmaßnahmen verfügt, 10 (4) Legalinspektionen vorgenommen und 11 (9) Obduktionen veranlasst.

### 2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 105 (83) Fälle durch Einstellung (inklusive Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) oder durch Nichtanhandnahmeverfügung erledigt.

Zudem wurde im Berichtsjahr kein (0) Fall durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

### 3. Strafüberweisungen an das Bezirksgericht

Im Berichtsjahr erfolgten 3 (5) Strafüberweisungen mit 3 (12) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

- Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom Astra festgelegten Geräte und Messunsicherheit innerorts 1
- Widerhandlung gegen die Verordnung vom 13. Juni 1989 zum Jagdgesetz 2

#### 4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission

Im Berichtsjahr wurde kein (0) Gesuch gegen keine (0) Beamten und öffentlichen Angestellten im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen keine (0) Amtsstelle auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die Standeskommission weitergeleitet.

#### 5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde keine (0) Revision eines rechtskräftigen Strafbefehls im Sinne von Art. 410 ff. StPO verlangt.

#### 6. Strafbefehle

Es wurden 326 (324) Strafbefehle erlassen und mit diesen die folgenden Straftatbestände beurteilt:

#### 7. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2015	2014
	Fahrlässige Tötung	1	0
	Einfache Körperverletzung	2	3
	Fahrlässige Körperverletzung	2	4
	Fahrlässige schwere Körperverletzung	4	0
	Tätlichkeiten	3	5
	Gefährdung des Lebens	1	0
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	2015	2014
	Mehrfache Fundunterschlagung	0	1
	Mehrfacher Diebstahl	0	1
	Diebstahl	2	0
	Mehrfacher Diebstahl – geringfügiges Vermögensdelikt	0	2
	Diebstahl – geringfügiges Vermögensdelikt	3	3
	Mehrfache Sachbeschädigung	0	1
	Sachbeschädigung	1	1
	Sachbeschädigung – geringfügiges Vermögensdelikt	0	1
	Gewerbsmässiger Betrug	0	1
	Betrug	0	1
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	2015	2014
	Mehrfache üble Nachrede	0	1
	Üble Nachrede	2	0
	Verleumdung	1	0
	Beschimpfung	2	1
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	2015	2014
	Drohung	1	2
	Nötigung	2	0
	Versuchte Nötigung	1	0
	Mehrfacher Hausfriedensbruch	0	1
	Hausfriedensbruch	0	1

<b>E</b>	<b>Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
	Sexuelle Belästigungen	2	1
	Pornografie	2	0
<b>F</b>	<b>Verbrechen und Vergehen gegen die Familie</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
	Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	1	0
<b>G</b>	<b>Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	2	0
	Fahrlässige Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	1	1
<b>H</b>	<b>Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit</b>		
<b>I</b>	<b>Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr</b>		
<b>J</b>	<b>Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht</b>		
<b>K</b>	<b>Urkundenfälschung</b>		
<b>L</b>	<b>Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden</b>		
<b>M</b>	<b>Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung</b>		
<b>N</b>	<b>Vergehen gegen den Volkswillen</b>		
<b>O</b>	<b>Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
	Hinderung einer Amtshandlung	2	0
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	1	1
<b>P</b>	<b>Störung der Beziehungen zum Ausland</b>		
<b>Q</b>	<b>Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege</b>		
<b>R</b>	<b>Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht</b>		
<b>S</b>	<b>Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen</b>		
<b>T</b>	<b>Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
	Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	4	1

## 8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und zugehörige Ausführungserlasse

	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Abbiegen nach links, ohne genügende Rücksichtnahme auf den nachfolgenden Verkehr	1	1
Ausführen einer nicht landwirtschaftlichen Fahrt	3	0
Ausführen einer Lernfahrt auf Motorwagen ohne die vorgeschriebene Begleitperson	1	0
Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme als Lenker eines Motorfahrzeuges	1	0
Beschmutzen der Fahrbahn durch Überlaufen von Milch	1	0
Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch	0	2
Fahren mit Überlast	5	3
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Fahrrad	1	3
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	9	13
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	8	10
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	1	0
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	1	1

Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Drogen/Medikamenten (FinZ)	0	1
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs des Führerausweises	1	0
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs des Führerausweises	1	1
Führen eines Motorfahrzeuges ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	2	0
Führen eines Motorrads ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	1	0
Führen eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand infolge Übermüdung	2	3
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder	3	1
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	14	5
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	2	1
Führen eines Motorfahrrades ohne Führerausweis	0	1
Führen lassen eines Motorfahrzeuges ohne Fahrzeugausweis	0	2
Führerausweis		
▪ Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	0	1
▪ Missachtung von Auflagen im Führerausweis	8	10
▪ Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	4	2
Gleichzeitiges Inverkehrbringen von zwei Motorfahrzeugen auf welche ein Wechselschilderpaar eingelöst ist	1	0
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	17	11
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	2	1
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild	1	0
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges (Arbeitskarren) ohne vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	0
Inverkehrbringen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Motorkarrens	1	2
Inverkehrbringen eines Fahrrades ohne die erforderliche Beleuchtung	0	2
Mangelnde Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Anhalten	1	0
Missachtung des Verbots ein Motorfahrzeug unter Alkoholeinfluss zu fahren	4	1
Missachtung des Vortrittsrechts	7	9
Missbräuchliche Verwendung von Warnsignalen	0	1
Mitführen eines ungelösten Anhängers	7	2
Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers	1	3
Mitführen von mehr Personen als Plätze bewilligt sind	2	0
Nicht Anbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens	4	0
Nicht Anbringen des „L“-Schildes bei einer Lernfahrt als Lenker eines Motorfahrzeuges	1	0
Nicht Anbringen des „L“-Schildes bei einer Lernfahrt als Lenker eines Motorrads	1	0
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	0	5
Nicht Anbringen des Sicherungsseils	1	0
Nicht Anhalten an der Unfallstelle nach erfolgter Verursachung eines Verkehrsunfalls	1	0
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	5	3
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	1	0
Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	30	24
Nicht Beherrschen eines Leicht-Motorfahrrades mit elektrischer Tretunterstützung	1	2

Nicht Beherrschen des Fahrrades	0	5
Nicht Einhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren	2	3
Nicht Fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	1	2
Nicht Fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	0	2
Nicht Fristgemässes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standorts	2	1
Nicht Gewähren des Fussgängervortritts bei einem Fussgängerstreifen	3	2
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	10	3
Nicht Sichern der Unfallstelle	0	2
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	3	10
Nicht Tragen des Schutzhelms	1	1
Nicht Vornahme der Abgaswartung	3	1
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	11	8
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	0	2
Überfahren einer Sicherheitslinie	1	3
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	81	85
Überschreiten der im Fahrzeugausweis eingetragenen Anhängelast des Zugfahrzeugs	3	1
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	7	4
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite	0	1
Unerlaubtes Befahren eines Trottoirs	0	1
Unerlaubtes Mitführen einer über 7 Jahre alten Person	0	1
Ungenügendes Beaufsichtigen des Lernfahrers als Begleitperson	0	1
Ungenügendes Beaufsichtigen der Tiere anlässlich eines Alpabzuges	0	1
Ungenügendes Rechtsfahren	1	0
Ungenügendes Sichern der Ladung	3	3
Unnötiges Herumfahren in Ortschaften	0	1
Unterlassung der Kennzeichnung von überhängenden Ladungen, Einzelteilen oder Anhängern	2	1
Unterlassen der Richtungsanzeige	1	2
Unvorsichtiges Überholen	1	3
Unvorsichtiges Rückwärtsfahren	1	0
Unvorsichtiges Rückwärtsfahren ohne Beizug einer Hilfsperson	0	2
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit	1	1
Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit	0	1
Verursachen von vermeidbarem Lärm	0	1
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	2	4
Vorschriftswidriges Parkieren	8	17
Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften	4	3
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	7	8

## 9. Widerhandlungen gegen andere Bundeserlasse

		2015	2014
ArG	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	0	2
AuG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)	0	2
AVIG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die obligatorische	0	1

	Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung		
BauAV	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung)	0	2
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	4	5
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	7	4
	Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	0	1
ChemRRV	Widerhandlung gegen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)	1	6
EBG	Widerhandlung gegen das Eisenbahngesetz	1	0
GSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	0	1
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	6	6
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	7	4
GSchV	Widerhandlung gegen die Gewässerschutzverordnung	3	0
JSG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)	1	0
LRV	Widerhandlung gegen die Luftreinhalte-Verordnung	1	3
PBG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz)	10	10
TSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	5	1
	Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	6	5
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	1	0
TSchV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung	2	1
	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	2	2
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	1	0
TSG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz	1	0
TSV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierseuchenverordnung	2	1
	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	3	0
TVA	Widerhandlung gegen die Technische Verordnung über Abfälle	0	1
USG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	0	1
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	8	7
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	2	1

UVG	Fahrlässige Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Unfallversicherung	0	3
WaG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)	2	2
WG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz)	2	1
VUV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung)	0	1
	Fahrlässige Widerhandlung gegen die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung)	0	1

## 10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

	2015	2014
<b>Baugesetz</b>		
▪ Widerhandlung gegen das Baugesetz	4	2
<b>Hundegesetz</b>		
▪ Widerhandlung gegen das Hundegesetz	3	2
<b>Jagdgesetz</b>		
▪ Widerhandlung gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	1	2
<b>Landwirtschaftsgesetz</b>		
▪ Mehrfache Widerhandlungen gegen das Landwirtschaftsgesetz	1	0
<b>Ruhetaggesetz</b>		
▪ Widerhandlung gegen das Ruhetaggesetz	0	1
<b>Übertretungsstrafgesetz</b>		
▪ Verunreinigung und Verunstaltung fremden Eigentums (Zurücklassen von Kleinabfällen)	0	1
▪ Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	0	1
<b>Umweltschutzgesetz</b>		
▪ Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	3	11
<b>Waldgesetz</b>		
▪ Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald	0	2

## 11. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Verhängte Strafen (Beschuldigte)	2015	2014
Freiheitsstrafe und Busse	0	1
Freiheitsstrafe	2	0
Geldstrafe und Busse	74	58
Geldstrafe	2	2
Bussen über Fr. 500.--	37	40
Bussen ab Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	167	178
Bussen ab Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	21	16
Bussen bis Fr. 50.--	22	23
Umgang	1	6
Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit	0	0

Gegen Strafbefehle wurde in 20 (20) Fällen Einsprache erhoben. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 15 (17) Fälle pendent. 10 (14) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 3 (2) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 10 (3) Fälle eingestellt. Es wurden 3 (3) Revisionsentscheide erlassen. 9 (15) Einsprachefälle sind noch pendent.

## 2550 Strassenverkehrsamt

### 1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 2015

Fahrzeugart	2015	2014
Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge)	21'129	18'623
Lieferwagen	1'273	1'252
Lastwagen, Gesellschaftswagen	154	151
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	104	96
Motorräder, Kleinmotorräder	1'942	1'893
Motorfahrräder	486	488
Arbeitsmaschinen	169	166
Landwirtschaftliche Motoreinachser	136	132
Landwirtschaftliche Motorkarren	382	379
Landwirtschaftliche Traktoren	833	815
Anhänger aller Kategorien	1'387	1'349
<b>Total eingelöste Fahrzeuge</b>	<b>27'991</b>	<b>25'344</b>

### 2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2015	2014
Fahrzeugprüfungen	3'913	4'202
<b>Führerprüfungen</b>		
Praktische Prüfungen	480	465
Theoretische Prüfungen	409	440
▪ Kategorien A1/B	289	289
▪ Kategorien C/D	29	23
▪ Kategorien Mofa/G/F	91	128

### 3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2015	2014
Neuanfertigung Fahrzeugausweis (exkl. Mietfahrzeuge)	4'549	4'237
Schilderdeponierungen	1'519	1'457
Ersatzfahrzeugbewilligungen	94	94
Lern- und Führerausweise	2'119	1'881
Internationaler Führerausweis	109	102
Kontrollschilder Entzugsverfahren	145	122
Sonderbewilligungen	212	227
Versicherungswechsel	373	316

#### 4. Administrativmassnahmen

	2015	2014
<b>Eingegangene Rapporte</b>	<b>391</b>	<b>389</b>
ohne Massnahmen abgeschlossen	124	116
<b>Führer- und Lernfahrausweisentzüge</b>	<b>148</b>	<b>133</b>
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand	18	24
▪ Vereitelung der Blutprobe	2	3
▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	7	7
▪ Geschwindigkeitsübertretung	40	36
▪ Andere SVG-Übertretungen	81	63
<b>Verwarnungen</b>	<b>109</b>	<b>83</b>
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8‰	16	13
▪ Geschwindigkeitsübertretungen	77	53
▪ Andere SVG-Übertretungen	16	17
Annullierung des Führerausweises auf Probe	2	3
Verkehrsunterricht	1	1
Verkehrspsychologische/verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	38	14
Aberkennung ausländischer Ausweise	2	3

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

#### 5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht

	Total m	best.	Erfolgs- quote (%)	Total w	best.	Erfolgs- quote (%)
<b>Theoretische Prüfungen</b>						
▪ Basistheorie Kat. A1/B	163	140	85.90	126	107	84.90
<b>Praktische Prüfungen</b>						
▪ Kategorie A	37	29	78.35	8	7	87.50
▪ Kategorie A1	33	22	66.65	46	28	60.85
▪ Kategorie B	177	137	77.40	125	98	78.40

### 2570 Militär

#### 1. Allgemeines

Die Themen Weiterentwicklung der Armee (WEA) und die Subsidiäreinsätze zugunsten der Kantone beschäftigten auch im Berichtsjahr das Kreiskommando und prägten diverse Jahreskonferenzen (kantonale Verantwortliche für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ), Militärdirektorenkonferenz Ostschweiz, Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern VBS und die Konferenz der Schadenexperten). Die Schiesskreiskonferenz Kreis 19 wurde in Appenzell organisiert und durchgeführt. Zusammen mit der Armee wurde das Projekt „Die Armee zeigt sich“ mit dem Auftritt in Appenzell vorbereitet und durchgeführt. Schliesslich wurde zusammen mit Appenzell A.Rh. und der Ter Reg 4 die Übung „TECHNICO“ geplant und vorbereitet. Diese Übung wird im 2016 mit Bataillonen der Ter Reg 4 im Appenzellerland durchgeführt.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen schwergewichtig Traktanden zur Planung und Durchführung der Orientierungstage, des Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesen, Schiesswesens, Waffenrechts, Wehrmännerentlassung sowie im Speziellen den Abschluss des Projekts „Ausweitung des Personalinformationssystems der Armee auf den Zivilschutz“.

Traditionsgemäss hat das Kreiskommando – meistens zusammen mit dem Landesfähnrich – zahlreiche militärische und ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. Erwähnenswert sind insbesondere die aufschlussreichen Truppenbesuchstage bei den beiden Götlibataillonen (Aufkl Bat 11 und Ristl Bat 21) und beim Geb Inf Bat 77.

## 2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 12., 19. und 24. März 2015 wurden zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage für den Jahrgang 1997 im Sicherheitszentrum Herisau durchgeführt. Am obligatorischen Orientierungstag nahmen 118 (112) Stellungspflichtige teil. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An fünf offiziellen Terminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 125 (110) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1995, 1996 und 1997. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist mit 77% (72%) bestätigt worden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

	2015	2014
Diensttauglich	96	79
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	0	1
Schutzdiensttauglich (ohne NIAXER)	19	13
Schutzdienstuntauglich	10	18

Die 96 Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

Waffengattung	2015	2014
Infanterie	22	21
Panzertruppen	5	1
Artillerie	1	3
Genie	2	1
Fliegertruppen	4	7
Fliegerabwehrtruppen	3	1
Führungsunterstützungstruppen	3	2
Übermittlungstruppen	10	8
Rettungstruppen	8	7
Logistiktruppen	28	21
Sanitätstruppen	8	6
Militärische Sicherheit	1	0
AC-Schutzdienst	1	1
Gesuch um Zivildienst	12	6

Zivilschutzeinteilungen	2015	2014
Pionier	9	16
Stabsassistent	5	0
Betreuer	4	0
Anlagewart	2	2
Materialwart	1	0
Koch	1	1

114 (89) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin können maximal 25 Punkte erreicht werden. Insgesamt konnten 35 (28) Armeesport-Auszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 69 (54) gute, 10 (7) genügende und keine (0) ungenügende Leistungen erbracht.

Yves Fässler, Appenzell, erreichte mit 102 Punkten das beste Turnresultat (Kantonsrekord 118 Punkte). Ihm folgen Jan Fritsche, Steinegg (100 Punkte), Elias Valaulta, Appenzell, Rafael Koch, Steinegg, und Yannic Lambacher, Obereggen (je 97 Punkte).

Auswertung Personensicherheitsüberprüfungen (PSP):

	2015	2014
Entlassung ohne Neuaufgebot, Aufgebotsstopp	0	1
Nicht rekrutiert, Vorabklärung PSP	0	1
Untauglich aufgrund PSP	3	1
Nicht eingeteilt Strafurteil	0	1
Anordnung Hinterlegungen der Waffe	1	1

### 3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee. Das Kreiskommando bewilligte insgesamt 71 (63) Dienstverschiebungen, 3 (11) wurden abgelehnt und 47 (37) wurden an den Führungsstab der Armee weitergeleitet. In 18 (6) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahres geplant und bewilligt werden. 12 (6) Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt. Zusätzlich wurden zahlreiche Anfragen beantwortet.

Bezüglich Dienstleistungsstatistik wird auf die Kontrollführung des Bundes verwiesen.

### 4. Wehrpflichtentlassung

Am 20. November 2015 wurden 55 (67) Militärangehörige der Jahrgänge 1981 bis 1985, die ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben, aus der Wehrpflicht entlassen, darunter 46 (63) Gefreite und Soldaten sowie 7 (3) Unteroffiziere. 2 (2) zu entlassende Offiziere wurden separat abgerüstet, aber zusammen mit den Wehrmännern an die Entlassungsfeier eingeladen. Von 54 (54) bewaffneten Entlassenen haben an der Abrüstung 8 (10) Wehrmänner die Waffe zu Eigentum behalten. Zwei Anträge mussten abgewiesen werden. Die Abrüstung fand in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

## **5. Schiesspflicht ausser Dienst**

Unter der Leitung des Eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz Kreis 19 sowie unter der Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission der Instruktorinnenrapport mit den Verantwortlichen der Schiessvereine durchgeführt.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 548 (583) Teilnehmer das obligatorische Bundesprogramm auf 300 Meter. Nicht erfüllt hat kein (1) Teilnehmer. Die Jungschützenkurse besuchten 24 (33) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen auf 300 Meter beteiligten sich 515 (570) Schützen.

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte im Schiessstand Gonten ihre Schiessprogramme mit folgenden Teilnahmen: Bundesprogramm 65 (74), Feldschiessen 60 (61), Jungschützenkurs 6 (6).

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 46 (43) und das Pistolenfeldschiessen 77 (102) Schützen.

Das Kreiskommando musste kein (2) Gesuch für waffenlosen Dienst behandeln.

## **6. Kontroll- und Strafwesen**

6 (8) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. 7 (9) Wehrmänner wurden aus anderen, disziplinarischen Gründen bestraft. Bei einem (1) Wehrmann musste die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe verfügt werden.

Im Berichtsjahr erfolgte kein Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung. Weiter wurden 7 (7) Auslandurlaube bewilligt und 2 (3) Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen abgefasst.

## **7. Kantonaler Führungsstab (KFS)**

Im normalen Führungsrhythmus konnte der Kernstab des KFS einige Projekte ausarbeiten und umsetzen. Betreffend Zusammenarbeit mit den Blaulichtorganisationen konnte der KFS vor und während der Rettungsverbands-Übung „Hallenbad“ wichtige Erkenntnisse gewinnen. Im Anschluss an die erfolgreiche Übungsanlage wurden die nötigen Schritte für Verbesserungen zugunsten der Sicherheit der Bevölkerung aufgenommen. Die Projekte befinden sich auf gutem Weg und dürften im 2016 abgeschlossen sein.

Im Berichtsjahr kam es zu keinem (0) ordentlichen Einsatz für den KFS. Eine spannende und lehrreiche Ausbildung im Verbund mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. konnte unter Führung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz absolviert werden.

Der Stabschef des KFS nahm an verschiedenen Sitzungen, Vorbereitungstagen und Informationsanlässen mit den Verantwortlichen der Territorialregion 4 und den Stabschefs der anderen Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen und ordentlichen Lagen und die Vorbereitung gemeinsamer Übungen im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung.

## 2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgten über die Logistikbasis der Armee in Hinwil und die Retablierungsstelle St.Gallen. Die übrige Material-, Munitions- (Fronleichen) und Fahnenverwaltung sowie die Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

## 2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr mussten keine gesetzlichen Neuerungen umgesetzt werden.

	2015	2014
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	493	483
Rohertrag	465'465.27	437'077.46
Rückerstattungen	60'723.85	79'659.75
Ersatzrückstände am Jahresende	23'574.70	29'227.85
Einsprachen	0	1
Ersatzbefreite	18	21
Erlasse	0	1
Bezugsprovision des Kantons	80'948.28	71'483.54

## 2576 Zivilschutz

### 1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst wurden die eidgenössischen Rapporte für die Zivilschutz-Vorsteher und Ausbildungschefs sowie die Konferenzen der Ostschweizer Arbeitsgruppen (je Amtsvorsteher, Ausbildungschefs sowie Verantwortliche baulicher Zivilschutz) durchgeführt. Haupttraktanden waren das Asylwesen (Unterbringung von Flüchtlingen in Zivilschutz-Anlagen), das Projekt ZS-2015+, Erarbeitung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Zivilschutz innerhalb der Ostschweiz, Erweiterung des Ausbildungsverbunds mit dem Kanton Glarus sowie die Ausbildungs- und Personalplanung.

Weiter hat das Amt für Zivilschutz (KAZ) schwergewichtig folgende Fälle bearbeitet:

- Mitwirkung bei der Grossübung der Rettungsorganisation auf dem Hallenbadareal
- 4 Stellungnahmen zuhanden des Bundesamts
- 2 Strafanträge zuhanden der Staatsanwaltschaft wegen Nichteintrücken in den Zivilschutz-Kurs
- Erarbeitung des Inventars schützenswerter Objekte (SKI-Inventar)
- Erarbeitung Rahmenbedingungen für Bezug und Ausleihungen von Zivilschutz-Material
- Neuausrichtung des Outsourcings des baulichen Zivilschutzes an ein Ingenieurbüro

## 2. Baulicher Zivilschutz

Gesamthaft wurden 3 (5) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Die Kontrollstelle führte 2 (0) Abnahmekontrollen durch, wobei 86 (0) neue Schutzplätze registriert wurden.

Insgesamt wurden 69 (62) Dispensationsgesuche eingereicht. 15 (3) Gesuche wurden ohne Ersatzbeitrag bewilligt. Erneut wurde kein Gesuch abgelehnt. In 54 (43) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet und in einem Fall musste eine Wiederherstellungsverfügung für gravierende Mängel an einem öffentlichen Schutzraum erlassen werden.

## 3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Das Jahr 2015 stand für die Pioniere im Zeichen des Einsatzes zugunsten des Kantonalen Musikfests. Der ordentliche Wiederholungskurs wurde zusammen mit Appenzell A.Rh.in Appenzell organisiert. Die entsprechenden Einsätze wurden erfolgreich durchgeführt.

Nach der Neuorganisation der Gruppe Kulturgüterschutz konnte der erste Einsatz mit dem Feuerwehrkommando Haslen durchgeführt werden. Das Thema war die Erstellung einer Einsatzplanung zur Evakuierung der Kulturgüter der Kirche Haslen.

Die interkantonale Tierseuchengruppe trainierte den Ernstfall an der Grossübung in Gähwil.

Für folgende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboten:

- Kantonales Musikfest in Appenzell I.Rh.
- Auf- und Abbauarbeiten sowie Mithilfe Infrastruktur und Fahrdienste
- Zwei Einsätze Logistik (Fahrdienst)
- Abbau Schwägalp-Schwinget
- Rettungsübung Hallenbad Appenzell

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

	2015	2014
Kulturgüterschutzdienst (KGS)	2	0
Führungsunterstützung (FU)	2	2
Betreuungsdienst (Betreu)	1	0
Logistikdienst Anlagen (Log Anlw), 8 periodische Wartungen	4	4
Logistikdienst Material (Log Mat)	2	1
Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle (PSK)	1	0
Logistik/Anlagewartung, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch BABS	2	1
Logistik/Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage	1	1
Tierseuchengruppe	1	0
Grosser Stabsrapport der Zivilschutzorganisation	1	1
Weiterbildung des Kaders	5	4

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre problemlos ausgelöst. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren.

Anlässlich der Wiederholungskurse des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagewarten turnusgemäss gewartet.

Die Führungsunterstützung leistete an zwei Tagen Weiterbildungskurse. Der erste Tag stand im Zeichen der Arbeitsplatz-Einrichtung und Organisation im Kommandoposten Wühre. Am zweiten Tag wurde das Verbindungsnetz zwischen den Kommandoposten getestet und inspiziert. Zudem wurde der mobile Kommandoposten aufgebaut und so die Einsatztauglichkeit überprüft.

Die Anlagewarte und das Team für die periodische Schutzraumkontrolle führten die alle 10 Jahre stattfindende Kontrolle im Bezirk Gonten durch. Die erfassten Resultate wurden direkt in das neue Softwareprogramm „OM-Bauten“ eingegeben und verarbeitet.

### Dienstleistungen

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Bundeskurse in Schwarzenburg, Bern	1	5
Ausserkantonale Kurse und Einsätze	1	25
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
▪ Herisau	1	12
▪ Bütschwil	29	220

### Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	17	21
WK Führungsunterstützung (FU)	42	49
WK Log Mat	6	28
WK Log Mat Notstromaggregate	3	1
WK Kulturgüterschutz (KGS)	6	13
WK Trsp-Dienst Papiersammlung Juni und Dezember	2	2
WK Log-Dienst Anlagenwartungen	8	24
WK Anlw (PSK)	15	64
WK Kdo-/Stabsrapport	12	12
WK Unterstützung	2	107
WK Tierseuchengruppe	4	8
WK Verpflegung	4	25
Schulung Polycom Funksystem	2	2
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:		
▪ Kantonaler Führungsstab	2	10
▪ Abbau Schwägalp-Schwinget	25	25
▪ Kant. Musikfest	17	32
<b>Total</b>	<b>167</b>	<b>423</b>

## 4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr musste das Amt für Zivilschutz 25 (52) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln. Zwei (16) Gesuche wurden abgewiesen.

Wie 2014 musste im Berichtsjahr eine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft vorgenommen und eine Verwarnung wegen Nichteinrückens ausgesprochen werden.

## 5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute (ZSO O-R)

Das Jahr 2015 ist für die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute friktionsfrei und planmässig verlaufen. Die geplanten Wartungs- und Testarbeiten bei den Zivilschutzanlagen und Geräten konnten durchgeführt werden, so dass diese in einem Ernstfall in kürzester Zeit einsatzbereit sind.

Zusätzliche Belastungen im Berichtsjahr sind durch die periodischen Schutzraumkontrollen (PSK) entstanden. Neben der Datenerfassung wurden rund 50% der Anlagen im Bezirk Oberegg kontrolliert. Die Anschriften über die Baumängel sollten spätestens im Frühjahr 2016 durchgeführt werden, so dass bei der Herbstübung 2016 eine Nachkontrolle stattfinden kann.

Die grossen Flüchtlingsströme in Europa beschäftigten auch die Zivilschutzorganisation in Oberegg. Man konnte Unterstützung leisten, indem man den Sanitätsposten der Drisag öffnete. Ab Anfang November bis Mitte Dezember wurden 6 bis 8 Flüchtlinge in der Anlage einquartiert. Die Anlagewarte hatten während dieser Zeit den Auftrag, die Anlage täglich auf die Funktion der technischen Geräte zu kontrollieren.

Zu den einzelnen Diensten:

### ▪ **Führungsunterstützung**

Die Software für die Planung der Schutzraumkontrolle wurde durch eine interne Schulung in der Organisation aufgeschaltet. Die Führungsunterstützung hatte vor allem mit der Datenüberprüfung der Besitzer der Schutzraumanlagen und der anschliessenden Gruppeneinteilungen der Anlagewarten viel Aufwand.

### ▪ **Betreuung**

Das Betreuungsteam hat die Planung und Ausführung des Altersheimausflugs begleitet. Dieser konnte aufgrund der guten und detaillierten Vorbereitung der Kadermitglieder reibungslos durchgeführt werden. Die Teilnehmer der einzelnen Heime haben wiederum ein positives Feedback abgegeben. Es ist sehr erfreulich, dass der Anlass eine gute Kombination von Praxisausübung der Zivilschutzbetreuer und Nutzen der Gemeinschaft ist.

### ▪ **Unterstützung**

Die Unterstützung führte diverse Arbeiten zu Gunsten der Gemeinschaft aus. Mit diversen spannenden Aufgaben konnten die Theorieblöcke mit den Praxisteilen kombiniert werden. Die ausgeführten Arbeiten werden von der Bevölkerung geschätzt.

### ▪ **Logistik:**

Bei der Herbstübung bekochte die Küchencrew erfolgreich nicht nur die ganze Mannschaft, sondern auch die beiden Altersheime Torfnest in Oberegg und Watt in Reute. Bei den Bewohnern der beiden Heime kam diese Dienstleistung sehr gut an.

Die Anlagewarten konnten die obligatorischen Wartungs- und Kontrollarbeiten der grossen Schutzraumanlagen (wie Kommandoposten Bären und Sanitätsposten Drisag) gemäss Unterhalt-Check-Liste (UCL) durchführen. Weiter wurde die Durchführung der Schutzraumkontrollen unterstützt.

Das Material der Zivilschutzorganisation ist aufgrund der regelmässigen Materialwartung in einem tadellosen Zustand und jederzeit einsatzbereit.

Einsätze	Diensttage 2015	
	2015	2014
Zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 27)	110	127
Katastrophen und Notlagen (Art. 27)	5	0
Grundausbildung und Weiterbildung (Art. 33, 34 und 35)	49	32
Wiederholungskurse (Art. 36)	237	235
<b>Total 2015</b>	<b>401</b>	

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute hat einen Personalbestand von 73 Personen (inklusive 4 Mitgliedern der Zivilschutzkommission).

## 2580 Feuerwehrwesen

Die Kantonale Feuerwehrkommission tagte einmal und hatte der Standeskommission folgende Anträge für Beiträge gestellt:

- Fr. 120'000 Stützpunktbeitrag an die Feuerwehr Appenzell,
- Fr. 31'218 Globalbeitrag an den Bezirk Schwende,
- Fr. 28'931 Globalbeitrag an den Bezirk Schlatt-Haslen,
- Fr. 16'246 Globalbeitrag an den Bezirk Gonten und
- Fr. 23'605 Globalbeitrag an den Bezirk Oberegg.

## 26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

### Organisation

An der Landsgemeinde wurde Landeshauptmann Stefan Müller als Nachfolger von Landeshauptmann Lorenz Koller gewählt. Stefan Müller übernahm bis Ende Oktober neben seiner neuen Funktion die Einarbeitung seiner Nachfolgerin als Betriebsberaterin. Danach konnte er sich auf sein Amt als Landeshauptmann konzentrieren.

### 2610 Landwirtschaft

#### 1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2015	2014
Milchkühe	1793	1891
Andere Kühe	67	100
Zuchtstiere	31	34
Rinder weiblich über 730 Tage	964	950
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1613	1621
Rinder weiblich über 160 bis 365 Tage	785	678
Rinder weiblich bis 160 Tage	219	220
Rinder männlich bis 160 Tage	123	132
Pferde und Maultiere	7	7
Ziegen inklusive Jungziegen	551	516
Schafe inklusive Jungschafe	741	627
Schweine	266	249

#### 2. Tierbestände

Der Bund hat als Stichtag für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 1. Januar festgelegt. Neu wurden die Tierbestände per 1. Januar sowie aufgrund des durchschnittlichen Bestandes des Vorjahres erhoben und die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich per Stichtag (2015 1. Januar / 2014 2. Mai) folgendermassen zusammen:

	1.1.2015	2.5.2014
Rindvieh	*14'461	**14'108
Schweine	21'860	22'580
Ziegen	724	884
Schafe	2'657	2'816
Geflügel	131'478	119'062
Pferde	206	222

Der Rindviehbestand wird über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ermittelt.

\* Rindviehbestand per 1. Januar des angegebenen Jahres

\*\* durchschnittlicher Rindviehbestand während eines Jahres, d.h. 1. Mai (Vorjahr) bis 30. April des angegebenen Jahres

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes sind aus Appenzell I.Rh. 47 (48) Zuchtbetriebe mit 1'433 (1'489) Mutterschweinen und Ebern sowie 18 (18) Mastbetriebe mit 3'571 (3'900) Mastplätzen dieser Organisation angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen über den Remontierungsstatus.

### 3. Bienenbericht

Das Jahr 2015 war ein gutes Bienenjahr. Bereits im Frühling war die Ernte gut und auch der warme Sommer trug zu einer guten Ernte bei.

Die Varroabehandlungen wurden wiederum Anfang August durchgeführt. Behandelt wurde mit: AS 85%, AS 60%, Thymovar und Apicard. Sauerbrut ist über den gesamten Sommer dreimal aufgetreten. Die Winterbehandlung wurde mit Oxalsäure durchgeführt. Bei einem Teil der Bienenvölker war der Varroabefall stark.

Die 79 (81) Imker hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 750 (715) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	Imker		Bienenvölker	
	2015	2014	2015	2014
Appenzell	16	15	87	81
Schwende	7	8	168	131
Rüte	19	17	143	147
Schlatt-Haslen	11	12	75	82
Gonten	12	12	171	179
Oberegg	14	17	106	95
<b>Total</b>	<b>79</b>	<b>81</b>	<b>750</b>	<b>715</b>

### 4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Entlastungsmärkte durchgeführt. An den zwölf (12) ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 886 (988) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit jenen in Herisau koordiniert. Im September fand in Herisau kein Markt statt. Die Tiere wurden deshalb nach Appenzell geführt.

Die durchschnittlich aufgeführte Anzahl war gegenüber dem Vorjahr etwas rückläufig. Die erzielten Preise waren über das ganze Jahr gesehen überdurchschnittlich. Der Stückbeitrag erreichte einen Tiefststand, was das Budget entlastete.

### 5. Pflanzenschutz

Im Berichtsjahr wurden vier (0) Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht. Eine Probe war positiv. In einem Verdachtsfall konnte ein Befall durch Feuerbrand bereits bei der Besichtigung vor Ort ausgeschlossen werden.

Die invasiven Neophyten mussten auch in diesem Jahr bekämpft werden. Die Bekämpfung im inneren Landesteil erfolgte wiederum mit Unterstützung von zwei Personen mit langjähriger Erfahrung in der Bekämpfung von Neophyten aus dem Kanton Appenzell A.Rh. Ebenso konnte auf die bewährte Hilfe von Asylsuchenden gezählt werden.

Im Bezirk Oberegg fanden wiederum Einsatztage mit dem Zivilschutz statt. Im Berichtsjahr

wurden zwei Durchgänge gemacht. Zudem wurden für die Arbeiten in Grenzgebieten Kräfte aus dem Kanton Appenzell A.Rh. zugezogen. Auf bisher regelmässig bekämpften Flächen konnte eine Reduktion oder zumindest kein weiteres Ausbreiten des Springkrauts festgestellt werden. Bei erst kürzlich getätigten Holzschlägen wurden neue, zum Teil grosse Standorte mit Neophyten entdeckt. Die Zusammenarbeit mit Appenzell A.Rh. wurde erfolgreich weitergeführt.

Im Berichtsjahr wurde wiederum kein Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

Zum Vorkommen des ostasiatischen Buchsbaumzünslers, welcher 2007 erstmals in der Schweiz nachgewiesen wurde, gingen nach den Raupenfunden im Kanton Appenzell I.Rh. in den Jahren 2013 und 2014 im Berichtsjahr keine Meldungen ein.

Im Berichtsjahr gingen auch keine Meldungen zum Schwarzkopfrengenwurm ein. Die Fläche im Bezirk Schlatt-Haslen bleibt der einzige bekannte Standort im Kanton Appenzell I.Rh. Zur Problematik mit dem Schwarzkopfrengenwurm siehe auch Geschäftsbericht 2014 (S. 155 und 156).

## 6. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind 2015 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 47 (48) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'231'587.-- (Fr. 1'298'850.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 34'742.-- (Fr. 37'390.50). Der Kanton leistete daran einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 2'101.80 (Fr. 2'301.50).

## 7. Hemmstoffproben

2015 wurden 806 (758) Proben untersucht, davon 25 (13) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

## 8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

In Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. wurde abermals ein Weiterbildungsangebot für Landwirte angeboten. Das Kursangebot mit den Bereichen Bauen und Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau, Betriebswirtschaft und Informatik, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Im Jahr 2015 fanden keine Gruppenabende statt. Die Durchführung wurde zeitlich mit dem Herbstpaket abgestimmt und auf Januar 2016 verschoben.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

	2015	2014
BIO-Betriebe	23	23
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis	437	442
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	384	388
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	180	178
Ökologische Ausgleichsflächen	432	439
Hochstammbäume (Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume)	3'872	3'890

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahr 2015 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission hielt 1 (1) Sitzung ab. Von den total 212 (208) im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises kontrollierten Betrieben wurden in 47 (45) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz, Ressourcenprojekt oder wegen nur teilweiser Erfüllung des Leistungsnachweises Beitragskürzungen vorgenommen.

## 9. Vernetzungsprojekt

Das Vernetzungsprojekt 2013–2018 soll die Artenvielfalt in der Region erhalten. Mit den verschiedenen Modulen werden gezielt Leitarten und deren Lebensräume gefördert. Betriebe, die sich bereit erklärten, am Vernetzungsprojekt teilzunehmen und sich angemeldet hatten, wurden einzelbetrieblich beraten. Daraus entstanden Nutzungsvereinbarungen mit einer Vertragsdauer bis Ende 2018.

Es wurde ein Fläche von rund 447 ha in das Projekt aufgenommen. Darin sind auch 603 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten (1 Baum = 1a).

Aufteilung der Flächen (in ha)

Bezirk	Streue	extensive Wiese	wenig intensiv	extensive Weide	Pufferzone	Hecke	Feldobstbäume
Appenzell	31.33	19.29	1.98	8.27		0.19	
Schwende	25.17	14.12	0.75	53.97		0.22	
Rüte	54.84	32.19		17.75		0.43	
Schlatt-Haslen	4.49	17.15	0.42	6.89		0.36	0.67
Gonten	70.01	43.68	2.83	10.61	0.69	0.04	0.56
Oberegg	2.96	14.94		5.18		0.12	4.80
<b>Total</b>	<b>188.8</b>	<b>141.37</b>	<b>5.98</b>	<b>102.67</b>	<b>0.69</b>	<b>1.36</b>	<b>6.03</b>

Auf Ende 2015 wurde ein Zwischenbericht über das Vernetzungsprojekt erstellt. Die gesetzten Ziele wurden bis dahin nicht erreicht.

## 10. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Seit dem Jahr 2010 betreiben die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. einen Lehrlingsverbund für die Landwirtschaft. Die Lernenden besuchen die Berufsschule an den Standorten in Salez und Flawil.

Im Schuljahr 2015/16 absolvieren 24 (19) Schüler aus Appenzell I.Rh. eine landwirtschaftliche Ausbildung im Gebiet des Lehrlingsverbundes, wovon 1(3) Lernender die landwirtschaftliche Nachholbildung besucht. 5 (6) Personen besuchen die landwirtschaftliche Betriebsleiterschule. 1 (1) Person absolviert die Ausbildung zum Meisterlandwirt.

Mit Abschluss des Schuljahres 2014/15 (Sommer 2015) haben 6 (5) Innerrhoder das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erlangt, wovon 2 (2) die Nachholbildung absolvierten. Keine (3) Person erhielt den eidgenössischen Fachausweis. Kein (1) Meisterlandwirt konnte ausgezeichnet werden.

## **11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung**

### **Ruhige Tierseuchenlage**

Im Gegensatz zu den Vorjahren gab es 2015 keine nennenswerten Ausbrüche von Tierseuchen im Kanton. Bei der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) nahm die Zahl an Geburten von persistent infizierten Tieren zu. In drei Betrieben, welche bis anhin als BVD-frei galten, wurden im Rahmen der Überwachung Neuinfektionen festgestellt. Alle drei Geschehnisse haben einen Zusammenhang mit dem Viehhandel.

Nachdem 2013 in Appenzell A.Rh. ein Rindertuberkulose-Fall festgestellt wurde, mussten auch zwei angrenzende Innerrhoder Betriebe untersucht werden. Anfang Jahr fanden die Abschlussuntersuchungen statt. Es wurden keine neuen verseuchten Tiere festgestellt, womit der Seuchenausbruch für den Kanton abgeschlossen ist. Die Situation der Tuberkulose beim Rotwild wird in der Ostschweiz weiterhin überwacht.

### **Wiederholungskurs Tierseuchengruppe**

Der diesjährige Wiederholungskurs der Tierseuchengruppe der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I. Rh. sowie des Fürstentums Liechtenstein fand unter der fachlichen Leitung des Veterinäramts statt. Bei einer zweitägigen Übung kamen die Mitglieder des Zivilschutzes und amtliche Tierärztinnen und Tierärzte anhand eines Szenarios der Geflügelpest zum Einsatz. Dabei wurde erstmals die spezielle, mobile Geflügeltötungsanlage genutzt, welche durch Appenzell I.Rh. zusammen mit anderen Kantonen angeschafft wurde. Mit ihr können im Seuchenfall Hühner schnell und tierschutzkonform betäubt und getötet werden.

### **Hundedatenbank**

Nachdem die Standeskommission per Ende 2014 den Vertrag mit der ANIS gekündigt hat, fanden durch die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte Vertragsverhandlungen mit der Identitas AG statt. Im Dezember 2015 wurde der neue Vertrag über den Aufbau und Betrieb der zentralen Hundedatenbank der Kantone unterzeichnet.

Parallel dazu wurde die neue Datenbank AMICUS entwickelt. Das Veterinäramt war dabei in einer Arbeitsgruppe aktiv mitbeteiligt. AMICUS ermöglicht es den Vollzugsbehörden, die minimal notwendigen Daten über Hunde basierend auf der eidgenössischen Gesetzgebung zu erfassen und zu verwalten. Sie bietet aber keine Möglichkeiten, um die Hundesteuer darüber abzuwickeln.

### **Landwirtschaftlicher Inspektionsdienst (LIA)**

Aufgrund der Verwaltungsreorganisation in Appenzell A.Rh. hat der Regierungsrat von Appenzell A.Rh. entschieden, das Veterinäramt ab 2016 in das Departement Gesundheit und Soziales einzubinden. Der LIA ist neu dem Amt für Landwirtschaft von Appenzell A.Rh. zugeordnet. Die Kontrollaufträge und der Kontrollumfang haben sich in den letzten Jahren stark in Richtung der Landwirtschaftsämter verlagert. Der organisatorische Wechsel erfolgt per 1. Januar 2016.

Wer die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung kontrollieren will, muss mindestens einen Fähigkeitsausweis zum amtlichen Fachassistenten vorweisen können. Daher haben alle LIA-Kontrolleure diese spezifische Weiterbildung durchlaufen und grösstenteils erfolgreich abgeschlossen.

## 12. Tierseuchen

### Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2015	2014	2015	2014	
auszurottende Seuchen					
▪ Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)	0	0	0	0	Schweine
▪ Bovine Virus-Diarrhoe	4	1	10	4	Rinder
zu bekämpfende Seuchen					
▪ Sauerbrut der Bienen	1	1	–	–	Bienenstände
▪ Caprine Arthritis Enzephalitis	0	0	0	0	Ziege
▪ Salmonellose	0	2	0	11	Rinder
zu überwachende Seuchen					
▪ Paratuberkulose	0	0	0	0	Rinder
▪ Chlamydienabort	0	0	0	0	Schaf
▪ Coxiellose (Abort)	2	2	2	2	Rinder
▪ Neosporose (Abort)	0	2	0	2	Rinder
▪ Campylobacteriose	0	0	0	0	Rinder
▪ Pseudotuberkulose	0	0	0	0	Ziegen
▪ Listeriose	0	0	0	0	Schafe

### Bewilligungen

	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		andere	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Import-Jahresbewilligung	0	0	0	0	0	0	0	0
Importe	0	1	2	4	0	0	0	0
▪ Anzahl Tiere	0	4	2	4	0	0	0	0
Exporte	0	2	3	4	23	20	2	1
▪ Anzahl Tiere	0	3	3	4	66'042	53'405	5	4

		2015	2014
Viehhandelspatente	Grossviehpatente	8	8
	Kleinviehpatente	4	4
	Nebenpatente	0	0
Künstliche Besamung	Eigenbestandsbesamung Rinder	5	5
	Eigenbestandsbesamung Schweine	69	69
	Besamungstechniker	12	12

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)	2015	2014
Anzahl Betriebe ohne Mängel	0	1
Mängel Tiergesundheit	2	2
Mängel Tierarzneimittel	32	11
Mängel Tierverkehr	21	10
Mängel Milchhygiene	13	4
Mängel Hygiene tierische Primärproduktion	7	7
<b>Anzahl Kontrollen</b>	<b>17</b>	<b>13</b>

**Tierschutz**

Kontrollen	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbote	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Nutztiere (durch Veterinäramt)	37	19	40	32	3	4	0	1
Nutztiere (im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises)	191	134	37	19				
Heimtiere	2	4	2	5	0	0	0	1
Wildtiere	0	1	0	2	0	2	0	0

Bewilligung Tierhaltung	Säugetiere		Vögel		Reptilien		gemischt	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
private Wildtierhaltung	1	1	1	2	0	0	0	0
gewerbsmässige Wildtierhaltung	1	1	0	0	0	0	0	0

Weitere Bewilligungen	2015	2014
Tierheime	1	2
Tierversuche	0	0
Enthornen Kälber/Kastration Lämmer und Ferkel	0	0

**2644 Meliorationen****1. Genehmigte Projekte**

Das Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 800'000.-- (Fr. 800'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 274'896.-- (Fr. 1'359'020.--).

Die Bundesbeiträge lösten Bauvolumen der unterstützten Projekte in der Höhe von insgesamt Fr. 1'905'680.-- (Fr. 8'778'720.--) aus.

Die behandelten Gesuche umfassten Beiträge für 2 (9) Güterstrassen, 1 (2) Wasserversorgungsprojekt, 2 (4) landwirtschaftliche Hochbauten, aber kein (0) Stromversorgungsprojekt.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betrugen Fr. 550'938.-- (Fr. 2'541'201.--).

Im Berichtsjahr konnte nur gut ein Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Dies liegt daran, dass erwartete Projekte aus verschiedenen Gründen den Subventionsbehörden nicht vorgelegt werden konnten, vor allem im Hochbaubereich. Gründe für die entstandenen Verzögerungen waren insbesondere Einsprachen, Immissionsprobleme, Planungsänderungen und Bedarf für weitere Abklärungen. Schon die verschobenen Projekte hätten mehr als den vom Bund zur Verfügung gestellten Kredit ausschöpfen können. Um keine Bundesgelder zu verlieren, führt die Kommission für Hilfen und Beiträge regelmässig mehr Projekte auf ihrer Liste, als mit den Zusicherungskrediten abgewickelt werden können, und entscheidet dann über die Auslösung in der Reihenfolge der Ausführungsbereitschaft.

Subventionsgeber	2015	2014
Bund	274'896	1'359'020.00
Kanton	138'021	630'690.00
Bezirke	138'021	595'490.00

## Zusicherungen Beiträge Meliorationen

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2015	274'896	138'021	138'021
2014	1'359'000	631'000	595'000
2013	641'000	329'000	329'000
2012	676'000	416'000	416'000
2011	531'000	310'000	310'000
2010	1'092'000	551'000	551'000
2009	468'000	286'000	286'000
2008	706'000	387'000	421'000
2007	1'214'000	557'000	518'000
2006	981'000	441'000	429'000

## 2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahr 2015 10 (28) Teil- oder Schlussabrechnungen eingereicht, nämlich für eine (10) Güterstrasse, ein (3) Wasserversorgungsprojekt und 8 (14) landwirtschaftliche Hochbauten, aber für kein (1) Stromversorgungsprojekt. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 832'770.-- (Fr. 2'001'259.--). Bei einem zugesicherten Auszahlungskredit von Fr. 800'000.-- konnten knapp Fr. 371'056.-- nicht ausbezahlt werden.

Aufgrund der Verschiebung verschiedener Projekte konnten nur etwa 54% des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites ausgeschöpft werden. Der tiefe Ausschöpfungsgrad ist eine direkte Folge der hohen Zahl an geplanten, dann aber nicht zur Ausführung gelangten Projekten. Zusätzlich kam hinzu, dass im Dezember 2014 noch überschüssige Gelder des Bundes von anderen Kantonen im Umfang von Fr. 188'000.-- verwendet werden konnten.

Subventionsgeber	2015	2014
Bund	428'944	987'813.00
Kanton	206'913	506'723.00
Bezirke	196'913	506'723.00

## Auszahlungen Beiträge Meliorationen

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2015	428'944	206'913	196'913
2014	988'000	507'000	507'000
2013	637'000	359'000	359'000
2012	783'000	467'000	467'000
2011	859'000	469'000	449'000
2010	534'000	260'000	272'000
2009	573'000	323'000	318'000
2008	948'000	422'000	422'000
2007	1'086'000	517'000	505'000
2006	1'202'000	681'000	545'000

### 3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Im Berichtsjahr wurden dem Oberforstamt 7 (25) Schäden gemeldet, wovon einer (0) direkt erledigt werden konnte. 5 Schadenmeldungen standen im Zusammenhang mit sehr starken Niederschlägen am 10. August 2015 im Bezirk Rüte.

Von den Ende 2014 noch nicht behandelten 66 (116) Elementarschäden konnten im Jahr 2015 43 (69) abgeschlossen werden, so dass noch 23 (47) Altfälle pendent sind.

Insgesamt sind per Ende der Berichtsperiode 29 (66) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamts wurde kein (1) Rekurs erhoben.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rückzug	anerkannt	erledigt	ausstehend
		Bagatellen	durch Fonds				
31. Mai–2. Juni 2013	225	15	102	29	108	70	9
28. Juli 2014	23	–	6	–	17	5	12
22. September 2014	1	–	–	–	1	–	1
1. Dezember 2014	1	–	–	–	1	–	1
Winter/Frühling 2015	1	–	–	–	1	1	–
10. August 2015	5	–	–	–	5	–	5
8. September 2015	1	–	–	–	1	–	1
<b>Total per Ende 2015</b>	<b>257</b>	<b>15</b>	<b>108</b>	<b>29</b>	<b>134</b>	<b>75</b>	<b>29</b>

### 4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

2015 wurden 16 (31) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft, darunter keines (1) in Form einer Bauermittlung.

Es musste kein (0) Projekt abgelehnt werden. Es wurde kein (0) Baugesuch zurückgezogen. Am Jahresende war kein (0) Projekt pendent.

Es wurden also 16 (26) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 12 (18) genehmigt werden, davon drei mit Auflagen. Die übrigen 4 (8) Bauvorhaben erforderten Planänderungen oder -ergänzungen, teilweise mehrfach.

## 2650 Oberforstamt

### 1. Organisation

Die bisherige Organisation des Oberforstamts wurde nicht verändert.

### 2. Öffentlichkeitsarbeit

- Pflanzaktionen mit Jungjägern, Bienenzüchterverein und Sekundarschülern
- Exkursionen mit Primarschülern, Lernenden und dem Verein für Pilzkunde
- Pflanzung von Kodex-Bäumen in Appenzell und Oberegg
- Vorträge zu den Themen „Innerrhoder Wald und Forstdienst“ und „Waldhütten“

- Einsätze für den Försterberuf: Vorstellung bei Schülern, Standbetreuung Ostschweizer Bildungsausstellung St.Gallen
- Waldtage und Waldeinsätze mit Schülerinnen und Schülern

### 3. Arealverhältnisse

Die Waldfläche in Appenzell I.Rh. blieb im Jahr 2015 unverändert.

### 4. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Rodungen und Ersatzaufforstungen	2015	2014
bewilligte Rodungen	320 m <sup>2</sup>	1'224 m <sup>2</sup>
vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	0 m <sup>2</sup>	490 m <sup>2</sup>
Anerkennung eingewachsener Flächen	90 m <sup>2</sup>	–
Noch nicht abgenommene Flächen mit Aufforstungspflicht	47'731 m <sup>2</sup>	53'501 m <sup>2</sup>

### 5. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode trafen auf dem Oberforstamt 36 (42) Geschäfte im Zusammenhang mit Bauten im Wald und am Waldrand ein, worunter 1 (2) Bauermittlung, 4 (3) pendente Projekte stammten noch aus dem Vorjahr.

Unter den 40 (45) Baueingaben war 1 (8), bei welcher der Wald letztlich nicht betroffen war. 1 (2) Bauvorhaben musste abgelehnt werden, 7 (6) konnten noch nicht erledigt werden.

Von den übrigen 31 (29) Geschäften konnte das Oberforstamt 7 (16) direkt genehmigen, 24 (13) nach Änderungen oder mit Auflagen und Bedingungen.

Im Jahr 2015 wurden 2 (0) Waldfeststellungsverfügungen erlassen. Es wurde in diesem Bereich keine (0) gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Es gab keine (0) Zonenplanrevision, bei der Wald in und an der Bauzone auszuschneiden gewesen wäre. Zu beurteilen war lediglich die Vorprüfung eines (1) Teilzonenplans und von 2 (1) Quartierplänen, bei denen Anliegen in Bezug auf den Wald einzubringen waren.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für eine Waldteilung eingereicht.

### 6. Forsteinrichtung

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten am kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) aufgenommen. Dazu wurde ein in diesem Bereich spezialisiertes Ingenieurbüro zur Unterstützung beigezogen. Die Umrisse des WEP sind bereits definiert.

Im Zusammenhang mit der FSC-Zertifizierung fand am 13. Januar 2015 ein internes Audit im Forstrevier I (Appenzell und Schwende) und ein externes Audit am 22. Dezember 2015 im Revier II (Rüte) statt. Ausserdem wurde der Forstdienst am 26. Oktober 2015 vom FSC-Beauftragten des Appenzellischen Waldwirtschaftsverbandes, alt Kantonsoberrforster Peter Ettlinger, zu Neuerungen und Änderungen im FSC-Bereich geschult.

Ende des Berichtsjahres sahen bezüglich der FSC-Zertifizierung die Zustimmungen und Ablehnungen der Waldeigentümer kumuliert wie folgt aus:

Besitzkategorie	Zustimmungen		Ablehnungen	
	2015	2014	2015	2014
öffentlicher Wald	41	39	2	2
Privatwald	693	660	55	53

## 7. Holzmarkt

Der Einbruch des Eurokurses vom 14. auf den 15. Januar 2015 von Fr. 1.20 auf knapp Fr. 1.-- hat die Waldwirtschaft spürbar getroffen. Diese Veränderung brachte eine markante Verbilligung der ausländischen Schnittholzimporte, einen stockenden Holzabsatz und sinkende Preise mit sich. Die Erholung des Eurokurses bis Ende Jahr auf rund Fr. 1.09 brachte noch keine spürbare Entspannung der Lage.

Eine wichtige Rolle in dieser Situation spielte die Holzvermittlungsstelle. Die guten Kontakte zur Holzmarkt Ostschweiz AG und direkt mit den Abnehmern – vor allem auch im nahen Ausland – trugen wesentlich dazu bei, dass schliesslich alles geschlagene Holz abgesetzt werden konnte.

Die öffentlichen Waldeigentümer haben den Holzeinschlag gegenüber dem Vorjahr markant um gut 2000 m<sup>3</sup> oder 27,3% gesenkt, die Privatwaldbesitzer um 16,8%, was gut 2'400 m<sup>3</sup> entspricht. Ursachen für die Reduktionen dürften die ungünstige Marktentwicklung und das nicht ideale Wetter gewesen sein. Dank der Anstrengungen der Holzvermittlungsstelle konnten viele spezielle Kundenwünsche in relativ kurzer Zeit sowohl mengenmässig als auch punkto Qualität erfüllt werden, was sich positiv auf die Abnahmepreisen auswirkte.

Für das Säge-Rundholz konnten durchschnittlich Fr. 88.-- (Fr. 106.--) pro m<sup>3</sup> gelöst werden. Der Absatz des Industrieholzes blieb mit 172 m<sup>3</sup> (42 m<sup>3</sup>) auf ausgesprochen tiefem Niveau stehen. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz der 1. Klasse bei Fr. 34.-- (Fr. 34.--) und beim Papierholz der 2. Klasse bei Fr. 22.-- (Fr. 22.--) pro Ster. Seit einiger Zeit wird allerdings im Kanton kaum noch Papierholz aufgerüstet.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen (ohne Subventionen) aller öffentlicher Waldbesitzer in der Höhe von Fr. 553'272.-- (Fr. 856'620.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 426'223.-- (Fr. 576'301.--), für Daueranlagen Fr. 23'566.-- (Fr. 38'829.--) sowie für Steuern Fr. 25'816.-- (Fr. 28'654.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 5'547 m<sup>3</sup> (7'627 m<sup>3</sup>) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 530'356.-- (Fr. 834'717.--) oder Fr. 96.-- (Fr. 109.--) pro m<sup>3</sup>. Die Holzernstekosten beliefen sich auf Fr. 422'681.-- (Fr. 572'270.--) oder Fr. 76.-- (Fr. 75.--) pro m<sup>3</sup>, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 107'675.-- (Fr. 262'447.--) oder Fr. 19.-- (Fr. 34.--) pro m<sup>3</sup> erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 17'465 m<sup>3</sup> (21'959 m<sup>3</sup>) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 1'632'562.-- (Fr. 2'381'532.--) und gaben für das Rüsten und den Transport des Holzes Fr. 1'309'871.-- (Fr. 1'646'977.--) aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund Fr. 322'691.-- (Fr. 734'555.--) oder Fr. 18.-- (Fr. 34.--) pro m<sup>3</sup>.

Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten wurden Durchschnittspreise angenommen.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 17'465 m<sup>3</sup> (21'959 m<sup>3</sup>). Dies entspricht etwa 91% (120%) im Vergleich zur durchschnittlichen Jahresnutzung der letzten 10 Jahre. Die

Zwangsnutzungen machten 2.84% (2.81%) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 48% (57%) auf Insektenschäden, 52% (43%) auf Windwurfschäden und 0% (0%) auf übrige Ursachen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

## 8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Gegenüber dem vorherigen Jahr wurde mehr Holz geschlagen. Die Holzabgabe veränderte sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr kaum.

Forstrevier	Verkaufsholz m <sup>3</sup>	Losholz Eigenbedarf Realholz m <sup>3</sup>	Sortimente						Total m <sup>3</sup>	pro ha m <sup>3</sup>
			Rundholz		Industrieholz		Brennholz			
			m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%	m <sup>3</sup>	%		
<b>Staatswald</b>										
V	482	0	482	100	0	0	0	0	482	3.1
<b>Total</b>	<b>482</b>	<b>0</b>	<b>482</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>482</b>	<b>3.1</b>
Vorjahr	242	0	242	100	0	0	0	0	242	1.6
Veränderung	+ 240	0	+ 240	–	0	–	0	–	+ 240	–
<b>Öffentlicher Wald</b>										
I	2'825	19	2'602	91	0	0	242	9	2'844	2.7
II	917	0	874	95	0	0	43	5	917	1.1
III	1'271	70	1'341	100	0	0	0	0	1'341	5.4
IV	51	0	51	100	0	0	0	0	51	0.3
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
<b>Total</b>	<b>5'064</b>	<b>89</b>	<b>4'868</b>	<b>94</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>285</b>	<b>6</b>	<b>5'153</b>	<b>2.2</b>
Vorjahr	7'494	24	7'065	94	20	0	433	6	7'518	3.3
Veränderung	- 2'430	65	- 2'197	–	- 20	–	- 148	–	- 2'365	–
<b>Privatwald</b>										
I	4'292	0	3'946	92	158	4	188	4	4'292	4.9
II	2'744	79	2'275	81	0	0	548	19	2'823	5.4
III	3'873	160	3'845	95	14	0	174	4	4'033	4.0
IV	615	67	615	90	0	0	67	10	682	1.8
<b>Total</b>	<b>11'521</b>	<b>309</b>	<b>10'681</b>	<b>90</b>	<b>172</b>	<b>1</b>	<b>977</b>	<b>8</b>	<b>11'830</b>	<b>4.3</b>
Vorjahr	13'843	356	13'461	95	22	0	716	5	14'199	5.1
Veränderung	- 2'322	- 47	- 2'780	–	150	–	261	–	- 2'369	–
<b>Gesamttotal</b>										
I	7'114	22	6'548	92	158	2	430	6	7'136	3.7
II	3'661	79	3'149	84	0	0	591	16	3'740	2.8
III	5'144	230	5'186	97	14	0	174	3	5'374	4.3
IV	666	67	666	91	0	0	67	9	733	1.4
V	482	0	482	100	0	0	0	0	482	2.9
<b>Total</b>	<b>17'067</b>	<b>398</b>	<b>16'031</b>	<b>92</b>	<b>172</b>	<b>1</b>	<b>1'262</b>	<b>7</b>	<b>17'465</b>	<b>3.3</b>
Vorjahr	21'579	380	20'768	95	42	0	1'149	5	21'959	4.2
Veränderung	- 4'512	18	- 4'737	–	130	–	113	–	- 4'494	–

## 9. Witterung

Das Jahr 2015 wird wegen seines heissen Sommers in Erinnerung bleiben, nach dem Sommer 2003 der zweitwärmste seit dem Beginn der Temperaturlaufzeichnungen im Jahr 1864. Direkt messbar ist in erster Linie die Landwirtschaft vom Wetter abhängig. So sorgten die geringen Niederschläge im Mittelland der Schweiz zu verringerten Futtererträgen, im Appenzellerland zeigten sich diesbezüglich jedoch keine Auswirkungen auf die Viehwirtschaft, der eher die nassen Jahre Probleme bereiten. Auffällig war das überaus gute Gedeihen des ersten Maisfeldes auf dem Kirchlehn, Appenzell, das vor der Erntezeit merklich höher stand als in vielen traditionellen Maisanbaugebieten.

Die Sonne zeigte sich bereits im Januar sehr oft. Nach einem bewölkten und regnerischen Jahresbeginn wechselten sich ab dem 5. Januar beständig Wolken mit Sonnenschein ab. Wenn auch das Wetter hier zum Teil doch ausgesprochen windig war, so liessen die schweizweit milden Temperaturen bereits am 10. Januar vielerorts verfrüht die Haselsträucher blühen. In der Messstation Nanisau erreichten die Temperaturen an diesem Tag 11.5 °C. Insgesamt gab es im Januar nur fünf regnerische Tage. Zur Monatsmitte änderte das Wetter. Es bescherte ab dem 17. des Monats dauerhaft niedrige Temperaturen (mit geringen Schwankungen) und in der letzten Woche zusätzlich täglichen Schneefall, teilweise bis einschliesslich dem 9. Februar, dies bei durchgehender Bewölkung oder sogar Nebel. Es war ein sehr kalter Monatsbeginn in den Bergen (Kaltluft von Norden und Nordosten) mit Schneefall entlang der Alpennordseite. Den gesamten sehr kalten und trockenen Monat über kam es ausser einigen Schneetagen zu keinen Niederschlägen. Die gemessene monatliche Höchsttemperatur in der Nanisau betrug 5 °C, die Tagesmittelwerte blieben fast durchgehend unter null. Ein Hoch sorgte vom 10. bis 13. Februar dann für sonniges Wetter, das bis Monatsende jedoch mit nur gelegentlichem Sonnenschein, ansonsten mit Bewölkung und Nebel wieder wechselhafter wurde.

Die Niederschläge im März waren in der ganzen Schweiz unterdurchschnittlich. Verschiedene Hochdruckgebiete aus Westen und über Skandinavien sowie der Föhn sorgten für warme Temperaturen und sonnige Tage. Niederschläge gab es insgesamt nur an 4 Märztagen. Auf erste Tage unsteten Wetters folgte nahezu eine ganze Woche Sonnenschein mit Tagestemperaturen bis 8.5 °C. Zur Monatsmitte hin wurde das Wetter wegen Zuflusses von Kaltluft aus dem Osten dann aber wieder teilweise mit Bewölkung und Nebel trüber und kälter. Ab Monatsmitte (16. März) erreichten die in der Nanisau gemessenen Tagesmaximum-Temperaturen regelmässig Werte im zweistelligen Bereich. Auch nachts wurden keine Temperaturen aufgezeichnet, die den Gefrierpunkt mehr als 1.5 °C unterschritten und zumeist über Null blieben. Eine Attraktion in dieser Phase war die partielle Sonnenfinsternis, die am 20. März in Appenzell deutlich beobachtet werden konnte. Schneefall trat den gesamten Monat nicht auf. Der Monat endete mit dreitägigem Regenwetter und Sturm.

Der Grossteil des Aprils war von zwischen Sonnenschein und Bewölkung wechselndem, extrem trockenem Wetter geprägt. Der Monatsbeginn zeigte sich noch recht kalt und teilweise regnerisch. Mit der Bise, welche die gesamte Schweiz am 5. April traf, wandelte sich der Regen in Appenzell in zweitägigen Schneefall. Ab dem 8. April hielten sich die Tagesmaxima dann allerdings fast durchgehend über 10 °C, vermehrt zwischen 15 und 20 °C. Das schöne Wetter wurde zwar hin und wieder von Wolken verdrängt, regnerisch wurde es aber nur noch einmal am 17. April.

Auch wenn sich im Mai in den ersten zweieinhalb Wochen noch wie im vorigen Monat an vielen Tagen die Sonne zeigte, war es doch ein äusserst regnerischer Monat, wobei die

feuchte Luft auch Wärme in die Schweiz trug. In der ersten Monatshälfte wechselte sich Sonnenschein mit Wolken ab, es gab mehrere Regentage, allerdings auch schöne Tage mit Temperaturen, die 20 °C erreichten und sogar überschritten (Maximum in der Nanisau: 25 °C). Von Hochwasser wie in anderen Teilen der Schweiz wurde das Appenzellerland verschont. Richtig nass wurde es jedoch ab dem 19. bis einschliesslich 25. Mai. Wolken, Nebel und täglicher Regenfall bei zum Teil wieder etwas kühleren Temperaturen bestimmten das Monatsende, jedoch schloss dieser mit dreitägig warmen Temperaturen von bis zu 21 °C ab.

In den ersten drei Juniwochen präsentierte sich das Wetter wechselhaft. Die Sonne zeigte sich beinahe täglich, ebenso gab es aber auch kaum einen Tag, an dem nicht Wolken oder sogar Nebel die Sicht trübten. Einige richtig sommerlichen Tage gab es aber schon. Gleich zu Monatsbeginn, während einer Hochdruckphase, herrschte vom 4. bis 6. Juni strahlendes Wetter. Im Pflanzgarten Nanisau wurden Temperaturen bis zu 28 °C registriert. Dem Hoch folgten Gewitter in der gesamten Schweiz, und auch in Appenzell kam es zu Niederschlägen und einer deutlichen Abkühlung auf maximal 18.5 °C am 8. des Monats. Der Zufluss von feucht-warmer Mittelmeerluft ab dem 11. Juni sorgte dann bis zum 14. doch wieder für einen Anstieg der Maximaltemperaturen in der Nanisau auf bis 27.5 °C. Mit Gewittern vom 14. auf den 15. in der gesamten Ostschweiz kippten diese Temperaturen jedoch wieder und erreichten teilweise kaum mehr 10 °C. Erst zum Monatsende hin stiegen die Werte tagsüber wieder zu durchgehend angenehmen Temperaturen über 20 °C an, was in einen heissen Juli überging, einem der heissesten Monate seit Messbeginn in der Schweiz.

Gleich die erste Juliwoche zeigte sich als extreme Hitzewelle. Bis zu 33,5 °C wurden in der Nanisau am 7. Juli gemessen, der mit dem Zustrom von kühler Luft aus Nordwesten jedoch zugleich Ende der Hitzewelle war. Am Folgetag entlud sich ein Gewitter, die Temperaturen fielen auf maximal 18 °C ab und stiegen dann wieder in sommerliche Bereiche an. Sonnenschein wurde regelmässig von Wolkendecken abgelöst. Sommerliche Gewitter und einige Niederschläge, jedoch bei nach wie vor warmen Temperaturen, folgten. In Kontrast zu dem sonstigen Monatsverlauf wurde das Wetter der letzten Julitage durch das Sinken der Tagestemperaturen auf 17 bis 15 °C gefühlt kühler.

Der August zeigte sich bis zur Monatsmitte äusserst sommerlich. Bei häufiger Bewölkung kam es jedoch auch zu Niederschlägen und Unwettern. Lokal sehr starke Regenfälle führten im Bezirk Rüte zu 5 gemeldeten Elementarschäden. Ab der zweiten Monatshälfte folgte dem Sommerwetter, zunächst als Folge der schwülheissen Wetterlage, dann auch bedingt durch frische Meeresluft aus Nordwesten, eine nahezu ganze Woche Regenwetter mit deutlichem Abfall der Tagesmaxima unter die 20 °C-Marke. Der Monat endete unter Hochdruckeinfluss vom 26. bis zum 31. August mit warmen Temperaturen bis zu 29 °C und Sonnenschein.

Der September war ein äusserst niederschlagsreicher Monat. Selbst wenn zum Teil im Wechsel mit Sonnenschein, so gab es keinen einzigen Tag ohne Bewölkung und kaum Tage ohne Regen. Mit dem Zufluss von Polarluft aus Norden am 5. September fiel auf dem Säntis der erste Schnee in diesem Herbst. Föhnwind sorgte am 12. und 13., sowie vom 16. auf den 17. September für einen Anstieg der Temperaturen auf bis zu 24 °C. Ansonsten blieb der Monat jedoch kühler und überschritt 15 °C nicht mehr. In den letzten Tagen des Monats häufte sich zudem der Nebel.

Bei doch einigen Tagen mit zumindest teilweise Sonnenschein war der Oktober in Appenzell der nebligste und am meisten bewölkte Monat des Jahres. Die Temperaturen waren bereits in den letzten Tagen des Septembers nachts abgefallen, und gleich am 1. Oktober

zeichnete die Wetterstation in der Nanisau das erste nachsommerliche Erreichen des Gefrierpunkts auf. Die Zahl der Regentage und die Niederschläge hielten sich in Grenzen, jedoch fiel in der Nacht vom 13. auf den 14. Oktober der erste Schnee in Lagen bis 1'100 m ü. M., gefolgt von weiterem Schneefall auf bis zu 800 m ü. M. am nächsten Tag. Generell wurde das Wetter zwischen dem 13. und 18. des Monats von Höhenkaltluft beeinflusst. Luftströme aus Südwesten und Süden brachten am 24. Oktober erneut warme Luft und verursachten in der Nanisau einen Anstieg der Temperaturen auf bis zu 18 °C.

Als drittwärmster November seit Beginn der Messung im Jahr 1864 strahlte dieser November unter Hochdruckeinfluss aus Südwesten und Westen mit bemerkenswert vielen Sonnentagen und Maximaltemperaturen meist im Bereich zwischen 10 und 15 °C. Bis zum 19. des Monats zeigten sich nur gelegentlich Wolken. Regen war eine Seltenheit, die nur an zwei Tagen registriert wurde. Mit dem Einbruch von Polarluft kippten schlagartig die Temperaturen (maximal +5 °C, minimal -10 °C). Darauf fiel dann am 21. November plötzlich Schnee, was sich bis zum Monatsende fast täglich wiederholte, teilweise durchmischt mit Regen. Der Monat endete somit höchst winterlich, wobei sich in den letzten zwei Tagen ein leichter Temperaturanstieg bemerkbar machte, der in den Dezember hinein anhielt. Im gesamten Dezember wurden an der Messstation Nanisau als tiefste Temperatur lediglich 6 Grad unter null registriert. Die Temperaturen bei Tag erreichten vielfach 7 bis 8 °C. Es kam in diesem sonnigen Monat ausser einiger weniger Regentage kein einziges Mal zu Schneefall. Dieser Dezember gilt gesamtschweizerisch als der mildeste seit Messbeginn im Jahr 1864.

## 10. Forstschutz

Im Jahr 2015 sind 580 m<sup>3</sup> (618 m<sup>3</sup>) Insektenholz angefallen. 15 (11) neu entstandene Käfernester, welche je mehr als 10 Bäume umfassten, sind von den Revierförstern entdeckt worden, wie letztes Jahr 7 davon im Bezirk Schwende. In den 15 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 25'402 (26'779) Buchdrucker gefangen, also etwa gleich viele wie im Vorjahr. Die immer noch relativ tiefe Population steht etwas im Widerspruch zu den steigenden Zahlen von neuen Käfernestern. Nicht aufgeräumte Streuschäden von Sturmereignissen könnten die Entstehung solcher Nester fördern.

Bei der Eschenwelke ist in der Verbreitung keine Trendwende festzustellen. Die Krankheit bedroht diese wichtige Laubbaumart immer noch stark. Mitte Jahr hat das Bundesamt für Umwelt auf Wunsch der Kantonsoberförsterkonferenz eine Medienkampagne zur Information der Bevölkerung und zur Unterstützung der Förster durchgeführt.

Die Ulmenwelke hat in den letzten Jahren auch die wenigen noch verbliebenen Bergulmen im Baumholzalter zum Absterben gebracht. Ein erster Versuch im Pflanzgarten Nanisau, die Bergulme aus Samen nachzuziehen, ist gescheitert, soll aber im kommenden Jahr wiederholt werden.

Das Oberforstamt hat einen in Kunstharz eingegossenen Asiatischen Laubholzbockkäfer angeschafft. Das Insekt kann am Schalter des Oberforstamts besichtigt werden. Dies trägt dazu bei, dass mehr Personen wissen, wie das Tier aussieht und einen Befall melden könnten. Im September 2015 wurde der Käfer in Berikon AG entdeckt. Berikon ist die fünfte Gemeinde in der Schweiz, in welcher ein Befall festgestellt wurde.

## 11. Übertretungen und Vergehen

Auch in diesem Berichtsjahr konnten nicht alle pendenten Rechtsfälle erledigt werden. Neue sind dazu gekommen, so eine unbewilligte Rodung, eine unbewilligte Zweckentfremdung und Abzäunungen im Wald, ein unbewilligter Holzschlag sowie das Deponieren von Schlagabraum in einem Bach.

Ein Problem ist die regelmässig zu beobachtende Nichtbeachtung von Fahrverboten durch Biker. Es wird geprüft, ob die Situation mit einer griffigeren Fassung der polizeilichen Aufgaben des Forst- und Jagdpersonals in den jeweiligen Erlassen besser angegangen werden kann.

## 2652 Revierförster, Pflanzgarten

### 1. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode wurden die notwendigen Arbeiten im Pflanzgarten erledigt. Die bestellten Waldpflanzen wurden termingerecht bereitgestellt.

Es wurden folgende Pflanzen abgegeben:

Kulturart	2015	2014
Kulturen im Walde (inklusive 1500 Weidenstecklinge)	3'381	2'223
Neuaufforstungen	0	0
Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume	539	362
<b>Total</b>	<b>3'920</b>	<b>2'585</b>

Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume und Ähnliches besorgt das Oberforstamt sowohl für Private als auch für Unternehmen oder Organisationen. So wurden über 400 Gehölze zur Wiederbepflanzung einer aufgefüllten Deponiefläche bestellt oder 8 so genannte Kodex-Bäume und die Linde, welche im Beisein des regierenden Landammanns, des katholischen und evangelisch-reformierten Pfarrers als Erinnerung an das Kriegsende vor 70 Jahren in Kau gepflanzt wurde.

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2015	2014
Einnahmen	6'628.40	5'554.65
Ausgaben	12'006.30	7'605.10
<b>Ergebnis</b>	<b>- 5'377.90</b>	<b>- 2'050.45</b>

Der Verkauf der Pflanzen alleine ergab einen Verlust von Fr. 385.05 (Vorjahr Gewinn von Fr. 400.75), wobei Inseratekosten von Fr. 495.70 (Fr. 490.20) zu berücksichtigen sind. Die übrigen Kosten betreffen vor allem Gebühren für Strom- und Wasseranschluss sowie die Gebäudeversicherung. Ein ausserordentlicher Posten war die Anschaffung einer Schneefräse (Fr. 2'796.50).

## 2. Pflanzungen

Ab dem Pflanzgarten Nanisau wurden im Berichtsjahr Nadel- und Laubholz für Pflanzungen im Wald abgegeben:

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	31	45	224	15	1'160	56	1'415	42
Laubhölzer	38	55	1274	85	909	44	1'966	58
<b>Total</b>	<b>69</b>	<b>100</b>	<b>1'498</b>	<b>100</b>	<b>2'069</b>	<b>100</b>	<b>3'381</b>	<b>100</b>

## 3. Ausrüstung

Die elektronischen Messkluppen, die seit 1999 im Einsatz standen, mussten ersetzt werden. Das Oberforstamt hat drei neue Geräte angeschafft und damit bisher gute Erfahrungen gemacht.

## 2656 Forstverbesserungen

### 1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm

Für Biotopverbesserungsmassnahmen im Rahmen der früheren EFFOR2-Projekte wurden total Fr. 8'006.-- (Fr. 12'820.--) ausbezahlt. Damit wurden 2,42 ha (2,51 ha) Waldrand aufgewertet und auf 0,46 ha (0,64 ha) Biotophege ausgeführt. Der Kanton hat sich gegenüber dem Bund verpflichtet, das Pilotprogramm 10 Jahre über das Vertragsende hinaus weiterzuführen. Diese Frist wird Ende 2017 ablaufen.

### 2. Programmvereinbarung Schutzwald

#### Schutzwaldbewirtschaftung

2015 konnten in Appenzell I.Rh. 25.9 ha (33.5 ha) Schutzwald abgerechnet werden. Die Flächen verteilten sich auf 61 (68) verschiedene Holzschläge. Die behandelte Schutzwaldfäche pro Holzschlag lag bei 42 Aren (49 Aren).

Für die Entschädigung der Holzschläge wurden Fr. 134'105.-- (Fr. 194'502.--) an Beiträgen ausbezahlt. Pro Hektare entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 5'178.-- (Fr. 5'808.--). Die Schutzwaldeingriffe wurden also in eher einfacherem Gelände vorgenommen als im Vorjahr.

Es konnten 2015 folgende Auszahlungen vorgenommen werden:

Revier	Beiträge		Holzschläge	
	2015	2014	2015	2014
I Appenzell/Schwende	24'650.00	38'826.50	17	20
II Rüte	70'030.00	22'899.00	9	14
III Schlatt-Haslen/Gonten	28'805.00	129'866.60	25	27
IV Oberegg	4'320.00	2'910.00	7	7
V Staatswald	1'300.00	0.00	2	0
Beförsterung St.Gallen	5'000.00	0.00	1	0
<b>Total</b>	<b>134'105.00</b>	<b>194'502.10</b>	<b>61</b>	<b>68</b>

### Jungwaldpflege im Schutzwald

Über die Programmvereinbarung Schutzwald konnten auch 9.0 ha (4.4 ha) Jungwald gepflegt werden. Pro Hektare wurden Fr. 3'646.45 (Fr. 4'243.65) ausbezahlt. Es handelte sich eher um jüngere Jungwaldflächen in einfacherem Gelände.

Die Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2015	2014	2015	2014
I Appenzell/Schwende	5'257.00	9'657.00	2	3
II Rüte	14'196.00	3'570.00	2	1
III Schlatt-Haslen/Gonten	10'920.00	4'070.00	3	1
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	2'445.00	1'375.00	3	2
<b>Total</b>	<b>32'818.00</b>	<b>18'672.00</b>	<b>10</b>	<b>7</b>

### Erschliessungen im Schutzwald

Es konnten in weiteren 8 (7) Schadenfällen im Zusammenhang mit den Unwettern von Ende Mai und Anfang Juni 2013 8 (2) Schlusszahlungen ausgerichtet werden. Die abgerechnete Schadenssumme beläuft sich auf Fr. 290'716.25 (Fr. 229'101.80). Daran wurden Bundesbeiträge in der Höhe von Fr. 111'467.25 (Fr. 91'626.25) und Kantonsbeiträge in der Höhe von Fr. 55'733.65 (Fr. 45'813.05) ausgerichtet.

### 3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Im Jahr 2015 konnten ausgeführte Jungwaldpflegeeingriffe ausserhalb des Schutzwaldes auf einer Fläche von 19.3 ha (24.7 ha) abgerechnet werden. Die Fläche pro Pflegeeingriff sank auf 0.71 ha (1.24 ha), der Beitrag pro Are auf Fr. 16.30 (Fr. 20.--). Die Beiträge von Fr. 31'430.-- (Fr. 49'320.--) verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2015	2014	2015	2014
I Appenzell/Schwende	3'220.00	12'880.00	3	4
II Rüte	0.00	2'640.00	0	3
III Schlatt-Haslen/Gonten	22'180.00	33'800.00	12	13
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	6'030.00	0.00	12	0
<b>Total</b>	<b>31'430.00</b>	<b>49'320.00</b>	<b>27</b>	<b>20</b>

### 4. Programmvereinbarung Biodiversität

Im geplanten Komplexreservat Bruggerwald-Kronberg konnte 2015 ein Eingriff auf einer Fläche von 2.87 ha (4.00 ha) über die Programmvereinbarung Biodiversität abgerechnet werden. Insgesamt sind folgende Eingriffe unterstützt worden (exklusive effer2):

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2015	2014	2015	2014
I Appenzell/Schwende	17'660.00	8'610.00	2	1
II Rüte	10'540.00	3'660.00	11	5
III Schlatt-Haslen/Gonten	3'095.00	2'220.00	4	2
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
<b>Total</b>	<b>31'295.00</b>	<b>14'490.00</b>	<b>17</b>	<b>8</b>

## 2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldete sich auch kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung an.

## 2660 Natur- und Landschaftsschutz

Weitere Naturschutzzonen wurden im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2015 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha	
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge
Appenzell	136	107	53.9650	46.2524
Schwende	258	225	162.0796	152.9947
Rüte	267	210	132.4730	113.6393
Schlatt-Haslen	39	31	7.1090	5.8749
Gonten	360	302	124.0676	111.3633
Oberegg	36	32	5.0536	4.2834
<b>Total 2015</b>	<b>1'096</b>	<b>907</b>	<b>484.7478</b>	<b>434.408</b>
Total 2014	1'092	899	482.7002	431.4029
Veränderung	+ 4	+ 8	+ 2.0476	+ 3.0051

Bezirke	Flächen nach Kategorien* gemäss VO in ha						
	A	B	B-W	B-WS	C	D	D-S
Appenzell	1.8239	4.3903	2.2489	-	4.5526	40.9493	-
Schwende	7.5088	37.7637	0.3208	66.2243	-	29.3460	20.9161
Rüte	2.8952	22.0743	11.5741	20.1149	5.8751	67.9806	1.9586
Schlatt-Haslen	0.1684	0.3424	-	-	0.9419	5.6563	-
Gonten	1.2521	15.5958	4.0497	1.1337	14.8309	87.2055	-
Oberegg	0.8898	0.2099	0.7702	-	1.0442	2.1395	-
<b>Total 2015</b>	<b>14.5382</b>	<b>80.3764</b>	<b>18.9637</b>	<b>87.4729</b>	<b>27.2447</b>	<b>233.2772</b>	<b>22.8747</b>
Total 2014	14.5382	79.3783	19.1373	86.1863	27.2447	233.1312	23.0843
Veränderung	-	+ 0.9981	- 0.1736	+ 1.2866	-	+ 0.146	- 0.2096

- \* Kategorie A: Gebiete, die nicht bewirtschaftet werden, sowie Naturschutzzonen und Weiden in Gemeinalpen  
 Kategorie B-WS: Weiden im Sömmerungsgebiet  
 Kategorie B-W: übrige Weiden  
 Kategorie B: Pufferzonen  
 Kategorie C: Magerwiesen und im Rahmen von Einzelvereinbarungen der Futterfläche zuzurechnende Riedwiesen und Trockenstandorte  
 Kategorie D: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen  
 Kategorie D-S: Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Riedwiesen im Sömmerungsgebiet

Für die Berichtsperiode wurden folgende Beiträge an die Grundeigentümer und Bewirtschafter von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Anzahl NS-Zonen	Beiträge	Abzüge	Auszahlung
Appenzell	136	69'677.50	585.88	69'091.55
Schwende	258	139'494.45	0.00	139'494.45
Rüte	267	149'619.65	0.00	149'619.65
Schlatt-Haslen	39	3'627.55	0.00	3'627.55
Gonten	360	163'992.33	3'864.98	160'127.35
Oberegg	36	2'016.60	0.00	2'016.60
<b>Total 2015</b>	<b>1'096</b>	<b>528'428.08</b>	<b>4'450.86</b>	<b>523'977.15</b>
Total 2014	1'092	528'193.10	0.00	528'193.10
Veränderung	+ 4	+ 234.98	+ 4'450.86	- 4'215.95

Die Fachstelle hat alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone begutachtet und Berichte und Stellungnahmen zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch angemerkt werden, konnte im Berichtsjahr wiederum fortgesetzt werden. Es wurden 2 (2) Verträge zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Das Ziel besteht darin, dass möglichst alle nationalen Objekte mit einem Vertrag gesichert sind. Weiter konnten 3 (0) Verträge für Flächen von regionaler Bedeutung abgeschlossen werden.

Die Bundesbeiträge betragen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 270'000.-- (Fr. 270'000.--).

Auf der im Jahr 2014 regenerierten Hochmoorfläche im Gontenmoos konnte im Berichtsjahre eine gute Entwicklung festgestellt werden. Zur Beschleunigung der Ausbreitung wurden verschiedene Torfmoose von Nachbarflächen auf die aufgewertete Fläche verpflanzt. An vielen Stellen waren in diesem Sommer bereits ganz kleine und einzelne Torfmoose sichtbar, die sich wohl aufgrund der verbesserten Bedingungen entwickelt haben.

## 2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

Zusammen mit dem Grundbuch ist die amtliche Vermessung ein wichtiges Instrument zur Sicherung privat-rechtlicher Bestimmungen über den Grund und Boden und zur Sicherung von Rechten, Lasten und Hypotheken an Grundstücken. Sie dient auch als Referenzinformation für den Betrieb von Landinformationssystemen und für den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodaten-Infrastruktur. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ergänzt das aus amtlicher Vermessung und Grundbuch bestehende schweizerische Katastersystem.

### 1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst im Frühjahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung auf das Jahr 2014. Die Kosten der laufenden Nachführung tragen der Verursacher oder der Grundeigentümer.

	2014	2013	Mittel der 10 Vorjahre
Grenzmutationen	61	77	70
Gebäude- und Kulturgrenzmutationen	120	151	156
Rekonstruktionen/diverse Mutationen	13	8	7
Handänderungen	317	244	295
<b>Gesamtzahl Mutationen</b>	<b>511</b>	<b>480</b>	<b>528</b>
Totalkosten Nachführung	399'327	505'240	449'974

Die Nachführung der Informationsebene „Bodenbedeckung“ wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Auch die Erfassung neuer Gebäude und das Gebäudenummerierungssystem wurden weitergeführt (siehe dazu auch Geschäftsbericht 2014, S. 176).

### 2. Kantonsgrenze

Im Zusammenhang mit der letzten Sanierung der Grenzsteine wurden Zuständigkeitsabschnitte definiert. Das Einverständnis der beteiligten Kantone vorausgesetzt, werden diese Grenzabschnitte nun einer periodischen Kontrolle unterzogen werden, um den Bestand zu sichern. In den Zuständigkeitsbereich der amtlichen Vermessung von Appenzell I.Rh. fallen die Abschnitte C bis F (äusserer Landesteil) sowie G und H (innerer Landesteil).

Im Berichtsjahr wurden verschiedene kleinere Kontroll- und Nachführungsarbeiten durchgeführt. Beim Kantonsgrenzstein G95 „Neuenalp“ wurde eine Standortunstimmigkeit festgestellt, die vermutlich auf eine Rutschung zurückzuführen ist. Zudem wurde die Kantonsgrenze aufgrund der Resultate eines Hoheitsgrenz-Checks gesamthaft überprüft, das definitive Ergebnis steht noch aus.

### 3. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr wurde mit der systematischen, periodischen Nachführung begonnen. In einer ersten Etappe wurden die Fixpunkte (LFP2) in den Bezirken Appenzell und Schwende begangen und kontrolliert. Das Resultat der Begehungen wird im schweizerischen Fixpunktdata-

tenserver (Fixpunkt-Datenservice FPDS) dokumentiert. Anlässlich der Begehungen festgestellte Mängel sollen möglichst umgehend behoben werden.

#### 4. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung

Die digitalen Daten der amtlichen Vermessung werden für die Erstellung und Abgabe von Übersichtsplänen in beliebigen Massstäben laufend auf Inhalt und Darstellung geprüft und überarbeitet. Jährlich und nach Bedarf erfolgen Datenexporte an verschiedene Amtsstellen des Kantons.

#### 5. Nomenklatur und Adressen

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Abklärungen zu Flurnamen gemacht. Neue Gebädeadressen werden nach der Vergabe durch die Bezirke laufend nachgeführt. Auch wurde der Geodaten-Katalog aus Sicht der Nomenklatur geprüft. Ebenso erfolgte eine Verifikation der Postleitzahl-Ortschafts-Einteilung zu Handen des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo).

#### 6. Erfahrungen mit dem aktuellen Datenmodell

Das von der Standeskommission genehmigte, an die Version 24 des Bundesmodells angepasste Datenmodell (DM.01) wird konsequent angewendet.

#### 7. Datenabgabe

Die Funktion der Datenabgabestelle nimmt der Nachführungsgeometer wahr. Die Datenanfragen betrafen zu rund 55% das Baugebiet und zu etwa 45% das Landwirtschaftsgebiet. Zu zirka 40% handelte es sich um private, zu rund 55% um gewerbliche und zu etwa 5% um öffentliche Bezüger.

	2015	2014
Bezüge grafisch (praktisch ausschliesslich Format A4/A3)	40	45
Nummerische Auszüge (Datenformat mehrheitlich Vektordaten Format DXF, vereinzelt Interlis-Daten)	70	70
Gebühreneinnahmen in Fr.:		
Grafische Daten	740.00	660.00
Nummerische Daten	5'875.00	13'860.00
<b>Total</b>	<b>6'615.00</b>	<b>14'520.00</b>

## **2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung**

### **1. Abgeschlossene Erneuerungen**

Die Erstvergabe der Eidgenössischen Grundstücksidentifikation E-GRID erfolgte durch die Grundbuchämter Appenzell und Oberegg. Für den Pilotbezirk Oberegg konnten die Arbeiten bis Ende November 2014 abgeschlossen werden. Im Mai 2015 erfolgte die Erstvergabe für alle Grundstücke des inneren Landesteils beim Grundbuchamt Appenzell. Anschliessend wurden die Daten in die amtliche Vermessung übernommen und nachbearbeitet, noch fehlende neue Parzellen wurden ergänzt.

Alle Arbeiten konnten termingerecht bis Ende November 2015 abgeschlossen und zur Verifikation eingereicht werden.

### **2. In Arbeit stehende Erneuerungen**

#### **Periodische Nachführung (PNF) der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“**

Die Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ wurden in den Jahren 2002–2007 auf der Basis von Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001 über den ganzen Kanton nachgeführt. Da die vorgeschriebene periodische Nachführung 12 Jahre nicht überschreiten darf, müssen diese aktualisiert werden.

Für die periodische Nachführung werden die Orthofotos SWISSIMAGE des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo) verwendet. Die Bildflüge wurden im Frühjahr (Talgebiet) und Sommer 2014 (Berggebiet) durchgeführt. Die originale Auflösung beträgt 25 cm.

In einem ersten Los erfolgt die PNF in den Bezirken Appenzell, Schwende und Oberegg. Für diese Arbeiten konnte ein entsprechender Werkvertrag mit Laufzeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden. Die Arbeiten sind im Gang. Aufgrund der Orthofotos werden relevante Veränderungen analysiert und erfasst. Je nach Bodenbedeckungsart braucht es auch Abklärungen mit den zuständigen Amtsstellen. Dies ist insbesondere bei Veränderungen am Waldbestand oder bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen notwendig.

#### **Harmonisierung und Homogenisierung**

Zur Harmonisierung und Homogenisierung der Daten sind verschiedene Arbeiten nach Vorgabe des Bundes notwendig. Beispielsweise müssen Liegenschaftsgrenzen an den Los- und Gemeindegrenzen bezüglich ihrer Konsistenz überprüft werden. Ebenso müssen die Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ an den Gemeindegrenzen überprüft und abgeglichen werden. Die Arbeiten werden gleichzeitig mit der periodischen Nachführung (PNF) der Informationsebenen „Bodenbedeckung“ und „Einzelobjekte“ durchgeführt. Die Durchführung in den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte erfolgt somit bis Ende 2016.

### **3. Vorgesehene Erneuerungen**

#### **Informationsebene Höhen**

Die Genauigkeit der Höhenkurven ist teilweise ungenügend, insbesondere im Berggebiet. Hier wurden die Höhenlinien über 2000 m ü. M. von der Landeskarte im Massstab 1: 25'000

übernommen (Digitales Höhenmodell DHM25). Unterhalb 2000 m ü. M. wurden sie aus den wesentlich genaueren 2 m-Grid des digitalen Höhenmodells DTM-AV erzeugt.

Aufgrund der reduzierten Genauigkeit im Berggebiet und des Alters der verwendeten Höheninformationen (Jahr 2000) drängt sich eine Erneuerung der Höhenkurven auf. Dabei soll das digitale Terrainmodell swissALTI3D des Bundes verwendet werden. Dieses wird anhand der Befliegungsdaten von 2014 nachgeführt und steht ab Anfang 2016 zur Verfügung. Die Genauigkeit beträgt  $\pm 50$  cm für Gebiete mit einer Höhe unter 2000 m ü. M. und  $\pm 1$  bis 3 m für solche über 2000 m ü. M.

Die Berechnung der Höhenlinien soll mit der DTM-Software „3D Analyst“ durchgeführt werden. Die Realisierung über den ganzen Kanton ist für 2016 geplant. Die Vorbereitungsarbeiten wurden bereits 2015 ausgeführt. Zurzeit sind noch Abklärungen für eine möglichst automatisierte Beschriftung der Höhenlinien pendent.

## **4. Schnittstellen**

### **AVGBS**

Die „Amtliche Vermessung-Grundbuch-Schnittstelle“ (AVGBS) für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern existiert und wird auch teilweise eingesetzt. So importiert das Grundbuchamt Obereggen zum Beispiel alle Mutationsdaten elektronisch über die Schnittstelle. Das Grundbuchamt Appenzell setzte die AVGBS bisher für die Datenübernahme bei Erneuerungsoperaten ein. Zudem werden auch die Mutationsdaten in den Bezirken Schlatt-Haslen und Gonten digital übernommen, da in diesen beiden Bezirken die Grundbuchbereinigung abgeschlossen ist.

### **GIS und GemDat**

Die Vermessungsdaten werden neben der Abgabe ins kantonale geografische Informationssystem (GIS) auch an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt. Die Datenabgabe ins GIS erfolgt täglich. Der Transfer der Registerdaten ins GemDat erfolgt vierteljährlich.

## **5. Realisierung dritte Dimension**

Die Realisierung der dritten Dimension (3D) in der amtlichen Vermessung erfolgt vorerst durch die allgemeine Einführung von 3D-Punktkoordinaten und mittels einer qualitativ verbesserten Informationsebene „Höhen“. Es ist vorgesehen, dass die Informationsebene „Höhen“ ab etwa 2020 durch den Bund erstellt und den Kantonen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

In der Praxis werden immer öfter Ansprüche und Wünsche hinsichtlich zuverlässiger und verbindlicher dreidimensionaler Daten des Grundeigentums angemeldet. Die amtliche Vermessung kann diese Informationen heute nicht liefern. Eine Arbeitsgruppe des Bundes trifft zurzeit die notwendigen Vorabklärungen. Dabei geht es um die Definition und Dokumentation des Grundeigentums in einer 3D-Lösung und um die dafür notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

## 2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Das Ziel des ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Eigentumsbeschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte, die auf Grund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Er informiert möglichst vollständig und zuverlässig über eine definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Einschränkung.

Der ÖREB-Kataster wird gemäss Bundesgesetz über die Geoinformation (SR 510.62) in zwei Etappen eingeführt. Bis 2015 wurde der Kataster in acht Pilot-Kantonen (BE, GE, JU, NE, NW, OW, TG, ZH) aufgebaut. Die restlichen Kantone können von diesen Vorarbeiten profitieren. Sie müsse den Kataster bis 2019 ebenfalls einführen.

Am 20. November 2015 fand unter der Leitung der GIS-Fachstelle des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes eine Start-Sitzung zum Thema ÖREB statt. Dabei wurde der Umsetzungsplan für den Kanton Appenzell I.Rh. besprochen und für das weitere Vorgehen eine Projektgruppe bestimmt, in welcher auch die amtliche Vermessung vertreten ist.

## 2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

### 1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten an keine (1) Wohnbausanierung Beiträge zugesichert werden. 1 (2) Anfrage wurde wegen zu hohen Vermögens abgelehnt. 1 (1) Anfrage ist zum Ende des Berichtsjahres pendent.

Die zugesicherten Subventionen betragen demnach Fr. 0.-- (Fr. 60'000.--):

Subventionsgeber	2015	2014
Kanton	0.00	40'500.00
Bezirke	0.00	19'500.00

### 2. Abgerechnete Projekte

Es wurden 2 (2) Schlussabrechnungen mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 537'076.-- (Fr. 273'000.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 100'000.-- (Fr. 105'000.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2015	2014
Kanton	67'500.00	70'000.00
Bezirke	32'500.00	35'000.00

### 3. Rückerstattungsverfahren

2008 wurde die Unterstützung von Verbesserungen der Wohnverhältnisse in Berggebieten von einer Verbundaufgabe zwischen dem Bund und dem Kanton zur reinen Kantonsaufgabe. Neue Geschäfte mit Beiträgen des Bundes gab es in der Folge nicht mehr, hingegen blieb das Rückerstattungsverfahren unverändert bestehen. Bei einer Inspektion des Bundesamts für Wohnungswesen wurde das Meliorationsamt aufgefordert, eine Überprüfung sämtlicher Wohnbausanierungsgeschäfte vorzunehmen, bei welchen die 20-jährige Rückerstattungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

136 Wohnbausanierungen wurden überprüft. Hierbei mussten jeweils die derzeitige Bewohnerschaft sowie deren Einkommen und Vermögen über mindestens drei Jahre ermittelt werden, Mietverträge überprüft und die Tätigkeit von Kindern zwischen 18 und 25 Jahren in Erfahrung gebracht werden.

Anschliessend wurden diejenigen Personen, welche eine Rückerstattung zu erwarten hatten, schriftlich informiert. Die Rückerstattung wurde teilweise sofort geleistet. In einigen Fällen wurde ein persönliches Gespräch durchgeführt, in anderen Fällen eine Verfügung mit Einspruchsmöglichkeit gewünscht.

Am Ende des Berichtsjahres waren zwei Rekurse bei der Standeskommission hängig, deren Ausgang allenfalls Auswirkungen auf die übrigen Fälle haben könnte. Aus diesem Grund wurden die noch hängigen Verfahren nicht weiter bearbeitet.

## 27 Volkswirtschaftsdepartement

### 2700 Departementssekretariat

#### 1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war mit der Vorbereitung von 32 (24) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes oder der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) befasst.

#### 2. Luftverkehr

Im Berichtsjahr führten Helikopterrundflüge im Alpstein zu verschiedenen Lärmklagen aus der Bevölkerung. Das Volkswirtschaftsdepartement forderte die Bevölkerung auf, bei vermutterter Unterschreitung der zulässigen Flughöhe oder bei rücksichtslos verursachtem Lärm eine schriftliche Meldung samt den notwendigen Angaben einzureichen. Schriftliche Meldungen gingen im Berichtsjahr keine ein. Die Planung für ein Treffen mit Vertretern der Ostschweizer Helikopterbranche und Innerrhoder Tourismus-Vertretern wurde in Angriff genommen.

#### 3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Aktuell überarbeitet das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaftsvertretern die drei Bewirtschaftungsmassnahmen Treibstoffrationierung, Heizölbewirtschaftung und Nahrungsmittelrationierung. Im Bedarfsfall würde die Umsetzung dieser Massnahmen die Unterstützung des Kantons, allenfalls auch der Bezirke, bedingen. Gestützt auf die Sicherheitsverbandsübung vom November 2014 prüft der Bund verschiedene Massnahmen zur Verbesserung bei einer Strommangellage.

#### 4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vor geraumer Zeit eingestellt. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber noch während der ganzen Laufzeit von maximal 30 Jahren sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahr 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle sichergestellt. Erlasse und Verfügungen werden aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

	2015	2014
WEG-Eigentumsgeschäfte (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen)	14	17
Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen)	5	4
Anzahl Mietwohnungen	88	95*

\* Aufgrund eines Systemwechsels bei der Fachstelle offenbarte sich eine falsche Zählweise der Anzahl Mietwohnung für das Vorjahr. Im Geschäftsbericht 2014 waren fälschlicherweise 79 Wohnungen aufgeführt.

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet (in Fr.):

<b>Mietwohnungen</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Bezirke	12'492.50	12'990.00
Kanton	12'492.50	12'990.50
<b>Total</b>	<b>24'985.00</b>	<b>25'980.00</b>
Zusatzverbilligungen Bund	96'229.00	96'199.00
Totalauszahlungen inkl. Bund	121'214.00	122'179.00

## 2702 Wirtschaftsförderung

Das strategische Ziel des Amts für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer. Zur Aufgabenüberprüfung wird seit 2010 ein Monitoringsystem eingesetzt, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt.

### 1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

#### Bestandespflege

Einheimische Unternehmen werden mit Behördenauskünften, Abklärungen oder mit Begleitung im Rahmen von Projekten unterstützt. Firmen werden auch proaktiv besucht, um mögliche Optionen frühzeitig zu erkennen. Im Berichtszeitraum wurden einheimische Unternehmen in 34 (38) Fällen beraten. Die Fragen betrafen sehr unterschiedliche Themen, wie z.B. Bauland, Gründung juristischer Personen, Immobilien, Zollformalitäten, Besteuerung juristischer und natürlicher Personen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, Lohnbandbreiten, Fördermöglichkeiten des Kantons etc. Daneben wurden auch Ansprechpartner innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung vermittelt. 3 (2) Projekte einheimischer Unternehmen wurden längerfristig begleitet. Die Wirtschaftsförderung baute den Kontakt zu den einheimischen Betrieben im Rahmen von 17 (17) Firmenbesuchen aus. In 5 (3) Fällen wurde der Betrieb zusammen mit dem Volkswirtschaftsdirektor besucht. Ein Schwerpunkt wurde auf Firmen der Hotellerie gelegt.

#### Kontakte vermitteln

Die aktive Pflege des Netzwerks und die Vermittlung von Kontakten gehören zu den Aufgaben des Amts für Wirtschaft. Es wurden 13 (13) Treffen mit netzwerkrelevanten Personen abgehalten und entsprechende kantonale Veranstaltungen besucht. Ein besonders intensiver Kontakt besteht zur Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA) und zum Kantonalen Gewerbeverband (KGV), deren Veranstaltungen auf der Agenda des Amts für Wirtschaft stehen. Für 22 (21) Unternehmen und Privatpersonen konnte ein geeigneter Ansprechpartner inner- oder ausserhalb der kantonalen Verwaltung gefunden werden.

#### Einzelbetriebliche Förderung

Die finanzielle Förderung von Unternehmen ist ein wesentlich kleinerer Teil in der Arbeit des Amts für Wirtschaft als das Erbringen der diversen Dienstleistungen. So wurden zusammen

mit den Gesuchstellern Anträge auf Förderung besprochen und aufbereitet. Schliesslich wurden 2 (1) Gesuche um Wirtschaftsförderung auf der Stufe des Departements abschliessend behandelt. Für weitere 4 (4) Gesuche fiel der Entscheid in der Wirtschaftsförderungskommission.

### **Jungunternehmerberatung und -förderung**

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen nicht nur etablierten Unternehmen zur Verfügung. Im Gegenteil: Das Amt für Wirtschaft ist bestrebt, Neugründungen zu begleiten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurden 5 (4) Beratungen mit Jungunternehmern durchgeführt. Am 27. August 2015 wurden Jungunternehmer zum Informationsanlass „Startfeld Live“ im Betrieb von Rolf Inauen, Rütihof Eier, eingeladen. Weiter wurde im Berichtsjahr die Zusammenarbeit mit dem Verein Startfeld, einem Kompetenzzentrum für die Förderung junger Unternehmer in der Ostschweiz, fortgeführt. Ein Expertenkomitee entscheidet über die Vergabe von Förderpaketen zugunsten von Start-ups. Die Erstberatung durch Startfeld ist seit 2015 auch für bestehende Unternehmen kostenlos.

### **Kommunikation**

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreundes wurden in 9 (8) Ausgaben Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft platziert. Die Wirtschaftsseiten bieten eine Plattform, um Zusammenhänge aufzuzeigen und Hintergründe genauer zu beleuchten.

Für grössere Projekte wurden gemeinsam mit den Projektträgern Presseberichte initiiert. Der Pressebericht „Marke Appenzell in China geschützt“ stiess auf ein riesiges Medienecho. Sowohl in den Printmedien wie auch im Radio, Fernsehen und Internet wurde schweizweit darüber berichtet.

Die Innerrhoder Job-Plattform [www.job.ai.ch](http://www.job.ai.ch) wies monatlich über 17'000 (15'000) Sitzungen (Sessions) und über 4'700 (4'000) Besucher aus, was gegenüber dem Vorjahr einem Plus von 13% entspricht. Im Vergleich zum Jahr 2011 hat sich die Anzahl der Sitzungen praktisch verdoppelt.

### **Verwaltungsinterne Beraterfunktion**

Im Jahr 2015 verfasste das Amt für Wirtschaft 5 (14) Berichte und Stellungnahmen. Das Projekt Umzugsmonitoring wurde fortgeführt.

### **Potenzialorientierte Raumplanung**

Das ImmoWebAI, das die kostenlose Abfrage über Parzellen nach Zone und Stand der Erschliessung ermöglicht, wurde weiterhin rege genutzt. Einige Bedürfnisse einheimischer Betriebe nach Bauland konnten nicht befriedigt werden. Dem Amt für Wirtschaft lagen unverändert Anfragen für Flächen von über 20'000 m<sup>2</sup> vor.

## **2. Standortpromotion**

Die Standortpromotion vermarktet den Wirtschafts- und Wohnstandort Appenzell I.Rh. durch die Erarbeitung von Informationsmitteln und die direkte Präsenz. Die Promotionsaktivitäten sollen die Bekanntheit des Standorts erhöhen und Ansiedlungen oder Gründungen von juristischen Personen sowie den Zuzug von natürlichen Personen begünstigen. In der internationalen Standortpromotion arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen der St.GallenBodenseeArea mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau zusammen. Im Jahr 2015 konnten 8 (7) Gründungen von juristischen Personen relevant unterstützt werden. Dabei handelt es sich weitgehend um Unternehmen mit Innerrhoder Hintergrund. Weiter wurden Beratungsgespräche mit 34 (38) potenziellen Ansiedlern geführt. In Zusam-

menarbeit mit den drei anderen Ostschweizer Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau sowie SwitzerlandGlobalEnterprise (ehemals OSEC) wurden weitere Standortpromotionsveranstaltungen mit durchschnittlich 30 Teilnehmenden durchgeführt. Zu erwähnen sind eine Delegation aus Russland sowie eine Podiumsdiskussion in Biberach (D). Weiter war die Wirtschaftsförderung an 10 (15) Anlässen anwesend, bei 1 (2) Veranstaltung mit einem Referat. Das Amt für Wirtschaft war auch in den Medien präsent: Es wurden erfreulich viele Nennungen in verschiedenen Zeitungen registriert. Dazu verfasste das Amt selbst 2 (3) Medienmitteilungen oder Editorials.

Zusammen mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. wurde am 14. August 2015 zum zweiten Mal die Veranstaltung ProOst durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, Fach- und Führungskräften im Alter von 30 bis 45 Jahren die Vorteile des Wirtschaftsstandorts Ostschweiz in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten und Wohnqualität aufzuzeigen.

### **3. Innovations- und Kooperationsförderung**

#### **Netzwerke und Kooperationen fördern**

In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Gewerbeverband wurde am 1. September 2015 wiederum ein Vortragsabend durchgeführt. Die erfreulich hohe Anzahl von über 110 (100) Besuchern zeigte, dass der Anlass geschätzt wird, ein breites Bedürfnis abdeckt und sich als gesellschaftlich wichtiges Treffen etabliert hat. Dieses Jahr war der Marketingprofi Jörg Hilber eingeladen, der über den Nutzen und den Umgang mit Social Media referierte.

Weiter luden der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der Handels- und Industriekammer Appenzell und dem Kantonalen Gewerbeverband ein. Mit den Spitzen der Unternehmerverbände wurden aktuelle und zukünftige Herausforderungen rund um den Werkplatz Appenzell I.Rh. diskutiert und mögliche Massnahmen definiert.

#### **Technologietransfer**

Die Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) wurde verstärkt. Das vom Bund eingeführte Konzept zum Einsatz von KTI-Innovationsmentoren scheint für den Kanton Appenzell I.Rh. zu passen. Der für den Kanton zuständige Mentor führte Gespräche mit 7 (5) Unternehmen. Es sind 2 (3) Projekte am Laufen.

### **4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken**

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückserwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurde beim Volkswirtschaftsdepartement neben Vorabklärungen und Beratungen 1 (3) Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung eingereicht und bearbeitet.

### **5. Neue Regionalpolitik**

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter. Die Lenkungsgruppe hielt im Jahr 2015 5 (5)

Sitzungen ab und behandelte 5 (4) Anträge für einen NRP-Beitrag. Darüber hinaus wurden der Wirtschaftsförderungskommission 2 (6) Anträge zum Entscheid vorgelegt.

Grössere Beträge wurden für die Authentica und AB-Touring, ein Projekt der Appenzeller Bahnen, gesprochen. Ein weiteres mit NRP-Mitteln unterstütztes Projekt im Berichtsjahr war die Fortführung des „AsiaConnectCenter HSG“.

Die erstmalig durchgeführte Ausstellung „Authentica“ war ein grosser Erfolg. 60 Klein- und Kleinstgewerbler aus den Bereichen Küche/Keller und Handwerk stellten im Kapuzinerkloster Appenzell ihre Produkte aus. Unter den Ausstellern waren auch 14 Innerrhoder Betriebe. Die Spezialausstellung „Trachten“ erfreute sich grosser Beliebtheit. Rund 4'000 Gäste aus nah und fern besuchten die Ausstellung.

## 2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2015 wurden folgende Abgeltungen geleistet (in Fr.):

Appenzeller Bahnen	Total	Anteil AI	davon		
			Bund	Kanton	
Personenverkehr Appenzeller Bahnen total	11'468'360		3'430'217	2'538'360	891'857
Gossau - Appenzell - Wasserauen	4'460'956	32,5%	1'449'811	1'072'860	376'951
St.Gallen - Gais - Appenzell	3'864'875	32,5%	1'256'084	929'502	326'582
Gais - Altstätten Stadt	942'529	32,5%	306'322	226'678	79'644
Sonderabschreibung Fahrzeuge (DML)	2'200'000	19,0%	418'000	309'320	108'680
Infrastruktur Betrieb	3'000'000	32,5%	975'000	809'250	165'750
Infrastruktur Abschreibung	4'090'000	32,5%	1'329'250	1'103'277	225'973
Darlehen Art. 56 EBG	9'910'000	32,5%	3'220'750	2'673'222	547'528
<b>Total Appenzeller Bahnen</b>	<b>28'468'360</b>		<b>8'955'217</b>	<b>7'124'109</b>	<b>1'831'108</b>
			Darlehensrückzahlung netto		98'768
					1'732'340

PostAuto	Total	Anteil AI	davon		
			Bund	Kanton	
80.191 Eggerstanden - Appenzell - Teufen Mo-Fr	345'894	100,0%	345'894	255'962	89'932
80.191 Eggerstanden - Appenzell - Teufen Sa/So	81'605	100,0%	81'605		81'605
80.192 Weissbad - Brülisau	253'133	100,0%	253'133	187'318	65'815
80.193 PubliCar Appenzell	771'337	100,0%	771'337	570'789	200'548
80.224 Heiden - Walzenhausen - St.Margrethen	706'254	0,1%	706	522	184
80.226 Heiden - Heerbrugg	526'638	26,4%	139'032	102'884	36'148
80.227 Heiden - Altstätten	122'980	14,4%	17'709	13'105	4'604
80.228 PubliCar-Nachtbus Oberegg - Reute	125'644	50,0%	62'822	46'488	16'334
80.229 Heiden - Oberegg - St.Anton - Trogen	242'099	52,0%	125'891	93'159	32'732
<b>Total PostAuto</b>	<b>3'175'584</b>		<b>1'798'129</b>	<b>1'270'227</b>	<b>527'902</b>

Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr	Total	Anteil AI	davon		
			Bund	Kanton	
	31'643'944		10'753'346	8'394'336	2'359'010
			netto		2'260'242
			hälftige Aufteilung auf Kanton		1'184'961
			hälftige Aufteilung auf Bezirke*		1'075'781

\* Die Bezirke haben sich nicht an der Sonderabschreibung Fahrzeuge (DML) zu beteiligen.

Nach längerer Prüfung erteilte das Bundesamt für Verkehr (BAV) den Appenzeller Bahnen AG im vergangenen Herbst die Plangenehmigungsverfügung für die Teilprojekte Neubau des Appenzeller Bahnen-Bahnhofs in St.Gallen und Neubaustrecke Ruckhaldetunnel der Durchmesserlinie Appenzell-St. Gallen-Trogen. Damit bleiben die Chancen für eine Inbetriebnahme der Durchmesserlinie im Dezember 2018 intakt.

Auch im Berichtsjahr kam der künftigen Entwicklung des Fernverkehrs auf dem Abschnitt Zürich-St.Gallen hohe Priorität zu. In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Erschliessung des inneren Landesteils von Appenzell I.Rh. primär über Gossau und nur sekundär über die Stadt St.Gallen erfolgt. Die möglichst gute Erreichbarkeit der Region Zürich und des dortigen Flughafens sowie die Durchbindung über den Hauptbahnhof Zürich hinaus sind dabei zentrale Anliegen. Die Forderung nach optimalen Anschlüssen und kurzen Umsteigezeiten in Gossau bleibt ein wichtiges Thema. Gelegenheit dazu bot sich wie schon im Vorjahr im Rahmen der Beteiligung des Amtes für öffentlichen Verkehr in der SBB-Angebotswerkstatt für die künftigen Fernverkehrsangebote auf der Achse Zürich-Ostschweiz sowie der Mitwirkung in der Planungsregion Ostschweiz. Die Aussichten für eine gute Anbindung an den Fernverkehr sind intakt. Die Umsteigezeiten in Gossau haben sich ab dem Fahrplanwechsel im Dezember des Berichtsjahres verbessert. Längerfristig ist sogar damit zu rechnen, dass sich die Fahrzeit zwischen Appenzell und Zürich um rund 20 Minuten verkürzen wird.

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Thurgau, Glarus, einen Teil des Kantons Schwyz (Ausserschwyz) und auf das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Gesamtumsatz um rund Fr. 6,3 Mio. auf über Fr. 165 Mio. steigern. Das noch höhere Budget erwies sich aber als zu ambitioniert und wurde deutlich nicht erreicht. Zur Gesamtumsatzsteigerung haben unter anderem die Einnahmen aus den Z-Pass-Billetts beigetragen.

Auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2015 wurden die Wochenendkurse der Postautoverbindung Eggerstanden-Appenzell-Teufen gestrichen. Dieses Angebot wurde über mehrere Jahre äusserst schwach genutzt, weshalb sich der Bund an den Abgeltungen nicht mehr beteiligt hatte. Die durch den Kanton zu tragenden und von den beteiligten Bezirken mitfinanzierten Kosten (im Berichtsjahr Fr. 81'605) liessen sich daher nicht mehr rechtfertigen. Nach wie vor steht im inneren Landesteil aber der PubliCar auch an Wochenenden zur Verfügung.

## **2710 Tourismus**

### **1. Logiernächte**

Nach dem erfreulichen Vorjahresergebnis wurde seitens des Vereins Appenzellerland Tourismus AT (VAT AI) mit einem Rückgang bei den Logiernächtezahlen 2015 gerechnet. Im Jahr 2014 haben im Rahmen einer Aktion der Raiffeisenbank einmalig viele Gäste die Ostschweiz – und speziell das Appenzellerland – besucht. Dieser Sondereffekt fiel im Berichtsjahr weg. Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses war für die Exportbranchen, wie der Tourismus eine ist, ein schlechter Start ins neue Jahr.

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden im vergangenen Jahr 154'170 (168'058) Logiernächte in der Tal- und Berghotellerie gezählt. Dies ist ein Rückgang um 8,3% gegenüber dem Vorjahr.

Werden allein die absoluten Zahlen der Logiernächte betrachtet, ist dies eines der schlechtesten Ergebnisse der letzten zehn Jahre. Dass trotzdem einige Betriebe sehr zufriedenstellende Zahlen ausweisen, stützt die Erkenntnis, dass auch in schwierigen Zeiten erfolgreich Tourismus betrieben werden kann, sofern die Rahmenbedingungen und das Engagement der Betroffenen stimmen. Von Seiten des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) wurde in den letzten Jahren immer wieder betont, wie gut die Innerrhoder Hotellerie aufgestellt sei und wie wertvoll die getätigten Investitionen für die gesamte Volkswirtschaft, aber auch für den eigenen Betrieb seien. Die Geschäftsstelle des VAT AI betrachtet den Rückgang im vergangenen Jahr als Chance für die Zukunft. Es wäre fatal, auf den Erfolgen der früheren Jahre auszuruhen und nicht neue Angebote, Organisations- und Kooperationsmodelle zu prüfen. Der VAT AI wird diesbezüglich im Rahmen eines NRP-Projekts versuchen, die Hoteliers entsprechend ihren Bedürfnissen zu unterstützen.

Das sehr schöne Sommerwetter führte zu erfreulichen Frequenzen in der Gastronomie und bei den Bergbahnen. Diese Mehrrumsätze konnten die negativen Übernachtungszahlen teilweise auffangen, so dass viele Betriebe insgesamt ein zufriedenstellendes Jahresergebnis ausweisen können. Insbesondere die Luftseilbahnen im Alpstein konnten vom starken Ausflugstourismus profitieren und verzeichneten Rekordfrequenzen. Das Tourismusjahr 2015 war im Kanton Appenzell I.Rh. aber dennoch kein Spitzenjahr.

## **2. Geschäftsstelle**

### **Gruppenangebote**

Die Geschäftsstelle des VAT AI meldet erneut eine Steigerung im Gruppengeschäft. Mit 1'454 Gruppenprogrammen stieg die Zahl noch einmal um 50 Gruppen. Die Geschäftsstelle bemüht sich dabei seit Jahren, dass beim Gruppengeschäft nicht nur die Leistungsträger im Dorf Appenzell profitieren, sondern sämtliche Anbieter im inneren Landesteil. Dies ist bei einem Verkaufsgespräch nicht immer ganz einfach, weil interessierte Vereine, Firmen oder Organisationen immer auch das Dorf Appenzell besuchen möchten. Aber gerade ortsunabhängige Angebote wie die Singprogramme, das Sagenerzählen, das Herstellen eines Kräutersalzes etc. ermöglichen eine flexible Programmgestaltung. Das Gruppengeschäft trägt wesentlich zur Wertschöpfung des VAT AI bei und ermöglicht Marketingmassnahmen, die allen touristischen Leistungsträgern, auch solchen die nicht direkt vom Gruppengeschäft profitieren, zu Gute kommen.

Sämtliche Organisatoren einer Gruppenreise erhalten nach ihrem Besuch in Appenzell einen Fragebogen zugestellt. Diesen wertet die Geschäftsstelle aus und verschickt ihn an die betroffenen Leistungsträger sowie an die Führerinnen und Führer. Die durchwegs positiven bis sehr positiven Rückmeldungen unterstreichen die hervorragende Arbeit aller Beteiligten. Es gilt zwingend, dieses Niveau zu halten und noch vermehrt neue Programme, vor allem in der Nebensaison, auszuarbeiten. Der VAT AI kann diesbezüglich mit gutem Beispiel vorangehen, ist aber dankbar und erfreut, wenn auch Leistungsträger neue Ideen kreieren. Die Geschäftsstelle ist zudem überzeugt, dass es die richtige Strategie ist, weiterhin auf typische Appenzeller Gruppenprogramme zu setzen. Diese konsequente Haltung sichert den Erfolg langfristig und nachhaltig.

### **Förderung der Nebensaison**

Im Rahmen eines mittelfristigen NRP-Projekts hat sich die Geschäftsstelle des VAT AI die Förderung des Winterhalbjahres zum Ziel gesetzt. Während vier Jahren wurden kleinere und grössere Projekte umgesetzt. Die Gesamtheit aller Projekte verfolgte das Ziel, mehr Gäste während den Wintermonaten nach Appenzell zu bringen. Bei der Ausarbeitung der Angebote wurde darauf geachtet, dass auch schneeunabhängige Produkte Platz finden. Oft sind es kleine Angebote, welche die Gäste überraschen. Unter anderem wurde eine neue Appenzeller Ferienkarte mit winterspezifischen Angeboten geschaffen, Gratis-Dorfführungen für Individualgäste werden nun auch in der kalten Jahreszeit angeboten, Schneeschuhrouden wurden signalisiert, der „Steene ond Lateene-Weg“ wurde ins Leben gerufen. In der Kommunikation wurde Geld in einen breiten Marketing-Mix investiert. Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass Leistungsträger wie die Bergbahnen und teilweise auch Hotelbetriebe diese zusätzliche Ausrichtung sehr schnell mit eigenen Produkten und Massnahmen unterstützen. Dies ist für einen nachhaltigen Erfolg besonders wichtig. Auch wenn die ersten Zahlen relativ bescheiden ausfallen, ist die Geschäftsstelle überzeugt, dass die investierten Mittel gut eingesetzt wurden. Denn auch hier darf nicht alleine auf die Übernachtungszahlen geschaut werden, sondern muss die gesamte Tourismuswirtschaft inklusive Tagestourismus betrachtet werden. Die Verantwortlichen sind sich bewusst, dass dieses Projekt noch nicht abgeschlossen ist und weiterhin Geld in Massnahmen und Produkte investiert werden muss, um bei der ganzen Nebensaisonförderung einen Erfolg zu erzielen.

### **Neues Erscheinungsbild bei den Broschüren**

Frisch und modern zeigt sich das neue Design in allen Medien und Publikationen. Der Auftritt hat einige Neuerungen erfahren, bewährte Teilbereiche des bisherigen Corporate Designs finden sich wieder. So sind beispielsweise die Hausschrift sowie das Papier grundlegend neu. Festgehalten hat der VAT AI am bewährten „Tourismusgrün“. Diese Farbe dient nach wie vor als Hauptfarbe und sichert eine hohe Wiedererkennung. Unverändert bleibt auch das Markenbild: Das Logo besteht nach wie vor aus dem Schriftzug „Appenzellerland.“, dem goldenen Edelweiss von Schweiz Tourismus sowie einem Claim. In den Publikationen und Medien erhalten künftig Bilder ein grosses Gewicht: Eine starke Appenzeller Bilderwelt setzt emotionale Akzente und erhält viel Platz. Das neue Corporate Design macht in Wort und Bild erlebbar, wofür das Appenzellerland wahrgenommen werden will: Die Destination steht für eine originelle Verbindung zwischen Neu und Alt, beziehungsweise von Tradition und Moderne, die Angebote sind authentisch und echt. Kernstück der neuen Kommunikationsstrategie sind Gastgeber aus dem Appenzellerland. Personen aus unterschiedlichen Bereichen, die etwas für den Gast leisten, werden bei den Publikationen in den Mittelpunkt gestellt. Auf der Webseite erwartet die Besucher dazu ein kurzes Video.

### **E-Marketing: Relaunch appenzell.ch**

Der Innerrhoder Tourismus präsentiert sich seit November 2015 mit einem neuen Webauftritt. Gäste und Einheimische erhalten auf „appenzell.ch“ nützliche Informationen der touristischen Leistungsträger aus dem Appenzellerland. Die Website ist im responsive Design aufgebaut für eine optimale Darstellung auf Desktop, Tablet und Smartphone. Besonders augenfällig sind die vielen grossen Bilder und die integrierten Filme. Nebst vielen kleinen Optimierungen wie etwa einer genauen Lokalisierung jedes Betriebs auf der Google-Karte, steht den Gästen neu ein Online-Reiseplaner zur Verfügung. Das Tool bietet die Möglichkeit, für den Aufenthalt ein individuelles Reiseprogramm zusammenzustellen mit Hotels, Restaurants, Ausflugszielen und Veranstaltungen. Kernstück der neuen Seite sind die zahlreichen Informationen unterschiedlicher Leistungsträger: Angebote, Veranstaltungen und Tipps laufen auf der Website zusammen.

### 3. Appenzeller Regionalmarketing

#### Neue Organisation

Nachdem die Aktionäre im Jahr 2014 der Auflösung der Appenzellerland Regionalmarketing AG zugestimmt hatten, stellte sich vor allem in Innerrhoden die Frage nach der Zukunft des Regionalmarketings. Erfreulicherweise bestätigte der Kanton früh, dass er an einer Weiterführung interessiert und bereit sei, weiterhin einen Beitrag aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zu bezahlen. Bei der Ausarbeitung eines neuen Betriebsreglements und der Einbettung der Organisation als Sparte in die Geschäftsstelle des VAT AI wurde die Organisation vom Volkswirtschaftsdepartement unterstützt. Allen Beteiligten war es wichtig, faire Bedingungen anzubieten. Insbesondere bei den zukünftigen Beiträgen für Innerrhoder und Ausserrhoder Betriebe war es wichtig, dem Verhältnis der kantonalen Finanzierung gerecht zu werden. Ein Leistungsauftrag zwischen VAT AI und dem Kanton Appenzell I.Rh. sichert den korrekten Mittelfluss und die Zuständigkeiten.

#### Klare Trennung bei den Finanzen

Der Kanton Appenzell I.Rh. als Geldgeber möchte eine klare Gliederung der einzelnen Geschäftsbereiche des VAT AI, um den Einsatz der finanziellen Mittel beurteilen zu können. So kann sicherzustellen werden, dass diese auch tatsächlich den Unternehmen im Kanton zu Gute kommen. Im Berichtsjahr wurden wichtige Grundlagen geschaffen. Es fanden aber auch Auftritte und Promotionen statt. Höhepunkt war die Organisation des Produktstandes am Marché-Concours in Saignelégier. Die beiden Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. waren als Gastkantone eingeladen und mit mehreren hundert Appenzellerinnen und Appenzellern am Wochenende vom 8./9. August 2015 im Jura vertreten. Der Auftritt war ein voller Erfolg und zeigte wieder einmal deutlich, welche positive Wirkung die farbenprächtigen Trachten der Appenzellerinnen und Appenzeller auf Gäste haben.

#### Auftritte zu Gunsten unserer Mitglieder

Auf Initiative der Sortenorganisation Appenzeller Käse hat das Appenzeller Regionalmarketing im Oktober 2015 am Käsemarkt in Huttwil teilgenommen. Nebst dem Appenzeller Käse waren sämtliche Produzenten und die Tourismusorganisation mit einem Gemeinschaftsstand im Emmental vertreten und repräsentierten den Kanton.

Die Fernsehsendung „vom Bodensee in Alpstei“, die während der Sommermonate auf TVO ausgestrahlt wurde, war ein wichtiger Botschafter für Produkte aus dem Appenzellerland. Darum wurde die Sendung durch das Appenzeller Regionalmarketing unterstützt.

### 4. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, mit dem die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. gefördert wird. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

#### Verrechnung Tourismusförderungsbeiträge (in Fr.)

	Anzahl Betriebe		Verrechnete Beiträge	
	2015	2014	2015	2014
Hotel- und Parahotelleriebetriebe	115	126	261'203.00	296'961.00
Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und	318	325	87'930.00	89'270.00

Campingplätze mit Pauschalen)				
Gastwirtschaftsbetriebe	117	116	49'643.00	49'998.00
Unternehmen und Betriebe	737	711	114'950.00	111'540.00
<b>Total</b>	<b>1'287</b>	<b>1'278</b>	<b>513'726.00</b>	<b>547'769.00</b>

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der entsprechenden Verordnung. Aus dem Fonds wurden Beiträge an den VAT AI und an SchweizMobil geleistet. An den Bezirk Oberegg wurde im Berichtsjahr kein Beitrag ausbezahlt.

Die Einlage des Kantons in den Tourismusförderungsfonds beträgt seit Jahren unverändert Fr. 300'000. Die dem VAT AI zur Verfügung gestellten Beiträge sind in den letzten Jahren aber stark gestiegen. Die Subvention erhöhte sich von Fr. 731'000 im Jahr 2010 bis auf Fr. 876'000 im Berichtsjahr. Seit einigen Jahren übernimmt der Kanton für den VAT AI zusätzlich den Beitrag an Ostschweiz Tourismus und seit Mitte 2011 auch den Beitrag an die Tourismus Services Ostschweiz AG für das Produkt „NaTour pur“. Weiter beteiligt sich der Kanton mit Mitteln aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) an touristischen Projekten.

#### **Beiträge des Kantons an den Verein Appenzellerland Tourismus AI (in Fr.)**

	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Subvention	876'000	831'000
Beitrag Ostschweiz Tourismus	7'500	6'000
Kosten NaTour pur	16'200	16'200
Ausserordentliche Beiträge	0	0
Beiträge NRP-Projekte (Bund und Kanton)	30'000	30'000
<b>Total</b>	<b>929'700</b>	<b>883'200</b>

## 2712 Handelsregister

### 1. Bestand Handelsregister

	Bestand anfangs 2015	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2015
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	284	20	7	22	3	4	-2	<b>282</b>
Kollektivgesellschaften	17	1	0	3	0	0	-2	<b>15</b>
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
Aktiengesellschaften	954	37	20	23	4	30	0	<b>954</b>
GmbH	324	34	9	3	1	8	31	<b>355</b>
Stiftungen	41	1	0	1	0	0	0	<b>41</b>
Genossenschaften	19	0	0	0	0	0	0	<b>19</b>
Zweigniederlassungen (ZN)	40	4	0	4	0	0	0	<b>40</b>
Ausländische ZN	6	0	0	1	0	0	-1	<b>5</b>
Vereine	9	0	0	0	0	0	0	<b>9</b>
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>1'696</b>	<b>97</b>	<b>36</b>	<b>57</b>	<b>8</b>	<b>42</b>	<b>26</b>	<b>1'722</b>

- Legende:**
- a) Neueintragungen
  - b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
  - c) Löschungen
  - d) Löschungen von Amts wegen (Art. 153b, 155, 159 Abs. 5 HRegV)
  - e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

### 2. Handelsregistergeschäfte

	2015	2014
Tagesregistereinträge	634	732
Beglaubigte Handelsregister-Auszüge	706	735
Gerichtliche Auflösungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	1	1

### 3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2015	2014
Öffentliche Beurkundungen	36'300.00	45'500.00

## 2720 Stiftungsaufsicht

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte am Ende des Berichtsjahrs 33 (33) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio. und einem Gesamtaufwand von rund Fr. 10 Mio. Die Anzahl der Stiftungen blieb unverändert.

1(1) im Handelsregister eingetragene klassische Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern und 1 (1) kirchliche Stiftung wird vom Bischof von St.Gallen beaufsichtigt. Bei 6 (6) im Handelsregister eingetragenen Stiftungen handelt es sich um BVG-Stiftungen, die unter der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

5 (0) klassische Stiftungen reichten die Berichterstattung und die Jahresrechnung noch nicht zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ein. Aufsichtsrechtliche Massnahmen mussten im Berichtsjahr keine ergriffen werden. Eine Verfügung der Stiftungsaufsicht wurde mit Rekurs angefochten. Das Rekursverfahren wurde rechtskräftig erledigt. Ein (1) Rechtsmittelverfahren (Rekurs) gegen eine Stiftung wegen aufsichtsrechtlicher Massnahmen ist pendent. Alle Stiftungen entsprechen den verschärften bundesrechtlichen Anforderungen an die Revisionsstelle.

## 2726 Betreuung und Konkurs

### 1. Betreibungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Zahlungsbefehle ordentlich	1'121	1'285	308	264
Zahlungsbefehle Faustpfand	0	1	0	0
Zahlungsbefehle Grundpfand	0	1	0	0
Zahlungsbefehle Wechsel	0	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	628	644	91	74
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	19	34	1	0
Vollzogene Pfändungen	426	327	103	43
Requisitionsaufträge	30	26	0	0
Verlustscheine	140	102	79	74
Verwertungsbegehren	10	3	0	0
Verwertung von beweglichen Sachen	3	2	0	0
Verwertung von Immobilien	0	0	0	0
Retentionen	1	0	0	0
Arreste	0	4	0	0
Eigentumsvorbehalte	2	3	0	0

Die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle blieb auf hohem Niveau. Im inneren Landesteil wurden 164 Zahlungsbefehle weniger ausgestellt, in Oberegg nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um 44 zu. Die Zahlungsmoral darf – abgesehen von Ausnahmen – als befriedigend bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge stiegen sowohl im inneren Landesteil als auch in Oberegg deutlich und beschränkten sich mit wenigen Ausnahmen auf Lohnpfändungen.

## 2. Konkurse

	2015	2014
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	17	15
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	6	7
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	10	5
Pendente Konkurse	13	17
Verwertung von Immobilien	0	0

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten 2 (1) Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei 1 (3) Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. 1 (2) Konkurseröffnung erfolgte aufgrund von Mängeln in der Organisation der Gesellschaft. 4 (2) Konkursverfahren erfolgten aufgrund von Bilanzdeponierungen.

## 2728 Grundbuch

### 1. Dienstbarkeiten

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Bauverhältnisse	62	43	5	2
Leitungen	5	14	1	0
Strassen, Wege, Plätze	27	29	2	3
Wasser	6	9	3	0
Einfriedungen, Pflanzen	8	6	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	34	39	1	1
Diverse Rechte oder Lasten	3	3	0	0
<b>Total</b>	<b>145</b>	<b>143</b>	<b>12</b>	<b>6</b>

### 2. Vormerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Persönliche Rechte	61	73	9	6
Verfügungsbeschränkungen	0	4	3	0
Vorläufige Eintragungen	0	2	0	0
<b>Total</b>	<b>61</b>	<b>79</b>	<b>12</b>	<b>6</b>

### 3. Anmerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	46	63	11	10
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	17	18	3	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	29	19	0	2
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	2	1	0	0
<b>Total</b>	<b>94</b>	<b>101</b>	<b>14</b>	<b>12</b>

### 4. Handänderungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Buchliche Erwerbe	288	247	42	49
Ausserbuchliche Erwerbe	50	64	8	13
Änderungen der Eigentumsart	30	38	0	0
Änderungen aller Art	71	70	7	7
<b>Total</b>	<b>439</b>	<b>419</b>	<b>57</b>	<b>69</b>

### 5. Handänderungssteuern (in Fr.)

	2015	2014
Innerer Landesteil	865'405.40	683'900.35
Äusserer Landesteil	61'502.50	78'614.50
<b>Total</b>	<b>926'907.90</b>	<b>762'514.85</b>

### 6. Grundpfandrechte

#### Neuerrichtete Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	207'715'980	4'622'447	212'338'427	267
Äusserer Landesteil	16'033'600	130'000	16'163'600	55
<b>Total</b>	<b>223'749'580</b>	<b>4'752'447</b>	<b>228'502'027</b>	<b>322</b>

#### Gelöschte Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	375'425	112'085'818	112'461'243	816
Äusserer Landesteil	38'400	6'538'200	6'576'600	46
<b>Total</b>	<b>413'825</b>	<b>118'624'018</b>	<b>119'037'843</b>	<b>862</b>

## 2735 Erbschaften

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2015	2014	2015	2014
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	109	89	5	17
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	59	41	6	3
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	32	20	0	0
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	1	1	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB	0	1	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	1	0	0	0
▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB	0	0	0	0
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB	0	0	0	0
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	98	118	14	11
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	6	2	1	0
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskaufvertrag	2	2	0	0
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	0	1	0	0
<b>Total</b>	<b>308</b>	<b>275</b>	<b>26</b>	<b>31</b>

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson diverse Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung vor. Die Zahl der Beurkundungen betrug 59 (45).

## 2785 Arbeitsamt

### 1. Arbeitsinspektorat

#### Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz (flankierende Massnahmen, FlaM) sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

#### Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz

Im Jahr 2015 hat das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. 29 (26) Betriebsbesuche vorgenommen, 29 (36) Plangenehmigungen oder Planbegutachtungen bearbeitet und 15 (12) diverse Geschäfte im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes erledigt. Zudem wurden 25 (17) Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geführt, dabei war Mobbing oder sexuelle Belästigung in keinem Gespräch ein Thema.

#### Entsendewesen und Arbeitsmarkt

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (FlaM) gingen im Jahr 2015 für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 2'446 (1'872) Meldungen beim Arbeitsinspektorat ein. Auf Innerrhoden entfielen dabei 523 (371) Meldungen. Der Anstieg betrug 30% bezogen auf die Gesamtzahl und 41% bezogen auf Innerrhoden. Durch den seit Mitte Januar 2015 deutlich billigeren Euro wurden die ausländischen Dienstleistungsanbieter preislich noch attraktiver, was dieses Resultat begünstigt haben dürfte. Bei insgesamt 107 (105) Kontrollen entfielen 20 (39) Kontrollen mit 44 (94) beteiligten Personen auf den Kanton Appenzell I.Rh. Diese Zahlen liegen wieder auf dem normalen Niveau, nachdem 2014 eine höhere Kontrolldichte vorlag. Im Berichtsjahr wurden 19 (27) Fälle abgeschlossen. Per Ende 2015 waren 24 (10) Fälle pendent.

#### Schwarzarbeit

Die Kontrollzahlen im Bereich Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbständigen und Scheinselbständigen. 2015 wurden 9 (20) Schwarzarbeits-Kontrollen in Appenzell I.Rh. durchgeführt und dabei 16 (59) Personen überprüft. In 5 (4) Fällen lag nach bisherigem Kenntnisstand tatsächlich Schwarzarbeit vor. 10 (17) Fälle konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Per Ende 2015 waren 2 (2) Fälle pendent.

### 2. Kurzarbeit

Das schwierige wirtschaftliche Umfeld im Berichtsjahr insbesondere für die Exportindustrie führte zu einer Zunahme der Kurzarbeit. Betroffen waren vor allem einzelne Betriebe der Textil- und Elektroindustrie sowie der Polytechnik.

	2015	2014
Entscheide	15	15
Gesuchstellende Betriebe	6	8
Ausfallstunden	18'428	13'617
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	345'948.70	316'220.85

Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Aufgrund der freien Wahlmöglichkeit der Arbeitslosenkasse enthält sie somit auch Fälle, die nicht über das Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. abgewickelt wurden.

### 3. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigungen infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle für die davon betroffenen Monate Januar, Februar und März nahmen im Vergleich zum Vorjahr deutlich zu.

	2015	2014
Entscheide	11	4
Gesuchstellende Betriebe	10	3
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	148'229.40	75'039.25

### 2790 Arbeitsvermittlung

Im Monatsdurchschnitt waren im Berichtsjahr 135 (143) Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 43 (49) Personen im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Im Durchschnitt gesehen, waren 93 (97) Personen arbeitslos. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1,08% (1,13%).

Am 31. Dezember 2015 waren beim RAV 125 (156) Stellensuchende gemeldet. Davon waren 87 (108) Personen effektiv arbeitslos, was per Ende 2015 einer Arbeitslosenquote von 1,01% (1,26%) entspricht. Die gesamtschweizerische Quote lag bei 3,7% (3,4%).

2015 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1,08% (1,13%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz aus. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das RAV betreut werden müssen.

Abmeldungen aus dem RAV	2015	2014
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	29	28
Selbst oder mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	129	130
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	26	32
Wegzug	12	5
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	1	1
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	6	7
Austritt in die AHV	6	8
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	4	10
Kontrollpflicht ferngeblieben	1	5
Nicht vermittlungsfähige Personen	3	1
Keinen Anspruch	2	3
<b>Total</b>	<b>219</b>	<b>230</b>

Vermittlung von Zwischenverdiensten	2015	2014
Temporäre Stellen	38	44

**Arbeitsmarktliche Massnahmen**

2015 verfügte das RAV 88 (83) Weiterbildungskurse (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 42 (47) Zuweisungen veranlasste das RAV die betreffenden Personen, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 7 (5) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm von maximal sechs Monaten zu besuchen. Wiederum einem (1) Schulabgänger wurde ein Motivationssemester ermöglicht.

Die Möglichkeit, in die Selbständigkeit mit Unterstützung besonderer Taggelder zu starten, wurde von keiner (1) stellensuchenden Person beantragt.

5 (4) stellensuchende Personen oder ihre Arbeitgeber wurden mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Ein Berufspraktikum wurde 3 (4) und ein Ausbildungspraktikum 7 (6) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Gestützt auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. Keine (1) Person beantragte einen solchen Leistungsexport.

Bei 34 (54) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügender Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 330 (591) Einstelltage verfügt werden. Bei 2 (3) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 3 (1) Stellensuchende wurden als nicht vermittlungsfähig erklärt.

## Stiftungen

### 54 Stiftung Landammann Dr. Albert Broger

Der langjährige Präsident der Stiftung, Alois Dobler, Appenzell, hat per Ende Mai 2015 seine Demission bekannt gegeben. Als neuer Präsident wurde das bisherige Mitglied Fefi Sutter, Appenzell, gewählt. Als zusätzliches Mitglied konnte Alfred Inauen, Appenzell, gewonnen werden. Der Stiftungsrat wird wie bisher durch Ratschreiber Markus Dörig vervollständigt.

Der Stiftungsrat hat sich im Berichtsjahr zu 3 (1) Sitzungen getroffen. Dabei wurden 13 (3) Beitragsgesuche behandelt, wovon an 8 Gesuche Beiträge geleistet wurden, fünf Gesuche wurden abgelehnt. Gesamthaft wurden Beiträge im Betrage von Fr. 10'000.-- gesprochen.

Im Berichtsjahr wurden an der im Eigentum der Stiftung stehenden Liegenschaft Pfauen, Hauptgasse 5, und an den Garagen an der Bleichstrasse kleinere Unterhaltsarbeiten vorgenommen.

### 55 Stiftung Pro Innerrhoden

#### 1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden

Als Präsident des Stiftungsrats war wie bereits im Vorjahr Ivo Bischofberger, Oberegg, tätig. Am 17. November 2015 hat die Standeskommission Christian Dobler, Schöttlerstrasse 28, Appenzell, neu in den Stiftungsrat gewählt. Damit ist der bisher vakante Sitz wieder besetzt und es sind wie gesetzlich vorgeschrieben fünf Mitglieder gewählt. Neben Ivo Bischofberger und Christian Dobler sind Bernhard Rempfler, Appenzell, Karin Baumgartner-Zahner, Appenzell, und Ratschreiber Markus Dörig Mitglieder des Stiftungsrats.

Die Jahresrechnung 2015 der Stiftung schloss bei einem Ertrag von Fr. 466'420.40 und einem Aufwand von Fr. 481'926.50 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 15'506.10. Der Schlechterabschluss gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf Wertkorrekturen bei den Anlagen zurückzuführen. So konnte im Jahre 2014 ein Kursgewinn von Fr. 222'269.10 verbucht werden, während im Jahre 2015 ein Kursverlust von Fr. 111'965.80 resultierte.

Der Stiftungsrat hat die schwierige Entwicklung auf dem Markt zum Anlass genommen, die Anlagestrategie zu überprüfen. Es wurden Korrekturen vorgenommen, um die Abhängigkeit von Kursschwankungen zu minimieren.

Der Stiftungsrat traf sich im Berichtsjahr zu 4 (3) Sitzungen, an welchen er gesamthaft 59 (42) Geschäfte behandelte. Er hiess 23 (20) Beitragsgesuche gut, 3 (1) Gesuche wurden abgelehnt. Es wurden insgesamt Beiträge von Fr. 62'100.-- (Fr. 54'770.--) ausgerichtet. Für 2 (6) Veranstaltungen wurden Defizitgarantien im Gesamtbetrag von Fr. 5'000.-- (Fr. 26'000.--) gesprochen.

Pfarrer Johann Kühnis erhielt am 26. Januar 2015 den Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden. Am 24. November 2015 wurde im kleinen Ratssaal der Anerkennungspreis der Stiftung Pro Innerrhoden an Martin Fischer, Appenzell, verliehen. Eine Kulturpreisverleihung fand im Jahre 2015 nicht statt.

## 2. Museum Appenzell

Das Ausstellungsprogramm durfte sich mit den üblichen drei grösseren und einer kleineren Sonderausstellung im Stickereigeschoss sehen lassen. Verschiedene Zusatzveranstaltungen (öffentliche Führungen, Demonstrationen von Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerkern, Sonderführungen u.a.) sorgten für einen lebendigen Museumsbetrieb.

### 2.1. Sonderausstellungen

22. November 2014 bis 25. Mai 2015    wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags

2. Juni bis 1. November 2015            Johann Hautle, Bauernmaler

14. November 2015 bis 6. März 2016    Limone, pesce e melone. Miniaturen in italienischen Weihnachtskrippen

Kleinere Sonderausstellung im Stickereigeschoss:

23. Januar bis 30. August 2015            Nolde & Alder. Appenzeller Typen

#### **wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags**

Die Sonderausstellung wurde bereits im Geschäftsbericht 2014 vorgestellt. Sie zeigte einen Querschnitt durch die umfangreiche Sammlung des Museums an Andachtsbildchen, Gebetsbüchern, Rosenkränzen, Kruzifixen und Versehgarnituren. Im Mittelpunkt standen Glaubensdinge aus dem häuslichen Bereich. Ergänzt wurde die Ausstellung durch Arbeiten der drei zeitgenössischen Künstlerinnen Margaretha Dubach, Vera Marke und Marlis Pekarek.

#### **Johann Hautle, Bauernmaler**

Die Ausstellung wurde aus Anlass von Johann Hautles 70. Geburtstag realisiert. Sie war die erste in seinem Heimatkanton. Zu sehen waren rund 80 Bilder der ganzen Schaffenszeit. Auch wenn Johann Hautle seine Liegenschaft Chutterenegg inzwischen verpachtet hat, ist er nach wie vor täglich im Stall anzutreffen. Den Sommer verbringt er seit 50 Jahren als Senn auf der Meglisalp. In seinen seltenen freien Stunden malt er die Landschaft, in der er lebt, die Tiere, die ihm als Bauer anvertraut sind, und die Arbeit, die er täglich verrichtet.

Johann Hautle malt in der Tradition des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Seine grossen Vorbilder sind die zwei „Klassiker“ der Innerrhoder Bauernmalerei, Franz Anton Haim (1830–1890) und Johann Baptist Zeller (1877–1959), die beide auch als Kleinbauern tätig waren. Im Gegensatz zu Franz Anton Haim und Johann Baptist Zeller kauft Johann Hautle die Rahmen heute im Brockenhaus. Seine Bildformate sind deshalb sehr variantenreich. Das grösste Bild misst 103cm auf 138cm. Wie seine Vorbilder malt er die Passepartouts selbst und ergänzt diese zusätzlich mit originellen Girlanden. Signiert werden die Werke mit altertümlichen Fraktur-Lettern.

#### **Limone, pesce e melone. Miniaturen in italienischen Weihnachtskrippen**

Das Museum Appenzell zeigte in dieser Ausstellung einen Querschnitt durch die grosse Zahl der „presepe popolare italiano“. Neben Beispielen aus Neapel und Lecce waren auch Figuren von Krippenmacherinnen und Krippenmachern abseits der grossen Zentren zu sehen. Die umfangreiche Sammlung wurde durch Robert und Cécile Hiltbrand aus Basel zwischen 1969 bis 1979 zusammengetragen. Die Sammlung kam 2011 als Schenkung der Erben in den Besitz des Museums der Kulturen in Basel, von welchem die Miniaturen für die Ausstellung ausgeliehen werden konnten.

Eine italienische Krippe besteht aus reich ausgeschmückten und bunten Szenarien. In nachgebildeten Landschaften stehen dicht gedrängt Figuren, die sogenannten „pastori“. Die

eigentliche Krippenszene mit Maria, Josef und dem Jesuskind tritt dabei oft in den Hintergrund. Die Krippen beeindrucken mit detaillierten Marktständen und Szenen aus dem alltäglichen Leben: ein einladender Limonen- oder üppiger Fischstand, ein Fuhrwerk mit Brennholz oder heisse Marroni in der Pfanne, eine Hühnerzüchterin mit übervoller Eierkiste oder ein Bauer mit störrischem Esel. Die Figuren werden hauptsächlich aus Ton gearbeitet und entweder mit Hilfe eines Modells geformt oder frei aus der Hand gestaltet.

### **Nolde & Alder. Appenzeller Typen**

Diese Ausstellung wurde vom Lötschentaler Museum initiiert, das gleichzeitig die Ausstellung „Berggesichter“ zeigte. In beiden Ausstellungen konnte dank Entgegenkommens des deutschen Sammlers Torsten Schmidt-Köhler, Kiel, die vollständige Postkartenserie „Berggesichter“ von Emil Nolde bewundert werden. Im Museum Appenzell wurden Emil Noldes Bergpostkarten ergänzt mit den 24 „Typen aus Appenzell Inner-Rhoden“, erschienen 1894, und mit zwölf seitenverkehrten Schwarz-Weiss-Porträts des in Urnäsch aufgewachsenen und in Zürich lebenden Fotografen Ueli Alder (\*1979). Ueli Alder hatte die feinfühlig Porträtserie mit einer historischen Plattenkamera, gebaut in der Zeit, als Emil Nolde in St.Gallen weilte, aufgenommen.

Emil Nolde, geboren als Emil Hansen (1867-1956), gilt als einer der führenden Vertreter des europäischen Expressionismus. Von 1892 bis 1897 war er als Zeichenlehrer in St.Gallen tätig. In dieser Zeit hielt er sich oft in den Schweizer Bergen – auch im Alpstein – auf, wo er auf die Idee der humoristischen Postkartenserie „Berggesichter“ kam. Diese zeigt Schweizer Berge und Berglandschaften mit detaillierten Gesichtszügen. Auch die zwei höchsten Gipfel des Alpsteins, „Altmann und Papa Sentis“, durften nicht fehlen. Sowohl die „Berggesichter“ als auch die „Typen aus Appenzell Inner-Rhoden“ sind vor rund 120 Jahren entstanden. Es handelt sich um herausragende Zeugnisse aus Emil Noldes Frühwerk.

### **Kleinstausstellung zur Pro Patria Marke mit einem Backseckl von Adalbert Fässler**

In der neuen Serie der Sondermarken der Pro Patria, die besondere Objekte aus einzelnen Schweizer Museen zeigen, kam auch das Museum Appenzell zum Zuge. Eine der 85er-Marken 2015 der Pro Patria zeigt einen kunstvoll verzierten Tabakbeutel von Adalbert Fässler. Das Museum nahm das Ereignis zum Anlass, eine kleine Backseckl-Ausstellung zu realisieren, die nicht nur bei den Briefmarken-Freunden ein erfreuliches Echo fand.

## **2.2. Dauerausstellung – neue Abteilung für die Bauernmalerei des 20. und 21. Jahrhunderts**

In der Dauerausstellung wurde nach 2014 (Gestaltung des Sibylle Neff-Zimmers) ein weiterer grösserer Eingriff vorgenommen. Auslöser war die Schenkung von elf hochwertigen Bildern von Albert Manser (1937-2011) durch das Sammler-Ehepaar Esther und Christoph Luchsinger, Zug. Die Schenkung wurde zum Anlass genommen, den Ausstellungsbereich „Zeitgenössische Bauernmaler“ im Dachgeschoss des Hauses Buherre Hanisefs neu zu gestalten. Zu diesem Zweck wurden zwei neue Wände erstellt, die zusammen eine Koje bilden und vor- und rückseitig behängt werden können. Damit konnte im Vergleich zur bisherigen Lösung wesentlich mehr Wand- und somit Ausstellungsfläche gewonnen werden. Neben der grossen Werkgruppe von Albert Manser sind kleinere Gruppen von Josef Manser (1911-2005), Dölf Mettler (1934-2015), Willi Keller (\*1942), Therese Tobler-Manser (\*1953) und Verena Broger (\*1943) ausgestellt. Mit dem kleinen Umbau konnte eine wesentliche Verbesserung dieser Abteilung erreicht werden.

## 2.3. Sammlungen

### Objektsammlung

Neben der bereits erwähnten Schenkung von Esther und Christoph Luchsinger durfte das Museum Appenzell zahlreiche weitere Schenkungen entgegennehmen. Als Folge der Ausstellung „wunderschönprächtigt. Glaubenssachen des Alltags“ wuchs vor allem der Sammlungsbereich „Volksfrömmigkeit“ überproportional. Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang eine wertvolle Sammlung von Wachsrodeln, Glasstürzen und Andachtsbildern, die eine Sammlerin aus Rorschach schenkte.

Aus dem Nachlass des verstorbenen Briefmarkensammlers Yvo Buschauer, Appenzell, durfte das Museum neben anderen Gegenständen eine hochwertige Appenzeller Briefmarkensammlung übernehmen.

Die Stickereiabteilung verzeichnete unter anderem den Zugang von Stickereien, Fotos und aufschlussreichen Dokumenten der legendären Ferggerin Maria Antonia Räss (1893-1980), Miss Rass genannt, die in New York ein blühendes Stickereiunternehmen geführt hatte.

Als spektakulärster Zuwachs darf eine Sammlung von unzähligen qualitativ hochwertigen, fein gewobenen und zum Teil bestickten oder bedruckten Taschentüchern der Firma alba, Appenzell, bezeichnet werden. Die Mustersammlung kam auf Vermittlung der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell ins Textilmuseum St.Gallen, das seinerseits das Museum Appenzell kontaktierte, um den wertvollen Schatz aufzuteilen.

### Fotosammlung

Die Erfassung der Foto-Negativ-Sammlung von Emil Grubenmann wurde intensiviert. Rund 1'600 Negativ-Streifen (zirka 10'000 Einzelfotos) und 3'000 Mittelformat-Negative wurden über einem Leuchtkasten fotografiert und somit für den täglichen Gebrauch sichtbar gemacht. Die Negative wurden anschliessend in säurefreien Verpackungen abgelegt. Zurzeit wird intensiv nach einer Lösung gesucht, wie die Fotosammlung in einer Datenbank erfasst und mittels Beschlagwortung einer Erschliessung zugeführt werden kann.

Für die Fotosammlung konnten im Berichtsjahr fünf Privatalben und eine grosse Anzahl von privaten Einzelfotos als Geschenk entgegengenommen werden.

### Inventarisierung, Konservierung, Restaurierung

Die Inventarisierung und die Pflege der verschiedenen Sammlungsdepots beanspruchten wiederum beträchtliche Ressourcen.

Im Bereich Restaurierung und Konservierung wurde im Berichtsjahr ein überdurchschnittlicher Aufwand betrieben. Auslöser war die Ausstellung „wunderschönprächtigt“, die ausschliesslich mit museumseigenen Objekten bestritten wurde. Bei zahlreichen Gegenständen mussten Reinigungsarbeiten oder Restaurierungseingriffe ausgeführt werden. Nach der Ausstellung galt es, die Objekte fachgerecht zu verpacken und konservatorisch richtig in die verschiedenen Regale abzulegen.

Gegen Ende des Jahrs konnte die Restaurierung der Plakate, dreidimensionalen Bühnenkulissen, Pläne zu Kulissenbauten, Notizen, Spielpläne, Theaterstücke und Bücher, die allesamt zum Marionettentheater von Viktor Tobler gehören und im Jahre 2014 von einem Wasserschaden betroffen waren, erfolgreich abgeschlossen werden.

## **2.4. Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung**

Zu den Sonderausstellungen wurden vielfältige Begleitprogramme angeboten mit Führungen (Ausstellung Johann Hautle, Bauernmaler), Vorträgen (Pfarrer Stephan Guggenbühl und Mesmer Sepp Fuster zum Thema „Gesegnete Dinge“ im Frauenkloster Maria der Engel; Isabelle Chappuis zum Künstler Emil Nolde; Margrit Gmünder zum 5. Todestag von Sibylle Neff; Dominik Wunderlin, Museum der Kulturen, Basel, zum Thema italienische Weihnachtskrippen), Exkursionen (Wanderung nach Meglisalp und Besuch des Sennhütten-Ateliers von Johann Hautle; Besuch der ehemaligen Paramentstickerei im Kloster Wonnenstein; Dorfspaziergang zur Heiligkreuzkapelle und zur Kapelle St. Antonius) und Kinderprogrammen (in der Ausstellung „Nolde & Alder“ konnten schwarz-weiss Postkarten mit diversen Bergsujets im Sinne von Emil Nolde mit Gesichtern ergänzt werden; in der Ausstellung „Limone, pesce e melone“ gab es ein breit gefächertes Bastelprogramm für Miniaturen).

Am Freitag und Samstag, 28./29. August fand das Jubiläumsfest „100 Jahre Landeskanzlei – 20 Jahre Museum Appenzell“ statt. Am Freitagabend feierte das Museum mit einer Festansprache von Dr. Ivo Bischofberger, Präsident der Stiftung Pro Innerrhoden. Bei Musik, Apéro und Barbetrieb wurde auf die vergangenen 20 Jahre zurückgeblickt. Im Dachgeschoss konnten Filmfreunde in einem temporär eingerichteten Kino historische Filme geniessen. Im Festsaal (Stickereigeschoss) waren die rund 80 Flyer sämtlicher Sonderausstellungen der vergangenen 20 Jahre an Wäscheleinen aufgehängt. Ein besonderer Blumenschmuck erfreute die rund 80 Gäste.

Am Samstag stand dann das Kanzleijubiläum im Mittelpunkt des Geschehens. Im Museum fanden verschiedene Kurzführungen statt, und für Kinder gab es ein attraktives Bastelangebot: Aus alten Ausstellungsflyern konnten diverse Schächtelchen und Täschchen gebastelt werden. Zahlreiche Kinder haben dieses Angebot dankbar angenommen.

Das Museum Appenzell ist Mitglied der Vereinigung Museen im Appenzellerland (M.i.A.) Die März-Koordinationssitzung fand im Museum Appenzell statt und war verbunden mit einer Führung durch das Museumsdepot. An weiteren Veranstaltungen der Vereinigung hat sich das Museum aktiv beteiligt.

## **2.5. Leihverkehr**

Im Haus Appenzell, Zürich, wurde im Sommer 2015 dem Museum Appenzell ein attraktives Schaufenster zur Verfügung gestellt. Im Mittelpunkt stand ein Film der Schweizer Filmwochenschau aus dem Jahre 1943 mit dem Innerrhoder Kletterer Beni Motzer, der in den Kreuzbergen zusammen mit einem Kletterkollegen eine spektakuläre Route beging. Das Schaufenster wurde mit historischen Fotos und vergrösserten Ansichtskarten bestückt und mit persönlichen Kletterutensilien und Bekleidungsstücken von Beni Motzer ausgestattet.

Dem Museum Stammthal wurden Texte und Kartonsilhouetten für eine Schürzenausstellung zur Verfügung gestellt, und die Kunsthalle Ziegelhütte zeigte in ihrer Ausstellung „Ganz ganz viel Chreefftee – 10 Jahre Trogener Kunstpreis“ auch zwei Werke von Franz Signer aus dem Museum Appenzell.

## 2.6. Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Folgende Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte wurden durchgeführt:

- Foto-Bildrecherchen zu Wasserauen (im Rahmen einer Bachelor-Arbeit), zum Berggasthaus Schäfler (100 Jahr-Jubiläum), zu nichtklösterlichen Schwesterngemeinschaften in Appenzell I.Rh. (Publikation), zu Johann Jacob Biedermann und dessen druckgrafischen Arbeiten zum Kanton Appenzell I.Rh. (Publikation)
- Das Erzählcafé der Pro Senectute bezog erneut Anschauungsmaterial zu den Themen Grossealtern, Badevergnügen, Schulzeit, Herbst und Advent.
- Am Projekt Aufwertung Natur- und Kulturdenkmal Wildkirchli, das im Sommer 2015 abgeschlossen wurde, wirkte das Museum an mehreren Sitzungen beratend mit und stellte für die Ausstellung im Eremitenhäuschen historisches Bildmaterial zur Verfügung.
- Die durch den Bücherladen Carol Forster organisierte Vernissage für die Publikation „Säntis. Berg mit bewegter Geschichte“ von Adi Kälin fand am 19. Juni 2015 im Museum Appenzell statt. Das Museum steuerte zahlreiche historische Säntis-Fotos und Ansichtskarten zum Buch bei und war an der Vernissage mit einem Vortrag zur Fotosammlung präsent. Die Veranstaltung wurde von rund 70 Personen besucht.
- Das Organisationskomitee „150 Jahre Freiwilliges Rettungscorps Appenzell“ (2016) wurde bei der Herstellung von Repros von historischen Feuerwehr-Fotos unterstützt.

## 2.7. Besucherstatistik

Im Gegensatz zum Vorjahr, das in Bezug auf die Besucherfrequenzen ein Rekordergebnis brachte, liegen die Besucherzahlen im Berichtsjahr leicht unter dem langjährigen Mittel. Zu diesem durchschnittlichen Ergebnis hat auch der prächtige Sommer beigetragen, der die Besucherinnen und Besucher eher in die Berge und an die Seen lockte als in die Museen.

	2015	2014
Januar	665	2'232
Februar	584	2'415
März	371	2'316
April	615	3'487
Mai	1'092	3'506
Juni	795	1'839
Juli	1'007	1'724
August	1'027	1'166
September	1'226	1'537
Oktober	946	1'118
November	352	300
Dezember	967	419
<b>Total</b>	<b>9'627</b>	<b>22'059</b>

## 56 Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte 2015 an 3 (8) Sitzungen 20 (32) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2015, die bei einem Ertrag von Fr. 72'619.60 (Fr. 67'927.45) und einem Aufwand von Fr. 114'577.55 (Fr. 63'569.50) einen Ausgabenüberschuss von Fr. 41'957.95 (Einnahmenüberschuss Fr. 4'357.95) aufweist, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken, für verschiedene Fördermassnahmen sowie für das Projekt Kunst am Bau im neuen Alters- und Pflegeheim wurden Fr. 112'937.55 aufgewendet.

Die Innerrhoder Kunststiftung ist für die Ausarbeitung und Federführung des Projekts Kunst am Bau im neuen Alters- und Pflegezentrum Appenzell verantwortlich. Das Projekt wird aus Rückstellungen der Kunststiftung finanziert. Der Stiftungsrat begleitete die Weiterbearbeitung der Projektvorschläge der beiden Kunstschaaffenden Christian Hörler und Hans-Ruedi Fricke. Die Projekte werden bis zur Eröffnung des Alters- und Pflegezentrums im Frühsommer 2016 realisiert.

Gemeinsam mit der Ausserrhodischen Kulturstiftung hat die Innerrhoder Kunststiftung das Projekt „à discrétion“ aufgelegt, das 2016 realisiert wird.

## 57 Wildkirchlifftung

Das im Jahr 2014 begonnene Projekt „Aufwertung des Natur- und Kulturdenkmals Wildkirchli“ der Wildkirchlifftung, des Bezirks Schwende und der Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp AG konnte im Jahre 2015 abgeschlossen werden. Der Fussweg (inklusive Geländer) zwischen der Alpweide am oberen Höhleneingang bis zur Holzbrücke unterhalb der Wildkirchlikapelle wurde erneuert. In der Wildkirchlihöhle baute man eine LED-Beleuchtung, Gobo-Projektoren, Beschriftungstafeln, Glasfaserleitungen und ein EDV-Netzwerk ein. Auch die Ausstellung im Eremitenhaus und das neu erstellte Pförtnerhaus am oberen Höhleneingang wurden in das Projekt miteinbezogen. Am 16. Juli 2015 wurde das aufgewertete Natur- und Kulturdenkmal offiziell eingeweiht. Die Wildkirchlifftung beteiligte sich an den Gesamtkosten von rund Fr. 690'000.-- mit einem Betrag von Fr. 80'000.--.

Nebst kleineren Unterhaltsarbeiten beim Gasthaus Äscher wurden Dach und Wände des Ziegenstalls neu geschindelt.

Anlässlich der Jahrestagung der ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission) vom 16./17. September wurde den Teilnehmern am zweiten Tag die Sömmerung auf der Ebenalp näher vorgestellt. Landammann Roland Inauen führte durch die Wildkirchlihöhlen.

Das Gasthaus Äscher mit dem Wirteehepaar Nicole und Bernhard Knechtle-Fritsche empfing auch in diesem Jahr viele Besucher aus dem In- und Ausland. Dass das Berggasthaus Äscher seit 2015 die Titelseite des Buches „Destinations of a Lifetime“ von National Geographic Society ziert und somit zu den 225 spektakulärsten und schönsten Orten der Welt zählt, hat zusätzlich zur Bekanntheit beigetragen.



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2015  
über die Staatsverwaltung  
und Rechtspflege

**an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....</b>	<b>1</b>
1. Standeskommission .....	1
1.1. Zuständigkeit für die Beurteilung von eingetragenen Wegrechten.....	1
1.2. Schätzung eines Grundstücks mit gemischter Nutzung.....	5
1.3. Erstellung eines Carports bei einem nichtlandwirtschaftlich genutzten Bauernhaus .....	7
1.4. Materialwahl bei der Fassadengestaltung .....	10
1.5. Erstellung eines Sitzplatzes bei einem nicht landwirtschaftlich genutzten Wohnhaus ausserhalb der Bauzone .....	13
1.6. Führerausweisentzug nach Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausland ..	19
1.7. Befreiung von der Kehrrechtgrundgebühr.....	22
2. Gerichte .....	25
2.1. Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit bei schneebedeckter Strasse (Art. 31 Abs. 1 SVG; Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 4 VRV). Verhältnismässigkeit der Verfahrenskosten. Verspätete Rüge der Rechtsverzögerung. ....	25
2.2. Verkehrsordnung Erweiterung Tempo-30-Zone (Art. 3 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3 SVG, Art. 108 Abs. 2 SSV).....	31
2.3. Kein Ausstandsgrund wegen nicht gravierender richterlicher Verfahrensfehler (Art. 30 Abs. 1 BV) .....	37
2.4. Umqualifikation einer Dividende in massgebenden Lohn; Qualifikation einer Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig (Art. 5 Abs. 2 AHVG).44	
2.5. Keine Kostenübernahme einer Irreversiblen Elektroporation (IRE) eines Prostatakarzinoms im Ausland (Art. 34 Abs. 2 KVG); Keine Kostenübernahme einer IRE-Behandlung im Ausland mangels Notfall (Art. 36 Abs. 2 KVV); IRE-Behandlung als Nichtpflichtleistung ist keine Austausch- bzw. Substitutionsleistung .....	51
2.6. Übergangsrecht Erwachsenenschutz (Art. 14 SchIT ZGB); weder die Vormundschaftsbehörde noch die KESB hat bezüglich einer Schenkung einer Person, für welche ein Mitwirkungsbeirat (aArt. 395 Ziff. 1 ZGB) bzw. ein Mitwirkungsbeistand (Art. 396 ZGB) bestellt wurde, Zustimmungs- bzw. Mitwirkungskompetenz.....	56
2.7. Nachsteuerverfahren bezüglich einer verjährten Erbschaftssteuerveranlagung (Art. 153 Abs. 1 StG); Wird die unsichere Tatsache der gemeinnützigen Zweckverfolgung einer Stiftung nicht im Erbschaftssteuerverfahren weiter geklärt, darf die Untersuchung nicht im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden.....	62
2.8. Beschwerdelegitimation gegen einen Entscheid betreffend Organisationsklage (Art. 731b OR) .....	67
2.9. Grundstückschätzung: Ermittlung des Mietwerts und des Minderwerts .....	70



# Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

## 1. Standeskommission

### 1.1. Zuständigkeit für die Beurteilung von eingetragenen Wegrechten

*Die Eigentümer eines dienstbarkeitsberechtigten Grundstücks haben beim Bezirksrat das Gesuch gestellt, dafür zu sorgen, dass die vom belasteten Grundeigentümer angebrachte Abschränkung auf der Zufahrt zu ihrem Grundstück entfernt und ihnen damit wieder eine ungehinderte Zufahrt ermöglicht wird. Der Bezirksrat hiess das Begehren gut. Der belastete Grundeigentümer focht die Verfügung mit Rekurs an. Er stellte den Antrag, es sei festzustellen, dass die Verfügung nichtig sei, weil sie von einer unzuständigen Behörde erlassen worden ist.*

*Die Standeskommission stellte fest, dass der Bezirksrat für die Beurteilung nicht zuständig war. Zuständig wäre der Zivilrichter gewesen. Die Verfügung erwies sich als nichtig. Sie entfaltete keine Rechtswirkung. Auf den Rekurs wurde daher mangels Anfechtungsobjekt nicht eingetreten.*

(...)

3. Wie der Bezirksrat zutreffend feststellt, ist die Frage, wie genau die Fuss- und Fahrwege verlaufen, eine privatrechtliche Angelegenheit. Ausschlaggebend ist, dass es sich bei den im Grundbuch eingetragenen Fuss- und Fahrwegrechten um Grunddienstbarkeiten nach Art. 730 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) handelt, die ordnungsgemäss im Grundbuch eingetragen sind (Art. 731 ZGB).

Der Bezirksrat hat mit seinem Entscheid vom 15. September 2013 eine Verfügung erlassen. Als Verfügungen gelten Anordnungen der Verwaltungsbehörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen (Art. 2 VerwVG). Der angefochtene Entscheid stützt sich nicht auf öffentliches Recht, sondern auf Privatrecht, nämlich dem von den beiden Miteigentümern der Parzelle A sinngemäss behaupteten Recht auf Zufahrt zu ihrer Liegenschaft, das sich nicht auf öffentliches Recht, sondern auf die im Grundbuch eingetragenen privatrechtlichen Dienstbarkeiten (Fuss- und Fahrwegrechte) stützt.

Das Verfahren bei streitigen Zivilsachen richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilprozessgesetz vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 291; siehe Art. 1 Abs. 1 lit. a ZPO). Eine Zivilsache liegt vor, sobald sich der Streit nicht um öffentlich-rechtliche Positionen, sondern um Ansprüche aus Bundesprivatrecht dreht (Geiser/Münch/Uhlmann/Gelzer, Prozessieren vor dem Bundesgericht, Basel 2011, Rz 2.9). Rechte und Pflichten, die sich aus Grunddienstbarkeiten ergeben, sind klarerweise dem Bundesprivatrecht, nämlich Art. 730 ff. ZGB, zuzuordnen. Der Bezirksrat befasste sich also mit zivilrechtlichen Ansprüchen, und das Verfahren richtet sich daher nach dem Schweizerischen Zivilprozessgesetz.

4. Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Behörden im Zivilprozess wird durch das kantonale Recht bestimmt (Art. 4 Abs. 1 ZPO). Nach dem Einführungsgesetz zur eidgenössischen Zivilprozessordnung vom 25. April 2010 (EG ZPO, GS 270.000) sind erstinstanzlich durchwegs gerichtliche Behörden (Bezirksgericht, bezirksgerichtliche

Kommission oder Bezirksgerichtspräsident) zuständig (Art. 3 bis 6 EG ZPO), soweit nicht die kantonale Gesetzgebung eine Ausnahme vorsieht.

Eine solche Ausnahme existiert für den vorliegenden Fall nicht: In Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB, GS 211.000) werden die Ausnahmen aufgezählt, bei denen der Bezirksrat zuständig ist. Die Tragweite von Fahr- und Fusswegrechten gehört nicht dazu.

- 4.1. Der Bezirksrat ist zwar nach Art. 1 Abs. 1 EG ZGB für die Einräumung eines Notwegs zuständig. Nach Art. 694 ZGB kann ein Grundeigentümer verlangen, dass ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen, wenn er keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse hat. Im vorliegenden Fall sind bereits Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen, welche Fuss- und Fahrwegrechte vom Grundstück der beiden Gesuchsteller zur öffentlichen Strasse beinhalten. Es besteht daher kein Anlass, ein Notwegrecht einzuräumen. Differenzen über den genauen Verlauf der Fuss- und Fahrwegrechte sind dagegen Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche, für deren Beurteilung der Zivilrichter und nicht der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zuständig ist.
- 4.2. Die Zuständigkeit des Bezirksrats lässt sich auch nicht aus Art. 63 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) ableiten, auf den der Bezirksrat seinen Entscheid abstützt. Nach dieser Bestimmung dürfen Bauten innerhalb der Bauzonen zwar nur auf erschlossenem Land errichtet werden. Der Bezirksrat wird in Art. 63 BauG aber keineswegs ermächtigt, statt des Zivilrichters über Dienstbarkeiten zu entscheiden, wenn die Erschliessung fraglich ist. Art. 63 BauG gibt wieder, was das Bundesrecht vorgibt. Nach Art. 22 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung, dass das Land erschlossen ist. Der Begriff der Erschliessung ist bundesrechtlich bestimmt. Nach Art. 19 RPG ist Land erschlossen, wenn unter anderem eine für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht. Die hinreichende Zufahrt muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung rechtlich gesichert sein. Die rechtliche Sicherung kann durch privatrechtliche Vereinbarungen gewährleistet sein, mit denen das Recht zur Errichtung oder Nutzung einer Zufahrt eingeräumt wird (Waldmann/Hänni, RPG-Kommentar, Stämpfli Bern 2006, N 22 zu Art. 19). Hier liegen solche privatrechtlichen Vereinbarungen vor: Die im Grundbuch eingetragenen Fuss- und Fahrwegrechte berechtigen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks A, zum Grundstück zu fahren.
- 4.3. Die Erschliessung ist nach Bundesrecht Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung (Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG). Die Erschliessung ist daher von der Baubewilligungsbehörde zu fordern, wenn es um eine neue Baute geht, das heisst, wenn ein Baubewilligungsgesuch vorliegt. Das gilt auch bei Umbauten und dergleichen. Denn bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Anforderungen zu genügen (Art. 63 Abs. 2 BauG). Für das Gebäude B oder eine andere Baute auf dem Grundstück A steht nach den Akten derzeit keine Baubewilligung zur Diskussion. Das Gebäude B dürfte vor dem Inkrafttreten des RPG erstellt worden sein, weshalb die mit dem RPG eingeführte Erschliessungspflicht wegen des Grundsatzes der Nichtrückwirkung von Gesetzen (das RPG sieht keine Rückwirkung vor) für das Gebäude zum Vornherein nicht zum Tragen kommt. Die Erschliessung ist nach Art. 63 Abs. 2 BauG erst zu prüfen, wenn es zu Erweiterungen, Zweckänderungen oder dem Wiederaufbau einer Baute kommt. Ob eingetragene Fahr- und Fusswegrechte eine hinreichende Zufahrt im Sinne von Art. 19 RPG gewährleisten, war daher im vorliegenden Fall vom Bezirksrat nicht zu prüfen.

- 4.4. Wird in Baubewilligungsverfahren mit der Begründung Einsprache erhoben, die Baute oder deren Erschliessung tangiere privatrechtliche Ansprüche wie etwa ein Fuss- und Fahrwegrecht, so entscheidet nicht die Baubewilligungsbehörde über die Einsprache. Vielmehr wird der Einsprecher im sogenannten Klageprovokationsverfahren auf den Zivilprozessweg verwiesen (Art. 83 BauG): Wer privatrechtliche Gründe gegen eine Baute geltend macht, muss sein besseres privates Recht also beim Zivilrichter anhängig machen. Er muss beim Vermittler ein Schlichtungsgesuch einreichen (Art. 202 ZPO) und – wenn zwischen den Parteien beim Schlichtungsverfahren keine Einigung (Art. 208 ZPO) zustande kommt – beim Gericht Klage erheben (Art. 220 ZPO). Für die Dauer des Zivilprozesses wird das Baubewilligungsverfahren sistiert (Art. 83 Abs. 3 lit. c BauG). Die Baubewilligungsbehörde entscheidet also nicht über privatrechtliche Einwände gegen eine Baute. Nur wenn ein Einsprecher durch einen Grundbuchauszug sofort beweisen kann, dass ein Baugesuch dem besseren Recht des Einsprechers zuwiderläuft, darf die Baubewilligungsbehörde die Bewilligung ohne Verweisung an den Zivilrichter verweigern. Wäre die fehlende Erschliessung in einer privatrechtlichen Einsprache vorgetragen worden, so hätte der Einsprecher ins Zivilverfahren verwiesen werden müssen. Zwar ergibt sich das Zufahrtsrecht zur Parzelle A ohne weiteres aus dem Grundbuch, nicht aber der hier strittige Verlauf des Zufahrtsrechts.
- 4.5. Abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall kein Baubewilligungsgesuch vorliegt, und daher die Erschliessung als öffentlich-rechtliche Baubewilligungsvoraussetzung nicht zu prüfen ist, wäre der Bezirksrat auch nicht die Baubewilligungsbehörde, welche die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen hätte und daher die Erschliessung fordern und beurteilen müsste (Art. 63 BauG), welche über allfällige öffentlich-rechtliche Einsprachen entscheiden müsste und die auch entscheiden könnte, wenn die privatrechtliche Einsprache sich anhand des Grundbuchauszugs sofort beweisen liesse (Art. 83 Abs. 2 BauG). Denn seit dem 5. Mai 2014 obliegt der Vollzug des Baupolizeirechts auf dem Gebiet des Bezirks der Baukommission Inneres Land AI (Art. 5 und Art. 95 Abs. 2 BauG).
- 4.6. Die Kantone können nach Art. 702 ZGB öffentlich-rechtliche Notwegrechte vorsehen, um einem Bauherrn auf dem Verfügungsweg das Recht zur Mitbenützung privater Erschliessungsanlagen zuzusprechen und einem anderen Grundeigentümer die Pflicht zur Duldung eines solchen Zugangsrechts aufzuerlegen (Waldmann/Hänni, am angeführten Ort [a.a.O.]). Der Kanton Appenzell I.Rh. hat mit Art. 39 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG, GS 725.000) von dieser die Möglichkeit Gebrauch gemacht, um hinterliegenden Grundstücken den Zugang zu öffentlichen Strassen zu ermöglichen. Die Bestimmung verpflichtet den Eigentümer vorderliegender Grundstücke, die notwendigen Fahr- und Wegrechte zu erteilen oder den notwendigen Boden abzutreten. Kommt zwischen dem Hinterlieger und dem Vorderlieger keine Einigung zustande, kann der Bezirksrat der gelegenen Sache nach Art. 39 Abs. 2 StrG entscheiden.

Im vorliegenden Fall bestehen zwar zwischen dem Rekurrenten als Eigentümer der Parzelle C und den Eigentümern der Parzelle A Differenzen über den Verlauf von Fuss- und Fahrwegrechten. Zweifellos ist aber ein Fahr- und Fusswegrecht zu Lasten des Grundstücks C und zu Gunsten des Grundstücks A bereits im Grundbuch eingetragen, welches die Zufahrt zum Grundstück A regelt. (...) Nach Art. 39 StrG ist der Vorderlieger verpflichtet, die notwendigen Fahr- und Wegrechte zu erteilen oder sogar Boden zu Eigentum abzutreten. Nur wenn keine Einigung zustande kommt, das heisst, wenn der Vorderlieger keine Fahr- und Wegrechte erteilt hat, kann der Bezirksrat entscheiden. Da zu Lasten des vorderliegenden Grundstücks C bereits ein Fuss- und Fahrwegrecht zu Gunsten des hinterliegenden Grundstücks A erteilt und im Grundbuch eingetragen ist, kann der Bezirksrat im vorliegenden Fall nicht gestützt auf Art. 39 StrG einen Entscheid fällen.

- 4.7 Nach den übereinstimmenden Angaben der Verfahrensbeteiligten sind in den Servitutenprotokollen keine Pläne vorhanden, auf denen der genaue Verlauf der Fuss- und Fahrwegrechte eingezeichnet ist. Beschränkt sich die Ausübung einer Dienstbarkeit auf einen Teil des Grundstücks und ist die örtliche Lage im Rechtsgrundaussweis nicht genügend bestimmbar umschrieben, so ist dies in einem Auszug des Plans für das Grundbuch zeichnerisch darzustellen (Art. 732 Abs. 2 ZGB). Art. 70 Abs. 3 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV, SR 211.432.1) präzisiert, dass die örtliche Lage im Planauszug geometrisch eindeutig darzustellen ist. Zum Zeitpunkt, als die hier fraglichen Grunddienstbarkeiten vereinbart und im Grundbuch eingetragen wurden, war noch kein Plan erforderlich. Die Pflicht, die örtliche Lage der Dienstbarkeit in einem Plan für das Grundbuch zeichnerisch darzustellen, wurde erst mit der ZGB-Revision vom 11. Dezember 2009 (AS 2011 4637) eingeführt und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Es besteht keine Verpflichtung, altrechtliche Dienstbarkeiten, die ohne Plan im Grundbuch eingetragen sind, nachträglich durch einen Plan zu ergänzen. Der Bundesgesetzgeber hat keine entsprechende Übergangsregelung in den Schlusstitel des Zivilgesetzbuches aufgenommen. Nach dem Bericht von Rechtsanwalt Dr. Werner Schmid wurden 1970 und 1983 Fahr- und Fusswegrechte vereinbart, also zweifellos lange vor dem 1. Januar 2012, ab dem im Grundbuch für die örtliche Lage von Dienstbarkeiten Pläne erforderlich sein können. Auch das Fehlen von Plänen im Grundbuch, welche den Verlauf der Fuss- und Fahrwegrechte genauer wiedergeben, konnte den Bezirksrat demnach nicht berechtigen, einen Entscheid zu fällen.
5. Für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus den Fahr- und Fusswegrechten war daher der Bezirksrat weder funktionell noch sachlich zuständig. Für die Streitigkeiten aus den Fuss- und Fahrwegrechten ist der Zivilprozessweg einzuschlagen. Der angefochtene Entscheid wurde demnach von einer unzuständigen Behörde gefällt. Er erweist sich als nichtig. Dementsprechend kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden, wobei im Dispositiv anzumerken ist, dass die angefochtene Verfügung nichtig ist. Nichtigkeits Verfügungen entfalten keinerlei Wirkungen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 302 vom 10. März 2015

## 1.2. Schätzung eines Grundstücks mit gemischter Nutzung

*Die Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Heimwesens, dessen Boden und Stallungen landwirtschaftlich genutzt werden, während das Wohnhaus nicht landwirtschaftlichen Zwecken dient, hat die Neuschätzung der Liegenschaft angefochten. Sie bestritt die Richtigkeit des Ertragswerts, der gegenüber jenem der letzten, vor zehn Jahren durchgeführten Schätzung gestiegen sei. Seither seien am Gebäude keine Erneuerungsarbeiten vorgenommen worden.*

*Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Seit der letzten Schätzung haben sich die tatsächlichen wie auch die rechtlichen Grundlagen massgeblich geändert. Insbesondere war damals das Wohnhaus noch vollständig landwirtschaftlich genutzt. Aus der blossen Differenz der festgestellten Werte kann bei dieser Sachlage nicht auf eine falsche Rechtsanwendung oder Sachverhaltserhebung geschlossen werden.*

(...)

2. Grundstückschätzungen sind gemäss der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007 (SchV, GS 211.450) und dem dazugehörigen Standeskommissionsbeschluss vom 4. Dezember 2007 (SchStKB, GS 211.451) vorzunehmen. Nach Art. 2 SchV ist für die Schätzung zwischen landwirtschaftlichen, nichtlandwirtschaftlichen und gemischten Grundstücken zu unterscheiden. Dabei gelten als landwirtschaftlich unter anderem Grundstücke, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, 211.412.11) unterstellt sind. Dem BGBB unterstellt sind namentlich Grundstücke, die für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind (Art. 6 BGBB). Bei gemischten Grundstücken mit sowohl landwirtschaftlicher wie nichtlandwirtschaftlicher Nutzung (Art. 2 Abs. 2 SchV, Art. 2 Abs. 2 lit. d BGBB) wird der nichtlandwirtschaftlich genutzte Teil mit dem Ertragswert, der sich aus seiner nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ergibt, in die Schätzung miteinbezogen (Art. 10 Abs. 3 BGBB).

Das Schätzobjekt ist zweifellos für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Nach den vom Schätzungsamt vorgelegten Unterlagen werden der Boden und die Stallungen noch landwirtschaftlich genutzt. Bewirtschaftet wird das landwirtschaftliche Gewerbe aber nicht von der Rekurrentin, sondern von einem Pächter.

3. Für die Schätzung des Ertragswerts von landschaftlichen Gewerben oder Grundstücken ist gemäss Art. 3 Abs. 1 SchStKB der Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (VBB, SR 211.412.110) anwendbar, das heisst derzeit die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts vom 26. November 2003 (VBB-Anleitung). In Ziff. 1.4.1 dieser Anleitung werden die Methode und das Vorgehen für die Schätzung landwirtschaftlicher Gewerbe vorgegeben: Jeder Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Land, Gebäude, Wald usw.) ist für sich zu bewerten (Einzelbewertungsmethode). Für die Berechnung des Ertragswerts des gesamten Gewerbes sind die Werte der einzelnen Elemente zusammenzuzählen. Bewertet wird der Ertragswert des Bodens einerseits und jener der Gebäude andererseits.
4. Nachdem sich die Kritik der Rekurrentin auf die Bewertung des Wohngebäudes beschränkt, braucht auf die Ergebnisse der Schätzung des Bodens und der landwirtschaftlichen Gebäude (Scheune, Weidstall, Remise) nicht weiter eingegangen zu werden.

5. Beim Wohnraum ist zu beachten, dass der Bruttomietwert selbstgenutzter Betriebsleiterwohnungen in Landwirtschaftsbetrieben nach den Bestimmungen der landwirtschaftlichen Pachtzinsgesetzgebung festzulegen ist (Art. 2 Abs. 3 des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 5. Dezember 2000, GS 640.011). Im vorliegenden Fall ist das landwirtschaftliche Gewerbe verpachtet. Das Wohnhaus wird nicht durch den Betriebsleiter – also den Pächter – genutzt. Es kann daher nicht als selbstgenutzte Betriebsleiterwohnung betrachtet werden.

Bei gemischten Grundstücken mit sowohl landwirtschaftlicher wie nichtlandwirtschaftlicher Nutzung (Art. 2 Abs. 2 SchV, Art. 2 Abs. 2 lit. d BGG) wird der nichtlandwirtschaftlich genutzte Teil mit dem Ertragswert, der sich aus seiner nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ergibt, in die Schätzung miteinbezogen (Art. 10 Abs. 3 BGG). Für die Schätzung des Ertrags des nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Wohnhauses der Rekurrentin ist daher nicht die VBB-Anleitung anzuwenden, sondern "Das Schweizerische Schätzerhandbuch, Bewertung von Immobilien", herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer sowie dem Schweizerischen Verband der Immobilienwirtschaft (Art. 14 SchV und Art. 2 SchStKB).

6. Das Schätzerhandbuch unterscheidet sich wesentlich von den VBB-Richtlinien. Bei der letzten Schätzung am 26. August 2003 wurde der Ertragswert des Wohnhauses noch nach den damals massgebenden Grundsätzen für landwirtschaftliche Schätzungen ermittelt. Ein direkter Vergleich zwischen den alten und den neuen Schätzungswerten kann deshalb nicht angestellt werden. Dass gegenüber der letzten Schätzung erheblich höhere Werte resultierten, bedeutet daher keineswegs, dass das Schätzergebnis zu korrigieren wäre.

Für die Schätzung war bei der letzten Schätzung noch der Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Schätzung von Grundstücken vom 30. Juni 1975 (SchStKB-1975) anwendbar. Jener Beschluss stellte für die Bewertung der landwirtschaftlichen Teile eigene Grundsätze auf. Es kam also auch für den landwirtschaftlichen Teil nicht die heute massgebliche VBB-Anleitung zur Anwendung.

Bei der Bewertung von Wohnräumen, die durch Familienmitglieder bewohnt wurden, welche zur Hauptsache nicht auf dem Betrieb arbeiteten, oder wenn sonst wie Mehrplatz vorhanden war, der wirtschaftlich ausgenützt werden konnte oder könnte, war schon bei der letzten Schätzung der Mietwert nach nichtlandwirtschaftlichen Grundsätzen zu rechnen (SchStKB-1975, S. 5). Auch diese Grundsätze waren aber zum Zeitpunkt der letzten Schätzung anders als heute. Es galt nicht wie heute das Schweizerische Schätzerhandbuch, sondern die Anleitung des Finanzdepartements des Kantons St.Gallen für die amtlichen Grundstückschätzer vom 1. Oktober 1966 („St. Galler Grundstückschätzer“; vgl. SchStKB-1975, Ziff. II lit. D, S. 24).

Ein direkter Vergleich zwischen den alten und den neuen Schätzungswerten kann deshalb nicht angestellt werden. Vor allem ist der Wohnraum heute allein nach nichtlandwirtschaftlichen Grundsätzen, das heisst nach dem Schätzerhandbuch zu bewerten. Bei der letzten Schätzung war der landwirtschaftliche Normalbedarf (...) noch nach landwirtschaftlichen Schätzungsgrundlagen zu bewerten, sodass tiefere Schätzwerte resultierten. Die im vorliegenden Fall aufgetretene Differenz beim Miet- bzw. Ertragswert geht also teilweise auf die geänderte Rechtslage zurück.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 231 vom 24. Februar 2015

### 1.3. Erstellung eines Carports bei einem nichtlandwirtschaftlich genutzten Bauernhaus

*Für ein bestandesgeschütztes, nicht mehr landwirtschaftlich genutztes Bauernhaus ausserhalb der Bauzone haben die Baubewilligungsbehörden die Sanierung des Wohnhauses sowie den Abbruch und Wiederaufbau der angebauten Scheune bewilligt. Neben den bewilligten Umbauarbeiten liess der Eigentümer dann aber neben dem Bauernhaus ohne Bewilligung einen Carport erstellen. Ein auf Verlangen der Baubewilligungsbehörde nachträglich eingereichtes Baugesuch für den Carport wurde abgewiesen und dessen Abbruch verfügt.*

*Den dagegen eingereichten Rekurs des Grundeigentümers hat die Standeskommission abgewiesen. Der Carport ist weder zonenkonform noch standortgebunden. Es konnte auch keine Ausnahmegewilligung erteilt werden, weil mit dem Carport die Identität des Bauernhauses nicht mehr in den wesentlichen Zügen gewahrt bliebe.*

(...)

3. (...)

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Carport ausserhalb der Bauzone realisiert worden ist, also – was auch jedem Laien bereits aufgrund des Begriffs „ausserhalb der Bauzone“ klar sein muss – in einem Gebiet, in welchem grundsätzlich nicht gebaut werden soll. Ausserhalb des Baugebiets besteht kein Anspruch auf Bewilligung von Bauten, sofern nicht besondere Gründe dafür sprechen (Waldmann/Hänni, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, 2006, N 73 zu Art. 22). Ausserhalb der Bauzone gelten zudem nach kantonalem Recht im Vergleich zum Bauen innerhalb der Bauzone erhöhte Anforderungen an die Gestaltung. Der Grundsatz, dass Bauten und Anlagen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung erzielen müssen, gilt nach Art. 65 Abs. 1 BauG ausserhalb der Bauzone verstärkt. Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Baugrundstück in einer Landschaftsschutzzone liegt, in welcher dem Schutz des Landschaftsbildes noch höhere Bedeutung zukommt. Wie das Departement im Gesamtentscheid vom 28. Mai 2014 zutreffend feststellte, tritt der Carport mit seinen Dimensionen (gemäss den Unterlagen des nachträglichen Baugesuchs [act. 4 des Bau- und Umweltsdepartements] 8.31m Länge, 6.6m Breite, 2.3m Höhe) zweifellos räumlich erheblich in Erscheinung. Gegen Nordwesten wird der hintere Teil des Carports zudem auf der ganzen Breite durch einen vollständig umbauten Geräteschopf (6.6m x 2.26m x rund 2.2m) abgeschlossen. Entgegen der Darstellung des Rekurrenten liegt also keineswegs nur „ein Dach auf vier Stützen und damit kein Raum“ vor. (...)

Der Rekurrent argumentiert weiter, dass Motorfahrzeuge auf dem Baugrundstück vernünftigerweise nicht im Freien abgestellt werden sollten. Die Höhe des Grundstücks (956 m.ü.M.) wie auch die klimatischen Verhältnisse im Kanton Appenzell I.Rh. allein verleihen indessen entgegen der Argumentation des Rekurrenten keinerlei Anspruch auf einen gedeckten Fahrzeugunterstand. Es ist keineswegs unzumutbar, ein Fahrzeug im Freien abzustellen. So ist es auch in deutlich höher gelegenen und temperaturmässig kälteren Gegenden (zum Beispiel in vielen Wintersportorten) gang und gäbe, Fahrzeuge auf ungedeckten Plätzen abzustellen.

Bauten ausserhalb der Bauzonen, die einem zonenfremden, aber standortgebundenen Betrieb dienen und aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nötig sind, können als standortgebunden anerkannt werden, sofern sie unter anderem einer

standortgebundenen Baute dienen (abgeleitete Standortgebundenheit, BGE 124 II 252 E.4c, S. 256 und dort aufgeführte Bundesgerichtsentscheide). Das Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell I.Rh. legte die restriktive höchstrichterliche Anwendung der abgeleiteten Standortgebundenheit weit aus. Der bewusste gesetzgeberische Entscheid, auch Nichtlandwirten das Wohnen in der Landwirtschaftszone zu ermöglichen, bringe es mit sich, dass auch auf deren Bedürfnisse einzugehen sei, soweit es im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Würdigung der das Raumplanungsrecht beherrschenden Grundsätze als möglich anzusehen sei. Das Privileg, in der weniger verbauten und ruhigeren Landwirtschaftszone zu wohnen, habe umgekehrt auch gewisse Einschränkungen im Wohn- und Lebenskomfort zur Folge. Das Verwaltungsgericht gelangte zum Schluss, dass eine bekieste Zufahrtsstrasse zu einem Gebäude ausserhalb der Bauzonen im Landwirtschaftsgebiet und im Gebiet mit traditioneller Streubauweise mit nichtlandwirtschaftlicher Wohnbenutzung eine nicht mehr zeitgemässe Erschliessung darstelle. Deren Asphaltierung könne somit unter dem Titel der abgeleiteten Standortgebundenheit bewilligt werden, zumal einer solchen Massnahme auch keine überwiegenden Interessen im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. f RPV entgegenstünden (vgl. ZBI 109 [2008], S. 93 ff., E. 9). Ein Carport stellt – anders als eine Zufahrtsstrasse – keine zwingende Voraussetzung für eine zeitgemässe Wohnnutzung im Streusiedlungsgebiet dar.

Hinter dem Haus, das heisst an seiner Nordwestseite, wurde im Zuge des Umbaus der Hang abgetragen, sodass eine vorher nicht vorhandene, ebene Fläche von rund 165m<sup>2</sup> Ausdehnung entstand. Eine solche Anlage ist wie der Carport einem gehobenen Wohnkomfort gleichzusetzen, die nach Ansicht der Standeskommission unter die Einschränkungen im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes fällt, welche ausserhalb der Bauzonen bzw. Streusiedlungsgebiet in Kauf zu nehmen sind, weshalb sie nicht als abgeleitet standortgebunden bewilligt werden kann.

4. (...)
5. Der Rekurrent ist der Auffassung, das Identitätserfordernis nach Art. 24c RPG sei nicht korrekt geprüft worden. Er macht geltend, er habe beim Umbau die Identität des vorbestehenden Bauernhauses vollständig gewahrt, während dies in anderen Fällen zweifelhaft sei. Bei einer Beurteilung nach Art. 24c RPG hätte das gebührend berücksichtigt und zur Gutheissung des Gesuchs führen müssen.

Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen können nach Art. 24c Abs. 1 RPG teilweise geändert und massvoll erweitert werden. Eine Änderung gilt als teilweise und eine Erweiterung als massvoll, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Zulässig sind Verbesserungen gestalterischer Art (Art. 42 Abs. 1 RPV). Ob die Identität gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen, wobei aber die Bruttogeschossfläche innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um höchstens 60% erweitert werden darf (Art. 42 Abs. 3 lit. a RPV) und bei Erweiterungen ausserhalb des Gebäudevolumens Einschränkungen gelten („die gesamte Erweiterung darf in diesem Fall sowohl bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche als auch bezüglich der Gesamtfläche [Summe von anrechenbarer Bruttogeschossfläche und Brutto-Nebenfläche] weder 30% noch 100m<sup>2</sup> überschreiten; die Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur halb angerechnet.“). Werden die quantitativen Obergrenzen nach Art. 42 Abs. 3 RPV überschritten, ist die Identität der Baute oder Anlage keinesfalls mehr gewahrt (Waldmann/Hänni, a.a.O., Rz 19 zu Art. 24c).

Nach den unbestrittenen Ausführungen des Bau- und Umweltdepartements wurde eine solche Obergrenze bereits beim bewilligten Umbau überschritten, indem bereits inner-

halb des Gebäudevolumens das zulässige Mass von 60% Erweiterung mehr als ausgeschöpft wurde. Jede zusätzliche Erweiterung – sei sie innerhalb des Gebäudevolumens oder wie im vorliegenden Fall mit dem Carport ausserhalb – kann daher von Gesetzes wegen nicht mehr als massvoll betrachtet werden. Dem Rekurrenten ist zwar beizupflichten, wenn er darlegt, dass beim Umbau die Identität der ursprünglichen Baute gewahrt worden ist und bei anderen Umbauten dem Identitätserfordernis weniger entsprochen worden ist. Mit dem nachträglich erstellten Carport ist jedoch die Identität der heutigen Situation mit der ursprünglichen Baute – vor dem Umbau von 2011/2012 – sicherlich verloren gegangen. (...)

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 303 vom 10. März 2015

## 1.4. Materialwahl bei der Fassadengestaltung

*Die Bauherrschaft eines nicht landwirtschaftlich genutzten Hauses ausserhalb der Bauzone stellte das Gesuch, ein bestehendes Einfamilienhaus in der Landwirtschaftszone teilweise abzurechnen und neu zu erstellen. Die Bewilligungsbehörde verlangte in der erteilten Baubewilligung die Verkleidung der Südwestfassade mit naturbelassenen Schindeln. Dagegen erhob die Bauherrschaft Rekurs und beantragte die Erteilung der Bewilligung, die Südwestfassade mit Eternitschindeln ausführen zu dürfen.*

*Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen, insbesondere weil die Gestaltung der Südwestfassade mit Eternit die Gesamtwirkung der Baute zum Nachteil des Orts- und Landschaftsbilds beeinträchtigt hätte.*

(...)

### 4. Gesamtwirkung

4.1. Nach Art. 65 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) haben Bauten und Anlagen im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich selbst eine gute Gesamtwirkung zu erzielen, wobei dieser Grundsatz ausserhalb der Bauzone verstärkt gilt. Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind nach Art. 65 Abs. 2 BauG insbesondere von Bedeutung:

- a) Die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufs;
- b) die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen Situation;
- c) die Freiräume und Aussenraumgestaltung;
- d) die Gestaltung der Gebäudeproportionen und -höhen und der Dachformen;
- e) das Wechselspiel von Haupt- und Nebenbauten;
- f) die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden und des Dachs;
- g) der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur.

Mit diesen ästhetischen Generalklauseln wird nicht nur die Abwehr von Verunstaltungen bezweckt, sie gebieten auch eine befriedigende Einordnung einer Baute in die Umgebung. Massgebend ist die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild. Bauten und Anlagen ordnen sich dann ein, wenn sie bezüglich ihres Standorts und ihrer Gestaltung die charakteristischen Eigenschaften der beanspruchten Landschaft nicht störend verändern (Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Stämpfli Verlag AG Bern 2006, N 27 zu Art. 3). Das Mass des Beurteilungsspielraums wird durch die Massgeblichkeit der vorbestehenden Bauweise bestimmt (vgl. dazu Dilger, Raumplanungsrecht der Schweiz, 1982, N 28 und 31). Bei der Beurteilung des Einordnungsgebots ist nicht auf ein beliebiges, subjektives architektonisches Empfinden abzustellen. Vielmehr ist im Einzelnen darzutun, warum mit einer bestimmten baulichen Gestaltung keine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird (BGE 114 Ia 343, Erw. 4b).

4.2. Zur Frage der Beeinträchtigung der Gesamtwirkung durch die Ausgestaltung der Südwestfassade mit Eternit führt die Baukommission aus, ihre Auflage (Holzschindeln) sei zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erlassen worden, Eternitmaterial sei gemäss ständiger Praxis nur bei rückseitigen und somit schlecht einsehbaren Fassaden zulässig. Die rückseitige Fassade sei in der Regel dem Wetter ausgesetzt.

- 4.3. Die Fassaden der in Appenzeller Streusiedlungen typischen Bauernhäuser – wie etwa der hier strittigen Baute, auch wenn sie nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken dient – werden in der Regel mit Brettern und Schindeln verkleidet. Andere Materialien entsprechen dem Orts- und Landschaftsbild grundsätzlich nicht. Da Bauten im Landschafts- und Ortsbild ausserhalb der Bauzone nicht nur eine gute, sondern eine verstärkt gute Gesamtwirkung erzielen müssen und für die Beurteilung dieser Gesamtwirkung insbesondere die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden von Bedeutung sind (Art. 65 Abs. 2 lit. f BauG), ist es sicherlich zulässig, in der Regel beim Wiederaufbau von Bauernhäusern im Streusiedlungsgebiet eine Holzverkleidung zu verlangen. Die vom Rekurrenten geforderten Fassaden aus Eternit können daher nur bewilligt werden, wenn besondere Umstände ein Abweichen von der typischen Bauweise rechtfertigen.
- 4.4. Ein solcher Umstand kann die Wetterexponiertheit einer Fassade bilden. Für die Einkleidung der Wetterseite wurde und wird in der Praxis regelmässig Eternit verwendet. Während die Baubewilligungsbehörde an der Nordwestseite eine Eternitverkleidung akzeptiert, ja sogar als Auflage verfügt, verlangt sie die Verkleidung der Südwestseite mit naturbelassenen Holzschindeln.
- 4.5. Zwar ist auch die Südwestseite der fraglichen Baute gegen Westen ausgerichtet und damit gegen die Wetterseite. Die Witterungseinflüsse spielen indessen hier eine geringere Rolle als bei der Nordwestseite, weil die Südseite im Unterscheid zur Nordseite besonnt und daher trockener ist und damit der Einfluss des Materials auf die Wetterbeständigkeit und die höhere Unterhaltsintensität von Holz gegenüber Schindelschirmen an Bedeutung verlieren. In einem Abstand von 1.7m vor der Südwestfassade steht zudem eine kleine Baute, wohl ein ehemaliger Schopf, der im Bewilligungsplan als „best. Wintergarten“ bezeichnet wird (act. 6 Bauk.-Akten) und der stehen bleiben soll. Er deckt die Südwestfassade auf einer Breite von 3.5m ab, die geplante Baute wird 10.5m breit sein. In der Höhe deckt die vorgelagerte Baute die Südwestfassade bis etwa zur Dachtraufe des bestehenden Wohntrakts oder bis rund 1m unterhalb der Traufe des geplanten Wohntrakts ab. Allfällige an der Südwestseite ohnehin weniger einschneidende Witterungseinflüsse werden also durch die vorgelagerte Baute zusätzlich entschärft.
- 4.6. Der Rekurrent trägt vor, dass bereits die bestehende Fassade mit Eternit verkleidet ist. Wie die Baukommission in ihrer Rekursantwort vom 16. Juli 2015 zutreffend ausgeführt hat, kann der Rekurrent aus der bisherigen Fassadenmaterialisierung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Bauten und Anlagen müssen im Landschaft-, Orts- und Strassenbild und für sich selbst eine gute Gesamtwirkung erzielen; ausserhalb der Bauzone gilt dieser Grundsatz verstärkt (Art. 65 Abs. 1 BauG). Bauten ausserhalb der Bauzone müssen also erhöhten Ansprüchen genügen. Der Rekurrent geniesst das Privileg, ausserhalb der Bauzone eine zonenfremde Wohnbaute errichten zu dürfen. Er muss aber auch den erhöhten Anforderungen an die Einordnung genügen, bei der die Vollzugsbehörde nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere auch die Fassadenmaterialisierung berücksichtigen muss (Art. 65 Abs. 2 lit. f BauG). Zudem handelt es sich nicht um eine Renovationsarbeit, sondern um den Abbruch und Wiederaufbau einer Wohnbaute. Der Rekurrent wird nicht eine identische, sondern nur eine äusserlich ähnliche Neubaute erstellen. Sie wird höher sein und zusätzliche Öffnungen aufweisen. Der Fassadengestaltung der abzubrechenden Baute kommt schon deshalb keine Vorzugsstellung zu.
- 4.7. Schliesslich ist der durch die Auflage geforderte Schindelschirm zwar teurer als die vom Rekurrenten angestrebte Eternit-Verkleidung. Für die Mehrkosten können aber Beiträge der öffentlichen Hand beantragt werden (Art. 43 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989, VNH, GS 450.010).

- 4.8. Insgesamt sind keine Gründe gegeben, welche die Standeskommission veranlassen könnten, den Entscheid und damit die ästhetisch motivierten Vorgaben der Baukommission Inneres Land AI an die Fassadengestaltung zu ändern. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1122 vom 3. November 2015

## 1.5. Erstellung eines Sitzplatzes bei einem nicht landwirtschaftlich genutzten Wohnhaus ausserhalb der Bauzone

*Der Grundeigentümer eines nicht landwirtschaftlich genutzten Wohnhauses in der Landwirtschaftszone liess ohne Bewilligung in der Nähe des Hauses einen Sitzplatz von 64m<sup>2</sup> Fläche und eine Stützmauer aus Steinblöcken erstellen. Im Rahmen eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens hat die Bewilligungsbehörde den Sitzplatz mit einer auf 25m<sup>2</sup> verringerten Fläche bewilligt, das Baugesuch im Übrigen aber abgelehnt. Der Grundeigentümer wurde zur Verkleinerung des Sitzplatzes und zum Abbruch der Stützmauer verpflichtet.*

*Die Standeskommission hat den Rekurs des Grundeigentümers gegen diese Verfügung abgewiesen. Sie hat festgestellt, dass der Sitzplatz weder zonenkonform noch standortgebunden ist und daher nicht ordentlich bewilligt werden kann. Eine Ausnahme hätte für den bereits erstellten Sitzplatz nur erteilt werden können, wenn dessen Fläche nicht über die bereits von der Vorinstanz bewilligten 25m<sup>2</sup> hinausgegangen wäre. Ebenfalls nicht bewilligungsfähig war die Stützmauer. Der verlangte Rückbau erwies sich als verhältnismässig.*

(...)

3. Ordentliche Baubewilligung  
Zunächst ist zu prüfen, ob für die bereits erstellte Baute nachträglich eine Baubewilligung erteilt werden kann.
  - 3.1. Das Baugrundstück für den Sitzplatz liegt in der Landwirtschaftszone. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone dürfen nur erstellt werden, wenn ihr Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (Art. 24 RPG). In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a RPG). Das auf der gleichen Parzelle liegende Wohnhaus des Rekurrenten wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Da das Wohnhaus nicht landwirtschaftlich genutzt wird und ein Sitzplatz nicht landwirtschaftlichen Zwecken dient, kann für den Sitzplatz keine ordentliche Bewilligung erteilt werden.
  - 3.2. Der Rekurrent liess zwar im Rekurs ausführen, der Sitzplatz sei standortgebunden. Das mag zwar aus seiner subjektiven Sichtweise zutreffen, da der Sitzplatz für ihn nur dienlich ist, wenn er in der Nähe seines Wohnhauses liegt. Die Standortgebundenheit darf nach der bundesgerichtlichen Praxis aber nur dann bejaht werden, wenn eine Baute oder Anlage aus technischen oder betrieblichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen (BGE 115 Ib 295, E. 3 a). Standortgebundene Anlagen sind zum Beispiel Lawinenverbauungen, Beschneigungsanlagen oder Skiliftmasten. Ein Sitzplatz mit Stützmauer dagegen ist nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen.
  - 3.3. Der Rekurrent machte geltend, zwischen der mit Gartenplatten befestigten, für den Sitzplatz vorgesehenen Fläche und der Stützmauer bestehe ein Streifen von 1m Breite, der für Gemüsebeete vorgesehen sei. Es würde also „ein rechter Teil der eingeebneten Fläche für die landwirtschaftliche Kultur (Blumen und Gartenbeete) verwendet werden.“ Dieses Stück Land bilde nicht Teil der nutzbaren Sitzplatzfläche, sondern sei für die

landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen und daher zonenkonform. Solche Beete wären auf dem gewachsenen, abschüssigen Terrain nicht möglich.

Das Bau- und Umweltdepartement hielt dem entgegen, das Halten von Garten- und Blumenbeeten durch Nichtlandwirte habe nichts mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und zonenkonformer Nutzung zu tun.

Dem Bau- und Umweltdepartement ist beizupflichten: Trotz der angeblich beabsichtigten landwirtschaftlichen Nutzung des fraglichen Bodenstreifens stellen die zu seiner Schaffung erstellte Stützmauer und die Terrainveränderung keine zonenkonformen Anlagen dar. Bei Landwirtschaftsbetrieben stimmt der Begriff der Standortgebundenheit zwar im Wesentlichen mit demjenigen der Zonenkonformität für Bauten in der Landwirtschaftszone überein (BGE 122 II 160, E. 3 a). Und in der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a RPG). Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft gelten aber nicht als zonenkonform (Art. 34 Abs. 5 RPV). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Blumen- und Gartenbeete, die der Rekurrent angeblich anlegen will, der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder dem produzierenden Gartenbau zugeordnet werden könnten, wären die erstellten Anlagen nicht zonenkonform. Der Sitzplatz hat gemäss Baueingabe eine Länge von 16m; der angeblich als Blumen- und Gartenbeefläche vorgesehene Landstreifen ist 1m breit. Die bewirtschaftbare Fläche würde also 16m<sup>2</sup> betragen. Da der Rekurrent kein landwirtschaftliches Gewerbe betreibt, ist die Bewirtschaftung von Blumen- und Gartenbeeten auf einer so geringen Fläche zweifellos als Freizeitlandwirtschaft einzustufen. Und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft sind nach Art. 34 Abs. 5 RPV nicht zonenkonform.

- 3.4. Unerheblich ist der Einwand des Rekurrenten, die Sitzplatzfläche könne entgegen der Meinung der Fachkommission Heimatschutz nur mit einer Stützmauer, nicht aber mit einer gewöhnlichen Böschung gewonnen werden. Ausserhalb der Bauzonen stellt eine Stützmauer zur Schaffung eines Sitzplatzes zweifellos eine bewilligungspflichtige Anlage dar. Da ausserhalb der Bauzone nur zonenkonforme Anlagen erstellt werden dürfen, die Stützmauer aber nicht zonenkonform ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob die Fläche für den ebenen Sitzplatz auch durch eine unbefestigte Böschung hätte gewonnen werden können.
- 3.5. Unerheblich ist auch der Hinweis des Rekurrenten, die Stützmauer werde zur ökologischen Vielfalt beitragen. Die Stützmauer ist nicht zonenkonform und nicht standortgebunden und daher unzulässig. Es ist daher nicht von Bedeutung und daher nicht zu prüfen, ob sie ökologisch wertvollen Lebensraum schafft.
- 3.6. Nicht von Bedeutung sind im Übrigen auch die Einwände des Rekurrenten, die Stützmauer verhindere das Abrutschen des Hangs, die Bewirtschaftung lasse sich ohne Stützmauer nicht realisieren, die Wiese habe vor der Erstellung der Mauer trotz einer damals bereits vorhandenen Stützmauer nicht vollständig maschinell bearbeitet werden können, und der Grundeigentümer habe deshalb auch ausdrücklich eine Stützmauer verlangt. Die Anlage muss für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig sein (Art. 34 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 RPV), und es dürfen ihr keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV). Die angeblich auf dem Sitzplatz beabsichtigte landwirtschaftliche Nutzung (Blumen- und Gartenbeete) wäre wie erwähnt nicht zonenkonform. Es ist daher nicht zu prüfen, ob die Stützmauer nötig wäre.

Doch selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der Sitzplatz landwirtschaftlich genutzt wird, erwiese sich die Stützmauer für diese Nutzung nicht als nötig; Blumen- und Gartenbeete hätten auch auf dem Landwirtschaftsland angelegt werden können, das vor der Erstellung der Stützmauer vorhanden war. Ebenso wenig ist die Stützmauer für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nötig. Selbst wenn die Fläche – wie der Rekurrent geltend macht – bereits bisher nicht vollständig mit Maschinen bewirtschaftbar gewesen sein sollte, lässt sich daraus kein Anspruch auf die Erstellung einer Stützmauer ableiten. Denn die landwirtschaftlich nutzbare Fläche wurde ja auf jeden Fall durch die Errichtung des Sitzplatzes um die Fläche des Sitzplatzes reduziert. Es kann daher nicht argumentiert werden, die Stützmauer sei zur Bewirtschaftung des Landwirtschaftslands nötig. Sie mindert zwar die Flächenverluste, die durch den Sitzplatz entstehen; dieser Flächenverlust erlitt der Bewirtschafter aber nach der Darstellung des Rekurrenten freiwillig. Nach der Darstellung des Rekurrenten hat der Bewirtschafter dem Rekurrenten die fraglichen Flächen für die Erstellung eines Sitzplatzes selbst zur Verfügung gestellt.

- 3.7. (...)
- 3.8. Der Sitzplatz ist nicht zonenkonform und nicht standortgebunden. Daher kann keine ordentliche Baubewilligung erteilt werden.
4. Ausnahmebewilligung  
Es ist zu prüfen, ob eine Ausnahmebewilligung für den bereits erstellten Sitzplatz mit Stützmauer erteilt werden kann.
  - 4.1. Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 24c Abs. 1 RPG). Wenn sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, können sie erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist (Art. 24c Abs. 2 RPG). Änderungen oder massvolle Erweiterungen sind zulässig, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt (Art. 42 Abs. 1 RPV).
  - 4.2. Nach der Praxis des Bau- und Umweltdepartements werden Sitzplätze mit einer Ausdehnung von 5m mal 5m als massvolle Erweiterung betrachtet. Die zulässige Fläche von 25m<sup>2</sup> wird aber vom Sitzplatz mit seinen Ausmassen von rund 16m mal 4m, das heisst mit 64m<sup>2</sup>, massiv überschritten. Zudem wurde der Terrainverlauf durch die Stützmauer verändert. Zieht man in Betracht, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beispielsweise bereits mit der Erhöhung eines Zauns um 25%, von 1.2m auf 1.5m, und dem Ersatz der horizontalen Drähte durch einen Maschendraht, die Identität des Zauns nicht mehr gewahrt ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.202/2003 vom 17. Februar 2004, Erw. 4.4.), muss die Identität der Baute oder Anlage und ihrer Umgebung im vorliegenden Fall mit der Stützmauer zweifellos als nicht mehr gewahrt betrachtet werden.
  - 4.3. Am 25. Februar 1987 war dem Rekurrenten bereits die Bewilligung für die Erstellung der heute bestehenden Doppelgarage mit Anbau erteilt worden. Die damals zuständige Landesbaukommission hatte am 26. Mai 1986 die dafür erforderliche raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen erteilt. Das Bau- und Umweltdepartement führt aus, dass bereits die Garage als zonenfremde Baute bewilligt und damit die zulässige Erweiterung des altrechtlichen Wohngebäudes schon ausgeschöpft sei.

Seit der Erteilung der Bewilligung für die Doppelgarage mit Anbau im Jahr 1987 haben zwar die Rechtsgrundlagen geändert. Auf 1. Januar 2000 ist das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Erweiterungen zonenfremder Bauten und Anlagen, die unter früherem Recht (nach Art. 24 Abs. 2 aRPG) bewilligt worden sind, müssen aber bei der Beurteilung einer massvollen Erweiterung auch heute miteinbezogen werden (Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 24c N 19, bei Fussnote 43). Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute oder Anlage im Zeitpunkt der Zuweisung zum Nichtbaugebiet befand (Art. 42 Abs. 2 RPV). Heute darf die zonenwidrig genutzte Fläche um 30% erweitert werden (Art. 42 Abs. 3 lit. b RPV). Da bereits die 1987 bewilligte Doppelgarage mit Anbau zonenwidrig war, ist nicht nur die Sitzplatzfläche zu den erlaubten 30% der anrechenbaren Fläche zu zählen, sondern auch die Fläche der Doppelgarage mit Anbau. Auch ohne genaue Ermittlung der massgeblichen Flächen ist angesichts der Ausdehnung von Wohnhaus, Garage und Sitzplatz davon auszugehen, dass die Erweiterung mehr als die zulässigen 30% der Bruttogeschossfläche des Wohnhauses des Rekurrenten beträgt. Überschlagsmässig betragen die Grundflächen etwa 80m<sup>2</sup> beim zweigeschossigen Wohnhaus mit bewohntem Dachstock (also vielleicht 200m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche), 48m<sup>2</sup> bei der Garage und 64m<sup>2</sup> beim Sitzplatz. Die Ausweitung macht also über 100m<sup>2</sup> aus und beträgt damit mehr als 50% der vorbestandene Bruttogeschossfläche.

4.4. (...)

4.5. Neben den bundesrechtlichen Hindernissen (eingeschränkte Erweiterung zonenfremder Bauten und Anlagen) stehen dem Sitzplatz mit Stützmauer auch kantonale Vorschriften entgegen. Nach Art. 65 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) müssen sich Bauten und Anlagen gut ins Landschaft-, Orts- und Strassenbild einfügen; für die Gesamtwirkung ist unter anderem die Übernahme des Terrainverlaufs und die Aussenraumgestaltung von Bedeutung. Die gute Einpassung ins Landschaft- und Ortsbild ist nach Art. 65 Abs. 1 BauG, 2. Satz, ausserhalb der Bauzone verstärkt zu beachten. Der Terrainverlauf wird durch die Stützmauer massiv geändert. Wie das Bau- und Umweltdepartement zutreffend festhält, liegt eine typische Gartengestaltung für das Baugebiet vor. Sie nimmt keine Rücksicht auf die Lage ausserhalb der Bauzone. Damit verletzt die Stützmauer das Gebot der verstärkten guten Einpassung.

4.6. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass für die Fläche, die über die vom Bau- und Umweltdepartement bewilligte Sitzplatzerstellung mit einer Fläche von 25m<sup>2</sup> hinausgeht, sowie für die Stützmauer keine Baubewilligung erteilt werden kann.

5. Wiederherstellung und Verhältnismässigkeit

5.1. Bei Bauten und Anlagen, die in Abweichung zu einer Bewilligung erstellt oder betrieben werden, setzt die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist (Art. 88 Abs. 1 BauG). Der Rekurrent hatte für die Erstellung des Sitzplatzes und der Stützmauer keine Baubewilligung eingeholt. Die Baukommission forderte ihn auf, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Der Rekurrent kam dieser Aufforderung nach. Das Bau- und Umweltdepartement erteilte lediglich eine nachträgliche Bewilligung für einen Sitzplatz von 25m<sup>2</sup>. Es forderte die Baukommission auf, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verfügen. Die Baukommission hatte daher zu prüfen, welche Massnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands erforderlich sind.

5.2. Im Zusammenhang mit der Anordnung eines Wiederherstellungsbefehls sind die allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien zu berücksichtigen. Zu

ihnen gehört namentlich das in Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip.

Ein Wiederherstellungsbefehl erweist sich dann als unverhältnismässig, wenn die Abweichung vom Gesetz gering ist und die berührten allgemeinen Interessen den Schaden, der dem Eigentümer durch die Wiederherstellung entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen (BGE 132 II 21, Erw. 6.4). Die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet stellt indessen eines der grundlegendsten Prinzipien des Raumplanungsrechts des Bundes dar (vgl. Art. 75 BV; Art. 1 und 3 RPG; BGE 136 II 359, E. 9; 111 Ib 213, E. 6b). Auch wenn die Arbeiten gutgläubig und auf eine falsche Zusicherung hin vorgenommen worden sein sollten, muss der frühere Zustand wiederhergestellt werden, wenn die Abweichung vom Erlaubten bedeutend ist und das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Rechtsordnung stärker zu gewichten ist als die Aspekte des Vertrauensschutzes (BR 2000, 252).

- 5.3. Im Streit liegt eine nicht zonenkonforme Anlage (eingeebener Sitzplatz von 16m x 4m und Stützmauer). Die Anlage wurde ohne Bewilligung erstellt. Sie liegt ausserhalb der Bauzone, wo Bauten – wie die Wendung „ausserhalb der Bauzone“ klar besagt – nicht erstellt werden sollen. Damit verletzte er eines der nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts des Bundes, nämlich den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet (BGE 111 Ib 213, E. 6b).

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit stellt sich die Frage, ob der vom Bau- und Umweltdepartement geforderte Rückbau der Stützmauer und die Redimensionierung des Sitzplatzes erforderlich sind, um die auf dem Spiel stehenden raumplanerischen Grundsätze zu wahren. Nachdem die Anlage gänzlich ohne Bewilligung erstellt wurde, die Umgebung durch die Stützmauer erheblich umgestaltet wurde und dafür keine Bewilligung erteilt werden kann, lässt sich ein mit den zentralen Anliegen des Raumplanungsrechts im Einklang stehender Zustand grundsätzlich nicht ohne die Wiederherstellung herbeiführen.

- 5.4. Der Rekurrent macht zwar geltend (Rekurs, S. 9), bei der Verhältnismässigkeit sei zu berücksichtigen, dass die Stützmauer hinter dem Haus geschaffen worden sei, wo sie nicht einsehbar sei. Sie werde zudem bepflanzt und damit optisch zum Verschwinden gebracht. Mit der optischen Kaschierung könnte die Baurechtswidrigkeit – namentlich die Verletzung des Prinzips der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet – aber nicht ansatzweise beseitigt werden. Der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands für rechtswidrig erstellte Bauten ausserhalb der Bauzone kommt besonderes Gewicht zu (vgl. BGE 136 II 359 E. 6 S. 364). Dieses gewichtige öffentliche Interesse verbietet es, die widerrechtliche und nicht bewilligungsfähige Baute zu tolerieren.
- 5.5. Der Antrag des Rekurrenten, zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Wiederherstellung sei ein Augenschein durchzuführen, ist daher abzuweisen.
- 5.6. Als private Interessen stehen dem Totalabbruch auf Seiten des Rekurrenten Vermögensinteressen entgegen. Der Rekurrent bezifferte die Baukosten für den bereits erstellten Sitzplatz mit Stützmauer im Baugesuch mit Fr. 18'000.--. Hinzu kommen die Abbruchkosten. Diese Vermögensgüter wiegen zwar nicht leicht. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei rechtswidrig erstellten Bauten ausserhalb der Bauzone hat aber besonderes Gewicht (vgl. BGE 136 II 359, E. 6). Unter diesen Umständen wiegen die privaten finanziellen Interessen des Rekurrenten die öffentlichen Interessen bei Weitem nicht auf. Wägt man die auf dem Spiel stehenden Interessen gesamthaft gegeneinander ab, erweist sich die vollständige Wiederherstellung des

rechtmässigen Zustands (Abbruch der Stützmauer und Redimensionierung des Sitzplatzes) als verhältnismässig.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1029 vom 29. September 2015

## 1.6. Führerausweisentzug nach Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausland

*Ein Fahrzeugführer missachtete im Oktober 2012 auf einer deutschen Autobahn die signalisierte Höchstgeschwindigkeit um 46km/h. Darauf wurde er in Deutschland mit einem Fahrverbot von einem Monat belegt. Das Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. entzog ihm hierauf den Führerausweis für die Dauer eines Monats. Im August 2014 überschritt der Motorfahrzeugführer auf einer Schweizer Autobahn die Höchstgeschwindigkeit von 100km/h um 43km/h. In der Folge verfügte das Strassenverkehrsamt einen 12-monatigen Führerausweisentzug mit der Begründung, dass der Fahrzeugführer zum zweiten Mal innert fünf Jahren eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsregeln begangen habe. Mit Rekurs brachte der Fahrzeugführer gegen die Administrativmassnahme ein, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung von 2012 in Deutschland nicht als schwere Widerhandlung gelten könne, da ihm damals der Führerausweis nur für die Dauer eines Monats entzogen worden sei.*

*Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Sie gelangte zum Schluss, dass auch die Geschwindigkeitsüberschreitung im Jahre 2012 in Deutschland als schwere Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften eingestuft werden muss, sodass die Entzugsdauer mindestens 12 Monate betragen muss.*

(...)

4. Die Art. 16 ff. des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Oktober 1958 (SVG, SR 741.01) sehen nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz ausgeschlossen ist, den Entzug des Führerausweises oder – was hier nicht zur Diskussion steht – eine Verwarnung vor. Die Entzugsdauer richtet sich nach der Schwere der Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften. Es wird unterschieden in leichte, mittelschwere und schwere Widerhandlungen. In Wiederholungsfällen wird die Entzugsdauer je nach der Schwere der Vortat und der Dauer des wegen dieser Vortat angeordneten Führerausweisentzugs abgestuft.

Der Rekurrent räumt ein, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 30. August 2014 als schwere Widerhandlung einzustufen ist. Nach einer solchen schweren Widerhandlung ist der Führerausweis für mindestens sechs Monate zu entziehen, wenn der Ausweis in den vorangegangenen fünf Jahren wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG). Wurde der Ausweis (im gleichen Zeitraum) aufgrund einer schweren Widerhandlung entzogen, ist der Ausweis für mindestens ein Jahr zu entziehen (Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG).

Der Rekurs ist daher gutzuheissen, wenn es sich bei der ersten Geschwindigkeitsüberschreitung 2012 um eine mittelschwere Widerhandlung handelte. Er ist abzuweisen, wenn es sich um eine schwere Widerhandlung gehandelt hatte.

5. Zu prüfen ist daher einzig, ob die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 9. Oktober 2012 auf der deutschen Bundesautobahn 81 nach schweizerischem Recht als schwere oder mittlere Widerhandlung zu qualifizieren ist (Art. 16c<sup>bis</sup> Abs. 1 SVG).

Eine mittlere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Eine schwere Widerhandlung begeht, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG).

Für Geschwindigkeitsüberschreitungen hat die Rechtsprechung im Interesse der Rechtssicherheit genaue Limiten festgelegt, um die verschiedenen Typen von Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften voneinander abzugrenzen. Danach liegt ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine schwere Widerhandlung vor, wenn die signalisierte oder allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um 35km/h und mehr überschritten wird (BGE 132 II 234, E. 3.1. mit Hinweisen; Weissenberger, SVG-Kommentar, Dike-Verlag Zürich/St.Gallen 2011, N 4 zu Art. 16c; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_742/2011 vom 1. März 2012, E. 3.3, zur Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts). Der Rekurrent war am 9. Oktober 2012 in Eberstadt/D auf der Bundesautobahn (BAB) 81 mit einer Geschwindigkeit von 166km/h (nach Toleranzabzug) unterwegs und überschritt damit die signalisierte Höchstgeschwindigkeit um 46km/h. Die Überschreitung lag damit deutlich über dem Schwellenwert, ab dem nach der Rechtsprechung von einer schweren Widerhandlung auszugehen ist (auf Autobahnen: 35km/h). Damit lag ungeachtet der konkreten Umstände in objektiver Hinsicht eine schwere Widerhandlung vor.

Nach der Rechtsprechung ist die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bei Vorliegen eines objektiv schweren Falls in der Regel mindestens grobfahrlässig; es sei denn, es bestehe eine Ausnahmesituation (Urteil des Bundesgerichts 1C\_224/2010, 1C\_238/2010 vom 6. Oktober 2010, E. 4.5., mit Hinweisen). Eine Ausnahme kommt etwa in Betracht, wo der Lenker aus nachvollziehbaren Gründen von einer anderen Geschwindigkeitslimite ausgegangen ist (vgl. BGE 123 II 37, E. 1 f.). Eine solche Ausnahmesituation ist hier nicht erkenntlich; auch der Rekurrent macht keine Umstände geltend, die auf eine Ausnahmesituation im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung im Jahre 2012 hinweisen würden. Sofern der Rekurrent die Höchstgeschwindigkeit nicht vorsätzlich überschritten haben sollte, ist ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weshalb eine schwere Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG auch in subjektiver Hinsicht gegeben ist (vgl. BGE 126 II 206, E. 1a; BGE 123 II 106, E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 1C\_224/2010, 1C\_238/2010 vom 6. Oktober 2010, E. 4.2., mit Hinweisen).

6. Nach Art. 16c<sup>bis</sup> Abs. 2 SVG sind bei der Festlegung der Entzugsdauer nach einer Widerhandlung im Ausland die Auswirkungen des ausländischen Fahrverbots auf die betroffene Person angemessen zu berücksichtigen. Die Bestimmung bezweckt die Vermeidung einer Doppelbestrafung (Botschaft vom 28. September 2007 zur Änderung des SVG, BBl 2007 7622). Wenn der Rekurrent ausführt, mit dem hier strittigen Führerausweisentzug gehe eine Doppelbestrafung einher, was verfassungsmässig unzulässig sei, so übersieht er, dass im vorliegenden Rekursverfahren nicht der Entzug nach einer Widerhandlung im Ausland, sondern der Entzug nach einer Widerhandlung in der Schweiz, nämlich der Geschwindigkeitsüberschreitung vom 30. August 2014 auf der Autobahn A1, zu beurteilen ist. Die Frage einer Doppelbestrafung stellte sich nur beim ersten Führerausweisentzug im Jahre 2012, der nach der Geschwindigkeitsüberschreitung in Deutschland erfolgte. Die Auswirkungen des einmonatigen Fahrverbots in Deutschland wurden damals aber berücksichtigt. Dem Rekurrenten wurden nach dem einmonatigen Fahrverbot in Deutschland der Führerausweis in der Schweiz für einen weiteren Monat entzogen. Insgesamt verfügte er während zwei Monaten nicht über den Führerausweis. Damit fiel die Administrativmassnahme milder aus, als wenn der Rekurrent die Geschwindigkeit auf einer Schweizer Autobahn im gleichen Ausmass überschritten hätte. Wie dargelegt, ist die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 9. Oktober 2012 auf der deutschen Autobahn nach schweizerischem Recht als schwere Widerhandlung zu betrachten. Eine schwere Widerhandlung führt zu einem Führerausweisentzug von mindestens drei Monaten (Art. 16c Abs. 2 SVG).

7. Nach einer schweren Widerhandlung ist der Führerausweis während mindestens zwölf Monaten zu entziehen, wenn der Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren wegen einer schweren Widerhandlung entzogen war (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG). Der Rekurrent hat sich am 30. August 2014 auf der Autobahn A1.1 eine Geschwindigkeitsüberschreitung zu Schulden kommen lassen, die als schwere Widerhandlung zu qualifizieren ist. Der Führerausweis war ihm weniger als fünf Jahre vor dieser Geschwindigkeitsüberschreitung, nämlich zwischen 7. Dezember 2012 und 6. Januar 2013 entzogen, und zwar wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn in Deutschland, die ebenfalls als schwere Widerhandlung gilt. Damit ist ihm nun der Führerausweis für mindestens zwölf Monate zu entziehen. Das Strassenverkehrsamt hat den Entzug für ein Jahr angeordnet und damit die kürzest mögliche Entzugsdauer verfügt.
  
8. Unbeachtlich ist das Argument des Rekurrenten, er sei beruflich auf den Führerausweis angewiesen. Nach dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 SVG darf die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden. Das gilt nach der Rechtsprechung auch bei Berufsschauffeuren, Behinderten und selbst bei einer Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist, wenn also zwischen einer Widerhandlung und der verhängten Sanktion übermässig lange Zeit verstrichen wäre (Weissenberger, SVG-Kommentar, Dike-Verlag Zürich/St.Gallen 2011, N 12 zu Art. 16). Mit der Anordnung der Mindestentzugsdauer hat das Strassenverkehrsamt den Ermessensspielraum, der ihm das Gesetz lässt, bereits maximal im Interesse des Rekurrenten ausgenutzt.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 862 vom 17. August 2015

## 1.7. Befreiung von der Kehrichtgrundgebühr

*Die ausserhalb des Kantons wohnhafte Eigentümerin eines als Zweitwohnsitz genutzten Hauses hat die Rechnung für die Kehrichtgrundgebühr mit Rekurs angefochten. Sie machte geltend, das Einsammeln der Kehrichtsäcke erfolge am Freitag. Weil sie das Haus jeweils nur übers Wochenende benutze, könne sie bei der Abreise die Abfallsäcke nirgends deponieren und müsse sie nach Hause mitnehmen. Sie profitiere also nicht vom Service der hiesigen Kehrichtabfuhr.*

*Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Sie erachtet die gesetzliche Grundlage, wonach die Kehrichtgrundgebühr ungeachtet der effektiven Nutzung des Services von jedem Hauseigentümer im Kanton zu zahlen ist, für rechtmässig. Im Weiteren könnte die Rekurrentin die Kehrichtsäcke auch im Ökohof in Appenzell oder in einer anderen Gemeinde der A-Region der Kehrichtabfuhr übergeben.*

(...)

2. Gemäss Art. 31b Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) werden Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, von den Kantonen entsorgt. Die Kosten der Entsorgung trägt der Inhaber (Art. 32 Abs. 1 USG). Nach Art. 32a Abs. 1 USG haben die Kantone die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern zu überbinden.

Nach Art. 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. April 1993 (EG USG, GS 814.000) sind für die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle Gebühren zu verlangen. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle, namentlich Haushaltkehricht (Art. 3 Abs. 1 der technischen Verordnung des Bundesrats über Abfälle vom 10. Dezember 1990 [TVA, SR 814.600], Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a der Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. Oktober 1993 [VEG USG, GS 814.010]).

Die Abfallgebühren sind nach dem Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip festzulegen (Art. 2 und 32a USG, Art. 13 VEG USG). Nach dem Kostendeckungsprinzip sollen die gesamten Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste sowie die Anlagen und Einrichtungen für die Behandlung und Entsorgung der Abfälle durch die Gebühren gedeckt sein und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 14 VEG USG). Unter dem Randtitel Verursacherprinzip legt Art. 15 VEG USG fest: „Bemessungsgrundlagen für die Abfallgebühren ist die Abfallmenge, welche der Verursacher zur Behandlung und Entsorgung abgibt. Es kann zudem eine mengenunabhängige Grundgebühr erhoben werden“.

Nach Art. 12 des Standeskommissionsbeschlusses über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug vom 7. Januar 1997 (StKB Abfall, GS 814.101) werden mengenabhängige Gebühren wie auch eine Grundgebühr je überbaute Liegenschaft erhoben. Die Grundgebühr je Liegenschaft beträgt Fr. 51.-- (Art. 13 Abs. 1 StKB Abfall und Ziff. 1 des Anhangs zum StKB Abfall).

3. Mit der angefochtenen Verfügung wurden der Rekurrentin als Kehrichtgrundgebühr für ihr Grundstück Fr. 51.-- in Rechnung gestellt. Die Gebühr entspricht damit dem anwendbaren Gebührentarif.

4. Die Rekurrentin erklärt, sie sei nicht bereit, „für einen Service zu bezahlen, der praktisch gar nicht existiert“. Sinngemäss macht sie damit geltend, sie sei nicht verpflichtet, die Grundgebühr zu bezahlen, weil es ihr nicht möglich sei, die Kehrichtabfuhr überhaupt in Anspruch zu nehmen.
- 4.1. Nach Art. 12 Abs. 2 StKB Abfall wird die Grundgebühr grundsätzlich für jede überbaute Liegenschaft erhoben. Art. 12 Abs. 3 StKB Abfall sieht zwei Ausnahmen vor. Es ist daher zu prüfen, ob eine dieser Ausnahmen vorliegt.

Zum einen ist dann keine Kehrichtgrundgebühr geschuldet, wenn die Bauten und Anlagen auf einem Grundstück nicht für Wohn- und Gewerbezwecke errichtet worden sind, sie weder bewohnt noch gewerblich genutzt werden und bei ihnen erfahrungsgemäss kein Abfall anfällt. Zum anderen wird keine Grundgebühr erhoben bei Liegenschaften mit rein technisch genutzten Bauten, mit nicht bewohnbaren, der Land- oder Forstwirtschaft dienenden Gebäulichkeiten oder mit landwirtschaftlich genutzten Almhütten im Alpgebiet.

Die Baute auf der Liegenschaft der Rekurrentin wurde zu Wohnzwecken errichtet und wird heute noch dafür genutzt: Die Rekurrentin selbst bezeichnet die Adresse als Zweitwohnsitz. Es ist damit kein Ausnahmetatbestand nach Art. 12 Abs. 3 StKB Abfall gegeben und die Grundgebühr ist grundsätzlich geschuldet.

- 4.2. Die Rekurrentin macht eigenen Angaben zufolge nicht von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Kehrichtsäcke im Kanton Appenzell I.Rh. entsorgen zu lassen. Sie legt im Wesentlichen dar, sie könne von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, weil die Kehrichtabfuhr bei ihrem Grundstück freitags erfolge, die Benutzer in aller Regel nicht freitags abreisten und an anderen Tagen keine Möglichkeit bestünde, die Kehrichtsäcke zu entsorgen.

(Periodische) Benützungsgebühren, um die es vorliegend geht, dürfen im Grundsatz nur nach Massgabe der tatsächlichen Benützung der betreffenden Einrichtung erhoben werden. Unter gewissen Voraussetzungen kann aber auch schon die Bereithaltung einer Einrichtung zur jederzeitigen Benützung die Erhebung einer entsprechenden Abgabe rechtfertigen. Da die Infrastruktur für die Abfall- und Abwasserentsorgung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die einzelnen Liegenschaften aufrechterhalten werden muss, ist es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, den Benützern einen Teil der damit verbundenen Aufwendungen durch eine mengenunabhängige Grundgebühr (sog. Bereitstellungsgebühr) zu überbinden (Urteil des Bundesgerichts 2P.223/2005 vom 8. Mai 2006, E. 4.1, mit Hinweisen). Da die Grundgebühr der Deckung der Fixkosten dient, die unabhängig von der Abfallmenge anfallen, widerspricht es dem Verursacherprinzip nicht, wenn sie mit einem gewissen Schematismus bemessen wird, z.B. pro Wohnung, nach Nutzfläche, umbautem Raum oder Anzahl Wohnräumen. Für die mengenabhängigen Gebühren wird in der Regel derjenige als kostenpflichtig bezeichnet, der die Abfälle dem Entsorgungssystem übergibt. Dieser ist der direkte Verursacher. Die Grundgebühr kann dem-gegenüber vom Liegenschaftseigentümer erhoben werden, selbst wenn dieser nicht direkt Abfallverursacher ist (BGE 138 II 111, E. 5.3.4 mit Hinweisen).

Das Amt für Umwelt führte demnach in seiner Rekursantwort vom 8. Juni 2015 zutreffend aus, die Grundgebühr habe keinen Mengenbezug und sei auch unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Selbst wenn die Rekurrentin und die übrigen Benutzer der Gebäulichkeiten nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Abfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben, welche im fraglichen Gebiet jeweils am Freitag erfolgt, ist die Kehrichtgrundgebühr zu leisten.

Es ist im Übrigen möglich, im inneren Landesteil des Kantons Appenzell I.Rh. Hauskehricht von Montag bis Samstag zu entsorgen. Kehrichtsäcke können während den Öffnungszeiten des Ökohofs, Mettlenstrasse 21, 9050 Appenzell, abgegeben werden, das heisst, jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag. Von Dienstag bis Freitag finden ordentliche Kehricht-abfahren statt, aufgeteilt in verschiedene Touren. Bei der Adresse der Rekurrentin erfolgt die Kehrichtsammlung jeweils am Freitag; die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke dürfen aber – wie stets jeweils frühestens am Vorabend des Abfuhrtags (Art. 8 Abs. 2 StKB Abfall) – bereitgestellt werden. Da der Kanton Appenzell I.Rh. sich für die Kehrichtabfuhr im inneren Landesteil der A-Region angeschlossen hat, der 40 Gemeinden der Grossregion St.Gallen, Rorschach und Appenzell angehören (und in der auch durchwegs die gleichen Gebühren und Vorschriften gelten, vgl. [www.a-region.ch](http://www.a-region.ch)), können die gebührenpflichtigen, derzeit weiss-orangen Kehrichtsäcke der A-Region in allen Gemeinden der A-Region zur Abfuhr bereitgestellt werden, also nicht nur im Bezirk, wo das Gebäude der Rekurrentin liegt, nicht nur in den vier anderen Bezirken des inneren Landesteils, sondern auch in 35 Gemeinden der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen, etwa in Hundwil, Herisau, Gais, Bühler oder Teufen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 861 vom 17. August 2015

## 2. Gerichte

### 2.1. Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit bei schneebedeckter Strasse (Art. 31 Abs. 1 SVG; Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 4 VRV). Verhältnismässigkeit der Verfahrenskosten. Verspätete Rüge der Rechtsverzögerung.

#### Erwägungen

#### I.

1. A fuhr mit seinem Personenwagen am Freitag, 13. Januar 2012, um 07:21 Uhr bei leichtem Schneefall auf der schneebedeckten, stellenweise vereisten Gaiserstrasse von Meistersrüte herkommend in Richtung Gais. Auf Höhe der Liegenschaft Ackermeiebuebes, unmittelbar nach dem Restaurant Schäfli, bog B mit dem Milchtransportlastwagen der Y AG aus einer Nebenstrasse heraus in die Gaiserstrasse in Richtung Gais links ab. Unmittelbar nachdem sich B mit seinem Lastwagen vollständig auf der rechten Fahrspur in Richtung Gais befand, fuhr A mit seinem Personenwagen frontal in die Heckseite des Milchtransportlastwagens.
2. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. vom 6. Juli 2012 wurde A wegen Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges und Nichteinhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren sowie Verursachen eines Verkehrsunfalls schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt. Die Zivilforderung der Privatklägerschaft Y AG im Umfang von Fr. 1'000.00 wurde auf den Zivilweg verwiesen.  
  
Gleichen Tags verfügte die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. die Einstellung des Strafverfahrens gegen B wegen Widerhandlung gegen das Stassenverkehrsgesetz.
3. Gegen den Strafbefehl erhob A mit Schreiben vom 25. Juli 2012 Einsprache.
4. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. erteilte D mit Schreiben vom 12. April 2013 den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zum Verkehrsunfall vom 13. Januar 2012. D reichte der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 das Gutachten ein.
5. Am 29. April 2014 überwies die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. den Strafbefehl ans Bezirksgericht Appenzell I.Rh.
6. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 10. Juni 2014 folgenden Entscheid:  
„1. A wird des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit an die gegebenen Strassenverhältnisse schuldig gesprochen.  
2. A wird zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt. Bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen.  
3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 1'800.00 und den Untersuchungskosten von Fr. 4'931.00, insgesamt Fr. 6'731.00, gehen zu Lasten der beschuldigten Person.  
4. Die zusätzlichen amtlichen Kosten einer vollständigen Ausfertigung des Entscheids, sofern eine solche verlangt wird, werden auf Fr. 900.00 festgesetzt.“
7. Gegen diesen Entscheid meldete A mit Schreiben vom 23. Juni 2014 (Datum des Poststempels) sinngemäss die Berufung an.

8. Am 26. Juni 2014 wurde das begründete Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. versandt (BA act. 15).

Darin führte es im Wesentlichen aus, dass A an Schranken geltend gemacht habe, er habe die Lichter nicht gesehen, da es geschneit habe. Wenn A darin ein entlastendes Element erblicke, könne dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Die Sichtverhältnisse seien bedingt durch die Dunkelheit und das Schneegestöber unbestrittenermassen stark eingeschränkt gewesen. Bei solch schwierigen Strassen- und Sichtverhältnissen sei jeder Verkehrsteilnehmer zu höchster Vorsicht gehalten, da das Unfallrisiko bedingt durch den längeren Bremsweg auf schneebedeckter Unterlage sowie beeinträchtigter Sicht ungleich höher sei. Die Gesamtumstände hätten A zu einer vorsichtigeren Fahrweise und somit einer Reduktion des Tempos anhalten müssen. A habe entweder die Geschwindigkeit nicht den Strassenverhältnissen angepasst oder dem Verkehr nicht die verlangte Aufmerksamkeit gewidmet und habe dadurch die Auffahrkollision nicht mehr verhindern können (E. 5.2.).

A habe an Schranken vorgebracht, dass der Lenker des Lastwagens ihm den Vortritt genommen hätte. Zudem sei es sehr schnell gegangen, es habe einfach gerutscht, als er den Lastwagen gesehen hätte. Wenn A zu Protokoll gebe, eine Vollbremsung wäre bei besseren Strassenverhältnissen möglich gewesen, gestehe er implizit ein, dass die gefahrene Geschwindigkeit den Strassenverhältnissen nicht habe angepasst sein können (E. 5.3.).

A habe an Schranken weiter vorgebracht, dass der Lenker des Lastwagens ihm den Vortritt genommen hätte und daher auch eine grobe Verkehrsregelverletzung begangen hätte. Somit berufe er sich auf den Vertrauensgrundsatz im Strassenverkehrsrecht. Im Strafrecht gebe es jedoch keine Schuldkompensation. Selbst wenn der Lenker des Lastwagens sich nicht korrekt verhalten habe, könne dadurch das Fehlverhalten der beschuldigten Person nicht wettgemacht werden (E. 5.4.).

9. A (folgend: Berufungskläger) reichte am 23. Juli 2014 die Berufungserklärung ein.
10. Mit prozessleitender Verfügung vom 24. Juli 2014 wurde mitgeteilt, die Berufung in Anwendung von Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO in einem schriftlichen Verfahren zu behandeln. Dem Berufungskläger wurde zur schriftlichen Begründung der Berufung Frist bis 29. August 2014 angesetzt.
11. Mit Entscheid KE 6-2014 vom 12. August 2014 wies der Kantonsgerichtspräsident das Gesuch des Berufungsklägers um amtliche Verteidigung ab.
12. Dem Berufungskläger wurde mit prozessleitender Verfügung vom 1. September 2014 die Frist zur Einreichung der schriftlichen Begründung bis zum 15. September 2014 erstreckt. Mit Schreiben vom 18. September 2014 wurde das Berufungsverfahren bis zum Vorliegen des Bundesgerichtsentscheids über die Beschwerde des Berufungsklägers gegen den Entscheid KE 6-2014 sistiert. Das Bundesgericht trat mit Urteil 1B\_310/2014 vom 18. September 2014 nicht auf die Beschwerde ein. Die Sistierung des Berufungsverfahrens wurde folglich mit prozessleitender Verfügung vom 6. Oktober 2014 aufgehoben.
13. Innert gesetzter Nachfrist reichte der Berufungskläger am 29. Oktober 2014 die Berufungsbegründung ein.

(...)

### III.

#### 1.

- 1.1. Der Berufungskläger kritisiert, dass das offensichtliche Fehlverhalten des LKW-Lenkers im Strafbefehl und in der Urteilsbegründung der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden sei. Der Fahrtschreiber des LKW zeige, dass der Lenker vor dem Einbiegen nicht angehalten habe, was aufgrund der allgemeinen unübersichtlichen Situation und der gegebenen winterlichen Verhältnisse unabdingbar gewesen wäre. Die im Strafbefehl erwähnten Verstösse seien eine Folge des verkehrsregelverletzenden Verhaltens des LKW-Fahrers. Der LKW-Lenker sei von einer unübersichtlichen Hofzufahrt (eine Scheune verdecke die Sicht) ohne anzuhalten über ein Trottoir in die Hauptstrasse eingebogen, ohne sich um den unmittelbar herannahenden vortrittsberechtigten PW-Lenker zu kümmern. Dabei hätte er aufgrund der grösseren Gefahr, die allgemein von einem 20 Tonnen schweren Tanklastzug ausgehe, gegenüber einem vortrittsberechtigten Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen müssen. Gestützt auf das Vertrauensprinzip dürfe der vortrittsberechtigte PW-Lenker davon ausgehen, dass sein Vortrittsrecht respektiert werde. Der herannahende Tanklastzug sei wegen der Scheune, welche die Sicht verdecke, nicht sichtbar gewesen. Getreu dem Vertrauensprinzip müsse der PW-Lenker seine Geschwindigkeit im Hinblick auf noch nicht sichtbare Vortrittsbelastete nicht weiter reduzieren. Eine tiefere Geschwindigkeit hätte eher den Anschein erweckt, er verzichte mindestens teilweise auf den Vortritt (z.B. durch Bremsen). Normalerweise seien an dieser Stelle 80 km/h erlaubt. Dieser Sachverhalt hätte auch ohne aufwändiges Gutachten festgestellt werden können.
- 1.2. Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Beherrschen heisst dafür sorgen, dass das Fahrzeug nichts tut, was der Fahrer nicht will. Die Beherrschung des Fahrzeugs verlangt, dass der Führer Herr der Maschine bleibt, damit er jederzeit in der durch die Lage geforderten Weise raschestens auf sie einwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig reagieren kann (vgl. Giger, Kommentar SVG, 8. Auflage, Zürich 2014, Art. 31 N 1). Der Führer hat der Strasse und dem Verkehr die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Dazu gehört die Berücksichtigung der eigenen Geschwindigkeit, der anderen Verkehrsteilnehmer und der Strassenverhältnisse (vgl. Giger, a.a.O., Art. 31 N 8). Welchen Vorsichtspflichten der zur Beherrschung des Fahrzeugs verpflichtete Fahrzeugführer nachzukommen hat, bestimmt die Gesamtheit aller Verkehrsregeln, zu denen auch das Anpassen der Geschwindigkeit gehört (vgl. Giger, a.a.O., Art. 31 N 3).

Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Strassen- und Sichtverhältnissen (Art. 32 Abs. 1 SVG). Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann (Art. 4 Abs. 1 VRV). Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit oder vereist ist (Art. 4 Abs. 2 VRV). Entscheidend ist, ob der Führer die Geschwindigkeit so bemessen hat, dass er innerhalb der als frei erkannten Strecke anhalten konnte, d.h. innerhalb der Strecke, auf der weder ein Hindernis sichtbar war noch mit dem Auftauchen eines solchen gerechnet werden musste (vgl. Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Zürich/St.Gallen 2011, Art. 32 N 5; Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 32 N 4).

Der Berufungskläger hat einen Tag nach dem Unfall gegenüber der Polizei angegeben, dass er nach der langgezogenen Linkskurve auf der Höhe des Restaurants Schäfli habe feststellen müssen, wie der Lastwagen von der linken Seite in die Gaiserstrasse gefahren sei. Der Lastwagen habe dabei nicht angehalten. Es sei dynamisch nach links in

die Gaiserstrasse eingebogen und habe beabsichtigt, in Richtung Gais zu fahren. Als er das Bremsmanöver begonnen habe, habe sich der Lastwagen noch am Einbiegen befunden. Der Berufungskläger hat somit den Lastwagen bereits beim Queren des Trottoirs zum Einfahren in die Gaiserstrasse wahrgenommen, andernfalls er nicht hätte realisieren können, dass der Lastwagen beim Einbiegemanöver nicht angehalten hat.

Gemäss Gutachten, dessen Inhalt vom Berufungskläger nicht bestritten wird, hätte der Berufungskläger seinen Personenwagen auf die Geschwindigkeit des Lastwagens abbremsen und die Kollision vermeiden können, wenn er bereits reagiert hätte, als er den Lastwagen in die Gaiserstrasse einfahren gesehen hatte.

Der Berufungskläger hätte folglich den Auffahrunfall verhindern können, wenn er entweder sofort das Bremsmanöver eingeleitet hätte, nachdem er den einbiegenden Lastwagen erkannte, oder aber aufgrund der schneebedeckten Gaiserstrasse und der eingeschränkten Sicht wegen Schneefalls langsamer gefahren wäre, um auf Sichtweite anhalten zu können. Er machte sich demnach wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zufolge nicht angepasster Geschwindigkeit im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG strafbar.

- 1.3. Liegen konkrete Anzeichen dafür vor, dass sich Verkehrsteilnehmer unkorrekt verhalten werden, obliegt es den anderen Verkehrsteilnehmern gemäss Art. 26 Abs. 2 SVG, der Gefahr mit besonderer Vorsicht zu begegnen, widrigenfalls ihnen die Berufung auf das Vertrauensprinzip versagt bleibt. Lässt der Vortrittsberechtigte in einem solchen Fall die nach den Umständen gebotene Vorsicht ausser Acht, so handelt auch der Vortrittsberechtigte pflichtwidrig und kann sich infolgedessen nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen, um sein Verhalten zu rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.224/2006 vom 3. Januar 2004 E. 2). Auch der Vortrittsberechtigte untersteht der allgemeinen Sorgfaltspflicht, hat daher auf die übrigen Strassenbenützer Rücksicht zu nehmen und darf sich nicht auf Kosten der Verkehrssicherheit blindlings auf sein Vorsichtsrecht verlassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.224/2006 vom 3. Januar 2004 E. 3.c). Fährt zum Beispiel ein von links kommendes Fahrzeug mit solcher Geschwindigkeit, dass es dem Berechtigten den Vortritt nicht mehr lassen kann, darf dieser weder in blindem Vertrauen auf sein Vortrittsrecht beliebig schnell weiterfahren noch auf dessen Ausübung beharren, sondern muss seinerseits alles Zumutbare vorkehren, um einen Unfall zu verhüten (vgl. BGE 92 IV 138; Weissenberger, a.a.O., Art. 26 N 10, 12).

Wie in Erwägung 1.2. ausgeführt, erkannte der Berufungskläger den Lastwagen bereits bei dessen Einfahren auf die Gaiserstrasse. Gegenüber dem Untersuchungsbeamten führte der Berufungskläger aus, er sei davon ausgegangen, dass der Lenker, als dieser am Abschwanken gewesen sei, realisiert habe, dass er Gas geben müsse, das habe er dann auch gemacht (StA act. 32, S. 2 f.). Der Berufungskläger hätte sich im Hinblick auf die schneebedeckte Gaiserstrasse hingegen nicht auf sein Vortrittsrecht verlassen dürfen, sondern hätte bei Realisierung des einfahrenden Lastwagens sofort abbremsen müssen. Auch wenn sich B beim Einbiegemanöver mit dem Lastwagen nicht korrekt verhalten hätte, kann sich folglich der Berufungskläger wegen seines eigenen pflichtwidrigen Verhaltens nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen.

2.
  - 2.1. Der Berufungskläger erachtet die vorinstanzlichen Kosten von Fr. 6'731.00 in Anbetracht der ausgesprochenen Busse von Fr. 300.00 als unverhältnismässig.
  - 2.2. Dabei verkennt der Berufungskläger, dass ihm vom Untersuchungsbeamten die Absicht, ein Gutachten einzuholen, zur Kenntnis gebracht wurde. Der Berufungskläger hielt jedoch an seiner Einsprache aufrecht und nahm damit in Kauf, dass er sowohl die

Untersuchungskosten, unter anderem die Kosten des Gutachtens, als auch die Kosten des Gerichts zu tragen hat, sofern er nicht freigesprochen oder das Strafverfahren eingestellt würde.

3.

3.1. Des Weiteren rügt der Berufungskläger, die Verfahrensdauer, welche sich die Staatsanwaltschaft erlaubt habe, sei zu lange gewesen.

3.2. Um sich erfolgreich wegen Rechtsverzögerung beschweren zu können, muss die fragliche Partei vorgängig bei der betreffenden Strafbehörde interveniert haben, damit diese innert kurzer Frist entscheidet (vgl. Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 396 N 17). Ein Zuwarten wirft überdies die Frage auf, ob überhaupt noch ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse besteht (vgl. Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 396 N 8)

3.3. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Berufungskläger bei der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. ein zügigeres Verfahren gefordert hätte, weshalb er die Rüge der Rechtsverzögerung beim Kantonsgericht jedenfalls verspätet vorbringt.

4.

4.1. Schliesslich erachtet der Berufungskläger die Nichtverfolgung des offensichtlichen Fehlverhaltens des LKW-Fahrers als willkürlich, weil dieses für den Unfall kausal gewesen sei.

4.2. Willkür liegt nur vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. BGE 138 V 74 E. 7).

4.3. Die rechtliche Würdigung des Bezirksgericht Appenzell I.Rh. entspricht derjenigen des Kantonsgerichts: So machte sich – wie in Erwägung 1 ausgeführt – der Berufungskläger unabhängig davon, ob sich B mit seinem Einfahrmanöver korrekt verhalten hat oder nicht, strafbar. Der Entscheid des Bezirksgerichts ist jedenfalls nicht willkürlich.

5.

5.1. Gemäss seinem Rechtsbegehren will der Berufungskläger, dass der Antrag der Privatklägerin abzuweisen sei. Ausführungen zu diesem Rechtsbegehren bringt er in seiner Berufungsbegründung nicht vor.

5.2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren im Strafbefehlsverfahren erledigt wird (Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO). Auch das Gericht, welches einen Strafbefehl im Einspracheverfahren überprüft, kann die Zivilklage nicht materiell entscheiden (vgl. Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 126 N 35).

5.3. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. wies mit Strafbefehl vom 6. Juli 2012 die Zivilforderung der Privatklägerschaft im Umfang von Fr. 1'000.00 auf den Zivilweg. Die Beurteilung der Zivilklage durch den Strafrichter ist somit zwingend ausgeschlossen, weshalb der Berufungskläger seinen Antrag lediglich in einem allfälligen Zivilverfahren vortragen kann.

6. Die durch das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ausgesprochene Busse von Fr. 300.00, bzw. bei schuldhaftem Nichtbezahlen eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen, erscheint angemessen.

7. Die Berufung ist folglich abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid K 2-2014 vom 20. Januar 2015

*Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Entscheid 6B\_335/2015 vom 27. August 2015 nicht ein.*

## 2.2. Verkehrsanordnung Erweiterung Tempo-30-Zone (Art. 3 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3 SVG, Art. 108 Abs. 2 SSV)

### Erwägungen

#### I.

1. Der Landesfährnich des Kantons Appenzell I.Rh. verfügte am 26. Oktober 2013 folgende Verkehrsanordnung:

Erweiterung Tempo-30-Zone in Appenzell (Signal 2.59.1, Rückseite 2.59.2) ab Gaiserstrasse 11 (Engpass beim Falken) – Mezibrücke bis Weissbadstrasse 9 (Höhe Chlosbächli), inkl. Brauereiplatz.

2. Gegen diese Verkehrsanordnung reichten A und B am 20. November 2013 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs ein. Dabei stellten sie die Anträge, auf die Erweiterung der Tempo-30-Zone auf der Hauptverkehrsachse Gaiserstrasse 11 – Mezibrücke – Weissbadstrasse 9 sei zu verzichten, auf der Bleichestrasse sei die Tempo-30-Zone vom Brauereiplatz bis zum Werkhof Bleiche zu erweitern und auf der Herrenrüti- und Bleichestrasse seien sporadisch Geschwindigkeitskontrollen, insbesondere vor Schulbeginn und nach Schulende, durchzuführen.

Diese Anträge begründeten sie im Wesentlichen damit, dass die Geschwindigkeit auf dem Abschnitt der Gaiser- und Weissbadstrasse von den Automobilisten grossmehheitlich den Verhältnissen angepasst werde. Bereits geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen würden mit Bussen und Administrativmassnahmen bzw. Ausweisentzügen geahndet. In der Folge würden solche Niederst-Tempo-Strecken wenn immer möglich vermieden, wodurch die Anwohner der Ausweichstrecke über die Bleiche- und Herrenrütistrasse belastet würden. Diese Strecke sei der tägliche Schul- bzw. Kindergartenweg ihrer Kinder. Ihre Sicherheit würde mit der geplanten Erweiterung der Tempo-30-Zone wesentlich verschlechtert, zumal auf diesem Strassenabschnitt, welcher teilweise mit mehr als 50 km/h Geschwindigkeit befahren werde, kein durchgehendes Trottoir bestehe. Die Tempo-30-Zone solle somit vom Brauereiparkplatz bis zum Werkhof Bleiche erweitert werden.

3. Die Standeskommission wies mit Entscheid vom 18. August 2014 (Protokoll Nr. 886) den Rekurs von A und B ab.

Den Entscheid begründete sie bezüglich des Rekurses von A und B im Wesentlichen damit, dass die Geschwindigkeit, die von 85% aller Fahrzeuge eingehalten werde (sog. v85%), gemäss Gutachten bei 37 km/h auf der Weissbadstrasse und bei 42 km/h auf der Gaiserstrasse liege. 85% aller Fahrzeuge würden also deutlich schneller als 30 km/h fahren. Die v85% liegt auf der Weissbadstrasse rund einen Viertel (23.33%) über 30 km/h, auf der Gaiserstrasse um zwei Fünftel über 30 km/h. Die Gefahren, welche mit der Verkehrsmassnahme behoben werden sollten, würden nicht von Verkehrsteilnehmern ausgehen, die bereits heute nur 30 km/h oder weniger fahren würden. Zu beurteilen sei die heute zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h. Berge diese Geschwindigkeit Gefahrenpotential, dürfe die Geschwindigkeit jedenfalls dann herabgesetzt werden, wenn die Gefahr nicht anderweitig behoben werden könne. Nach dem Gutachten würden die Anhaltesichtweiten an mehreren Stellen bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h nicht eingehalten. Die Verhältnisse verlangten also nach tieferen als der aktuell zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h. Dem Risiko wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung straf- und massnahmenrechtlich belangt zu werden, setze sich nur aus,

wer sich nicht an die Verkehrsvorschriften halte. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Einführung der geplanten Tempo-30-Zone Fahrzeuglenker dazu veranlassen könnte, ihre Routenwahl zu ändern. Das Gutachten gehe von einem gewissen Mehrverkehr auf der Weissbadstrasse in Richtung Steinegg aus. Ein Mehrverkehr auf der Bleichestrasse und der Herrenrütistrasse sei indessen kaum anzunehmen. Die Tempo-30-Zone auf der Weissbadstrasse und der Gaiserstrasse sei rund 300m lang, über den Brauereiplatz in die Bleichestrasse hinein etwa 250m. Ab der Brauereikreuzung sei die Strecke über den Brauereiplatz länger mit der 30er-Zone belastet als von dort Richtung Gaiserstrasse oder in Richtung Weissbadstrasse. Diese Ausgangslage lasse einen Ausweichverkehr in Richtung Imm als unwahrscheinlich erscheinen.

4. Am 6. Oktober 2014 reichten A und B (folgend: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Standeskommission ein.

(...)

### III.

(...)

## 2.

- 2.1. Nach Art. 3 Abs. 2 SVG sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Für Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten ausserdem die besonderen Bestimmungen in Art. 32 Abs. 3 SVG, wonach die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur aufgrund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden kann.
- 2.2. Die Gründe, aus denen eine Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit erfolgen kann bzw. die Zwecke, die damit verfolgt werden, sind in Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) detailliert und abschliessend aufgezählt (vgl. Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Auflage, Bern 2002, Rz. 61 f.). Demgemäss ist die Anordnung tieferer Höchstgeschwindigkeiten nur zulässig, wenn sie aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint (vgl. Schaffhauser, a.a.O., Rz. 64): wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist (lit. a), bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen (lit. b), auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann (lit. c) oder dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren ist (lit. d).
- 2.3. Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV).

Das verkehrstechnische Gutachten der X AG vom 4. Juli 2013 über die Erweiterung Zone Tempo 30 Gaiser- und Weissbadstrasse hält die Vorgaben von Art. 3 der Verordnung über die Tempo-30-/und Begegnungszonen (SR 741.213.3) ein. So werden im Gutachten die Ziele, welche mit der Tempo-30-Zone erreicht werden sollen (lit. a), in Ziffer 2.1 aufgelistet. Danach sollen wesentliche und primäre Ziele eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bzw. die Eliminierung von bestehenden Sicherheitsdefiziten sein. Der Übersichtsplan mit der aufgrund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen (lit. b) fehlt zwar. In Ziffer 3.3 (Strassenhierarchie) wurde jedoch erwähnt,

dass es sich beim Strassenabschnitt Gaiser- und Weissbadstrasse um Staatsstrassen und bei den angrenzenden Strassenabschnitten, bei denen Tempo-30 bereits mehrheitlich umgesetzt sei, um Strassenabschnitte mit Sammel- und Erschliessungsfunktion handle. Privatstrassen würden innerhalb des Betrachtungsperimeters nicht existieren. Über die Hierarchie der Strassen ist somit ausreichend informiert worden. Eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite (lit. c) erfolgte in Ziffer 3.9 und in Ziffer 4.2 wurden Massnahmen zu deren Behebung vorgeschlagen (lit. c). Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (lit. d) erfolgten in Ziffer 3.6 und Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum (lit. e) in Ziffer 3.10. Das Gutachten stellt in Ziffer 5.4 Überlegungen zu möglichen Auswirkungen der Tempo-30-Zone (lit. f) bezüglich die Verkehrsverlagerung an und schlägt die konzeptionell vorgesehene Nord-Süd-Verbindung Bahnhofstrasse-Rank zur Vermeidung allfälliger negativer Folgen (lit. f) betreffend des allenfalls aufkommenden Mehrverkehrs auf der Weissbadstrasse in Richtung Steinegg vor. In Ziffer 5 enthält das Gutachten eine Aufzählung und Umschreibung der Massnahmen, die erforderlich sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen (lit. g).

- 2.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die verfügte Erweiterung der Tempo-30-Zone mindestens aus einem der in Art. 108 Abs. 2 SSV aufgezählten Gründe nötig, zweckmässig und verhältnismässig erscheint.

3.

- 3.1. Das Gutachten zeigt in Ziffer 3.9 diverse Sicherheitsdefizite auf. So führten bei allen Strassen innerhalb der Zone etliche Grundstückszufahrten, Garagenausfahrten oder Fussgängerquerungen bei ungünstigen Sichtverhältnissen auf die übergeordneten Strassen. Behindert werde die Sicht jeweils durch Mauern, Zäune und/oder Bepflanzungen. Besonders gefährlich seien unübersichtliche Vorplätze, auf denen vorwärts parkiert und später rückwärts auf die Strasse gefahren werde. Aufgrund dieser Sicherheitsdefizite stellt das Gutachten in Ziffer 4.2.1 fest, dass etliche Knoten und Ein- und Ausfahrtsbereiche die notwendigen Anhaltesichtweiten gemäss Norm SN 640 090b nicht einhalten könnten. Zudem würden zahlreiche private Ausfahrten als gefährlich in Bezug auf die Erkennbarkeit eingestuft, da sowohl der motorisierte als auch der Langsamverkehr nicht klar ersichtlich sei. Die Situation könne dabei nur selten mittels einfachen Massnahmen, z.B. durch Zurückschneiden der Büsche, gewährleistet werden. Diese Lösungen würden zudem als nicht dauerhaft eingestuft. Insbesondere im Abschnitt Gaiser- und Weissbadstrasse komme es durch die Bebauung zu gefährlichen Situationen, die kurzfristig nur durch eine Tempo-30-Zone entschärft werden könnten.

Das Gutachten hält fest, dass die Voraussetzung gemäss Art. 108 Abs. 2 lit. a SSV erfüllt sei, wonach eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist.

- 3.2. Dem Gutachten kann in Ziffer 4.2.1 weiter entnommen werden, dass innerhalb des Bearbeitungsperimeters die Gefahren konfliktrichtig seien, welche vom motorisierten Individualverkehr ausgehen würden. Dabei sei insbesondere die Fussverkehrsabwicklung negativ tangiert, u.a die Querungsstellen. Fussgänger – Kinder und Jugendliche auf dem Schulweg – seien aufgrund dessen ungenügend geschützt. Eine Verbesserung des Fussverkehrsangebots bzw. der Einsehbarkeit von Zugängen, z.B. durch Auftrittsflächen im Bereich Weissbadstrasse, sei unter Berücksichtigung der Querschnittsbedingungen (verfügbarer Raum) nicht umsetzbar. Einen besonderen Stellenwert habe innerhalb des Bearbeitungsperimeters auch die wichtige Tourismusverbindung zwischen dem Brauereiparkplatz und der Hauptgasse. Ein zentraler Beitrag zur Verbesserung der Gesamtsituation müsse somit durch ein reduziertes Geschwindigkeitsniveau erfolgen.

Das Gutachten sieht folglich auch die Voraussetzung zur Einführung der Tempo-30-Zone gemäss Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV, dass bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, als erfüllt.

Die Beschwerdeführer halten diesem gutachterlichen Resultat entgegen, dass sie nicht erkennen könnten, weshalb bestimmte Strassenbenützer nur durch die angeordnete Tempo-30-Zone besonders geschützt würden, zumal die gesamte Strecke mindestens einseitig mit einem Trottoir versehen sei. Diesem Einwand ist zu entgegnen, dass einerseits die Fussgänger, insbesondere die Schulkinder, hauptsächlich beim Überqueren der entsprechenden Strassen, aber auch bei den unübersichtlichen Stellen ungenügend geschützt sind. Andererseits sind auch die Fahrradfahrer mit der aktuell herrschenden Geschwindigkeitslimite von 50 km/h erhöhten Gefahren ausgesetzt. Mangels verfügbaren Raumes für alternative Sicherheitsvorkehrungen kann dieser Gefahr gemäss Gutachten nur durch eine Tempo-30-Zone entschärft werden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer müssen im Übrigen auch keine statistisch signifikante Unfallzahlen nachgewiesen sein, um eine Tempo-30-Zone einzuführen (vgl. BGE 1C\_206/2008 E. 2.4.3).

3.3. Das Gutachten ist schlüssig und korrekt abgefasst. So sind die Gefahrenstellen eruiert, mittels Fotos dokumentiert und analysiert. Wo welche Massnahmen geplant sind, zeigt die dem Gutachten beigelegte Planungsstudie vom 4. Juli 2013. Die darin erfolgten Ausführungen erscheinen nachvollziehbar und legen schlüssig dar, dass vorliegend insbesondere Schulkinder eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, weshalb sich die verfügende Behörde zu Recht auf die gutachterlichen Ergebnisse abstützen durfte.

3.4. Demnach liegen zwei Gründe gemäss Art. 108 Abs. 2 SSV vor, welche die Einführung der Tempo-30-Zone grundsätzlich zulassen. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Geschwindigkeitsreduktion auch notwendig, zweck- und verhältnismässig erscheint.

4.

4.1. Die Beschwerdeführer erachten die Einführung der Tempo-30-Zone aus folgenden Gründen als unverhältnismässig:

4.2. So werde nach Ansicht der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit auf dem betreffenden Abschnitt der Gaiser- und Weissbadstrasse von den Automobilisten bereits heute grossmehrheitlich den Verhältnissen angepasst.

Dabei lassen die Beschwerdeführer ausser Acht, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit, die von 85% aller Fahrzeuge auf dem Perimeter gefahren werden, gemäss Ziffer 3.6 des Gutachtens zwischen 35 und 45 km/h beträgt. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h verringert sich im Vergleich zu der heute zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h, jedoch auch bei einer reduzierten Geschwindigkeit von 40 km/h, sowohl der Anhalteweg als auch das Verletzungsrisiko massgeblich (vgl. auch Ziffer 2.2 des Gutachtens). Unter dem Aspekt des Schutzes der schwächsten Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Schulkinder, ist die Einführung der Tempo-30-Zone auf jeden Fall verhältnismässig.

4.3. Weiter führen die Beschwerdeführer an, dass bereits geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen mit erheblichen Bussen und Administrativmassnahmen bzw. Ausweisentzügen geahndet würden. Wer in einer Tempo-30-Zone die Geschwindigkeit z.B. um 18 km/h überschreite, würde regelmässig strenger geahndet als im gewöhnlichen Innerorts-Bereich. Das erhöhte Risiko eines Führerausweisentzuges sei zur angestrebten Verbesserung der Verkehrssicherheit unverhältnismässig.

Inwiefern die Möglichkeit eines Motorfahrzeugführers, den entsprechenden Strassenabschnitt mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h zu befahren, höher zu gewichten sei als die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer, kann das Gericht nicht erkennen.

- 4.4. Die Beschwerdeführer befürchten aufgrund der Tempo-30-Zone einen Ausweichverkehr über die Bleiche- und Herrenrütistrasse, auf welchen Tempo 50 gelte. Für ihre Kinder stelle dieser Strassenabschnitt – trottoirlos, knapp vier Meter breit und gerade verlaufend – den täglichen Schul- bzw. Kindergartenweg dar. Ihre Sicherheit würde mit der geplanten Erweiterung der Tempo-30-Zone wesentlich verschlechtert. Wegen der erhöhten Strafsensibilität von Tempo-30-Zonen würden sie befürchten, dass künftig ein Grossteil der Fahrzeuge aus Richtung Gais-Meistersrüte, Rheintal-Eggerstanden und Schwende-Brülisau-Weissbad-Steinegg, welche ihr Fahrzeug auf dem Brauereiparkplatz parkieren wollten, über die Herrenrüti- und Bleichestrasse – praktisch ohne Tangierung der geplanten Tempo-30-Zone – fahren würden.

Wohl hält auch das Gutachten in Ziffer 5.4.1 fest, dass aufgrund der verminderten Durchfahrtsattraktivität für den motorisierten Verkehr davon ausgegangen werden könne, dass zumindest teilweise der Verkehr, insbesondere auf die Weissbadstrasse in Richtung Steinegg, verlagert werden könne. Die gutachterliche Einschätzung, dass dieser Effekt jedoch gering ausfallen dürfte, da bereits heute das Geschwindigkeitsniveau des motorisierten Verkehrs nicht wesentlich höher sei und somit die Verlustzeiten auch in Kombination mit einer Tempo-30-Zone nicht relevant vergrössert würden, wird auch vom Gericht geteilt. Hinzu kommt, dass die Ausweichstrecke über die Herrenrütistrasse im Gegensatz zur Strecke Gaiserstrasse, welche durch Kreisel geführt wird, teils länger, teils mit erheblich schwierigeren Einfahrmanövern in die vortrittsberechtigten Umfahrungsstrasse, auf welcher Tempo 60 gilt, zu befahren wäre. Ebenfalls ist zu erwarten, dass die Verkehrssituation bei der Gabelung Bleiche-/Gaiserstrasse zufolge eingeführten Rechtsvortritts flüssiger wird und sich bisherige Wartezeiten verringern.

- 4.5. Schliesslich sind die Beschwerdeführer der Ansicht, dass das Landesbauamt und die Signalisationskommission diese Tempo-30-Zone geplant und die X AG beauftragt hätten, „die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung einer Tempo-30-Zone innerhalb des Perimeters zu erarbeiten“. Mit dieser Auftragserteilung sei das Ergebnis vorgegeben worden. Das Gutachten hätte aber auch im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips Alternativen zur Erreichung der Ziele prüfen sollen, z.B. eine Tempo-40-Zone, welche gemäss Art. 108 Abs. 5 lit. d SSV möglich wäre, oder aber ein Vorwärtsparkverbot bei den gefährlichen Rückwärtsausfahrten.

Das Gutachten hat gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV unter anderem abzuklären, ob die beabsichtigte Massnahme verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Die Bejahung der Verhältnismässigkeit wird in Ziffer 4.2.3 des Gutachtens dahingehend begründet, als dass einerseits mit der Temporeduktion eine spürbare Verbesserung für den Fuss- und Veloverkehr bezüglich Sicherheit und Komfort bei einem eher geringen Kosteneinsatz umgesetzt werden könne und andererseits auch den Bewohnern und Arbeitsgebieten innerhalb des Betrachtungsraums die Tempo-30-Zone zuzumuten sei, lasse doch die Verkehrsführung nur bedingt höhere Geschwindigkeiten zu.

Schliesslich besitzt die zuständige Behörde bei Anordnung einer Tempo-30-Zone einen erheblichen Gestaltungsspielraum, ist diese doch mit komplexen Interessenabwägungen verbunden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_206/2008 vom 9. Oktober 2008 E.2.3; BGE 136 II 539 E. 3.2). Dass der Landesfährnrich des Kantons Appenzell I.Rh. gestützt auf das Gutachten, welches keine milderen, ebenso geeigneten alternativen

Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erkannt hat, die Tempo-30-Zone verfügt hat, liegt in seinem Ermessensbereich.

- 4.6. Schliesslich sind gemäss Art. 6 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich allenfalls auch eine Überprüfung der Auswirkungen einer allfälligen Verkehrsverlagerung auf die Bleiche-/Herrenrütistrasse und entsprechend notwendig werdender Massnahmen.
5. Die Voraussetzungen für die angeordnete Tempo-30-Zone sind somit erfüllt, womit die Beschwerde abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 18. August 2014 (Prot. Nr. 886) und die Verkehrsanordnung des Landesfährnrichs des Kantons Appenzell I.Rh. vom 26. Oktober 2013 zu bestätigen sind.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid V 15-2014 vom 19. Februar 2015

*Auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Entscheid 1C\_250/2015 vom 2. November 2015 nicht ein.*

### 2.3. Kein Ausstandsgrund wegen nicht gravierender richterlicher Verfahrensfehler (Art. 30 Abs. 1 BV)

Erwägungen:

1.
  - 1.1. Mit Schreiben vom 29. Januar 2015 stellte der Rechtsvertreter von A (folgend: Gesuchsteller) folgende Rechtsbegehren:
    - „1. Bezirksrichter B sei anzuweisen, im Verfahren Nr. x in den Ausstand zu treten und sich inskünftig jeglicher Amtshandlungen zu enthalten.
    2. Die formlose Mitteilung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. Januar 2015 sei aufzuheben.
    3. Es sei ein ausserkantonaler Berufsrichter als Ersatzrichter beizuziehen.
    4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWSt) zu Lasten der Staatskasse.“

(...)
2.
  - 2.1. Seit dem 1. Januar 2011 gilt in der Schweiz die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), welche die bis anhin gültigen kantonalen Zivilprozessordnungen ablöst. Für das Hauptverfahren Nr. x vor Bezirksgericht Appenzell I.Rh., welches bereits bei Inkrafttreten der ZPO rechtshängig war, gilt das bisherige Verfahrensrecht und damit das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 [folgend: aGOG] und das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 [folgend: aZPO], beide in Kraft bis 31. Dezember 2010, weiterhin.
  - 2.2. Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b aGOG entscheidet der Kantonsgerichtspräsident Anstände über die Ausstandspflicht des Bezirksgerichtspräsidenten. (...)
  - 2.3. Das Ausstandsgesuch richtet sich einerseits auf künftige Amtshandlungen des Gesuchsgegners, und ist diesbezüglich rechtzeitig eingereicht.
 

Andererseits bezieht sich das Ausstandsgesuch auch auf die formlose Mitteilung des Gesuchsgegners vom 16. Januar 2015, welches beim Rechtsvertreter des Gesuchstellers am 19. Januar 2015 eingegangen ist. Diesbezüglich erscheint das Ausstandsgesuch, gestellt am 29. Januar 2015, als nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach ein Richter so früh wie möglich abzulehnen ist (vgl. [BGE 114 V 62 E. 2b](#)), als rechtzeitig eingereicht.
  - 2.4. Da auch die weiteren prozessualen Voraussetzungen gegeben sind, ist auf das Begehren einzutreten.
3.
  - 3.1. Gemäss Art. 29 Abs. 1 aGOG treten Richter in den Ausstand, wenn sie selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind (lit. a), Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben (lit. b), als öffentlich-rechtlicher Angestellter, Richter oder Gerichtsschreiber in einer anderen Instanz in der gleicher Sache bereits mitgewirkt haben (lit. c) oder aus anderen Gründen befangen erscheinen (lit. d).

Jede Partei hat nach Art. 30 Abs. 1 BV Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt (vgl. BGE 131 I 113 E. 3.4). Voreingenommenheit in diesem Sinne ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten subjektiven Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen funktionellen und organisatorischen, d.h. objektiven Gegebenheiten begründet sein. In beiden Fällen wird aber nicht verlangt, dass der Richter deswegen tatsächlich voreingenommen ist; es genügt vielmehr bereits der objektiv gerechtfertigte Anschein, die für ein gerechtes Urteil notwendige Offenheit des Verfahrens sei nicht mehr gewährleistet. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann allerdings nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen in den Richter muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Die Ablehnung eines Richters steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Der Ausstand muss deshalb die Ausnahme bleiben, damit die regelhafte Verfahrensordnung nicht ausgehöhlt wird (vgl. BGE 114 Ia 153 E. 3; BGE 114 Ia 50 E. 3b und BGE 2A.98/2004 E. 3.2).

Der Anspruch auf unabhängige und unparteiische Richter umfasst nicht auch die Garantie jederzeit fehlerfrei arbeitender Richter. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermögen richterliche Verfahrensfehler grundsätzlich für sich allein nicht den Anschein der Voreingenommenheit zu begründen. Die richterliche Funktion verpflichtet den Amtsinhaber, sich über oft bestrittene und heikle Grundfragen zu entscheiden. Selbst wenn sich die im Rahmen der normalen Ausübung seines Amtes getroffenen Entscheide als falsch erweisen, lässt das nicht an sich schon auf seine Parteilichkeit schliessen. Zudem kann das Ablehnungsverfahren in der Regel nicht zur Beurteilung behaupteter Verfahrens- oder anderer Fehler des Richters dienen. Solche Rügen sind im dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen. Der Ablehnungsrichter prüft den Verlauf des Verfahrens also nicht nach Art einer Berufungsinstanz. Anders verhält es sich nur, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die als schwere Verletzung der Richterpflichten beurteilt werden müssen und sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken. Es muss sich um unverständliche Verhaltensweisen handeln, Ungeschicklichkeiten oder Missverständnisse reichen in keinem Fall. Dabei müssen objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlende Distanz und Neutralität beruht. Angesichts der Bedeutung des Anspruchs auf einen unabhängigen Richter lässt sich eine einengende Auslegung von Art. 30 Abs. 1 BV nicht rechtfertigen und allein die Möglichkeit, einen Entscheid weiterzuziehen und so zu korrigieren, vermag eine unzulässige Besetzung der Richterbank nicht zu beheben. Ein Kriterium zur Feststellung solcher Relevanz kann im Umstand liegen, dass die Aufsichtsbehörde dem fehlbaren Richter aufsichtsrechtliche, disziplinarische oder gar strafrechtliche Massnahmen angedroht oder solche Massnahmen tatsächlich angeordnet hat. Nach der Praxis genügt dies, um objektiv begründete Zweifel an der Unvoreingenommenheit zu wecken, selbst wenn der zugrundeliegende Fehler für sich allein genommen nicht zwingend zum Ausstand führen müsste (vgl. Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 105 f.; Ehrenzeller/Schweizer/Schindler/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St.Galler Kommentar, 3. Auflage, Zürich/St.Gallen 2014, Art. 30 N 19; BGE 4A\_220/2009 E. 4.1; BGE 115 Ia 400 E. 3b; [BGE 116 Ia 135](#) E. 3a = Pra 80 (1991) Nr. 84; Urteil 5A\_206/2008 vom 23. Mai 2008 E. 2.2; BGE 5A\_206/2008 E. 3.2 bis 4).

- 3.2. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers macht geltend, dass Rechtsmittel lediglich zur Korrektur von einzelnen Verfahrensfehlern führten, niemals jedoch systematische Rechtsverletzungen infolge Befangenheit zu heilen bzw. diese in Zukunft zu verhindern vermögen würden. Ein Richter, der kontinuierlich einseitige und gravierende Fehler zu lasten einer Partei begehe, welche der Gegenpartei entscheidend zum Vorteil gereichten, erwecke per se den Anschein der Befangenheit und dürfe fortan nicht mehr amten. Bezeichnend für die unsachliche Einstellung des Gesuchsgegners sei weiter, dass dieser vorziehe, anstatt die begangenen offensichtlichen eigenen Fehler im Verlauf des Verfahrens von Amtes wegen bis zum Urteilsspruch zu korrigieren, den Gesuchsteller in ein Rechtsmittelverfahren zu zwingen. Bereits dieses Argumentationsmuster belege die fehlende Neutralität und Zurückhaltung des Gesuchsgegners in Bezug auf den Gesuchsteller, was ihn als befangen erscheinen lasse.
- 3.3. Die vom Rechtsvertreter des Gesuchstellers angeblichen rechtsungleichen, fehlerhaften und willkürlichen Prozesshandlungen des Gesuchsgegners, mit welchen dieser dem von den Klägern im Verfahren Nr. x künstlich erzeugten Zeitdruck willfährig Folge leiste, wurden bis anhin nicht mit Rechtsmitteln weitergezogen. Frühere vom Rechtsvertreter des Gesuchstellers im Ausstandsbegehren vom 7. November 2013 gerügte Prozesshandlungen des Gesuchsgegners im Verfahren Nr. x – mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenem Entscheid KE 30-2013 vom 18. Juli 2014 wurde auf dieses Ausstandsbegehren mangels Bezahlung des Kostenvorschusses nicht eingetreten – focht er nicht mittels Beschwerde bzw. Berufung erfolgreich an.
- 3.4. Im Folgenden sind die im vorliegenden Ausstandsverfahren geltend gemachten Verfahrensfehler einzig unter dem Aspekt zu prüfen, ob sie dermassen gravierend sind, dass sie als schwere Verstösse gegen die Richterpflicht beurteilt werden müssten und damit geeignet wären, die Befangenheit des Gesuchsgegners zum Ausdruck zu bringen. Eine umfassende rechtliche Überprüfung der materiellen und prozessualen Entscheide des Gerichtspräsidenten ist hingegen einem allfälligen Rechtsmittelverfahren in der Sache anheimgestellt (vgl. 5A\_472/2009 E. 6.4).
- 4.
- 4.1. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers rügt, er habe mit Eingabe vom 6. Januar 2015 den Gesuchsgegner erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die Parteibezeichnung der Kläger im Rubrum der Vorladung an den Gesuchsteller vom 4. Dezember 2014 unrichtig sei: Ein Vergleich des Rubrums des Beweisbeschlusses vom 23. Oktober 2012 mit der Vorladung vom 4. Dezember 2014 zeige, dass auf Klägerseite unzulässigerweise neue Parteien aufgeführt würden. Der Gesuchsteller habe einem Parteiwechsel jedoch nie zugestimmt. Damit sei ein solcher gemäss Art. 62 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen und überdies verfassungswidrig: Das Bundesgericht habe in BGE 118 Ia 129 E. 2b unmissverständlich ausgeführt, dass ein Parteiwechsel auf Klägerseite ohne Zustimmung des jeweils betroffenen Beklagten verfassungswidrig sei. Der Gesuchsteller habe in der Eingabe vom 6. Januar 2015 überdies dargetan, dass die Voraussetzungen für einen Parteiwechsel gemäss Art. 62 ZPO ohnehin nicht vorliegen würden: Sämtliche Ausschlagungen des Erbanteils zugunsten der Nachkommen hätten bereits im Jahr 2009 stattgefunden, also vor Rechtshängigkeit der Klage beim Bezirksgericht Appenzell. Im Verfahren Nr. x hätten einzelne Aktivlegitimierte gar nicht geklagt, während eine Nichtaktivlegitimierte als Klägerin aufgetreten sei. Der Rechtsvertreter der Kläger habe schlicht mit den falschen Parteien geklagt. Indem der Richter eindeutige Fehler und prozessuale Versäumnisse der Kläger bzw. deren Rechtsvertreter korrigiere, um ihnen zu dem ihnen beliebenden Urteil zu verhelfen, und damit die materielle Rechtslage zu verdrehen suche, dokumentiere er seine Parteilichkeit und Befangenheit. Nachträglich die Parteien auszuwechseln, bedeute die materielle Rechtslage zwischen anderen Personen zu beurteilen als zwischen jenen, die dem Gericht ihre Rechtssache

vorgetragen haben. Ein unbefangener Richter wechsele nicht ad hoc Parteien aus, sondern prüfe sorgfältig die Voraussetzungen eines Parteiwechsels. Dabei wäre einem unbefangenen Richter aufgefallen, dass kein Parteiwechsel vorgelegen habe, sondern ein Fall teilweise fehlerhafter Aktivlegitimation, die sofort mittels Teilurteil hätte festgestellt werden können und die Klage hätte abgewiesen werden müssen. Besonders krass erscheine an dem unzulässigen Auswechseln der Parteien überdies, dass der Gesuchsgegner in seiner formlosen Mitteilung vom 16. Januar 2015 ausführe, es werde angeblich nicht dargelegt, inwiefern das Rubrum nicht den Tatsachen entsprechen sollte. Die offenkundige Tatsachen- und Aktenwidrigkeit dieser Aussage sei evident: Der Gesuchsteller hätte in seiner Eingabe ausdrücklich auf die Abtretungserklärungen bereits aus dem Jahr 2009 und damit lange vor Rechtshängigkeit hingewiesen. Das eigenmächtige Auswechseln von Verfahrensparteien hätte überdies seit Oktober 2013 Gegenstand nahezu jeder Eingabe des Gesuchstellers in diesem Prozess gebildet. Allein diese offenkundige Fehldarstellung der Aktenlage, welche geradezu ins Auge springe, belege für sich allein die Befangenheit des Präsidenten. In widersprüchlicher und nicht nachvollziehbarer Weise habe der Gesuchsgegner in seinem Bescheid vom 24. September 2013 sämtliche eingereichten Beweismittel des Gesuchstellers aus dem Recht gewiesen, habe hingegen die Beweismittel der Kläger, welche den Parteiwechsel gemäss ihren Ausführungen belegen sollten, berücksichtigt und das Rubrum angepasst. Seither verwende das Bezirksgericht Appenzell jenes Rubrum mit den unzulässigerweise während laufendem Verfahren ausgetauschten Parteien. Die Motivation des Gesuchsgegners sei also nicht etwa eine Korrektur, sondern habe einzig bezweckt, den Klägern des Verfahrens Nr. x eine schwerwiegende prozessuale Versäumnis nachzuholen, um ihnen so zu dem ihnen beliebenden Urteil zu verhelfen. Ein vorurteilsfreier Richter würde sein Vorgehen nicht noch zu verteidigen versuchen, nachdem er auf die Fehlerhaftigkeit seines Verhaltens hingewiesen worden sei.

Zu den Prozessvoraussetzungen, welche von Amtes wegen zu prüfen sind, gehören unter anderem das schutzwürdige Interesse einer klagenden Partei, die Prozessfähigkeit und die Zulässigkeit eines Parteiwechsels (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 59 N 70). Gemäss Art. 63 aZPO treten die Erben prozessual ipso iure an die Stelle der verstorbenen Prozesspartei, soweit sie die Erbschaft nicht ausschlagen. Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen und schlägt einer unter mehreren Erben die Erbschaft aus, so vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Hinterlässt der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen, so gelangt der Anteil, den ein eingesetzter Erbe ausschlägt, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist, an dessen nächsten gesetzlichen Erben (Art. 572 Abs. 2 ZGB). Die Prozessvoraussetzungen müssen – mit Ausnahme der Zuständigkeit – im Zeitpunkt der Fällung des Sachurteils gegeben sein (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 60 N 10). Bezüglich Prüfung der Prozessvoraussetzungen besteht keine zwingende Reihenfolge. Die Prüfung der Prozessvoraussetzungen ist eine bis zum Endentscheid fortwährende Aufgabe (vgl. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 60 N 15).

Der Gesuchsteller verkennt, dass vorliegend nicht ein Anwendungsfall gemäss Art. 62 aZPO (Parteiwechsel bei Veräusserung), sondern vielmehr ein solcher gemäss Art. 63 aZPO (Bei Tod oder Entmündung; i.V.m. Art. 572 ZGB) gegeben ist und demnach eine Zustimmung der Gegenpartei nicht vorausgesetzt ist. Im Übrigen wird das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. über den prozessualen Einwand des Gesuchstellers spätestens mit Endentscheid zu befinden haben, sofern der Gesuchsgegner während der Leitung des Klageverfahrens davon ausgeht, dass die Prozessvoraussetzungen gegeben sind.

- 4.2. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers bringt weiter vor, dass er mit Eingabe vom 12. Januar 2015 den Gesuchsgegner darauf hingewiesen habe, dass dieser seine Anträge gemäss Eingabe vom 6. Januar 2015 noch nicht behandelt hätte und ersuchte um umgehenden Entscheid. Mit formloser Mitteilung vom 16. Januar 2015 habe der Gesuchsgegner mitgeteilt, dass lediglich formlos auf die Anträge eingegangen würde, sollte der Gesuchsteller dagegen auf einer formellen Verfügung bestehen, müsse dieser gestützt auf Art. 89 Abs. 1 aZPO i.V.m. Art. 11 lit. a GGV einen Vorschuss von Fr. 8'000.00 leisten. Ein solches Verhalten des Richters stelle eine klare Rechtsverweigerung dar. Es könne nicht angehen, dass ein Richter, der zum Entscheid prozessualer Anträge aufgefordert werde, welche er nicht behandelt habe, sich weigere, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen bzw. den Erlass einer solchen von einem Kostenvorschuss abhängig machen wolle. Aufgrund der gestellten Anträge ergebe sich, dass diese prozessleitender Natur seien und ihre Behandlung somit im Rahmen der Gebühr des Endentscheids abgegolten werde. Dass dem so sei, ergebe sich nur schon aus den bisher erlassenen Vorladungen, welche allesamt nicht mit Kostenverteilung verbunden worden seien. Dementsprechend könne es auch nicht angehen, hierfür einen Vorschuss zu verlangen. Die korrekte Bezeichnung der Parteien stelle ohnehin keine Prozesshandlung dar, sondern eine Selbstverständlichkeit, für deren Korrektur nicht der Gesuchsteller einzustehen habe. Gleiches gelte für die Vorladungen, welche der Gesuchsteller anzusetzen bzw. zu verschieben gebeten habe, zumal der Gesuchsgegner für diese selbst wiederum ebenfalls keine Kosten oder gar einen Vorschuss verlangt hätte. Selbst wenn es zulässig wäre, einen Vorschuss zu verlangen, so ergäbe sich aus der angesetzten Höhe – nämlich dem Maximum gemäss Art. 11 lit. a GGV – dass dieser gar nicht bezwecke, die mutmasslichen Kosten zu decken, sondern den Gesuchsteller, von dessen finanzieller Bedrängnis der Gesuchsgegner Kenntnis habe, an der Wahrung seiner Rechte zu hindern. Die Höhe des Vorschusses verletze insbesondere Art. 2 GGV, welcher dem Richter vorschreibe, die Umtriebe und Vermögensverhältnisse des Kostenpflichtigen zu berücksichtigen. Umtriebe würden durch die Terminierung und Vorladung von Zeugen praktisch keine veranlassen, ebenso wenig durch die ohnehin keine Prozesshandlung darstellende Korrektur eines falschen Rubrums. Bei den Vermögensverhältnissen sei zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller über keine Mittel aus dem Nachlass des Erblassers verfüge, sondern seine Verteidigung im Prozess ausschliesslich mit eigenen Mitteln zu bestreiten habe. Dass diese spärlich seien, sei angesichts des aktenkundigen Zusammenbruchs des ersten Ausstandsbegehrens und der Berufung im Hauptverfahren infolge Nichtzahlung des Kostenvorschusses bzw. der Kautions aktenkundig. Der Gesuchsgegner habe damit zugleich das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip krass verletzt. Das Vorgehen des Gesuchsgegners habe somit einzig bezweckt, den Gesuchsteller von der Wahrnehmung seiner Rechte abzuhalten. Ein solches Vorgehen spreche für die Befangenheit des Richters.

Gemäss Art. 89 Abs. 1 aZPO kann das Gericht für die amtlichen Kosten und Gebühren von der Partei, die eine Prozesshandlung anbegehrt, einen Kostenvorschuss verlangen. Die Verfahrensanträge des Rechtsvertreter des Gesuchstellers vom 6. Januar 2015 wurden vom Gesuchsgegner mit Schreiben vom 16. Januar 2015 formlos beantwortet und gleichzeitig Frist zur Einzahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 8'000.00 angesetzt, falls der Rechtsvertreter des Gesuchstellers auf einer formellen Verfügung beharre. Wie der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme ausführte, entsprach es unter der kantonalen Zivilprozessordnung ständiger Gerichtspraxis, für anbegehrte Prozesshandlungen einen Kostenvorschuss einzuverlangen. Der vom Gesuchsgegner einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 8'000.00 erscheint in Bezug auf den Streitwert von über Fr. 10 Mio, wofür gemäss Art. 11 lit. b GGV i.V.m. mit Art. 15 GGV eine Entscheidgebühr für einen Präsidialentscheid des Bezirksgerichts bis zu Fr. 12'000.00 einverlangt werden könnte, jedenfalls nicht unhaltbar. Im Übrigen hätte der Rechtsver-

treter des Gesuchstellers bei seiner angeblichen finanziellen Bedrängnis jederzeit ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen können.

- 4.3. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers rügt überdies, dass der Gesuchsgegner mit Verfügung vom 27. Januar 2015 die für den 28. Januar 2015 geplante Parteibefragung des Gesuchstellers und des Zeugen C mit Hinweis auf das aktuelle Arztzeugnis des Gesuchstellers abzielt, dem Gesuchsteller jedoch gleichwohl sämtliche Kosten, welche aus der Verschiebung resultierten, auferlegt habe. Von einem Vorbehalt, dass die Kosten definitiv erst mit dem Urteil verlegt würden, sei darin nichts zu lesen gewesen. Ein solches Vorgehen sei klar unzulässig. Es könne nicht dem Gesuchsteller angelastet werden, dass er erkrankt sei und es ihm deswegen unmöglich gewesen sei, anlässlich der anberaumten Befragungen zu erscheinen. Ein solches Vorgehen sei klar unzulässig und belege die Befangenheit des Gesuchsgegners.

Der Gesuchsgegner hat in seiner Verfügung vom 27. Januar 2015, mit welcher er aufgrund des Arztzeugnisses des Gesuchstellers Befragungen vom 28. Januar 2015 abzielte, festgehalten, dass nach dem Verursacherprinzip der Beklagte für sämtliche Kosten, die aus dieser Verschiebung resultierten, aufzukommen habe. Dabei hat er jedoch die Kosten noch nicht festgelegt. Sobald diese festgesetzt und verlegt werden, könnten sie wiederum mit Rechtsmitteln angefochten werden.

- 4.4. Schliesslich bringt der Rechtsvertreter des Gesuchstellers vor, dass aufgrund des Beweisbeschlusses vom 23. Oktober 2012 die Klägerin 12 als Partei einzunehmen sei. Anstatt die Klägerin 12 gleich wie den Gesuchsteller zur Einvernahme als Partei vorzuladen, nehme der Gesuchsgegner auf die Befindlichkeiten der Klägerin 12 Rücksicht: Der Rechtsvertreter der Kläger versteige sich sogar dazu, dem Präsidenten in seinem Schreiben vom 22. Januar 2015 vorzuschreiben, wann der Klägerin 12 eine Einvernahme passen würde. Bis heute habe der Gesuchsgegner die Klägerin 12 nicht vorgeladen. Ein Richter, der sich von einer Partei vorschreiben lasse, dass sie erst rund sechs Monate nach den anderen Parteien vorzuladen sei, was weder prozessökonomisch noch verfahrenstechnisch sinnvoll sei, weil die Einvernahmen so aus dem sachlichen Zusammenhang gerissen würden, handle unsächlich und willfährig nach den Vorschriften der Kläger und sei nicht in der Lage, das Verfahren mit der erforderlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu führen.

Der Gesuchsgegner teilte dem Rechtsvertreter im Schreiben vom 16. Januar 2015 mit, dass an der Parteibefragung der klagenden Partei 12, wie im Beweisbeschluss vom 23. Oktober 2012 entschieden, unverändert festgehalten werde. Wann die Beweise abgenommen werden, kann der Gesuchsgegner als prozessleitender Gerichtspräsident gemäss Art. 37 Abs. 1 aGOG entscheiden. Die Beweisabnahme hat lediglich vor Fällung des materiellen Endentscheids, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, zu erfolgen. Im Übrigen wären gemäss Art. 152 Abs. 3 aZPO Einwendungen gegenüber Beweismitteln gleich wie die materiellen Einreden mit der Hauptsache zu verbinden und auch nur mit dieser weiterziehbar.

5. Gesamthaft betrachtet sind gemäss obenstehender Erwägungen keine Verletzungen der Richterpflicht zulasten des Gesuchstellers erstellt, in denen sich eine den Vorwurf mangelnder Unvoreingenommenheit rechtfertigende Haltung manifestiert. Weitere Ausstandsgründe wurden vom Gesuchsteller nicht geltend gemacht und es sind auch keine zusätzlichen Gründe ersichtlich, welche einen Ausstand des Gesuchsgegners rechtfertigen würden. Das Ausstandsbegehren gegen den Gesuchsgegner ist daher abzuweisen.

Demzufolge sind auch die beiden Rechtsbegehren des Gesuchstellers, die formlose Mitteilung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. Januar 2015 sei aufzuheben und es sei ein ausserkantonaler Berufsrichter als Ersatzrichter beizuziehen, gegenstandslos geworden.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 5-2015 vom 27. Februar 2015

*Die in dieser Sache erhobene Beschwerde wurde vorerst von der kantonsgerichtlichen Kommission für allgemeine Beschwerden mit Entscheid KBA 3-2015 vom 21. April 2015 und danach vom Bundesgericht mit Urteil 5A\_446/2015 vom 14. August 2015 abgewiesen.*

## 2.4. Umqualifikation einer Dividende in massgebenden Lohn; Qualifikation einer Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig (Art. 5 Abs. 2 AHVG)

Erwägungen:

### I.

1. Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. führte bei der X AG eine Arbeitgeberkontrolle für die Jahre 2010 bis 2013 durch. Dabei stellte sie fest, dass an A, Geschäftsführer und Alleinaktionär der X AG, ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet worden sei. Ein Jahresgehalt von je Fr. 240'000.00 für die Jahre 2011 und 2012 bzw. Fr. 180'000.00 für das Jahr 2013 werde als angemessen erachtet und sie sehe eine entsprechende Aufrechnung vor. Die Drittleistungen von B seien abrechnungspflichtig, da der Zweck ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit lediglich Dienstleistungen im Bereich Lebensberatung und Ausführung von Reinigungsarbeiten umfasse.
2. Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. erliess am 16. September 2014 Nachzahlungsverfügungen für die Jahre 2011 (Fr. 14'663.85 auf einer Lohnsumme von Fr. 110'180.00), 2012 (Fr. 17'437.80 auf einer Lohnsumme von Fr. 129'298.70) und 2013 (Fr. 6'682.00 auf einer Lohnsumme von Fr. 50'180.00).
3. Die Y AG erhob für die X AG gegen diese Verfügungen am 7. Oktober 2014 Einsprache.
4. Die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. wies die Einsprache der X AG mit Entscheid vom 4. November 2014 ab.

Im Wesentlichen begründete sie ihren Entscheid einerseits damit, dass sich die in den Jahren 2011, 2012 und 2013 an den Alleinaktionär A ausgerichteten Dividenden als vermutungsweise überhöht erwiesen hätten. Als Dividende sei für das Jahr 2011 ein Betrag von Fr. 850'000.00 ausgeschüttet worden, dies bei einem Unternehmenswert von Fr. 1'622'600.00 (Eigenkapitalertrag von 52%). Eine Dividende in der Höhe eines Eigenkapitalertrags von 10%, d.h. im Betrag von Fr. 162'260.00, wäre auch unter dem Blickwinkel des AHV-Beitragsrechts noch als gerechtfertigt zu bezeichnen, der darüberliegende Betrag von Fr. 687'740.00 sei aber als klar übersetzt zu beurteilen. Für das Jahr 2012 sei sodann eine Dividende von Fr. 1'470'000.00 ausgeschüttet worden, bei einem Unternehmenswert von Fr. 4'079'300.00 (Eigenkapitalertrag von 36%). Eine Dividende in Höhe von Fr. 407'930.00 (Eigenkapitalertrag von 10%) wäre AHV-beitragsrechtlich noch als gerechtfertigt zu bezeichnen, der darüberliegende Betrag von Fr. 1'062'070.00 sei hingegen als übersetzt zu beurteilen. Für das Jahr 2013 sei schliesslich eine Dividende von Fr. 675'000.00 ausgeschüttet worden; der relevante Unternehmenswert sei noch nicht bekannt. Aufgrund der Akten sei für 2013 von einem rückläufigen Umsatz und reduzierter Aktivität auszugehen (Alleinaktionär A sei ab Oktober 2013 Rentner). Für die Jahre 2011 und 2012 habe Alleinaktionär A einen AHV-Jahreslohn von Fr. 130'000.00 abgerechnet. Vom 1. Januar bis 30. September 2013 habe er einen Lohn von Fr. 90'000.00 abgerechnet, und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2013 – nach Eintritt ins Pensionsalter – noch einen Lohn von Fr. 35'800.00 (total für 2013 somit Fr. 125'800.00). Vorliegend sei das Missverhältnis zwischen dem abgerechneten Lohn und den bezogenen Dividenden augenfällig. Im Jahr 2011 sei zum Jahreslohn von Fr. 130'000.00 eine Dividende von Fr. 850'000.00 bezogen worden, im Jahr 2012 zu demselben Jahreslohn sogar eine Dividende von

Fr. 1'470'000.00, und im Jahr 2013 schliesslich zu einem Jahreslohn von Fr. 125'800.00 noch eine Dividende von Fr. 675'000.00. Bei derartigen Zahlen könne es nicht sachgerecht sein, auf die statistischen Durchschnittswerte des bfs-Lohnrechners abzustellen. Zu fraglich sei dafür die Relevanz der Rechnerergebnisse, und zu sehr dürfte im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall der Erfolg der X AG von der persönlichen unternehmerischen Leistung und vom individuellen Know-how des Inhabers und Geschäftsführers abhängen. Den angemessenen Jahreslohn unter Berücksichtigung dieser Aspekte für die Jahre 2011 und 2012 auf Fr. 240'000.00 und für das Jahr 2013 mit reduzierten Aktivitäten auf Fr. 180'000.00 festzusetzen, erscheine angemessen und sei nicht zu beanstanden. Es sei nicht zu verhehlen, dass sich bei solchen Kleinunternehmen die Angemessenheit des Gehalts im Rahmen der Beitragsfestsetzung im Einzelfall regelmässig kaum fundiert betragsmässig beurteilen lasse. Diese Problematik habe in jüngster Zeit dazu geführt, dass einige Ausgleichskassen eine neue – gerichtlich noch nicht beurteilte – Praxis eingeführt hätten, wonach von Dividenden von mehr als 10% des Unternehmenswerts lediglich die Hälfte, dafür aber betragsmässig unbeschränkt, also nicht nur bis zur schwer bestimmbar Höhe eines angemessenen Gehalts, als massgebender Lohn aufgerechnet werde. Nach dieser Praxis wäre vorliegend für das Jahr 2011 ein Betrag von Fr. 343'870.00 (Fr. 687'740.00 / 2) und für das Jahr 2012 ein Betrag von Fr. 531'035.00 (Fr. 1'062'070.00 / 2) als massgebender Lohn aufzurechnen. Auch mit Blick auf diese Handhabung anderer Kassen, die von der Beschwerdegegnerin bis anhin noch nicht angewendet werde, erschienen die vorliegenden Aufrechnungen von je Fr. 110'000.00 für die Jahre 2011 und 2012 und von Fr. 45'000.00 für das Jahr 2013 moderat. Vorliegend seien in den fraglichen Jahren 2011, 2012 und 2013 sowohl eine überhöhte Dividende wie auch ein unangemessen tiefer Lohn ausgerichtet worden. Damit bestehe ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende, womit die Voraussetzungen erfüllt seien, um die überhöhten Dividenden teilweise in Lohn umzuqualifizieren und entsprechend aufzurechnen.

Andererseits begründete die Beschwerdegegnerin ihren Einspracheentscheid, als dass B mit ihrem Einzelunternehmen „Z“ im Handelsregister eingetragen sei. Zweck der Einzelfirma sei (...), Verkaufsshop (Handel jeglicher Art), Dienstleistungen im Bereich Lebensberatung sowie Ausführen von Reinigungsarbeiten. Gegenstand des Dienstleistungsvertrags mit der X AG vom 1. Mai 2012 seien produktionsbezogene Tätigkeiten im Labor, Putzarbeiten und allgemeine Hilfstätigkeiten gemäss den Vorschriften und Anweisungen des Geschäftsführers der X AG. Gemäss E-Mail vom 13. August 2014 werde B von der X AG vor allem als Hilfskraft in der Produktion, bei der Verpackung und beim Versand der hergestellten Produkte eingesetzt. Diese Einsätze würden, in unterschiedlicher Intensität, bis zum heutigen Zeitpunkt dauern. Hierbei handle es sich um unselbständige Erwerbstätigkeiten, denn es sei einerseits kein Unternehmerrisiko erkennbar, das über die Abhängigkeit von der zugewiesenen Arbeit hinausginge, und andererseits erscheine ein wirtschaftliches bzw. arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis klar gegeben. Die Tatsache, dass B mit ihrem Einzelunternehmen bei der SVA St.Gallen als Selbständigerwerbende abrechne, stehe der Qualifikation ihrer Einkünfte von der X AG als massgebender Lohn nicht entgegen. Die selbständige Erwerbstätigkeit beziehe sich nur auf die von ihr angebotene Lebensberatung und den Verkaufsshop. Das bei der X AG erzielte Einkommen sei hingegen für sich allein zu betrachten, also nach der Stellung zu beurteilen, in welcher die Versicherte gerade dieses Entgelt erziele. Diese vertraglich vereinbarten Tätigkeiten – produktionsbezogene Tätigkeiten im Labor, Putzarbeiten und allgemeine Hilfstätigkeiten – würden die erwähnten Kriterien für eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht erfüllen. Wenn auch die Reinigungsarbeiten in der Zwecksetzung der Einzelunternehmung von B enthalten seien, so sei dennoch festzuhalten, dass Reinigungsarbeiten, auch wenn sie für mehrere Arbeitgeber ausgeführt würden, in aller Regel als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifi-

zieren seien. Im vorliegenden Kontext, in welchem zusammen mit produktionsbezogenen Tätigkeiten und allgemeinen Hilfstätigkeiten auch Putzarbeiten zu verrichten seien, sei dies fraglos der Fall. Die Tätigkeit von B bei der X AG sei aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten AHV-rechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Damit seien die angefochtenen Nachzahlungsverfügungen auch in dieser Hinsicht zu Recht erlassen worden.

5. Der Rechtsvertreter der X AG (folgend: Beschwerdeführerin) reichte am 5. Dezember 2014 gegen den Einspracheentscheid vom 4. November 2014 beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde ein und stellte das Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid und die Verfügungen seien aufzuheben und es seien durch die Beschwerdeführerin keine Nachzahlungen zu leisten.

(...)

### III.

#### 1.

- 1.1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass eine Umqualifikation einer Dividende in massgeblichen Lohn nur dann zulässig sei, wenn kumulativ sowohl ein unangemessen tiefer Lohn mit einer im Vergleich zum eingesetzten Kapital unangemessen hohe Dividende einhergehe. Sei der Lohn nicht unangemessen tief, sondern entspreche er dem arm's length Grundsatz, bleibe kein Raum für eine Umqualifikation von Dividenden in massgeblichen Lohn.

Ein Entscheid über die Angemessenheit des Lohnes könne nicht der Willkür und der Konzeptlosigkeit der Beschwerdegegnerin überlassen werden. Nur ein sachgerechter Drittvergleich führe zu zulässigen Schlüssen. Gemäss internem Drittvergleich habe die nächstbestbezahlte arbeitnehmende Person der Beschwerdeführerin einen Monatslohn von Fr. 8'500.00 erhalten. Dieser Lohn liege deutlich unter dem von der Beschwerdeführerin an A bezahlten Lohn. Es lasse sich daher auch aus dem internen Drittvergleich nichts zu Gunsten des Standpunktes der Beschwerdegegnerin ableiten. Bei einem externen Drittvergleich sei auf diejenigen Zahlen abzustellen, wie sie aus Datenbanken oder ähnlichen Instrumenten eruiert werden könne.

Es sei offensichtlich, dass in einem KMU der geringen Grösse wie der X AG die Strategie- und Zieldefinition Teil der Tätigkeit sei, es sei aber ebenfalls offensichtlich, dass es sich dabei nur um einen ganz untergeordneten Aspekt handeln könne im Rahmen der gesamten Tätigkeit von A. Es sei deswegen absurd, ihm einen entsprechenden Lohn aufrechnen zu wollen. Nicht hinzunehmen sei, dass die Beschwerdegegnerin ohne irgendwelche sachliche Begründung einen Erfahrungszuschlag erhebe, obwohl dies bei der Ermittlung des angemessenen Lohnes bereits berücksichtigt worden sei. Im Ergebnis könne nicht zweifelhaft sein, dass für eine Umqualifikation der ausgeschütteten Dividenden in Lohn keine Grundlage bestehe. Die Beschwerdegegnerin handle im Ergebnis willkürlich und gesetzwidrig.

- 1.2. Umstritten ist vorliegend einerseits, ob ein Teil der an den Alleinaktionären A ausbezahlten Dividende als beitragspflichtiges Einkommen zu qualifizieren ist.

Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG).

Richtet eine Aktiengesellschaft Leistungen an Arbeitnehmer aus, die gleichzeitig Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte sind, erhebt sich bei der Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge die Frage, ob und inwieweit es sich um Arbeitsentgelt (massgebender Lohn) oder aber um Gewinnausschüttung (Kapitalertrag) handelt. Vergütungen, die als reiner Kapitalertrag zu betrachten sind, gehören nicht zum massgebenden Lohn. Ob dies zutrifft, ist nach Wesen und Funktion einer Zuwendung zu beurteilen. Deren rechtliche oder wirtschaftliche Bezeichnung ist nicht entscheidend und höchstens als Indiz zu werten. Zuwendungen, die nicht durch das Arbeitsverhältnis gerechtfertigt werden, gehören nicht zum massgebenden Lohn, sondern sind Gewinnausschüttungen, welche eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern ohne entsprechende Gegenleistung zuwendet, aber unbeteiligten Dritten unter den gleichen Umständen nicht erbringen würde (vgl. BGE 134 V 297 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 9C\_837/2014 vom 8. April 2015 E. 1.2).

Die AHV-Behörden können eine als Gewinnausschüttung deklarierte Leistung als massgeblichen Lohn qualifizieren, wenn sie einem Aktionär, der nicht zugleich Arbeitnehmer wäre, nicht erbracht worden wäre. Praxisgemäss ist es Sache der Ausgleichskassen, selbstständig zu beurteilen, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden muss. Der in Art. 23 AHVV enthaltenen Ordnung entspricht es jedoch, dass sich die Ausgleichskassen in der Regel an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise halten. Um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung Willen soll eine verschiedene Betrachtungsweise der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung vermieden werden, ausser wenn dafür ausschlaggebende Gründe vorliegen. Wie in der steuerrechtlichen Betrachtung ist aber auch AHV-rechtlich von der durch die Gesellschaft vorgenommenen Aufteilung auszugehen und davon nur abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht (vgl. BGE 134 V 297 E. 2.3).

Die Umqualifikation einer Dividende in massgebenden Lohn ist nur zulässig, wenn kumulativ sowohl ein unangemessen tiefer Lohn mit einer im Vergleich zum eingesetzten Kapital unangemessen hohen Dividende einhergeht. Bei einem Lohn in angemessener Höhe bleibt kein Raum, um von der steuerrechtlichen Qualifikation abzuweichen und statt von einer Dividende von massgebendem Lohn auszugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_837/2014 vom 8. April 2015 E. 2.2 und 2.3; Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, gültig ab 1. Januar 2008, Stand 1. Januar 2015, Rz. 2011.4.1/09, folgend: WML).

Massgeblich ist der Lohn, der einem Arbeitnehmer in der gleichen Funktion erbracht worden wäre, der nicht zugleich am Unternehmen beteiligt ist (vgl. 9C\_487/2011 E. 3.3). Bei der Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche Entschädigung für die geleistete Arbeit ausgerichtet worden ist, sind nebst dem zeitlichen Umfang des Arbeitspensums auch das Tragen von Verantwortung, das Einbringen von Know-How, besondere Erfahrungen und Branchenkenntnisse, die Art der Tätigkeit (z.B. operative Geschäftstätigkeit oder „blosses“ Verwalten von Beteiligungen bei einer reinen Holdinggesellschaft) usw. zu berücksichtigen. Falls möglich ist zudem ein Vergleich mit den an nichtmitarbeitende Inhaberinnen bzw. Inhaber von Beteiligungsrechten ausgeschütteten Gewinnanteilen oder mit den Löhnen von Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligung anzustellen (WML, Rz. 2011.5.1/09).

- 1.3. Die Beschwerdegegnerin konnte die Unangemessenheit des von der Beschwerdeführerin dem Alleinaktionär ausbezahlten Lohnes nicht genügend darlegen. Sie sprach wohl dem bfs-Lohnrechner beschränkte Relevanz zu. Auch ging sie selbst lediglich von einer Annahme aus, dass der Erfolg der X AG von der unternehmerischen Leistung

und vom individuellen Know-how des Inhabers und Geschäftsführers abhängen würde. Den beschwerdegegnerischen Akten ist aber weder ein erfolgter externer Vergleich mit Lohnzahlungen in gleichwertigen Branchen gleichgrosser Firmen, z.B. via Datenbank, noch Abklärungen der genauen Tätigkeit des Geschäftsleiters – nicht jedoch aber Mitglied des Verwaltungsrats – und somit als Angestellter der Beschwerdeführerin, z.B. Befragungen oder Besichtigung der Firma, zu entnehmen. Auch liegen die Steuerunterlagen der Beschwerdeführerin und des Alleinaktionärs nicht vor, welche die steuerrechtliche Behandlung als Grundlage für die AHV-rechtliche Behandlung aufzeigen würden.

Vielmehr ging die Beschwerdegegnerin von den ausbezahlten Dividenden aus und hat daraus Rückschlüsse auf die Unangemessenheit des Lohnes gezogen. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht angebracht, zumal der Lohn für sich alleine unangemessen tief sein müsste, um Dividenden in massgebenden Lohn umqualifizieren zu können.

- 1.4. Die Streitsache ist folglich an die Beschwerdegegnerin zur Sachverhaltsabklärung betreffend Angemessenheit des Lohnes des Geschäftsführers und zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

2.

- 2.1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin legt weiter dar, dass sie alles unternommen habe, um die korrekte Abwicklung und Abrechnung der AHV-Beiträge von B zu gewährleisten. So sei B im Handelsregister aufgeführt, habe ihr Einkommen mit der AHV abgerechnet und eine entsprechende Erklärung gegenüber der Beschwerdeführerin abgegeben, dass sie selbst mit der AHV abrechne. Zudem könne nicht nachvollzogen werden, welche Einnahmen durch B abgerechnet worden seien.

Streitig sind somit auch die Aufrechnungen der Dritteleistungen von B zum massgebenden Lohn.

- 2.2. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob ihre Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig zu qualifizieren ist.

Als massgebender Lohn gilt gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.

In unselbständiger Stellung ist erwerbstätig, wer kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt und von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist (vgl. WML, Rz. 1013).

Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind namentlich das Tätigen erheblicher Investitionen, die Verlusttragung, das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos, die Unkostentragung, das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, das Beschaffen von Aufträgen, die Beschäftigung von Personal, eigene Geschäftsräumlichkeiten (WML, Rz. 1014).

Das wirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis Unselbständigerwerbender kommt namentlich zum Ausdruck beim Vorhandensein eines Weisungsrechtes, eines Unterordnungsverhältnisses, der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, eines Konkurrenzverbots oder einer Präsenzpflcht (WML, Rz. 1015).

Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale bei-

der Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (WML, Rz. 1016). Den Elementen Unternehmerrisiko und Abhängigkeitsverhältnis sowie ihren einzelnen Ausprägungen kann je nach Art der zu beurteilenden Umstände unterschiedliches Gewicht zukommen (WML, Rz. 1017). So erfordern gewisse Tätigkeiten naturgemäss kaum „erhebliche Investitionen“ (z.B. Beratungstätigkeit, freie Mitarbeit, Dienstleistungen). Das Abhängigkeitsverhältnis tritt hier in den Vordergrund (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_141/2008 vom 5. August 2008 E. 2.2; WML, Rz. 1018.1/09). Erschöpft sich das wirtschaftliche Risiko in der Abhängigkeit von der zugewiesenen Arbeit, besteht das Unternehmerrisiko mithin darin, dass im Fall des Entzugs der Aufträge eine ähnliche Situation eintritt wie beim Stellenverlust Arbeitnehmender, liegt eine wirtschaftliche Sachlage vor, die ein typisches Merkmal einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit darstellt (WML, Rz. 1018.1.1/10). Es liegt aber auch in der Natur gewisser Auftragsverhältnisse, dass die Auftraggebenden den beauftragten Personen ausführliche Anordnungen erteilen. In solchen Verhältnissen gewinnt das Element der Unterordnung seine Bedeutung erst dann, wenn es den Rahmen des für die betreffenden Verhältnisse üblichen Masses übersteigt (WML, Rz. 1019).

Es besteht keine Vermutung für unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit (WML, Rz. 1020). Bei der Beurteilung des Einzelfalles sind unter anderen folgende Gesichtspunkte nicht ausschlaggebend (WML, Rz. 1021): Die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien (WML, Rz. 1022), Abreden der Vertragsparteien über ihre AHV-rechtliche Stellung (selbständig- oder unselbständigerwerbend) oder über die AHV-rechtliche Wertung eines Entgeltes (WML, Rz. 1024), die Zugehörigkeit versicherter Personen zu einer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende (WML, Rz. 1026) oder Tätigsein der versicherten Personen für mehrere Arbeitgebende (WML, Rz. 1027).

- 2.3. Die Abgrenzungskriterien lassen vorliegend keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die selbständige oder unselbständige Natur der Tätigkeit von B für die Beschwerdeführerin zu. Einerseits liegen wohl Merkmale für das Bestehen eines Unternehmensrisikos wie das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vor. Andererseits bestehen jedoch auch gewisse Elemente, aus welchen auf ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis geschlossen werden könnte, wie zum Beispiel ein gewisses Weisungsrecht der Beschwerdeführerin.

Die Tätigkeiten von B bei der Beschwerdeführerin sind gemäss Dienstleistungsvertrags vom 1. Mai 2012 insbesondere produktionsbezogene Tätigkeiten im Labor, Putzarbeiten und allgemeine Hilfstätigkeiten gemäss den Vorschriften und Anweisungen des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin. Naturgemäss erfordern die von B für die Beschwerdeführerin ausgeführten Tätigkeiten (Putzen, Hilfsarbeiten) kaum erhebliche Investitionen, jedoch teilweise ausführlichere Anweisungen durch den Auftraggeber.

In welchem Ausmass B am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt resp. wie sich dies auf die Zusammensetzung des Kundenkreises auswirkt, ist im konkreten Fall ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob sich das wirtschaftliche Risiko in der alleinigen Abhängigkeit von ihrem persönlichen Arbeiterfolg erschöpft und beim Dahinfallen des Vertragsverhältnisses mit der Beschwerdeführerin eine Situation wie beim Stellenverlust einer Arbeitnehmerin eintritt oder ob sich B über eine regelmässige und zielgerichtete Akquisitionstätigkeit auszuweisen vermag, welche ihr den Aufbau einer Geschäftskundschaft und somit auch die entsprechende Unabhängigkeit von der Beschwerdeführerin ermöglicht. Diesbezüglich lassen sich den Akten keine Angaben entnehmen.

- 2.4. In Bezug auf die Qualifikation der Tätigkeit von B bei der Beschwerdeführerin als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit genügen die Sachverhaltsfeststellungen der Beschwerdegegnerin demnach nicht. Die Streitsache ist somit auch bezüglich dieser Statusfrage an die Beschwerdegegnerin zur Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird, z.B. durch Befragung, Einverlangen von Geschäftsunterlagen usw., abzuklären haben, ob B einen grösseren Kundenkreis hat und Einzelaufträge für wechselnde Kunden ausführt.
3. Die Beschwerde ist somit zu schützen und der Einsprache-Entscheid vom 4. November 2014 und die Verfügungen vom 16. September 2014 der Beschwerdegegnerin sind aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid V 22-2014 vom 23. April 2015

## **2.5. Keine Kostenübernahme einer Irreversiblen Elektroporation (IRE) eines Prostatakarzinoms im Ausland (Art. 34 Abs. 2 KVG); Keine Kostenübernahme einer IRE-Behandlung im Ausland mangels Notfall (Art. 36 Abs. 2 KVV); IRE-Behandlung als Nichtpflichtleistung ist keine Austausch- bzw. Substitutionsleistung**

Erwägungen:

I.

1. A ist bei der X AG gemäss KVG versichert.
2. Dr. med. B stellte in seinem Bericht vom 10. Januar 2014 die Diagnose eines wenig differenzierten Adenokarzinoms der Prostata cT2a pN1 MO Gleason-Score 10 (5+5). Leider habe sich die Verdachtsdiagnose der Lymphknotenmetastasierung bestätigt, sodass nun insgesamt ein lymphogen metastasiertes wenig differenziertes Adenokarzinom mit initial hohem PSA-Wert vorliege, sodass mittels radikaler Prostatovestikulektomie keine Heilung zu erzielen wäre. Aus diesem Grund habe er eine Hormonablation eingeleitet.
3. Prof. Dr. med. C hielt in seiner gutachterliche Stellungnahme vom 5. März 2014 fest, dass eine Prostatektomie aufgrund der Risiken und zu erwartenden Nebenwirkungen (e.g. Inkontinenz) nicht indiziert sei. Andererseits sei eine lokale Tumormassenreduktion indiziert, weil eine konsequente Tumormassenreduktion mit einer längeren Überlebenszeit korreliere, durch eine Ablation des Primärtumors lokale Komplikationen bei Versagen der antihormonellen Therapie vermieden würden und eine „kalte“ Ablationsverfahren wie Irreversible Elektroporation (IRE) zu einer Freisetzung von Tumorantigenen führten, die eine sekundäre Immunreaktion gegen Karzinommetastasen auslösen und somit zu einer immunmodulierten Eindämmung der Metastasierung führen würden. A könnte daher von einer Ablation der Prostata mit dem Nanoknife (Irreversible Elektroporation) profitieren. Dieser Eingriff sei minimal-invasiv, ohne das Risiko einer Inkontinenz (und Impotenz) einmalig und innerhalb von 24 Stunden durchführbar. Der Eingriff könne zur Zeit nur in Deutschland erfolgen.
4. Mit Verfügung vom 1. Juli 2014 lehnte die X AG die Kostenübernahme für die IRE-Behandlung des Prostata-Karzinoms von A im Ausland ab. Diese Behandlung stelle keine Pflichtleistung dar. Evidenz-basierte Wirksamkeitsstudien würden fehlen, sodass der Begriff der Wirksamkeit gemäss Art. 32 KVG nicht erfüllt sei. Eine geplante Behandlung im Ausland sei kein Notfall, für welchen Behandlungskosten gemäss Art. 36 Abs. 2 KVV übernommen würden.
5. Gegen diese Verfügung erhob A mit Schreiben vom 25. Juli 2014 Einsprache. Er habe am 1. Juli 2014 in Frankfurt/Offenbach von Prof. C eine IRE-Behandlung durchführen lassen, welche erfolgreich verlaufen sei. Die bisherigen Massnahmen gegen sein Prostata-Karzinom hätten keine Verbesserungen gebracht. Dank der minimal invasiven IRE-Behandlung hätte er danach kaum Schmerzen, fühle sich sehr gut und könne pro Woche viermal dreieinhalb Stunden arbeiten.
6. Die X AG wies am 4. November 2014 die Einsprache ab.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, ein medizinischer Grund, welcher eine Übernahme der Kosten für eine Behandlung im Ausland zulasse, sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. So bestünden in der Schweiz alternativ zur IRE-Methode konventi-

onelle Behandlungsoptionen. Die Bevorzugung der IRE-Methode durch den Einsprecher werde denn auch einzig mit der Behauptung begründet, diese habe gegenüber einer konventionellen operativen Entfernung der Prostata keine Nebenwirkungen und Risiken. Es sei aber keineswegs davon auszugehen, dass alle IRE-Eingriffe komplikations- und nebenwirkungslos seien und bei allen konventionellen Eingriffen mit Inkontinenz und/oder Impotenz zu rechnen sei, solches behauptete der Einsprecher auch nicht.

Mangels vorliegender wissenschaftlicher Studien sei die Wirksamkeit der IRE-Behandlung im Falle von metastasierten Prostatakarzinomen zum aktuellen Zeitpunkt nicht nachgewiesen. Auch im Ausland erbrachte Leistungen, welche aus medizinischen Gründen ausnahmsweise von der Krankenpflegeversicherung zu übernehmen seien, müssten wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Eine im Ausland günstigere Behandlung könne für sich allein noch keine Wirtschaftlichkeit begründen.

Die vom Einsprecher geplante IRE-Auslandbehandlung sei aufgrund seines bewussten Entscheides und im Wissen um die fehlende Kostengutsprache seiner Krankenversicherung erfolgt. Vor diesem Hintergrund könne keinesfalls von einem Notfall gemäss Art. 36 Abs. 2 KVV Satz 1 ausgegangen werden.

Der Einsprecher könne auch keinen Anspruch auf Ersatz jener Kosten geltend machen, welcher der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entstanden wäre, wenn er sich konservativ in der Schweiz hätte behandeln lassen (sogenannte Austauschbefugnis). So würden bei stationären Leistungen als Substitutionsleistungen nur Behandlungen in Frage kommen, welche nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft appliziert worden seien. Davon könne bei der IRE-Methode mangels wissenschaftlicher Studien nicht ausgegangen werden.

7. Am 2. Dezember 2014 reichte A (folgend: Beschwerdeführer) beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der X AG (folgend: Beschwerdegegnerin) vom 4. November 2014 ein und stellte das Rechtsbegehren, die X AG sei anzuweisen, die IRE-Behandlungskosten von EUR 15'497.14 zu bezahlen.

(...)

### III.

1. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass Prof. C ein Pionier sei, der in Deutschland die IRE-Methode seit drei Jahren erfolgreich anwende. Die IRE-Methode für die Prostata sei in den USA und Deutschland anerkannt und in der EU sei das Anerkennungsverfahren Ende Oktober 2014 angelaufen. Das Universitätsspital Zürich wende seit kurzem eine ähnliche Methode, die sogenannte HIFU-Methode mit hochfokussiertem Ultraschall, an. Für ihn sei es unmöglich, eine evidenz-basierte Langzeitstudie über die IRE-Methode vorzulegen oder darauf zu verweisen, weil dieses Operationsverfahren in der Schweiz noch zu neu sei. Er finde es nicht gerecht, dass die Beschwerdegegnerin für eine übliche Prostataoperation eine unlimitierte Kostengutsprache erteile, ihm jedoch jede Leistung verweigert werde, obwohl sein Eingriff bedeutend preisgünstiger ausgefallen sei als eine herkömmliche Prostataoperation. Eine Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin könnte sich beispielsweise an der Höhe der Operationskosten für eine ambulante Prostataoperation von etwa Fr. 7'000.00 bis Fr. 8'000.00 orientieren.
2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass die fehlende evidenz-basierte Langzeitstudie über die IRE-Methode der Hauptgrund der Ablehnung einer Kostengutsprache gewe-

sen sei. Die Frage, ob eine neue Behandlungsmethode Pflichtleistung der Krankenversicherung darstelle oder nicht, hänge nicht vom einzelfallweisen Erfolg der angewendeten Behandlungsmethode ab, sondern sei erfolgsunabhängig zu beantworten.

### 3.

- 3.1. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihren Folgen dienen. Diese Leistungen umfassen unter anderem Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die ambulant oder stationär durchgeführt werden (Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a KVG).

Der Bundesrat kann bestimmen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von Leistungen nach den Art. 25 Abs. 2 übernimmt, die aus medizinischen Gründen im Ausland erbracht werden (Art. 34 Abs. 2 KVG).

- 3.2. Art. 34 Abs. 2 KVG setzt als gegeben voraus, dass Leistungen grundsätzlich nur kassenpflichtig sind, wenn sie in der Schweiz erbracht werden (vgl. Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, Zürich 2010, Art. 34 N 2).

Von diesem Territorialitätsgrundsatz abzuweichen rechtfertigt sich nur bei schwerwiegenden Lücken im Behandlungsangebot (vgl. BGE 134 V 330 E. 2.3 = Pra98 (2009) Nr. 70). Entweder fehlt bezüglich der in Frage stehenden Krankheit jede Behandlungsmöglichkeit in der Schweiz oder aber es ist erwiesen, dass in einem konkreten Fall die Behandlung in der Schweiz, verglichen mit der alternativen Therapie, die im Ausland angeboten wird, mit einem erheblichen und insbesondere erhöhten Risiko für den Patienten verbunden ist und dass daher unter Berücksichtigung des Erfolges, den man mit der Behandlung zu erreichen beabsichtigt, eine verantwortbare und aus ärztlicher Sicht nötige Behandlung in der Schweiz nicht konkret gewährleistet ist (vgl. BGE 134 V 330 E. 2.2 = Pra98 (2009) Nr. 70). Das Risiko beurteilt sich nicht nach subjektiven Kriterien, beispielsweise der Angst vor einer Operation, sondern nach objektiven Gesichtspunkten (vgl. Eugster, a.a.O., Art. 34 N 6).

Bei Auslandsleistungen, deren Kosten gemäss Art. 34 Abs. 2 KVG übernommen werden, dürfte es sich im Allgemeinen um Behandlungen handeln, die eine hoch spezialisierte Technik erfordern, oder um komplexe Therapien von seltenen Krankheiten, für welche in der Schweiz, eben wegen dieser Seltenheit, keine genügende diagnostische oder therapeutische Erfahrung vorhanden sind. Wenn dagegen eine zweckmässige, allgemein anerkannte Behandlung in der Schweiz üblich und laufend angewendet wird und dieselbe breit anerkannt und genügend belegt ist, so kann der Versicherte aus Art. 34 Abs. 2 KVG keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten seiner Behandlung im Ausland ableiten. Aus diesem Grund stellen die geringen und schwer abschätzbaren oder gar noch bestrittenen Vorteile einer im Ausland erbrachten Leistung keine medizinischen Gründe im Sinne dieser Bestimmung dar. Die medizinischen Gründe müssen strikt ausgelegt werden (vgl. BGE 131 V 271 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_739/2012 vom 7. Februar 2013 E. 2.4; Eugster, a.a.O., Art. 34 N 3 ff.).

- 3.3. Ein Prostatakarzinom, unter welchem der Beschwerdeführer leidet, ist keine seltene Krankheit. In der Schweiz bestehen mehrere zweckmässige, allgemein anerkannte Behandlungsmöglichkeiten eines Prostatakarzinoms wie operative Entfernung (Prostatektomie), Strahlentherapie, Hormontherapie und Chemotherapie, welche üblich und laufend angewendet werden. Eine schwerwiegende Lücke im Behandlungsangebot in der Schweiz besteht jedenfalls nicht. Da in der Schweiz anerkannte Behandlungsmethoden bestehen, kann demzufolge auch auf die vom Beschwerdeführer beantragte Einholung des Berichts seines behandelnden Urologen verzichtet werden.

Die IRE-Behandlung kann allenfalls als Ergänzung im Methodenspektrum der Krebsmedizin – wie im Übrigen auch die vom Beschwerdeführer erwähnte Behandlung mittels hoch intensiv fokussiertem Ultraschall (HIFU) – betrachtet werden. Die Wirksamkeit, welche gemäss Art. 32 Abs. 1 KVG für die Kostenübernahme durch den Krankenkversicherer vorausgesetzt wird, ist hingegen für die IRE-Methode nach wissenschaftlichen Methoden nicht nachgewiesen. So würden gemäss Stellungnahme des Vertrauensarztes der Beschwerdegegnerin, Dr. med. D, vom 23. Mai 2014 evidenz-basierte Wirksamkeitsstudien fehlen. Auch Prof. Dr. C, welcher beim Beschwerdeführer die IRE-Behandlung durchführte, bezeichnete im Kostenvoranschlag vom 22. Mai 2014 die IRE als neu experimentelle Therapie, zu der noch keine Langzeitstudien vorliegen würden. Ebenfalls kann medizinischen Fachzeitschriften entnommen werden, dass die Wirksamkeit der IRE noch nicht nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen ist. So ist dem Artikel des Prostate Cancer and Prostatic Disease vom 2. September 2014 zu entnehmen, dass „further prospective development studies are needed to confirm the functional outcomes and to explore the oncological potential“. Gemäss dem Artikel „Mit Stromstössen gegen Krebs“ von Stehling, Günther und Rubinsky in der Ausgabe Spektrum der Wissenschaft vom April 2014 müsse noch genauer erforscht werden, unter welchen Bedingungen sich die entsprechenden Organe bei der IRE so weit wie möglich schonen lassen. Zudem mangle es bisher an abgeschlossenen klinischen Studien zu der Frage, bei welchen Erkrankungen die IRE einen Behandlungsvorteil gegenüber anderen Verfahren bringe. Dass es sich dabei nicht um eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode handelt, wird gemäss Pressebericht vom 4. Februar 2015 auch von Professoren der deutschen Ärztesgesellschaft für Urologie geteilt, wonach der Wert der Behandlung mittels IRE noch völlig ungesichert sei. Mittel- oder langfristige Ergebnisse zur Wirksamkeit und zu Nebenwirkungen würden nicht vorliegen.

Dass die in der Schweiz angewendeten Behandlungsformen, verglichen mit der IRE-Methode, mit einem erheblichen und insbesondere erhöhten Risiko für den Patienten verbunden ist, wird vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch ist dies erwiesen. Eine Auslandstherapie rechtfertigt sich auch nicht damit, dass die IRE-Behandlung allenfalls mit weniger Nebenwirkungen als bei den konventionellen Behandlungsformen verbunden wäre, was jedoch nicht erwiesen ist.

Es liegen demnach keine medizinischen Gründe im Sinne von Art. 34 Abs. 2 KVG vor, welche die Kostenübernahme einer IRE-Behandlung im Ausland, deren Vorteile gegenüber den in der Schweiz angebotenen konventionellen Therapieformen noch nicht erwiesen sind, rechtfertigen würde.

- 4.
- 4.1. Gemäss Art. 36 Abs. 2 KVV übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von Behandlungen, die in Notfällen im Ausland erbracht werden. Ein Notfall liegt vor, wenn Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn sich Versicherte zum Zwecke dieser Behandlung ins Ausland begeben.
- 4.2. Der Beschwerdeführer hat sich eigens nach Deutschland begeben, um sich der IRE-Behandlung zu unterziehen. Eine Kostenübernahme unter dem Titel eines Notfalls im Sinne von Art. 36 Abs. 2 KVV fällt somit nicht in Betracht.
- 5.
- 5.1. Bei fehlendem medizinischem Grund kann eine versicherte Person für eine Auslandsbehandlung auch keine Erstattung im Umfang der bei einer Behandlung in der Schweiz

hypothetisch anfallenden Kosten beanspruchen (sogenannte Austauschbefugnis). Ein Austausch ist auch dann nicht möglich, wenn die Nichtpflichtleistung wesentlich kostengünstiger wäre als die Pflichtleistung. Andernfalls würde das System der tarifvertraglich geprägten Spitalfinanzierung (Art. 49 KVG) gefährdet, was wiederum die Güte der medizinischen Versorgung in der Schweiz beeinträchtigen könnte. Im Übrigen käme als Austausch- bzw. Substitutionsleistung nur eine nach schweizerischem Recht indizierte Behandlung, somit eine Behandlung nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft, in Frage (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 9C\_630/2010 vom 14. Oktober 2010 E. 2.2; 9C\_739/2012 vom 7. Februar 2013 E. 2.4; Eugster, a.a.O., Art. 25 N 76, Art. 34 N 6; Landolt, Der Grundsatz der Austauschbefugnis im Sozialversicherungsrecht, AJP 9/2010, S. 1136).

- 5.2. Der Beschwerdeführer kann folglich nicht anstelle der IRE-Behandlung als Nichtpflichtleistung, die er gewählt hat, ersatzweise die Erstattung der Kosten im Umfang dessen, was eine Behandlung in der Schweiz gekostet hätte, beanspruchen.
6. Zusammenfassend lehnte die Beschwerdegegnerin zu Recht eine Ausnahme des Territorialitätsprinzips gemäss Art. 34 Abs. 2 KVG und somit die Kostenübernahme der IRE-Behandlung in Deutschland ab, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid V 20-2014 vom 23. April 2015

**2.6. Übergangsrecht Erwachsenenschutz (Art. 14 SchIT ZGB); weder die Vormundschaftsbehörde noch die KESB hat bezüglich einer Schenkung einer Person, für welche ein Mitwirkungsbeirat (aArt. 395 Ziff. 1 ZGB) bzw. ein Mitwirkungsbeistand (Art. 396 ZGB) bestellt wurde, Zustimmungs- bzw. Mitwirkungskompetenz.**

Erwägungen:

**I.**

1. Die Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerer Landesteil ordnete mit Präsidialentscheid vom 28. März 2008 für A gestützt auf aArt. 392 Ziff. 1 ZGB eine Vertretungsbeistandschaft in Verbindung mit einer Verwaltungsbeiratschaft gestützt auf aArt. 395 Abs. 2 ZGB an, wählte zum Vertretungsbeistand und Beirat B und beauftragte ihn, A in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten gestützt auf aArt. 392 Ziff. 1 ZGB, namentlich bei Bankgeschäften und grundbuchamtlichen Angelegenheiten zu vertreten und für sie die Vermögensverwaltung im Sinne von aArt. 395 Abs. 2 ZGB zu besorgen.
2. Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerer Landesteil vom 10. Juli 2008 wurde die Verwaltungsbeiratschaft gemäss aArt. 395 Abs. 2 ZGB in eine Mitwirkungsbeiratschaft gestützt auf aArt. 395 Ziff. 1 ZGB umgewandelt. Die Vertretungsbeistandschaft gemäss aArt. 392 Ziff. 1 ZGB blieb unverändert bestehen. B wurde beauftragt, A in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten gestützt auf aArt. 392 Ziff. 1 ZGB, namentlich bei Bankgeschäften und grundbuchamtlichen Angelegenheiten zu vertreten und A im Rahmen der Mitwirkungsbeiratschaft im Sinne von aArt. 395 Abs. 1 ZGB zu begleiten. Auf die Veröffentlichung der Beiratschaft wurde verzichtet.
3. Die Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerer Landesteil beschloss am 18. Oktober 2012, die Mitwirkungsbeiratschaft und die Vertretungsbeistandschaft von B an den Berufsbeistand C zu übertragen. Gegen diesen Beschluss reichte RA, damaliger Rechtsvertreter von A, Rekurs bei der Standeskommission ein, welche mit Anordnung vom 18. Dezember 2012 (Versand am 16. Januar 2013) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme C als Beirat und Vertretungsbeistand von A ernannte.
4. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell I.Rh. (folgend: KESB) ernannte mit Entscheid vom 11. Februar 2013, mit welchem sie den Entscheid vom 18. Oktober 2012 in Wiedererwägung zog, als neuen Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D und beauftragte ihn, A in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten gestützt auf Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB, namentlich bei Bankgeschäften und anderen Rechtsgeschäften, zu vertreten. Vorbehalten bleibe die Zustimmung der Behörde gemäss Art. 396 ZGB.

In Erwägung 4 führte die KESB an, dass die bisherige Vertretungsbeistandschaft gemäss aArt. 392 Ziff. 1 ZGB sowie die Beiratschaft gemäss aArt. 395 Abs. 1 ZGB von Gesetzes wegen – spätestens innert der gesetzlichen Übergangsfrist – in eine Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft gemäss Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB, in Verbindung mit einer Mitwirkungsbeistandschaft gemäss Art. 396 ZGB zu überführen seien. Zurzeit bestehe aus Sicht der KESB kein besonderer Anlass, die Massnahme an veränderte Verhältnisse anzupassen. Die Anpassung des Mandates ohne die Wirkungen zu verändern, erscheine zurzeit aus Sicht der KESB angemessen und zweckmässig. Die Mitwirkung der Behörde bei besonderen Rechtsgeschäften richte sich neu nach Art. 416 ZGB. Die KESB verzichte im Rahmen dieses Beschlusses auf eine spezifische Nennung von einzelnen zustimmungsbedürftigen Geschäften, sondern erachte

die umfassende Anwendung von Art. 416 ZGB dem Schutzbedürfnis der Verbeiständeten entsprechend. Der Beistand werde ergänzend auf Art. 414 ZGB hingewiesen, wonach die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände zu informieren sei, wenn die Situation eine Änderung der Massnahme erfordert oder die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Beistandschaft gegeben seien.

5. E teilte mit Schreiben vom 9. Mai 2013 dem Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D mit, dass ihm A am 8. Dezember 2012 ihr gesamtes Aktiendepot geschenkt habe. Er bat ihn als Beistand von A, die Gültigkeit dieser Schenkung anzuerkennen.
6. Der Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D leitete der KESB mit Schreiben vom 13. Mai 2013 das Schreiben von E vom 9. Mai 2013 samt Schenkungsschreiben von A vom 8. Dezember 2012 weiter, um in dieser Angelegenheit einen Entscheid zu treffen.
7. Im Herbst 2014 verstarb A in Appenzell.
8. Gemäss Erbbescheinigung vom 8. Januar 2015 hat A sel. mit öffentlicher letztwilliger Verfügung vom 9. April 2009 F als alleinige Erbin eingesetzt und B zum Willensvollstrecker ernannt.
9. Die KESB wies mit Entscheid-Nr. 13 vom 19. Januar 2015 den Antrag des Beistands vom 13. Mai 2013 betreffend Schenkung von A sel. an E ab, soweit sie darauf eintrat.

Zum Sachverhalt führte sie an, dass das Schreiben des Beistands vom 13. Mai 2013 als sinngemässer Antrag auf Zustimmung zu vorerwählter Schenkung an E gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB verstanden werde.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass Voraussetzung für die Mitwirkungshandlungen der KESB gemäss Art. 416 ZGB das Vorliegen eines gültig abgeschlossenen Rechtsgeschäfts sei, das der Beistand in Vertretung der betreuten Person abgeschlossen habe. Die Rolle der Behörde bestehe lediglich in der formellen Zustimmung zum bereits abgeschlossenen Geschäft und könne das Handeln des Mandatsträgers nicht ersetzen. Vorliegend habe der Beistand einen ferner sinngemässen Antrag auf Prüfung einer Schenkung von A sel. an eine Drittperson bei der KESB eingereicht. Ersterer hätte das eingereichte Dokument im Sinne eines mutmasslichen Vertragsstücks allerdings in keiner Art und Weise für die betroffene Person verhandelt oder abgeschlossen, noch habe er konkret das Schriftstück unterzeichnet oder die Behörde gar um Zustimmung erbeten. Vor diesem Hintergrund erweise sich bereits schon der gesetzlich notwendige Antrag als nicht genügend konkretisiert bzw. weise das Rechtsgeschäft, welchem zugestimmt werden müsste, erwähnte Rechtsmängel auf.

Das rechtsgenügende Abschliessen eines Vertrags bedinge Handlungsfähigkeit. Dies gelte auch für einseitige Rechtsgeschäfte, wozu die Schenkung dazu gehöre. Handlungsfähigkeit sei grundsätzlich voll gegeben oder sie fehle. Mit Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Unterlassung liege Handlungsfähigkeit vor oder sie fehle, wenn beispielsweise Urteilsunfähigkeit vorliege. Die betroffene Person könne somit ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung keine Rechte und Pflichten begründen und ferner auch keine Verträge rechtsgültig unterzeichnen. Die Vertretung hätte bei einem Rechtsgeschäft entweder mitwirken oder bei Urteilsunfähigkeit der zu vertretenden Person allein in deren Interesse handeln müssen.

A sel. sei von ihrem Hausarzt in einem von der KESB eingeforderten Bericht am 26. Januar 2013 als urteilsunfähig beurteilt worden. In seinem Schreiben erwähnte der Arzt, dass die Urteilsfähigkeit von A sel. schon lange nicht mehr gegeben sei und er

dies zweifelsfrei mit Zeugnis vom 7. August 2012 bereits schon attestiert hätte. Seine Patientin würde ihn schon seit langem nicht mehr erkennen, obschon er sie seit dem 10. November 2004 betreue.

Am 18. Juli 2012 sei A sel. zudem von der damaligen Präsidentin der KESB angehört worden. Die Präsidentin habe beschrieben, dass die Angehörte dem Gespräch nur bedingt habe folgen können und dass sie schwere Beeinträchtigungen der geistigen Funktion und Präsenz festgestellt habe.

Demgegenüber habe E als vermeintlich Beschenker mit Schreiben vom 9. Mai 2013 zusammenfassend verlauten lassen, A sel. habe ihm schriftlich ihr gesamtes Aktiendepot verschenkt. Letztere wolle sich damit bei ihm für die langjährige Unterstützung bedanken und einen Verlust in Zusammenhang mit einem früheren Beistand ausgleichen. Zudem sei die Urteilsfähigkeit von A sel. durch einen geriatrischen Untersuch erwie sen und durch Zeugnis von Frau Dr. med. G, attestiert. Die Annahme der KESB, die betroffene Person sei urteilsunfähig, sei demnach haltlos. Die KESB habe dies mit Entscheidung vom 11. Februar 2013 sodann indirekt auch anerkannt.

Mit Entscheid, die Massnahme für A sel. aufrecht zu halten und mit der Anordnung, selbige sei namentlich in Zusammenhang mit Rechtsgeschäften zu vertreten, hätte die KESB keineswegs ihre Überzeugung aufgegeben, dass A sel. Unterstützung benötige und urteilsfähig sei. Vielmehr hätte die Behörde aufgrund der Gegebenheiten, Einschätzungen und Umstände entschieden, dass die betroffene Person dringend und zwingend auf Unterstützung durch einen Beistand in diversen Fragen des Lebens angewiesen sei. Die KESB stütze sich damals wie heute bei der Behandlung der Frage der Urteilsfähigkeit auf das Gutachten und die Einschätzungen des Hausarztes sowie auf die eigene Sachverhaltserhebung (Anhörung). Weiter zeige das handschriftlich verfasste Schriftstück ohne Zweifel, dass die Verfasserin nicht mehr vollends im Besitz ihrer Kräfte und Sinne gewesen sein müsse. Das Schriftbild gestalte sich trotz liniierter Vorlage schräg, die Worte seien schwer entzifferbar oder gar unleserlich. Unbesehen dieser Einschätzung bleibe zu erwähnen, dass das vom vermeintlich Beschenkten eingereichte Arztzeugnis von einer Ärztin ausgestellt worden sei, welche geschäftlich mit selbigem in Verbindung stehe. Eine Interessenkollision könnte betreffend des ausgestellten Arztzeugnisses zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für rechtsgültiges Abschliessen von Verträgen hätte es schon unter der altrechtlichen Massnahme, also im Zeitpunkt des vermeintlichen Zustandekommens des Schenkungsvertrages, zwingend die Zustimmung des Vertreters benötigt. Die Mitwirkungsbeiratschaft (aArt. 395 Abs. 1 ZGB) hätte zur Folge, dass die verbeiratete Person nicht ohne Mitwirkung des Beirates namentlich Schenkungen hätte vornehmen können.

Vor diesem Hintergrund sei der Vertrag in der Sache durch Urteilsunfähigkeit und formell durch die fehlende Unterschrift des eingesetzten Vertreters nichtig bzw. nicht zustande gekommen und die Voraussetzung für eine Mitwirkungshandlung der Behörden gemäss Art. 416 ZGB seien daraus und aus mangelndem Antrag nicht gegeben.

Abschliessend bleibe festzuhalten, dass selbst wenn erwähnte Mängel nicht bestanden hätten, die Behörde der Schenkung nicht zugestimmt hätte. Die Aufgabe der Behörde gemäss Art. 416 ZGB sei es, die Interessen einer betroffenen Person zu schützen und den Beistand zu kontrollieren, um mögliche Fehler zu verhindern. Verhältnismässig zum Vermögen und mit Blick auf den altersbedingten Vermögensverzehr hätte sich die betroffene Person ausserordentlich schwer belastet. Eine Schenkung im Umfang der vermeintlichen Absicht wäre ohnehin als unverantwortbar betrachtet worden.

10. Gegen den Entscheid der KESB (folgend: Vorinstanz) reichte der Rechtsvertreter von E (folgend: Beschwerdeführer) bei der kantonsgerichtlichen Kommission für allgemeine Beschwerden am 20. Februar 2015 Beschwerde ein.

(...)

### III.

1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass nach neuem Recht der Beistand in Vertretung der betroffenen Person keine Schenkungshandlungen vornehmen dürfe (Art. 412 Abs. 1 ZGB) und deshalb auch eine Zustimmung der Behörde nach Art. 416 ZGB ausgeschlossen sei. Der Mitwirkungsbeistand könne dem Rechtsgeschäft ohne Einbezug der Behörde nach Art. 416 ZGB eigenständig zustimmen bzw. die Zustimmung verweigern. Vertretungs- und Verwaltungsbeistand D habe sich aber bisher nicht geäussert, inwiefern er zur streitbetroffenen Schenkung eine Zustimmungshandlung getätigt habe. Auch nach altem Recht würden allein der Verbeiratete und der Beirat ohne Vormundschaftsbehörde entscheiden. Der Vorinstanz komme deshalb bei Schenkungen von verbeiständeten bzw. verbeirateten Personen nach altem und nach neuem Recht keinerlei Genehmigungs- bzw. Zustimmungskompetenzen zu.
2.
  - 2.1. Nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist die Frage, ob die streitbetroffene Schenkung gültig zustande gekommen ist. Zu beurteilen ist vorliegend einzig, ob die Vorinstanz hätte prüfen dürfen, ob sie der streitbetroffenen Schenkung von A sel. vom 8. Dezember 2012 an den Beschwerdeführer ihre Zustimmung erteilen wolle oder nicht.
  - 2.2. Seit 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Die Schenkungsurkunde wurde am 8. Dezember 2012 datiert und erfolgte somit noch unter Gültigkeit des alten Vormundschaftsrechts.
  - 2.3. Mit Beschluss vom 10. Juli 2008 wurde B unter anderem beauftragt, A sel. im Rahmen der Mitwirkungsbeiratschaft im Sinne von aArt. 395 Abs. 1 ZGB zu begleiten.
  - 2.4. Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr gemäss aArt. 395 Abs. 1 Ziff. 7 ZGB ein Beirat gegeben werden, dessen Mitwirkung unter anderem auch für Schenkungen erforderlich ist.  
  
Die Mitwirkungsbeiratschaft bewirkt, dass der Verbeiratete nicht mehr in der Lage ist, eine Schenkung selbständig, ohne Zustimmung des Beirates, gültig vorzunehmen (vgl. Schnyder/Murer, Das Familienrecht, Band II, 3. Abteilung, Das Vormundschaftsrecht, Berner Kommentar, Bern 1984, Art. 395 N 79). Schützling und Beirat müssen somit zusammenwirken: der eine vermag ohne den andern rechtlich nichts Verpflichtendes zu unternehmen; der Beirat ist nicht gesetzlicher Vertreter. Immerhin sind die vorgängige Ermächtigung und die nachträgliche Genehmigung zulässig. Die Mitwirkung ist an keine Formvorschrift gebunden, sie kann auch stillschweigend erfolgen. Eine Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden erfolgt nicht (vgl. Schnyder/Murer, a.a.O., Art. 395 N 13).
  - 2.5. Nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung der Schenkungsurkunde geltenden Vormundschaftsrecht hatte die Vormundschaftsbehörde keine Zustimmungs- bzw. Mitwirkungs-

kompetenz. Einzig der damalige Mitwirkungsbeirat hätte der Schenkung zustimmen müssen, damit diese gültig zustande gekommen wäre.

3.

- 3.1. Übergangsrechtlich gilt gemäss Art. 14 SchIT ZGB für den Erwachsenenschutz das neue Recht, sobald die Änderung vom 19. Dezember 2008 in Kraft getreten ist. Mit Ausnahme von Entmündigungen fallen die nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 dahin, sofern die Erwachsenenschutzbehörde sie nicht in eine Massnahme des neuen Rechts überführt hat.
- 3.2. Bis zur Überführung der Massnahme in eine solche des neuen Rechts durch einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde untersteht die Massnahme dem bisherigen Recht mit allen altrechtlichen Wirkungen (vgl. Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], a.a.O., Art. 14 und Art. 14a SchIT N 10; vgl. Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkomentar ZGB, Basel 2012, Art. 14 SchIT N 5).
- 3.3. Der damalige Beirat hätte somit bis zum 11. Februar 2013, an welchem die Vorinstanz die Überführung der altrechtlichen Massnahmen in solche des neuen Rechts vorgenommen hat, die Zustimmung zur Schenkung erteilen können, damit diese gültig zustande gekommen wäre. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Vorinstanz demnach auch keine Zustimmungs- bzw. Mitwirkungskompetenz.

4.

- 4.1. Die Vorinstanz ernannte mit Entscheid vom 11. Februar 2013 D als neuen Vertretungs- und Verwaltungsbeistand gestützt auf Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB und behielt die Zustimmung der Behörde gemäss Art. 396 ZGB vor. In ihren Erwägungen führte sie an, dass es angemessen und zweckmässig erscheine, die bisherigen Massnahmen ohne Änderung deren Wirkungen ins neue Recht zu überführen und sie auf eine Nennung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte nach Art. 416 ZGB verzichte.
- 4.2. Gemäss Art. 394 ZGB wird eine Vertretungsbeistandschaft errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

Der Beistand darf jedoch gemäss Art. 412 Abs. 1 ZGB in Vertretung der betroffenen Person keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke (vgl. Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., Art. 394 N 20). Geschäfte, für welche eine Vertretung des Beistands ausgeschlossen ist, können auch nicht durch eine behördliche Zustimmung geheilt werden (vgl. Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], a.a.O., Art. 416 N 17).

D als neuer Beistand ab 11. Februar 2013 durfte folglich keine Schenkung als Vertreter von A sel. vornehmen. Entsprechend fehlte der Vorinstanz die Zustimmungskompetenz gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB.

- 4.3. Gemäss Art. 396 Abs. 1 ZGB wird eine Mitwirkungsbeistandschaft errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beistandin bedürfen.

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes genügt bei der Mitwirkungsbeistandschaft die Zustimmung des Beistandes. Diese ist an keine Form gebunden. Sie kann auch nachträglich erteilt werden. Es braucht auch in Fällen gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB – wonach für gewisse Geschäfte, die der Beistand in Vertretung der betroffenen Person

vornimmt, die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich ist – nicht zusätzlich die Mitwirkung der KESB. Art. 416 ZGB bezieht sich nämlich auf Handlungen des Beistandes als Vertreter, während dem Mitwirkungsbeistand eben gerade keine Vertretungsbefugnis zusteht (vgl. Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., Art. 396 N 21, 24).

D hat als Beistand von A sel. betreffend der streitbetroffenen Schenkung nicht als Vertreter gehandelt, weshalb Art. 416 ZGB nicht anwendbar ist. Auch eine allfällig fehlende Mitwirkung des Beistands bezüglich Schenkung dürfte nicht durch Zustimmung der Vorinstanz ersetzt werden.

5. Zusammenfassend verfügt die Vorinstanz bezüglich der streitbetroffenen Schenkung keine Zustimmungs- bzw. Genehmigungskompetenz. Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid selbst aus, dass der Beistand sie nicht um Zustimmung erbeten habe. Das Schreiben des Beistands vom 13. Mai 2013 an die Vorinstanz hätte demnach von der Vorinstanz nicht als Antrag um Zustimmung behandelt werden dürfen. Hingegen hätte die Vorinstanz den Beistand über den genauen Inhalt seines Beistandsmandates gemäss Entscheid vom 11. Februar 2013 aufzuklären gehabt. Jener Entscheid lässt nämlich die genaue Bestimmung der mitwirkungsbedürftigen Geschäfte im Dispositiv vermissen (vgl. Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., Art. 396 N 12).

Es hätte somit keines Entscheids, sondern vielmehr einer Information an den Beistand über dessen Befugnisse in Bezug auf die Schenkung bedurft. Der Entscheid der Vorinstanz vom 19. Januar 2015 ist deshalb aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Kommission für allgemeine Beschwerden, Entscheid KBA 1-2015 vom  
26. Juli 2015

**2.7. Nachsteuerverfahren bezüglich einer verjährten Erbschaftssteuerveranlagung (Art. 153 Abs. 1 StG); Wird die unsichere Tatsache der gemeinnützigen Zweckverfolgung einer Stiftung nicht im Erbschaftssteuerverfahren weiter geklärt, darf die Untersuchung nicht im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden.**

Erwägungen:

**I.**

1. Carl Sutter hat mit letztwilliger Verfügung vom 10. Oktober 2001 auf sein Ableben hin die Carl Sutter-Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Appenzell errichtet. Für die Liegenschaft „ab's Schaies“ in Appenzell, Bezirk Schwende, Parzelle Nr. 55, und das Moosgrundstück im Unterrain, Parzelle Nr. 96 hat Carl Sutter (...) die Carl Sutter-Stiftung als Nacherbin eingesetzt. Die Stiftung bezweckt die finanzielle Unterstützung von neuen und bestehenden Einrichtungen für ältere Personen, wie Altersheime oder Alterssiedlungen (insbesondere den Bau, Unterhalt und Betrieb) auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde Appenzell. Stiftungsmittel ist die Liegenschaft „ab's Schaies“ in Appenzell, Bezirk Schwende, Parzelle Nr. 55, und das Moosgrundstück im Unterrain, Parzelle Nr. 96.
2. Nach Versterben der Vorerbin wurde die Carl Sutter-Stiftung am 25. Oktober 2004 im Handelsregister des Kantons Appenzell I.Rh. eingetragen.
3. Die Kantonale Steuerverwaltung befreite die Carl Sutter-Stiftung mit Entscheid vom 16. März 2007 provisorisch von der subjektiven Steuerpflicht im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. f StG sowie Art. 56 lit. g DBG. An die Befreiung wurde die Pflicht verknüpft, den Stiftungszweck bis spätestens 1. Januar 2008 unmittelbar zu verfolgen. Sollte die unmittelbare Zweckverfolgung ab dem Steuerjahr 2008 dann nicht der Fall sein, erfolge rückwirkend auf 1. Januar 2005 die ordentliche Besteuerung nach Art. 51 Abs. 1 lit. b StG und Art. 49 Abs. 1 lit. b DBG. Als Begründung führte sie im Wesentlichen auf, dass die Stiftung nur dann Steuerfreiheit genieße, wenn mit dem Grundstück selbst öffentliche oder gemeinnützige Zwecke erfüllt würden, nicht jedoch dann, wenn das Grundstück lediglich indirekt über seinen Ertrag diesen Zwecken diene.
4. Mit Schreiben vom 11. November 2008 gab die Carl Sutter-Stiftung gegenüber der Kantonalen Steuerverwaltung einen Revers ab. Da die Stiftung das Bauland noch nicht habe veräussern können, sei sie noch nicht in der Lage gewesen, den Stiftungszweck tatsächlich zu verfolgen. Zudem müssten entsprechende Projekte zur Realisierung gelangen, bis die Stiftung finanzielle Unterstützung leisten könne. Sie erkläre sich damit einverstanden, dass, sollte die Stiftung künftig tatsächlich nicht einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, die Stiftung rückwirkend ab 1. Januar 2008 (handschriftlich korrigiert mit: 22. Oktober 2004) ordentlich besteuert werde.
5. In den definitiven Steuerveranlagungen für die Jahre 2005 bis 2011 wurde die Carl Sutter-Stiftung steuerbefreit.
6. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 und 10. Dezember 2012 forderte die Kantonale Steuerverwaltung die Carl Sutter-Stiftung auf, bis spätestens Ende 2012 ihrem Stiftungszweck nachzuleben und gemeinnützige Projekte zu unterstützen, andernfalls die Steuerbefreiung rückwirkend per 22. Oktober 2004 aufgehoben werden müsste.

7. Mit Schreiben vom 10. Juli 2013 teilte die Kantonale Steuerverwaltung der Carl Sutter-Stiftung mit, dass auch aus der Steuererklärung 2012 nicht ersichtlich sei, wie die Carl Sutter-Stiftung gemeinnützig tätig geworden wäre. Sollte die Carl Sutter-Stiftung bis spätestens 9. August 2013 keine Unterstützung von gemeinnützigen Projekten gemäss Stiftungszweck nachweisen können, müsste die Steuerbefreiung rückwirkend per 22. Oktober 2004 aufgehoben werden.
  8. Die Carl Sutter-Stiftung teilte der Kantonalen Steuerverwaltung am 11. Juli 2013 mit, dass sie bisher keine Gelegenheit gehabt hätte, Unterstützungsbeiträge zu leisten. Sie suche aktiv nach geeigneten Projekten. Die Steuerbefreiung könne nicht davon abhängen, ob sie während der letzten acht Jahre ein paar kleine Beträge ausgerichtet habe oder ob sie für den Zeitraum der acht Jahre zusammengefasst einen grossen Beitrag gemeinnützig auszahle.
  9. Die Kantonale Steuerverwaltung entschied am 16. Dezember 2013, dass die Carl Sutter-Stiftung zufolge Widerrufs der provisorisch ausgesprochenen Steuerbefreiung ab 22. Oktober 2004 der ordentlichen Besteuerung für Gewinn und Kapital unterliege.
  10. Die gegen diesen Entscheid von der Carl Sutter-Stiftung erhobene Einsprache wies die Kantonale Steuerverwaltung mit Entscheid vom 17. April 2014 ab. Die gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde der Carl Sutter-Stiftung wurde vom Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, mit Präsidialentscheid V 7-2014 vom 3. Juli 2014 mangels rechtzeitiger Bezahlung des einverlangten Kostenvorschusses abgeschrieben.
- (...)
13. Am 1. Oktober 2014 verfügte die Kantonale Steuerverwaltung gegenüber der Carl Sutter-Stiftung eine Nachsteuer für die Erbschaftssteuer 2004 im Betrag von Fr. 431'137.80.
  14. Die Rechtsvertreterin der Carl Sutter-Stiftung reichte am 3. November 2014 gegen den Einschätzungsentscheid für die Erbschaftssteuer 2004 Einsprache ein mit dem Antrag, es sei auf der Zuwendung an die Carl Sutter-Stiftung keine Erbschaftssteuer zu erheben.
  15. Mit Entscheid vom 1. Dezember 2014 wies die Kantonale Steuerverwaltung die Einsprache der Carl Sutter-Stiftung ab.

So sei die Frage der Erbschaftssteuerpflicht gemäss Art. 97 Abs. 2 Satz 1 StG klar und eindeutig an die Frage der Befreiung von den Gewinn- und Kapitalsteuern gekoppelt. Der rückwirkende Widerruf der Steuerbefreiung bei den Gewinn- und Kapitalsteuern sei rechtskräftig. Das bedeute, dass die Zuwendung an eine nicht steuerbefreite Stiftung erfolgt und damit erbschaftssteuerpflichtig sei. Ein Hinweis auf die möglichen Erbschaftssteuerfolgen habe nicht gemacht werden müssen. Mit Art. 97 Abs. 2 StG habe der Gesetzgeber widersprüchliche Ergebnisse vermeiden wollen. Es könne nicht sein, dass eine juristische Person zwar gewinn- und kapitalsteuerpflichtig sei, aber nicht erbschaftssteuerpflichtig. Deshalb werde im Erbschaftssteuerrecht (Art. 97 Abs. 2 StG) ausdrücklich Bezug genommen auf das Gewinn- und Kapitalsteuerrecht (Art. 58 Abs. 1 StG). Es gehe hier um das Anliegen einer widerspruchsfreien Rechtsordnung. Diese Regelung sei zudem nicht eine Besonderheit von Appenzell I.Rh., sondern finde sich auch in diversen anderen Kantonen.

16. Die Rechtsvertreterin der Carl Sutter-Stiftung (folgend: Beschwerdeführerin) reichte am 19. Januar 2015 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2014 ein.

(...)

### III.

#### 1.

- 1.1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass die Erhebung einer Nachsteuer u.a. voraussetze, dass neue Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbehörde nicht bekannt gewesen seien, dazu geführt hätten, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben sei. Neue Tatsachen oder Beweismittel seien nur solche, welche zwar schon vorher vorhanden gewesen, sie jedoch der Veranlagungsbehörde erst im Nachhinein bekannt geworden seien. Tatsachen, die sich erst nach der fraglichen Zeit verwirklicht hätten, würden ausser Betracht fallen. Im Zeitpunkt des Erbanfalls habe die Stiftung aufgrund ihrer Statuten die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung klar erfüllt. Dass nun viele Jahre danach aufgrund von Tatsachen, die sich erst lange danach verwirklicht hätten (Aberkennung der provisorisch gewährten Steuerbefreiung bei den direkten Steuern), rückwirkend eine andere Beurteilung vorgenommen werde, widerspreche dem Sinn des Gesetzes. Aus diesen Gründen sei im Rahmen der Erbschaftssteuern auf eine Nachbesteuerung zu verzichten, respektive seien die Voraussetzungen für ein Nachsteuerverfahren vorliegend nicht als erfüllt zu betrachten.

Im Gegensatz zu den direkten Steuern habe die kantonale Steuerverwaltung bei den Erbschaftssteuern nie einen Vorbehalt bezüglich Steuerbefreiung gemacht. Die Stiftung habe auch keine diesbezüglichen Auflagen erhalten oder einen Revers unterzeichnet. Art. 97 Abs. 2 StG sehe vor, dass Zuwendungen an eine Stiftung mit Sitz im Kanton, die von den direkten Steuern befreit sei, auch von den Erbschaftssteuern befreit seien. Im Zeitpunkt der Zuwendung (Nacherbschaft im Jahre 2004) habe die Stiftung die Bedingungen erfüllt, erst fast 10 Jahre danach sei ihr die Steuerbefreiung für die direkten Steuern rückwirkend aberkannt worden. Die ratio legis von Art. 97 Abs. 2 StG stehe einer – so zu sagen vorfrageweisen – selbständigen Prüfung durch die Erbschaftssteuerbehörde in einem Fall wie dem vorliegenden nicht entgegen. Bei einer Auslegung von Art. 97 Abs. 2 StG, welche sich nicht nur am Wortlaut orientiere, könnten die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung von den Erbschaftssteuern als gegeben erachtet werden.

- 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, der Widerruf der Steuerbefreiung der Carl Sutter-Stiftung mit der Beurteilung der Jahre 2004 bis 2012 stehe rechtskräftig fest. Damit stehe fest, dass im Jahr 2004 eine Zuwendung an eine nicht steuerbefreite Stiftung erfolgt sei.

Die ordentliche Veranlagungsverjährungsfrist von 5 Jahren nach Art. 130 Abs. 1 StG sei für die Erbschaftssteuer abgelaufen. In einem solchen Fall sei jedoch gemäss dieser Bestimmung die Erhebung von Nachsteuern vorbehalten. Die Rechtzeitigkeit der Erhebung der Nachsteuer werde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um die Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall, was nach Art. 95 Abs. 1 StG die Erbschaftssteuer auslöse. Art. 97 StG regle als Ausnahme die steuerfreien Vermögensübergänge. Gemäss Art. 97 Abs. 2 Satz 1 StG seien Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton steuerfrei, die gemäss Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes steuerbefreit seien. Damit mache das Gesetz die Befreiung von der Erbschaftssteuer direkt davon

abhängig, ob eine Befreiung von der Gewinn- und Kapitalsteuer nach Art. 58 StG vorliege. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach die Frage der Steuerbefreiung für die Erbschaftssteuer selbständig zu prüfen sei, widerspreche der klaren gesetzlichen Regelung und sei deshalb abzulehnen. Im Zeitpunkt der Zuwendung habe die Befreiung von der Erbschaftssteuer von Gesetzes wegen unter dem Vorbehalt gestanden, dass die Stiftung ihrem Zweck auch tatsächlich nachlebe. Die Steuerverwaltung habe diesbezüglich weder einen Vorbehalt anbringen noch der Stiftung eine Auflage machen müssen. Der rückwirkende Widerruf der provisorisch gewährten Steuerbefreiung bei den Gewinn- und Kapitalsteuern habe nun Folgen für die Erbschaftssteuer. Und zwar stehe nun fest, dass damals im Jahr 2004 die Mittel an eine nicht steuerbefreite Stiftung gegangen seien. Die Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 2 StG seien damit nicht erfüllt, weshalb die Zuwendung sich als erbschaftssteuerpflichtig erweise.

Dass die Beschwerdeführerin innert nützlicher Frist keine Mittel ausgeben werde und letztlich die Steuerbefreiung widerrufen werden müsse, sei der Steuerbehörde hingegen ursprünglich nicht bekannt gewesen. Die Voraussetzungen einer Nachsteuer seien damit erfüllt. Hinzu komme, dass selbst nachträglich eingetretene Tatsachen berücksichtigt werden dürften, wenn sie auf den Beurteilungstichtag zurückwirkten. Der Widerruf der Steuerbefreiung bzw. die Feststellung der Steuerpflicht sei vorliegend rückwirkend erfolgt und damit stehe nun untrennbar auch die Erbschaftssteuerpflicht fest.

## 2.

- 2.1. Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts. Steuerbar ist insbesondere die Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall (vgl. Art. 95 Abs. 1 StG). Steuerfrei sind hingegen Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 58 Abs. 1 StG steuerbefreit sind (vgl. Art. 97 Abs. 2 StG). Gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. f StG sind die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.
- 2.2. Die Kantonale Steuerverwaltung widerrief am 16. Dezember 2013 die provisorisch ausgesprochene Steuerbefreiung der Carl Sutter-Stiftung ab 22. Oktober 2004. Die dagegen erhobene Einsprache der Carl Sutter-Stiftung wurde mit Einspracheentscheid vom 17. April 2014 abgewiesen und die gegen den Einspracheentscheid eingereichte Beschwerde der Carl Sutter-Stiftung vom Kantonsgericht mit Präsidialentscheid V 7-2014 vom 3. Juli 2014 abgeschrieben. Der Entscheid der Kantonalen Steuerverwaltung vom 16. Dezember 2013, wonach die Carl Sutter-Stiftung zufolge Widerrufs der provisorisch ausgesprochenen Steuerbefreiung ab 22. Oktober 2004 der ordentlichen Besteuerung für Gewinn und Kapital unterliegt, ist demnach rechtskräftig.
- 2.3. Somit unterliegt die Carl Sutter-Stiftung grundsätzlich auch der Erbschaftssteuerpflicht. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Erbschaftssteuer im Jahr 2014 veranlagt werden durfte.

## 3.

- 3.1. Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern und Bussen (Art. 130 Abs. 1 StG).

Der Erbschaftssteueranspruch besteht bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird (Art. 96 Abs. 4 lit. b StG). Als Zeitpunkt der Auslieferung ist, wenn die Verfügung es nicht anders bestimmt, der Tod des Vorerben zu betrachten (Art. 489 Abs. 1 ZGB).

3.2. Gemäss Nachsteuerverfügung vom 1. Oktober 2014 ging die Kantonale Steuerverwaltung vom Erbanfall im Jahr 2004 aus. Die Erbschaftssteuer hätte somit spätestens bis Ende 2009 veranlagt werden müssen. Dies ist nicht geschehen, weshalb die Erbschaftssteuerveranlagung verjährt ist. Die Veranlagung kann somit nur noch im Nachsteuerverfahren durchgeführt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 160 N 17).

4.

4.1. Eine nicht erhobene Steuer wird als Nachsteuer eingefordert, wenn sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, ergibt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist (Art. 153 Abs. 1 StG).

4.2. Neue Tatsachen oder Beweismittel sind solche, welche zwar schon vorher vorhanden waren, aber der Steuerbehörde erst im Nachhinein bekannt wurden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 21).

Damit eine Nachsteuer erhoben werden kann, muss die ungenügende Einschätzung auf im Einschätzungszeitpunkt nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel zurückzuführen sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 9 ff.). Die Unkenntnis der Steuerbehörde über das Vorhandensein einer Tatsache muss kausal für die unrichtige Einschätzung gewesen sein. Der Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn die Tatsache der Veranlagungsbehörde bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, und von dieser wider besseres Wissen oder aus Nachlässigkeit nicht beachtet wurde (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 19; Zweifel/Athanas [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Auflage, Basel 2008, Art. 151 N 8a). Wird ein als erheblich erkennbarer Sachverhalt, welcher noch unklar ist, im Einschätzungsverfahren nicht weiter geklärt, darf die Untersuchung nicht im Nachsteuerverfahren nachgeholt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 160 N 32; Zweifel/Athanas [Hrsg.], a.a.O., Art. 151 N 7). Tatsachen müssen als bekannt gelten, wenn die Veranlagungsbehörde den Sachverhalt aufgrund verhältnismässig konkreter Anhaltspunkte im Veranlagungsverfahren abklären konnte (vgl. Zweifel/Athanas [Hrsg.], a.a.O., Art. 151 N 8a).

4.3. Die Kantonale Steuerverwaltung hat gegenüber der Carl Sutter-Stiftung trotz Empfang einer Erbschaft das Erbschaftssteuerverfahren nie eingeleitet. Spätestens ab Erteilung der provisorischen Steuerbefreiung im Jahr 2007 wusste sie jedoch um die unsichere Tatsache der gemeinnützigen Zweckverfolgung der Stiftung. Das Erbschaftssteuerverfahren hätte im Wissen um diese Unsicherheit eingeleitet und die Veranlagungsverjährung der Erbschaftssteuer unterbrochen werden müssen, zum Beispiel ebenfalls mittels Revers. Eine Nachsteuerveranlagung ist folglich nicht gerechtfertigt.

4.4. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2014 und die Verfügung vom 1. Oktober 2014 der Kantonalen Steuerverwaltung sind aufzuheben.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,  
Entscheid V 3-2015 vom 2. Juli 2015

*Auf die Beschwerde der Kantonalen Steuerverwaltung gegen diesen Entscheid trat das Bundesgericht mit Urteil 2C\_847/2015 vom 25. September 2015 nicht ein.*

## 2.8. Beschwerdelegitimation gegen einen Entscheid betreffend Organisationsklage (Art. 731b OR)

Erwägungen:

### I.

1. Mit Eingabe vom 7. November 2014 machte der Rechtsvertreter der Gesellschaft X und von A das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. darauf aufmerksam, dass die Y AG seit der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Oktober 2014 keinen Verwaltungsrat mehr habe.
2. Am 20. Januar 2015 verfügte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell I.Rh. superprovisorisch:  
„1. Rechtsanwalt Dr. iur. B wird superprovisorisch als Sachwalter der ‘Y AG’ ernannt und mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft bis zum Abschluss des Verfahrens betraut. (...)“
3. Am 29. Januar 2015 verfügte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell I.Rh. superprovisorisch:  
„1. Das am 20. Januar 2015 superprovisorisch verfügte Mandat von Rechtsanwalt Dr. B als einziger Zeichnungsberechtigter und einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der ‘Y AG’ wird vorläufig bis Dienstag, 31. März 2015 verlängert. (...)“
4. Mit superprovisorischer Verfügung vom 20. März 2015 verlängerte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell I.Rh. das Sachwaltermandat wie folgt:  
„1. Das am 20./29. Januar 2015 superprovisorisch verfügte Mandat von Rechtsanwalt Dr. B als einziger Zeichnungsberechtigter und einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der ‘Y AG’ wird bis Dienstag, 30. Juni 2015 verlängert. (...)“
5. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. erliess am 8. Juni 2015 folgende superprovisorische Verfügung E 176-201:  
„1. Das am 20./29. Januar 2015 sowie am 20. März 2015 superprovisorisch verfügte Mandat von Rechtsanwalt Dr. B als einziger Zeichnungsberechtigter und einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der ‘Y AG’ wird bis Donnerstag, 31. Dezember 2015 verlängert, mit Berechtigung zum Abschluss der Jahresrechnung bis Montag, 1. Februar 2016. Es wird dem Sachwalter die Befugnis erteilt, die finanziellen Interessen der ‘Y AG’ bezüglich ihrer Beteiligung an der ‘Gesellschaft Z’ zu prüfen, inkl. allfälligem Verkauf dieser Beteiligung. (...)“
6. Am 19. Juni 2015 reichten der Rechtsvertreter von C (folgend: Berufungskläger 1) und D (folgend: Berufungskläger 2) und der Rechtsvertreter von E (folgend: Berufungskläger 3) gegen die Verfügung E 176-2014 vom 8. Juni 2015 Berufung ein und stellten unter anderem die Anträge, die superprovisorische Verfügung vom 8. Juni 2015 (E 176-2014) sei aufzuheben, Rechtsanwalt Dr. B sei als einzelzeichnungsberechtigter Sachwalter der Y AG abzurufen und es sei gestützt auf Art. 731b OR ein unabhängiger Sachwalter für die Y AG einzusetzen.

(...)

## II.

1. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 7 Ziff. 2 EG ZPO) ist vorliegend gegeben.
2. Die Berufungen erfolgten rechtzeitig innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. b. i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO).
3.
  - 3.1. Legitimiert zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen einen vorinstanzlichen Entscheid betreffend Organisationsklage nach Art. 731b OR sind die am jeweils vorinstanzlichen Verfahren beteiligten Parteien, Nebenparteien und ihre Rechtsnachfolger (vgl. Schönbächler, Die Organisationsklage nach Art. 731b OR, Zürich/St.Gallen 2013, S. 445).

Die intervenierende Person kann zur Unterstützung der Hauptpartei alle Prozesshandlungen vornehmen, die nach dem Stand des Verfahrens zulässig sind, insbesondere alle Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und auch Rechtsmittel ergreifen (Art. 76 Abs. 1 ZPO). Stehen die Prozesshandlungen der intervenierenden Person mit jenen der Hauptpartei im Widerspruch, so sind sie im Prozess unbeachtlich (Art. 76 Abs. 2 ZPO).

Der Nebenintervenient darf nur Rechtsmittel-Anträge stellen, die der Interessenlage der Hauptpartei entsprechen. Prozesshandlungen der intervenierenden Partei, die im Widerspruch zur Hauptpartei – welche Herrin des Prozesses bleibt – stehen oder deren Position schwächen, sind unbeachtlich und somit wirkungslos und die Rechtsmittelinstanz tritt auf ein solches Rechtsmittel nicht ein. Der intervenierenden Partei kommt damit eine unselbständige Stellung zu. Sie ist eine Nebenpartei im Hauptverfahren (vgl. Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 76 N 9 ff.; Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, §5 N 118 f.).

Ob sich eine konkrete Prozesshandlung der intervenierenden Partei mit einer solchen der Hauptpartei verträgt, ist jeweils aus dem Verfahrenskontext zu ermitteln. Unbeachtlich ist die Rechtsmitteleinlegung durch die Nebenpartei jedenfalls dann, wenn diese Handlung von der Hauptpartei ausdrücklich bestritten wird. Die Hauptpartei muss jedoch nicht ausdrücklich widersprechen. Immerhin ist zu fordern, dass sie ihren Willen deutlich kundgibt, auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten zu wollen (vgl. Seiler, a.a.O., §5 N 120, 122; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2013, Art. 76 N 12).

Aufgrund der Interessen Dritter sowie der Öffentlichkeit ist der Richter an spezifische Anträge der Parteien nicht gebunden. Das im Summarium durchzuführende Organisationsmängelverfahren ist vom Oficialgrundsatz beherrscht: Die Parteien haben keine Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand (vgl. BGE 138 III 298 E. 3.1.3). Die einmal durch den Richter erlassenen Anordnungen können durch einen gesellschaftsinternen Beschluss grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden. Nötig ist dafür ein Gesuch gemäss Art. 731b Abs. 3 OR (vgl. Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], Obligationenrecht II, 4. Auflage, Basel 2012, Art. 731b N 17; BGE 126 III 283 E. 3c).

- 3.2. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. bewilligte mit prozessleitender Verfügung vom 22. Januar 2015 das Gesuch der Aktionäre C und D der Y AG und mit prozessleitender Verfügung vom 6. Mai 2015 das Gesuch des Aktionärs E der Y AG um Nebenintervention auf Seiten der Y AG.

Ob die Berufungskläger im erstinstanzlichen Verfahren trotz fehlender formeller Erklärung ihres Beitritts zum Verfahren mit einem Interventionsgesuch als Nebenintervenienten hätten zugelassen werden dürfen, kann aus nachstehenden Gründen offen gelassen werden.

- 3.3. So stellen sowohl der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten 1 und 2 als auch der Rechtsvertreter und Sachwalter der Berufungsbeklagten 3 in ihren Berufungsantworten die Rechtsbegehren, es sei auf die Berufung nicht einzutreten. Letzter führt dazu an, dass die Berufungskläger 1 bis 3 weder auf der Seite der gesuchstellenden Berufungsbeklagten 1 und 2 noch auf Seiten der Gesellschaft, der Berufungsbeklagten 3, intervenieren würden, sondern sie würden vielmehr Eigeninteressen als Aktionäre der Y AG vertreten. Sie seien deshalb nicht zur Ergreifung der Berufung legitimiert, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten sei.

Mit Einlegung der Berufung handeln die Berufungskläger 1 bis 3 gerade nicht in Unterstützung der Berufungsbeklagten 3. Die Berufung steht vielmehr im Widerspruch zum Anliegen der Berufungsbeklagten 3, welche diese ausdrücklich ablehnt, indem sie den Antrag stellt, diese sei abzuweisen.

- 3.4. Auf die Berufung ist demnach nicht einzutreten. (...).
4. Folglich kann offen bleiben, ob die superprovisorische Verfügung vom 8. Juni 2015 überhaupt mit Berufung hätte angefochten werden können.
5. Wäre auf die Berufung hingegen einzutreten gewesen, hätte diese wohl abgewiesen werden müssen. So ist der Richter aufgrund der Officialmaxime im Organisationsmängelverfahren nicht an spezifische Anträge der Parteien gebunden. Die einmal durch den Richter erlassenen Anordnungen können durch einen gesellschaftsinternen Beschluss grundsätzlich nicht mehr abgeändert werden. Nötig ist dafür ein Gesuch gemäss Art. 731b Abs. 3 OR (vgl. BGE 138 III 298 E. 3.1.3; Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], Obligationenrecht II, 4. Auflage, Basel 2012, Art. 731b N 17; BGE 126 III 283 E. 3c).

Ein gesellschaftsinterner Beschluss würde aufgrund der Pattsituation ohnehin nicht zustande kommen, zumal die Berufungsbeklagten 1 und 2, welche die Hälfte der Aktien der Berufungsbeklagten 3 besitzen, mit der Abberufung des Rechtsvertreters und Sachwalters der Berufungsbeklagten 3 ausdrücklich nicht einverstanden sind, zumal sie die Berufung abgewiesen haben möchten. Inwiefern die Berufungskläger legitimiert wären, gemäss Art. 731b Abs. 3 OR beim Richter die Abberufung des von diesem eingesetzten Sachwalters zu verlangen, allenfalls in Analogie zu Art. 736 Ziff. 4 OR (wonach der Richter statt der von Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangten Auflösung der Gesellschaft auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen kann), hätte der zuständige Richter zu entscheiden.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Präsident als Einzelrichter, Entscheid KE 15-2015 vom 11. August 2015

*Auf die Beschwerde gegen diesen Entscheid trat das Bundesgericht mit Urteil 4A\_469/2015 vom 25. November 2015 nicht ein.*

## 2.9. Grundstückschätzung: Ermittlung des Mietwerts und des Minderwerts

### Erwägungen

#### I.

1. A ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Parzelle Nr. X, Bezirk Oberegg, und des darauf stehenden Einfamilienhauses.
2. Am 5. Juni 2014 teilte das Schatzungsamt Appenzell I.Rh. A folgende Ergebnisse der Grundstückschätzung vom 21. Mai 2014 mit:
  - Amtlicher Verkehrswert: Fr. 546'000.00
  - Steuerwert: Fr. 546'000.00
  - Neuwert: Fr. 660'000.00
  - Zeitwert: Fr. 581'000.00
  - Realwert: Fr. 720'000.00
3. Mit Eingabe vom 3. Juli 2014 (Datum der Postaufgabe) erhoben A und deren Ehemann bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs gegen diese Grundstückschätzung. Sie beantragten im Wesentlichen, die Grundstückschätzung vom 21. Mai 2014 bezüglich Mietwerts und des Minderwerts zu korrigieren und die darauf basierenden Werte neu zu berechnen. Dabei stützten sie sich auf die Aussagen zweier Immobilienexperten.
4. Mit Rekursentscheid vom 30. September 2014 wies die Standeskommission Appenzell I.Rh. den Rekurs ab, mit der Begründung, die Schätzung sei nach den tatsächlichen Gegebenheiten und in richtiger Anwendung der einschlägigen Vorschriften vorgenommen worden. Insbesondere habe das Schatzungsamt den ihm zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum korrekt ausgeübt, weshalb sich eine Reduktion der Schätzungswerte als nicht gerechtfertigt erweise.

Bezüglich des Mietwerts hielt die Standeskommission fest, dass die Rekurrenten aus den Regeln für die Grundstückschätzung anderer Kantone nichts ableiten könnten. Massgeblich sei das appenzell-innerrhodische Recht, nach dem anders als in anderen Kantonen das Schätzerhandbuch anwendbar sei. Die Rekurrenten hätten es des Weiteren versäumt, die fraglichen tatsächlichen Mieteinnahmen zu belegen. Selbst wenn sie aber die tatsächlichen Mieteinnahmen belegt hätten, liesse sich daraus nicht ableiten, dass kein höherer Mietzins realisierbar wäre. Es würden Anhaltspunkte dafür fehlen, dass tatsächlich keine höheren Mieteinnahmen erzielt werden könnten. Die Nachteile bei der Vermietung der Wohnräume, welche die Rekurrenten wegen des Fehlens von Garagen behaupteten, würden durch die üblicherweise separate Schätzung des Mietwerts von Garagen nicht ins Gewicht fallen. So hat das Schatzungsamt auch dem wirtschaftlichen Alter und dem Zustand des Schätzobjekts und seiner Einrichtungen mit den Korrekturfaktoren für die Mietwertberechnung Rechnung getragen. Der damit errechnete Mietwert für die Wohnräume sei daher nicht zu beanstanden.

Die Standeskommission Appenzell I.Rh. bestätigte den vom Schatzungsamt festgelegten Minderwert von 12% mit der Begründung, das Schatzungsamt habe den Minderwert nach der im Schätzerhandbuch enthaltenen Wertminderungstabelle bestimmt. Es habe zunächst aufgrund der Bauweise des Objekts die theoretische Gesamtlebensdauer festgelegt. Das Schatzungsamt habe gemäss der Wertminderungstabelle einen Minderwert von 12% angenommen. Es habe damit den Unterhaltszustand des Gebäudes etwas besser als „mittel“ und etwas schlechter als „mittel gut“ eingestuft. Die

Wertminderungstabelle des Schätzerhandbuchs beruhe auf einer Mischformel, welche der unterschiedlichen Entwertung der einzelnen Bauteilgruppen Rechnung trage. Es brauche daher keine Aufschlüsselung der Altersentwertung auf die einzelnen Bauteilgruppen oder gar auf die einzelnen Bauteile vorgenommen zu werden, wie das die Rekurrenten gefordert hätten. Eine solche Aufschlüsselung erübrige sich schon deshalb, weil die Rekurrenten zwar behaupten würden, die Berechnung des Minderwerts aufgrund der Lebensdauer der einzelnen Einrichtungselemente falle höher aus. Sie würden aber nicht angeben, inwiefern diese Behauptung im Einzelfall zutreffen solle.

5. Gegen diesen Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter von A und deren Ehemann (folgend: Beschwerdeführer) am 20. November 2014 beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie beantragten, die Grundstückschätzung vom 21. Mai 2014 sei insoweit anzupassen, als dass der Mietwert auf maximal CHF 24'000.00 und der Ertragswert auf maximal Fr. 343'000.00 festgelegt werde sowie der vom Neuwert in Abzug zu bringende Minderwert mindestens 22% betrage.

(...)

### III.

#### 1.

- 1.1. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer macht geltend, im vorliegenden Fall habe die Vorinstanz den Sachverhalt, namentlich was den nachhaltig erzielbaren Mietwert und die effektiv bestehende Entwertung betreffe, nur ungenügend festgestellt. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer weist darauf hin, die Vorinstanz habe die Behauptungen der Beschwerdeführer mit dem Verweis abgetan, die Beschwerdeführer hätten diese nicht genügend nachgewiesen. Da die Beschwerdeführer die entsprechenden Behauptungen rechtzeitig vorgebracht hätten, wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, den Sachverhalt abzuklären. Wenn nun die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren zum Beweis ihrer Behauptungen zusätzlich eine Stellungnahme eines professionellen Liegenschaftsexperten der B AG einreiche, unterstütze dies die Pflicht des Gericht zur Abklärung des Sachverhalts.
- 1.2. Die Vorinstanz macht geltend, die Beschwerdeführer hätten erst im Beschwerdeverfahren einen Bericht der B AG vorgelegt, der von Personen mit den im Rekursverfahren erwähnten Qualifikationen (ein Immobilienexperte und ein Immobilienbewerter) unterzeichnet worden sei. Nicht erst der Rekursentscheid, sondern bereits die angefochtene Verfügung habe Anlass dazu gegeben, Tatsachen und Beweismittel vorzulegen. Die Beschwerdeführer hätten im Rekursverfahren die von ihnen eingeholten Meinungen ausdrücklich erwähnt, ohne sie aber vorzulegen oder anderweitige Beweismittel (Zeugenbefragungen) zu bezeichnen, obwohl bereits im Rekursverfahren erhöhte Mitwirkungspflichten der Rechtsmittelkläger bestünden und insbesondere Beweismittel einzureichen seien. Das Schreiben der B AG sei daher als neue Tatsache und neues Beweismittel aus dem Recht zu weisen.
- 1.3. Gemäss Art. 15 Abs. 2 VerwGG dürfen im Beschwerdeverfahren neue Tatsachen und Beweismittel nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Das Gericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest und kann, falls nötig, zusätzliche Beweise einfordern (vgl. Art. 24 Abs. 1 VerwGG).

Unter Berücksichtigung, dass die Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten waren, ist die eingereichte Beurteilung des Grundstücks

durch die B AG als Beweismittel im Sinne eines Parteigutachtens zuzulassen und nicht aus dem Recht zu weisen.

2.

- 2.1. Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz habe mit Bezug auf die Ermittlung des Mietwerts auf die Ausführungen des Schatzungsamts abgestellt, wonach 12.6 Raumeinheiten mit einem Erfahrungswert von Fr. 2'550.00 pro Raumeinheit einen Mietwert im Betrag von Fr. 32'130.00 ergäben.

Die Bewertung der konkreten Verhältnisse zur Ermittlung des Erfahrungswerts gemäss Beiblatt „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ sei im vorliegenden Fall unzutreffend oder nicht geeignet, den Mietwert angemessen zu ermitteln. Unzutreffend sei die Einschätzung insbesondere mit Bezug auf die Kriterien Verkehrslage (abgelegen, ohne Erschliessung), Bautyp (Garagen fehlen), Demodierung verschiedener Anlageteile. Nicht angemessen sei die Beurteilung insofern, als die Kriterien wie Wohnlage, Immissionen, Besonnung das Gleiche, nämlich die Wohnlage, mehrfach werte. Letztlich würden die Korrekturfaktoren mit +/-9% eine Anpassung, die den im Kanton Appenzell Innerrhoden herrschenden Unterschieden bei den nachhaltig erzielbaren Mietzinsen gerecht werde, nicht zulassen.

Bei der Ermittlung des Erfahrungswerts von Fr. 2'550.00 pro Raumeinheit sei das Schatzungsamt zudem nicht nach den Vorgaben des Schätzerhandbuchs vorgegangen. Das Schatzungsamt und mit ihm die Vorinstanz würden undifferenziert davon ausgehen, dass alle Einfamilienhäuser im Kanton Appenzell Innerrhoden für die Ermittlung des Erfahrungswerts miteinander vergleichbar seien. Es sei nicht erkennbar, weshalb mit dem Argument, das Segment der Einfamilienhäuser sei mehrheitlich selbstgenutzt, „naturgemäss“ ein Vergleich über den ganzen Kanton heranzuziehen sei. Die Zahl der selbstgenutzten Einfamilienhäuser sei genügend gross, dass vergleichbare Lagekategorien ausgeschieden werden könnten. Das Schatzungsamt und mit ihm die Vorinstanz differenzierten insbesondere nicht nach Lagemerkmalen, wie dies das Schätzerhandbuch vorgebe. Die Vorgehensweise des Schatzungsamts, den gesamten Kanton als Vergleichsgrundlage heranzuziehen, sei mit den Vorgaben des Schätzerhandbuchs nicht vereinbar. Vielmehr hätte im vorliegenden Fall die Lage des Weilers Y mit seiner Ausrichtung auf das St.Galler Rheintal berücksichtigt werden müssen.

Indem das Schatzungsamt auf den mathematischen Durchschnitt der „Vergleichsobjekte“ abstelle, wende es sodann die einschlägigen statistischen Methoden zur Ermittlung des Erfahrungswerts nicht an. Das Vorgehen des Schatzungsamts zur Ermittlung des Erfahrungswerts widerspreche demnach auch in dieser Hinsicht den Vorgaben des Schätzerhandbuchs.

Gemäss Schätzerhandbuch gelte als Mietwert der nachhaltig erzielbare Mietertrag. Zur Festlegung des nachhaltig erzielbaren Mietwerts orientiere sich der Bewerter am Markt (Vermietbarkeit), an den baulichen Gegebenheiten der Liegenschaft, an den bestehenden Mietverträgen und an der Nutzungsart. Dementsprechend sei ein Mietwert zu ermitteln, der für die Liegenschaft der Beschwerdeführer im Weiler Y nachhaltig erzielbar sei.

- 2.2. Die Vorinstanz entgegnet in ihrer Stellungnahme, dass bei amtlichen Schätzungen von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton Appenzell I.Rh. ausschliesslich der Steuerwert bestimmt werde. Um die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen sicherzustellen, müssten amtliche Schätzungen im ganzen Kanton einheitlich vorgenommen werden. Die B AG komme in der Gesamtbetrachtung zu anderen Schlüssen als das Schatzungsamt. Das entspreche bei Schätzungen, die naturgemäss mit gewis-

sen Unschärfen verbunden seien, dem gewöhnlichen Lauf der Dinge. Bei der Schätzung würden zahlreiche Beurteilungsspielräume bestehen, die es zwangsläufig mit sich bringen würden, dass dasselbe Objekt verschiedenen Einschätzungen auch von Fachleuten unterliegen könne. Eine fehlerhafte Anwendung der Schätzungsrichtlinien liege aber nicht vor.

- 2.3. Mit Schätzungen sollen Werte bestimmt werden, die auf andere Weise nicht festgestellt werden können. Dabei ist die urteilende Instanz grundsätzlich frei in der Wahl der Schätzungsmethode. Einer freien Würdigung unterliegt auch die Frage, ob bestimmte Erfahrungszahlen in einem konkreten Fall als Schätzungsgrundlage herangezogen werden sollen. Jede Schätzmethode führt zwangsläufig zu einer gewissen Pauschalierung und Schematisierung und vermag nicht allen Einzelaspekten völlig gerecht zu werden. Dies ist jedoch aus praktischen und veranlagungsökonomischen Gründen unvermeidlich und in einem gewissen Ausmass zulässig, auch wenn dabei die rechtsgleiche Behandlung nicht restlos gewährleistet wird. Das Verwaltungsgericht übt gegenüber Schätzungen dieselbe Zurückhaltung wie gegenüber verwaltungsbehördlichen Ermessensentscheiden, da sie zu annäherungsweise ermittelten Zahlen führen. Es schreitet nur ein, wenn eine Schätzung im Ergebnis offensichtlich unrichtig erscheint bzw. wenn bei der Schätzung offenkundige Fehler oder Irrtümer unterlaufen sind oder wesentliche Gesichtspunkte übergangen oder falsch gewürdigt wurden. Für den Vorwurf der Rechtswidrigkeit genügt es insbesondere nicht, dass einzelne Posten auch anders bewertet werden können. Dies gilt vor allem dann, wenn die Differenzen in der Bewertung einzelner Entschädigungsposten auf unterschiedliche Schätzungsmethoden oder auf unterschiedliche der Schätzung zu Grunde gelegte Annahmen zurückzuführen sind, die an sich vertretbar sind (vgl. Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Auflage, St.Gallen 2003, N 623; BGE 128 II 74 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 2P.279/1999 vom 3. November 2000 E. 2f; Urteil des Verwaltungsgerichts St.Gallen B 2012/266 vom 12. Februar 2014 E. 2.1.).

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist das Verfahren der Grundstückschätzung durch die Verordnung über die Schätzung von Grundstücken sowie den Standeskommissionsbeschluss über die Schätzung von Grundstücken geregelt. Gemäss Art. 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses ist im Kanton Appenzell I.Rh. auf eine Grundstückschätzung grundsätzlich „Das Schweizerische Schätzungshandbuch, Bewertung von Immobilien“, herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückerbewertungsexperten (SVKG) und der Schweizerischen Schätzungskammer / schweizerisches Verband der Immobilienwirtschaft (SEK/SVIT) in der aktuellen Fassung anwendbar.

- 2.4. Der Mietwert für Eigennutzung entspricht dem Betrag, welchen der Eigentümer für selbst genutzte Grundstücke, Liegenschaften und Liegenschaftsteile auf dem Markt jährlich als Miete für Gleichwertiges aufwenden müsste oder bei Vermietung an unabhängige Dritte erzielen könnte. Der Mietwert wird in der Regel über die Nutzfläche oder über die Raumeinheiten und die Einheitspreise pro Jahr festgestellt. Das örtliche Mietpreisniveau ergibt sich aus den Quadratmeterpreisen von vergleichbaren vermieteten Objekten. Mit der Umwandlung der Nutzflächen einer Wohnung in Raumeinheiten kann nebst der Raumgrösse auch deren Ausstattung miteinbezogen werden. Basierend auf einem Grundansatz werden individuell nach den Objekteigenschaften Zu- und Abschläge für verschiedene Kriterien vorgenommen. Das örtliche Mietpreisniveau ergibt sich aus den Mietzinsen vermieteter Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Im Hinblick darauf, dass in der Regel Drei- bis Vierzimmerwohnungen den grössten vermieteten Anteil aufweisen, wird der Grundansatz auf diese Wohnungstypen ausgerichtet. Die Zu- und Abschläge können anschliessend gemäss den Tabellen „Basismietwert Zu-

schläge / Abzüge“ sowie „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ vorgenommen werden. Im Basiswert nicht enthaltene zusätzliche Einbauten und Anlagen sind zusätzlich zu bewerten (vgl. Das Schweizerische Schätzerhandbuch, 4. Auflage 2012 [folgend: Schätzerhandbuch], S. 82 ff.).

- 2.5. Das Schatzungsamt hat bei der Schätzung des Mietwerts den Grundansatz durch den durchschnittlichen Mietertrag vermieteter Vergleichsobjekte im gesamten Kantonsgebiet ermittelt. Den Mietwert hat es aus der Anzahl Raumeinheiten, multipliziert mit einem Franken-Ansatz berechnet. Zur Bestimmung dieses Ansatzes hat es den in vermieteten Vergleichsobjekten im gesamten Kantonsgebiet ermittelten durchschnittlichen Mietertrag beigezogen. Bei der Ermittlung der Anzahl Raumeinheiten hat das Schatzungsamt die Zimmer im Untergeschoss bei der nur zur Hälfte gezählt, obwohl diese durchaus auch als vollwertige Räume zählen könnten. Den Erfahrungswert von Fr. 2'550.00 pro Raumeinheit hat das Schatzungsamt mittels der Tabelle des Schätzerhandbuchs „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ (vgl. Schätzerhandbuch, S. 321 Tabelle 109) festgesetzt. Dabei ist unter anderem die Wohnlage sowie die Erschliessung je als ein Kriterium berücksichtigt worden. Insgesamt wurden zehn Kriterien mit einer Korrektur zwischen +9% und -9% (in Dreierschritten) bewertet, wobei mehrmals auch neutrale Wertungen ergangen sind. Wie die Beschwerdeführer richtig feststellen, wird bei der vorliegenden Anwendung die Wohnlage im Weiler Y mit den Kriterien Wohnlage, Immissionen sowie Besonnung mehrfach gewertet. Die Kriterien der Tabelle „Korrekturfaktoren für Mietwertberechnung“ ist jedoch vom Schätzerhandbuch vorgegeben und damit Grundlage für die Bewertung des Mietwerts. Bezüglich der fehlenden Garagen hat die Vorinstanz zurecht festgestellt, dass aus vorhandenen Garagen ein in der Gesamtbetrachtung höherer Ertragswert resultieren würde. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Nachteile bei der Vermietung der Wohnräume fallen durch die üblicherweise separate Schätzung des Mietwerts von Garagen demnach nicht ins Gewicht. Bei der Bewertung des wirtschaftlichen Alters ist das Schatzungsamt und mit ihm die Vorinstanz von einem leicht abgenutzten Objekt ausgegangen, wobei Küche und Bad dem üblichen Standard entsprechen. Das Schatzungsamt hat sich demzufolge an das vom Schätzerhandbuch vorgesehene Vorgehen zur Ermittlung des Mietwerts gehalten.

Die Beschwerdeführer bestreiten zudem den Erfahrungswert von Fr. 2'550.00 nicht substantiiert, sondern verlangen vielmehr die Ausscheidung verschiedener Lagekategorien sowie den Vergleich mit den angrenzenden Dörfern im St.Galler Rheintal, nach welcher sich der Weiler Y orientiert. In Bezug auf die Bestimmung des örtlichen Mietwerts liegen keine anwendbaren kantonalen Vorschriften vor, weshalb einzig das Schätzerhandbuch massgebend ist. So hat das Schatzungsamt bei der Ermittlung des Erfahrungswerts den durchschnittlichen Mietertrag der vermieteten Vergleichsobjekte im Kanton beigezogen, da das Segment der Einfamilienhäuser mehrheitlich selbstgenutzt ist. Dies ist nicht zu beanstanden, denn das Schatzungsamt hat insbesondere keine Möglichkeiten, eigenständig verschiedene Lagekategorien mit einem unterschiedlichen Erfahrungswert auszuscheiden. Dies müsste gesetzlich normiert werden, wie dies beispielsweise in anderen Kantonen der Fall ist. Es muss jedoch in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden, dass gemäss Art. 5 Verordnung über die Schätzung von Grundstücken bei der Schätzung nicht landwirtschaftlicher Grundstücke, anders als etwa im Kanton St.Gallen, der Verkehrswert der Grundstücke einzig als Steuerwert zu bestimmen ist. Zu Recht weist die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme deshalb darauf hin, dass diesbezüglich die amtlichen Schätzungen im ganzen Kanton einheitlich vorgenommen werden müssen, um die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen sicherzustellen. Entsprechend ist die Schätzung des Mietwerts gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfolgt und nicht zu beanstanden.

- 3.
- 3.1. Die Beschwerdeführer rügen zudem, die Vorinstanz habe die Ermittlung des Minderwerts von 12% durch das Schätzungsamt geschützt, indem sie festgehalten habe, dass die vom Schätzungsamt angewendete Wertminderungstabelle den unterschiedlichen Entwertungen der einzelnen Bauteilgruppen ausreichend Rechnung trage. Der vom Schätzungsamt ermittelte Minderwert von Fr. 79'000.00 sei für die 22 Jahre alte Liegenschaft anhand der Lebensdauer allein schon für die Einrichtungen bei weitem nicht ausreichend. Die Summe der Entwertungen für die einzelnen Bauteile (inkl. Einrichtungen) ergebe einen Betrag, der den Minderwert von Fr. 79'000.00 deutlich übersteige. Das Schätzerhandbuch führe eine Wertminderungstabelle auf, auf die auch das Schätzungsamt abgestellt habe. Das Schätzerhandbuch halte aber auch fest, dass die Wertminderung die allfälligen Instandsetzungskosten am Bewertungsstichtag decken können müsse. Es lege somit fest, dass zwar die (pauschale) Wertminderungstabelle für die Ermittlung des Minderwerts herangezogen werden könne, dass aber der so pauschal ermittelte Minderwert die fälligen Instandsetzungskosten am Bewertungsstichtag auch tatsächlich decken müsse. Indem die Vorinstanz nun einzig überprüfe, ob die Minderwertermittlung nach der pauschalisierten Wertminderungstabelle korrekt durch das Schätzungsamt durchgeführt worden sei, vergesse die Vorinstanz, dass die Ermittlung des Minderwerts nach der Wertminderungstabelle nur dann zur Anwendung komme, wenn damit auch die tatsächlichen Instandsetzungskosten abgedeckt seien. Die Beschwerdeführer hätten vor der Vorinstanz geltend gemacht, dass die pauschale Ermittlung des Minderwerts die fälligen Instandsetzungskosten eben gerade nicht decken würden. Die von der B AG errechnete Wertminderung betrage mindestens 29%, maximal 46%. B AG gehe von einem Minderwert von 30% aus. Die Beschwerdeführer verlangen deshalb, dass ihnen ein Minderwert von 22% angerechnet werde.
- 3.2. Die Vorinstanz erwidert, dass der von den Beschwerdeführern eingereichte Bericht der B AG, auf welchen sie ihre Anträge stützen, den Minderwert nicht nach Massgabe des Schätzerhandbuchs ermittle.
- 3.3. Wie bereits ausgeführt, ist auf das Verfahren der Gebäudeschätzung das Schweizerische Schätzerhandbuch anwendbar. Mit der Wertminderung wird die Werteinbusse des Neuwerts infolge Alterung, Abnutzung, Mängel und Schäden sowie zufolge Demodierung wie auch neuer Erkenntnisse in der Baukunde und bei den Baustoffen erfasst. Die Wertminderung umfasst sowohl die technische wie auch die wirtschaftliche Wertminderung (vgl. Schätzerhandbuch, S. 368). Die Wertminderung wird zur Ermittlung des Zeitwerts herangezogen (vgl. Schätzerhandbuch, S. 77). Für die Altersbestimmung von Gebäuden steht eine Reihe von Verfahren zur Verfügung. Die gemäss Schätzerhandbuch verlässlichste Methode, um das Alter und damit die Entwertung eines Gebäudes zu bestimmen, beruht auf der Tatsache, dass ein Gebäude aus einer Vielzahl von Bauteilen zusammengefügt ist, welche je nach Art, Ort und Nutzung unterschiedlich altern. Dies bedeutet, dass unterschiedliche Bauteile einen unterschiedlichen Alterungsprozess durchlaufen und somit einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden müssen. Diese differenzierte Betrachtungsweise setzt jedoch einen hohen Parametrisierungsgrad voraus, der unter Umständen die Annahme einer Vielzahl von Kennzahlen und Einflussgrössen notwendig macht. Das Ergebnis suggeriert eine Präzision, die die zugrundeliegenden Daten bzw. Annahmen gar nicht hergeben. Es ist demnach dem pflichtgemässen Ermessen des Sachverständigen überlassen, welches Verfahren und somit welchen Detaillierungsgrad er aufgrund der vorhandenen Informationen als sachdienlich beurteilt (vgl. Schätzerhandbuch, S. 150).
- 3.4. Das Schätzungsamt hat für die Ermittlung des Minderwerts die Wertminderungstabelle des Schätzerhandbuchs herangezogen (vgl. Schätzerhandbuch, S. 344). Anhand dieser erfolgt eine einfache approximative Ermittlung der Entwertung über ein gesamtes

Gebäude (vgl. Schätzerhandbuch, S. 147). Anlässlich der Besichtigung des Objekts durch das Schätzungsamt konnten keine ausserordentlichen Schäden oder Abnutzungen festgestellt werden. Die Beschwerdeführer machen geltend, der ermittelte Minderwert reiche nicht aus, die fälligen Instandsetzungskosten zu decken; konkrete Angaben dazu fehlen jedoch. Die Beschwerdeführer haben es unterlassen, die fälligen Instandsetzungskosten substantiiert zu begründen und nachzuweisen. Insbesondere wird nicht aufgezeigt, weshalb der vom Schätzungsamt geschätzte Minderwert von Fr. 79'000.00 nicht ausreicht, um diese Instandsetzungskosten zu decken.

Auch wenn die Schätzung durch die B AG dem Vorgehen gemäss Schätzerhandbuch entsprechen würde und sich die unterschiedlichen Werte durch die unterschiedlichen Schätzungsmethoden erklären, können die Beschwerdeführer daraus nicht ableiten, dass die durch das Schätzungsamt vorgenommene Schätzung offensichtlich unrichtig ist. Das Vorgehen des Schätzungsamts bei der Ermittlung des Minderwerts entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist dementsprechend nicht zu beanstanden.

4.

4.1. Der Fachschätzer hat demnach sowohl die Ermittlung des Mietwerts als auch des Minderwerts nach Abklärung vor Ort und in korrekter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

4.2. Die Schätzung des Schätzungsamts ist zu bestätigen, weshalb die auf den Miet- und Minderwert basierenden Werte nicht mehr zu prüfen sind.

5.

5.1. Es ist im Übrigen festzuhalten, dass Schätzungen versuchen, einen Wert annähernd bestimmen zu können; wenn nun aber einzelne Werte zur Korrektur beanstandet werden, verzerren sie das Gesamtergebnis. Zudem basiert das Schätzungsverfahren im Kanton Appenzell I.Rh. auf dem Schätzerhandbuch, welches von der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer / Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft herausgegeben wird und als reichhaltige und umfassende Bezugsquelle für Daten und Fakten im Zusammenhang mit der Bewertung von Immobilien gilt. Diese Vorgaben wurden bei der Schätzung durch einen Fachschätzer angewendet, wobei auch das zu schätzende Grundstück besichtigt wurde. Wie anhand der Ermittlung des Mietwerts sowie des Minderwerts aufgezeigt, räumt das Schätzerhandbuch dem Fachschätzer einen grossen Ermessensspielraum ein. Wurde dieser von der Fachperson korrekt ausgeübt, so schreitet das Gericht nicht ein.

5.2. Zusammenfassend gelangt das Gericht zum Schluss, dass es sich den Überlegungen der Vorinstanz anschliessen kann; denn das Schätzungsergebnis kann nicht mit hinreichenden Gründen als unzutreffend angesehen werden. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Entscheid V 18-2014 vom 21. Mai 2015

*Die Beschwerde gegen diesen Entscheid wies das Bundesgericht mit Urteil 2C\_834/2015 vom 15. Februar 2016 ab.*

## **Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Ständekommission übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Zweitwohnungsgesetzgebung aus. Aufsicht

<sup>2</sup>Das Bau- und Umweltdepartement nimmt in diesem Bereich die unmittelbare Aufsicht wahr.

### **Art. 2**

Das Schatzungsamt führt das Wohnungsinventar für die Bezirke und legt es jährlich dem Bund vor. Wohnungsinventar

### **Art. 3**

Bei Bezirken mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent meldet das Grundbuchamt der zuständigen Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach dem grundbuchlichen Vollzug alle Eigentumsübertragungen von Grundstücken mit einer Nutzungsbeschränkung gemäss Zweitwohnungsgesetzgebung. Meldung Eigentumsübertragung

### **Art. 4**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG)

---

#### 1. Ausgangslage

Am 11. März 2012 haben das Schweizer Stimmvolk und die Stände die Zweitwohnungsinitiative angenommen. Mit dieser wird in der Hauptsache der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde auf höchstens 20% beschränkt.

Nach zähem Ringen hat das Bundesparlament am 20. März 2015 das Zweitwohnungsgesetz (ZWG, SR 702) verabschiedet. Am 4. Dezember 2015 erliess der Bundesrat dann die Zweitwohnungsverordnung (ZWV, SR 702.1) und beschloss, beide Erlasse auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

Im Nachgang zur Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen ist nun der Vollzug in den Kantonen zu regeln. Weil diesbezüglich bereits das Bundesgesetz und die Zweitwohnungsverordnung des Bundes detaillierte Regelungen enthalten, bleibt für den Kanton eigentlich nur noch die Festlegung der Aufsichtszuständigkeit und die Klärung einzelner weiterer Zuständigkeitsfragen.

Nach Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung regelt der Grosse Rat den Vollzug der Bundesgesetzgebung in untergeordneten Fällen direkt in einer Verordnung. Die wenigen den Kantonen zur Regelung verbleibenden Belange im Zusammenhang mit der Zweitwohnungsgesetzgebung können ohne weiteres als von untergeordneter Bedeutung betrachtet werden.

#### 2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

##### *Art. 1 Aufsicht*

Das Zweitwohnungsgesetz muss nicht auf kantonaler Ebene vollzogen werden. Es ist Sache jedes einzelnen Kantons, wieweit er den Vollzug den Gemeinden überlassen möchte. Gegenüber dem Bund bleiben indessen gleichwohl die Kantone verantwortlich. Sie müssen deshalb auch den Überblick darüber behalten, ob das Gesetz konkret vollzogen wird. Der Vollzug der Zweitwohnungsgesetzgebung wird deshalb analog zur Baugesetzgebung der unmittelbaren Aufsicht des Bau- und Umweltdepartements und der Oberaufsicht der Standeskommission unterstellt.

##### *Art. 2 Wohnungsinventar*

Nach Art. 4 ZWG erstellt jede Gemeinde jährlich ein Wohnungsinventar. Im Wohnungsinventar werden Einwohnerdaten und Gebäudedaten zusammengeführt. Da die entsprechenden Daten heute mit Ausnahme der Einwohnerdaten des Bezirks Oberegg in Applikationen des Kantons geführt und von dort über eine Exportschnittstelle an das Bundesamt für Statistik abgegeben werden, soll nach Rücksprache mit den Bezirken die Zuständigkeit für das Führen des Wohnungsinventars beim Kanton, konkret beim Schatzungsamt liegen.

Die Führung des Inventars ist allerdings mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Personalressourcen auf dem Schatzungsamt mit der Übernahme der Aufgabe entsprechend anzupassen sind.

#### *Art. 3 Meldung Eigentumsübertragung*

Umnutzungen von Erstwohnungen oder touristisch bewirtschafteten Wohnungen, die mit einer Nutzungsbeschränkung nach Art. 7 Abs. 3 ZWG belegt sind, sind rechtswidrig. Solche Umnutzungen können sich infolge einer Handänderung ergeben, weshalb die Grundbuchämter nach Art. 16 Abs. 2 ZWG eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Baubewilligungsbehörde haben. Die Meldung hat innert 30 Tagen nach Eigentumsübertragung zu erfolgen.

### **3. Weitere Meldungen**

Damit die Grundbuchämter die Eigentumsübertragungen lückenlos melden können, müssen sie das Wohnungsinventar des Schatzungsamts kennen. Das Schatzungsamt wird das Inventar also nicht nur dem Bund, sondern auch den Grundbuchämtern Appenzell und Oberegg zur Verfügung stellen. Zudem sind die Baubewilligungsbehörden mit dem Inventar zu bedienen. Auch sie brauchen die entsprechenden Daten für ihre Arbeiten. Beide Meldungen werden mittels interner Anweisung der Standeskommission an das Grundbuchamt sichergestellt. Eine separate Bestimmung in der Verordnung ist dafür nicht nötig.

### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen (EV ZWG) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. März 2016

#### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

## Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998,

beschliesst:

### I.

Die Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998 wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 lautet neu:

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.

<sup>2</sup>Diese Verordnung sowie die darauf beruhenden Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für die Bezirke, die Feuerschaugemeinde, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung haben oder für sie nicht anderweitige kantonale Regelungen bestehen.

2. Art. 2 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 und 4 werden aufgehoben:

<sup>1</sup>Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

3. Art. 3 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben:

<sup>1</sup>Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission.

4. Art. 4 lautet neu:

Personalamt

Das Personalamt ist gegenüber der Standeskommission, den Departementen und den Mitarbeitenden die Dienstleistungsstelle in sämtlichen Personalangelegenheiten.

5. Art. 6 lautet neu:

Mitarbeitergespräch

<sup>1</sup>Mit den Mitarbeitenden sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.

<sup>2</sup>Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeitenden und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

6. Art. 7 lautet neu:

Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.

<sup>2</sup>Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.

7. Art. 7a wird eingefügt:

Datenweitergabe

Die zuständige Stelle darf Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt hat.

8. Art. 7b wird eingefügt:

Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

9. Art. 8 lautet neu:

Ausschreibung

Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann die Standeskommission davon absehen.

10. Art. 9 Abs. 1 lautet neu:

Wohnsitznahme

Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.

11. Art. 9a wird eingefügt:

#### Gesundheitsprüfung

Die Standeskommission kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.

12. Der Titel vor Art. 12 lautet neu: III. Die Rechte der Mitarbeitenden

13. Art. 12 lautet neu:

#### Ferien

<sup>1</sup>Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage, jenen ab dem vollendeten 50. Altersjahr 30 Ferientage zur Verfügung.

<sup>2</sup>Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Anstellungsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.

<sup>3</sup>Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres, mindestens zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.

<sup>4</sup>Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Ferienbezugs. Er nimmt auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den Interessen des Betriebs und jenen der andern Mitarbeitenden vereinbar ist.

14. Art. 14 lautet neu:

#### Bezahlter Urlaub

<sup>1</sup>Für wichtige persönliche oder familiär bedingte Absenzen wird bezahlter Urlaub gewährt.

<sup>2</sup>Die Standeskommission regelt das Nähere und kann weitere Urlaubsgründe festlegen.

<sup>3</sup>Die Nachmittage des 24. und 31. Dezember gelten als bezahlte Halbtage, sofern sie auf einen Werktag fallen.

15. Art. 15 lautet neu:

#### Unbezahlter Urlaub

<sup>1</sup>Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.

<sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

16. Art. 16 lautet neu:

Arbeitszeugnis

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.

<sup>2</sup>Auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Anstellungsverhältnisses oder zusätzlich auch über die Leistung und das Verhalten aus.

<sup>3</sup>Ein Zeugnis, das Leistung und Verhalten beurteilt, beruht grundsätzlich auf den periodischen Mitarbeiterbeurteilungen.

17. Art. 17 lautet neu:

Spesenentschädigung

Die Standeskommission kann die Regelung der Spesenentschädigung einem Departement übertragen.

18. Der Titel vor Art. 18 lautet neu: IV. Die Pflichten der Mitarbeitenden

19. Art. 18 lautet neu:

Dienstleistung

Die Mitarbeitenden sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

20. Art. 19 lautet neu:

Verhaltensregeln

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

<sup>2</sup>Mitarbeitende dürfen weder für eine amtliche Tätigkeit noch in ihrer amtlichen Tätigkeit für sich oder für andere Geld, geldwerte Leistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen.

<sup>3</sup>Die Standeskommission regelt das Nähere, insbesondere den Umgang mit Höflichkeitsgeschenken.

21. Art. 20 lautet neu:

#### Sorgfalt und Interessenwahrung

Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers inner- und ausserhalb des Dienstes in guten Treuen zu wahren.

22. Art. 21 Abs. 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup>Die Standeskommission regelt die Arbeitszeiten.

<sup>2</sup>Soweit notwendig, haben die Mitarbeitenden Überstunden zu leisten.

23. Art. 22 lautet neu:

#### Änderung des Aufgabenkreises

Im Bedarfsfall kann den Mitarbeitenden auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

24. Art. 23 lautet neu:

#### Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

<sup>1</sup>Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Übernahme öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit dem Anstellungsverhältnis vereinbar ist und keine Interessenkollisionen zur Folge hat.

<sup>2</sup>Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup>Bevor ein öffentliches Amt übernommen oder eine Nebenbeschäftigung aufgenommen wird, ist der Departementsvorsteher zu informieren.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

25. Art. 24 lautet neu:

#### Bewilligung

<sup>1</sup>Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Standeskommission erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup>Ämter mit Amtszwang unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Beeinträchtigt aber die Amtsausübung die Anstellung beim Kanton, kann letztere ebenfalls unter Bedingungen gestellt, mit Auflagen verbunden, angepasst oder aufgehoben werden.

26. Art. 25 wird aufgehoben.

27. Art. 26 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird aufgehoben:

<sup>2</sup>Mitarbeitende, die dem Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, haften ihm dafür nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Für die Anhebung solcher Klagen ist die Standeskommission zuständig.

<sup>3</sup>Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechts verfolgt. Namens des Kantons ist für die Antragstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeitende die Standeskommission zuständig.

28. Art. 26a wird eingefügt:

Rechtliche Unterstützung für Mitarbeitende des Kantons

<sup>1</sup>Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer amtlichen Aufgabe rechtlich belangt werden, bietet das Personalamt eine Erstberatung an.

<sup>2</sup>Sofern erforderlich, bietet die Standeskommission Rechtsschutz, in der Regel durch Beizug einer juristischen Fachperson aus der Verwaltung.

29. Art. 27 lautet neu:

Festlegung des Lohnes

<sup>1</sup>Der Lohn wird im Rahmen einer Funktionsstufe festgelegt und richtet sich insbesondere nach Qualifikation, Erfahrung und Markt.

<sup>2</sup>Für die Lohnentwicklung sind insbesondere die gezeigte Leistung und das Verhalten massgeblich.

<sup>3</sup>Bei ungenügenden Leistungen oder ungenügendem Verhalten sind Lohnkürzungen möglich. Der Departementsvorsteher legt die erforderlichen Massnahmen fest.

30. Art. 28 lautet neu:

Lohnrahmen

Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.

31. Art. 29 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Werden Mitarbeitende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden

Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

32. Art. 30 lautet neu:

Lohnzahlung bei obligatorischem Dienst

<sup>1</sup>Hinsichtlich des Lohnes bei obligatorischem Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gilt:

1. Bei der Rekrutierung sowie bei Dienstleistungen von bis zu vier Wochen pro Jahr wird der Lohn vollständig ausgezahlt.
2. Bei Dienstleistungen, welche vier Wochen pro Jahr übersteigen, wird der Lohnanteil zu 70% ausbezahlt. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten erhalten 90%.

<sup>2</sup>Die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung fällt dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlung während der Dienstzeit nicht übersteigt. Dies gilt auch für Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreien Tagen oder bezahltem Urlaub.

<sup>3</sup>Die Standeskommission regelt die Rückvergütung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit.

33. Art. 30a wird eingefügt:

Freiwilliger Dienst

<sup>1</sup>Freiwilliger Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst ist grundsätzlich in der Freizeit zu verrichten.

<sup>2</sup>Wird Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub.

<sup>3</sup>Bei Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreier Zeit oder unbezahltem Urlaub steht die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung dem Arbeitnehmer zu, andernfalls dem Arbeitgeber.

34. Art. 31 lautet neu:

Mutterschaftsurlaub

<sup>1</sup>Mitarbeiterinnen erhalten einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen ab Niederkunft.

<sup>2</sup>Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.

35. Art. 32 Abs. 1 und 3 lauten neu:

<sup>1</sup>Im Todesfall von Mitarbeitenden besteht für den Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

<sup>3</sup>Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeitenden höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

36. Art. 32a wird eingefügt:

Treueprämie

Mitarbeitende erhalten nach mindestens zehnjähriger Anstellung eine Treueprämie. Das Nähere regelt die Standeskommission.

37. Art. 33 lautet neu:

Krankentaggeld

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Lohnes für 730 Tage ab.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.

38. Art. 34 lautet neu:

Unfall

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeitenden gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.

39. Art. 37 lautet neu:

Altersrücktritt

<sup>1</sup>Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann die Standeskommission das Anstellungsverhältnis verlängern.

<sup>2</sup>Mit Bewilligung der Standeskommission kann ab vollendetem 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

<sup>4</sup>Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.

40. Art. 38 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann für bestimmte Funktionen oder Personen längere Kündigungsfristen festlegen.

41. Der Titel vor Art. 39 lautet neu: VIII. Schlussbestimmungen

42. Art. 39 lautet neu:

Ausführungsrecht

<sup>1</sup>Die Standeskommission erlässt ergänzendes Recht und kann im Einzelfall von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup>Für besondere Angestelltenkategorien kann sie von der Verordnung abweichendes Recht vorsehen.

<sup>3</sup>Sie kann diese Befugnisse teilweise oder ganz an öffentlich-rechtliche Anstalten oder Departemente übertragen.

<sup>4</sup>Sie kann im Falle von Revisionen der Personalverordnung den Übergang regeln.

43. Der Titel IX. Schlussbestimmung wird aufgehoben.

44. Art. 40 lautet neu:

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Für Mitarbeiterinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den bezahlten Mutterschaftsurlaub beziehen, gilt das neue Recht.

<sup>2</sup>Die Bewilligungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Standeskommission kann die Voraussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes überprüfen. Sie kann die Bewilligung einschränken oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach geltendem Recht nicht mehr erfüllt sind.

## II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die heutige Personalverordnung, erlassen durch den Grossen Rat am 30. November 1998, regelt für die Kantonale Verwaltung die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Die Verordnung wurde seit dem Erlass mehrmals in Teilbereichen revidiert. Die vorliegende Revision ist ebenfalls als Teilrevision zu betrachten, obschon verschiedene Bereiche des Personalrechts von Grund auf neu geregelt werden.

Anlass für die Revision bilden neuere Entwicklungen im öffentlichen Personalwesen und Änderungen in der Verwaltungsorganisation im Personalbereich. 2010 wurde ein kantonales Personalamt geschaffen. Dieser Schritt führte dazu, dass in der Praxis zentrale Bereiche der Personaladministration und der Führung von Personalprozessen von den Linienverantwortlichen der Departemente und Ämter neu dem Personalamt übertragen wurden. Diese Anpassung ist in den Personalerlassen abzubilden.

Zudem besteht zu einzelnen Personalthemen eine Reihe von internen Standeskommissionsbeschlüssen. Diese regeln zahlreiche administrative Fragen im Zusammenhang mit dem Personalwesen. Beispielsweise werden in solchen Beschlüssen das Vorgehen bei Stellenausschreibungen, die Zuständigkeit für die Aufbewahrung von Bewerbungsunterlagen, der Umgang mit Abschiedsgeschenken bei Personalausritten, die Anstellung von Praktikanten oder die Büroöffnungszeiten geregelt. Einzelne Standeskommissionsbeschlüsse wurden noch vor der Inkraftsetzung der Personalverordnung erlassen und stimmen daher zum Teil nicht mehr mit den geltenden Bestimmungen der Personalverordnung und den dazugehörigen Ausführungserlassen überein, sodass auch aus diesem Grund ein gewisser Bedarf für Anpassungen besteht. Im Zuge der Revisionsarbeiten der Personalerlasse hat sich gezeigt, dass bei einzelnen Bestimmungen Lücken in der Vollzugsregelung bestehen, die ebenfalls zu schliessen sind. Die Teilrevision der Personalverordnung bietet Gelegenheit, diese Anpassungen vorzunehmen.

Die Arbeitsbedingungen haben sich in der heutigen Arbeitswelt verändert. Anpassungen der personalrechtlichen Bestimmungen sind sowohl aus der Sicht der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmerseite unumgänglich. Im Fokus steht zum Beispiel die Ferienregelung. Mit Blick auf die Nachbarkantone, in denen der Ferienanspruch des öffentlichen Personals in den letzten Jahren erhöht wurde, steht auch im Kanton Appenzell I.Rh. eine entsprechende Anpassung zur Diskussion. Im Lichte dieser Entwicklungen in den Nachbarkantonen fordern der Staatspersonalverband Appenzell I.Rh. und die Interessenvertretungen für die Kantonspolizei seit Jahren eine fünfte Ferienwoche.

Die Standeskommission hat beschlossen, die Personalerlasse in einem etwas breiteren Rahmen zu revidieren. Daher bilden der Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung, der Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung und ein neues Reglement zum Personalrecht ein Gesamtpaket zur Anpassung des kantonalen Personalrechts.

Die Personalverordnung (PeV, GS 172.310) bildet die rechtliche Grundlage für die Regelung der Anstellungsverhältnisse in der Kantonalen Verwaltung. Daher sind in der Personalverordnung insbesondere der Geltungsbereich und das anwendbare Recht, die Regelung der Kompetenzdelegation, die Rechte und Pflichten des Personals sowie die Grundlagen der Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse zu regeln.

Die Bestimmungen des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung (StKB PeV, GS 172.311) regeln das Ausführungsrecht zur Personalverordnung. Sie schaffen eine Grundlage für einen rechtskonformen und rechtsgleichen Vollzug.

Zusätzliche Ausführungsbestimmungen werden in einem zu veröffentlichenden Reglement festgehalten, das vom Finanzdepartement erlassen und von der Ständekommission genehmigt wird. In diesem Reglement werden Bestimmungen zu einzelnen Themen des Personalrechts und insbesondere zu Vollzugsfragen geregelt, die bisher zum Teil in Ständekommissionsbeschlüssen festgehalten waren.

Neben der Personalverordnung und den dazugehörigen Ausführungserlassen werden aber auch in Zukunft für bestimmte Personengruppen die arbeitsrechtlichen Grundlagen in Spezialerlassen zu regeln sein. Davon sind namentlich das Personal des Spitals, der Kantonspolizei oder der Lehrkörper des Gymnasiums betroffen.

## **2. Schwerpunkte der Vorlage**

Die Revisionsvorlagen greifen Entwicklungstendenzen im öffentlichen Personalrecht auf. Unverändert sind die Rechtsgrundlagen wie Gewährleistung der Rechtsgleichheit, Verbot von Willkür, Vermeidung von diskriminierenden Regelungen, eine angemessene Transparenz im Vollzug und ein von Treu und Glauben geprägtes Verwaltungshandeln im Personalrecht abzubilden. Mit der vorliegenden Revision bietet sich zugleich eine Chance, die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber zu fördern und eine Grundlage für eine zeitgemässe Personalpolitik zu schaffen.

Die Regelung der Zuständigkeiten und die Klärung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten stellen eine notwendige Voraussetzung für eine zielgerichtete Führungstätigkeit und eine wirksame Umsetzung der Personalprozesse dar. Mit diesen Massnahmen werden das Vertrauen der Mitarbeitenden in die Führungs- und Personalverantwortlichen gestärkt. Die personalpolitischen und -rechtlichen Themen sind in einem Personalleitbild festzuhalten. Einzelne Themen, die für die Anwendung und den Vollzug des Personalrechts in der Praxis von Bedeutung sind, werden in einem Führungs- und Personalhandbuch stufengerecht behandelt.

Schwerpunkte der vorliegenden Revisionsvorlage bilden die Anpassung der Ferienregelung und die Neufassung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nebenbeschäftigung der Angestellten der Kantonalen Verwaltung. Zudem wird die gesetzliche Grundlage für die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs auf 16 Wochen geschaffen. Punktuelle Anpassungen erfolgen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung. Die neue Rolle des Personalamts innerhalb der Verwaltung verlangt Anpassungen bei den Bestimmungen der Verwaltungsorganisation.

Die Revisionschwerpunkte des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung bilden die Regelung zur Arbeitszeit, wobei auch zeitgemässe Arbeitszeitmodelle zur Anwendung kommen, und ausgewählte Themen der Personalführung. Zahlreiche Bestimmungen werden im Zuge der Straffung und Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen neu in den Stan-

deskommisionsbeschluss zur Personalverordnung aufgenommen. Der Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung wird in verschiedenen Bereichen umfassend revidiert.

Schwerpunkte der Revisionsvorlagen:

Grundlagen	Vereinheitlichung und Straffung der Rechtsgrundlagen Umsetzung einer stufengerechten Rechtssetzung Abbildung der Aufgaben und Funktion des Personalamts Entlastung der Standeskommission in Detailfragen des Vollzugs
Anstellung	Anpassung auf Stufe Standeskommissionsbeschluss Transparente Regelung der Nebenbeschäftigung und der Ausübung von öffentlichen Ämtern Regelung eines generellen Geschenkannahmeverbots
Ferien	Anpassung des Ferienanspruchs an die Verhältnisse der umliegenden Kantone unter Berücksichtigung der Feiertagsregelung
Arbeitszeit	Einführung von zeitgemässen Arbeitszeitmodellen Regelung der Geschäfts-, Block- und Schalteröffnungszeiten Regelung der Kompensationsmöglichkeiten der positiven Arbeitszeitsaldi (GLAZ) und der Überstunden
Weiterbildung	Grundlagen für die Weiterbildung und die Rückzahlungspflichten
Führung	Etablieren und Fördern einer stufengerechten Führung verbunden mit einem adäquaten Führungsverständnis bei sämtlichen Vorgesetzten Rollenklärung bei Führungsaufgaben auf der obersten Ebene Regelung der Stellvertretungen
Spesen	Gewährleistung der Einfachheit im Vollzug und einer rechtsgleichen Praxis bei der Spesenregelung Zuordnung der Regelungskompetenz an das Finanzdepartement unter dem Genehmigungsvorbehalt des Spesenreglements durch die Standeskommission

### 3. Vorbereitung der Vorlage

Die Ausarbeitung der Revisionsvorlagen erfolgte zeitlich in Etappen. Nach einer ersten Vernehmlassung im Jahre 2012 wurde Mitte 2013 eine Projektgruppe eingesetzt. Diese wurde durch eine externe Beratungsfirma unterstützt, welche in personalrechtlichen Themen ein ausgewiesenes Fachwissen aufweist.

In einem ersten Schritt führten der Leiter der Projektgruppe mit den Führungspersonen der Kantonalen Verwaltung sowie den Personalverbänden strukturierte Interviews, um die Bedürfnisse an ein zeitgemässes Personalrecht festzustellen und gestützt auf diese Erkenntnisse Stossrichtungen und Handlungsempfehlungen zuhanden der Standeskommission abzuleiten. Mit den Mitgliedern der Standeskommission wurden ebenfalls Einzelgespräche geführt, um die Anliegen der obersten Führungsebene an die Revisionsvorlagen festzustellen. Die Ergebnisse der Gespräche bildeten die Grundlage für die Diskussionen, welche die Standeskommission anfangs 2014 führte und dabei Handlungsbedarf in folgenden Bereichen feststellte:

- Arbeitszeit- und Ferienregelung
- Besoldung und weitere Entschädigungen
- Führung, Personalentwicklung, Rollenklärung Departementssekretariate und Personalamt

Anfangs Januar 2015 eröffnete die Standeskommission die Vernehmlassung für die revidierten Personalerlasse. Das Ergebnis der Vernehmlassung wird im nächsten Abschnitt der Botschaft in summarischer Weise dargestellt, eine Übersicht über die einzelnen Stellungnahmen liegt dem Revisionspaket bei.

Im Zuge der unvorhersehbaren Entwicklungen am Gymnasium Mitte Jahr 2015 wurde die Projektorganisation angepasst, weil der bisherige Projektleiter neu interimistisch die Rolle des Departementssekretärs des Erziehungsdepartements übernahm. Die externe Beratungsfirma übernahm ab diesem Zeitpunkt die Verantwortung für die Projektleitung und führte den Revisionsprozess zusammen mit dem Leiter Personalamt weiter.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner präsentierte zusammen mit der Projektleitung den Vertretungen der Personalverbände im Spätherbst 2015 die aufgrund der Auswertung der Vernehmlassung vorgenommenen Anpassungen an den Personalerlassen. Ausserdem orientierte Säckelmeister Thomas Rechsteiner die Personalverbände an den periodisch durchgeführten Informationsveranstaltungen über den jeweils aktuellen Stand des Revisionsverfahrens.

Die Standeskommission beschloss hinsichtlich der Revision des Besoldungssystems, unter der Prämisse der Kostenneutralität eine Überprüfung durchzuführen. Mit diesem Zusatzauftrag wurde losgelöst von den Revisionsarbeiten des Personalrechts begonnen. Die Bestimmungen der Personalverordnung sind davon nicht betroffen. Als Zielvorgabe der Standeskommission ist anzustreben, dass das gesamte revidierte Personalrecht zusammen mit dem überarbeiteten Lohnsystem per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden kann.

#### **4. Vernehmlassungsverfahren**

Das Vernehmlassungsverfahren für die Revisionsentwürfe der Personalverordnung, des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung und zum Reglement des Finanzdepartements wurde im Februar und März 2015 durchgeführt. Sämtliche zur Vernehmlassung eingeladenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Personalverbände, Interessensvereinigungen aus Wirtschafts-, Handels-, Gewerbe- sowie Arbeitnehmerkreisen, weiteren Interessensvertretungen und Departemente der Kantonalen Verwaltung haben ihre Stellungnahmen fristgerecht eingereicht.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die mit der Revision angestrebten Anpassungen und Neuerungen im Personalrecht grundsätzlich begrüsst werden. Ebenfalls findet die vorgesehene Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortlichkeitsabgrenzung zwischen der Standeskommission, dem Finanzdepartement und dem Personalamt eine breite Zustimmung.

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist zu einzelnen Themen erwartungsgemäss heterogen ausgefallen. Die grössten Differenzen bestehen bei der vorgeschlagenen Ferienregelung, welche einerseits als zeitgemäss und notwendig, andererseits hingegen als zu grosszügig beurteilt wird und nicht mit der aktuellen Wirtschaftslage vereinbar ist. Kontrovers werden mit vergleichbarer Begründung ebenfalls die Anträge betreffend Mutterschaftsurlaub diskutiert. Die Stellungnahmen, welche die Regelung der Nebenbeschäftigung aufgreifen, stossen alle in dieselbe Richtung. Es wird beantragt, diese Bestimmungen vollständig zu überarbeiten. Die vorgeschlagenen Anpassungen im Zusammenhang mit den Personalprozessen wie Anstellung, Mitarbeiterbeurteilung oder Ausstellung der Arbeitszeugnisse werden grundsätzlich begrüsst. Die vor-

gesehene Rollen- und Aufgabenklärung des Personalamts innerhalb der Kantonalen Verwaltung findet ebenfalls eine breite Zustimmung. Einzelne Voten befassen sich mit rechtlichen Spezialfragen, die im Lichte des Staats-, Verwaltungsrechts und der Gewaltentrennung zu betrachten sind. Zu erwähnen sind etwa der Geltungsbereich der Personalverordnung, die rechtliche Unterstützung für Mitarbeitende, die bei der Erfüllung einer amtlichen Aufgabe rechtlich belangt werden, oder die Kompetenzregelung im Zusammenhang mit dem Erlass von ergänzendem Recht durch die Standeskommission.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Umsetzung der Revisionsvorlage wird gemäss Planung zu keiner Stellenausweitung führen und erfolgt daher grundsätzlich kostenneutral. Sollte sich im Zuge der Umsetzung des revidierten Personalrechts unter Berücksichtigung des Besoldungssystems allerdings zeigen, dass mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist, dann sind konkrete Massnahmen zu planen und im Budget aufzunehmen.

Im Rahmen der Umsetzung des revidierten Personalrechts sind in einer ersten Phase Führungsseminare für sämtliche Vorgesetzte durchzuführen. Anschliessend ist ein Instrument zu erarbeiten, damit neu in die Verwaltung eintretende Führungspersonen im ersten Amtsjahr eine adäquate Führungsausbildung erhalten. Diese Führungsseminare sind aus verständlichen Gründen nicht verwaltungsintern durchzuführen. Die Führungsseminare verursachen jährlich wiederkehrende Kosten, die im Budget des Finanzdepartements eingestellt wurden. Für die Aus- und Weiterbildung der Führungspersonen müssen vorgängig noch Unterlagen erstellt werden, dazu zählen das Personalleitbild und die Handbücher für Vorgesetzte und Mitarbeitende. Ausserdem ist ein Weiterbildungskonzept zu erstellen.

Die Investitionen in die Fachmittel verursachen vergleichsweise tiefe Kosten, weil die Fachmittel verwaltungsintern hergestellt werden. Für die Umsetzung der ebenfalls 2016 geplanten Revision des Lohnsystems, deren Umsetzung in der Zuständigkeit der Standeskommission liegt, sind allerdings zusätzliche Mittel im Budget und Finanzplan vorzusehen.

Mit der Revision der Personalerlasse dürften erfahrungsgemäss auch die Motivation der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz gefördert und zugleich die Attraktivität des Arbeitgebers gesteigert werden. Positive Auswirkungen können in einer Senkung der Fluktuationsrate eintreten. Daher lassen sich die Kosten einsparen, die mit der Personalgewinnung, der Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden und dem zusätzlichen Aufwand namentlich der Vorgesetzten entstehen. Eine Personalführung, die den heutigen Massstäben entspricht, verbunden mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen erhöhen die Zufriedenheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz und führen zu einem Effizienzgewinn in der Verwaltung. Daher werden letztlich die Bürgerinnen und Bürger als Kundinnen und Kunden der Verwaltung von den positiven Auswirkungen der vorgesehenen Personalrechtsrevision profitieren.

## **6. Bemerkungen zu den Änderungen**

### *Art. 1*

Der Geltungsbereich der Personalverordnung schafft neu eine Rechtsgrundlage für die innerkantonalen Körperschaften, welche nicht nur die Personalverordnung, sondern die gesamte Personalgesetzgebung des Kantons entsprechend subsidiär anwenden. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften können weiterhin arbeitsrechtliche Grundlagen erlassen, diese können in Spezialerlassen den gesamten Bereich des Personalwesens oder einzelne Teilbereiche regeln.

Vorbehalten bleibt kantonales Recht im Sinne der Spezialgesetzgebung, beispielsweise in den Bereichen der Schulgesetzgebung, die für die Lehrkräfte als Angestellte der Schulgemeinden gilt.

#### *Art. 2*

Der Hinweis auf die Geltung der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts ist redaktioneller Natur, der Grundsatz wird unverändert beibehalten.

Die Möglichkeit, die Anstellung von Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung auf einer privatrechtlichen Grundlage vorzunehmen, wird aufgehoben. Rechtlich besteht keine Notwendigkeit, eine solche Ausnahmeregelung vorzuschreiben. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit nie Gebrauch gemacht.

#### *Art. 3*

Diese Bestimmung befasst sich mit der Regelung der Zuständigkeit der Standeskommission. Abs. 1 wird redaktionell angepasst. Abs. 3 wird an dieser Stelle gestrichen. Inhaltlich bleibt diese Bestimmung unverändert, wird jedoch neu in Art. 39 PeV (Ausführungsrecht) geregelt.

#### *Art. 4*

Im Zuge der Reorganisation im Finanzdepartement hat die Standeskommission am 3. Mai 2010 ein Personalamt geschaffen. Zugleich wurde die Fachstelle Personalwesen aufgehoben. Das Lohn- und Personalversicherungswesen wurde von der Landesbuchhaltung neu dem Personalamt übertragen. Die Marginalie dieser Bestimmung ist daher anzupassen. Zugleich werden in dieser Bestimmung Rolle und Aufgaben des Personalamts generell umschrieben.

#### *Art. 6*

Die Anpassung ist formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

#### *Art. 7*

Die Anpassung ist formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

#### *Art. 7a*

Mit der vorliegenden Bestimmung wird im Personalrecht auf der hierfür notwendigen Stufe eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen, um Personendaten an Dritte weiter geben zu können. Obschon nach Art. 2 PeV als massgebliche Bestimmung Art. 328b OR - unter Verweisung auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften - für die Bearbeitung von Personendaten herangezogen werden kann, empfiehlt es sich mit Blick auf die Transparenz der Anstellungsverfahren und der Rechtssicherheit für die Mitarbeitenden, eine entsprechende Grundlage in der Personalverordnung zu schaffen. Die Weitergabe von Daten stellt einen Tätigkeitsbereich der Datenbewirtschaftung dar, darunter fallen beispielsweise auch die Datenaufbewahrung, Archivierung usw.

Die Voraussetzungen zur Datenweitergabe werden in dieser Bestimmung ausdrücklich erwähnt. Unter rechtlicher Grundlage sind zum einen die gesetzlichen Bestimmungen auf den Stufen Bund, Kanton und Gemeinden zu verstehen. Zu den rechtlichen Grundlagen zählen aber auch entsprechende Entscheide von Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Die Zustimmung des Betroffenen ersetzt die rechtliche Grundlage als Voraussetzung für eine Datenweitergabe. Daher muss eine ausdrückliche schriftliche Stellungnahme vorliegen, die für einen konkreten Einzelfall erteilt wird. Eine im Voraus erteilte auf unbestimmt viele Fälle anwendbare Zustimmung genügt diesen Anforderungen nicht.

#### *Art. 7b*

Mit dieser Grundlage können die Mitarbeitenden nicht nur vor der Anstellung (Art. 9a PeV) einer vertrauensärztlichen Untersuchung unterzogen werden, sondern auch während des Anstellungsverhältnisses zu solchen Abklärungen verpflichtet werden. Eine Anmeldung eines Mitarbeitenden beim Vertrauensarzt liegt im Ermessen eines jeden Arbeitgebers. Umfang und Ausmass der Abklärungen sind im Hinblick auf die Arbeitsstelle, die verlangten Leistungen und die mit dem Anstellungsverhältnis zusammenhängenden gesundheitlichen Anforderungen auszurichten, es gilt unter Beachtung der Verhältnismässigkeit Zurückhaltung bei der Festlegung der notwendigen Abklärungen zu üben. Der Vertrauensarzt benötigt für seine entsprechenden Abklärungen Angaben zur Tätigkeit des Mitarbeitenden, namentlich seinen Aufgaben, seiner Funktion, allenfalls seinen physischen oder psychischen Belastungen am Arbeitsplatz. Liegt das Einverständnis zur Herausgabe dieser Daten durch den betroffenen Mitarbeitenden nicht vor, besteht mit Art. 7a PeV die nötige gesetzliche Grundlage, diese Daten an den Vertrauensarzt herauszugeben. Mit der vorliegenden Bestimmung besteht zudem die Grundlage zur Vornahme der notwendigen Abklärungen. Der Bericht des Vertrauensarztes wird differenziert zu behandeln sein. Nur der betroffene Mitarbeitende erhält einen Bericht, unter anderem mit Ausführungen zur Ausgangslage, Krankheitsgeschichte (Anamnese) und Diagnose, allenfalls ergänzt mit entsprechenden Massnahmen, Therapien usw. ausgehändigt. Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch, Einblick in diesen Bericht zu erhalten. Hingegen spricht sich der Vertrauensarzt zuhnden des Arbeitgebers und des betroffenen Mitarbeitenden in einem Teil des Berichts zur Fragestellung aus, ob und inwiefern der betroffene Mitarbeitende mit Blick auf seine Tätigkeiten und Aufgaben als arbeitsfähig oder arbeitsunfähig zu betrachten ist. Allenfalls können Aussagen über eine Teilarbeitsunfähigkeit, bezüglich der zeitlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit, des Beschäftigungsgrades oder des Aufgabenbereichs vorliegen. Eine Weigerung des Mitarbeitenden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen, hat personalrechtliche Konsequenzen. In versicherungsrechtlicher Hinsicht ist unter Umständen von einer Verletzung der Schadensminderungspflicht auszugehen.

#### *Art. 8*

Das heutige Recht enthält unter anderem die Möglichkeit im Zusammenhang mit der Besetzung auf eine Ausschreibung zu verzichten, wenn Diskretionsgründe dies erfordern. Im praktischen Vollzug herrscht eine Unklarheit darüber, was unter Diskretionsgründen zu verstehen ist. Zudem steht ein solches Vorgehen in einem gewissen Widerspruch zum Transparenz- und Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. Aus diesen Gründen wird dieser Tatbestand, der eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht statuiert, gestrichen.

Die Standeskommission hat auch in Zukunft die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei internen Stellenwechseln, auf eine öffentliche Ausschreibung der entsprechenden Stelle zu verzichten. Dadurch können Kosten eingespart werden. Zudem soll der Berufungsweg in besonderen Fällen weiterhin möglich bleiben. Die Anwendung der Ausnahmetatbestände hat restriktiv zu erfolgen, es gilt, in begründeten Ausnahmesituationen den besonderen Verhältnissen in Einzelfällen gerecht zu werden.

#### *Art. 9*

Die Anpassung ist formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

#### *Art. 9a*

Eine vertrauensärztliche Gesundheitsüberprüfung in Fällen der Arbeitsunfähigkeit ist bereits heute in Art. 58 Abs. 4 des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung (StKB PeV) festgehalten. Demnach kann der Departementsvorsteher eine vertrauensärztliche Untersuchung in Fällen der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall anordnen. Die Regelung in Art. 9a schafft die rechtlich notwendige Grundlage, damit die Standeskommission als Anstel-

lungsbehörde in besonderen Fällen vor der Anstellung eines Mitarbeitenden eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt vornehmen kann. Eine vertrauensärztliche Gesundheitsprüfung stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen dar und ist auf Stufe Personalverordnung zu regeln. Zudem muss eine solche Massnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, dem Prinzip der Verhältnismässigkeit standhalten und darf nur in Ausnahmefällen sowie in restriktiver Weise angeordnet werden. Eine solche Gesundheitsprüfung kann bei bestimmten Berufsgruppen angezeigt sein und somit als verhältnismässig betrachtet werden, wie dies zum Beispiel bei einer Anstellung bei der Polizei oder beim Landesbauamt der Fall sein kann. Der vertrauensärztliche Bericht hat sich gegenüber der Anstellungsinstanz lediglich zur Frage zu äussern, ob eine bestimmte Person im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand dazu in der Lage ist, die gemäss Stellenbeschreibung anstehenden Aufgaben zu erfüllen. Weitere Ergebnisse und namentlich besondere Diagnosen der vertrauensärztlichen Untersuchung verbleiben beim Vertrauensarzt und werden der Anstellungsinstanz nicht ausgehändigt.

#### *Art. 12*

Die Personalverbände fordern schon seit Jahren eine fünfte Ferienwoche für die Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung. Diese zusätzliche Ferienwoche soll mit der vorliegenden Revision eingeführt werden. Allerdings gilt es zu beachten, dass die bisher gewährten vier Kompensationstage gestrichen werden, sodass der Nettozuwachs an freien Tagen ein Tag pro Jahr beträgt.

Besoldung und Ferien stellen wesentliche Faktoren im Zusammenhang mit der Zufriedenheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz und der Bewertung der Arbeitgeberattraktivität dar. Die personalrechtlichen Bedingungen, namentlich Besoldung und Ferien, bedeuten auch bei Stellensuchenden wichtige Entscheidungskriterien für die Wahl einer Stelle. Der Ferienanspruch und die wöchentliche Sollarbeitszeit sind als Gesamtpaket zu betrachten. Bei der Festlegung dieser arbeitsrechtlichen Bedingungen sind die Verhältnisse in der Privatwirtschaft gebührend zu beachten.

Es gilt daher auch im Zuge der zum Teil verschärften wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Revisionsvorlage auszuarbeiten, die einerseits den Anliegen des Personals der Kantonalen Verwaltung gerecht wird und andererseits aber auch die Privatwirtschaft nicht in einen Zugzwang versetzt. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass eine Diskrepanz zwischen den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen entstehen könnte. Privatwirtschaft wie öffentliche Verwaltung sollen abgestimmte und, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bezogen, adäquate Anstellungsbedingungen anbieten können.

*Ferien- und Arbeitszeitregelungen in den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. im Vergleich:*

<b>Kanton</b>	<b>Ferientage (arbeitsfreie Tage)</b>	<b>Feiertage</b>	<b>Wöchentliche Arbeitszeit</b>
Appenzell I.Rh. Revisionsvorschlag	25 Tage; ab dem vollendeten 50. Altersjahr: 30 Tage	12	42,5 Stunden für MA der FS 1 bis 10 (Wahl des Bandbreitenmodells 43,5 h/44,5h wöchentliche Arbeitszeit, dafür + 1% [43,5h] bzw. +2% [44,5h] Barvergütung des Jahreslohns als Entschädigung pro Jahr). 43,5 Stunden für MA der FS 11 und 12 (Vertrauensarbeitszeit). Amtsleiter ab FS 8 mit Sollarbeitszeit 42,5h / Woche; Wahl zwischen Bandbreitenmodell oder Vertrauensarbeitszeit.
Appenzell A.Rh.	25 Tage; ab dem vollendeten 50. Altersjahr: 30 Tage	7	42 Stunden Je nach FS sind im Lohn 3 bis 15 Stunden für Führungsfunktionen pro Monat inbegriffen.
St.Gallen	23 Tage; ab dem vollendeten 50. Altersjahr: 28 Tage; ab dem vollendeten 60. Altersjahr: 30 Tage	9	42 Stunden Es bestehen Bandbreitenmodelle zur Auswahl: Arbeitszeiten zwischen 40 bis 44h pro Woche, mit Kompensationsmöglichkeiten von zusätzlichen arbeitsfreien Tagen (max. 10 Tage) und / oder in Verbindung mit Lohnkürzungen; Lohn-erhöhungen sind nicht vorgesehen.

Im Vergleich zu den Nachbarkantonen kann die vorgesehene Regelung im Kanton Appenzell I.Rh. als ausgewogen betrachtet werden, obschon erwähnt werden darf, dass im Kanton Appenzell I.Rh. eine grosszügige Feiertagsregelung besteht. Zu diesem Punkt ist indessen festzuhalten, dass der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. von einem Bericht der Ständekommission betreffend die Überprüfung der Feiertage im Kanton Appenzell I.Rh. Kenntnis genommen und somit der bestehenden Regelung der Feiertage im Kanton Appenzell I.Rh. implizit zugestimmt hat.

*Art. 14*

Die bisher in der PeV geregelten Tatbestände mit Anspruch auf bezahlten Urlaub werden im StKB PeV festgehalten, somit ist eine stufengerechte Behandlung gewährleistet. In diesem Artikel werden der Grundsatz und die Kompetenzen zur Gewährung von bezahltem Urlaub geregelt.

*Art. 15*

Die Anpassungen sind formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

*Art. 16*

Diese Bestimmung wird ebenfalls in formeller Hinsicht angepasst, wobei der Verordnungstext gestrafft und vereinfacht wird. Die materielle Regelung entspricht der personalrechtlichen Verwaltungspraxis und ist ebenfalls im Privatrecht verankert.

*Art. 17*

Die Kompetenz zur Regelung der Spesenentschädigung liegt unverändert in der Zuständigkeit der Standeskommission, welche jedoch gestützt auf die vorliegende Anpassung die Kompetenz erhält, die Regelung der Spesenentschädigung einem Departement zu übertragen.

*Art. 18*

Die Anpassung ist formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

*Art. 19*

Die Annahme von Geld, geldwerten Leistungen oder Geschenken bleibt für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung nach wie vor verboten. Neu wird aber auf den bisherigen Tatbestand des blossen Versprechens eines Vorteils verzichtet. Diese Regelung beinhaltet ein Vollzugsproblem, zumal sie sich in der Praxis kaum kontrollieren und nachverfolgen lässt.

Das Verbot der Annahme von Geld, geldwerten Leistungen oder Geschenken wird als Grundsatz in der Personalverordnung verankert. Ausnahmen sind einzig bei Geschenken vorgesehen, die aus Höflichkeitsgründen nicht abgelehnt werden können. Dabei ist der Wert des Geschenks unbeachtlich. Die Annahme von Geschenken ist dem Departementsvorsteher zeitnah zu melden. Daher wird im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung darauf verzichtet, Grenzwerte festzulegen, um Geschenke mit einem sogenannten Bagatellwert gegenüber andern Geschenken abzugrenzen. Mit dieser im Hinblick auf die Anwendung und den Vollzug einfachen Regelung werden die Rechtssicherheit für die Mitarbeitenden erhöht und das Vertrauen in die Verwaltung gestärkt.

Bei Höflichkeitsgeschenken ist im Vollzug eine differenziertere Regelung angezeigt, um den praktischen Bedürfnissen und dem Verwaltungsalltag gerecht zu werden. Zu denken sind an kleinere Aufmerksamkeiten von in der Regel tiefem Wert, welche im Verwaltungsalltag oftmals als Zeichen der Anerkennung und des Dankes einem Mitarbeitenden übergeben, oder an sogenannte Giveaways, die an Tagungen, Veranstaltungen usw. den Teilnehmenden ausgehändigt werden. Damit der Vollzug vereinfacht und der Rechtssicherheit entsprochen werden kann, wird im Standeskommissionsbeschluss eine Regelung aufgenommen, wonach der Departementsvorsteher über die Verwendung von Höflichkeitsgeschenken im Einzelfall unter Berücksichtigung der näheren Umstände entscheidet. Mit der Information des Departementsvorstehers über den Erhalt des Geschenks, das aus Höflichkeitsgründen nicht abgelehnt werden kann, hat der Mitarbeitende seine personalrechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Bei verderblichen Geschenken sind pragmatische Wege mit Augenmass und Vernunft zu beschreiten, sollte der Departementsvorsteher nicht zeitnah informiert werden können.

*Art. 20*

Die Anpassung ist formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

*Art. 21*

Die Regelung der Arbeitszeiten liegt in der Zuständigkeit der Standeskommission. Diese entscheidet über die entsprechenden Arbeitszeitmodelle und die weiteren mit der Arbeitszeit des Personals zusammenhängenden Fragestellungen. Die Bestimmungen im Standeskommissionsbeschluss zur PeV werden in diesem Zusammenhang umfassend revidiert.

*Art. 22*

Die Anpassung ist formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

#### *Vorbemerkungen zu Art. 23 und Art. 24*

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nebenbeschäftigung sind vollständig überarbeitet worden, wie dies in der Vernehmlassung zum Teil auch in einzelnen Stellungnahmen verlangt wurde. Die bisherigen Bestimmungen werden aufgehoben, da diese in ihrer Systematik zum Teil schwer verständlich sind und auch im Vollzug oftmals zu Unklarheiten führen.

Nebenbeschäftigungen sollen grundsätzlich möglich sein und auch zugelassen werden. Ausnahmen von der Ausübung einer Nebenbeschäftigung sind daher auf der Stufe der Personalverordnung festzulegen. Entgeltliche wie unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sowie die Ausübung eines öffentlichen Amtes dürfen nicht wahrgenommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeitenden nicht mehr einwandfrei gewährleistet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass Ruf und Ansehen der Verwaltung in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dies ist stets der Fall, wenn die Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes sich mit dem Anstellungsverhältnis, insbesondere der Funktion und Stellung des Mitarbeitenden, nicht verträgt oder wenn zwischen der Verwaltungstätigkeit und der Nebenbeschäftigung Interessenskonflikte auftreten können. Dabei genügt es nach der geltenden Praxis, dass eine hohe Vermutung bzw. ein Anschein eines möglichen Interessenskonflikts besteht; der Interessenskonflikt muss sich nicht erst manifestiert haben, bevor die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes untersagt werden kann.

Die praktische Anwendung dieser Bestimmungen setzt ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein und Pflichtgefühl gegenüber der öffentlichen Verwaltung und der Aufgabenerfüllung beim Mitarbeitenden voraus. Als Grundlage kann die im öffentlichen Personalrecht verankerte Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber herangezogen werden, wenn es darum geht, die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung eines Mitarbeitenden mit seinem Anstellungsverhältnis zu beurteilen. Bei diesen Fragen steht das gegenseitige Vertrauen und die Bereitschaft zur Information des Mitarbeitenden gegenüber dem Vorgesetzten über Tätigkeiten im Vordergrund, die von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden und die Fragen zur Vereinbarkeit mit dem Anstellungsverhältnis aufwerfen könnten. Dabei gilt es das gesunde Augenmass zu behalten, insbesondere bei Tätigkeiten in der Freizeit, die weder entschädigt werden noch ein öffentliches Amt beinhalten.

Nebenbeschäftigungen, die Arbeitszeit beanspruchen, sind von der Standeskommission zu bewilligen. Davon sind gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten wie die Ausübung von öffentlichen Ämtern gleichermassen betroffen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind einzig Ämter mit Amtszwang.

Mit dem Bewilligungsentscheid können Auflagen verbunden werden, welche die Kompensation von beanspruchter Arbeitszeit und / oder die Abgabe von Nebeneinnahmen regeln. Eine solche Bewilligung ist vor der Aufnahme der Nebenbeschäftigung einzuholen.

#### *Art. 23*

In Abs. 1 wird der Grundsatz statuiert, dass Nebenbeschäftigungen grundsätzlich zulässig und lediglich beim Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale zu verbieten sind. Die vorgesehene Regelung entspricht der verfassungsmässig gewährleisteten Wirtschaftsfreiheit und persönlichen Freiheit.

In Abs. 2 wird eine weitere Schranke der Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes festgehalten. In dieser Bestimmung werden die Auswirkungen der Nebenbeschäftigung oder des öffentlichen Amtes im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Mitarbeitenden betrachtet. Auf eine Unterscheidung zwischen entgeltlicher beziehungsweise unentgeltlicher Nebenbeschäftigung wird verzichtet, zumal auch die Ausübung von nicht ent-

schädigten Nebenbeschäftigungen ein Ausmass annehmen kann, dass die Aufgabenerfüllung beim Kanton deswegen beeinträchtigt werden könnte. Mit der vorgeschriebenen Informationspflicht des Departementvorstehers vor der Aufnahme einer Nebenbeschäftigung oder der Ausübung eines öffentlichen Amtes kann zeitgerecht festgestellt werden, ob allenfalls entsprechende Massnahmen im Hinblick auf die Ausübung der Nebenbeschäftigung anzuordnen sind. Demnach kann die geplante Nebenbeschäftigung auf ein vertretbares und vernünftiges Mass begrenzt oder als letzte Möglichkeit die Ausübung teilweise, zeitlich befristet oder vollständig verboten werden. Es gilt die Verhältnismässigkeit zu beachten und den berechtigten Anliegen des Arbeitgebers wie der Mitarbeitenden Rechnung zu tragen. Mit dieser Regelung wird die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in den Bereichen Gesundheit und Integrität der Person gegenüber den Mitarbeitenden konkretisiert.

Abs. 3 stellt eine Vollzugsvorschrift dar und entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Ein mögliches Verbot der Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann daher zu einem frühen Zeitpunkt vom betroffenen Mitarbeitenden beachtet werden. Beispielsweise steht der betroffene Mitarbeitende nicht bereits in einem Auswahlverfahren für eine entsprechende Teilzeitstelle oder bei der Besetzung eines öffentlichen Amtes ist das Wahlverfahren noch nicht eröffnet worden. Konsequenterweise wird für die Ämter mit Amtszwang gemäss Abs. 4 ein Vorbehalt angeführt.

#### *Art. 24*

In Abs. 1 wird die Zuständigkeit der Standeskommission ausdrücklich festgehalten, die Bewilligung für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt zu erteilen. Eine solche Bewilligung muss zwingend vorliegen, wenn mit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes Arbeitszeit beansprucht wird. Personalrechtlich wird dem betroffenen Mitarbeitenden nämlich ermöglicht, zulasten seiner Arbeitszeit, die grundsätzlich gemäss Anstellungsbedingungen entschädigt wird, eine weitere Tätigkeit auszuüben, die zusätzlich noch Einkünfte generieren kann. Daher ist die Möglichkeit, die Bewilligung mit Auflagen zu verknüpfen, als zweckmässig, mit dem Anstellungsverhältnis per se vereinbar und auch als verhältnismässig zu betrachten. Als Auflagen können eine zeitliche Kompensation für die durch die Nebenbeschäftigung oder die Ausübung des öffentlichen Amtes beanspruchte Arbeitszeit angeordnet werden. Denkbar ist ebenfalls die Statuierung einer Abgabepflicht eines Teils des mit der Nebenbeschäftigung erzielten Einkommens. Es wird im Vollzug darum gehen, dass eine rechtsgleiche und auch vernünftige Praxis verfolgt wird. Als Massstab kann eine Abwägung der im Spiele stehenden Interessen angewendet werden. Je höher das öffentliche Interesse, beispielsweise im Rahmen der Ausübung eines öffentlichen Amtes, zu gewichten ist, umso eher wird von einer Pflicht zur Zeitkompensation bzw. einer Abgabe von erzielten Nebeneinkünften abzusehen sein. Demgegenüber werden im Falle von überwiegend privaten (wirtschaftlichen) Interessen mit Blick auf die Abgabe der Einkünfte und Kompensation von beanspruchter Arbeitszeit für den betreffenden Mitarbeitenden einschneidendere Auflagen anzuordnen sein.

Mit der Regelung in Abs. 2 soll eine Korrektur möglich sein, wenn zwar die Ausübung des öffentlichen Amtes unter Amtszwang nicht verhindert werden kann, hingegen für die Anstellung beim Kanton eine rechtlich heikle Situation eintritt. Diese kann beispielsweise darin bestehen, dass die dienstliche Aufgabenerfüllung aufgrund der Ausübung des Amtes beeinträchtigt wird oder ein Interessenskonflikt vorliegt. Für den betroffenen Mitarbeitenden wird daher die Anstellung beim Kanton überprüft, weil er das unter Amtszwang stehende öffentliche Amt ausüben muss. Es gilt adäquat und auf die Situation bezogen geeignete Massnahmen zu treffen. Diese müssen dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Unter Umständen kann als letzte Möglichkeit die Auflösung der Anstellung beim Kanton in Frage kommen. Bevor ein solcher Schritt erfolgt, sind für den betroffenen Mitarbeitenden weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen, beispielsweise eine Anpassung des Aufgabenbereichs oder des Beschäftigungsgrads.

#### *Art. 26*

Diese Bestimmung wird in formeller Hinsicht bereinigt. Damit werden Lesbarkeit und Verständlichkeit erhöht. In materieller Hinsicht erfolgt keine Änderung.

#### *Art. 26a*

Für die Mitarbeitenden des Kantons wird eine rechtliche Unterstützung ausdrücklich ermöglicht, wenn diese im Rahmen der Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben rechtlich belangt werden. Insbesondere einzelne Berufsgruppen (vor allem die Polizei) müssen heute in vermehrter Masse damit rechnen, dass sie bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben rechtlich (strafrechtlich oder zivilrechtlich) belangt werden. Die Personalverbände fordern bei solchen Streitigkeiten einen gewissen Schutz durch den Arbeitgeber. Mit der vorliegenden Bestimmung wird diesem Anliegen entsprochen. Allerdings soll in einem ersten Schritt eine Erstberatung durch das Personalamt erfolgen. Damit wird eine wichtige Triagefunktion mit verhältnismässigem Aufwand wahrgenommen. Zeigt sich, dass der Beizug einer juristischen Fachperson unumgänglich ist, so bietet die Standeskommission Rechtsschutz an, indem diese eine Person aus der Verwaltung zur Abklärung des Sachverhalts und der möglichen Straftatbestände bestimmt. Die vorliegende Regelung ermöglicht ebenfalls den Beizug eines externen Anwalts durch die Standeskommission, wobei dieses Vorgehen die Ausnahme darstellen soll. Gestützt auf Art. 26 kann die Standeskommission unter anderem eine Rückerstattung von Anwaltskosten verlangen, sofern der Mitarbeitende schuldhaft (vorsätzlich oder grobfahrlässig) gehandelt hat.

#### *Art. 27 und Art. 28*

In Art. 27 werden die Grundsätze zur Festlegung des Lohns geregelt.

Neu wird in Art. 27 Abs. 3 die Möglichkeit vorgesehen, dass bei einer ungenügenden Leistung oder bei ungenügendem Verhalten als schärfste Massnahme eine Lohnreduktion angeordnet werden kann. Diese für den betroffenen einschneidende Massnahme setzt vorgängig die Abwicklung eines formell korrekten Verfahrens voraus. Voraussetzungen für eine Lohnkürzung bilden ungenügende Leistungen oder ein ungenügendes Verhalten des Mitarbeitenden während eines bestimmten Zeitraums, in der Regel eines Jahrs. Damit die Leistungen oder das Verhalten auch beurteilt werden können, müssen die Zielvorgaben, die an den Mitarbeitenden gestellt werden, in einer messbaren Form festgehalten werden. Zeigt es sich, dass die Leistungen oder das Verhalten nicht den festgelegten Zielvorgaben entsprechen, ist zwischen dem Vorgesetzten und dem betroffenen Mitarbeitenden nach einer Lösung zu suchen, wie dieser Zustand behoben und die Leistungen bzw. das Verhalten massgeblich verbessert werden können. Stellt der Vorgesetzte nach einer gewissen Zeit trotz entsprechender Förderungs- und Unterstützungs-massnahmen keine Besserung fest, so ist dem Mitarbeitenden eine Frist anzusetzen, innert welcher das gerügte Verhalten oder die bemängelten Leistungen feststellbar verbessert werden müssen, damit Leistungen oder Verhalten nicht mehr als ungenügend zu beurteilen sind. Bei anhaltendem ungenügendem Verhalten oder ungenügenden Leistungen und fehlender Aussicht auf Besserung innert realistischer Frist ist eine Lohnreduktion anzuordnen, wobei zuvor dem betroffenen Mitarbeitenden die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist (Gewährung des rechtlichen Gehörs). In schwerwiegenden Fällen kann ebenfalls der Weg zur Auflösung des Anstellungsverhältnisses eingeleitet werden. Die Durchführung einer solchen Massnahme stellt für die Führung eine besondere Herausforderung dar. Zudem gilt es stets darauf zu achten, dass keine Verfahrensfehler begangen werden, die erfahrungsgemäss oftmals in der ungenügenden Gewährung des rechtlichen Gehörs liegen.

Als Massnahme kann eine im Personalrecht vorgesehene Lohnreduktion eine gewisse präventive Wirkung entfalten, zumal in der Praxis solche Massnahmen eher selten angeordnet und rechtlich vollzogen werden dürften.

Art. 28 räumt der Standeskommission die Kompetenz ein, den Lohnrahmen festzulegen. Die Parameter Qualifikation, Erfahrung und Markt entsprechen der bewährten Praxis und werden beibehalten. Die Festlegung des Lohns innerhalb einer Funktionsstufe stellt einen Ermessensschritt dar, der rechtsgleich und diskriminierungsfrei erfolgen muss. Dabei sind die verwaltungsinternen und vom Personalamt angewendeten Richtlinien als wesentliche Grundlage für die Lohnfestsetzung zu beachten.

*Art. 29*

Die Anpassung ist formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

*Art. 30*

Der Begriff Lohnfortzahlung ist unzutreffend, vielmehr ist von Lohnzahlung zu sprechen. Die revidierte Bestimmung verzichtet auf nicht mehr zeitgemässe Differenzierungen und entspricht damit den heutigen Verhältnissen in Familie und Gesellschaft. Die bestehende Praxis, dass bei der Rekrutierung stets das volle Gehalt ausbezahlt wird und im Gegenzug die Leistung aus der EO dem Arbeitgeber zufällt, wird explizit im Verordnungstext aufgenommen. Die Höhe der Entschädigung bei Dienstleistungen, welche mehr als vier Wochen dauern, richtet sich nach der Unterstützungspflicht, auf eine Differenzierung nach Zivilstand wird - auch mit Blick auf die Vernehmlassungsvoten - verzichtet.

*Art. 30a*

Mit dieser neuen Bestimmung wird Klarheit in Bezug auf die Handhabe mit freiwilligen Dienstleistungen geschaffen, insbesondere wenn diese an Ferientagen oder während der Freizeit geleistet werden. Die EO-Entschädigung fällt grundsätzlich dem Arbeitnehmer zu, der seine arbeitsfreie Zeit für freiwillige Kurse, zum Beispiel für die Feuerwehr oder für Jugend und Sport, verwendet.

*Art. 31*

Die Regelung des Mutterschaftsurlaubs in der geltenden Version entspricht den gesetzlichen Minimalvorgaben des Bundes. Im Vergleich zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erweist sich diese Minimallösung als eher bescheiden. So wird im Krankheitsfall ab dem 11. Dienstjahr während 16, ab dem 15. Dienstjahr während 20 und ab dem 20. Dienstjahr während 24 Wochen das volle Gehalt ausbezahlt. Der vom Arbeitgeber entschädigte Mutterschaftsurlaub soll daher um zwei Wochen, demnach auf 16 Wochen, erhöht werden.

Die Möglichkeit der Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs durch unbezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten wird beibehalten. Ein solcher Urlaub wird auf jene Fälle beschränkt, bei denen das Arbeitsverhältnis nach dem Urlaub auch tatsächlich fortgesetzt wird und bei denen zusätzlich die betrieblichen Verhältnisse eine entsprechende Abwesenheit in Form des unbezahlten Urlaubs zulassen.

*Art. 32*

Die Anpassung ist formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

*Art. 32a*

Der Grundsatz, dass Mitarbeitenden, die zehn oder mehr Jahre im Dienste des Kantons stehen, eine Treueprämie ausgerichtet wird, ist in der Personalverordnung aufzunehmen. Die Ausführungsbestimmungen sind im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung festzuhalten. In materieller Hinsicht wird diese Regelung nicht geändert.

*Art. 33*

Die Anpassung ist formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

*Art. 34*

Die Anpassung ist formeller Natur, inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

*Art. 37*

Die vorliegende Bestimmung dient der Klarheit im Umgang mit dem Altersrücktritt und regelt insbesondere, dass das Arbeitsverhältnis am Ende des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, ohne weitere Kündigung des Mitarbeitenden aufgelöst wird. Eine Kündigung ist somit nicht erforderlich. Die Ständekommission kann in Ausnahmefällen das Arbeitsverhältnis verlängern. Ein Altersrücktritt ab dem vollendeten 60. Altersjahr ist nach wie vor möglich, allerdings ist dazu eine Bewilligung der Ständekommission erforderlich. In der Bewilligung kann ein gestaffelt abnehmender Beschäftigungsgrad des betroffenen Mitarbeitenden geregelt werden.

Bisher war der Fall einer vorzeitigen Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers ausdrücklich geregelt. Für diesen Fall war die Entrichtung einer durch den Arbeitgeber finanzierten Überbrückungsrente vorgesehen. Die revidierte Bestimmung regelt diesen Fall nicht mehr ausdrücklich. Daher wird in der revidierten Bestimmung ebenfalls auf eine Verpflichtung zur Leistung einer Überbrückungsrente verzichtet. Je nach Situation kann jedoch in der Bewilligung der Ständekommission zur vorzeitigen Pensionierung eine durch den Arbeitgeber finanzierte Einlage in die Versicherungskasse vorgesehen werden.

*Art. 38*

Diese Kompetenzregelung wird ergänzt, indem die Ständekommission nicht nur für bestimmte Funktionen sondern auch für einzelne Personen längere Kündigungsfristen festlegen kann.

*Art. 39*

Die Kompetenz der Ständekommission zum Erlass von Ausführungsrecht ist in Art. 3 Abs. 3 Personalverordnung geregelt. Diese Bestimmung wird neu im Abschnitt über die Schlussbestimmungen aufgenommen. Zugleich wird das Recht zur Subdelegation durch die Ständekommission verankert.

Der Ständekommission wird wie bis anhin auch in Zukunft das Recht eingeräumt, im Rahmen des Kompetenzrechts, von der Verordnung abweichendes Recht zu schaffen. Von dieser Kompetenz soll, wie dies bis anhin stets der Fall war, auch in Zukunft weiterhin sehr zurückhaltend und mit der gebotenen Sorgfalt auf die bestehenden Rechtsverhältnisse Gebrauch gemacht werden.

Es ist aus Gründen der Praktikabilität und mit Blick auf den eher technischen Gehalt der Bestimmungen vorgesehen, dass von dieser Befugnis mit einer Delegation an das Finanzdepartement für technische Finanzbelange wie die Regelung der Visumpflichten oder der Spesen Gebrauch gemacht wird. Nach geltendem Recht besteht bereits die Möglichkeit für besondere Angestelltenkategorien von der Verordnung abweichendes Recht festzulegen. Demnach wurde die Zuständigkeit zum Erlass der Personalbestimmungen für das Spitalpersonal an den Spitalrat übertragen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist dies auch in Zukunft möglich.

In Abs. 4 wird der Ständekommission die Kompetenz eingeräumt, im Falle von Revisionen der Verordnung den Übergang zu regeln. Daher soll insbesondere für die Übergangssituation zwischen dem bestehenden und dem revidierten Stand der Verordnung eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche die Rechtssicherheit erhöht und den Vollzug erleichtert.

*Art. 40*

In Abs. 1 wird im Rahmen der Übergangsregelungen die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die Mitarbeiterinnen in den Genuss der revidierten Bestimmung betreffend Mutterschafts-

regelung nach Art. 31 Abs. 1 PeV kommen, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personalverordnung bereits im bezahlten Mutterschaftsurlaub befinden. Diese Bestimmung findet allerdings keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen, die aktuell unbezahlten Urlaub beziehen, der unmittelbar im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub gewährt werden kann.

Abs. 2 dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz. Mitarbeitende dürfen ihre Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt weiterhin ausüben, wenn ihnen die zuständige Stelle (Departementsvorsteher und Säckelmeister) nach geltendem Recht die Bewilligung dazu erteilt. Allerdings wird in Abs. 3 die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Standeskommission überprüfen kann, ob die Voraussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes nach revidiertem Recht weiterhin erfüllt sind. Die Standeskommission wird erst bei einem begründeten Verdacht, wonach die Voraussetzungen allenfalls nicht mehr erfüllt sein könnten, eine entsprechende Überprüfung vornehmen. Nach Klärung des Sachverhalts kann die Standeskommission die notwendigen Massnahmen anordnen. Diese können als letzte Massnahme sogar einen Widerruf der Bewilligung vorsehen, wenn die Voraussetzungen zur Ausübung der Nebenbeschäftigung oder des öffentlichen Amtes nach revidiertem Personalrecht nicht mehr erfüllt sind. Eine solche Massnahme wiegt für den Betroffenen schwer. Vor ihrer Anordnung ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Zudem muss ein Widerruf der Bewilligung der Verhältnismässigkeit entsprechen, was bedeutet, dass die öffentlichen Interessen an einem Widerruf die Interessen des Mitarbeitenden am Weiterbestand der Bewilligung deutlich übertreffen müssen.

## **7. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Personalverordnung einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 26. April 2016

### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

## Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998 (GS 172.310) / Synoptische Übersicht

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Art. 1</p> <p>Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.</p> <p><sup>2</sup>Sie ist sinngemäss anwendbar auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirke, der Schulgemeinden und anderer Gemeinden oder kommunaler Gemeinwesen, sofern diese keine entsprechende Regelung getroffen haben.</p> <p><sup>3</sup>Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf die Behördenmitglieder.</p>	<p>Art. 1 lautet neu:</p> <p>Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.</p> <p><sup>2</sup>Diese Verordnung sowie die darauf beruhenden Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für die Bezirke, die Feuerschaugemeinde, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung haben oder für sie nicht anderweitige kantonale Regelungen bestehen.</p>
<p>Art. 2</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p><sup>1</sup>Soweit diese Verordnung nicht andere Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 319 ff.).</p> <p><sup>2</sup>Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p> <p><sup>3</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine hoheitlichen Funktionen ausüben, können verlangen, dass das Anstellungsverhältnis privatrechtlicher Natur ist.</p> <p><sup>4</sup>Bei kurzfristig oder unregelmässig im Stundenlohn angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Anstellungsverhältnis privat-</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 und 4 werden aufgehoben:</p> <p><sup>1</sup>Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.</p>

rechtlicher Natur.	
<p>Art. 3</p> <p>Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup>Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich liegen bei der Standeskommission.</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission kann diese Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Departementen, Kommissionen oder anderen Verwaltungseinheiten übertragen.</p> <p><sup>3</sup>Sie erlässt ergänzende Bestimmungen und kann im Einzelfall von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen treffen.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben:</p> <p><sup>1</sup>Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission.</p>
<p>Art. 4</p> <p>Fachstelle Personalwesen</p> <p>Die Standeskommission bestimmt eine für das Personalwesen verantwortliche Person. Sie untersteht dem Vorsteher des Finanzdepartements.</p>	<p>Art. 4 lautet neu:</p> <p>Personalamt</p> <p>Das Personalamt ist gegenüber der Standeskommission, den Departementen und den Mitarbeitenden die Dienstleistungsstelle in sämtlichen Personalangelegenheiten.</p>
<p>Art. 6</p> <p>Mitarbeitergespräch</p> <p><sup>1</sup>Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup>Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.</p>	<p>Art. 6 lautet neu:</p> <p>Mitarbeitergespräch</p> <p><sup>1</sup>Mit den Mitarbeitenden sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup>Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeitenden und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.</p>

<p>Art. 7</p> <p>Aus- und Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.</p> <p><sup>2</sup>Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.</p>	<p>Art. 7 lautet neu:</p> <p>Aus- und Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.</p> <p><sup>2</sup>Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.</p>
	<p>Art. 7a wird eingefügt:</p> <p>Datenweitergabe</p> <p>Die zuständige Stelle darf Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt hat.</p>
	<p>Art. 7b wird eingefügt:</p> <p>Vertrauensärztliche Untersuchung</p> <p>Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p>
<p>Art. 8</p> <p>Ausschreibung</p> <p>Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen oder wenn es Diskretionsgründe erfordern, kann die Standeskommission davon absehen.</p>	<p>Art. 8 lautet neu:</p> <p>Ausschreibung</p> <p>Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann die Standeskommission davon absehen.</p>

<p>Art. 9 Abs. 1</p> <p>Wohnsitznahme</p> <p>Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>Wohnsitznahme</p> <p>Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.</p>
	<p>Art. 9a wird eingefügt:</p> <p>Gesundheitsprüfung</p> <p>Die Standeskommission kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.</p>
<p>III. Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>Der Titel vor Art. 12 lautet neu:</p> <p>III. Die Rechte der Mitarbeitenden</p>
<p>Art. 12</p> <p>Ferien</p> <p><sup>1</sup>Der Arbeitgeber gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedes Dienstjahr 20 Arbeitstage, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab dem vollendeten 50. Altersjahr 25 Arbeitstage bezahlte Ferien.</p> <p><sup>2</sup>Für ein unvollendetes Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren.</p> <p><sup>3</sup>Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres - mindestens zwei Wochen zusammenhängend - zu beziehen. Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.</p>	<p>Art. 12 lautet neu:</p> <p>Ferien</p> <p><sup>1</sup>Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage, jenen ab dem vollendeten 50. Altersjahr 30 Ferientage zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup>Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Anstellungsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.</p> <p><sup>3</sup>Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres, mindestens zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.</p>

	<p><sup>4</sup>Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Ferienbezugs. Er nimmt auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den Interessen des Betriebs und jenen der andern Mitarbeitenden vereinbar ist.</p>
<p>Art. 14</p> <p>Bezahlter Urlaub</p> <p><sup>1</sup>Bezahlter Urlaub wird in folgenden Fällen gewährt:</p> <p>a) Eigene Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft 2 Tage</p> <p>b) ...</p> <p><sup>2</sup>Weitere Einzelheiten der Urlaubsbewilligung sowie deren Folgen regelt die Standeskommission</p>	<p>Art. 14 lautet neu:</p> <p>Bezahlter Urlaub</p> <p><sup>1</sup>Für wichtige persönliche oder familiär bedingte Absenzen wird bezahlter Urlaub gewährt.</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission regelt das Nähere und kann weitere Urlaubsgründe festlegen.</p> <p><sup>3</sup>Die Nachmittage des 24. und 31. Dezembers gelten als bezahlte Halbtage, sofern sie auf einen Werktag fallen.</p>
<p>Art. 15</p> <p>Unbezahlter Urlaub</p> <p><sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.</p> <p><sup>2</sup>Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.</p>	<p>Art. 15 lautet neu:</p> <p>Unbezahlter Urlaub</p> <p><sup>1</sup>Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.</p> <p><sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.</p>
<p>Art. 16</p> <p>Arbeitszeugnis</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Je nach Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Dienstverhältnisses oder zusätzlich auch über seine Leistung und sein Verhalten.</p>	<p>Art. 16 lautet neu:</p> <p>Arbeitszeugnis</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.</p> <p><sup>2</sup>Auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Anstellungsverhältnisses oder zusätzlich auch über die Leistung und das Verhalten aus.</p>

ten aus. <sup>3</sup> Grundlage eines allfälligen die Leistung und das Verhalten beurteilenden Zeugnisses ist die periodische Mitarbeiterbeurteilung.	<sup>3</sup> Ein Zeugnis, das Leistung und Verhalten beurteilt, beruht grundsätzlich auf den periodischen Mitarbeiterbeurteilungen.
Art. 17 Spesenentschädigung Die Standeskommission regelt die Entschädigung für berufsbedingte Auslagen und für durch auswärtige Tätigkeiten bedingte Kosten.	Art. 17 lautet neu: Spesenentschädigung Die Standeskommission kann die Regelung der Spesenentschädigung einem Departement übertragen.
IV. Die Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Der Titel vor Art. 18 lautet neu: IV. Die Pflichten der Mitarbeitenden
Art. 18 Dienstleistung Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.	Art. 18 lautet neu: Dienstleistung Die Mitarbeitenden sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.
Art. 19 Verhaltensregeln <sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen. <sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen für ihre amtlichen Tätigkeiten für sich oder andere weder Geld, geldwerte Leistungen, noch Geschenke noch sonstige Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Widerrechtlich angenommene Gelder und Ge-	Art. 19 lautet neu: Verhaltensregeln <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen. <sup>2</sup> Mitarbeitende dürfen weder für eine amtliche Tätigkeit noch in ihrer amtlichen Tätigkeit für sich oder für andere Geld, geldwerte Leistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen.

<p>schenke verfallen dem Staat.</p> <p><sup>3</sup>Verfehlungen werden durch die Standeskommission geahndet.</p>	<p><sup>3</sup>Die Standeskommission regelt das Nähere, insbesondere den Umgang mit Höflichkeitsgeschenken.</p>
<p>Art. 20</p> <p>Verhalten innerhalb und ausserhalb des Dienstes</p> <p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.</p>	<p>Art. 20 lautet neu:</p> <p>Sorgfalt und Interessenwahrung</p> <p>Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers inner- und ausserhalb des Dienstes in guten Treuen zu wahren.</p>
<p>Art. 21</p> <p>Arbeitszeit und Überstunden</p> <p><sup>1</sup>Die ordentlichen Arbeitszeiten werden von der Standeskommission festgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Soweit notwendig haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Überstunden zu leisten.</p> <p><sup>3</sup>Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstundenarbeit.</p>	<p>Art. 21 Abs. 1 und 2 lauten neu:</p> <p><sup>1</sup>Die Standeskommission regelt die Arbeitszeiten.</p> <p><sup>2</sup>Soweit notwendig, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Überstunden zu leisten.</p>
<p>Art. 22</p> <p>Änderung des Aufgabenkreises</p> <p>Im Bedarfsfall kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.</p>	<p>Art. 22 lautet neu:</p> <p>Änderung des Aufgabenkreises</p> <p>Im Bedarfsfall kann den Mitarbeitenden auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.</p>

<p>Art. 23</p> <p>Übernahme öffentlicher Ämter</p> <p><sup>1</sup>Bevor sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein öffentliches Amt, für das Amtszwang besteht, zur Verfügung stellen, ist der Departementsvorsteher zu informieren.</p> <p><sup>2</sup>Wenn die persönliche Dienstleistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nicht mit ihrem öffentlichen Amt verträgt, kann die weitere Anstellung unter Bedingungen gestellt, eingeschränkt oder aufgehoben werden.</p> <p><sup>3</sup>Für Ämter, die dem Amtszwang nicht unterliegen, aber einen erheblichen Zeitaufwand erfordern, gelten die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung.</p>	<p>Art. 23 lautet neu:</p> <p>Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter</p> <p><sup>1</sup>Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Übernahme öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit dem Anstellungsverhältnis vereinbar ist und keine Interessenkollisionen zur Folge hat.</p> <p><sup>2</sup>Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>3</sup>Bevor ein öffentliches Amt übernommen oder eine Nebenbeschäftigung aufgenommen wird, ist der Departementsvorsteher zu informieren.</p> <p><sup>4</sup>Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.</p>
<p>Art. 24</p> <p>Nebenbeschäftigung</p> <p><sup>1</sup>Für entgeltliche oder zeitraubende Nebenbeschäftigungen ist eine Bewilligung erforderlich.</p> <p><sup>2</sup>Die Bewilligung wird durch den Departementsvorsteher in Absprache mit dem Vorsteher des Finanzdepartements erteilt. Die Bewilligung umfasst auch die Benützung von Einrichtungen des Kantons sowie deren Entschädigung.</p> <p><sup>3</sup>Wenn die Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt oder mit der Anstellung nicht verträglich ist, kann die weitere Anstellung unter Bedingung gestellt, eingeschränkt oder aufgehoben werden.</p>	<p>Art. 24 lautet neu:</p> <p>Bewilligung</p> <p><sup>1</sup>Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Standeskommission erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p> <p><sup>2</sup>Ämter mit Amtszwang unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Beeinträchtigt aber die Amtsausübung die Anstellung beim Kanton, kann letztere ebenfalls unter Bedingungen gestellt, mit Auflagen verbunden, angepasst oder aufgehoben werden.</p>

<p>Art. 25</p> <p>Verbotene Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen insbesondere keine Nebenbeschäftigungen oder öffentliche Ämter ausüben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche sie in ihrem Verhältnis zum Arbeitgeber befangen erscheinen lassen,</li> <li>2. bei deren Ausübung Kenntnisse aus der Amtstätigkeit verwertet werden können,</li> <li>3. welche ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer Arbeit beim Arbeitgeber beeinträchtigen können.</li> </ol>	<p>Art. 25 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 26</p> <p>Vermögensrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit</p> <p><sup>1</sup>Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.</p> <p><sup>2</sup>Für vorsätzlich oder grobfahrlässig dem Arbeitgeber zugefügten Schaden haften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.</p> <p><sup>3</sup>Für die Anhebung von Zivilklagen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Standeskommission zuständig.</p> <p><sup>4</sup>Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechts verfolgt. Die Antragsstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Sache der Stan-</p>	<p>Art. 26 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird aufgehoben:</p> <p><sup>2</sup>Mitarbeitende, die dem Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, haften ihm dafür nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Für die Anhebung solcher Klagen ist die Standeskommission zuständig.</p> <p><sup>3</sup>Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechts verfolgt. Namens des Kantons ist für die Antragsstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeitende die Standeskommission zuständig.</p>

<p>deskommission.</p>	
	<p>Art. 26a wird eingefügt:</p> <p>Rechtliche Unterstützung für Mitarbeitende des Kantons</p> <p><sup>1</sup>Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer amtlichen Aufgabe rechtlich belangt werden, bietet das Personalamt eine Erstberatung an.</p> <p><sup>2</sup>Sofern erforderlich, bietet die Standeskommission Rechtsschutz, in der Regel durch Beizug einer juristischen Fachperson aus der Verwaltung.</p>
<p>Art. 27</p> <p>Lohnrahmen</p> <p>Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.</p>	<p>Art. 27 lautet neu:</p> <p>Festlegung des Lohnes</p> <p><sup>1</sup>Der Lohn wird im Rahmen einer Funktionsstufe festgelegt und richtet sich insbesondere nach Qualifikation, Erfahrung und Markt.</p> <p><sup>2</sup>Für die Lohnentwicklung sind insbesondere die gezeigte Leistung und das Verhalten massgeblich.</p> <p><sup>3</sup>Bei ungenügenden Leistungen oder ungenügendem Verhalten sind Lohnkürzungen möglich. Der Departementsvorsteher legt die erforderlichen Massnahmen fest.</p>
<p>Art. 28</p> <p>Festlegung des Lohnes</p> <p><sup>1</sup>Der Lohn wird unter Berücksichtigung der Funktionsbewertung, der Ausbildung, der Erfahrung sowie des Arbeitsmarktes festgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Bei der Festlegung des Lohnes sind auch die individuelle Leistung und das Verhalten zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 28 lautet neu:</p> <p>Lohnrahmen</p> <p>Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.</p>

<p>Art. 29 Abs.1</p> <p><sup>1</sup>Wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 lautet neu:</p> <p><sup>1</sup>Werden Mitarbeitende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.</p>						
<p>Art. 30</p> <p>Lohnfortzahlung bei Militär-, Rotkreuz-, Zivil- und Zivilschutzdienst</p> <p><sup>1</sup>Dem Militärdienst in der Schweizerischen Armee wird die Abwesenheit infolge Rotkreuzdienst und Zivilschutz gleichgestellt. Es gelten betreffend Lohnfortzahlung folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Dienstleistungen in den Formationen und im Zivilschutz besteht ein Anspruch auf die Ausrichtung des vollen Lohnes.</li> <li>2. Bei den übrigen Dienstleistungen sowie dem Zivildienst wird der Lohnanteil in folgender Höhe ausbezahlt:</li> </ol> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">90%</td> </tr> <tr> <td>Ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten</td> <td style="text-align: right;">90%</td> </tr> <tr> <td>Ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</td> <td style="text-align: right;">70%</td> </tr> </table> <p><sup>2</sup>Bei freiwilligen Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung des Lohnes.</p> <p><sup>3</sup>Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnfortzahlungen während der Dienstzeit</p>	Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	90%	Ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten	90%	Ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	70%	<p>Art. 30 lautet neu:</p> <p>Lohnzahlung bei obligatorischem Dienst</p> <p><sup>1</sup>Hinsichtlich des Lohnes bei obligatorischem Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Rekrutierung sowie bei Dienstleistungen von bis zu vier Wochen pro Jahr wird der Lohn vollständig ausgezahlt.</li> <li>2. Bei Dienstleistungen, welche vier Wochen pro Jahr übersteigen, wird der Lohnanteil zu 70% ausbezahlt. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten erhalten 90%.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung fällt dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlung während der Dienstzeit nicht übersteigt. Dies gilt auch für Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreien Tagen oder bezahltem Urlaub.</p> <p><sup>3</sup>Die Standeskommission regelt die Rückvergütung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Mo-</p>
Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	90%						
Ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten	90%						
Ledige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	70%						

<p>nicht übersteigen. Dies gilt auch für die freie Zeit, Ruhetage, Ferien und den bezahlten Urlaub.</p> <p><sup>4</sup>Die Standeskommission regelt die Details einer Rückvergütung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit.</p>	<p>naten nach Wiederaufnahme der Arbeit.</p>
	<p>Art. 30a wird eingefügt:</p> <p>Freiwilliger Dienst</p> <p><sup>1</sup>Freiwilliger Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst ist grundsätzlich in der Freizeit zu verrichten.</p> <p><sup>2</sup>Wird Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub.</p> <p><sup>3</sup>Bei Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreier Zeit oder unbezahltem Urlaub steht die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung dem Arbeitnehmer zu, andernfalls dem Arbeitgeber.</p>
<p>Art. 31</p> <p>Mutterschaftsentschädigung</p> <p><sup>1</sup>Für die Entschädigung der Mitarbeiterinnen bei Mutterschaft gilt Art. 16b ff. des Bundesgesetzes über Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 3. Oktober 2003 (Erwerbsersatzgesetz, EOG).</p> <p><sup>2</sup>Nach mindestens fünf Dienstjahren kann der Mutterschaftsurlaub durch unbezahlten Urlaub um drei Monate verlängert werden.</p>	<p>Art. 31 lautet neu:</p> <p>Mutterschaftsurlaub</p> <p><sup>1</sup>Mitarbeiterinnen erhalten einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen ab Niederkunft.</p> <p><sup>2</sup>Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.</p>

<p>Art. 32 Abs. 1 und 3</p> <p><sup>1</sup>Im Todesfall von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht während dem Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.</p> <p><sup>3</sup>Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.</p>	<p>Art. 32 Abs. 1 und 3 lauten neu:</p> <p><sup>1</sup>Im Todesfall von Mitarbeitenden besteht für den Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.</p> <p><sup>3</sup>Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeitenden höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.</p>
	<p>Art. 32a wird eingefügt:</p> <p>Treueprämie</p> <p>Mitarbeitende erhalten nach mindestens zehnjähriger Anstellung eine Treueprämie. Das Nähere regelt die Standeskommission.</p>
<p>Art. 33</p> <p>Krankentaggeld</p> <p><sup>1</sup>Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Lohnes für 730 Tage ab.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.</p>	<p>Art. 33 lautet neu:</p> <p>Krankentaggeld</p> <p><sup>1</sup>Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Lohnes für 730 Tage ab.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeitenden haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.</p>
<p>Art. 34</p> <p>Unfall</p> <p><sup>1</sup>Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.</p>	<p>Art. 34 lautet neu:</p> <p>Unfall</p> <p><sup>1</sup>Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeitenden gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeitenden übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.</p>

<p>Art. 37</p> <p>Rücktrittsalter</p> <p>1 Mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters wird das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Ende des Monats altershalber aufgelöst.</p> <p>2 Auf Wunsch der Wahlbehörde oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann der Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen. Erfolgt die Pensionierung auf Wunsch der Wahlbehörde vor Erreichen des AHV-Rentenalters, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch den Arbeitgeber finanziert.</p>	<p>Art. 37 lautet neu:</p> <p>Altersrücktritt</p> <p><sup>1</sup>Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann die Standeskommission das Anstellungsverhältnis verlängern.</p> <p><sup>2</sup>Mit Bewilligung der Standeskommission kann ab vollendetem 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang.</p> <p><sup>3</sup>Die Standeskommission kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.</p> <p><sup>4</sup>Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.</p>
<p>Art. 38</p> <p>Kündigungsfristen</p> <p><sup>1</sup>Die Kündigungsfrist beträgt:</p> <p>a) während der Probezeit 7 Tage;</p> <p>b) im ersten Dienstjahr einen Monat;</p> <p>c) ab dem 2. Dienstjahr drei Monate.</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission kann für bestimmte Funktionen längere Kündigungsfristen festlegen.</p> <p><sup>3</sup>Nach Beendigung der Probezeit ist die Kündigung jeweils auf das Ende eines Monats auszusprechen.</p>	<p>Art. 38 Abs. 2 lautet neu:</p> <p><sup>2</sup>Die Standeskommission kann für bestimmte Funktionen oder Personen längere Kündigungsfristen festlegen.</p>

VIII. Rechtsmittel	Der Titel vor Art. 39 lautet neu: VIII. Schlussbestimmungen
Art. 39 (aufgehoben)	Art. 39 lautet neu: Ausführungsrecht <sup>1</sup> Die Ständekommission erlässt ergänzendes Recht und kann im Einzelfall von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen abschliessen. <sup>2</sup> Für besondere Angestelltenkategorien kann sie von der Verordnung abweichendes Recht vorsehen. <sup>3</sup> Sie kann diese Befugnisse teilweise oder ganz an öffentlich-rechtliche Anstalten oder Departemente übertragen. <sup>4</sup> Sie kann im Falle von Revisionen der Personalverordnung den Übergang regeln.
IX. Schlussbestimmung	Der Titel IX. Schlussbestimmung wird aufgehoben.
	Art. 40 lautet neu: Übergangsbestimmungen <sup>1</sup> Für Mitarbeiterinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den bezahlten Mutterschaftsurlaub beziehen, gilt das neue Recht. <sup>2</sup> Die Bewilligungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Ständekommission kann die Voraussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes überprüfen. Sie kann die Bewilligung einschränken oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach geltendem Recht nicht mehr erfüllt sind.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2017

## **Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung (StKB PeV)**

vom

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998,

beschliesst:

### **I.**

Der Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 lautet neu:

Stellenplan

<sup>1</sup>Die Standeskommission erlässt einen Stellenplan.

<sup>2</sup>Ordentliche Anstellungen ausserhalb des Stellenplans sind nur ausnahmsweise zulässig.

<sup>3</sup>Der Stellenplan wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

2. Art. 4 lautet neu:

Aushilfskräfte

<sup>1</sup>Aushilfskräfte werden zur Überbrückung ausgewiesener Engpässe eingesetzt. Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel höchstens für sechs Monate.

<sup>2</sup>Sie werden unter vorgängiger Information der Standeskommission durch den Departementsvorsteher angestellt.

<sup>3</sup>Im Falle von Personalausfällen kann der Departementsvorsteher unter vorgängiger Information der Standeskommission statt der Anstellung einer Aushilfe bestehende Pensen entsprechend erhöhen. Die Erhöhung fällt, gegebenenfalls unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist, mit dem Wegfall des Personalausfalls dahin.

<sup>4</sup>Für die Verpflichtung von Leihpersonal finden Abs. 1 und 2 sinngemäss Anwendung.

3. Art. 4a wird eingefügt:

Praktikanten

<sup>1</sup>Praktika dienen Ausbildungszwecken.

<sup>2</sup>Praktikanten werden durch den Departementsvorsteher angestellt.

<sup>3</sup>Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel auf ein Semester.

<sup>4</sup>Für juristische Praktikanten mit einem Masterabschluss gelten bei Facheinsätzen auf dem Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder in der Verwaltung die Lohnbestimmungen für den Kanton St.Gallen. Der Anteil für das 13. Monatsgehalt ist in den festgelegten monatlichen Ansätzen enthalten.

4. Art. 5a wird eingefügt:

Lernende

<sup>1</sup>Das Personalamt stellt für die Verwaltung jährlich mindestens drei Lernende an. Die Ausbildungsplätze werden in Zusammenarbeit mit dem Ratschreiber und den Departementssekretären festgelegt.

<sup>2</sup>Das Personalamt legt im Rahmen der Personalgesetzgebung Inhalt und Ablauf der Ausbildung fest.

5. Art. 6 lautet neu:

Ausschreibung

Unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen erfolgt die Ausschreibung wahlweise im Internet, im amtlichen Publikationsorgan oder in weiteren Medien.

6. Art. 7 lautet neu:

Zuständigkeit

Das Personalamt ist für die administrative Abwicklung der Ausschreibung und des Auswahlprozesses verantwortlich.

7. Art. 8 lautet neu:

Bewerbungsgespräche

Die Bewerbungsgespräche werden im Regelfall unter Beizug des Personalamtes durchgeführt.

8. Art. 10 wird aufgehoben.

9. In Art. 11 wird die Bezeichnung „Fachstelle Personalwesen“ durch „Personalamt“ ersetzt, die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitenden“.

10. Art. 11a wird eingefügt:

#### Aufbewahrung

Unterlagen, die für die Besetzung einer Stelle, die Dokumentation der Anstellung oder die Beurteilung von Mitarbeitenden von Bedeutung sind, sind beim Personalamt aufzubewahren.

11. Art. 12 lautet neu:

#### Ausstellung des Arbeitszeugnisses

<sup>1</sup>Das Personalamt verfasst die Arbeitszeugnisse. Das Departement liefert die Grundlagen.

<sup>2</sup>Grundlage für das Arbeitszeugnis bilden im Wesentlichen die Stellenbeschreibung und die jährlichen Mitarbeitergespräche.

<sup>3</sup>Das Arbeitszeugnis wird vom Departementsvorsteher und dem Leiter des Personalamtes unterzeichnet.

12. Art. 13 lautet neu:

#### Besondere Kündigungsfristen

Für den Ratschreiber und die Departementssekretäre beträgt die Kündigungsfrist mindestens vier Monate.

13. Art. 14 lautet neu:

#### Kündigungsschreiben

Die Mitarbeitenden richten ihr Kündigungsschreiben an das Personalamt.

14. Art. 15 lautet neu:

#### Generelles Geschenkannahmeverbot

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden dürfen weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen oder annehmen, wenn dies im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geschieht.

<sup>2</sup>Wenn Mitarbeitende Höflichkeitsgeschenke nicht ablehnen können, so melden sie dies dem Departementsvorsteher. Dieser entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

15. Art. 16 lautet neu:

Verstösse

<sup>1</sup>Verstösse gegen das Verbot des Forderns oder der Annahme von Geld, geldwerten Leistungen oder Geschenken werden von der Standeskommission geahndet.

<sup>2</sup>Widerrechtlich angenommene Geschenke oder Gelder verfallen an den Kanton.

16. Art. 17 wird aufgehoben.

17. Art. 18 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Die Stellenbeschreibung dient der Umschreibung der mit einer Stelle zusammenhängenden Aufgaben samt Verantwortung, Zuständigkeiten und Kompetenzen.

18. Art. 19 lautet neu:

Aktualisierung

<sup>1</sup>Die Departementsvorsteher sind dafür verantwortlich, dass die Stellenbeschreibungen in ihren Bereichen jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Das Personalamt leistet bei Bedarf administrative Unterstützung.

<sup>2</sup>Der Vorgesetzte erarbeitet die Aktualisierung unter Einbezug des Stelleninhabers.

<sup>3</sup>Die Departementsvorsteher visieren die aktualisierten Stellenbeschreibungen und lassen sie dem Personalamt zukommen.

19. Art. 20 lautet neu:

Inhalt

Die Stellenbeschreibungen enthalten insbesondere die Bezeichnung der vorgesetzten Stelle, die Stellvertretungsregelung sowie die Umschreibung der Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

20. Art. 22 lautet neu:

Neubewertung

<sup>1</sup>Neue oder wesentlich geänderte Stellen werden von der Standeskommission neu bewertet.

<sup>2</sup>Das Departement bereitet die Bewertung unter Beizug des Personalamtes vor und stellt Antrag.

21. Art. 33a Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Im Stundenlohn sind die Feiertagsentschädigungen, der 13. Monatslohn und die Ferien abgegolten, bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen pro Jahr mit insgesamt 10,64%, bei einem solchen von 6 Wochen mit 13,04%.

22. Der Titel vor Art. 33b lautet neu: D. Lohnzuschläge und Rückzahlung

23. Art. 33b lautet neu:

Pikett-, Nacht-, Samstags- und Ruhetagedienst

<sup>1</sup>Mitarbeitende, die auf Anordnung des Departementsvorstehers Pikett-, Nacht- und Samstagsdienst oder Arbeit an Ruhetagen leisten, erhalten eine Entschädigung.

<sup>2</sup>Der Departementsvorsteher legt die Entschädigung für die fragliche Personalkategorie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement fest.

24. Art. 33c lautet neu:

Rückzahlung des Dienstlohnes

<sup>1</sup>Wird das Anstellungsverhältnis auf Veranlassung des Mitarbeitenden während eines Militär-, Rotkreuz-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes oder bis 12 Monate danach aufgelöst, ist dem Kanton ein Teil des während der Dienstzeit erhaltenen Lohns zurückzuzahlen.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden zahlen die Differenz zwischen dem erhaltenen Bruttolohn und den EO-Leistungen zurück, Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten die Hälfte dieser Differenz.

25. Art. 33d lautet neu:

Voraussetzungen

<sup>1</sup>Der Kanton richtet Mitarbeitenden nach Erreichen der nachfolgend festgehaltenen Anstellungszeit folgende Treueprämien aus:

10 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt
15 Anstellungsjahre	25% Monatsgehalt
20 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt
25 Anstellungsjahre	25% Monatsgehalt
30 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt
35 Anstellungsjahre	25% Monatsgehalt
40 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt

<sup>2</sup>Für die Bemessung des Monatsgehalts wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten fünf anrechenbaren Anstellungsjahre vor Ausrich-

tung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.

<sup>3</sup>Für die Berechnung der Anstellungszeit gilt:

1. Es werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad alle Anstellungsjahre aller Anstellungsverhältnisse einschliesslich der Lehrzeit bei der kantonalen Verwaltung berücksichtigt.
2. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Anstellungszeit angerechnet.
3. Bei einem Austritt und Wiedereintritt beim Kanton wird die beim Kanton geleistete Anstellungszeit vor dem Austritt angerechnet.
4. Bei einem Wechsel direkt aus einer Anstellung bei einer Schulgemeinde oder einem Bezirk des Kantons Appenzell I.Rh. werden die dort geleisteten Jahre angerechnet. Über die Anrechnung von Anstellungsjahren bei weiteren Arbeitgebern, mit denen der Kanton besonders eng zusammenarbeitet, entscheidet der Departementsvorsteher in Rücksprache mit dem Personalamt.

26. Art. 33e lautet neu:

Bezug

<sup>1</sup>Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Departementsvorstehers statt in Geld ganz oder teilweise in Ferien bezogen werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Ein gemischter Bezug ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

<sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet wird.

<sup>3</sup>Mit Bewilligung des Departementsvorstehers dürfen Ferientage aus der Treueprämie auf höchstens drei Kalenderjahre verteilt werden.

<sup>4</sup>Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.

27. In Art. 34 wird die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitenden“ ersetzt.

28. In Art. 35 wird die Bezeichnung „Fachstelle Personalwesen“ durch „Personalamt“ ersetzt.

29. Art. 36 lautet neu:

Durchführung der Gespräche

Die Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie müssen spätestens Ende Dezember abgeschlossen sein.

30. Art. 37 lautet neu:

#### Mitarbeiterbeurteilung

<sup>1</sup>Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs wird eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt.

<sup>2</sup>Die Mitarbeiterbeurteilung basiert auf der Beurteilung durch den Vorgesetzten und der Selbstbeurteilung der Mitarbeitenden. Sie dient der Einschätzung der Leistungen und bildet die Grundlage für die Zielsetzung.

<sup>3</sup>Die Mitarbeitenden haben im Rahmen dieser Mitarbeiterbeurteilung die Gelegenheit, den Vorgesetzten zu beurteilen.

<sup>4</sup>Der Departementsvorsteher entscheidet endgültig über strittige Mitarbeiterbeurteilungen.

31. Art. 38 lautet neu:

#### Schriftlichkeit

<sup>1</sup>Die Mitarbeitergespräche sind schriftlich festzuhalten, in der Regel auf dem von der Standeskommission genehmigten Formular.

<sup>2</sup>Der Vorgesetzte füllt das Formular aus und bespricht gemeinsam mit den Mitarbeitenden die Beurteilung sowie die Zielsetzung.

<sup>3</sup>Die schriftlichen Beurteilungen werden von beiden unterzeichnet und im Personalossier abgelegt. Die Mitarbeitenden erhalten eine Kopie ihrer Beurteilung.

<sup>4</sup>Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre nach Austritt des Mitarbeitenden. Der Departementsvorsteher kann eine längere Frist festlegen und meldet diese dem Personalamt.

32. Art. 38a wird eingefügt:

#### Ausserordentliche Mitarbeitergespräche

Sind die Leistungen oder das Verhalten ungenügend, sind zusätzliche Gespräche zu führen und eine enge Begleitung des Mitarbeitenden vorzunehmen.

33. Art 38b wird eingefügt:

#### Probezeit- und Austrittsgespräch

<sup>1</sup>Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit ist ein Mitarbeitergespräch zu führen. Das Ergebnis des Gesprächs ist schriftlich festzuhalten.

<sup>2</sup>Mit austretenden Mitarbeitenden ist ein separates Gespräch zu führen, in der Regel kurz vor dem Austritt.

<sup>3</sup>Diese Gespräche brauchen nicht auf einem genehmigten Formular festgehalten zu werden.

34. In Art. 39 wird die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitenden“ ersetzt.

35. Art. 40 lautet neu:

#### Verpflichtung und Anspruch

<sup>1</sup>Der Departementsvorsteher kann Aus- und Weiterbildungen obligatorisch erklären für das Departement, für die Amtsstellen oder für einzelne Mitarbeitende.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch, während der Arbeitszeit oder auf Kosten des Kantons eine von ihnen gewünschte Aus- oder Weiterbildung zu besuchen.

<sup>3</sup>Aus dem Besuch einer Aus- oder Weiterbildung entsteht kein Anspruch auf Änderung der Funktion oder auf eine Lohnerhöhung.

36. Art. 41 lautet neu:

#### Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Departementsvorsteher entscheidet über den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, wenn Arbeitszeit beansprucht oder der Kanton die Kosten übernimmt oder sich an diesen beteiligt.

<sup>2</sup>Der Kanton trägt die Kosten für die interne und die obligatorische Weiterbildung.

<sup>3</sup>Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden des Spitals ist die Spitalleitung zuständig, wobei für jene, die nicht in spitalspezifischen Berufen tätig sind, die allgemeinen Regeln dieses Standeskommissionsbeschlusses Geltung haben.

37. Art. 42 Abs. 3 lautet neu, in Abs. 1 wird die Wendung „Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters“ durch „Mitarbeitenden“ ersetzt:

<sup>3</sup>Beteiligt sich der Kanton an den Kosten oder wird Arbeitszeit zur Verfügung gestellt, wird mit dem Mitarbeitenden eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden die finanziellen oder zeitlichen Eigenleistungen des oder der Mitarbeitenden sowie eine allfällige Rückzahlungspflicht geregelt.

38. Art. 42a wird eingefügt:

#### Rückzahlungspflicht

<sup>1</sup>Bei selbst verschuldetem Nichtantritt, beim Abbruch der Aus- oder Weiterbildung sowie im Falle der selbstverschuldeten Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Aus- oder Weiterbildung sind die vom Kanton erbrachten und effektiv bezahlten Leistungen zurückzuerstatten.

<sup>2</sup>Bei einer freiwilligen oder selbstverschuldeten Beendigung des Anstellungsverhältnisses besteht nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung

- a) bei der als obligatorisch erklärten Aus- oder Weiterbildung grundsätzlich keine Rückzahlungspflicht;
- b) bei der als nicht obligatorisch erklärten Aus- oder Weiterbildung bis zu einer Höhe von Fr. 1500.— der finanziellen Beteiligung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Kantons keine Rückzahlungspflicht;
- c) bei der als nicht obligatorisch erklärten Aus- oder Weiterbildung ab einer Höhe von Fr. 1500.— der finanziellen Beteiligung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Kantons grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

<sup>3</sup>Die Rückzahlung umfasst im ersten Jahr die vollen Kosten, im zweiten Jahr zwei Drittel der Kosten und im dritten Jahr ein Drittel der Kosten. Ab dem vierten Jahr ist keine Rückzahlung mehr geschuldet.

39. Art. 44 lautet neu:

Personalamt

<sup>1</sup>Geplante Aus- und Weiterbildungen sind dem Personalamt vor der Erteilung der Bewilligung zu melden.

<sup>2</sup>Das Personalamt überprüft, ob eine Aus- oder Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen werden muss.

<sup>3</sup>Das Personalamt bereitet die Vereinbarungen vor, seitens des Kantons werden sie vom Departementsvorsteher unterzeichnet.

40. Art. 45 lautet neu:

Zeitpunkt

<sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Ferien wird grundsätzlich in gegenseitiger Absprache zwischen dem Vorgesetzten und den Mitarbeitenden bestimmt, wobei auf die Bedürfnisse der Amtsstelle sowie der Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen ist.

<sup>2</sup>Ergibt sich keine Einigung, entscheidet der Departementsvorsteher oder eine durch diesen hierfür bestimmte Person.

41. Art. 46a Abs. 2 und 4 lauten neu:

<sup>2</sup>Ein Übertrag des Ferienanspruchs auf das Folgejahr ist als Ausnahme zu betrachten und ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Departementsvorstehers möglich. Der Übertrag ist auf maximal zwei Wochen (10 Ferientage) begrenzt.

<sup>4</sup>Das Personalamt überprüft, ob für den Übertrag von Ferienansprüchen auf das Folgejahr die schriftliche Genehmigung des Departementsvorstehers vorliegt.

42. In Art. 49 wird die Bezeichnung „Fachstelle Personalwesen“ durch „Personalamt“ ersetzt, die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitenden“.

43. Art. 50 lautet neu:

Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen

<sup>1</sup>Bei folgenden Ereignissen wird bezahlter Urlaub gewährt:

3 Tage:

- Todesfälle von Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern und Kindern
- Teilnahme an der Rekrutierung und an Orientierungstagen

2 Tage:

- Eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft
- Todesfälle von Eltern
- Niederkunft der Ehefrau, Partnerin oder eingetragener Partnerin

1 Tag:

- Teilnahme an der Hochzeit oder der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern der Anlass auf einen Arbeitstag fällt
- Todesfälle von näheren Verwandten für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt
- Bei Wohnungswechsel während des ungekündigten Anstellungsverhältnisses
- Teilnahme an der Jungbürgerfeier

½ Tag:

- Entlassung aus der Militärdienstpflicht

<sup>2</sup>Arztbesuche, Therapien und ähnliche Verrichtungen sind nach Möglichkeit auf eine Zeit ausserhalb der individuell geltenden Arbeitszeit zu legen. Muss trotzdem solche Zeit beansprucht werden, wird der betreffende Ausfall nicht von der Arbeitszeit abgezogen.

<sup>3</sup>Der Departementsvorsteher kann in ausgewiesenen Fällen zusätzlich zu den Urlauben nach Abs. 1 und bei weiteren persönlichen und familiären Gründen einzelfallweise bezahlte oder unbezahlte Urlaube bis drei Tage gewähren.

<sup>4</sup>Der Urlaub ist dem Vorgesetzten vorab zu melden und zeitnah zum Ereignis zu beziehen.

44. Art. 50a wird eingefügt:

Öffentliches Amt oder Mithilfe an sozialen Veranstaltungen

<sup>1</sup>Zur unmittelbaren Ausübung eines öffentlichen Amtes im Kanton besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen; kein Anspruch besteht für Tätigkeiten,

die ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, insbesondere für Vor- und Nachbereitungen.

<sup>2</sup>Für Leiterinnen und Leiter sowie Hilfskräfte von Veranstaltungen mit sozialem Bezug kann die Standeskommission pro Kalenderjahr bis zu fünf Tagen bezahlten Urlaub gewähren; zudem gilt das Recht auf Bezug von unbezahltem Urlaub nach Art. 329e des Schweizerischen Obligationenrechts.

45. Art. 51 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben, Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4:

<sup>1</sup>Während eines unbezahlten Urlaubs besteht in der Regel kein Versicherungsschutz.

46. Art. 52 lautet neu:

Sollarbeitszeit

<sup>1</sup>Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt 42,5 Stunden für Mitarbeitende der Funktionsstufen 1 bis 10 und 43,5 Stunden für jene der Funktionsstufen 11 und 12.

<sup>2</sup>Es wird eine vom Vorgesetzten zu kontrollierende Zeiterfassung geführt.

47. Art. 54 Abs. 2 und Abs. 3 lauten neu:

<sup>2</sup>Die wöchentliche Sollarbeitszeit kann bei saisonalen Schwankungen und zum Ausgleich von Zeitguthaben in einzelnen Departementen oder Amtsstellen angepasst werden, wobei die öffentlichen Schalteröffnungszeiten sowie die Blockzeiten zu berücksichtigen sind. Zuständig dafür sind die Departementsvorsteher.

<sup>3</sup>Abweichungen von der wöchentlichen Sollarbeitszeit und deren Folgen sind schriftlich festzulegen und dem Personalamt zu melden.

48. Art. 54a wird eingefügt:

Bandbreitenmodell

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden der Funktionsstufen 1 bis 10 können als Sollarbeitszeit 43,5 oder 44,5 Stunden pro Woche wählen. Bei der Erhöhung der wöchentlichen Sollarbeitszeit um eine Stunde erhalten die Mitarbeitenden eine Entschädigung in Form einer Barvergütung pro Kalenderjahr von 1% des Jahreslohnes; die Entschädigung beträgt bei zwei zusätzlichen Stunden zur wöchentlichen Sollarbeitszeit 2% des Jahreslohnes.

<sup>2</sup>Das gewählte Modell ist bis Ende März für das folgende Jahr festzulegen und kann während des Jahres nicht abgeändert werden.

<sup>3</sup>Die Wahl des Modells bedarf der Bewilligung des Departementsvorstehers. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

49. Art. 54b wird eingefügt:

#### Vertrauensarbeitszeit

<sup>1</sup>Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können Überstunden und Gleitzeit weder generieren noch kompensieren.

<sup>2</sup>Mitarbeitende der Funktionsstufen 11 und 12 haben Vertrauensarbeitszeit.

<sup>3</sup>Amtsleiter können jährlich bis Ende März für das folgende Jahr Vertrauensarbeitszeit wählen. Der Departementsvorsteher bewilligt die Vertrauensarbeitszeit im Einzelfall, es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Vertrauensarbeitszeit ist während eines Kalenderjahres beizubehalten. Wird das Modell der Vertrauensarbeit gewählt, steht das Bandbreitenmodell nicht zur Verfügung.

<sup>4</sup>Anstelle der Kompensationsmöglichkeit für Überstunden und Gleitzeit kann Mitarbeitenden mit Vertrauensarbeitszeit eine Entschädigung in Form einer jährlichen Barvergütung von 3% des Jahreslohnes entrichtet werden. Die Standeskommission entscheidet im Einzelfall über die Entschädigung.

50. Art. 55 lautet neu:

#### Arbeitszeitregelung

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden können in Absprache mit dem Vorgesetzten ihre täglichen Arbeitszeiten im Rahmen der Geschäftszeit individuell festlegen.

<sup>2</sup>Der Departementsvorsteher kann für bestimmte Funktionen, Amts- und Dienststellen einheitliche Arbeitszeiten anordnen.

<sup>3</sup>Bei der Kantonspolizei ist der Polizeikommandant für die Festlegung der Arbeitszeitregelung zuständig.

51. Art. 55a wird eingefügt:

#### Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup>Es müssen eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten eingelegt, die Blockzeiten und die Schalteröffnungszeiten eingehalten werden.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden können je Arbeitstag am Vormittag und am Nachmittag zu Lasten der Arbeitszeit eine Pause von 15 Minuten beziehen.

<sup>3</sup>Die tägliche Arbeitszeit darf 10,5 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Der Vorgesetzte kann Ausnahmen in besonderen Situationen genehmigen.

52. Art. 55b wird eingefügt:

#### Geschäftszeiten und Blockzeiten

<sup>1</sup>Die Geschäftszeit legt den frühestmöglichen Arbeitsbeginn und den spätestmöglichen Arbeitsschluss fest. Die Geschäftszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

<sup>2</sup>Während der Blockzeit müssen grundsätzlich alle Mitarbeitenden anwesend sein. Sie umfasst die Zeit von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Arbeitszeit innerhalb der Geschäftszeit, jedoch ausserhalb der Blockzeiten, wird als Gleitzeit bezeichnet.

<sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorgesetzten von den Geschäfts- und Blockzeiten abgewichen werden.

<sup>4</sup>Die Standeskommission kann für einzelne Ämter und Dienststellen abweichende Geschäftszeiten festlegen.

53. Art. 55c wird eingefügt

#### Arbeitszeitsaldo

<sup>1</sup>Die Differenz zwischen der Sollarbeitszeit und der geleisteten Arbeitszeit wird als Arbeitszeitsaldo bezeichnet; dieser kann positiv oder negativ sein.

<sup>2</sup>Liegt ein positiver Arbeitszeitsaldo vor, wird von Zeitguthaben und im Falle eines negativen Arbeitszeitsaldos wird von Zeitdefizit gesprochen.

54. Art. 56 lautet neu:

#### Schalteröffnungszeiten

<sup>1</sup>Die Schalteröffnungszeiten dauern von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Standeskommission legt den Schalterschluss vor Feiertagen fest.

<sup>2</sup>Der Departementsvorsteher legt an einem Tag pro Woche abweichende Schalteröffnungszeiten fest, damit die Bevölkerung den Schalter ausserhalb der eigenen Arbeitszeiten benutzen kann. Die Schalteröffnungszeiten können vor 08.00 Uhr beginnen, über den Mittag dauern oder nach 17.00 Uhr enden.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann in besonderen Fällen abweichende Regelungen festlegen.

<sup>4</sup>Die Öffnungszeiten für Polizeischalter werden im Polizeireglement festgehalten.

55. In Art. 58 wird die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitende“ ersetzt.

56. Der Titel vor Art. 59 lautet neu:

B. Überstunden und Zeitguthaben

57. Art. 59 lautet neu:

Grundsatz

Mitarbeitende sind verpflichtet, die notwendige Überstundenarbeit zu verrichten, soweit ihnen diese nach Treu und Glauben zugemutet werden kann und sie diese zu leisten vermögen.

58. Art. 60 lautet neu:

Anordnung

<sup>1</sup>Arbeitsstunden ausserhalb der Geschäftszeit werden als Überstunden bezeichnet und sind vom Vorgesetzten ausdrücklich im Voraus anzuordnen.

<sup>2</sup>Der Departementsvorsteher visiert die angeordneten und tatsächlich geleisteten Überstunden.

59. Art. 61 lautet neu:

Abgeltung

<sup>1</sup>Angeordnete Überstunden sind in der Regel im selben Jahr durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

<sup>2</sup>Soweit geleistete Überstunden nicht kompensiert werden können, werden sie ausnahmsweise mit Genehmigung des Departementsvorstehers und des Finanzdepartementes ausbezahlt.

<sup>3</sup>Der Departementsvorsteher kann im Einzelfall für Mitarbeitende einzelner Ämter und Dienststellen abweichende Regelungen festlegen. Sie sind vom Finanzdepartement zu genehmigen.

60. Art. 62 lautet neu:

Übertrag Zeitguthaben

Es können höchstens folgende Zeitguthaben auf das nächste Jahr übertragen werden:

- a) Mitarbeitende der Funktionsstufen 1 bis 3 höchstens 25 Stunden,
- b) Mitarbeitende der Funktionsstufen 4 bis 6 höchstens 50 Stunden und
- c) Mitarbeitende ab der Funktionsstufe 7 höchstens 75 Stunden.

61. Art. 62a wird eingefügt:

Abbau Überstunden und Zeitguthaben

<sup>1</sup>Der Abbau eines Überhangs bei den Überstunden oder von Zeitguthaben ist im Voraus mit dem Vorgesetzten abzusprechen.

<sup>2</sup>Die Kompensation von ganzen Tagen ist auf sechs pro Jahr begrenzt, jene von halben Tagen auf 12. Kompensationstage und -halbtage sind einzeln zu beziehen.

62. Art. 62b wird eingefügt:

Verrechnung von Zeitdefizit

<sup>1</sup>Ein Zeitdefizit muss grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres ausgeglichen werden, andernfalls kann ein entsprechender Lohnabzug erfolgen.

<sup>2</sup>Ein Zeitdefizit wird mit Überstunden verrechnet.

63. Art. 63 Abs. 2 lautet neu, in Abs. 1 wird die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitende“ ersetzt:

<sup>2</sup>Finden Sitzungen ausserhalb der Geschäftszeit statt, kompensieren die Mitarbeitenden die entsprechende Zeit nach Möglichkeit. Ist eine Kompensation nicht möglich, erhalten sie mit Einwilligung des Departementvorstehers ein Sitzungsgeld gemäss Behördenverordnung und zugehörigem Standeskommissionsbeschluss. Mit der Auszahlung sind die Überstunden abgegolten.

64. Der Titel IX. lautet neu:

Spesen

65. Art. 64 lautet neu:

Spesen

<sup>1</sup>Mitarbeitende haben Anspruch auf Entschädigung der effektiven Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen sowie auf Ersatz weiterer geschäftlich begründeter Auslagen.

<sup>2</sup>Die Auslagen müssen grundsätzlich nachgewiesen werden.

<sup>3</sup>Es wird erwartet, dass die Auslagen in einem angemessenen und vernünftigen Rahmen gehalten werden.

<sup>4</sup>Das Weitere zu den Spesen samt dem Vollzug regelt das Finanzdepartement in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement.

66. Art. 65 bis Art. 68a werden aufgehoben.

67. Art. 69 lautet neu:

#### Ergänzende Bestimmungen

Das Finanzdepartement kann das Nötige zur Durchführung von Anlässen zur Teambildung und für die Anerkennung von Dienststreue regeln und dafür Beiträge des Kantons festlegen.

68. Der Titel X. lautet neu „Schlussbestimmungen“ und wird vor Art. 69 genommen.

69. Art. 71 lautet neu:

#### Aufhebung bestehenden Rechts

<sup>1</sup>Der Standeskommissionsbeschluss über die Pflichtenhefte vom 13. April 1993 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Art. 71 gilt nach erfolgtem Vollzug in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

70. Art. 72 lautet neu:

#### Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Es werden folgende Erlasse geändert:

1. Der Ingress des Standeskommissionsbeschlusses über die Kündigung für Lehrkräfte am Gymnasium vom 11. September 2007 lautet neu:

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, ...

2. Der Ingress des Standeskommissionsbeschlusses über die Informatiknutzung vom 18. Dezember 2012 lautet neu:

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, ...

3. Im Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 3. April 2001 wird Art. 1a eingefügt:

#### Schalteröffnungszeiten

Büros der Kantonalen Verwaltung, welche ohne Voranmeldung der Öffentlichkeit ihre Dienste anbieten, gelten als öffentliche Schalter.

4. Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz:

....

<sup>2</sup>Art. 72 gilt nach erfolgtem Vollzug in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

71. Art. 73 lautet neu:

Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Die Mitarbeitenden erhalten die Treueprämien noch bis Ende 2018 nach der bisherigen Regelung von Art. 33d Abs. 1.

<sup>2</sup>Die Ständekommission kann für Mitarbeitende ausnahmsweise einen Plan zum Abbau von Überstunden und Zeitguthaben gemäss ausgewiesenem Saldo per Ende 2016 bewilligen. Der Plan darf jeweils höchstens den Zeitraum bis Ende 2019 umfassen.

72. Der Anhang wird aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## Revision Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV) vom 13. April 1999 (E172.311) / Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Art. 3 (aufgehoben)</p>	<p>Art. 3 lautet neu:</p> <p>Stellenplan</p> <p><sup>1</sup>Die Standeskommission erlässt einen Stellenplan.</p> <p><sup>2</sup>Ordentliche Anstellungen ausserhalb des Stellenplans sind nur ausnahmsweise zulässig.</p> <p><sup>3</sup>Der Stellenplan wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.</p>
<p>Art. 4</p> <p>Aushilfskräfte und Praktikanten</p> <p>Die Anstellung von Aushilfskräften und Praktikanten erfolgt im Rahmen des budgetierten oder von der Standeskommission genehmigten Betrages durch den zuständigen Departementsvorsteher. Die Lohnvereinbarung erfolgt in Absprache mit dem Finanzdepartement.</p>	<p>Art. 4 lautet neu:</p> <p>Aushilfskräfte</p> <p><sup>1</sup>Aushilfskräfte werden zur Überbrückung ausgewiesener Engpässe eingesetzt. Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel höchstens für sechs Monate.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden unter vorgängiger Information der Standeskommission durch den Departementsvorsteher angestellt.</p> <p><sup>3</sup>Im Falle von Personalausfällen kann der Departementsvorsteher unter vorgängiger Information der Standeskommission statt der Anstellung einer Aushilfe bestehende Pensen entsprechend erhöhen. Die Erhöhung fällt, gegebenenfalls unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist, mit dem Wegfall des Personalausfalls dahin.</p> <p><sup>4</sup>Für die Verpflichtung von Leihpersonal finden Abs. 1 und 2 sinngemäss Anwendung.</p>

	<p>Art. 4a wird eingefügt:</p> <p>Praktikanten</p> <p><sup>1</sup>Praktika dienen Ausbildungszwecken.</p> <p><sup>2</sup>Praktikanten werden durch den Departementsvorsteher angestellt.</p> <p><sup>3</sup>Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel auf ein Semester.</p> <p><sup>4</sup>Für juristische Praktikanten mit einem Masterabschluss gelten bei Facheinsätzen auf dem Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder in der Verwaltung die Lohnbestimmungen für den Kanton St.Gallen. Der Anteil für das 13. Monatsgehalt ist in den festgelegten monatlichen Ansätzen enthalten.</p>
	<p>Art. 5a wird eingefügt:</p> <p>Lernende</p> <p><sup>1</sup>Das Personalamt stellt für die Verwaltung jährlich mindestens drei Lernende an. Die Ausbildungsplätze werden in Zusammenarbeit mit dem Ratsschreiber und den Departementssekretären festgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Das Personalamt legt im Rahmen der Personalgesetzgebung Inhalt und Ablauf der Ausbildung fest.</p>
<p>Art. 6</p> <p>Öffentliche Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup>Dauerstellen sind auszuschreiben. Dies gilt sowohl für Vollzeit- wie auch für Teilzeitstellen.</p> <p><sup>2</sup>Von der Ausschreibung kann beim Vorliegen besonderer Umstände abgesehen werden, insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein Lehrling, der beim Kanton seine Lehre absolviert hat, eine Stelle übernehmen will und die dafür notwendigen Qualifikationen aufweist.</li> </ul>	<p>Art. 6 lautet neu:</p> <p>Ausschreibung</p> <p>Unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen erfolgt die Ausschreibung wahlweise im Internet, im amtlichen Publikationsorgan oder in weiteren Medien.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kantons eine Stelle übernehmen will und die dafür notwendigen Qualifikationen aufweist.</li> <li>– aus Diskretionsgründen eine Stelle nicht ausgeschrieben werden kann.</li> </ul>	
<p>Art. 7 Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup>Die Ausschreibungen werden durch die Fachstelle Personalwesen vorgenommen.</p> <p><sup>2</sup>Die Bewerbungen werden durch die Fachstelle Personalwesen entgegengenommen und an die zuständigen Departemente weitergeleitet.</p>	<p>Art. 7 lautet neu: Zuständigkeit</p> <p>Das Personalamt ist für die administrative Abwicklung der Ausschreibung und des Auswahlprozesses verantwortlich.</p>
<p>Art. 8 Bewerbungsgespräche</p> <p>Die Standeskommission bestimmt die Bewerbungskommission, welche nach erfolgten Bewerbungsgesprächen Antrag an die Standeskommission stellt.</p>	<p>Art. 8 lautet neu: Bewerbungsgespräche</p> <p>Die Bewerbungsgespräche werden unter Beizug des Personalamtes durchgeführt.</p>
<p>Art. 10 Grundsatz</p> <p>Die Standeskommission kann die Wohnsitzpflicht festlegen, wenn dies die Art der Tätigkeit oder die besondere Bedeutung der Stelle rechtfertigen, insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– rasche oder unvermittelte zeitliche Verfügbarkeit</li> <li>– Kontakt zur Bevölkerung</li> <li>– Kenntnis der lokalen Verhältnisse notwendig ist.</li> </ul>	<p>Art. 10 wird aufgehoben.</p>

<p>Art. 11 Meldepflicht</p> <p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, der Fachstelle Personalwesen diejenigen Angaben mitzuteilen, welche für die Aktualisierung ihrer Personaldaten notwendig sind. Dies umfasst insbesondere Angaben und Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes, von Geburten, des Anspruchs auf Kinderzulagen, von Todesfällen der engsten Familie sowie von Weiterbildungsabschlüssen.</p>	<p>In Art. 11 wird die Bezeichnung „Fachstelle Personalwesen“ durch „Personalamt“ ersetzt, die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitenden“.</p>
	<p>Art. 11a wird eingefügt:</p> <p>Aufbewahrung</p> <p>Unterlagen, die für die Besetzung einer Stelle, die Dokumentation der Anstellung oder die Beurteilung von Mitarbeitenden von Bedeutung sind, sind beim Personalamt aufzubewahren.</p>
<p>Art. 12 Ausstellung</p> <p><sup>1</sup>Die Fachstelle Personalwesen verfasst die Arbeitszeugnisse. Das Departement liefert die Grundlagen.</p> <p><sup>2</sup>Grundlage für das Arbeitszeugnis bilden die jährlichen Mitarbeitergespräche, welche schriftlich festgehalten werden.</p> <p><sup>3</sup>Das Arbeitszeugnis wird vom Departementsvorsteher unterzeichnet.</p>	<p>Art. 12 lautet neu:</p> <p>Ausstellung des Arbeitszeugnisses</p> <p><sup>1</sup>Das Personalamt verfasst die Arbeitszeugnisse. Das Departement liefert die Grundlagen.</p> <p><sup>2</sup>Grundlage für das Arbeitszeugnis bilden im Wesentlichen die Stellenbeschreibung und die jährlichen Mitarbeitergespräche.</p> <p><sup>3</sup>Das Arbeitszeugnis wird vom Departementsvorsteher und dem Leiter des Personalamtes unterzeichnet.</p>
<p>Art. 13 (aufgehoben)</p>	<p>Art. 13 lautet neu:</p> <p>Besondere Kündigungsfristen</p> <p>Für den Ratschreiber und die Departementssekretäre beträgt die Kündigungsfrist mindestens vier Monate.</p>

<p>Art. 14</p> <p>Kündigungsschreiben</p> <p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten ihr Kündigungsschreiben an den Departementsvorsteher.</p>	<p>Art. 14 lautet neu:</p> <p>Kündigungsschreiben</p> <p>Die Mitarbeitenden richten ihr Kündigungsschreiben an das Personalamt.</p>
<p>Art. 15</p> <p>Grundsatz</p> <p>Es ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagt, Geld, geldwerte Leistungen oder Geschenke im Zusammenhang mit erkennbaren Gegenleistungen anzunehmen.</p>	<p>Art. 15 lautet neu:</p> <p>Generelles Geschenkannahmeverbot</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeitenden dürfen weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen oder annehmen, wenn dies im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geschieht.</p> <p><sup>2</sup>Wenn Mitarbeitende Höflichkeitsgeschenke nicht ablehnen können, so melden sie dies dem Departementsvorsteher. Dieser entscheidet über die Verwendung der Geschenke.</p>
<p>Art. 16</p> <p>Grenzwert</p> <p><sup>1</sup>Als Verfehlung im Sinne von Art. 20 der Personalverordnung gilt die Annahme von Geld, geldwerten Leistungen oder Geschenken im Werte von mehr als Fr. 100.—.</p> <p><sup>2</sup>Verfehlungen gemäss Abs. 1 werden von der Standeskommission mit den ihr gut scheinenden Massnahmen geahndet.</p> <p><sup>3</sup>Die gemäss Abs. 1 angenommenen Gelder etc. verfallen dem Kanton.</p>	<p>Art. 16 lautet neu:</p> <p>Verstösse</p> <p><sup>1</sup>Verstösse gegen das Verbot des Forderns oder der Annahme von Geld, geldwerten Leistungen oder Geschenken werden von der Standeskommission geahndet.</p> <p><sup>2</sup>Widerrechtlich angenommene Geschenke oder Gelder verfallen an den Kanton.</p>

<p>Art. 17</p> <p>Verwendung unter dem Grenzwert</p> <p><sup>1</sup>Bei der Annahme von Geld, geldwerten Leistungen und Geschenken bis zu einem Betrag von Fr. 100.— gelten folgende Regelungen:</p> <p>a) Geld und geldwerte Leistungen sind einer allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglichen Kasse des Departements oder der Abteilung zu übergeben.</p> <p>b) Andere Geschenke, insbesondere unteilbare, können von der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem jeweiligen Mitarbeiter behalten werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Annahme von Beträgen von Fr. 50.— bis Fr. 100.— sind dem Departementsvorsteher und der Fachstelle Personalwesen zu melden.</p>	<p>Art. 17 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 18</p> <p>Zweck</p> <p><sup>1</sup>Für jede Stelle wird eine Stellenbeschreibung erstellt, welche jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Stellenbeschreibung dient der Umschreibung eines Arbeitsplatzes im Hinblick auf die Aufgaben und Tätigkeiten, die Verantwortung und die Zuständigkeiten sowie die Kompetenzen.</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 lautet neu:</p> <p><sup>2</sup>Die Stellenbeschreibung dient der Umschreibung der mit einer Stelle zusammenhängenden Aufgaben samt Verantwortung, Zuständigkeiten und Kompetenzen.</p>
<p>Art. 19</p> <p>Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup>Die Departemente sind dafür verantwortlich, dass die Stellenbeschreibungen in den Departementen jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Die Fachstelle Personalwesen leistet dabei administrative Unterstützung.</p> <p><sup>2</sup>Jeder Stelleninhaber aktualisiert in der Regel die Stellenbeschrei-</p>	<p>Art. 19 lautet neu:</p> <p>Aktualisierung</p> <p><sup>1</sup>Die Departementsvorsteher sind dafür verantwortlich, dass die Stellenbeschreibungen in ihren Bereichen jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Das Personalamt leistet bei Bedarf administrative Unterstützung.</p> <p><sup>2</sup>Der Vorgesetzte erarbeitet die Aktualisierung unter Einbezug des Stellen-</p>

<p>bung für seine eigene Stelle.</p> <p><sup>3</sup>Der direkte Vorgesetzte überprüft die geänderte Stellenbeschreibung und unterzeichnet diese, wenn der damit einverstanden ist. Der Departementssekretär visiert die geänderte Stellenbeschreibung.</p> <p><sup>4</sup>Die Stellenbeschreibungen werden durch die Fachstelle Personalwesen aufbewahrt.</p>	<p>inhabers.</p> <p><sup>3</sup>Die Departementsvorsteher visieren die aktualisierten Stellenbeschreibungen und lassen sie dem Personalamt zukommen.</p>
<p>Art. 20</p> <p>Inhalt</p> <p>Die Stellenbeschreibungen beinhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorgesetzte Stelle / Stellvertretung für / wird vertreten durch...</li> <li>- Die Hauptaufgaben</li> <li>- Gewünschte Anforderungen an den Stelleninhaber</li> <li>- Kompetenzen</li> <li>- Verantwortung</li> </ul>	<p>Art. 20 lautet neu:</p> <p>Inhalt</p> <p>Die Stellenbeschreibungen enthalten insbesondere die Bezeichnung der vorgesetzten Stelle, die Stellvertretungsregelung sowie die Umschreibung der Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.</p>
<p>Art. 22</p> <p>Überarbeitung</p> <p><sup>1</sup>Neue oder wesentlich geänderte Stellen sind neu zu bewerten.</p> <p><sup>2</sup>Die Funktionsbewertung erfolgt durch den betroffenen Departementsvorsteher. Er zieht dabei die Fachstelle Personalwesen und eine Vertretung des Staatspersonalverbandes bei.</p>	<p>Art. 22 lautet neu:</p> <p>Neubewertung</p> <p><sup>1</sup>Neue oder wesentlich geänderte Stellen werden von der Standeskommission neu bewertet.</p> <p><sup>2</sup>Das Departement bereitet die Bewertung unter Beizug des Personalamtes vor und stellt Antrag.</p>

<p>Art. 33a</p> <p>Stundenlohn</p> <p><sup>1</sup>Bei unregelmässigen oder kurzen Arbeitseinsätzen kann Stundenlohn vereinbart werden.</p> <p><sup>2</sup>Im Stundenlohn sind die Feiertagsentschädigung, der 13. Monatslohn und die Ferien, bei einem Ferienanspruch von 4 Wochen pro Jahr mit insgesamt 8,33%, bei einem solchen von 5 Wochen mit 10,64%, abgegolten.</p>	<p>Art. 33a Abs. 2 lautet neu:</p> <p><sup>2</sup>Im Stundenlohn sind die Feiertagsentschädigungen, der 13. Monatslohn und die Ferien abgegolten, bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen pro Jahr mit insgesamt 10,64%, bei einem solchen von 6 Wochen mit 13,04%.</p>
<p>D. Lohnzuschläge</p>	<p>Der Titel vor Art. 33b lautet neu:</p> <p>D. Lohnzuschläge und Rückzahlung</p>
<p>Art. 33b</p> <p>Pikettendienst</p> <p><sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Anordnung des Departementsvorstehers Pikettendienst leisten, erhalten eine Entschädigung. Der Departementsvorsteher legt die Entschädigungen für die fragliche Personalkategorie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, insbesondere der konkreten Belastungen, in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement fest.</p> <p><sup>2</sup>Für jeden während der Pikettzeit geleisteten Einsatz werden pauschal Fr. 30.— vergütet. Die eine Stunde übersteigende Einsatzzeit kann kompensiert werden, bei Nachteinsätzen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder bei Sonntageinsätzen zwischen 6.00 und 21.00 Uhr im Verhältnis 1 zu 1,5.</p>	<p>Art. 33b lautet neu:</p> <p>Pikett-, Nacht- Samstags- und Ruhetagedienst</p> <p><sup>1</sup>Mitarbeitende, die auf Anordnung des Departementsvorstehers Pikett-, Nacht- und Samstagsdienst oder Arbeit an Ruhetagen leisten, erhalten eine Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup>Der Departementsvorsteher legt die Entschädigung für die fragliche Personalkategorie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement fest.</p>
<p>Art. 33c</p> <p>Nacht- und Samstagsdienst, Arbeit an Ruhetagen</p> <p><sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Anordnung der vorgesetzten</p>	<p>Art. 33c lautet neu:</p> <p>Rückzahlung des Dienstlohnes</p> <p><sup>1</sup>Wird das Anstellungsverhältnis auf Veranlassung des Mitarbeitenden wäh-</p>

<p>Stelle Nachtdienst leisten müssen, erhalten für die Zeit ab 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr einen Lohnzuschlag von Fr. 6.— pro Arbeitsstunde.</p> <p><sup>2</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Anordnung der vorgesetzten Stelle Arbeit an einem öffentlichen Ruhetag leisten müssen, erhalten für die Zeit ab 6.00 bis 21.00 Uhr einen Lohnzuschlag von Fr. 6.— pro Arbeitsstunde.</p> <p><sup>3</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeinstitutionen, die auf Anordnung der vorgesetzten Stelle an einem Samstag Arbeit leisten müssen, erhalten für die Zeit ab 6.00 bis 21.00 Uhr einen Lohnzuschlag von Fr. 6.— pro Arbeitsstunde.</p>	<p>rend eines Militär-, Rotkreuz-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes oder bis 12 Monate danach aufgelöst, ist dem Kanton ein Teil des während der Dienstzeit erhaltenen Lohns zurückzuzahlen.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeitenden zahlen die Differenz zwischen dem erhaltenen Bruttolohn und den EO-Leistungen zurück, Mitarbeitende mit Unterstützungspflichtigen die Hälfte dieser Differenz.</p>																												
<p>Art. 33d</p> <p>Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup>Der Kanton richtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Erreichen einer bestimmten Dienstzeit folgende Treueprämien aus:</p> <table data-bbox="138 837 660 1077"> <tr><td>10 Dienstjahre</td><td>100% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>15 Dienstjahre</td><td>50% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>20 Dienstjahre</td><td>100% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>25 Dienstjahre</td><td>50% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>30 Dienstjahre</td><td>100% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>35 Dienstjahre</td><td>50% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>40 Dienstjahre</td><td>100% Monatsgehalt</td></tr> </table> <p><sup>2</sup>Für die Bemessung des Monatsgehalts wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten fünf anrechenbaren Dienstjahre vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.</p> <p><sup>3</sup>Für die Berechnung der Dienstzeit gilt:</p> <ol data-bbox="138 1300 1070 1396" style="list-style-type: none"> <li>1. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Dienstzeit angerechnet.</li> <li>2. Bei einem Austritt und Wiedereintritt beim Kanton wird die beim</li> </ol>	10 Dienstjahre	100% Monatsgehalt	15 Dienstjahre	50% Monatsgehalt	20 Dienstjahre	100% Monatsgehalt	25 Dienstjahre	50% Monatsgehalt	30 Dienstjahre	100% Monatsgehalt	35 Dienstjahre	50% Monatsgehalt	40 Dienstjahre	100% Monatsgehalt	<p>Art. 33d lautet neu:</p> <p>Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup>Der Kanton richtet Mitarbeitenden nach Erreichen der nachfolgend festgehaltenen Anstellungszeit folgende Treueprämien aus:</p> <table data-bbox="1176 837 1713 1077"> <tr><td>10 Anstellungsjahre</td><td>50% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>15 Anstellungsjahre</td><td>25% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>20 Anstellungsjahre</td><td>50% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>25 Anstellungsjahre</td><td>25% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>30 Anstellungsjahre</td><td>50% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>35 Anstellungsjahre</td><td>25% Monatsgehalt</td></tr> <tr><td>40 Anstellungsjahre</td><td>50% Monatsgehalt</td></tr> </table> <p><sup>2</sup>Für die Bemessung des Monatsgehalts wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten fünf anrechenbaren Anstellungsjahre vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.</p> <p><sup>3</sup>Für die Berechnung der Anstellungszeit gilt:</p> <ol data-bbox="1079 1300 2080 1396" style="list-style-type: none"> <li>1. Es werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad alle Anstellungsjahre aller Anstellungsverhältnisse einschliesslich der Lehrzeit bei der kantonalen Verwaltung berücksichtigt.</li> </ol>	10 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt	15 Anstellungsjahre	25% Monatsgehalt	20 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt	25 Anstellungsjahre	25% Monatsgehalt	30 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt	35 Anstellungsjahre	25% Monatsgehalt	40 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt
10 Dienstjahre	100% Monatsgehalt																												
15 Dienstjahre	50% Monatsgehalt																												
20 Dienstjahre	100% Monatsgehalt																												
25 Dienstjahre	50% Monatsgehalt																												
30 Dienstjahre	100% Monatsgehalt																												
35 Dienstjahre	50% Monatsgehalt																												
40 Dienstjahre	100% Monatsgehalt																												
10 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt																												
15 Anstellungsjahre	25% Monatsgehalt																												
20 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt																												
25 Anstellungsjahre	25% Monatsgehalt																												
30 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt																												
35 Anstellungsjahre	25% Monatsgehalt																												
40 Anstellungsjahre	50% Monatsgehalt																												

<p>Kanton geleistete Dienstzeit vor dem Austritt angerechnet.</p> <p><sup>4</sup>Bei einem Wechsel direkt aus einer Anstellung bei einer Schulgemeinde oder einem Bezirk des Kantons Appenzell I.Rh. werden die dort geleisteten Dienstjahre angerechnet. Über die Anrechnung von Dienstjahren bei weiteren Arbeitgebern, mit denen der Kanton besonders eng zusammenarbeitet, entscheidet der Departementsvorsteher in Rücksprache mit dem Personalamt.</p>	<p>2. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Anstellungszeit angerechnet.</p> <p>3. Bei einem Austritt und Wiedereintritt beim Kanton wird die beim Kanton geleistete Anstellungszeit vor dem Austritt angerechnet.</p> <p>4. Bei einem Wechsel direkt aus einer Anstellung bei einer Schulgemeinde oder einem Bezirk des Kantons Appenzell I.Rh. werden die dort geleisteten Jahre angerechnet. Über die Anrechnung von Anstellungsjahren bei weiteren Arbeitgebern, mit denen der Kanton besonders eng zusammenarbeitet, entscheidet der Departementsvorsteher in Rücksprache mit dem Personalamt.</p>
<p>Art. 33e</p> <p>Bezug</p> <p><sup>1</sup>Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Departementsvorstehers statt in Geld ganz oder teilweise in Ferien bezogen werden, wobei ein volles Monatsgehalt vier Ferienwochen entspricht. Ein gemischter Bezug ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.</p> <p><sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet wird.</p> <p><sup>3</sup>Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.</p>	<p>Art. 33e lautet neu:</p> <p>Bezug</p> <p><sup>1</sup>Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Departementsvorstehers statt in Geld ganz oder teilweise in Ferien bezogen werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Ein gemischter Bezug ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.</p> <p><sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet wird.</p> <p><sup>3</sup>Mit Bewilligung des Departementsvorstehers dürfen Ferientage aus der Treueprämie auf höchstens drei Kalenderjahre verteilt werden.</p> <p><sup>4</sup>Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.</p>

<p>Art. 34</p> <p>Zweck</p> <p><sup>1</sup>Das Mitarbeitergespräch dient der Förderung und der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Leistungsbeurteilung.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dabei insbesondere auch die Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.</p>	<p>In Art. 34 wird die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitenden“ ersetzt.</p>
<p>Art. 35</p> <p>Vorbereitung der Gespräche</p> <p>Die Fachstelle Personalwesen bereitet jährlich die Unterlagen für die Mitarbeitergespräche vor und stellt sie den Departementen rechtzeitig zur Verfügung.</p>	<p>In Art. 35 wird die Bezeichnung „Fachstelle Personalwesen“ durch „Personalamt“ ersetzt.</p>
<p>Art. 36</p> <p>Durchführung der Gespräche</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeitergespräche werden in der Regel einmal jährlich durchgeführt. Sie müssen spätestens bis Ende Dezember abgeschlossen sein.</p> <p><sup>2</sup>In der Regel führt der direkte Vorgesetzte die Gespräche mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p> <p><sup>3</sup>Die Departementsvorsteher führen die Mitarbeitergespräche mit ihren Direktunterstellten.</p> <p><sup>4</sup>Der Departementsvorsteher legt fest, wer mit welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Mitarbeitergespräch führt.</p>	<p>Art. 36 lautet neu:</p> <p>Durchführung der Gespräche</p> <p>Die Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie müssen spätestens Ende Dezember abgeschlossen sein.</p>

<p>Art. 37</p> <p>Mitarbeiterbeurteilung</p> <p><sup>1</sup>Im Rahmen des Mitarbeitergespräches wird eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeiterbeurteilung basiert auf der Selbstbeurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dient der Leistungsbeurteilung und der Zielvereinbarung.</p> <p><sup>3</sup>Die Selbstbeurteilung gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, die eigenen Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten zu definieren, die Ziele für die Zukunft zu formulieren und eine kritische Selbsteinschätzung der erreichten Resultate vorzunehmen.</p> <p><sup>4</sup>Eine regelmässige Standortbestimmung bietet die Möglichkeit, eine möglichst objektive Würdigung persönlicher Stärken, der eigenen Verbesserungspotentiale sowie der erreichten Fortschritte vorzunehmen.</p> <p><sup>5</sup>Diese Standortbestimmung und das Gespräch mit dem Vorgesetzten sind Grundlage für die Festlegung der zukünftigen Entwicklung.</p> <p><sup>6</sup>Der Departementsvorsteher entscheidet endgültig über die Mitarbeiterbeurteilung.</p>	<p>Art. 37 lautet neu:</p> <p>Mitarbeiterbeurteilung</p> <p><sup>1</sup>Im Rahmen des Mitarbeitergespräches wird eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeiterbeurteilung basiert auf der Beurteilung durch den Vorgesetzten und der Selbstbeurteilung der Mitarbeitenden. Sie dient der Einschätzung der Leistungen und bildet die Grundlage für die Zielsetzung.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitarbeitenden haben im Rahmen dieser Mitarbeiterbeurteilung die Gelegenheit, den Vorgesetzten zu beurteilen.</p> <p><sup>4</sup>Der Departementsvorsteher entscheidet endgültig über strittige Mitarbeiterbeurteilungen.</p>
<p>Art. 38</p> <p>Schriftlichkeit</p> <p><sup>1</sup>Für die Mitarbeitergespräche wird in der Regel ein einheitliches Formular verwendet, welches vom Finanzdepartement erarbeitet und von der Standeskommission genehmigt wird.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter füllen das Formular gemeinsam mit dem Vorgesetzten aus. Abweichende Beurteilungen werden entsprechend festgehalten.</p>	<p>Art. 38 lautet neu:</p> <p>Schriftlichkeit</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeitergespräche sind schriftlich festzuhalten, in der Regel auf dem von der Standeskommission genehmigten Formular.</p> <p><sup>2</sup>Der Vorgesetzte füllt das Formular aus und bespricht gemeinsam mit den Mitarbeitenden die Beurteilung sowie die Zielsetzung.</p>

<p><sup>4</sup>Die Formulare werden nach Beendigung des Gespräches von beiden unterzeichnet und in den Personalakten in der Fachstelle Personalwesen abgelegt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhalten eine Kopie des unterzeichneten Formulars.</p>	<p><sup>3</sup>Die schriftlichen Beurteilungen werden von beiden unterzeichnet und im Personaldossier abgelegt. Die Mitarbeitenden erhalten eine Kopie ihrer Beurteilung.</p> <p><sup>4</sup>Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre nach Austritt des Mitarbeitenden. Der Departementsvorsteher kann eine längere Frist festlegen und meldet diese dem Personalamt.</p>
	<p>Art. 38a wird eingefügt:          Ausserordentliche Mitarbeitergespräche</p> <p>Sind die Leistungen oder das Verhalten ungenügend, sind zusätzliche Gespräche zu führen und eine enge Begleitung des Mitarbeitenden vorzunehmen.</p>
	<p>Art. 38b wird eingefügt:          Probezeit und Austrittsgespräch</p> <p><sup>1</sup>Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit ist ein Mitarbeitergespräch zu führen. Das Ergebnis des Gesprächs ist schriftlich festzuhalten.</p> <p><sup>2</sup>Mit austretenden Mitarbeitenden ist ein separates Gespräch zu führen, in der Regel kurz vor dem Austritt.</p> <p><sup>3</sup>Diese Gespräche brauchen nicht auf einem genehmigten Formular festgehalten zu werden.</p>
<p>Art. 39          Zweck</p> <p><sup>1</sup>Die Standeskommission unterstützt die persönliche Initiative und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich beruflich weiterzubilden.</p> <p><sup>2</sup>Die Aus- und Weiterbildung soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachlichen und persönlichen Belangen fördern.</p>	<p>In Art. 39 wird die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitenden“ ersetzt.</p>

<p>Art. 40</p> <p>Anspruch</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Rechtsanspruch, eine von ihnen gewünschte Aus- oder Weiterbildung während der Arbeitszeit oder auf Kosten des Staates zu besuchen.</p> <p><sup>2</sup>Der Departementsvorsteher kann eine Aus- oder Weiterbildung für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als obligatorisch erklären.</p>	<p>Art. 40 lautet neu:</p> <p>Verpflichtung und Anspruch</p> <p><sup>1</sup>Der Departementsvorsteher kann Aus- und Weiterbildungen obligatorisch erklären für das Departement, für die Amtsstellen oder für einzelne Mitarbeitende.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch, während der Arbeitszeit oder auf Kosten des Kantons eine von ihnen gewünschte Aus- oder Weiterbildung zu besuchen.</p> <p><sup>3</sup>Aus dem Besuch einer Aus- oder Weiterbildung entsteht kein Anspruch auf Änderung der Funktion oder auf eine Lohnerhöhung.</p>
<p>Art. 41</p> <p>Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup>Die Departementsvorsteher entscheiden über den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, welche während der Arbeitszeit oder auf Kosten des Staates erfolgen. Die Ausbildungsvereinbarungen gemäss Art. 42 Abs. 3 sind vom Finanzdepartement zu genehmigen.</p> <p><sup>2</sup>Für die Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals ist die Spitalleitung zuständig, wobei für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche nicht in spitalspezifischen Berufen tätig sind, die allgemeinen Regeln dieses Standeskommissionsbeschlusses Geltung haben.</p>	<p>Art. 41 lautet neu:</p> <p>Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup>Der Departementsvorsteher entscheidet über den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, wenn Arbeitszeit beansprucht oder der Kanton die Kosten übernimmt oder sich an diesen beteiligt.</p> <p><sup>2</sup>Der Kanton trägt die Kosten für die interne und die obligatorische Weiterbildung.</p> <p><sup>3</sup>Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden des Spitals ist die Spitalleitung zuständig, wobei für jene, die nicht in spitalspezifischen Berufen tätig sind, die allgemeinen Regeln dieses Standeskommissionsbeschlusses Geltung haben.</p>

<p>Art. 42</p> <p>Beteiligung des Kantons</p> <p><sup>1</sup>Die Aus- oder Weiterbildung wird auf ihre Zweckmässigkeit sowohl für die berufliche Entwicklung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters als auch für den Kanton geprüft.</p> <p><sup>2</sup>Der Kanton kann sich an den Kurskosten, Prüfungsgebühren sowie zusätzlichen Spesen beteiligen oder diese übernehmen. Er kann zudem Arbeitszeit zur Verfügung stellen, welche über den Kursbesuch hinausgeht.</p> <p><sup>3</sup>Beteiligt sich der Kanton an den Kosten, übernimmt er sie oder wird Arbeitszeit zur Verfügung gestellt, wird mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine Vereinbarung abgeschlossen, welche sie bei vorzeitigem Austritt zur Übernahme der Kosten pro rata temporis verpflichtet.</p>	<p>Art. 42 Abs. 3 lautet neu, in Abs. 1 wird die Wendung „Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters“ durch „Mitarbeitenden“ ersetzt::</p> <p><sup>3</sup>Beteiligt sich der Kanton an den Kosten oder wird Arbeitszeit zur Verfügung gestellt, wird mit dem Mitarbeitenden eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden die finanziellen oder zeitlichen Eigenleistungen des oder der Mitarbeitenden sowie eine allfällige Rückzahlungspflicht geregelt.</p>
	<p>Art. 42a wird eingefügt:</p> <p>Rückzahlungspflicht</p> <p><sup>1</sup>Bei selbst verschuldetem Nichtantritt, beim Abbruch der Aus- oder Weiterbildung sowie im Falle der selbstverschuldeten Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Aus- oder Weiterbildung sind die vom Kanton erbrachten und effektiv bezahlten Leistungen zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup>Bei einer freiwilligen oder selbstverschuldeten Beendigung des Anstellungsverhältnisses besteht nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei der als obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung grundsätzlich keine Rückzahlungspflicht;</li> <li>b) bei der als nicht obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung bis zu einer Höhe von Fr. 1'500.— der finanziellen Beteiligung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Kantons keine Rückzahlungspflicht.</li> <li>c) bei der als nicht obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung ab einer Höhe von Fr. 1'500.— der finanziellen Beteiligung unter Berücksichti-</li> </ol>

	<p>gung der Arbeitszeit des Kantons grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.</p> <p><sup>3</sup>Die Rückzahlung umfasst im ersten Jahr die vollen Kosten, im zweiten Jahr zwei Drittel der Kosten und im dritten Jahr ein Drittel der Kosten. Ab dem vierten Jahr ist keine Rückzahlung mehr geschuldet.</p>
<p>Art. 44 Fachstelle</p> <p><sup>1</sup>Die Aus- und Weiterbildungen sind der Fachstelle Personalwesen zu melden, bevor die Bewilligung erteilt wird.</p> <p><sup>2</sup>Die Fachstelle Personalwesen überprüft, ob für diese Aus- und Weiterbildung eine Ausbildungsvereinbarung betreffend Übernahme von Kosten und/oder Zeit abgeschlossen werden muss.</p>	<p>Art. 44 lautet neu: Personalamt</p> <p><sup>1</sup>Geplante Aus- und Weiterbildungen sind dem Personalamt vor der Erteilung der Bewilligung zu melden.</p> <p><sup>2</sup>Das Personalamt überprüft, ob eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen werden muss.</p> <p><sup>3</sup>Das Personalamt bereitet die Vereinbarungen vor, seitens des Kantons werden sie vom Departementsvorsteher unterzeichnet.</p>
<p>Art. 45 Zeitpunkt</p> <p>Der Zeitpunkt der Ferien wird grundsätzlich in gegenseitiger Absprache zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmt. Dabei ist auf die Bedürfnisse der Amtsstelle sowie der Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Art. 45 lautet neu: Zeitpunkt</p> <p><sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Ferien wird grundsätzlich in gegenseitiger Absprache zwischen dem Vorgesetzten und den Mitarbeitenden bestimmt, wobei auf die Bedürfnisse der Amtsstelle sowie der Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p><sup>2</sup>Ergibt sich keine Einigung, entscheidet der Departementsvorsteher oder eine durch diesen hierfür bestimmte Person.</p>

<p>Art. 46a</p> <p>Übertrag</p> <p><sup>1</sup>Nicht bezogene Ferien verfallen, soweit sie nicht übertragen werden können.</p> <p><sup>2</sup>Ein Übertrag des Ferienanspruches auf das Folgejahr ist als Ausnahme zu betrachten und ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Departementvorstehers möglich. Der Übertrag ist auf maximal zwei Wochen (10 Ferientage) begrenzt. Bestehende grössere Überhänge sind bis Ende 2014 bis auf zwei Wochen (10 Ferientage) abzubauen, ansonsten sie im Umfang, mit dem sie dieses Maximum übersteigen, verfallen.</p> <p><sup>3</sup>Dürfen Ferientage aus einer Treueprämie mit Bewilligung des Departementvorstehers auf mehr als ein Jahr verteilt werden, sind diese Tage von der Regelung gemäss Abs. 2 ausgenommen.</p> <p><sup>4</sup>Die Fachstelle für Personalwesen überprüft, ob für den Übertrag von Ferienansprüchen auf das Folgejahr die schriftliche Genehmigung des Departementvorstehers vorliegt.</p>	<p>Art. 46a Abs. 2 und 4 lauten neu:</p> <p><sup>2</sup>Ein Übertrag des Ferienanspruchs auf das Folgejahr ist als Ausnahme zu betrachten und ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Departementvorstehers möglich. Der Übertrag ist auf maximal zwei Wochen (10 Ferientage) begrenzt.</p> <p><sup>4</sup>Das Personalamt überprüft, ob für den Übertrag von Ferienansprüchen auf das Folgejahr die schriftliche Genehmigung des Departementvorstehers vorliegt.</p>
<p>Art. 49</p> <p>Ferienkontrolle</p> <p><sup>1</sup>Die Departementssekretäre melden die Ferienbezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle Personalwesen.</p> <p><sup>2</sup>Die Fachstelle Personalwesen führt die Ferienkontrolle für alle Departemente.</p>	<p>In Art. 49 wird die Bezeichnung „Fachstelle Personalwesen“ durch „Personalamt“ ersetzt, die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitenden“:</p>

Art. 50

Bezahlter Urlaub

<sup>1</sup>Der bezahlte Urlaub nach Art. 14 Personalverordnung ist zum Zeitpunkt des fraglichen Ereignisses oder zeitnah zu diesem zu beziehen. Für den zeitnahen Bezug ist die Einwilligung der oder des Vorgesetzten notwendig.

<sup>2</sup>Zur unmittelbaren Ausübung eines öffentlichen Amtes im Kanton besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub, kein Anspruch besteht für Tätigkeiten, die ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, insbesondere für Vor- und Nachbereitungen.

<sup>3</sup>Für Leiterinnen und Leiter von Veranstaltungen mit sozialem Bezug kann die Ständekommission pro Kalenderjahr bis zu fünf Tagen be-

Art. 50 lautet neu:

Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen

<sup>1</sup>Bei folgenden Ereignissen wird bezahlter Urlaub gewährt:

3 Tage:

- Todesfälle von Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern und Kindern
- Teilnahme an der Rekrutierung und an Orientierungstagen

2 Tage:

- Eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft
- Todesfälle von Eltern
- Niederkunft der Ehefrau, Partnerin oder eingetragener Partnerin

1 Tag:

- Teilnahme an der Hochzeit oder der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern der Anlass auf einen Arbeitstag fällt
- Todesfälle von näheren Verwandten für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt
- Bei Wohnungswechsel während des ungekündigten Anstellungsverhältnisses
- Teilnahme an der Jungbürgerfeier

½ Tag:

- Entlassung aus der Militärdienstpflicht

<sup>2</sup>Arztbesuche, Therapien und ähnliche Verrichtungen sind nach Möglichkeit auf eine Zeit ausserhalb der individuell geltenden Arbeitszeit zu legen. Muss trotzdem solche Zeit beansprucht werden, wird der betreffende Ausfall nicht von der Arbeitszeit abgezogen.

<sup>3</sup>Der Departementsvorsteher kann in ausgewiesenen Fällen zusätzlich zu den Urlauben nach Abs. 1 und bei weiteren persönlichen und familiären

<p>zahlten Urlaub gewähren, zudem gilt das Recht auf Bezug von unbezahltem Urlaub nach Art. 329e des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p><sup>4</sup>Für freiwillige Militär-, Zivil-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienstleistungen besteht kein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub.</p>	<p>Gründen einzelfallweise bezahlte oder unbezahlte Urlaube bis drei Tage gewähren.</p> <p><sup>4</sup>Der Urlaub ist dem Vorgesetzten vorab zu melden und zeitnah zum Ereignis zu beziehen.</p>
	<p>Art. 50a wird eingefügt:</p> <p>Öffentliches Amt oder Mithilfe an sozialen Veranstaltungen</p> <p><sup>1</sup>Zur unmittelbaren Ausübung eines öffentlichen Amtes im Kanton besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen; kein Anspruch besteht für Tätigkeiten, die ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, insbesondere für Vor- und Nachbereitungen.</p> <p><sup>2</sup>Für Leiterinnen und Leiter sowie Hilfskräfte von Veranstaltungen mit sozialem Bezug kann die Standeskommission pro Kalenderjahr bis zu fünf Tagen bezahlten Urlaub gewähren; zudem gilt das Recht auf Bezug von unbezahltem Urlaub nach Art. 329e des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>
<p>Art. 51</p> <p>Unbezahlter Urlaub</p> <p><sup>1</sup>Bei Gewährung von unbezahltem Urlaub soll die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin in den Versicherungen des Kantons eingeschlossen bleiben können.</p> <p><sup>2</sup>Für die Zeit von unbezahltem Urlaub</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- werden die Ferien und das 13. Monatssalär anteilmässig gekürzt;</li> <li>- werden keine Pauschalspesen ausgerichtet;</li> <li>- entfällt der Anspruch auf Kinderzulagen;</li> <li>- übernimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die Weiterführung der Versicherungen (Unfall, AHV/IV, kantonale Versicherungskasse).</li> </ul>	<p>Art. 51 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben, Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4:</p> <p><sup>1</sup>Während eines unbezahlten Urlaubes besteht in der Regel kein Versicherungsschutz.</p>

<p><sup>3</sup>Bei einem unbezahlten Urlaub für berufsbezogene Weiterbildung gelten die Folgen nach Abs. 2 erst für die Zeit ab einem Monat. Für den ersten Monat trägt der Kanton die Beiträge für die Versicherungen im bisherigen Umfang.</p> <p><sup>4</sup>Für die Ermittlung der Dienstjahre wird die Dauer eines unbezahlten Urlaubes nicht mitgerechnet.</p> <p><sup>5</sup>Weitere Details werden im Einzelfall vereinbart.</p>	
<p>Art. 52</p> <p>Ordentliche Arbeitszeit</p> <p><sup>1</sup>Die ordentliche Arbeitszeit beträgt 42,5 Stunden pro Woche.</p> <p><sup>2</sup>Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden pro Kalenderjahr vier Kompensationstage gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freitag nach Auffahrt</li> <li>- Vormittag des 24. Dezembers</li> <li>- Vormittag des 31. Dezembers</li> <li>- 2 Tage zur freien Auswahl gemäss Absprache mit dem Departementssekretär</li> </ul> <p><sup>3</sup>Falls der 24. und 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen, erhöhen sich die frei verfügbaren Kompensationstage gemäss Abs. 2 Lemma 4 dieses Artikels auf drei Tage.</p>	<p>Art. 52 lautet neu:</p> <p>Sollarbeitszeit</p> <p><sup>1</sup>Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt 42,5 Stunden für Mitarbeitende der Funktionsstufen 1 bis 10 und 43,5 Stunden für jene der Funktionsstufen 11 und 12.</p> <p><sup>2</sup>Es wird eine vom Vorgesetzten zu kontrollierende Zeiterfassung geführt.</p>
<p>Art. 54</p> <p>Abweichungen von der ordentlichen Arbeitszeit</p> <p><sup>1</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit kann mit Zustimmung des Departementsvorstehers um eine halbe oder eine ganze Stunde erhöht werden. Dadurch erhöht sich der Ferienanspruch um zweieinhalb bzw.</p>	<p>Art. 54 Abs. 2 und 3 lauten neu:</p>

<p>fünf Tage. Die Abgeltung erfolgt auf keinen Fall in Geldleistungen.</p> <p><sup>2</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit kann bei saisonalen Schwankungen in einzelnen Departementen oder Amtsstellen angepasst werden, wobei die Schalteröffnungszeiten zu berücksichtigen sind. Zuständig dafür sind die Departementvorsteher.</p> <p><sup>3</sup>Die Abweichungen von der ordentlichen Arbeitszeit und deren Folgen werden in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Departementvorsteher festgelegt.</p>	<p><sup>2</sup>Die wöchentliche Sollarbeitszeit kann bei saisonalen Schwankungen und zum Ausgleich von Zeitguthaben in einzelnen Departementen oder Amtsstellen angepasst werden, wobei die öffentlichen Schalteröffnungszeiten sowie die Blockzeiten zu berücksichtigen sind. Zuständig dafür sind die Departementvorsteher.</p> <p><sup>3</sup>Abweichungen von der wöchentlichen Sollarbeitszeit und deren Folgen sind schriftlich festzulegen und dem Personalamt zu melden.</p>
	<p>Art. 54a wird eingefügt:</p> <p>Bandbreitenmodell</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeitenden der Funktionsstufen 1 bis 10 können als Sollarbeitszeit 43,5 oder 44,5 Stunden pro Woche wählen. Bei der Erhöhung der wöchentlichen Sollarbeitszeit um eine Stunde erhalten die Mitarbeitenden eine Entschädigung in Form einer Barvergütung pro Kalenderjahr von 1% des Jahreslohnes; die Entschädigung beträgt bei zwei zusätzlichen Stunden zur wöchentlichen Arbeitszeit 2% des Jahreslohnes.</p> <p><sup>2</sup>Das gewählte Modell ist bis Ende März für das folgende Jahr festzulegen und kann während des Jahres nicht abgeändert werden.</p> <p><sup>3</sup>Die Wahl des Modells bedarf der Bewilligung des Departementvorstehers. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.</p>
	<p>Art. 54b wird eingefügt:</p> <p>Vertrauensarbeitszeit</p> <p><sup>1</sup>Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können Überstunden und Gleitzeit weder generieren noch kompensieren.</p> <p><sup>2</sup>Mitarbeitende der Funktionsstufen 11 und 12 haben Vertrauensarbeitszeit.</p>

	<p><sup>3</sup>Amtsleiter können jährlich bis Ende März für das folgende Jahr Vertrauensarbeitszeit wählen. Der Departementsvorsteher bewilligt die Vertrauensarbeitszeit im Einzelfall, es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Vertrauensarbeitszeit ist während eines Kalenderjahres beizubehalten. Wird das Modell der Vertrauensarbeit gewählt, steht das Bandbreitenmodell nicht zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup>Anstelle der Kompensationsmöglichkeit für Überstunden und Gleitzeit kann Mitarbeitenden mit Vertrauensarbeitszeit eine Entschädigung in Form einer jährlichen Barvergütung von 3% des Jahreslohnes entrichtet werden. Die Standeskommission entscheidet im Einzelfall über die Entschädigung.</p>
<p>Art. 55 Arbeitszeitregelung</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihre täglichen Arbeitszeiten individuell fix festlegen. Dabei müssen eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten eingelegt und die Blockzeiten eingehalten werden.</p> <p><sup>2</sup>Die individuell fixen Arbeitszeiten bedürfen der Zustimmung des Departementsvorstehers.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Kantonspolizei ist der Polizeikommandant für die Festlegung der Arbeitszeitregelung zuständig.</p> <p><sup>4</sup>Die Fachstelle Personalwesen führt aufgrund der Arbeitszeitmeldungen der Departemente eine Übersicht.</p>	<p>Art. 55 lautet neu: Arbeitszeitregelung</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeitenden können in Absprache mit dem Vorgesetzten ihre täglichen Arbeitszeiten im Rahmen der Geschäftszeit individuell festlegen.</p> <p><sup>2</sup>Der Departementsvorsteher kann für bestimmte Funktionen, Amts- und Dienststellen einheitliche Arbeitszeiten anordnen.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Kantonspolizei ist der Polizeikommandant für die Festlegung der Arbeitszeitregelung zuständig.</p>
	<p>Art. 55a wird eingefügt: Besondere Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup>Es müssen eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten eingelegt, die Blockzeiten und die Schalteröffnungszeiten eingehalten werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitarbeitenden können je Arbeitstag am Vormittag und am Nachmittag</p>

	<p>zu Lasten der Arbeitszeit eine Pause von 15 Minuten beziehen.</p> <p><sup>3</sup>Die tägliche Arbeitszeit darf 10,5 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Der Vorgesetzte kann Ausnahmen in besonderen Situationen genehmigen.</p>
	<p>Art. 55b wird eingefügt:</p> <p>Geschäftszeiten und Blockzeiten</p> <p><sup>1</sup>Die Geschäftszeit legt den frühestmöglichen Arbeitsbeginn und den spätestmöglichen Arbeitsschluss fest. Die Geschäftszeit erstreckt sich vom Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.</p> <p><sup>2</sup>Während der Blockzeit müssen grundsätzlich alle Mitarbeitenden anwesend sein. Sie umfasst die Zeit von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Arbeitszeit innerhalb der Geschäftszeit, jedoch außerhalb der Blockzeiten, wird als Gleitzeit bezeichnet.</p> <p><sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorgesetzten von den Geschäfts- und Blockzeiten abgewichen werden.</p> <p><sup>4</sup>Die Standeskommission kann für einzelne Ämter und Dienststellen abweichende Geschäftszeiten festlegen.</p>
	<p>Art. 55c wird eingefügt:</p> <p>Arbeitszeitsaldo</p> <p><sup>1</sup>Die Differenz zwischen der Sollarbeitszeit und der geleisteten Arbeitszeit wird als Arbeitszeitsaldo bezeichnet; dieser kann positiv oder negativ sein.</p> <p><sup>2</sup>Liegt ein positiver Arbeitszeitsaldo vor, wird von Zeitguthaben und im Falle eines negativen Arbeitszeitsaldos wird von Zeitdefizit gesprochen.</p>
<p>Art. 56 Schalteröffnungszeiten</p>	<p>Art. 56 lautet neu: Schalteröffnungszeiten</p>

<p>Die Schalteröffnungszeiten dauern von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17 Uhr. Die Standeskommission legt den Schalterschluss vor Feiertagen fest.</p>	<p><sup>1</sup>Die Schalteröffnungszeiten dauern von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Standeskommission legt den Schalterschluss vor Feiertagen fest.</p> <p><sup>2</sup>Der Departementsvorsteher legt an einem Tag pro Woche abweichende Schalteröffnungszeiten fest, damit die Bevölkerung den Schalter ausserhalb der eigenen Arbeitszeiten benutzen kann. Die Schalteröffnungszeiten können vor 08.00 Uhr beginnen, über den Mittag dauern oder nach 17.00 Uhr enden.</p> <p><sup>3</sup>Die Standeskommission kann in besonderen Fällen abweichende Regelungen festlegen.</p> <p><sup>4</sup>Die Öffnungszeiten für Polizeischalter werden im Polizeireglement festgehalten.</p>
<p>Art. 58 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Vorgesetzten so früh wie möglich über bevorstehende Abwesenheiten (z.B. Militärdienst, Spitalaufenthalte) orientieren....</p>	<p>In Art. 58 wird die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitende“ ersetzt:</p>
<p>B. Überstundenregelung</p>	<p>Der Titel vor Art. 59 lautet neu: B. Überstunden und Zeitguthaben</p>
<p>Art. 59</p> <p>Grundsatz</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von Art. 321c OR, wonach die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Leistung von Überstunden verpflichtet sind, soweit sie sie zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden können.</p>	<p>Art. 59 lautet neu:</p> <p>Grundsatz</p> <p>Mitarbeitende sind verpflichtet, die notwendige Überstundenarbeit zu verrichten, soweit ihnen diese nach Treu und Glauben zugemutet werden kann und sie diese zu leisten vermögen.</p>

<p>Art. 60</p> <p>Anordnung</p> <p><sup>1</sup>Die notwendige Überstundenarbeit wird vom Leiter der Amtsstelle angeordnet.</p> <p><sup>2</sup>Der Departementsvorsteher visiert die Überstunden.</p>	<p>Art. 60 lautet neu:</p> <p>Anordnung</p> <p><sup>1</sup>Arbeitsstunden ausserhalb der Geschäftszeit werden als Überstunden bezeichnet und sind vom Vorgesetzten ausdrücklich im Voraus anzuordnen.</p> <p><sup>2</sup>Der Departementsvorsteher visiert die angeordneten und tatsächlich geleisteten Überstunden.</p>
<p>Art. 61</p> <p>Abgeltung</p> <p><sup>1</sup>Die Überstunden sind in der Regel durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.</p> <p><sup>2</sup>Bei einer Überstundenanzahl von bis zu 30 Stunden werden diese auf das neue Jahr übertragen. Ein weitergehender Übertrag kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden und bedarf der Genehmigung durch den Departementsvorsteher und das Finanzdepartement.</p> <p><sup>3</sup>Soweit Überstunden geleistet und nicht kompensiert werden können, werden sie mit Genehmigung des Departementsvorstehers und des Finanzdepartementes ausbezahlt. Werden mehr als 100 Überstunden pro Kalenderjahr geleistet, wird auf dem 100 Stunden übersteigenden Anteil ein Zuschlag von 25% gewährt.</p> <p><sup>4</sup>An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Funktionsstufen 6 bis 8 werden 80 Überstunden im Jahr nicht entschädigt. Diese sind im Jahreslohn abgegolten. Die darüber hinausgehenden Überstunden werden gemäss Abs. 3 entschädigt.</p> <p><sup>5</sup>An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Funktionsstufen 9 bis 12 werden keine Überstunden entschädigt. Diese sind im Jahreslohn abgegolten.</p> <p><sup>6</sup>Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzelner Abteilungen können vom Departementsvorsteher Spezialbestimmungen erlassen</p>	<p>Art. 61 lautet neu:</p> <p>Abgeltung</p> <p><sup>1</sup>Angeordnete Überstunden sind in der Regel im selben Jahr durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.</p> <p><sup>2</sup>Soweit geleistete Überstunden nicht kompensiert werden können, werden sie ausnahmsweise mit Genehmigung des Departementsvorstehers und des Finanzdepartementes ausbezahlt.</p> <p><sup>3</sup>Der Departementsvorsteher kann im Einzelfall für Mitarbeitende einzelner Ämter und Dienststellen abweichende Regelungen festlegen. Sie sind vom Finanzdepartement zu genehmigen.</p>

<p>werden. Sie sind vom Finanzdepartement zu genehmigen.</p> <p><sup>7</sup>Für Teilzeitangestellte gelten die Bestimmungen wie für Vollzeitan-gestellte, jedoch im Verhältnis des Beschäftigungsgrades.</p>	
<p>Art. 62 (aufgehoben)</p>	<p>Art. 62 lautet neu:</p> <p>Übertrag Zeitguthaben</p> <p>Es können folgende Zeitguthaben auf das nächste Jahr übertragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Mitarbeitende der Funktionsstufen 1 bis 3 höchstens 25 Stunden;</li> <li>b) für Mitarbeitende der Funktionsstufen 4 bis 6 höchstens 50 und</li> <li>c) für Mitarbeitende ab der Funktionsstufe 7 höchstens 75 Stunden.</li> </ul>
	<p>Art. 62a wird eingefügt:</p> <p>Abbau Überstunden und Zeitguthaben</p> <p><sup>1</sup>Der Abbau eines Überhangs bei den Überstunden oder von Zeitguthaben ist im Voraus mit dem Vorgesetzten abzusprechen.</p> <p><sup>2</sup>Die Kompensation von ganzen Tagen ist auf sechs pro Jahr begrenzt, jene von halben Tagen auf 12. Kompensationstage und -halbtage sind einzeln zu beziehen.</p>
	<p>Art. 62b wird eingefügt:</p> <p>Verrechnung von Zeitdefizit</p> <p><sup>1</sup>Ein Zeitdefizit muss grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres ausgeglichen werden, andernfalls kann ein entsprechender Lohnabzug erfolgen.</p> <p><sup>2</sup>Ein Zeitdefizit wird mit Überstunden verrechnet.</p>

<p>Art. 63</p> <p>Sitzungsgeld</p> <p><sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrer beruflichen Funktion an Sitzungen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder, allfällige durch Dritte geleistete Sitzungsgelder gehören dem Kanton.</p> <p><sup>2</sup>Finden Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit statt, kompensieren sie die entsprechende Zeit nach Möglichkeit; ist eine Kompensation nicht möglich, erhalten sie mit Einwilligung des Departementvorstehers ein Sitzungsgeld; mit der Auszahlung ist die entsprechende Überzeit abgegolten.</p> <p><sup>3</sup>Sitzungen ausserhalb der beruflichen Funktionen sind ausserhalb der Arbeitszeit abzuhalten; werden Sitzungsgelder ausgerichtet, gilt die Tätigkeit als Nebenerwerb.</p>	<p>Art. 63 Abs. 2 lautet neu, in Abs. 1 wird die Wendung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitende“ ersetzt.</p> <p><sup>2</sup>Finden Sitzungen ausserhalb der Geschäftszeit statt, kompensieren die Mitarbeitenden die entsprechende Zeit nach Möglichkeit. Ist eine Kompensation nicht möglich, erhalten sie mit Einwilligung des Departementvorstehers ein Sitzungsgeld gemäss Behördenverordnung und zugehörigem Standeskommissionsbeschluss. Mit der Auszahlung sind die Überstunden abgegolten.</p>
<p>IX. Spesenreglement</p>	<p>Der Titel IX. lautet neu: Spesen</p>
<p>Art. 64</p> <p>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Entschädigung der effektiven Reise-, Verpflegungs- sowie Übernachtungsspesen, sowie auf Ersatz weiterer geschäftlich begründeter Auslagen.</p> <p><sup>2</sup>Die Ausgaben müssen grundsätzlich nachgewiesen werden.</p> <p><sup>3</sup>Aus Gründen der Praktikabilität und des administrativen Aufwandes können gewisse Spesen mit einem pauschalen Betrag vergütet werden.</p>	<p>Art. 64 lautet neu: Spesen</p> <p><sup>1</sup>Mitarbeitende haben Anspruch auf Entschädigung der effektiven Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen sowie auf Ersatz weiterer geschäftlich begründeter Auslagen.</p> <p><sup>2</sup>Die Auslagen müssen grundsätzlich nachgewiesen werden.</p> <p><sup>3</sup>Es wird erwartet, dass die Auslagen in einem angemessenen und vernünftigen Rahmen gehalten werden.</p>

	<sup>4</sup> Das Weitere zu den Spesen samt dem Vollzug regelt das Finanzdepartement in einem durch die Ständekommission zu genehmigenden Reglement.
<p>Art. 65 Reiseentschädigung</p> <p>Art. 65a Pauschalvergütung</p> <p>Art. 65b Halbtaxabonnement</p> <p>Art. 66 Übernachtung</p> <p>Art. 67 Verpflegung</p> <p>Art. 68 Weitere Entschädigungen</p> <p>Art. 68a Spesenabrechnung</p>	Art. 65 bis 68a werden aufgehoben.
<p>Art. 69</p> <p>Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Das Finanzdepartement kann ergänzende Bestimmungen erlassen, insbesondere zum Spesenvollzug.</p>	<p>Art. 69 lautet neu:</p> <p>Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Das Finanzdepartement kann das Nötige zur Durchführung von Anlässen zur Teambildung und für die Anerkennung von Dienstreue regeln und dafür Beiträge des Kantons festlegen.</p>
X. Schlussbestimmung	Der Titel X. lautet neu „Schlussbestimmungen“ und wird vor Art. 69 genommen.
Art. 71 (aufgehoben)	<p>Art. 71 lautet neu:</p> <p>Aufhebung bestehenden Rechts</p> <p><sup>1</sup>Der Ständekommissionsbeschluss über die Pflichtenhefte vom 13. April 1993 wird aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup>Art. 71 gilt nach erfolgtem Vollzug in der Gesetzessammlung als aufgehoben.</p>

<p>Art. 72 (aufgehoben)</p>	<p>Art. 72 lautet neu:          Änderung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup>Es werden folgende Erlasse geändert:</p> <p>1. Der Ingress des Ständekommissionsbeschlusses über die Kündigung für Lehrkräfte am Gymnasium vom 11. September 2007 lautet neu:</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Ständekommission des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, ...</p> <p>2. Der Ingress des Ständekommissionsbeschlusses über die Informatiknutzung vom 18. Dezember 2012 lautet neu:</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Ständekommission des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, ...</p> <p>3. Im Ständekommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 3. April 2001 wird Art. 1a eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">Schalteröffnungszeiten</p> <p style="padding-left: 40px;">Büros der Kantonalen Verwaltung, welche ohne Voranmeldung der Öffentlichkeit ihre Dienste anbieten, gelten als öffentliche Schalter.</p> <p>4. Ständekommissionsbeschluss zum Schulgesetz:</p> <p style="padding-left: 40px;">....</p> <p><sup>2</sup>Art. 72 gilt nach erfolgtem Vollzug in der Gesetzessammlung als aufgehoben.</p>
	<p>Art. 73 lautet neu:          Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup>Die Mitarbeitenden erhalten die Treueprämien noch bis Ende 2018 nach der bisherigen Regelung von Art. 33d Abs. 1.</p> <p><sup>2</sup>Die Ständekommission kann für Mitarbeitende ausnahmsweise einen Plan</p>

	zum Abbau von Überstunden und Zeitguthaben gemäss ausgewiesenem Saldo per Ende 2016 bewilligen. Der Plan darf jeweils höchstens den Zeitraum bis Ende 2019 umfassen.
<p><b>Anhang</b></p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Personen erhalten eine Kleiderentschädigung. Zahlungen an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter dürfen nur gegen Vorweisen der Kaufquittung geleistet werden. Zahlungen ohne effektive Anschaffung sind ausgeschlossen.</p> <p>a) Landesbauamt</p> <p>Den Mitarbeitern des Landesbauamtes werden jährlich nach Vorgabe des Strassenmeisters einheitliche Überkleidergarnituren inklusive Kopfbedeckung, Handschuhe und Schuhwerk (Stiefel) im Gesamtbetrag von maximal Fr. 400.-- pro Garnitur abgegeben.</p> <p>b) Amt für Umweltschutz</p> <p>Das pikettspflichtige Büropersonal erhält alle zwei Jahre ein Überkleid, einen Regenschutz und nach Bedarf ein Paar Stiefel. Die Abgabe und Kontrolle erfolgt durch den Leiter des Amtes für Umweltschutz.</p> <p>c) Klärwärter</p> <p>Die Mitarbeiter der Kläranlage erhalten jährlich zwei Überkleider, einen Regenschutz und ein Paar Stiefel sowie eine Jacke für den Winterdienst. Die Abgabe erfolgt durch den Leiter des Amtes für Umweltschutz.</p> <p>d) Förster</p> <p>Den Förstern wird alljährlich ein Drittel der Kosten für die Forstbekleidung nach den SUVA-Vorschriften vergütet. Das Oberforstamt führt Kontrolle.</p> <p>e) Wildhüter</p>	Der Anhang wird aufgehoben.

24/1/2016

<p>Dem Wildhüter werden alljährlich an die Beschaffungskosten seiner Spezialbekleidung gegen Vorweisung der Zahlungsbelege maximal Fr. 400.-- vergütet.</p> <p>f) Fahrzeugexperte Strassenverkehrsamt</p> <p>Die Fahrzeugexperten des Strassenverkehrsamtes erhalten alljährlich ein Überkleid und eine Langarmschürze. Die Abgabe erfolgt durch den Leiter des Strassenverkehrsamtes.</p> <p>g) Landweibel</p> <p>Der Landweibel erhält alle drei Jahre einen Anzug.</p>	
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



# **Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung**

## **Erläuternder Bericht**

**vom 26. April 2016**

## 1. Ausgangslage

Auch wenn die Beratung und Verabschiedung des Standeskommissionsbeschlusses an sich in der Zuständigkeit der Standeskommission liegen, soll der Standeskommissionsbeschluss zusammen mit dem Revisionsvorschlag für die Personalverordnung dem Grossen Rat unterbreitet werden. Nur so ergibt sich ein zusammenhängendes Bild über die Gesamtrevision und den Stand im Personalrecht. Damit die Regelungsinhalte besser verstanden und eingeordnet werden können, wird der vorliegende erläuternde Bericht zum Standeskommissionsbeschluss unterbreitet.

Der vorliegende Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung, der von der Standeskommission mit Beschluss vom 26. April 2016 zusammen mit der Personalverordnung behandelt wurde, ist noch nicht definitiv erlassen worden. Es ist davon auszugehen, dass noch Änderungen folgen. Insbesondere ist zu beachten, dass in verschiedenen Bereichen noch Detailabklärungen im Gange sind, deren Ergebnisse zu berücksichtigen sind.

## 2. Erläuterungen zu einzelnen Revisionsthemen

### 2.1. Anstellung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Standeskommission erlässt den Stellenplan. Dieser stellt ein zentrales Instrument für die Personal- und Finanzplanung (Budget) dar. Der Stellenplan ist jährlich anzupassen und soll eine verlässliche Planungsgrundlage darstellen, weshalb ordentliche Anstellungen ausserhalb des Stellenplans nur ausnahmsweise zulässig sind.

Die Regelung der Anstellung der Aushilfskräfte ist auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnitten worden. Die Anstellung kann nach vorgängiger Information der Standeskommission vom Departementsvorsteher vorgenommen werden. Neu wird die Anstellung der Praktikanten geregelt, die ebenfalls vom Departementsvorsteher erfolgt, zeitlich befristet ist und ausdrücklich Ausbildungszwecken dient. Sodann wird festgehalten, dass jährlich drei Lernende vom Personalamt für die Kantonale Verwaltung angestellt werden, wobei die Ausbildungsplätze in Zusammenarbeit mit dem Ratschreiber und den Departementssekretären festgelegt werden.

Am Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung der Stellen wird festgehalten, wobei die heute üblichen Medien samt Internet zu verwenden sind. Das Personalamt ist für die Abwicklung der Personalgewinnungsabläufe zuständig und wird bei den Bewerbungsgesprächen beigezogen.

Mit einer neuen Bestimmung wird die Datenaufbewahrung geregelt. Dabei sind den Anliegen des Personalamts, über ein Personaldossier mit den für die Anstellung relevanten Dokumenten zu verfügen, und der Vorgesetzten, welche für die Mitarbeiterbeurteilung Beweisdokumente aufbewahren, gebührend Rechnung zu tragen. Unbestritten gehören die Bewerbungsunterlagen, die Anpassungen der Anstellungsverhältnisse, die Mitarbeiterbeurteilungen und allfällige Zwischenzeugnisse, Mitteilungen über Abwesenheiten einschliesslich Arztzeugnisse, Vereinbarungen betreffend Aus- und Weiterbildung usw. in das beim Personalamt geführte Personaldossier. In der Praxis wird der Vorgesetzte zusätzlich ein Dossier führen, darin werden allenfalls Bemerkungen über Leistungen und Verhalten sowie Arbeitsergebnisse aufbewahrt, welche für die Mitarbeiterbeurteilung herangezogen werden können. Der Mitarbeitende hat einen Anspruch darauf, in das vom Vorgesetzten geführte Dossier Einblick nehmen zu können, um sich allenfalls zu Dokumenten oder Feststellungen zu äussern und gegebenenfalls Korrekturen zu verlangen, falls diese bei der Beurteilung seines Verhaltens oder seiner Leistungen als Beweisgrundlagen verwendet werden.

Die Arbeitszeugnisse werden vom Departementsvorsteher und dem Leiter Personalamt unterzeichnet. Diese Regelung entspricht der Usanz in der öffentlichen Verwaltung, zumal sichergestellt wird, dass die Arbeitszeugnisse die rechtlichen Vorgaben erfüllen, inhaltlich vollständig

sind und einem einheitlichen Standard innerhalb der Verwaltung entsprechen.

Im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses wird festgehalten, dass die Mitarbeitenden ihr Kündigungsschreiben an das Personalamt zu richten haben. Damit werden Unklarheiten über den Adressaten des Kündigungsschreibens beseitigt.

Die Kündigungsfristen bleiben unverändert, wobei für die obersten Kader (Departementssekretäre und Ratschreiber) die Kündigungsfrist mindestens vier Monate beträgt, demnach ein Spielraum für die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist offen steht.

Die Regelung im Zusammenhang mit der Geschenkkannahme ist vereinfacht worden. Im Fokus steht das Vertrauen in die einwandfreie Erfüllung der Verwaltungstätigkeit und die persönliche Integrität der Verwaltungsangestellten. Am Grundsatz wird festgehalten, dass Mitarbeitende kein Geld, geldwerte Leistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen oder annehmen dürfen, wenn dies im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geschieht. Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wenn die Mitarbeitenden Höflichkeitsgeschenke nicht ablehnen können. Neu wird auf die Festlegung von Grenzwerten verzichtet, demnach sind auch kleinere Geschenke mit einem Wert von unter Fr. 100.-- von dieser Regelung betroffen. Eine Verletzung dieser Vorschrift kann geahndet werden. Für den Vollzug sind Richtlinien zu erarbeiten. Allerdings darf davon ausgegangen werden, dass ein kleines Präsent an einer Tagung (Giveaways wie Kugelschreiber, Schreibmappe, Broschüre usw.) nach entsprechender Information an den Departementsvorsteher auch nach neuer Regelung behalten werden darf. Für Naturalgeschenke (Schokolade, Pralines, Wein etc.) dürfte die bewährte departementsinterne Praxis weiterhin zur Anwendung kommen und einen vernünftigen und situationsgerechten Vollzug gewährleisten. Gemäss der vorgesehenen Regelung haben die Mitarbeitenden den Departementsvorsteher über den Erhalt eines solchen Geschenks in jedem Fall, somit unabhängig vom Wert des Geschenks, zeitnah zu informieren. Der Departementsvorsteher entscheidet, ob der Mitarbeitende das Geschenk behalten kann oder ob er es abzugeben hat; er kann diese Anordnung beispielsweise mit der Anweisung verbinden, das Geschenk zugunsten des Departements, eines Amtes oder Teams zu verwenden. Dem Departementsvorsteher steht bei dieser Entscheidung ein Ermessensspielraum offen. Dieser dürfte auch in Zukunft mit Blick auf die bisherige Praxis mit Vernunft und mit einem gesunden Augenmass für adäquate und pragmatische Lösungen genutzt werden, ohne jedoch das Rechtsgleichheitsgebot und das Verbot eines willkürlichen Handelns zu verletzen. Die Regelung der Verstösse gegen das nun generelle Geschenkkannahmeverbot wird beibehalten.

## **2.2. Stellenbeschreibung und Funktionsbewertung**

Die Anpassung der Stellenbeschreibung liegt im Führungs- und Verantwortungsbereich des Vorgesetzten. Das Personalamt leistet dabei fachliche Unterstützung. Die in den betreffenden Bestimmungen festgehaltenen Grundsätze werden beibehalten.

Die Stellenbewertung erfolgt bei neuen oder wesentlich geänderten Stellen durch die Ständekommission, wobei das Departement unter Beizug des Personalamts die Vorbereitungen trifft. Mit der neuen Zuständigkeitsregelung soll eine einheitliche Praxis innerhalb der Kantonalen Verwaltung unter Beachtung der Rechtsgleichheit und des Verbots der Diskriminierung sichergestellt werden.

## **2.3 Lohn (Lohnauszahlung)**

Das Lohnsystem wird im Rahmen eines separaten Projekts überprüft und überarbeitet. Das Revisionspaket liegt in der Zuständigkeit der Ständekommission. Diese wird sich nach den Sommerferien mit diesen Themen befassen. Geplant ist eine gemeinsame Inkraftsetzung der revidierten Personalverordnung und des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung per 1. Januar 2017.

Die vorliegenden Anpassungen stehen im Lichte der Vereinfachung und Straffung der Bestimmungen. In materieller Hinsicht ist hervorzuheben, dass die Entschädigungen im Pikettdienst in einem von der Standeskommission zu genehmigenden Reglement festgehalten sind. An der Zuständigkeit des Departementsvorstehers, die Entschädigungen im Pikettdienst festzuhalten, wird aus Gründen der Praktikabilität festgehalten.

#### **2.4. Mitarbeitergespräche**

Die Gespräche mit den Mitarbeitenden stellen eine wichtige, aber auch anspruchsvolle Aufgabe der Führungsverantwortlichen dar. Diese Gespräche sind strukturiert abzuwickeln, mindestens einmal jährlich durchzuführen und bis Ende Dezember abzuschliessen. Die Ergebnisse sämtlicher Mitarbeitergespräche sind schriftlich festzuhalten, das Personalamt stellt Vorlagen zur Verfügung. Die Dokumente sind vom Vorgesetzten und Mitarbeitenden zu unterzeichnen. Falls der Mitarbeitende mit dem Inhalt nicht einverstanden ist, hat er dies auf dem Dokument festzuhalten. Mit der Unterschrift bestätigt er in diesem Falle lediglich, dass das Gespräch stattgefunden hat. Im Rahmen der Mitarbeitergespräche hat eine Beurteilung des Mitarbeitenden über Leistung und Verhalten mit Blick auf die vereinbarten Ziele zu erfolgen. Dieses Gespräch ist vom Vorgesetzten und Mitarbeitenden zu gestalten, daher sind Anregungen zum Aufgabenbereich, zur Ressourcensituation, zu den Entwicklungsmöglichkeiten, verbunden mit einer allfälligen Weiterbildung des betroffenen Mitarbeitenden, im Gespräch aufzunehmen. In einem von gegenseitigem Vertrauen und praktizierter Wertschätzung geprägten Arbeitsverhältnis soll auch die Möglichkeit für ein Feedback des Mitarbeitenden gegenüber dem Vorgesetzten im Rahmen des Mitarbeitergesprächs offen stehen. Dabei können Führungsstil, Führungsverhalten wie auch Themen, die Arbeitsinhalt, Aufgaben usw. betreffen, aufgegriffen werden. Ein wesentlicher Themenpunkt wird auch stets die Auslastung des Mitarbeitenden sein, vor allem wenn es darum geht, einen positiven Arbeitszeitsaldo abzubauen.

Falls ein Mitarbeitender mit seiner Beurteilung nicht einverstanden ist, kann das Verfahren an die nächsthöhere Stelle eskaliert werden, wobei der Departementsvorsteher endgültig über strittig gebliebene Mitarbeiterbeurteilungen entscheidet.

Die Frist zur Aufbewahrung der Ergebnisse der Mitarbeiterbeurteilung beträgt fünf Jahre nach Austritt des Mitarbeitenden aus der Kantonalen Verwaltung. Die Formulare werden in den Personalakten abgelegt, der Mitarbeitende erhält eine Kopie, eine Kopie wird der Vorgesetzte behalten.

Wenn es sich im Verlaufe eines Jahrs abzeichnet, dass die Leistungen oder das Verhalten eines Mitarbeitenden nicht den verlangten Anforderungen entsprechen, hat der Vorgesetzte während des Jahrs zusätzliche Gespräche durchzuführen. Dem Mitarbeitenden sind die bemängelten Punkte aufzuzeigen und zu begründen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gemeinsam ist ein Massnahmenplan festzulegen, damit die Mängel behoben werden können, und es sind entsprechende Zwischenziele festzulegen, deren Erreichung im Rahmen eines weiteren während des Kalenderjahrs durchzuführenden Gesprächs zu beurteilen sind. Die Ergebnisse der Gespräche sowie die Massnahmenplanung, allenfalls die Zwischenziele usw., sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.

Die explizite Festlegung von Mitarbeitergesprächen in Fällen des Austritts aus der Verwaltung oder nach erfolgreich absolvierter Probezeit entspricht der bereits gelebten Praxis in der Verwaltung und zudem einem zeitgemässen Personalführungsverständnis.

#### **2.5. Aus- und Weiterbildung**

Die Aus- und Weiterbildung stellt ein zentrales Element der modernen Personalführung und Entwicklung dar. Die Mitarbeitenden werden in ihren Bestrebungen, sich weiterzubilden, unterstützt und in geeigneter Weise gefördert. Neu ist vorgesehen, dass der Departementsvorsteher

für das gesamte Departement oder einzelne Arbeitsstellen Weiterbildungsmaßnahmen als obligatorisch erklären kann. Gestützt auf eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung kann aber kein Anspruch auf eine neue Funktion oder eine Lohnerhöhung geltend gemacht werden.

Der Departementsvorsteher entscheidet über Aus- und Weiterbildung, wenn Arbeitszeit beansprucht wird oder der Kanton sich finanziell beteiligt. In diesen Fällen wird mit dem Mitarbeitenden eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden auch allfällige Rückzahlungspflichten geregelt. Es besteht kein Anspruch auf Aus- oder Weiterbildung.

## 2.6. Ferien und Urlaub

Ein Übertrag von höchstens 10 Ferientagen auf das Folgejahr ist mit Bewilligung des Departementsvorstehers im Sinne einer Ausnahme möglich. Gestrichen wird die Regelung, dass diese bei Nichtbezug der Ferientage verfallen.

Die Urlaubsregelung wird grundsätzlich beibehalten, wobei die einzelnen Tatbestände neu in dieser Vorlage und nicht mehr in der Verordnung festgehalten werden. Änderungen bestehen darin, dass neu zwei Urlaubstage (bisher drei Tage) bei Todesfällen der Eltern und ein Tag Urlaub bei Todesfällen einzig für nähere Verwandte und nicht noch für Bekannte gewährt werden.

Die Regelung, dass für die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder für soziale Veranstaltungen pro Jahr höchstens fünf Arbeitstage gewährt werden können, wird ausdrücklich aufgenommen.

## 2.7. Treueprämien

Die Bestimmung über die Treueprämien wird angepasst. An den Voraussetzungen wird unverändert festgehalten. Demnach wird weiterhin ab 10 Anstellungsjahren alle fünf Jahre eine Treueprämie ausgerichtet. Hingegen werden die Leistungen halbiert, anstelle eines vollen Monatsgehalts tritt ein halbes Monatsgehalt, anstelle eines halben Monatsgehalts ein Viertel. In Fortführung der bisherigen Praxis steht den Mitarbeitenden das Wahlrecht zu, statt einer Geldleistung zusätzliche Ferientage zu beziehen, wobei eine zusätzliche Woche Ferien einem Viertelmonatsgehalt entspricht.

Im Vergleich mit den Nachbarkantonen liegt die neue Regelung für die Treueprämie immer noch im Mittelfeld:

Kanton	Dienstjahre						
	Prämie in Ferientagen oder als Anteil eines Monatslohns						
	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre	40 Jahre
AI bisher	20 Tage oder 100% Mt.-Lohn	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	20 Tage oder 100% Mt.-Lohn	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	20 Tage oder 100% Mt.-Lohn	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	20 Tage oder 100% Mt.-Lohn
AI neu	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	5 Tage oder 25% Mt.- Lohn	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	5 Tage oder 25% Mt.- Lohn	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	5 Tage oder 25% Mt.- Lohn	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn
AR	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	keine	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	keine	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	keine	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn
SG	50% Mt.-Lohn	50% Mt.-Lohn	keine	100% Mt.-Lohn	keine	keine	keine
TG	11 Tage	11 Tage	11 Tage	22 Tage	22 Tage	22 Tage	22 Tage
GL	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	10 Tage oder 50% Mt.-Lohn	20 Tage oder 100% Mt.-Lohn				

Bisher konnte ein kantonaler Mitarbeiter im Laufe seiner vierzigjährigen Dienstkarriere insgesamt 110 Tage an Treueprämien erlangen: 10 Dienstjahre 20 Tage, 15 Dienstjahre 10 Tage, 20 Dienstjahre 20 Tage, 25 Dienstjahre 10 Tage, 30 Dienstjahre 20 Tage, 35 Dienstjahre

10 Tage, 40 Dienstjahre 20 Tage. Neu beträgt die Summe noch 55 Tage. In Appenzell A.Rh. beträgt dieser Wert 40 Tage und in St.Gallen umgerechnet ebenfalls 40 Tage. Die Kantone Glarus und Thurgau kennen demgegenüber mit Summen von 120 und 121 Tagen grosszügigere Lösungen.

Unter Berücksichtigung der etwas grosszügigeren Ferienregelung, die neu eingeführt wird, erachtet es die Standeskommission als richtig, die vorgesehene Anpassung der Treueprämien vorzunehmen, zumal zur Abfederung des Übergangs noch eine besondere Regelung vorgesehen ist (siehe Kapitel 2.10).

## 2.8. Arbeitszeit

Die Bestimmungen betreffend Arbeitszeit sind vollständig überarbeitet worden. Die verwendeten Begriffe werden näher erläutert, die Rede ist unter anderem von Geschäftszeit, Blockzeit und Schalteröffnungszeit. Von dieser Revision sind auch die Bestimmungen über die bisher als Überstundenregelung bezeichneten Artikel betroffen. Zusätzlich werden zeitgemässe Arbeitszeitmodelle vorgeschlagen, welche die Arbeitgeberattraktivität steigern und einem Bedürfnis nach Ausgleich zwischen Arbeit und Freizeit sowie zwischen Beruf und Familie gerechter werden. Ausserdem wird die wöchentliche Minimalarbeitszeit, die Sollarbeitszeit, bezeichnet. Sie beträgt für die Mitarbeitenden der Funktionsstufen 1 bis 10 unverändert 42,5 Stunden. Für die Mitarbeitenden des obersten Kaders, mithin der Funktionsstufen 11 und 12, wird die Sollarbeitszeit um eine Stunde auf neu 43,5 Stunden pro Woche erhöht. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Mitarbeitenden eine Zeiterfassung führen müssen, die vom Vorgesetzten periodisch, in der Regel monatlich, kontrolliert wird.

Die Mitarbeitenden der Funktionsstufen 1 bis 10 können mit Zustimmung des Departementsvorstehers zusätzlich zur Sollarbeitszeit (42,5 h) wöchentlich eine oder zwei Stunden mehr arbeiten und erreichen somit eine wöchentliche Sollarbeitszeit von 43,5 oder 44,5 Stunden. Als Entschädigung erhalten sie für eine zusätzlich geleistete Arbeitsstunde pro Woche eine Barvergütung von 1% des Jahreslohns und für zwei zusätzliche wöchentliche Arbeitsstunden eine solche von 2% des Jahreslohns pro Kalenderjahr, bzw. einen Anteil pro rata temporis, wenn das Anstellungsverhältnis im Verlaufe eines Kalenderjahrs beendet wird. Diese Entschädigungen führen nicht automatisch zu einer jährlichen Lohnerhöhung, weil sich die Referenzgrundlage stets auf den Jahreslohn ohne entsprechende zusätzliche Entschädigung für die erhöhte Sollarbeitszeit bezieht. Der Departementsvorsteher entscheidet zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs auf Antrag des Mitarbeitenden über die konkrete Arbeitszeit, demnach über die Anwendung des Bandbreitenmodells. Der Mitarbeitende hat keinen Anspruch auf Bewilligung dieses Arbeitszeitmodells.

Für die obersten Kader der Kantonalen Verwaltung wird die Vertrauensarbeitszeit beantragt, da aufgrund der Praxis davon auszugehen ist, dass diese Personen ohnehin ein Arbeitspensum leisten, das wöchentlich die Sollarbeitszeit von neu 43,5 Stunden deutlich übersteigt. Diese Mitarbeitenden der Funktionsstufen 11 und 12 sind von der Zeiterfassungspflicht entbunden, können aber auch keine positiven Arbeitszeitsaldi oder Überstunden geltend machen. Für diese Mehrleistungen können sie mit einer Barvergütung von 3% des Jahreslohns entschädigt werden. Die Standeskommission entscheidet im konkreten Einzelfall über die Entschädigung. Im obersten Kader (Funktionsstufen 11 und 12) sind Mehrleistungen als Lohnbestandteil bereits heute enthalten. Somit kann das oberste Kader nicht damit rechnen, dass bei ihm mit der Einführung der Vertrauensarbeitszeit am 1. Januar 2017 eine Lohnerhöhung um 3% vorgenommen wird.

Die Amtsleiter ab der Funktionsstufe 8 können zwischen dem Bandbreitenmodell und der Vertrauensarbeitszeit auswählen, wobei der Departementsvorsteher über den entsprechenden Antrag eines Amtsleiters entscheidet. Mit dem Entscheid wird auch festgelegt, ab welchem Zeitpunkt der Amtsleiter mit einer Barvergütung für die Vertrauensarbeitszeit entschädigt wird. Bei der Festlegung von allfälligen Entschädigungen für die Vertrauensarbeitszeit gilt es auch die

positiven Gleitzeitsaldi und die konkrete Regelung des Abbaus dieser Saldi zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu vermeiden, dass zum einen Entschädigungen für Vertrauensarbeitszeit entrichtet werden und zum andern eine zusätzliche individuell festgelegte Vergütung im Zusammenhang mit der Kompensation der Gleitzeitsaldi geleistet wird.

Die Übertragung der Zeitguthaben (Mitarbeitende der FS 1 bis 10) auf das Folgejahr wird weiterhin differenziert geregelt, wobei zwischen 25 und 75 Stunden übertragen werden können. Diese Stunden resultieren bezogen auf ein Kalenderjahr aus der zusätzlich zur wöchentlichen Sollarbeitszeit erbrachten Arbeitsleistung. Ein Zeitguthaben kann also erst aufgebaut werden, wenn zusätzlich zur wöchentlichen Sollarbeitszeit noch weitere Stunden geleistet werden.

*Beispiel:*

*Ein Mitarbeiter in der Funktionsstufe 5 mit einer wöchentlichen Sollarbeitszeit von 42,5 Stunden wählt das Bandbreitenmodell mit 43,5 Stunden Sollarbeitszeit pro Woche und wird mit 1% Barvergütung des Jahreslohns entschädigt.*

*Er arbeitet durchschnittlich auf das Jahr bezogen 44,5 Stunden pro Woche. Somit beträgt sein positiver Zeitsaldo Ende Jahr rund 50 Stunden. Der Mitarbeiter kann 50 Stunden auf das Folgejahr übertragen. Ohne die Wahl des Bandbreitenmodells würde der positive Zeitsaldo Ende Jahr bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit pro Woche von 44,5 Stunden rund 100 Stunden betragen. Ein Mitarbeitender in der Funktionsstufe 5 kann jedoch nur bis zu 50 Stunden auf das Folgejahr übertragen.*

Wird die Entwicklung der Arbeitszeitsaldi verfolgt und als Führungsaufgabe wahrgenommen, kann während eines Kalenderjahrs zu Zeiten mit einer etwas geringeren Geschäftslast durchaus ein gewisser Teil des positiven Arbeitssaldos abgebaut werden, sodass die Übertragung von Zeitguthaben auf das Folgejahr im Rahmen der vorgesehenen Bestimmungen möglich sein sollte. Der Ausgleich der positiven Arbeitszeitsaldi kann im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse stundenweise oder halbtagesweise oder sogar ganztagesweise erfolgen. Allerdings dürfen nicht mehrere Tage hintereinander bezogen werden, damit die Auswirkungen der Abwesenheiten vom Arbeitsplatz, auch im Hinblick auf die Stellvertretungsregelung, für alle Betroffenen verkraftbar bleiben und keine zusätzlichen Ferien mit mehreren aufeinanderfolgenden Tagen geschaffen werden können. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt den Vorgesetzten.

**Übersicht Arbeitszeitregelung**

*Präsenzzeiten der Mitarbeitenden*

Geschäftszeit	06.00 bis 20.00 Uhr	<p>Die Geschäftszeit legt den frühestmöglichen Arbeitsbeginn und den spätestmöglichen Arbeitsschluss für Mitarbeitende fest.</p> <p>Innerhalb der Geschäftszeit kann der Mitarbeitende die Arbeitszeit in Absprache mit dem Vorgesetzten individuell festlegen. Die Anordnung von einheitlichen Arbeitszeiten für bestimmte Funktionen, Amts- und Dienststellen durch den Departementsvorsteher bleibt vorbehalten. Für die Polizei gelten Spezialvorschriften.</p>
---------------	---------------------	---

Blockzeit	08.30 bis 11.00 Uhr 14.00 bis 16.30 Uhr	Innerhalb der Blockzeit besteht die grundsätzliche Pflicht für alle Mitarbeitenden zur Anwesenheit am Arbeitsplatz. Vorbehalten bleiben Spezialvorschriften für bestimmte Funktionen, Amts- und Dienststellen bzw. die Polizei.
Gleitzeit	06.00 bis 08.30 Uhr 11.00 bis 14.00 Uhr 16.30 bis 20.00 Uhr	<p>Als Gleitzeit wird die Arbeitszeit innerhalb der Geschäftszeit, jedoch ausserhalb der Blockzeiten bezeichnet.</p> <p>Die Mitarbeitenden können ihre Anwesenheit während der Gleitzeit grundsätzlich frei bestimmen (vorbehalten bleiben Schalteröffnungszeiten und besondere Anordnungen für bestimmte Ämter bzw. die Polizei).</p> <p>Die Mitarbeitenden müssen mindestens eine halbe Stunde Mittagspause in der Mittagsgleitzeit einlegen.</p>
Schalteröffnungszeiten	08.00 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 17.00 Uhr	<p>Während der Schalteröffnungszeiten besteht die Möglichkeit der Kundschaft, mit der Verwaltung persönlich in Kontakt zu treten.</p> <p>Der Departementsvorsteher legt an einem Tag pro Woche abweichende Schalteröffnungszeiten fest, damit die Bevölkerung den Schalter ausserhalb der eigenen Arbeitszeiten benutzen kann. Die Schalteröffnungszeiten können vor 08.00 Uhr beginnen, über den Mittag dauern oder nach 17.00 Uhr enden.</p> <p>Für die Polizei gelten besondere Bestimmungen, die im Polizeireglement festgehalten sind.</p>

*Überstunden, wöchentliche Sollarbeitszeit und Zeitausgleich*

Überstunden	Geleistete Arbeitszeit (ausserhalb der Geschäftszeit), somit <b>vor</b> 06.00 oder <b>nach</b> 20.00 Uhr	<p>Überstunden entstehen bei der vom Vorgesetzten in der Regel im Voraus angeordneten Arbeit, die ausserhalb der Geschäftszeit geleistet wird. Eine Arbeitsleistung des Mitarbeitenden ausserhalb der Geschäftszeit, die nicht angeordnet wird, generiert keine Überstunden. Überstunden, die tatsächlich geleistet wurden, sind vom Departementsvorsteher zu visieren.</p> <p>Die Abgeltung der Überstunden erfolgt in der Regel durch Zeitausgleich (eine finanzielle Abgeltung kommt als Ausnahme mit Genehmigung des Departementsvorstehers und des Finanzdepartements in Frage).</p>
-------------	--	---

Sollarbeitszeit pro Woche	42,5 Stunden für Mitarbeitende der FS 1 - 10  43,5 Stunden für Mitarbeitende der FS 11 und 12	Die Sollarbeitszeit entspricht der Arbeitszeit, die von den Mitarbeitenden wöchentlich zu leisten ist und gemäss Arbeitsvertrag vereinbart wird, sie bezieht sich auf einen Beschäftigungsgrad von 100%. Die Sollarbeitszeit kann wöchentlich überschritten oder auch unterschritten werden. Massgebend ist der Saldo Ende Kalenderjahr oder bei Austritt aus der Kantonalen Verwaltung.
---------------------------	---	--

Arbeitszeitsaldo (positiv oder negativ)	Differenz zwischen wöchentlicher Sollarbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (IST-Arbeitszeit). Der positive Arbeitszeitsaldo wird auch als GLAZ – Saldo bezeichnet.	Ein positiver Arbeitszeitsaldo liegt vor, wenn die wöchentlich geleistete Arbeitszeit (IST-Arbeitszeit) höher ist als die wöchentliche SOLL-Arbeitszeit. Bei einem negativen Arbeitszeitsaldo erreicht die tatsächlich geleistete Arbeitszeit die wöchentliche SOLL-Arbeitszeit nicht. Der Arbeitszeitsaldo ist rechtlich erst Ende Kalenderjahr im Hinblick auf die Übertragung der Saldi auf das Folgejahr oder bei Austritt aus der Kantonalen Verwaltung relevant. Während des Jahrs hat der Vorgesetzte darauf zu achten, dass keine Auswüchse bei den Arbeitszeitsaldi entstehen, daher soll monatlich die geleistete Arbeitszeit auch auf den Arbeitszeitsaldo hin überprüft werden. Mit dem Mitarbeitenden sind Massnahmen zu planen, um hohe positive Arbeitszeitsaldi während des Jahrs auszugleichen.
---	--	--

Übertragung Positive Arbeitszeitsaldi (Zeitguthaben) per Ende Kalenderjahr	Für Mitarbeitende: FS 1 - 3 max. 25h FS 4 - 6 max. 50h Ab FS 7 max. 75h (Mitarbeitende der FS 11 und 12 haben Vertrauensarbeitszeit und können keine Zeitguthaben übertragen.)	Ein positiver Arbeitszeitsaldo spielt Ende Kalenderjahr bei der Prüfung der Übertragung der Zeitguthaben auf das Folgejahr eine Rolle. Während des Kalenderjahrs können Wochen mit negativen Arbeitszeitsaldi laufend mit solchen mit positiven Arbeitszeitsaldi kompensiert werden, allerdings müssen die Block- und Schalteröffnungszeiten eingehalten werden. Vorbehalten bleiben ebenfalls konkrete Anordnungen oder Spezialregelungen (Polizei).  Negative Arbeitszeitsaldi per Ende Jahr müssen grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Folgejahrs ausgeglichen werden, andernfalls kann ein entsprechender Lohnabzug erfolgen.
--	--	--

*Regelung der Arbeitszeitmodelle*

Arbeitszeitmodell Bandbreitenmodell	Erhöhung der wöchentlichen Sollarbeitszeit um 1h auf 43,5h bzw. um 2h auf 44,5h.	Das Bandbreitenmodell steht Mitarbeitenden der FS 1 bis FS 10 offen.  Eine Erhöhung um 1 Stunde pro Woche wird mit einer Barvergütung von 1% des Jahreslohns und eine Erhöhung um 2 Stunden pro Woche wird mit einer Barver-
-------------------------------------	--	--

		<p>gütung von 2% des Jahreslohns pro Kalenderjahr entschädigt.</p> <p>Der Departementsvorsteher bewilligt das Bandbreitenmodell, der Mitarbeitende hat keinen Anspruch, dieses Modell anzuwenden.</p>
Arbeitszeitsmodell Vertrauensarbeitszeit	Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit.	<p>Das Vertrauensarbeitszeitmodell ist für Mitarbeitende der FS 11 und 12 (mit einer wöchentlichen Sollarbeitszeit von 43,5h) zwingend anzuwenden. Dieses Arbeitszeitmodell steht auch Amtsleitern ab Funktionsstufe 8, wahlweise zum Bandbreitenmodell zur Verfügung. Der Departementsvorsteher berücksichtigt bei der Festlegung des Arbeitszeitmodells die konkreten Verhältnisse und entscheidet über einen entsprechenden Antrag des Amtsleiters abschliessend.</p> <p>Bei Vertrauensarbeitszeit können keine Arbeitszeitsaldi und Überzeit kompensiert werden.</p> <p>Die Vertrauensarbeitszeit kann mit 3% Barvergütung des Jahreslohns entschädigt werden.</p>

## 2.9. Spesenreglement

Die Spesenentschädigung erfolgt gestützt auf den Nachweis der effektiven Auslagen. Zudem besteht die Möglichkeit, im Spesenreglement Pauschalspesen festzulegen.

Die Regelung der Spesen wird daher im Standeskommissionsbeschluss gestrichen, dies trifft ebenfalls auf den Anhang zum StkB mit den Spezialregelungen für Entschädigungen (Kleider, Uniform) zu. Die Spesenregelung erfolgt neu auf Stufe Finanzdepartement, wobei die Standeskommission das entsprechende Reglement genehmigt.

## 2.10. Übergangsregelung

Die Bestimmung der Treueprämien wird angepasst und führt zu einer grundsätzlichen Schlechterstellung der Mitarbeitenden. Im Rahmen einer Übergangsregelung werden die Auswirkungen dieser Regelung für die betroffenen Mitarbeitenden etwas gemildert, indem während zwei Jahren seit Inkrafttreten des revidierten Personalrechts die Treueprämien noch nach geltendem Recht ausgerichtet werden.

Die revidierten Bestimmungen wirken sich nicht rückwirkend aus. Im Zusammenhang mit der Arbeitszeit und den bestehenden Gleitzeitsaldi sind jedoch die konkreten Verhältnisse sämtlicher Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung näher zu würdigen, damit die Mitarbeitenden im Zuge der Revision keine Verschlechterung ihrer Rechtsstellung erfahren. Diese Situation könnte dann eintreten, wenn die Mitarbeitenden ihre Gleitzeitsaldi im Hinblick auf die revidierten Bestimmungen nicht im festgeschriebenen Ausmasse auf das Jahr 2017 übertragen könnten. Daher sind die Gleitzeitsaldi aller Mitarbeitenden näher zu betrachten. Für die allermeisten Mitarbeitenden kann gestützt auf die bestehenden Verhältnisse und insbesondere die Gleitzeitsaldosituation per Ende 2015 eine Lösung gefunden werden, welche mit den revidierten Bestimmungen über den Zeitausgleich vereinbar ist. Weitere Massnahmen sind in diesen Fällen nicht

erforderlich. Die betreffenden Mitarbeitenden übertragen ihren positiven Gleitzeitsaldo auf das Jahr 2017. Sie müssen keine Einbussen bei der Übertragung der Gleitzeitsaldi in Kauf nehmen.

Hingegen führt eine konsequente Anwendung der Bestimmungen über den Zeitausgleich bei einzelnen Mitarbeitenden zu Situationen, die mit einer rechtsgleichen Behandlung und insbesondere dem Vertrauensschutz nicht mehr im Einklang stehen.

Dies betrifft insbesondere jene Mitarbeitenden, welche in ihren Kader- und Schlüsselpositionen während der letzten Jahre einen hohen Gleitzeitsaldo, zum Teil noch vermischt mit Überstunden, aufgebaut haben. Für solche Fälle gilt es eine individuell abgestimmte und auch mit Blick auf die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen vertretbare Lösung zu finden. Daher werden mit den Mitarbeitenden, welche Ende Jahr 2015 und voraussichtlich auch per Ende 2016 gestützt auf ihre persönliche Zeiterfassung einen sehr hohen Gleitzeitsaldo aufweisen, mit dem jeweils zuständigen Departementsvorsteher, dem Säckelmeister und dem Leiter des Personalamts Gespräche geführt, um eine für alle Seiten gerechte und vertretbare Lösung zu finden. Dabei werden mit Blick auf die konkreten Verhältnisse geeignete Massnahmen zu treffen sein. Diese können beispielsweise in der Gewährung von zusätzlichen Urlaubstagen oder auch in finanziellen Entschädigungsleistungen bestehen. Denkbar ist ebenfalls, dass ein Zeitplan für zwei bis höchstens drei Jahre festgelegt wird, wonach jährlich eine bestimmte Anzahl Stunden abgebaut werden, wobei von der in Art. 62 festgelegten Obergrenze abgewichen werden kann. Gestützt auf eine entsprechende Übergangsbestimmung wird die für die Umsetzung einer solchen Massnahme notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

## **2.11. Schlussbestimmungen**

In den Schlussbestimmungen werden die Aufhebung und Änderung des bestehenden Rechts geregelt.

## Vernehmlassungsergebnisse zur Personalverordnung (PeV E172.310) und Bemerkungen des Finanzdepartements / Personalamt

Wer	Vorschlag Standeskommission	Antwort Vernehmlassungsteilnehmer	Bemerkungen
Bezirk Appenzell	Allgemeines	Die Neufassung und Anpassung der Personalerlasse werden begrüsst.	Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer zeigen auf, dass verschiedene Themen, namentlich Ferien und Arbeitszeit, sehr kontrovers betrachtet werden. Die nachfolgenden Bemerkungen greifen die allgemeinen Anliegen einer Mehrheit von Vernehmlassungsstimmungen auf. Es werden zudem einzelne Punkte aufgegriffen, die wiederholt zur Sprache kommen.  Grundsätzlich wird die Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortlichkeitsabgrenzung zwischen der Standeskommission, dem Finanzdepartement und dem Personalamt begrüsst.  Zahlreiche Bestimmungen greifen Detailfragen auf.  Auf die konkreten Anliegen und Anträge der Stellungnahme wird bei der Behandlung der einzelnen Bestimmungen näher eingetreten.
Bezirk Gonten		Die Ferienregelung soll sich an St. Gallen anlehnen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Der Staat soll keine Vorreiterrolle gegenüber der Privatwirtschaft einnehmen.	
Bezirk Rüte		Die Neufassung der Personalerlasse wird grundsätzlich begrüsst. Die Dreistufigkeit überzeugt. Änderungen bezüglich Arbeitszeit, Mutterschaftsurlaub und Ferien sind richtig. Auch die übrigen Gemeinwesen können so die Attraktivität als Arbeitgeber erhalten und die Fluktuationsrate senken.	
Bezirk Schwende		Der Bezirksrat ist sehr interessiert, dass die Gesetzesammlung so schlank wie möglich, aber auch so umfangreich wie nötig daherkommt. Die Erlasse sollen praxistauglich und gut umsetzbar sein. Die Bezirksräte sollen über geplante Änderungen informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Revision zum jetzigen Zeitpunkt ist angezeigt und wird begrüsst. Sie zielt in die richtige Richtung. Der Arbeitgeber soll attraktiv bleiben und die Erlasse sollen mehr Transparenz schaffen.	
Bezirk Schlatt-Haslen		Die Überarbeitung der Erlasse in der vorgesehenen Weise wird begrüsst. Arbeitszeiten, Ferien, Absenzenregelungen etc. sollen nicht mit ortsunüblichen Anstellungsbedingungen die Innerrhoder Be-	

		<p>triebe schwächen. Die Führungsausbildung wird begrüsst, soll aber auch für Departementsvorsteher gelten. Vergütungen aus Vertretungen von Amtes wegen sollen explizit als Lohnbestandteil erwähnt werden.</p>	
Bezirk Oberegg		<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll, zeitgemäss und notwendig. Die Zieldefinition deckt sich mit derjenigen des Bezirkrates.</p>	Keine Bemerkungen.
Feuerschaugemeinde		<p>Als nicht direkt betroffene Institution verzichtet die Feuerschaukommission auf eine Stellungnahme.</p>	Keine Bemerkungen.
HIKA		<p>Es wird erwartet, dass die Umsetzung dieser Personalerlasse zu keiner Stellenausweitung führt und daher kostenneutral ist. Die vorgeschlagene Ferienregelung ist zu grosszügig und muss reduziert werden (auch mit Blick auf die Feiertage).</p>	Siehe oben.
Kantonaler Gewerbeverband		<p>Die bisherige Ferienregelung ist beizubehalten, zumindest solange die Anzahl Feiertage bleibt. Es wird erwartet, dass die Umsetzung dieser Personalerlasse zu keiner Stellenausweitung führt und daher kostenneutral ist.</p>	Siehe oben.
SVP AI		<p>Die Vorlage passt nicht in die aktuelle Wirtschaftslage und würde die Staatsverdrossenheit fördern. Die Revision muss im Sinne der Solidarität gegenüber den Bauern und Angestellten der Privatwirtschaft grundlegend überarbeitet werden. Wenn die Umsetzung der Personalerlasse zu keiner Stellenausweitung führt, können die durch die gewünschten Massnahmen fehlenden Stunden mit dem bestehenden Personalbestand aufgefangen werden. D.h.: zurzeit haben wir einen zu grossen Personalbestand im Kanton, der ohne Leistungsabbau reduziert werden kann.</p>	Siehe oben.
Frauenforum		<p>Die Verbesserungen betreffend Ferienanspruch, Arbeitszeit, Rechtsschutz und Mutterschaftsurlaub</p>	Siehe oben.

GFI		<p>werden als wichtig, richtig und notwendig erachtet. Es sollte zusätzlich eine Anlaufstelle für MA geben, die sie bei Schwierigkeiten/Problemen mit dem Vorgesetzten oder Mitarbeitenden angehen können. Es stellt sich die Frage, ob angesichts der Materie eine Regelung auf Gesetzesstufe zu erlassen wäre (analog umliegende Kantone).</p> <p>Die vorgeschlagene Ferienregelung und der Mutterschaftsurlaub werden begrüsst. Zu regeln ist das Kündigungsverfahren. Ebenso sollte eine Schlichtungsstelle und ein Case-Management vorgesehen werden. Redaktionell sind die Formulierungen von männlichen und weiblichen Subjekten durch geschlechtsneutrale zu ersetzen. Die Gleichstellung von Mann und Frau in Lohnfragen wäre eine wünschenswerte Nennung. Der Wirtschaft werden Eingliederungsleistungen für gesundheitlich eingeschränkte Personen abverlangt. Es stellt sich die Frage, ob der Staat hier Vorbildcharakter zeigen soll (geschützte Arbeitsplätze).</p>	Siehe oben.
Arbeitnehmer vereinigung Appenzell		<p>Die Revision wird grundsätzlich für notwendig erachtet und auch begrüsst. Anerkennung finden die grundlegenden Änderungen, welche die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber verbessern. Die Prämisse der Kostenneutralität wird kritisch hinterfragt. Der Handlungsbedarf in der Führung wurde geortet. Für die Stärkung der Führung müssen Instrumente eine gute Qualität aufweisen. Unklar ist, wie die StK die neuen Bestimmungen umsetzen will, wenn sie das Auffangen über mehr Stellenprozente von vorneherein ausschliesst. Diverse Stellen sind äusserst knapp dotiert und Stellvertreterregelungen nicht vorhanden.</p>	Siehe oben.
Schulrat Appenzell		<p>Die Überarbeitung der Personalerlasse ist angebracht. Die Aussage bezüglich der kostenneutralen Umsetzung wird kritisch beurteilt. Es fehlt zudem das Leitbild.</p>	Siehe oben.

Schulrat Brülisau		Es werden keine Einwände werden erhoben.	Keine Bemerkungen.
Schulrat Gonten		Es werden Einwände oder Änderungsvorschläge geltend gemacht.	Keine Bemerkungen.
Schulrat Haslen		Die Anpassungen werden begrüsst, damit kantonale Stellenangebote attraktiv bleiben. Die Schalteröffnungszeiten sind einmal pro Woche bis 18 Uhr zu verlängern.	Siehe oben.
Schulrat Meistersrüte		Die Revision wird begrüsst, insbesondere die Ferienregelung und der Mutterschaftsurlaub.	Siehe oben.
Schulrat Schlatt		Die Anpassungen sind gut und wichtig.	Keine Bemerkungen.
Schulrat Steinegg		Der Revision wird vorbehaltlos zugestimmt. Kanton und übrige öffentliche Körperschaften sollen sich auch künftig als attraktive Arbeitgeber positionieren.	Keine Bemerkungen.
Kirchenrat St. Mauritius Appenzell		Es werden keine Einwände und Anmerkungen erhoben.	Keine Bemerkungen.
Evang. Kirchgemeinde Appenzell		Es werden keine Bemerkungen vorgebracht.	Keine Bemerkungen.
Polizeibeamtenverband		Die Revision wird begrüsst, weil sie die Transparenz erhöht, die Umsetzung verbessert, Lücken schliesst und die Attraktivität des Arbeitgebers sicherstellt. Sonderregelungen für in unterschiedlichen Funktionen tätigen MA müssen möglich sein.	Siehe oben.
Staatspersonalverband		Die Neuregelung, insbesondere die Übersichtlichkeit in drei Erlassen, wird begrüsst. Der Umgang mit der Arbeitszeit wird als sinnvoll erachtet. Ein Konzept, welches die Regelung des Umgangs mit dem Kader beinhaltet, wird als nötig erachtet. Anstelle einer geschlechtsneutralen Sprache soll, wie üblich, die mas-	Siehe oben.

Rektorat Gymnasium		<p>kuline Form verwendet werden (Fussnote im Gesetztext).</p> <p>Für die Lehrpersonen am Gymnasium müssen andere gesetzliche Bestimmungen gelten. Eine Revision des StKB zur GymV ist zwingend notwendig.</p>	Siehe oben.
GFI	<p>Art. 2, Abs. 1 Anwendbares Recht Abs. 2</p> <p>Abs. 4</p>	<p>Formulierungsvorschlag: „Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“</p> <p>„Soweit dieser Erlass gestützt darauf erlassenes Recht sowie besondere gesetzliche Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen, werden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sachgemäss angewendet.“</p> <p>Die Ausnahme der privatrechtlichen Anstellung ist rechtlich zulässig und sollte beibehalten werden. Streichen.</p>	<p>Das Anstellungsverhältnis beim Kanton soll öffentlich-rechtlich sein. Konsequenz: Es gelten die öffentlich-rechtlichen Prinzipien (Legalitätsprinzip, Willkürverbot, Treu und Glaube des Verwaltungshandelns usw.), eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses muss verfügt werden.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p>
<p>Gym Rektorat</p> <p>Schulgemeinde Appenzell</p> <p>HIKA</p> <p>GFI</p> <p>Staatspersonalverband</p>	<p>Art. 4 Personalamt</p>	<p>Alle Mitarbeitenden sind der Schulleitung unterstellt. Daher soll sinnvollerweise diese auch Auskunft erteilen.</p> <p>Formelle Anpassung erforderlich.</p> <p>Vorschlag zur verbesserten Lesbarkeit: „...sowie Mitarbeitern <b>die</b> Dienstleistungsstelle in sämtlichen Personalangelegenheiten“</p> <p>Eine klarere Fassung wird gefordert: „Das Personalamt unterstützt die Stadeskommission in der Umsetzung der Personalpolitik und in der einheitlichen Anwendung des Personalrechts“.</p> <p>Zusatz: Die Stadeskommission erlässt die notwendigen Bestimmungen.</p>	<p>Die Stellung und die Funktion des Personalamtes sind festgelegt. Eine Ausnahmeregelung im Sinne des Antrags ist nicht angezeigt. Thema wird in GymV geregelt.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Dem Antrag ist zu entsprechen. <b>Antrag:</b> ändern.</p> <p>Dem Vorschlag soll stattgegeben werden. <b>Antrag:</b> ändern.</p> <p>Die vorliegende Bestimmung ist ausreichend klar formuliert, die beantragte Ergänzung ist nicht nötig. <b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Nach dem neuen Art. 39 PeV erlässt die StK generell ergänzendes Recht. <b>Antrag:</b> belassen.</p>

DS GSD	Art. 5 Stellenbe- schreibungen	Für faire Anstellungsverhältnisse sind konkrete Anforderungen/Beschreibungen der Funktionsstufe wichtig.	Dem Antrag wird entsprochen, das Besoldungssystem wird revidiert und bildet Gegenstand einer separaten Vorlage in der Zuständigkeit der Standeskommission. <b>Antrag:</b> belassen.
Bezirk Appenzell	Art. 7 Abs. 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.	Dieser Satz ist überflüssig und ersatzlos zu streichen.	Die Regelung nach Art. 7 stellt die Grundlage dar. Die Weiterbildung wird im StKB PeV näher behandelt. Die vorgesehene Regelung greift die vorgebrachten Anliegen auf. Auf Stufe PeV erübrigen sich weiterführende Bestimmungen zum Thema Aus- und Weiterbildung. <b>Antrag:</b> belassen.
Staatspersonalverband		Der spv fordert eine obligatorische Weiterbildung des Kaders.	Siehe oben.
DS GSD		Es fehlt ein Departement übergreifendes Weiterbildungskonzept, auch für funktionspezifische Weiterbildungen. Stellt der Arbeitgeber z.B. 3-5 Tage zur Verfügung? Wird erwartet, dass jeder MA mind. 3 Weiterbildungstage pro Jahr besucht?	Siehe oben.
HIKA und Bezirk Gonten	Art. 8 Ausschreibung	Eine Ergänzung wird gewünscht: Bei internen Umbesetzungen soll eine interne Ausschreibung erfolgen. Ab Stufe Amtsleiter ist eine öffentliche Ausschreibung zwingend.	Es gibt in der Praxis Berufungsfälle. Bei diesen Stellenbesetzungen ist weder eine öffentliche noch eine interne Ausschreibung angezeigt. <b>Antrag:</b> belassen.
Gewerbeverband		Ab Stufe Amtsleiter ist in jedem Fall eine öffentliche Ausschreibung zwingend vorzunehmen.	Siehe oben.
Gym Rektorat		Pensenverschiebungen unter den Lehrpersonen sollen nicht betroffen sein. Neue Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.	Für Gymi-Lehrer ist die LSK zuständig. Sie kann ohne weiteres alle Stellen ausschreiben, muss aber nicht. Neue Stellen werden ausgeschrieben. Für Pensenverschiebungen ist die Schulleitung zuständig. Flexibilität der StK ist nötig. Nicht zielführende Ausschreibungen sind zu vermeiden. <b>Antrag:</b> belassen.
GFI		Alle neu zu besetzenden Stellen sind auszuschreiben.	Es gibt in der Praxis Berufungsfälle. Bei diesen Stellenbesetzungen ist weder eine öffentliche noch eine interne Aus-

Bezirk Schlatt-Haslen		Es wird empfohlen, jede Ausschreibung einer kantonalen Verwaltungsstelle immer im Appenzeller Volksfreund als amtlichem Anzeiger zu publizieren. Danebst können weitere Medien benützt werden. Begründung: Nicht alle haben Zugriff auf alle verschiedenen Medien.	schreibung angezeigt. <b>Antrag:</b> belassen.  Siehe oben Die Publikation der Ausschreibung wird im Einzelfall festgelegt, wobei dem „social media“ Verhalten Rechnung zu tragen ist. <b>Antrag:</b> belassen.
GFI	Art. 10 Anstellungsform	Die Anstellungsform wird geregelt, weshalb dieser Artikel Art. 8 voranzustellen ist.	Dem Anliegen ist zu entsprechen. Die formelle Anpassung wird vorgenommen und die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen geändert. <b>Antrag:</b> ändern; Reihenfolge der einzelnen Artikel anpassen.
Staatspersonalverband	Art. 11 Probezeit	Der Vorgesetzte hat für die Einarbeitung einen Einarbeitungsplan zu erstellen. Dieser wird vom Departementsvorsteher visiert und dem Personalamt zur Kenntnis gegeben. Das Personalamt liefert eine Vorlage.	Dieses Thema ist nicht in der PeV zu behandeln. Es gehört zur Führungsaufgabe eines jeden Vorgesetzten, eine zweckmässige Einarbeitung des MA zu planen und umzusetzen. Von einer Überreglementierung ist abzusehen. <b>Antrag:</b> belassen.
Bezirk Gonten	Art. 12 Ferien	Bis Alter 49: 23 Tage Ab Alter 50: 25 Tage Ab Alter 60: 30 Tage Die Ferien sollen sich an die Regelung im Kanton St. Gallen anlehnen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Mit den in Appenzell I.Rh. zusätzlichen Feiertagen werden dann zukünftig bis vier Ferientage mehr gewährt. Bei einem Vergleich mit den Privatbetrieben ist die Differenz noch grösser.	Die Regelung der Ferien und der wöchentlichen Sollarbeitszeit ist als Gesamtpaket zu betrachten. Dabei sind auch die politischen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen. Die Version der Vernehmlassung gemäss PeV ist zu belassen. Die Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt im StKB PeV. Das heisst: 25 Tage; ab dem 50. Altersjahr 30 Tage. Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt für die MA der FS 1 bis 10 neu 43 Stunden und für die MA der FS 11 und 12 neu 44 Stunden (Regelung im StKB PeV). Unter Berücksichtigung der 12 bezahlten Feiertage kann die neue Regelung des Kantons AI als mitarbeiterfreundlich und dennoch politisch und wirtschaftlich vertretbar bezeichnet werden. Im Vergleich: <b>AR;</b> analoge Ferienregelung; 7 Feiertage; wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden mit Differenzierungen für Führungspersonen, wonach 3 bis 15 zusätzliche Stunden pro Monat im Lohn inbegriffen sind. <b>SG:</b> 23 Tage, ab dem 50. Altersjahr 28 Tage und ab dem 60 Altersjahr 30 Tage bei 9 Feiertagen.

Bezirk Schlatt-Haslen		Arbeitszeiten, Ferien-, Absenzenregelungen, bezahlte Urlaubs- und Feiertage sowie Lohnbänder sind den ortsüblichen Ansätzen, d.h. den üblichen Eckdaten der Innerrhoder Betriebe anzupassen. Der Kanton soll nicht mit ortsunüblichen Anstellungsbedingungen Innerrhoder Betriebe schwächen.	Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden. Es bestehen Bandbreitenmodelle zur Auswahl: Es können Arbeitszeiten zwischen 40 bis 44 Stunden pro Woche mit entsprechenden Kompensationsmöglichkeiten von maximal 10 zusätzlichen arbeitsfreien Tagen und / oder in Verbindung mit Lohnkürzungen gewählt werden. Lohnerhöhungen sind nicht vorgesehen.  <b>Antrag:</b> belassen.
HIKA		Solange die Feiertage beim „Status Quo“ verbleiben, sind die Ferientage bei der bisherigen Regelung zu belassen. Sollten zwei bis drei Feiertage durch die Landsgemeinde gestrichen werden, hat neu zu gelten: Alter 20 – 49 23 Ferientage Alter 50 – 59 25 Ferientage Alter 60 – 65 30 Ferientage Der Kanton SG kennt die Regelung von 23 Ferientagen bis zum Alter 49. Zudem haben schon heute viele Mitarbeiter in leitender Funktion Probleme, alle ihre Ferientage pro Jahr zu beziehen.	Siehe oben.
Gewerbeverband		Festhalten am „Status quo“, zumindest solange die Anzahl Feiertage bleibt.	Siehe oben.
SVP		Die Vorlage passt nicht in die aktuelle Wirtschaftslage und würde die Staatsverdrossenheit fördern. Die durch verschiedene Massnahmen fehlenden Stunden müssten mit einer generell längeren Arbeitszeit kompensiert werden. Eine weitere Möglichkeit wäre eine entsprechende Reduktion der Lohnsumme.	Siehe oben.
Frauenforum		Wichtig, richtig und notwendig!	Siehe oben.

GFI		Für MA ab 50 sollen 30 Ferientage gelten, wie es der Entwurf vorsieht.	Siehe oben.
Arbeitnehmervereinigung		Die Anpassung ist längst überfällig.	Siehe oben.
Polizeibeamtenverband		Die zuzügliche Ferienwoche wird begrüsst, jedoch soll die Wochenarbeitszeit von 42,5 h beibehalten werden. Für die Polizei ist daher eine sep. Ferienregelung zu bestimmen.	Siehe oben.
Staatspersonalverband		Ein lang geäussertes Anliegen wird erfüllt. Abs. 3 ist beizubehalten, oder soll Art. 45 StKB ersetzt mit der Anpassung: Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt von 50% der Ferien. Neuer Abs. 4: Den Mitarbeitenden der Funktionsstufen 11 und 12 ist es erlaubt, fünf Arbeitstage im Jahr entgeltlich zu beziehen. Sie haben, wie alle anderen Mitarbeitenden auch, eine Stellvertretung sicherzustellen.	Siehe oben.
DS BUD		Die Nachmittage des 24. und 31.12 gelten nach wie vor als freie Halbtage, sind bezahlt und von der neuen Ferienregelung nicht betroffen.	Den Anliegen wird entsprochen. Im StKB PeV wird im Zusammenhang mit der Regelung der Arbeitszeit festgehalten, dass die Nachmittage des 24. und 31. Dezembers arbeitsfrei und nicht zu kompensieren sind. <b>Antrag:</b> belassen.
PolKdt		Grundsätzlich einverstanden. Hat jedoch zusammen mit der Arbeitszeitverkürzung Auswirkungen auf den Polizeibetrieb.	Es gelten die Vorschriften gemäss PeV und StKB PeV zur Arbeitszeit. Im StKB PeV ist festgehalten, dass der PolKdt für die Festlegung der Arbeitsregelung zuständig ist.
DS ED		Statt ..Arbeitstage bezahlte Ferien soll „bezahlte Ferientage“ stehen. Zur Attraktivitätssteigerung könnten flexiblere Ferienbezugsmöglichkeiten angeboten werden.	Siehe oben.
DS GSD		Gewisse betriebsfreie Tage (z.B. 24. und 31.12.) sollten beibehalten bleiben.	Siehe oben.

HIKA	Art. 14 Bezahlter Urlaub	Art. 50 Abs. 1 StKB zur PeV soll weiterhin als Art. 14 Abs. 1 in der Verordnung belassen bleiben. Der vorgeschlagene Art. 14 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Für zusätzliche Urlaubstage sind nebst den in Abs. 1 erwähnten Vorkommnissen die vorhandenen Ferientage zu nutzen.	Die vorgeschlagene Lösung ist stufengerecht. Heutiger Art. 14 Abs. 1 PeV ist nicht vollständig. Für zusätzliche Urlaubstage kann nicht auf Ferienbezug verwiesen werden. <b>Antrag:</b> belassen.
DS GSD	Art. 15 Unbezahlter Urlaub	Die Zuständigkeit sollte beim Departement (mit Rücksprache mit dem Personalamt) liegen.	Keine Bemerkung <b>Antrag:</b> belassen.
GFI	Art. 19 Abs. 1 Verhaltensregeln	Die Entbindung vom Amtsgeheimnis bzw. in strafrechtlichen Belangen ist zu regeln.	Die Entbindung vom Amtsgeheimnis wird im EG StPO geregelt. <b>Antrag:</b> belassen.
DS GSD	Art. 21 Arbeitszeit/Überzeit	Vorgängig Überstunden anzuordnen ist in der Praxis in der Regel nicht möglich.	Das Anliegen wird aufgenommen, die entsprechende Regelung erfolgt im StKB PeV. <b>Antrag:</b> belassen.
GFI	Art. 22 Änderung des Aufgabenkreises	Nur bedingt haltbar. Eine dauernde Zuweisung einer anderen Funktion ist nicht statthaft. Das Verfahren bei einer solchen Versetzung ist zu regeln.	Die vorliegende Regelung ist berechtigt. Ansonsten ist man stets gezwungen, die Anstellung wegen kleiner Änderungen zu kündigen (z.B. wenn das Zivilstandsamt das Bürgerrechtssekretariat als Teilaufgabe übernimmt, weil es in einem anderen Bereich entlastet wurde). <b>Antrag:</b> belassen.
GFI	Art. 23 Abs. 1 Übernahme öffentlicher Ämter Abs. 2	Eine offenerere Formulierung ist angebracht, z.B. „Arbeitgeber“ statt „Departementsvorsteher“. Zudem sind die Modalitäten in einem Reglement zu regeln. Vorschlag: „Wenn sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes nachteilig auf das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis auswirken könnte oder sich aus anderen Gründen nicht mit dem Anstellungsverhältnis verträgt, kann.....“	Die Anliegen, welche im Zusammenhang mit der Nebenbeschäftigung und der Ausübung der öffentlichen Ämter vorgebracht wurden, sind aufzunehmen. Die bestehenden Artikel 23 bis 25 PeV sind vollständig zu überarbeiten und neu zu formulieren. Auf die einzelnen Anträge wird nicht mehr näher eingetreten. <b>Antrag:</b> ändern, die Artikel 23 bis 25 PeV sind neu zu fassen.
Staatspersonalverband	Art. 24 Nebenbeschäftigung	Die Bestimmung „zeitraubend“ ist zu konkretisieren. Z.Bsp.: „Bei entgeltlichen und regelmässigen Nebenbeschäftigungen von mehr als 50 Stunden im Jahr ist	Den Anliegen wird entsprochen. Die Bestimmungen der Nebenbeschäftigung werden vollständig überarbeitet und neu erlassen.

		eine Bewilligung erforderlich. Abs. 3 ist zu streichen: Entweder gibt es die Bewilligung oder nicht.	Siehe oben.
Schulgemeinde Appenzell	Art. 25 Nebenbeschäftigung	Der MA soll angehalten sein, die Informationen zu Nebenbeschäftigungen mind. einmal pro Jahr aktiv zu melden.	Siehe oben.
Arbeitnehmervereinigung		Eine Meldepflicht für jegliche Nebentätigkeit ist erwünscht. Auch eine Vereinstätigkeit kann zur Interessenkollision führen. Der Verweis auf Art. 24 stiftet unnötige Verwirrung. Art. 23 – 25 sollten neu gefasst und in sich logisch aufgebaut werden.	Siehe oben.
Bezirk Schlatt-Haslen		Die Formulierung „keine ernsthaften Interessenkonflikte“ ist zu ersetzen durch „keine Interessenkonflikte“. Alle Interessenkonflikte sind zu vermeiden, dadurch wird der Interpretationsspielraum eliminiert.	Siehe oben.
GFI	Art. 26 Vermögens- und strafrechtliche Verantwortlichkeit	Der Verweis auf die zivilrechtliche Haftung ist rechtlich nicht zulässig. Die in Abs. 1 festgehaltene Bestimmung betr. der Verantwortlichkeit des Staates gehört nicht in einen Personalerlass sondern in einen separaten Verantwortlichkeitsbeschluss. Grundsätzlich gehört auch die Haftung der Staatsangestellten in einen solchen Erlass.	Es handelt sich nicht um eine zivilrechtliche Haftung, sondern um eine öffentlich-rechtliche Haftung nach OR. Die Verantwortlichkeitsregelung hat im Gesetz zu erfolgen. Dem Anliegen ist zu entsprechen; eine Revision der gesetzlichen Bestimmung ist vorzusehen. Die Aufnahme auf Verfassungsstufe ist nicht angezeigt und nicht erforderlich <b>Antrag:</b> ändern im Rahmen einer Gesetzesrevision.
Arbeitnehmervereinigung		Art. 26 betrifft die Staatshaftung. Üblicherweise ist diese in der Verfassung verankert und deren Ausgestaltung in einem Gesetz geregelt.	Siehe oben.
PolKdt	Art. 26 Abs. 3	Bezieht sich die Antragstellung auf Antragsdelikte gemäss Strafgesetzbuch? Wie verhält es sich bei Offizialdelikten?	Bei dieser Bestimmung geht es um die Haftung, nicht um die strafrechtliche Verfolgung. <b>Antrag:</b> belassen.
Bezirk Rüte	Art. 26a Rechtliche Unterstützung	Gilt die rechtliche Unterstützung nur für Kantonsangestellte oder steht diese auch den Angestellten der übrigen Gemeinwesen zu? Eine Präzisierung wird	Die rechtliche Unterstützung gilt Mitarbeitende des Kantons. Die Überschrift dieser Bestimmung wird im Sinne einer Präzisierung entsprechend angepasst.

<p>Frauenforum</p> <p>Arbeitnehmervereinigung</p> <p>Polizeibeamtenverband und PolKdt</p> <p>Bezirk Schlatt-Haslen</p>		<p>gewünscht.</p> <p>Wichtig, richtig, notwendig!</p> <p>Der Anspruch wird begrüsst.</p> <p>Sofern erforderlich, sollte der Beizug einer juristischen Fachperson ausserhalb der Verwaltung möglich sein. Die Kostenrückerstattung sollte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gefordert werden können. Schuldhaft schliesst auch leichte Fahrlässigkeit ein, was zu korrigieren ist. Diese Regelung genügt für die Polizei nicht. Die Strafprozessverordnung gibt heute Beschuldigten das Recht, bereits bei der ersten Einvernahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft einen Rechtsanwalt beizuziehen. Der Kanton ist somit als Arbeitgeber in der Pflicht, den Polizeibeamten sofort einen frei wählbaren Juristen zur Seite zu stellen.</p> <p>Für die rechtliche Unterstützung soll eine von der StK und der Verwaltung unabhängige, externe Beratungsstelle beauftragt werden. Sie soll unabhängig, objektiv und neutral sein.</p>	<p><b>Antrag:</b> inhaltlich belassen; Anpassung Überschrift.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Ob ein freier Anwalt zugezogen wird, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die vorgeschlagene Lösung lässt dies zu. <b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Siehe oben.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung</p> <p>Polizeibeamtenverband</p> <p>DS ED</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 Festlegung des Lohnes</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Die Gehaltsklassen und Beschreibungen der jeweiligen Funktionsgruppen sollten offengelegt werden. Der Prozess der Bewertung und Einstufung ist nicht geregelt.</p> <p>Die bisherige Sonderregelung für die Polizeibeamten hat sich bewährt und ist beizubehalten.</p> <p>Vorschlag: „Für .... Leistung, Effizienz, Kundenfreundlichkeit und Sozialkompetenz massgebend.“</p>	<p>Gegenüber den Mitarbeitenden soll die entsprechende Transparenz gewährt werden; gegenüber der Öffentlichkeit soll keine Offenlegung (Bsp. Website Kanton AI) erfolgen. <b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Dem Antrag ist stattzugeben. Eine Ausnahmeregelung wird aufgenommen im Polizeireglement, das zusammen mit dem DS und dem PAM anzupassen. <b>Antrag:</b> ändern.</p> <p>Leistung und Verhalten umfassen alles. Kundenfreundlichkeit und Sozialkompetenz sind nur Teilaspekte des Verhaltens. <b>Antrag:</b> belassen.</p>

VD Johannes Wagner		Aufgrund einer Besoldungstabelle, Leistung und Ausbildung sowie im Vergleich mit vergleichbaren Positionen in anderen Departementen sollte der Lohn festgesetzt werden.	Vorschlag bringt keinen Mehrwert. <b>Antrag:</b> belassen.
Bezirk Rüte und Arbeitnehmersvereinigung  Frauenforum Staatspersonalverband  DS ED	Art. 27 Abs. 3 Lohnkürzung	Aufgrund der äusserst schwierigen und letztlich wohl auch sinnlosen Umsetzung der Massnahme ist darauf zu verzichten. „Lohnkürzung = Vertragsänderung = Einhaltung Kündigungsfrist = Gewährung rechtl. Gehör“  Das Vorgehen ist zu präzisieren. Die MA sollen wissen, was sie erwarten bzw. befürchten müssen.  Vorschlag: Bei ..... „oder zu Kritik Anlass gebenden Verhalten“ sind Lohnkürzungen möglich.	Lohnkürzung ist ebenso wenig eine Vertragsänderung wie eine Lohnerhöhung. Es ist keine Änderungskündigung nötig. Die Verfahrensvorschriften sind zu beachten (Gespräche, Beurteilung, Gewährung rechtliches Gehör, Erlass einer Verfügung). <b>Antrag:</b> belassen.  Das Vorgehen hat im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen; zudem liegt die Verantwortung für die korrekte Umsetzung bei der Führung. <b>Antrag:</b> belassen.  Im Rahmen der Mitarbeitergespräche ist darzulegen, weshalb das Verhalten und / oder die Leistungen als ungenügend beurteilt werden. Ein transparentes Verhalten beider Parteien ist unerlässlich. <b>Antrag:</b> belassen.
Frauenforum  Polizeibeamtenverband, Staatspersonalverband/ und DS ED  PolKdt/	Art. 28 Lohnrahmen	Die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern ist dem Frauenforum sehr wichtig.  Die Gehaltsklassen sind offenzulegen. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männer ist ein Muss. Der Lohnrahmen soll wie in anderen Kantonen im Sinne der Transparenz im StKB veröffentlicht werden.  Wie sind die Offiziere und höheren Unteroffiziere der Kapo ab 1.1.16 eingestuft?	Die Anliegen sind berechtigt. Die Lohngleichheit und eine rechtsgleiche Behandlung sind zu gewährleisten. Es gilt ein diskriminierungsfreies Lohnsystem sicherzustellen. Im Rahmen der Revision des Lohnsystems werden diese Aspekte behandelt. <b>Antrag:</b> belassen.  Gegenüber den Mitarbeitenden soll die entsprechende Transparenz gewährt werden; gegenüber der Öffentlichkeit soll keine Offenlegung (Bsp. Website Kanton AI) erfolgen. <b>Antrag:</b> belassen.  Diese Frage ist als Vollzugsthema von den zuständigen Stellen zu behandeln. Keine Bemerkungen.

Arbeitnehmervereinigung	Art. 29 Abs. 2 Lohnfortzahlung bei Krankheit	Es wäre zu prüfen, ob die Dauer der Lohnfortzahlung sinnvollerweise an die Zürcher, Basler oder Berner Skala angelehnt werden könnte.	Die Lösung mit der Lohnfortzahlung und Taggeldzahlung während 2 Jahren ist in fast allen Fällen wesentlich grosszügiger als die Zürcher oder Basler Praxis (ohne Krankentaggeld). <b>Antrag:</b> belassen.
GFI	Art. 29 und Art. 33 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	Die Lohnfortzahlung ist in einem Artikel zu regeln. Art. 29. und Art. 33 sind nicht aufeinander abgestimmt.	Die Bestimmungen sind aufeinander abgestimmt. Taggeld wird erst bezahlt, wenn die Lohnfortzahlung wegfällt. Dieser Punkt bildet Gegenstand des Versicherungsvertrags und ist nicht in der PeV zu regeln. <b>Antrag:</b> belassen.
Arbeitnehmervereinigung und DS ED	Art. 30 Abs. 1 Lohnfortzahlung bei Militär .....dienst	Die ungleiche Behandlung der Dienste ist stossend und überholt. Eine einfache und rechtsgleiche Lösung, indem alle Dienstleistenden für einen gewissen Zeitraum volle Lohnzahlung und danach jene gemäss den Bestimmungen der EO erhalten ist anzustreben. Ebenfalls ist die ungleiche Behandlung der betroffenen Personen nach dem Zivilstand nicht gerechtfertigt und anachronistisch. Eine Unterscheidung wäre höchstens nach Kindern zulässig.	Eine Differenzierung in zeitlicher Hinsicht ist nach wie vor angezeigt, dagegen wird keine Unterscheidung zwischen den Dienstleistungsarten vorgenommen. Dem Anliegen, wonach auf eine unterschiedliche Regelung aufgrund des Zivilstands zu verzichten ist, wird entsprochen. Die Differenzierung bei der Lohnzahlung erfolgt zwischen Mitarbeitenden mit oder ohne Unterstützungspflichten. <b>Antrag:</b> Abs. 1 Ziff. 2 ändern.
Bezirk Rüte	Art. 30 Abs. 2 Ziff. 2 Lohnzahlung bei Militär-, Rotkreuz-, Zivil- und Zivilschutzdienst	Die Unterscheidung der betroffenen Personen, insbesondere die Höhe von nur 70% an die Leidigen ist weder sachlich gerechtfertigt noch zeitgemäss. Vorschlag: Alle Personen erhalten 80%	Die vorliegende Regelung ist gerechtfertigt, eine differenzierte Entschädigung ist angezeigt. Allerdings wird einzig zwischen Mitarbeitenden mit oder ohne Unterstützungspflichten differenziert. Siehe oben. <b>Antrag:</b> Abs. 1 Ziff. 2 ändern.
Arbeitnehmervereinigung	Art. 30a Lohnfortzahlung bei freiwilligen Dienstleistungen	Frauen sind nicht militärdienstpflichtig. Ihre Dienstleistung somit freiwillig und daher grundsätzlich ohne Lohnanspruch. Eine Überarbeitung von Art. 30 und 30a wird begrüsst.	Keine Bemerkungen. <b>Antrag:</b> belassen.
HKA Gewerbeverband und Bezirk Gonten	Art. 31 Mutterschaftsurlaub	Die bisher gewährten 14 Wochen sind zu belassen. Der längere Mutterschaftsurlaub macht die Stelle nicht attraktiver und führt kaum zu einer Kündigung oder einen Verzicht auf eine Stellenbewerbung.	Die vorgeschlagene Regelung ist in den Gesamtrahmen der personalrechtlichen Leistungen zu stellen. Die Kantonsverwaltung ist demnach als attraktive Arbeitgeberschaft zu betrachten.

Gymnasium Rektorat	Weiterhin 14 Wochen. Der Staat soll keine Vorreiterrolle gegenüber der Privatwirtschaft einnehmen. Die bisherige Regelung ist zu belassen.	<b>Antrag:</b> belassen.
GFI	Auch wenn die Lehrperson noch nicht fünf Jahre im Dienst ist, soll die Gewährung unbezahlten Urlaubes möglich sein.	Siehe oben.
Arbeitnehmervereinigung	Wird begrüsst.	Siehe oben.
Staatspersonalverband	Wird begrüsst. Leider wurde das Thema Vaterschaftsurlaub nicht geprüft. Unklar ist, ob auch die Aufnahme eines Pflegekindes zur späteren Adoption einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Sinne dieser Bestimmung zu begründen vermag. In Abs. 2 sollte der Ermessensspielraum weiter gefasst werden und somit die Möglichkeit zur Gewährung für alle Mütter bestehen.	Es wird auf den bezahlten Urlaub von zwei Tagen hingewiesen. <b>Antrag:</b> belassen.
PolKdt	Wird begrüsst. Zum besseren Verständnis sollte erwähnt werden, dass das volle Gehalt ausbezahlt wird.	Bezahlter Urlaub ist immer Urlaub zu vollem Lohn. <b>Antrag:</b> belassen.
DS ED	Die sich aus Abs. 2 ergebenden Ungleichbehandlungen erzeugen Unmut.	Unbezahlter Urlaub kann jederzeit beantragt werden. Siehe oben.
DS GSD	Im Sinn der Gleichbehandlung wird zum Abs. 2 vorgeschlagen: „Der Mutter kann der Mutterschaftsurlaub um drei Monate unbezahlten Urlaub verlängert werden, wenn das Arbeitsverhältnis danach fortgesetzt wird und es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.“	Die vorgesehene Regelung ist verhältnismässig und entspricht den Interessen beider Parteien. Auf eine Ausweitung des Anspruchs ist zu verzichten. Das Anliegen wird aufgenommen und im StKB PeV behandelt. <b>Antrag:</b> belassen.
Schulgemeinde	Die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes ist durch das Departement (in Rücksprache mit dem Personalamt) zu genehmigen. Die StK ist zu informieren.	Von einer solchen Regelung ist abzusehen, weil unbezahlter Urlaub ohnehin gewährt werden kann. <b>Antrag:</b> belassen.
	Bezüglich des Adoptionsurlaubes ist eine Diskussion zu führen und eine Regelung anzustreben.	Ein Urlaub für Adoption ist bisher nie bewilligt worden. Ein Verzicht auf eine spezifische Regelung ist angezeigt. Eine

Appenzell			besondere Regelung im Einzelfall ist stets möglich. Siehe oben.
VD Johannes Wagner	Art. 32a Treueprämie	Als Treueprämie sollten bezahlte Ferien gewährt werden.	Dem Anliegen wird entsprochen, eine Regelung erfolgt im StKB PeV. Die Mitarbeitenden können das Wahlrecht ausüben, ob die Treueprämien in Form von Ferien oder Geldentschädigungen bezogen werden. Der Antrag ist gegenstandslos. <b>Antrag:</b> belassen.
Bezirk Appenzell		Der Art. 32a hat nichts mit dem Todesfall in Art. 32 zu tun und soll deswegen als eigenständiger Artikel aufgeführt werden	Die Reihenfolge und die Nummerierung der Artikel sind formell bedingt. Art. 32a ist eine selbständige Bestimmung, es besteht kein Zusammenhang mit Art. 32. <b>Antrag:</b> belassen.
Bezirk Rüte	Art. 37 Abs. 1 Altersrücktritt	Eine Weiterbeschäftigung kann infolge wichtiger Projekte oder aus anderen Gründen Sinn machen, allenfalls sollte sie auf maximal zwei Jahre beschränkt werden. Vorschlag: Einfügen „in der Regel“	Schon heute ist es so, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen des AHV-Alters endet. Es kann aber ein befristetes Arbeitsverhältnis anschliessen. Eventuell: „In Ausnahmefällen kann es um höchstens 2 Jahre verlängert werden.“ <b>Antrag:</b> ergänzen.
DS JPMD	Art. 37 Abs. 2	Unklar: Was heisst „gegebenenfalls gestaffelt“?	Gestaffelt heisst: mit sinkendem Beschäftigungsgrad. Es braucht eine Bewilligung für eine vorzeitige Pensionierung, aber auch für Pensenänderungen.
PolKdt	Art. 37 Abs. 2	Braucht es eine Bewilligung, wenn ein MA mit 63 in Pension gehen will? Eine Bewilligung ist nötig, wenn das Arbeitsverhältnis (Pensum) geändert werden will.	Siehe oben.
Bezirk Appenzell	Art. 37 Abs. 3 Altersrücktritt	In begründeten Fällen kann die Standeskommission die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bewilligen. Gesuche sind mindestens 6 Monate im Voraus einzureichen.	Eine solche Vollzugsregelung wird im Personalhandbuch aufzunehmen sein. <b>Antrag:</b> belassen.
Schulgemeinde Appenzell DS ED		Der Arbeitgeber soll spätestens zwei Jahre vor dem Erreichen des AHV-Rentenalters im Gespräch mit dem MA die Möglichkeiten der letzten Jahre ausloten.	Es ist vorgesehen, dass im Rahmen der Mitarbeitergespräche auch über die Zukunft des Mitarbeiters gesprochen wird. Diese Themen werden im Personalhandbuch festgehalten. <b>Antrag:</b> belassen.
Arbeitnehmervereini-		Analog Schulgemeinde Appenzell, jedoch bereits bei Erreichen des 60. Altersjahres.	Siehe oben.

<p>gung</p> <p>Staatspersonalverband / und DS BUD</p> <p>PolKdt</p>		<p>Die Regelung für den Fall, dass eine Person nach Erreichen des AHV-Alters weiterarbeiten möchte, fehlt.</p> <p>Wann kommt dieser Absatz zur Anwendung?</p>	<p>Eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des AHV-Alters ist ausdrücklich vorgesehen. Die Ständekommission entscheidet über einen entsprechenden Antrag. Dem Anliegen wird mit der vorliegenden Regelung entsprochen.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Bei frühzeitiger Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers. Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt. Siehe oben.</p>
<p>Bezirk Appenzell</p> <p>Staatspersonalverband</p>	<p>Art. 38 Abs. 1 (Kündigungsfristen)</p> <p>b) im ersten Dienstjahr einen Monat</p>	<p>Vorschlag zu lit.b) Im ersten Dienstjahr <b>zwei</b> Monate</p> <p>Lit. b ist zu streichen. Lit. c wird zu lit. b und heisst neu: Nach Ablauf der Probezeit drei Monate.</p>	<p>Die vorliegende Regelung hat sich bewährt</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Siehe oben</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p>
<p>Polizeibeamtenverband</p> <p>Arbeitnehmervereinigung</p>	<p>Art. 39 Ausführungsrecht</p>	<p>Dies ermöglicht die Sonderregelung für die Polizei und ist daher wichtig.</p> <p>Diese generelle Kompetenzdelegation ist höchst fragwürdig und ersatzlos zu streichen. Wenn der StK die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Vereinbarung von der Verordnung abzuweichen, ist diese ihrer Funktion als Rechtsgleichheit und Harmonisierung dienende Personalgesetzgebung im Kanton beraubt.</p>	<p>Das Polizeireglement ist durch das Departement in Zusammenarbeit mit dem PAM zu erarbeiten.</p> <p>Diese Bestimmung ist in der Tat weitreichend. Dank zurückhaltender Praxis der Ständekommission entstanden bisher in diesem Zusammenhang keine Probleme. Die Ständekommission ist sich ihrer Verantwortung stets bewusst.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p>

## Grossratsbeschluss zur Revision der Tourismusförderungsverordnung (TFV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Tourismusförderungsverordnung vom 13. September 1999,

beschliesst:

### I.

Art. 1 Einleitungssatz lautet neu:

Diese Verordnung regelt die Höhe der Beiträge (exkl. allfällige MWST):

### II.

Art. 2 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Es werden pro Person (ab vollendetem 16. Altersjahr) und Nacht folgende Beiträge erhoben:

a) Hotelbetriebe	Fr. 2.70
b) Touristenlager in Ferienheimen, Herbergen, öffentlichen Unterkünften und Berghütten	Fr. 1.70
c) Parahotelleriebetriebe	Fr. 2.70
d) Klubhäuser, Klubhütten und andere Beherbergungsbetriebe	Fr. 1.70
e) Campingplätze	Fr. 1.70
f) andere entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten (wie z.B. Senn- und Alphütten etc.)	Fr. 1.70

### III.

Art. 2 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Inhaber, Eigentümer oder Dauermieter von Parahotelleriebetrieben, Campingplätzen, Klubhäusern, Klubhütten und anderen Beherbergungsbetrieben entrichten nachfolgende Pauschalen. In den Pauschalen inbegriffen sind nur Familienangehörige, Personal und unentgeltlich beherbergte Gäste:

- Ferienhaus, Ferienwohnung	
- Grundtaxe bis und mit 5 Betten	Fr. 160.--
- Zuschlag für jedes weitere Bett	Fr. 25.--
- Ferien- sowie Senn- und Alphütten	Fr. 90.--
- Abgestellte Wohnwagen, Zelte usw. auf öffentlichen oder privaten Campingplätzen	Fr. 120.--

**IV.**

Art. 6 Abs. 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Von der Beitragsleistung nach Art. 12 Abs. 1 TFG sind befreit:

- a) Kinder unter 16 Jahren;
- b) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes, dies sich im Dienst befinden;
- c) Schulen bei Schulausflügen in Begleitung von Lehrkräften.

**V.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



## Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss zur Revision der Tourismusförderungsverordnung (TFV)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit Botschaft vom 2. Februar 2016 hat die Standeskommission dem Grossen Rat einen Grossratsbeschluss zur Revision der Tourismusförderungsverordnung vom 13. September 1999 (TFV, GS 935.110) unterbreitet. Mit diesem wird im Wesentlichen vorgeschlagen, die auf den Logiernächten zu bezahlenden Beiträge der Beherbergungsbetriebe um rund 50% zu erhöhen und die Betriebe für die Übernachtung von Kindern und Jugendlichen im Alter bis 16 Jahren von der Beitragspflicht zu befreien.

Ein neues Bundesgerichtsurteil, das direkt Auswirkungen auf den Vollzug der Gesetzgebung des Kantons Appenzell I.Rh. im Bereich der Tourismusförderung hat, veranlasst die Standeskommission dazu, dem Grossen Rat mit dieser Ergänzungsbotschaft eine zusätzliche Änderung der Tourismusförderungsverordnung zu unterbreiten. Diese betrifft die Pauschalbeiträge von Inhabern, Eigentümern und Dauermietern von Unterkunftsmöglichkeiten gemäss Art. 2 Abs. 2 TFV und die dabei vorgenommene Differenzierung zwischen Einheimischen und Personen ohne Wohnsitz im Kanton.

#### **2. Heutige Regelung für Pauschalbeiträge**

Das Tourismusförderungsgesetz vom 25. April 1999 (TFG, GS 935.100) sieht in Art. 6 vor, dass der Fonds für Tourismusförderung unter anderem durch Beiträge der Beherbergungsbetriebe geäuftet wird. Als Beherbergungsbetriebe gelten gemäss Art. 10 die Hotelbetriebe (Hotels, Motels, Gasthäuser und Pensionen im Tal- und Berggebiet), Parahotelleriebetriebe (Ferienheime, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Ferienhütten und private Fremdenzimmer), Klubhäuser und Klubbütten, Campingplätze sowie alle anderen Einrichtungen, in denen gegen Entgelt übernachtet werden kann (wie z.B. Alphütten).

In der Tourismusförderungsverordnung sind unter anderem die durch die Beherbergungsbetriebe zu bezahlenden Beiträge beziffert. In Art. 2 Abs. 1 TFV sind die pro Person und Nacht zu entrichtenden Beiträge festgelegt, die Gegenstand der Revisionsvorlage gemäss Botschaft vom 2. Februar 2016 sind. In Art. 2 Abs. 2 TFV sind die von Inhabern, Eigentümern und Dauermietern von Parahotelleriebetrieben, Campingplätzen, Klubhäusern, Klubbütten und anderen Beherbergungsbetrieben zu entrichtenden Pauschalbeiträge beziffert. Der Grundbeitrag für ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung mit bis zu fünf Betten beträgt danach Fr. 160.--, für jedes weitere Bett ist ein Zuschlag von Fr. 25.-- zu entrichten. Für Ferienhütten ist eine Pauschale von Fr. 90.-- zu bezahlen, für dauerhaft abgestellte Wohnwagen oder Zelte auf Campingplätzen eine Pauschale von Fr. 120.--. Als Ferienhütten gelten in der Praxis vor allem die im Alpkataster aufgeführten, nicht landwirtschaftlich genutzten Alphütten. Für die übrigen bewohnbaren, aber nicht dauerhaft bewohnten Häuser und Wohnungen ist ein Pauschalbeitrag von mindestens Fr. 160.-- zu entrichten. Von der Pflicht zur Bezahlung dieser Pauschalbeiträge sind gemäss ausdrücklicher Festlegung in Art. 2 Abs. 2 TFV nur jene Personen betroffen, „die in Appenzell I.Rh. keinen gesetzlich regulierten Wohnsitz aufweisen“. Diese Differenzierung zwischen Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. und mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons wurde bis und mit der Veranlagung für das Jahr 2015 nie beanstandet. Im Jahr 2016 belaufen sich die

Pauschalbeiträge gemäss Rechnungsstellung auf total Fr. 86'810.--, was einem Anteil von rund 17% der gesamten Tourismusförderungsbeiträge entspricht. Davon entfallen Fr. 41'510.-- (47.8%) auf 251 Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Fr. 4'680.-- (5.4%) auf 52 Alphütten und Fr. 40'620.-- (46.8%) auf 340 fest abgestellte Wohnwagen und Zelte auf Campingplätzen.

### **3. Bundesgerichtsurteil**

In einem Urteil vom 22. Februar 2016 hatte das Bundesgericht unter anderem zu entscheiden, ob die Tourismusabgabe des Kantons Obwalden vor dem Gebot der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 der Bundesverfassung (BV) standhält (Urteil 2C\_794/2015). Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Tourismusgesetzes des Kantons Obwalden vom 3. Mai 2012 (TG/OW, GDB 971.3) unterliegen der Tourismusabgabepflicht natürliche und juristische Personen, die einen Betrieb in den Bereichen Hotellerie und Parahotellerie sowie Gastronomie und Paragastronomie führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. „Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz hat“ (Art. 13 Abs. 2 TG/OW).

Das Bundesgericht stellte vorab fest, dass die Tourismusabgabe des Kantons Obwalden als Kostenanlastungssteuer zu qualifizieren sei und daher den verfassungsmässigen Anforderungen an Steuern zu genügen habe (Art. 127 BV). Es kam sodann zum Schluss, dass die Befreiung der im Kanton Obwalden unbeschränkt steuerpflichtigen Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen oder Ferienzimmern von der Tourismusabgabe eine mit Art. 8 BV unvereinbare Ungleichbehandlung darstelle. Solange der Kanton Obwalden an dieser Befreiung festhalte, sei es ihm folglich benommen, die Tourismusabgabe von den beschränkt Steuerpflichtigen, das heisst von ausserkantonalen Eigentümern oder Dauermietern, zu erheben.

### **4. Folgen für den Kanton**

Die Ständekommission hatte kürzlich im Rahmen eines Rekursverfahrens zu beurteilen, welche Auswirkungen dieses Bundesgerichtsurteil für die appenzell-innerrhodische Tourismusgesetzgebung hat. Anlass dazu gab ein Rekurs, mit dem von einer ausserkantonal wohnhaften Person die für das Jahr 2016 erfolgte Veranlagung eines Pauschalbeitrags unter Verweis auf das neue Bundesgerichtsurteil vom 22. Februar 2016 beanstandet wurde.

Die Ständekommission hiess den Rekurs gut, da die Rechtslage mit derjenigen im Kanton Obwalden nahezu identisch ist. Auch der im Kanton Appenzell I.Rh. zu bezahlende Tourismusförderungsbeitrag ist als Kostenanlastungssteuer zu qualifizieren. Dass von Inhabern, Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern und ähnlichen Übernachtungsmöglichkeiten gemäss Art. 2 Abs. 2 TFV ein Tourismusförderungsbeitrag erhoben wird, ist verfassungsrechtlich im Grundsatz nicht zu beanstanden, wohl aber die ungleiche Behandlung von Einheimischen und ausserkantonal wohnhaften Personen.

An dieser Feststellung vermag auch die Überlegung nichts zu ändern, dass Personen mit Wohnsitz im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig sind und mit ihren ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuern bereits einen Teil der Aufwendungen des Kantons für den Tourismus finanzieren. In dem durch das Bundesgericht zu beurteilenden Fall aus dem Kanton Obwalden stellte das Gericht fest, dass die Einlage des Kantons kalkulatorisch zu etwa 32% mit den Fiskaleinnahmen (Hauptsteuern) gedeckt wird. Daraus resultiert pro steuerpflichtige Person ein Beitrag im tiefen einstelligen Prozentbereich der Tourismusabgabe. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Situation vergleichbar. Im Jahr 2015 wurde der betriebliche Aufwand des Kantons von

total Fr. 145.9 Mio. zu 26.9% mit den Fiskaleinnahmen (Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuern der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen) von total Fr. 39.2 Mio. gedeckt. Die Kantonseinlage in den Tourismusförderungsfonds von Fr. 300'000.-- wurde somit kalkulatorisch im Anteil von Fr. 80'700.-- mit den Hauptsteuern gedeckt. Bei knapp 8'500 unbeschränkt Steuerpflichtigen im Kanton entspricht dies einem Betrag von Fr. 9.50 pro Person. Dieser Beitrag liegt bezogen auf den Pauschalbeitrag für ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung von mindestens Fr. 160.-- ähnlich wie im Kanton Obwalden im einstelligen Prozentbereich. Der verhältnismässig geringe Anteil des aus Steuermitteln finanzierten Kantonsbeitrags kann daher nicht als Grund angeführt werden, diejenigen vom Pauschalbeitrag zu befreien, die im Kanton wohnen und im Kanton auch ein Ferienhaus oder eine ähnliche Übernachtungsmöglichkeit halten.

## 5. Erwägungen der Standeskommission

Die Standeskommission hat an der Sitzung vom 10. Mai 2016 vom Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2016 Kenntnis genommen. Sie erachtet es in Würdigung der Urteilsbegründung als nicht angebracht, Art. 2 Abs. 2 TFV trotz Kenntnis des Bundesgerichtsurteils in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden. Damit würde eine mit Art. 8 BV nicht vereinbare Ungleichbehandlung fortgesetzt.

Ein genereller Verzicht auf die Pauschalbeiträge von Fr. 86'810.-- (Stand 2016) kommt für die Standeskommission sowohl aus finanziellen Gründen als auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Abgabepflichtigen nicht in Frage. Sie schlägt dem Grossen Rat daher vor, bei den Pauschalbeiträgen die Einheimischen den Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons gleichzustellen. Wie viele Personen aufgrund dieser Änderung neu abgabepflichtig werden, steht noch nicht abschliessend fest.

Für diese Anpassung ist die Einschränkung in Art. 2 Abs. 2 TFV über den ausserkantonalen Wohnsitz aufzuheben. Der entsprechende Nebensatz ist zu streichen. Zudem ist in Art. 6 Abs. 2 TFV die Ausnahmebestimmung zu den Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzern mit Wohnsitz im Kanton aufzuheben. Die drei weiteren Ausnahmeregelungen für Kinder, für Angehörige von Armee und Zivilschutz sowie für Schulen werden zu Art. 6 Abs. 2 lit. a bis c.

Senn- und Alphütten gelten ebenfalls als Beherbergungsbetriebe. Bei der Überprüfung der Praxis beim Vollzug der Gesetzgebung im Bereich der Tourismusförderung wurde festgestellt, dass Senn- und Alphütten bei der Bemessung des Pauschalbeitrags als Ferienhütten eingestuft werden, sofern sie nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Deren Inhaber, Eigentümer und Dauermieter haben demzufolge den Mindestpauschalbeitrag von Fr. 90.-- zu entrichten. Diesem Umstand soll mit einer entsprechenden Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 TFV Rechnung getragen werden.

## 6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des ergänzten Grossratsbeschlusses zur Revision der Tourismusförderungsverordnung (TFV) einzutreten und diesen in der unterbreiteten Form zu verabschieden.

Appenzell, 10. Mai 2016

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

### zur Richtplanänderung für den Deponiestandort Kaies

---

#### 1. Ausgangslage

Die Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) verlangt von den Kantonen die Erstellung einer Abfallplanung. Mit diesem Instrument soll der Deponieraumbedarf für jeweils die nächsten 20 Jahre aufgezeigt und die langfristige Entsorgungsautonomie für unverschmutzten Aushub raumplanerisch sichergestellt werden. Gleichzeitig sollen geeignete Standorte gesichert werden. Grössere Deponieprojekte sind nur bewilligungsfähig, wenn sie in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sind.

Gemäss der kantonalen Abbau- und Deponieplanung 1999 sind Deponien mit einem Volumen von über 10'000m<sup>3</sup> im kantonalen Richtplan aufzuführen. Zuständig für die Richtplanänderung ist die Standeskommission. Bei Standorten mit einem Volumen von mehr als 100'000m<sup>3</sup> ist allerdings nach Art. 12 Abs. 2 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) die Genehmigung des Grossen Rates erforderlich. Der Richtplan ist laufend an neue Gegebenheiten anzupassen. Bei im Richtplan nicht aufgeführten Deponievorhaben ist zu prüfen, ob eine Richtplananpassung aufgrund der aktuellen Versorgungslage erforderlich ist.

Bis am Abbaustandort Oberstein-Schatten die Rekultivierung der ersten Etappe in Angriff genommen werden kann, muss das verfügbare Angebot an Deponievolumen im inneren Landesteil als knapp bezeichnet werden. Zurzeit stehen mit knapp 10'000m<sup>3</sup> weniger als die in der kantonalen Abbau- und Deponieplanung geforderten 50'000m<sup>3</sup> Volumen für das Deponieren von unverschmutztem Aushub zur Verfügung. Im Sinne der Überbrückung des mittelfristigen Versorgungsengpasses sind geeignete Deponiestandorte zu suchen, und es ist deren Realisierung zu ermöglichen. Zur Sicherstellung der kurz- und mittelfristigen Entsorgungssicherheit für unverschmutzten Aushub im inneren Landesteil ist nach der Auffassung der Standeskommission eine neue Aushubdeponie erforderlich.

Die Reconterra AG, Haslen, ein gemeinsames Unternehmen der Tiefbaufirmen Aeschbacher Tiefbau AG, Hörler Roland AG, Koch AG, Koster Tiefbau AG, Franz Manser AG und Zimmermann AG, reichte am 10. Juni 2015 zuhanden der Standeskommission ein Gesuch um Einleitung des Verfahrens für die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungsplanung für einen neuen Deponiestandort auf der Liegenschaft Kaies, Parzelle Nr. 504180 und Nr. 511860, Bezirk Gonten, ein. Das Deponiegebiet mit einer Länge von rund 250m und einer maximalen Breite von zirka 220m liegt in einer auslaufenden Hanglage. Nördlich wird das Gebiet von einer Krete der Rippenlandschaft Enggenhütten begrenzt, im Westen von der Kantonsstrasse. Auf der Ost- und Südseite befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Das Projekt umfasst ein Deponievolumen von etwa 190'000m<sup>3</sup>. Da die betroffenen Parzellen in der kantonalen Abbau- und Deponieplanung nicht als Deponiestandort gesichert sind und das Volumen über 50'000m<sup>3</sup> liegt, müssen als Voraussetzung für eine Baubewilligung einerseits der kantonale Richtplan angepasst und andererseits eine kantonale Nutzungsplanung erlassen werden, die ebenfalls durch den Grossen Rat zu genehmigen ist.

Am 1. September 2015 liess die Standeskommission das Verfahren zur Änderung des Richtplans und das Verfahren zur Ausscheidung eines kantonalen Nutzungsplans eröffnen. Im Rah-

men des Anhörungsverfahrens gemäss Art. 9 BauG, zu welchem der Bezirk Gonten eingeladen wurde, und während der öffentlichen Auflage gemäss Art. 10 Abs. 3 BauG, die vom 29. Februar 2016 bis 29. März 2016 dauerte, sind keine Einwendungen gegen die Aufnahme des Deponiestandorts Kaies in den kantonalen Richtplan vorgebracht worden.

Der Deponiestandort Kaies wurde gemäss dem bestehenden Kriterienkatalog aus der „Abbau- und Deponieplanung für den Inneren Landesteil“ beurteilt, welcher seit 1997 zur Beurteilung von Deponiestandorten dient. Die Bewertung ergibt ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial. Allerdings befindet sich der Standort für die geplante Aushubdeponie in einer Landschaftsschutzzone des Bezirks Gonten.

In Landschaftsschutzonen sind Deponien nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010) grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind aber nach Art. 44 VNH bei ausserordentlichen Verhältnissen möglich und wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden. Zuständig für solche Ausnahmegewilligungen ist die Standeskommission. Die Abbau- und Deponieplanung des Kantons Appenzell I.Rh. aus dem Jahre 1999 hält demgegenüber fest, dass in der Rippenlandschaft Enggenhütten-Schlatt die Realisierung einer Deponie gestützt auf einen kantonalen Nutzungsplan möglich sei. Voraussetzung sei jedoch, dass das Schutzziel im konkreten Einzelfall nicht gefährdet ist, das heisst durch eine Deponie keine prägende Rippe zerstört wird. Die entsprechende Beurteilung sollte im Rahmen der Positivplanung, das heisst bei der konkreten Standortbewertung, vorgenommen werden.

Für eine Deponie auf der Liegenschaft Kaies ist demgemäss eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 44 VNH erforderlich. Die Reconterra AG hat die Standeskommission um Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligung ersucht. Sie stellte sich auf den Standpunkt, eine Interessensabwägung unter Vornahme einer Nachhaltigkeitsbeurteilung werde positiv ausfallen. Dies sei insbesondere deshalb so, weil bei der Landschaftsgestaltung des Projekts durch die Aufschüttung ein Hügelzug verlängert und natürlich in die Landschaft eingepasst wird. Auch würde der Lastwagenverkehr wegen der ausgezeichneten Lage an einer Hauptachse nicht Dörfer und Nebenstrassen belasten. Des Weiteren sei die Situation an verfügbarem Deponieraum im inneren Landesteil prekär, sodass eine Ausnahmegewilligung gerechtfertigt erscheint.

Die Standeskommission beurteilt die bestehende Knappheit im Bereich der Aushubentsorgung effektiv als Grund für die Annahme ausserordentlicher Verhältnisse. In Beachtung des landschaftlich gut integrierten Deponiekörpers und der vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen wird den Schutzzielen, die für die Rippenlandschaft gelten, Rechnung getragen. Die Standeskommission hat daher beschlossen, eine Ausnahmegewilligung nach Art. 44 VNH zu gewähren, allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat die kantonale Nutzungsplanung und die erforderliche Richtplanänderung genehmigt.

Nach Ansicht der Standeskommission erfüllt die Liegenschaft Kaies die Voraussetzungen für einen Deponiestandort, und die erarbeitete kantonale Nutzungsplanung trägt den in der vorliegenden Richtplanänderung gestellten Anforderungen Rechnung.

## 2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die „Richtplanänderung Deponiestandort Kaies“ zu genehmigen.

Appenzell, 12. April 2016

### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

### **zum kantonalen Nutzungsplan Kaies, Deponie für sauberes Aushubmaterial**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Reconterra AG, Haslen, ein gemeinsames Unternehmen der Tiefbaufirmen Aeschbacher Tiefbau AG, Hörler Roland AG, Koch AG, Koster Tiefbau AG, Franz Manser AG und Zimmermann AG, reichte am 10. Juni 2015 zuhanden der Standeskommission ein Gesuch um Einleitung des Verfahrens für die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungsplanung für einen Deponiestandort Kaies, Parzellen Nr. 504180 und Nr. 511860, Bezirk Gonten, ein. Das Deponiegebiet in auslaufender Hanglage mit zwei Kreten erstreckt sich über eine Länge von zirka 250m und eine maximale Breite von zirka 220m. Nördlich wird das Gebiet von einer Kcrete der Rippenlandschaft Enggenhütten begrenzt, im Westen von der Kantonsstrasse. Auf der Ost- und Südseite befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Das Gesuch umfasst ein Deponievolumen von zirka 190'000m<sup>3</sup>. Da die betroffenen Parzellen nicht in der kantonalen Abbau- und Deponieplanung als Deponiestandort gesichert sind und das Volumen über 50'000m<sup>3</sup> liegt, müssen als Voraussetzung für eine Baubewilligung einerseits der kantonale Richtplan angepasst und andererseits eine kantonale Nutzungsplanung erlassen werden.

Gemäss Art. 12 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.0000) kann die Standeskommission zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse kantonale Pläne für besondere Nutzungen erlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Für Deponien mit einem Volumen über 50'000m<sup>3</sup> oder mit einem Betrieb von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen zwingend. Geringfügige Planänderungen sowie kantonale Nutzungspläne für Materialabbaustellen und Deponien unter 100'000m<sup>3</sup> bedürfen keiner Genehmigung durch den Grossen Rat. Die Deponie Kaies mit einem Volumen von zirka 190'000m<sup>3</sup> untersteht somit der Genehmigungspflicht durch den Grossen Rat.

Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans setzt die Festlegung eines Deponiestandorts im kantonalen Richtplan voraus. Da die Richtplanänderung und die kantonale Nutzungsplanung inhaltlich zusammenhängen, erachtet es die Standeskommission als zweckmässig, die Richtplanänderung dem Grossen Rat zusammen mit dem Sondernutzungsplan zur Genehmigung zu unterbreiten.

Am 1. September 2015 beschloss die Standeskommission, ein Verfahren für eine Richtplanänderung und ein Verfahren zur Ausscheidung eines kantonalen Nutzungsplans zu eröffnen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gemäss Art. 21 BauG, die vom 29. Februar 2016 bis 29. März 2016 dauerte, sind gegen den kantonalen Nutzungsplan keine Einwendungen eingegangen.

Die kantonale Abbau- und Deponieplanung bezweckt die Sicherung der langfristigen Bedarfsdeckung von Deponievolumen für unverschmutzten Aushub. Es gilt, für die Deponierung verschiedene geeignete Standorte raumplanerisch zu sichern. Dabei sollen jedoch nicht mehr Deponien bewilligt werden wie zur Bedarfsdeckung notwendig sind. Der Bedarf gilt als ausgewiesen, wenn die Restkapazität in den jeweils offen stehenden Deponien insgesamt weniger als 50'000m<sup>3</sup> beträgt. Nach Schätzung des Bau- und Umweltsdepartements steht derzeit im inneren Landesteil ein Deponievolumen von knapp 10'000m<sup>3</sup> zur Verfügung. Der Bedarf nach einem

neuen Deponiestandort ist damit klar ausgewiesen. Von den übrigen im kantonalen Richtplan aufgeführten Deponiestandorten steht zurzeit keiner baureif zur Verfügung. Daher erweist sich im Sinne einer kurzfristigen Bedarfsdeckung der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans für den Deponiestandort Kaies als zweckmässig.

Das neue Objektblatt Nr. 5. V. 04, Gon 10, für die kantonale Abbau- und Deponieplanung fordert, dass im kantonalen Nutzungsplan dem aufgezeigten Konfliktpotenzial im Bereich des Landschaftsschutzes gebührend Rechnung getragen wird.

Die Erarbeitung der Nutzungsplanung für die Deponie Kaies erfolgte unter frühzeitigem Einbezug der Bezirksbehörde, der kantonalen Fachstellen und der Pro Natura St.Gallen-Appenzell. Die nun vorliegende Planung trägt mit einer gut in die Rippenlandschaft eingepassten Endgestaltung und den erforderlichen Vorschriften im Nutzungsplanreglement den Forderungen der Fachstellen und insbesondere jenen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung. Folgende Massnahmen sind besonders erwähnenswert:

- *Landschaftsbild*: Die Modellierung der Endgestaltung orientiert sich an der Typologie, dem Relief und der Vielfalt der heutigen Landschaft.
- *Bodenfruchtbarkeit, Landwirtschaft, Aushubverwertung*: Verwendung von ausschliesslich unverschmutztem Bodenaushub und fachgerechte Rekultivierung mit separatem Einbau von Unterboden und Humus
- *Gewässer*: Ausscheidung des gesetzlich geforderten Gewässerraums
- *Fruchtfolgeflächen*: Erhalt des Umfangs der Fruchtfolgeflächen
- *Naturschutz*: Realisierung von Ausgleichsflächen im Umfang von 15% in Form eines Krautsaums entlang des Waldrands und von Magerwiesen

Durch die Art der Realisierung der Deponie Kaies wird die bestehende Rippe weder physisch noch optisch tangiert. Die Anliegen von Boden-, Gewässer- und Naturschutz sind berücksichtigt. Die Standeskommission beurteilt den Erlass der kantonalen Nutzungsplanung Kaies daher als recht- und zweckmässig.

## **2. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und den kantonalen Nutzungsplan Deponie Kaies zu genehmigen.

Appenzell, 12. April 2016

### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Gesuch des Schulrates Schwende für einen Beitrag an die Umbaukosten des Schulhauses**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 1. Februar 2016 reichte der Präsident der Schulgemeinde Schwende, Mario Koller, im Namen des Schulrates Schwende beim Erziehungsdepartement ein Gesuch um Leistung eines kantonalen Beitrags an die Kosten eines Umbaus des Schulhauses Schwende ein. Der Schulrat hält in der Begründung seines Gesuchs Folgendes fest:

In den nächsten Jahren steigt die Schülerzahl in Schwende von gegenwärtig 71 Schülerinnen und Schülern, die in vier Primarklassen unterrichtet werden, auf gegen 100 Kinder. Bei dieser Anzahl sind nach der Auffassung des Schulrates fünf bis sechs Klassen vorzusehen. Heute stehen für die vier Klassen je ein Klassenzimmer und ein Reservezimmer zur Verfügung. Der Kindergarten mit derzeit 33 Kindern ist heute in den beiden Kindergartenräumen im Mehrzweckgebäude untergebracht, das rechtzeitig auf Beginn des Schuljahrs 2015/16 ausgebaut werden konnte. Für das Schuljahr 2016/17 werden im Kindergarten 36 Kinder erwartet. In den Folgejahren ist mit ähnlichen Klassengrössen zu rechnen.

Der Kindergarten soll auch künftig im Mehrzweckgebäude bleiben. Für die bis zu sechs Primarschulklassen muss aber im Schulhaus der erforderliche Raum bereitgestellt werden. Nur mit einem Umbau des Schulhauses kann den absehbaren Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen werden.

In der Hauptsache sind folgende baulichen Massnahmen vorgesehen: Im bisher nicht ausgebauten Dachgeschoss werden Lehrer-, Hauswirtschafts-, Arbeits- und Förderzimmer realisiert. Die bisherige Wohnung im zweiten Obergeschoss wird zu einem Schulzimmer mit Gruppen- und Nebenraum umgebaut. Das heutige Musik- und Reservezimmer im Erdgeschoss auf der Südwestseite wird zu einem ordentlichen Klassenzimmer ausgebaut. Mit diesem Konzept behält das Schulhaus eine strukturierte Anordnung der Schul- und Nebenräume: drei Klassenzimmer übereinander auf der Südseite und drei weitere in der Mittelachse gespiegelt auf der Nordseite. Mit den Umbauarbeiten werden auch die geforderten Brandschutzmassnahmen und die Vorarbeiten für eine einfache Nachrüstung für einen Treppenlift realisiert. Die erweiterte Nutzung erfordert hinsichtlich der Statik den Einbau zusätzlicher Stahlträger, was problemlos möglich sein soll. Mit einer zusätzlichen Wärmedämmung wird im Schulhaus in energetischer Hinsicht ein zeitgemässer Stand erreicht. Nach aussen hin ergeben sich am Gebäude mit den ganzen baulichen Anpassungen keine grösseren Änderungen.

Der Schulrat Schwende will das Projekt in zwei Etappen realisieren. Der Beginn der Bauarbeiten für die erste Etappe ist im Sommer 2016 und jener für die zweite Etappe im Sommer 2017 geplant.

Die Kosten für die erste Etappe werden mit Fr. 1'157'295.-- ausgewiesen, der Aufwand für die zweite Etappe mit Fr. 1'156'408.--. Insgesamt belaufen sich die Ausgaben für den Umbau auf Fr. 2'313'703.--.

An der Schulgemeinde vom 11. März 2016 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Bauprojekt wuchtig zugestimmt.

## **2. Rechtliches**

Nach Art. 58 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG, GS 411.000) leistet der Kanton den Schulgemeinden unter anderem Beiträge an die Kosten für den Bodenerwerb, den Neubau oder den wertvermehrenden Umbau von Schulhäusern. Die Aufwendungen sind aber in der Regel nur dann subventionsberechtigt, wenn dafür ein Bedürfnis für Schulzwecke ausgewiesen ist. Der Beitrag kann nach Art. 59 SchG höchstens 50% der effektiven Kosten ausmachen. Für die Festlegung des Prozentsatzes ist der Grosse Rat verantwortlich.

Gemäss Art. 16 der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV, GS 411.010) baut die Berechnung des Beitrags auf der Steuerkraft der Schulgemeinde auf. Für die Berechnung werden die Daten des um zwei Jahre zurückliegenden Steuerjahrs verwendet. Zuständig für die Gewährung eines Kantonsbeitrages ist nach Art. 15 SchV bei einem Beitrag von bis zu Fr. 125'000.-- die Landesschulkommission, bei einem Beitrag bis zu Fr. 250'000.-- die Standeskommission und darüber hinaus der Grosse Rat.

Die Prüfung der Beitragsgesuche obliegt nach Art. 18 SchV der Landesschulkommission. Sofern sie nicht selber über die Subventionierung entscheidet, leitet sie das Gesuch mit einem Antrag an die Standeskommission weiter.

## **3. Berechnung des Beitrags**

Die Landesbuchhaltung erstellt jährlich die Berechnungen des Subventionssatzes für bauliche Massnahmen pro Schulgemeinde. Basis bildet die Steuerkraft pro Einwohner einer Schulgemeinde. Die Gesamtsumme der Steuerkraft im Kanton entspricht 1'000 Teilen. Die Steuerkraft der Schulgemeinde wird dazu ins Verhältnis gesetzt.

Die für die Subventionierung im Jahr 2016 massgebliche Gesamtsteuerkraft für den Kanton beträgt Fr. 20'752.--. Die Steuerkraft der Schulgemeinde Schwende beträgt Fr. 2'209.--. Werden für die Gesamtsteuerkraft 1'000 Teile eingesetzt, macht die Steuerkraft der Schulgemeinde Schwende 106 Punkte aus. Gemäss Anhang zur Schulverordnung entsprechen 106 Punkte einem Subventionssatz von 19%.

Die Landesschulkommission hat die Bauunterlagen und den Bedarf an Schulraum in der Schulgemeinde Schwende geprüft. Sie hält die angestellten Prognosen zur Anzahl der Schüler und Schülerinnen für richtig. In der Schulgemeinde Schwende fehlt es in den nächsten Jahren am erforderlichen Schulraum für eine Beschulung aller Kinder. Die vorgesehenen baulichen Massnahmen sind notwendig, um die Lücke zu schliessen und den örtlichen Unterricht aller Kinder auch in Zukunft zu gewährleisten.

In der Frage der Wertvermehrung einer baulichen Investition gilt die Praxis, dass Kosten für Massnahmen, die überwiegend wertmehrend sind, vollständig als subventionsberechtigt behandelt werden. Andere Positionen werden von den Baukosten abgezogen oder überhaupt von der Baurechnung ausgeschlossen. Im Falle des Umbaus des Schulhauses Schwende wurden daher die Kosten für die Sanierung der Toiletten von Fr. 56'372.-- nicht in die Gesamtkosten eingerechnet. Von den Kosten für den Umbau des Treppenhauses wurde in Anwendung der SIA-Norm 416 ein Abzug von Fr. 600.-- pro m<sup>3</sup> vorgenommen. Dies macht bei einem Volumen von 229.4m<sup>3</sup> einen Betrag von Fr. 137'640.-- aus.

Damit ergibt sich bezüglich der anrechenbaren Baukosten folgendes Bild:

Bauetappe I	Gesamtkosten	Fr. 1'157'295.--
Bauetappe II	Gesamtkosten	<u>Fr. 1'156'408.--</u>
Gesamte Umbaukosten gemäss Kostenzusammenstellungen		Fr. 2'313'703.--
./.. Wert des bestehenden Treppenhauses		
Berechnung gemäss SIA 416 (229.4m <sup>3</sup> à Fr. 600.--)		Fr. 137'640.--
Subventionsberechtigte Kosten		<u>Fr. 2'176'063.--</u>
Subventionsbeitrag (19% von Fr. 2'176'063.--)		<u>Fr. 413'451.97</u>

Die Standeskommission hat den Antrag der Landesschulkommission geprüft. Auch sie erachtet die geplanten baulichen Massnahmen als ausgewogen und erforderlich, damit angesichts der steigenden Schülerzahlen in Schwende der Schulunterricht in ordentlichen Verhältnissen vorgenommen werden kann. Aus den Unterlagen des Bauprojekts sind nur Massnahmen ersichtlich, mit denen auf die Entwicklung der Schülerzahlen reagiert wird. Mit den angestrebten Raumverhältnissen wird die Schulgemeinde der Entwicklung gerecht. Diese Auffassung deckt sich offenkundig mit jener der Stimmbürgerinnen und -bürger der Schulgemeinde Schwende, die bereit sind, für den Umbau einen für die Schulgemeinde sehr grossen Betrag zu investieren.

#### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und den Beitrag von Fr. 413'451.97 an die Kosten des Umbaus des Schulhauses Schwende zu bewilligen.

Appenzell, 15. März 2016

#### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Beilagen:

- Aufriss
- Grundrisse pro Stockwerk

## 16/1/2016: Antrag SoKo

### **Gesuch des Schulrates Schwende für einen Beitrag an die Umbaukosten des Schulhauses**

**Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo) unterbreitet dem Grossen Rat folgenden Änderungsantrag:**

Der Antrag an den Grossen Rat soll wie folgt lauten:

Der Schulgemeinde Schwende sei ein Subventionsbeitrag von 19% der anerkannten Umbaukosten für das Schulhaus Schwende, maximal Fr. 413'451.97, zu bewilligen.

#### **Begründung**

Gemäss Antrag der Standeskommission würde der Schulgemeinde Schwende fix der Betrag von Fr. 413'451.97 bezahlt, auch wenn die effektiven Baukosten unter den offerierten Baukosten liegen. Dies sollte nicht der Fall sein.

Der Beitrag des Kantons bemisst sich nach einer berechneten Quote. Diese umfasst im Falle des Schulhauses Schwende 19% der abgerechneten anerkannten Baukosten. Der Kanton beteiligt sich mit 19% an diesen Kosten. Gemäss heutiger Berechnung beläuft sich der Beitrag auf Fr. 413'451.97.

Liegen die effektiven Kosten gemäss Bauabrechnung tiefer als heute angenommen, würde demgemäss auch der Beitrag des Kantons anteilmässig sinken. Würden die Kosten über den heute berechneten Betrag kommen, bleibt es grundsätzlich beim Beitrag von Fr. 413'451.97. Der Schulrat kann aber allenfalls ein weiteres Gesuch für einen zusätzlichen, ergänzenden Beitrag stellen. Ob ein solcher dann gewährt werden kann, müsste in einem erneuten Verfahren geprüft werden.

**Grossratsbeschluss  
zur Erteilung eines Kredites für den  
Umbau der Liegenschaft Homanner**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.

beschliesst:

**I.**

Für den Umbau der Liegenschaft Homanner wird ein Kredit von Fr. 920'000.-- gewährt (Preisbasis März 2016).

**II.**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten und weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

**III.**

<sup>1</sup>Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup>Er tritt unter dem Vorbehalt eines Referendums nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Umbau der Liegenschaft Homanner**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit Erbvertrag vom 25. Oktober 2005 vermachte Johann Anton Homanner-Inauen dem Kanton Appenzell I.Rh. seine Liegenschaft an der Sitterstrasse 9, 9050 Appenzell. Die Liegenschaft besteht aus der Parzelle Nr. 1120 (Wohnhaus; 430m<sup>2</sup>) und der Parzelle Nr. 1119 (Gewächshaus und Garten; 431m<sup>2</sup>). Der Erbvertrag verlangt vom Kanton, „auf den beiden [...] Grundstücken eine Alterssiedlung, sei es als Altersheim im herkömmlichen Sinne oder auch mit Alterswohnungen (alles im Ermessen des Kantons) zu betreiben und zu diesem Zwecke das Gebäude beizubehalten. Ein Abbruch des Wohngebäudes darf erst vorgenommen werden, wenn das angrenzende Kantonsareal in die Überbauung miteinbezogen wird.“ Des Weiteren verlangt der Erbvertrag, dass die Nutzung gemäss Zweck vom Kanton binnen zehn Jahren ab dem Todestag des Erblassers zu realisieren oder binnen dieser Frist mit der Überbauung zu beginnen ist. Wird innert dieser Frist mit dem Bau nicht begonnen, so ist der Kanton verpflichtet, die beiden Grundstücke an die Erben zu übertragen.

Johann Anton Homanner-Inauen verstarb am 16. September 2007, womit dem Kanton noch bis zum 16. September 2017 Zeit bleibt, die gesetzten Bedingungen zu erfüllen, wenn er den Anspruch auf die beiden Parzellen nicht verlieren möchte.

Im Wohnhaus befinden sich heute im Erdgeschoss und im Obergeschoss je eine 3 ½ Zimmer-Wohnung mit einem zusätzlichen Zimmer, welches vom Treppenhaus her erschlossen wird. Seit einigen Jahren wird das Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden genutzt. Die Wohnungen sind noch im Originalzustand von 1959. Am Gebäude wurden keine wesentlichen Erneuerungen gemacht, und die technischen Installationen sind bald am Ende ihrer Lebensdauer angelangt.

#### **2. Nutzungskonzept der Liegenschaft Homanner**

##### **2.1. Wohnbedarf im Alter**

Da im Kanton einerseits gemäss Pflegeheimplanung mittel- und langfristig genügend Pflegebetten und andererseits auch genügend Wohnungen im Bereich des betreuten Wohnens zur Verfügung stehen und Neubauten heute meistens barrierefrei gebaut werden, besteht derzeit kein Bedarf für eine zusätzliche Altersunterkunft im herkömmlichen Sinn. Aus diesem Grund soll auf der Liegenschaft Homanner ein anderes, im Kanton noch nicht bestehendes Angebot geschaffen werden, nämlich Wohnen im Alter in einer Wohngemeinschaft. So vielfältig sich die Menschen entwickeln, so unterschiedlich sind ihre Wohnbedürfnisse. Dies gilt auch für ältere Personen. Bereits heute zeigt sich die Tendenz, dass der Bedarf nach Individualität auch im fortgeschrittenen Alter wächst. Statt kollektiver Strukturen werden immer mehr individualisierte Angebote nachgefragt. Die Herausforderung liegt darin, für immer mehr Senioren mit immer differenzierteren Ansprüchen die am besten geeignete Betreuung und Pflege sicherzustellen. Heute zeigt sich, dass sich viele ältere Personen einsam fühlen und sich mehr soziale Kontakte wünschen. Durch das Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft mit genügend Rückzugsmög-

lichkeiten kann diesen Menschen eine geeignete Wohnform angeboten werden. Die Ständekommission erwartet, dass das Zusammenleben bis ins hohe Alter einen positiven Effekt auf die Zufriedenheit und die Gesundheit der Bewohner hat.

Mit der Möglichkeit, die benachbarte Parzelle, welche bereits im Besitz des Kantons ist, in eine Wohnüberbauung miteinzubeziehen, stehen dem Kanton attraktive Optionen für die künftige Weiterentwicklung des Angebots offen.

## 2.2. Sanierung der Liegenschaft Homanner für eine Wohngemeinschaft

Das Haus soll als Wohngemeinschaft für vier Personen konzipiert werden. Die Wohngemeinschaft soll möglichst autonom funktionieren, jedoch professionell begleitet werden und zielgruppenspezifische Dienstleistungen anbieten. Damit sich das sanierte Wohngebäude für ältere Personen eignet, muss es über einen Personenlift verfügen. Ein Treppenlift wurde geprüft. Die Kosten für einen solchen sind indessen mit den Kosten eines Personenlifts vergleichbar.

Im Rahmen einer Vorstudie wurden die Umbaumöglichkeiten abgeklärt. Das sanierte Wohngebäude soll mit einem Lift versehen werden. Im Hochparterre befinden sich die Küche mit Essbereich, das Wohnzimmer, ein Fernsehzimmer, ein separates WC und ein Bewohnerzimmer mit Bad und WC sowie eine Terrasse gegen Süden. Im Obergeschoss befinden sich drei Bewohnerzimmer, die ebenfalls jeweils mit Bad und WC ausgestattet sind.

Falls die Nachfrage grösser ist als das Angebot, kann das Gebäude erweitert werden. Wenn sich indessen zeigen würde, dass für das Angebot keine oder eine zu geringe Nachfrage besteht, könnte das obere Stockwerk ohne grossen Aufwand zu einer altersgerechten Wohnung umgebaut werden.

Der Garten (Parzelle Nr. 1119) soll den Mietern grundsätzlich zur freien Verfügung stehen.

## 2.3. Zielgruppen

Das Wohnangebot richtet sich hauptsächlich an alleinstehende oder verwitwete pensionierte Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh., welche weitestgehend noch selbständig leben können und den Alltag bewusst mit anderen Personen teilen möchten.

## 2.4. Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaft

Als Vermieter wird das Gesundheits- und Sozialdepartement auftreten. Es schliesst mit den Dienstleistern Leistungsvereinbarungen ab. Für die Hausverwaltung wird das Spital und Pflegeheim beauftragt. Das Bau- und Umweltdepartement ist für den grossen Unterhalt des Gebäudes zuständig.

## 2.5. In der Miete eingeschlossene Dienstleistungen

Das Spital und Pflegeheim verwaltet die Liegenschaft und hat den Betrieb und die Serviceleistungen möglichst kostendeckend zu gewährleisten.

In der Zimmermiete sind folgende Grundleistungen inbegriffen:

- Wöchentliche Reinigung der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Durchführung durch Spital und Pflegeheim)
- Technischer Unterhalt inklusive kleinerer Unterhalt (Durchführung durch Spital und Pflegeheim)
- Soziale Begleitung der Wohngemeinschaft, beispielsweise mit regelmässigen, moderierten Haussitzungen. (Durchführung durch die Pro Senectute AI)

## 2.6. Zusätzliche Dienstleistungen

Gegen Aufpreis können die Bewohner folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- Reinigung der Privatzimmer (angeboten durch Spital und Pflegeheim)
- Wäscheservice (angeboten durch Spital und Pflegeheim)
- Pflegeleistungen (angeboten durch Spitexverein AI)
- Notrufsystem (angeboten durch Schweizerisches Rotes Kreuz)
- Mahlzeitendienst (angeboten durch Pro Senectute AI)
- Weitere Dienstleistungen nach Absprache

Im Kanton Appenzell I.Rh. stehen eine Reihe von weiteren Dienstleistungen - insbesondere der Pro Senectute - zur Verfügung.

## 2.7. Gartenparzelle

Der Gartenunterhalt (Parzelle Nr. 1119) wird grundsätzlich durch die Bewohner gewährleistet. Der Garten bietet Gelegenheit, generationenübergreifende Aktivitäten zu fördern. Nach Bezug der Wohngemeinschaft wird zusammen mit den Bewohnern geprüft, ob die Pro Senectute oder freiwillige Helfer ein öffentliches Gartenprojekt, eventuell in Zusammenarbeit mit dem nahe gelegenen Kindergarten, der Primarschule, Pro Juventute, der Famidea oder anderen Organisationen lancieren und begleiten sollen.

### 3. Finanzierung

#### 3.1. Umbau- und Sanierungskosten

Das Gebäude muss weitgehend erneuert und energetisch saniert werden, um den heutigen Ansprüchen zu genügen. Die Bau-Data AG hat anhand der Plangrundlagen der mfw Architekten AG den Finanzbedarf für den Umbau des Gebäudes anhand der eBKP-H Methode berechnet.

Die Baukosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 920'000.-- inklusive MwSt (Kostengenauigkeit +/- 10%). Gleichzeitig hat die mfw Architekten AG die Baukosten auch anhand der BKP-Methode überprüft und ist hierbei zu gesamten Baukosten von Fr. 940'000.-- gelangt. Es liegen also zwei Kostenschätzungen vor, welche die Baukosten im praktisch gleichen Rahmen ausweisen.

Anlagekosten	Schätzung Finanzbedarf			Abweichung +/- 10%	
	eBKP-H	BWK	BAK	ERK	ANK
	%-Anteil	Bauwerkskosten	Baukosten	Erstellungskosten	Anlagekosten
A Grundstück	0.0%				0.--
B Vorbereitung	10.0%		47'000.--	47'000.--	47'000.--
C Konstruktion Gebäude					
D Technik Gebäude					
E Äussere Wandbekleidung	100.0%	471'000.--	471'000.--	471'000.--	471'000.--
F Bedachung Gebäude					
G Ausbau Gebäude					
H Nutzungsspezifische Anlage Gebäude	0.0%		0.--	0.--	0.--
I Umgebung Gebäude	5.9%		28'000.--	28'000.--	28'000.--
J Ausstattung Gebäude	0.0%		0.--	0.--	0.--
V Planungskosten	22.9%			108'000.--	108'000.--
W Nebenkosten	5.3%			25'000.--	25'000.--
Y Reserve Teuerung	7.0%				33'000.--
<b>Total inkl. MwSt</b>	<b>151.2%</b>	<b>471'000.--</b>	<b>546'000.--</b>	<b>679'000.--</b>	<b>712'000.--</b>
<b>IFTANBAU inkl. MwSt</b>		<b>140'000.--</b>	<b>140'000.--</b>	<b>140'000.--</b>	<b>140'000.--</b>
<b>Anlagekosten inkl. MwSt</b>					<b>852'000.--</b>
<b>Bauherrenreserve</b>					<b>68'000.--</b>
<b>Baukredit inkl. MwSt</b>					<b>920'000.--</b>

#### 3.2. Kosten für die Möblierung

Die Privatzimmer sind durch die Bewohner einzurichten. Die Gemeinschaftsräume sind zusammen mit den ersten Bewohnern einzurichten und durch den Kanton zu finanzieren. Soweit möglich und sinnvoll, sollen bereits vorhandene Möbel der Bewohner verwendet werden. Die Einrichtung ist jedoch auf jeden Fall freundlich und nach Möglichkeit neuwertig zu gestalten, sodass sich die Bewohner zuhause fühlen.

Folgende Einrichtungsgegenstände sind in den Gemeinschaftsräumen vorgesehen:

*Küche/Esszimmer:* Geschirr und Küchenausstattung, 1 Esstisch, 4 bis 8 Stühle  
*Terrasse:* 1 Tisch, 4 Stühle  
*Wohnzimmer:* 2er- oder 3er-Sofa, 1 bis 3 Sessel, 1 Salon- oder Beistelltisch, 1 Bücherregal oder Sideboard  
*TV-Raum:* 2 bis 6 Sessel, TV, TV-Möbel

Je nachdem, wie viel die Bewohner in die Wohngemeinschaft einbringen und Einigkeit über die Einrichtung besteht, ist mit Kosten von rund Fr. 10'000.-- bis Fr. 30'000.-- zu rechnen.

### 3.3. Mietkosten und Mieterträge

Die Zimmer und die Serviceleistungen sind möglichst kostendeckend anzubieten. Allfällige Defizite können während einer Aufbauphase von etwa zwei Jahren vermutlich durch den Fonds für das Alter oder durch Beiträge von Stiftungen gedeckt werden. Unterstützungsgesuche werden aber erst nach Vorliegen des Grossratsbeschlusses gestellt.

Wie für eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen üblich, setzt sich der Kapitalisierungssatz aus dem Referenzzinssatz des Bundes (zur Zeit 1.75%) und einem fixen Prozentsatz von 2.25% für die Abgeltung der Reparatur-, Instandhaltungs- und Erneuerungskosten sowie der Rückstellungen zusammen. Bei einem Gebäudewert von etwa Fr. 1'200'000.-- beträgt die Gebäudemiete somit rund Fr. 48'000.-- pro Jahr. Damit die Zimmer zu attraktiven und marktfähigen Preisen angeboten werden können, soll die Gebäudemiete mit Fr. 40'000.-- angesetzt werden.

Die marktüblichen Preise für 1.5- bis 2-Zimmerwohnungen bewegen sich im Dorf Appenzell zwischen Fr. 700.-- und Fr. 1'350.-- pro Monat.

Gemäss Erwartungsrechnung belaufen sich die Betriebskosten unter Einschluss der Gebäudemiete auf rund Fr. 57'000.-- pro Jahr. Auf dieser Basis ergeben sich je nach Zimmergrösse Preise von rund Fr. 1'100.-- bis Fr. 1'400.-- pro Monat inklusive Nebenkosten und Grundserviceleistungen.

### 3.4. Kosten für den Gartenunterhalt

Der Gartenunterhalt (Parzelle Nr. 1119) ist grundsätzlich durch die Bewohner zu finanzieren. Für allfällige Gartenprojekte ist die Finanzierung separat sicherzustellen.

## 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Erteilung eines Kredites für den Umbau der Liegenschaft Homanner einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 19. April 2016

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
zur Erteilung eines Kredites  
für den Einbau von Praxisräumlichkeiten  
für eine Gemeinschaftspraxis am Spital Appenzell**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

**I.**

Für die Erstellung von Praxisräumlichkeiten für eine Gruppenpraxis im Spital Appenzell (Haus B) wird ein Kredit von Fr. 600'000.-- erteilt.

**II.**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten und weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

**III.**

<sup>1</sup>Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7ter Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup>Er tritt unter dem Vorbehalt eines Referendums nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräumlichkeiten für eine Gemeinschaftspraxis am Spital Appenzell**

---

#### 1. Ausgangslage

##### 1.1 Ambulantes Versorgungszentrum plus

An der Märzsession 2014 wurde der Grosse Rat im Rahmen eines Berichts darüber informiert, dass die Standeskommission nach der Beendigung des Projekts für einen gemeinsamen Spitalverbund mit Appenzell A.Rh. im Februar 2014 beschlossen hatte, das Spital in Form eines ambulanten Versorgungszentrums, ergänzt mit einem kleinen stationären Bereich (Ambulantes Versorgungszentrum plus oder kurz AVZ+), weiterzuführen. Ergänzt werden soll dieses Angebot wie bis anhin mit Praxen privater Gesundheitsdienstleister auf dem Spitalareal sowie einem ausgebauten Angebot für die Alterspflege.

Das aktuelle, auf dem Leistungsauftrag des Grossen Rates (Anhang zur Spitalverordnung, GS 810.010) basierende Leistungsangebot des Spitals mit Chirurgie (Orthopädie als Schwerpunktangebot sowie weitere chirurgische Spezialitäten), Innerer Medizin (stationäre Hausarztmedizin) sowie Notfallangebot wird fortgesetzt. Der Leistungsschwerpunkt wird neu aber im ambulanten Bereich liegen, während im stationären Bereich die Bestandessicherung im Vordergrund steht. Neben einem Operationsbereich mit Tagesklinik soll, ausgehend vom bestehenden breiten Angebot, ein ambulantes Zentrum mit privaten Praxen gefördert werden. Abgerundet werden soll dieses Angebot durch eine hausärztliche Gemeinschaftspraxis auf dem Spitalareal, von der man sich unter anderem auch positive Effekte auf den Spitalbetrieb und die erhöhte Auslastung von durch das Spital erbrachten Dienstleistungen (z.B. Radiologie) verspricht.

Damit sollen für die Bevölkerung auch in der weiteren Zukunft die hausärztliche Grundversorgung und ein breites medizinisches Angebot vor Ort sichergestellt werden. Unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung, dass sich medizinische Leistungen künftig tendenziell vom stationären in den ambulanten Bereich verschieben werden, soll der Schwerpunkt künftig in der Sicherung ambulanter medizinischer Dienstleistungen liegen - daher der Name AVZ+. Allerdings ist ein ergänzendes stationäres Angebot Bedingung für die Sicherung verschiedener medizinischer Angebote vor Ort, vorab der chirurgischen Dienstleistungen.

Die auf dem Spitalareal in ihren Praxen tätigen Ärzte bieten schon heute eine breite Palette ambulanter und stationärer medizinischer Dienstleistungen an: Augenheilkunde, Gastroenterologie, Handchirurgie, Hebammenpraxis, Ohren-Nasen-Hals-Medizin, Psychiatrie, Urologie und Viszeralchirurgie.

##### 1.2 Umsetzung bisher und künftig

Die Umsetzung des Konzepts AVZ+ erfolgte in einem ersten grossen Schritt durch die Konzentration des Spitalbetriebs. Dieser Transformationsprozess wurde ab März 2014 bis August 2015 durchlaufen und bedingte personelle, bauliche und sachkostenoptimierende Massnahmen. Die Realisierung des AVZ+ ist aber eine Daueraufgabe und geht vor allem im Leistungs- und Bau-

bereich weiter. Im Leistungsbereich stehen die betriebliche Bindung der bewährten Belegärzte und die Gewinnung neuer Belegärzte sowie weiterer Dienstleister in ergänzenden Bereichen im Vordergrund.

Im Baubereich wurde, basierend auf dem 2015 erarbeiteten Betriebskonzept und dem Raumprogramm, im Januar 2016 das Projekt „Strategische Planung und Vorstudie Neubau“ aufgenommen. Ziel des Projekts ist es, das heutige Spitalareal mit einer Spitalnutzung einerseits und der Nutzung für die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft sowie weitere Ämter andererseits zu beplanen und zu klären, ob und für welche Nutzungen Neu- oder Umbauten zu erstellen sind. Bis im Rahmen dieses Projekts neue Infrastrukturen bezugsbereit sein werden, wird es im Minimum sechs oder sieben Jahre dauern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dabei auch die Gemeinschaftspraxis an einen neuen Standort zu verlegen sein wird. Ihre Mindestnutzungsdauer mag gemessen an der möglichen Amortisation etwas kurz erscheinen. Allerdings müssen die positiven Nebeneffekte auf den Spitalbetrieb und das AVZ+, die von der Gemeinschaftspraxis ausgehen werden, in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen werden.

### 1.3 Hausärztliche Gemeinschaftspraxis

Die hausärztliche Gemeinschaftspraxis stellt ein Kernangebot des AVZ+ dar. Ursprünglich bereits im Bericht an den Grossen Rat „Spital und Pflegeheim Appenzell: Vision und Strategie“ 2007 von Standeskommission und Spitalrat als wichtiger Bestandteil des favorisierten „multifunktionalen Gesundheitszentrums“ vorgeschlagen, hat sich ihre Realisierung als anspruchsvoll erwiesen. Während der letzten fünf Jahre wurden diesbezüglich immer wieder Gespräche mit einheimischen Hausärzten geführt. Schliesslich gaben die anstehenden Nachfolgelösungen in den beiden Hausarztpraxen von Dr. Kurt Ebnetter und Dr. Markus Köppel den Ausschlag, dass die beiden Hausärzte zusammen mit ihren Nachfolgern Dr. Maurizia Ebnetter Bourgeois, Dr. Roland Böhler und Dr. Bernadette Schicker die Realisierung einer Gruppenpraxis auf dem Spitalareal ins Auge fassten.

Die Umsetzung dieses Vorhabens ist einerseits für die längerfristige Sicherung der hausärztlichen Grundversorgung im inneren Landesteil und andererseits für den Bestand und die Weiterentwicklung des AVZ+ von sehr grosser Bedeutung. Für Standeskommission und Spitalverantwortliche steht ausser Frage, dass die Bereitschaft, rasch die nötigen Investitionen für die Platzierung der Gemeinschaftspraxis zu tätigen, wesentlich über die Zukunft des AVZ+ entscheidet. Kann die Gelegenheit nicht genutzt werden, diese Praxis zusammen mit den daran interessierten Hausärzten rasch zu realisieren, wird sie sich mindestens für die nächsten zehn Jahre kaum noch einmal bieten.

## 2. Projektbeschreibung

Nach Unterzeichnung einer Absichtserklärung durch die Ärzte entwickelten ab September 2015 die Spitalleitung und das Hochbauamt zusammen mit den betreffenden Ärzten das nun vorliegende Bauprojekt. Dieses soll - auch entsprechend der Bedürfnisse der Ärzte - möglichst rasch realisiert werden. Ziel ist es, dass die Gemeinschaftspraxis ihre Tätigkeit im November 2016 aufnehmen kann. Das Bauprojekt wird bis dahin weiter vorbereitet, und auch die Ausschreibungen werden - unter Vorbehalt der Krediterteilung durch den Grossen Rat - vorgenommen.

In einem ersten Schritt wurde geprüft, wo im Gebäudekomplex des Spitals der beste Standort wäre, um eine Gemeinschaftspraxis zu realisieren. Zu diesem Zweck wurde von der Fachstelle Hochbau und Energie das Architekturbüro Firm ZT beigezogen. Zusammen mit der Direktion wurden verschiedene Standorte im Spital Appenzell geprüft. Der Standort der Lingerie im ersten Obergeschoss des Hauses B (entspricht wahrgenommen dem Parterre), welcher anfangs Juni

2016 mit dem Umzug der Lingerie ins neue Alters- und Pflegezentrum frei wird, erwies sich aufgrund der Lage zum Haupteingang und den nahegelegenen Parkplätzen, zu den Laborräumen und zum Röntgen als der geeignetste für eine Gemeinschaftspraxis.

Zusammen mit den zukünftigen Nutzern wurden das geforderte Raumprogramm erarbeitet und der Planungssperimeter besprochen. Danach wurde vom Architekturbüro Firm ZT zusammen mit beigezogenen Fachplanern (Heizung, Lüftung und Klima, Sanitär und Elektro) ein Projekt mit Kostenvoranschlag für die Gemeinschaftspraxis erarbeitet. Das erarbeitete Projekt entspricht den Vorstellungen der künftigen Nutzer, ihre Bedürfnisse werden damit gedeckt.

Das Raumprogramm der Gemeinschaftspraxis umfasst insgesamt vier Sprechzimmer, zwei Therapie- und Diagnostikzimmer, den Empfang und den Wartebereich, eine Apotheke, ein Labor, einen Besprechungs- und Aufenthaltsraum, Toiletten sowie einen Lagerraum und einen Technikraum mit Umkleide. Die gesamte Fläche der geplanten Gemeinschaftspraxis inklusive Gang beträgt 237m<sup>2</sup>.

Im Übrigen wird die Gemeinschaftspraxis auf die Infrastrukturen des Spitals (Röntgen, Telefonie und Ähnliches) abstützen und damit dazu beitragen, deren Auslastung zu verbessern.

Zur Platzierung der Gemeinschaftspraxis in den bestehenden Räumen sind umfangreiche Abbruch- und Anpassungsarbeiten sowohl beim Gebäude als auch bei der Haustechnik vorzunehmen. Einerseits müssen der Innenausbau der Lingerie bis zum Rohbau abgebrochen und der Rohbau angepasst werden, andererseits ist die Haustechnik in diesen Räumen am Ende ihrer Lebensdauer angelangt und muss ersetzt werden.

### **3. Kosten**

Die Projektgruppe hat einen Kostenvoranschlag mit Kostengenauigkeit von +/- 10% erarbeitet, der von Gesamtkosten von Fr. 925'666.-- ausgeht. Davon werden Fr. 329'103.-- für den Rückbau auf den Rohbau gebraucht und Fr. 596'563.-- für den Einbau der Gemeinschaftspraxis. Nicht Teil des Bauprojekts und damit der Baukosten sind die Kosten für Betriebseinrichtungen, da diese durch die Mieter, das heisst durch die Ärzteschaft, gestellt werden.

Die Rückbaukosten stellen gebundene Ausgaben dar, welche auch anfallen würden, wenn eine Umnutzung für das Spital erfolgen würde. Diese Kosten sollen dem Konto 2117.314.02, Gebäudeunterhalt Spital (Budget Fr. 650'000.--), belastet werden. Die an sehr guter Lage befindlichen Räume sind, da sie konkret auf die Bedürfnisse der Lingerie ausgerichtet sind, ohne Rückbau nicht nutz- und damit auch nicht vermietbar.

Die Ausbaukosten sind demgegenüber freie Ausgaben. Die Höhe dieser freien Ausgaben von rund Fr. 600'000.-- bedingt einen Beschluss des Grossen Rates.

Die Praxisräume sollen den Hausärzten zu marktüblichen Bedingungen vermietet werden. Die entsprechenden Verträge werden zurzeit ausgehandelt und müssen vor Baubeginn unterschrieben vorliegen.

#### **4. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Erteilung eines Kredites für den Einbau von Praxisräumlichkeiten für eine Gemeinschaftspraxis am Spital Appenzell einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 19. April 2016

#### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat fünf Landrechtsgesuche von insgesamt neun Personen.